

Darstellung der Geschichte Allenstein's

Im Auftrage der Stadt herausgegeben

von

Prof. Dr. Hugo Bont

1. Die ermländische Zeit (1353—1772)

von Dr. Hugo Bont — 1930

2. Die preußische Zeit (von 1772 ab)

von Stadtrat Junf — 1928



Allenstein

Im Kommissionsverlage von Karl Danehl

1 9 3 0

Geschichte
der Stadt Allenstein

Geschichte der Stadt Allenstein

In fünf Bänden (Zehn Teilbänden)

Im Auftrage der Stadt herausgegeben

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk

Zweiter Band

Darstellung

Altenstein

In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung

1930

Darstellung der Geschichte Allensteins

Mit vielen Abbildungen und Skizzen
und einem Lichtbild des Herausgebers

Erster Teil

Die ermländische Zeit (1353 bis 1772)

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk

Allenstein

In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung

1930

CZYTELNIA REGIONALNA
W. 9
Olsztyn



35911

~~4062~~

Herrn Oberbürgermeister Georg Zülch

der diesem Werk von seiner Entstehung bis zur
Vollendung durch 27 Jahre lebhaftes Interesse
und eifrige Förderung entgegengebracht hat,

zu seinem 60. Geburtstag

in Dankbarkeit gewidmet



Inhalt

	Seite
Dorwort	
I. Vorgeschichte	1 - 3
II. Die Besiedelung des Allensteiner Gebietes und die Abstimmung von 1920	4 - 16
1. Vor Tannenberg nur Altpreußen und Deutsche	4 - 5
2. Nach Tannenberg 1410-72 (deutsch und polnisch)	6 - 9
3. Die Abstimmung von 1920 (97,5 % Deutsche, 2,5 % Polen)	9 - 16
III. Das Domkapitel und die Gründung der Burg (1348)	17 - 20
IV. Das Schloß und das Hohe Tor (Sunk)	20 - 30
V. Die Handfeste	31 - 39
VI. Die Gründung der Stadt	40 - 43
VII. Die Bedeutung der Handfeste für die heutige Zeit	44 - 48
1. Das Eigentumsrecht an den Flüssen nach kulmischem Recht	45 - 47
2. Das Eigentumsrecht am Wadangfluß	47 - 48
VIII. Von der Gründung bis Tannenberg (1353 - 1410)	49 - 54
1. Innere Entwicklung	49 - 51
2. Politische Übersicht	51 - 54
IX. Allenstein in der Schlacht bei Tannenberg (1410)	55 - 57
X. Die Allensteiner Stadtfarben	58 - 82
1. Die ermländischen Banner bei Tannenberg	58 - 59
2. Die Allensteiner Stadtfarben I	59 - 62
" " " II	62 - 69
3. Das Allensteiner Stadtwappen	69 - 70
4. Siegel und Wappen der Stadt Allenstein (Sunk)	70 - 82
XI. Von Tannenberg bis zum zweiten Frieden zu Thorn (1410 - 1466)	83 - 96
1. Der sogenannte Hungerkrieg	83 - 84
2. Der Preußische Bund	84 - 86
3. Allenstein in dem Städtekrige	87 - 89
4. Der Bericht Schliebens	89 - 90
5. Der Bericht des Domkapitels	90 - 93
6. Der Ausgang des Zwistes	93 - 96

	Seite
XII. Nikolaus Koppernikus in Allenstein (1516–19, 1520–21)	96–108
1. Der Reiterkrieg (1519–25)	96
2. Nikolaus Koppernikus	96–108
XIII. Allensteins Verwaltung und Verfassung in der erm- ländischen Zeit	109–186
1. Die Stadtverwaltung	109–112
2. Die Willkür von 1568	113–159
3. Die Verwaltung des Schlosses	159–166
4. Justizpflege in der ermländischen Zeit	166–186
XIV. Lukas David und die beiden Stipendien aus dem Mittelalter	187–206
1. Lukas David und sein Stipendium	187–190
Seine Chronik	190–193
Das Testament des Lukas David (15. 3. 1583)	193–200
Das Stipendium	200–206
2. Das Knoelleisensche Stipendium	201–202
Die Stiftungsurkunde von 1511	201–202
Geschichte des Stipendiums	202–206
XV. Der Stadtwald	207–216
XVI. Allenstein bis zur Säkularisierung (1772)	216–230
Politische Übersicht	217–218
Gemeinsame Gesindeordnung	218–219
Der zweite Schwedenkrieg. Allenstein unter dem Großen Kurfürsten	219–220
Der Nordische Krieg	220–222
Die Pest (1709–11)	222–224
Die Stadtdörfer	224–225
Die Wochenmärkte	225–226
Das alte Rathaus	226–229
Der Ausgang der ermländischen Zeit	229–230
Ermland und Polen	230

Inhalt des ganzen Werkes

Band I (Festschrift zum 550jährigen Stadtjubiläum): Beiträge zur Geschichte Allensteins. Allenstein, Harich, 1903.

Band II Darstellung der Geschichte Allensteins. Von Bonk u. Funk. 1930.

Band III Urkundenbuch. Erster Teil: Allgemeine Urkunden bis 1815. Jahr 1912.

Band IV (Doppelband). Urkundenbuch. Zweiter Teil: Allgemeine Urkunden von 1772–1913. Mit 2 Plänen, 5 Porträts und 5 Abbildungen.

Aphabetisches Namensverzeichnis zu Band III u. IV. Von Werner Bloedhorn (jetzt Dr. Horn). 1926.

Band V Urkundenbuch. Dritter Teil. Spezielle Urkunden.

1. Schloß und Domkapitel. 1926.

2. Kirchen, Schulen und Stiftungen.

a. Die evangelische Kirche. 1923.

b. Die katholischen Kirchen und Hospitäler. Von Dr. Paul Arendt, damals Domvikar, jetzt Subregens. 1927.

3. Lukas David und die beiden Stipendium aus dem Mittelalter 1927.

4. Behörden – Eisenbahn – Garnison. 1928.

5. Gewerke. 1928.

Chronologisches Verzeichnis aller Urkunden. Von Funk.



Prof. Dr. Bonk

Vorwort

Der vorliegende Band ist der letzte der fünf Vollbände (10 Teilbände) der Geschichte Allensteins, deshalb gilt dies Vorwort neben dem zweiten Bande zugleich dem ganzen Werk in seiner Gesamtheit, denn jeder Vollband hat sein eigenes Vorwort, auf das hiermit hingewiesen wird.

Im Februar 1903 beschlossen die städtischen Vertretungen von Allenstein, am 31. Oktober die Feier des 550 jährigen Bestehens der Stadt Allenstein zu begehen, und die zur Vorbereitung erwählte Kommission beschloß auf Anregung des stellvertretenden Stadtverordneten-Vorstehers, Justizrat Grass¹⁾ „eine Chronik²⁾ der Stadt herauszugeben, da die vorhandenen Aufzeichnungen nur höchst mangelhaft sind“. Die Ausführung wurde dem Unterzeichneten am 25. Februar 1903 übertragen — also vor mehr als 27 Jahren. Bei der Kürze der Zeit bis zum Jubiläum konnte man von mir natürlich zunächst nur eine Festschrift verlangen: „Beiträge zur Geschichte Allensteins“. Die konnte aber selbstverständlich für eine Stadt von der Bedeutung Allensteins nicht als Stadtgeschichte gelten. Um für diese eine Unterlage zu schaffen, da eine brauchbare Vorarbeit nicht vorlag, galt es zunächst alle einschlägigen Urkunden durchzusehen und zu sammeln, und die Stadt Allenstein war hochherzig genug, meinen Antrag auf Bewilligung einen Urkundenbuchs anzunehmen und auch dann noch, als ein Band nach dem andern herauskam, die Kosten nicht zu scheuen. So ist ein Urkundenbuch entstanden, wie es keine Stadt in Ostpreußen und weit darüber hinaus in diesem Umfange besitzt. Die drei Bände, von denen der zweite aus zwei, der dritte aus fünf Teilbänden besteht, umfassen über 3700 Seiten. Die Städte in Deutschland sind sicher sehr zu zählen, die eine Stadtgeschichte von ähnlichem Umfang haben, ich kenne keine. Ich erwähne das einerseits,

1) Heute, nach der Vollendung des Werkes, das er ins Leben gerufen, und solange er lebte, kräftig gefördert hat, gedenke ich seiner mit dem lebhaftesten Bedauern, daß er diesen Tag nicht erleben durfte. Er ist geboren den 28. Mai 1855, gestorben den 26. September 1917.

2) Gegen die Bezeichnung „Chronik“ für die vorliegende Arbeit habe ich stets protestiert, z. B. im Vorwort zu Band V. Denn eine Chronik schreiben heißt „lediglich den Jahresring abzuschreiben und statt einer Kette Glieder zu bieten“. (Johannes Müller im Vorwort zu seiner vortrefflichen Geschichte von Osterode.)

um die 27 Jahre zu rechtfertigen, die ich zur Vollendung des Ganzen gebraucht habe, anderseits, um die Größe des Opfers, das die Stadt gebracht hat, zu veranschaulichen. Zwischen Band IV und V des Werkes fiel der Weltkrieg, und der erste Teil von Band V ist, wie ich im Vorwort dazu schon bemerkt habe, zum Teil unter dem deutlich herüberbetönenden Kanonendonner von Tannenberg geschrieben, während das ganze Werk damit begann, daß der Leser auf den runden Turm geführt wurde, um mitten im Frieden im Ausblick auf die friedliche Landschaft von den schweren Leiden zu träumen, die dieselbe im Laufe der 5^{1/2} Jahrhunderte durchzumachen hatte: Krieg, Feuersbrunst, Pest und immer wieder Krieg. Da mußte ihm wohl der Gedanke kommen: „Möge nie der Tag erscheinen“ etc. Und jetzt, wo ich den letzten Federstrich zu machen im Begriff bin, muß ich feststellen, daß diese friedliche Landschaft von 1903 inzwischen die größte Schlacht der Weltgeschichte gesehen und die furchtbaren Greuel einer Revolution durchgemacht hat.

Man wird mir verzeihen, daß ich im Rückblick auf diese gewaltigen Ereignisse zwischen dem ersten und letzten Federstrich vom Thema abgekommen bin. Als das Urkundenbuch fertig war, das mir über 20 Jahre meine sämtlichen Ferien gekostet hatte, aber einen Genuß bereitete, der nicht den geringsten Neid aufkommen ließ, wenn ich in den Sommerferien durch das Fenster im Domarchiv am Sonntag die Sommerfrischler aus den Ostseebädern zur Besichtigung des Doms kommen sah — also, als das Urkundenbuch fertig war, hätte ich am liebsten die Ausarbeitung der Darstellung einem Andern überlassen. Aber das wollte Herr Oberbürgermeister Zülch nicht gelten lassen, und so übernahm ich denn wenigstens noch die ermländische Zeit, um meine Forschungen während eines Viertelhjahrhunderts nicht einem Andern überlassen zu müssen. Die Zeit von 1772 an und besonders das letzte Jahrhundert der Stadt, dessen Quellen zum weitaus größten Teil in Allenstein liegen, kann nur von einem Allensteiner bearbeitet werden; das letzte halbe Jahrhundert aber, die Zeit des beispiellosen Aufschwunges erforderte die Sachkenntnis eines Mitglieds der Verwaltung. Dieser Sachverständige war bald gefunden in der Person des Stadtrats und weiland Stadtverordneten-Vorstehers Funk, der nicht nur die Entwicklung der Stadt seit vielen Jahren als Mitarbeiter auf das genaueste verfolgt, sondern sogar aufgezeichnet hatte. So konnte ich keinen besseren für diese Ausarbeitung finden. Und es stellte sich heraus, daß er aus reinem Interesse für die Sache auch die Geschichte der ermländischen Zeit nach meinem Urkundenbuch ausgearbeitet hatte. Ihm wurde also die Darstellung von 1772

ab übertragen, die also schon fertig war, als ich die meinige anfang. Auch der Abschnitt IV in dem vorliegenden ersten Teil über das Schloß Allenstein und das Hohe Tor und die Ausführung über die Siegel und Wappen der Stadt, die er wie kein Zweiter kennt, rührt von ihm her.

Ich habe mich nicht entschließen können, in der „Vorgeschichte“, wie das vielfach üblich ist, bis zur Schöpfung der Welt zurückzugehen. Denn die ganze geologische Vorzeit hat mit der Geschichte der Stadt nicht das mindeste zu tun. Zu deren Verständnis ist nur eine Darstellung der Zeitverhältnisse erforderlich, in die die Stadt hineingeboren ist. So mußte bei der Geschichte Allensteins bis zur Entstehung des Deutschtums in Ostpreußen vor genau 700 Jahren zurückgegangen werden, und das ist hier geschehen.

Bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit mußte ich von der Voraussetzung ausgehen, daß die Leser dieses Bandes nicht im Besitz der Urkundenbände sind. Und da dieser Band ein selbständiges Werk sein soll, das auf dem Urkundenbuch beruht, so war es notwendig, hier alles zusammenzutragen, was, zum Verständnis der Geschichte notwendig, in den andern 4 Bänden zerstreut umherliegt. Deshalb habe ich kein Bedenken getragen, alles, was in den vorliegenden Band hineingehört, aus den andern Bänden, auch Band I, zu übernehmen.

Wenn ich nun zu der angenehmen Pflicht der Dankjagungen übergehe, so kann es sich dabei m. E. nur um den vorliegenden Band handeln, denn für die andern Bände glaube ich dieser Pflicht genügt zu haben. Vor allem bin ich Herrn Oberbürgermeister Zülich zu größtem Dank verpflichtet, für die zahlreichen Mitteilungen, die er mir hat zugehen lassen und für die Korrespondenzen, die er im Interesse dieses Werks geführt hat, um nur ein Beispiel anzuführen, bezüglich der Stadtfarben. Auch sonst hat er dies Werk in jeder Hinsicht tatkräftig gefördert — ein ganzes Menschenalter hindurch — und außerdem noch eine Darstellung der Kriegszeit als Abschluß des Ganzen in Aussicht gestellt. Und so hat denn der Chronist von Allenstein allen Grund, dem Herrn Oberbürgermeister seinen innigsten Dank auszusprechen, den er in die Form der herzlichsten Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstage kleidet.

Und schließlich habe ich noch das dringende Bedürfnis, der Volksblatt-Druckerei in Allenstein an dieser Stelle zu gedenken, deren Leistungsfähigkeit ich während eines Vierteljahrhunderts aufs glänzendste erfahren habe. Ich habe im Lauf der Jahrzehnte mit einer ganzen Reihe von Druckereien, und viel größeren zu tun gehabt, aber nirgend

so viel Entgegenkommen, Unterstützung und Sachverständnis, besonders auch in dem Hinweis auf kleine Versehen und Irrtümer, gefunden. Und da darf ich es nicht unterlassen, dem langjährigen Betriebsleiter Herrn Drosdowski für seine uneigennütige Hilfeleistung in dem gedachten Sinne während eines Menschenalters noch besonders meinen Dank auszusprechen.

Dem Dank an meinen verehrten Kollegen, Herrn Dr. Schmauch, habe ich auf Seite 4 Anmerkung 1 Ausdruck verliehen.

Osterode, den 19. Juli 1930.

Prof. Dr. Bonk.

Erster Teil

Die ermländische Zeit (1353 bis 1772)

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk

I.

Vorgeschichte.

Es sind gerade 700 Jahre her, seit die ersten Abgesandten des Deutschen Ordens nach Preußen kamen, um sich ihren künftigen Wirkungskreis anzusehen (1228). Denn schon zwei Jahre früher hatte Kaiser Friedrich II. dem Hochmeister Hermann von Salza das Land der Preußen übertragen, um dasselbe zu germanisieren und zu christianisieren und es als deutscher Reichsfürst zu beherrschen. Aber vorher mußte er es erobern. Das erste Stück erhielt er 1228 von dem Herzog Konrad von Masowien als Geschenk. Von hier aus begann er 1230 seine Eroberung. Dieses Jahr bedeutet also den Anfang der Germanisierung Preußens, und das Deutschtum in Ostpreußen feiert im Jahre 1930 sein 700-jähriges Bestehen.

Damit war ein Keil zwischen Polen und die Ostsee getrieben, und daher datiert die ewige Feindschaft zwischen Polen und Deutschen, die in gleicher Erbitterung noch heute fortdauert. Um aber Ansprüche anderer Fürsten auf das Preußenland unmöglich zu machen, bewog der Hochmeister 1234 den Papst, das Land für das Eigentum St. Petri zu erklären und es ihm gegen einen Zins abzutreten. Dadurch wurde die Stellung Preußens zum Deutschen Reiche etwas unklar, was ersterem später verhängnisvoll wurde¹⁾.

Noch hatte der Orden erst einen kleinen Teil des Landes, Kulm und Pomesanien, erobert, als der Papst Innozenz IV. seinen Legaten Wilhelm von Modena mit der kirchlichen Organisation des Landes beauftragte. Das geschah durch die Circumscriptionsurkunde vom 29. Juli 1243, durch welche das Land in vier Bistümer: Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland, geteilt wurde. Aber das war mitten im Kriege und konnte praktisch noch nicht durchgeführt werden. Erst der durch den päpstlichen Gesandten mit den bis dahin unterworfenen Gauen (zuletzt Ermland, Barten und Natangen) vermittelte Friede vom Jahre 1249 ermöglichte die wirkliche Einrichtung der Bistümer — Kulm war schon 1246 begründet. So wurde am 28. August 1250 der Ordensbruder Anselmus von dem päpstlichen Legaten zum Bischof von Ermland geweiht und am 6. Oktober vom Papst bestätigt. Nach der Circumscriptionsurkunde von 1243 hatte jeder der vier Bischöfe

¹⁾ Treitschke, Das deutsche Ordensland, S. 15.

ein Drittel seines Gebiets als Eigentum mit ganz denselben Hoheitsrechten und Nutzungen, wie der Orden sie in dem übrigen Gebiete übte¹⁾. Der ermländische Bischof, dem die alten, zum großen Teil noch gar nicht unterworfenen Gaue Warmien, Pogesanien, Natangen, Barten und Galinden, also das ganze Gebiet zwischen den Oberländischen und Masurischen Seen, im Norden begrenzt von Haff und Pregel, zugefallen waren, also mehr als die anderen drei zusammen besaßen, suchte sich sein Drittel in der Mitte dieses großen Gebiets, das heutige Ermland, aus, etwa 4231 qkm. Die Jahre des Friedens (1249 – 1260) benutzte er zur Kolonisation und inneren Organisation seines Landes und 1260 gründete er das Domkapitel und wies ihm „vermutlich auf Grund allgemein geltiger Bestimmungen ein Drittel des bischöflichen Territoriums zu mit dem Zehnten, der Gerichtsbarkeit und überhaupt allen Nutzungen und Hoheitsrechten“²⁾. Dadurch, daß die Domherren nicht Ordenspriester waren und nie gewesen sind, entstand dem Orden gegenüber eine Selbständigkeit, wie sie die anderen drei Bistümer nicht besaßen, deren Domherren Ordenspriester sein mußten. Da aber die Domherren den Bischof zu wählen hatten, so ist nach Anselmus niemals wieder ein Ordensbruder Bischof von Ermland geworden. So kam es, daß die anderen drei Bistümer nach und nach ganz in den Ordensstaat aufgingen, während das Ermland immer mehr an Selbständigkeit zunahm. Freilich ist das Verhältnis zwischen dem Bischof und dem Orden noch nicht ganz geklärt, trotz der grundlegenden Untersuchung von Andreas Thiel³⁾.

Die Interessen des Ordens im Bistum nahm ein Ordensvogt wahr, aber Näheres über sein Verhältnis zum Bischof ist nicht bekannt. Nach Thiel hatte derselbe vor dem Thorner Frieden den Charakter eines Schirmvogtes, nach demselben aber — also Polen gegenüber — den eines Lehnsvogtes. Da dem Orden die Verteidigung des Ermlandes oblag, so hatte er die Burgen und jedenfalls auch die Kriegsmacht unter sich, ebenso war er der erste richterliche Beamte des Bistums, also gewissermaßen Kriegsminister, oberster Heerführer und Landesrichter in einer Person, oder, um einen der über diese Dinge herrschenden Unklarheit entsprechenden Ausdruck zu brauchen: er war Ordensrepräsentant der Kriegsmacht und der Gerichtsbarkeit im Bistum und residierte wahrscheinlich in Heilsberg⁴⁾.

1) Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes, Erml. Ztschr. XII, S. 603.

2) Röhrich, a. a. O. S. 613.

3) Prof. Dr. Thiel, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Ermlands, Erml. Ztschr. III, S. 662 ff.

4) Vergl. Band I, S. 25.

Alles, was wir von dem Verhältnis zwischen Hochmeister, Bischof und Domkapitel wissen, berechtigt uns zu der Proportion: „Hochmeister: Bischof = Bischof: Domkapitel“, d. h. der Bischof übte dem Domkapitel gegenüber dieselben Rechte aus, wie der Hochmeister gegenüber dem Bischof. Daraus erklärt sich vielleicht auch die Stellung des bischöflichen Vogtes im Domkapitel: er repräsentierte die bischöfliche Gewalt im Domkapitel genau so, wie der Ordensvogt die hochmeisterliche Gewalt im Bistum.

Wir haben also hier ein Verhältnis zwischen drei Staaten, das in seiner fast mathematischen Präzision einzig dastehen dürfte. Das bezieht sich auch auf die Verwaltung. Der Umstand, daß alle von den Hochmeistern erlassenen Gesetze und Verordnungen sich im Bistum — natürlich auch im Domkapitel — wiederfinden, ja, daß von einer eigenen Zivilgesetzgebung der Bischöfe in den ersten Jahrhunderten keine Spur zu finden ist¹⁾, ergibt doch ohne Zweifel eine dominierende Stellung des Ordens in der Verwaltung gegenüber dem Bischof. Selbst die Art der Kolonisation ist im Bistum dieselbe wie im Ordensstaat, sogar die Landesordnungen und die Privilegien sind dieselben, wie Andreas Thiel gezeigt hat, so daß wir also eine Unterordnung des Bischofs — ob unfreiwillig oder freiwillig sei dahingestellt — unter den Hochmeister unbedingt annehmen müssen. Von päpstlicher Seite aber wird die **Schutz-**herrschaft des Ordens sofort betont, so in einem Schreiben des päpstlichen Prokurators an den Hochmeister Michael Kuchmeister von Sternberg vom Jahre 1415: „denn Ihr habt keine Gewalt und gebühret Euch nicht, der Bischöfe Leute ohne ihren Willen zu richten; wiewohl Ihr der oberste Fürst des Landes seid, so gebühret Euch der Kirchen Land zu befrieden und zu beschirmen, und nicht zu richten und sonderlich, nun der Kirchen Güter von päpstlicher Gewalt von des Ordens Gütern gesondert und geteilet sind“. Es ergibt sich also eine gewisse Unklarheit in der Stellung des Bischofs zum Hochmeister, die darauf beruht, daß hinter dem Hochmeister der Kaiser als anerkanntes weltliches Haupt der Christenheit stand, hinter dem Bischof aber der Papst, und so haben wir also gewissermaßen eine Wiederholung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst hier im kleinen: zwischen Hochmeister und Bischof.

¹⁾ Andreas Thiel, a. a. O. S. 677.

II.

Die Besiedelung des Allensteiner Gebietes und die Abstimmung von 1920.¹⁾

1. Vor Tannenberg. — Nur Altpreußen und Deutsche.

Die Besiedelung des südlichen Preußens konnte der Deutsche Orden erst beginnen, als er mit der Niederwerfung des großen Aufstandes fertig war. Um aber das bereits unterworfenen Gebiet gegen die Einfälle der Litauer und Polen zu schützen, legte er in diesem Gebiete die Wildnis an. Die Besiedelung des südlichen Preußens beginnt eigentlich erst in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit dem Lande Sassen in der Gegend von Osterode, das durch den Komtur von Christburg, Luther von Braunschweig, den Urenkel Heinrichs des Löwen, etwa von 1321 — 1335 ganz dicht besiedelt wurde. Von hier ging es dann weiter nach Osten in die Wildnis hinein in das südliche Ermland.

Hier sahen noch Reste der alten Preußen in den Landschaften Gudikus an der Straße von Allenstein nach Mohrungen, Berting südlich davon an der oberen Alle, und Gunelauken, nördlich vom Wadangsee — die ältesten Namen, die wir für das wald- und seenreiche Süderland kennen. — In Gunelauken gründete der Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle, ein Ordensritter, gegen die Einfälle der Litauer die Wildburg Wartburg, an die sich die Stadt **Wartenburg** angeschlossen, 1329 zuerst erwähnt, die 1353–54 von den Litauern zerstört, und 10 Jahre später wieder aufgebaut wurde von Heinrich von Leißten. In den Landschaften Gudikus und Bertingen wurden zunächst die Preußen sesshaft gemacht (Preuß. Bertung, Jommendorf, Gottken, vgl. Gudikus); bald aber drangen von Guttstadt her deutsche Ansiedler vor und gründeten Braunsvalde, Diwitten und Dorf und Mühle Wadang im Jahre 1357 (Schmauch).

¹⁾ Am 7. April 1929 hielt Herr Studienrat Dr. Schmauch auf der Hauptversammlung der historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung in Allenstein einen Vortrag über die Besiedelung des südlichen Ermlands. Es ist die Fortsetzung von Röhrichs Kolonisation des Ermlands, deren Abschluß nach dem Tode des großen ermländischen Geschichtsforschers in der gleichen Höhe somit sichergestellt ist. Ich bin dem Verfasser zum größten Dank verpflichtet dafür, daß er mir das Manuskript zur Verfügung gestellt hat, von dem ich in diesem Abschnitt ausgiebigen Gebrauch machen konnte.

Im Jahre 1348¹⁾ wurde Land südlich der heutigen nördlichen Kreisgrenze von Allenstein und östlich der von Osterode dem Domkapitel zugeteilt, doch blieb das Gebiet von Wartenburg bischöflich. Seit dieser Zeit begann eine intensive Besiedelung beider Gebiete. „Auch das Domkapitel ging nach der Teilung mit aller Energie an die Kolonisation des ihm zugefallenen Teiles von Südermland heran. Deutlich spüren wir hier einen festen einheitlichen Plan. Des Kapitels erste Sorge war die Schaffung eines Mittelpunktes, von dem aus die Besiedelung geleitet und überwacht werden konnte. Anfangs scheint man die Gegend von **Deutsch-Bertung** zur Gründung einer Burg und Stadt in Aussicht genommen zu haben. Tatsächlich erhob sich in der Nähe dieses deutschen Kirchdorfes alsbald eine landesherrliche Burg, und der Name des unweit davon gelegenen Gutes Alt-Allenstein erinnert noch heute daran, daß man hier ursprünglich die neu zu gründende Stadt anzulegen gedachte. Aber eine Nachprüfung an Ort und Stelle durch die Prälaten des Domkapitels veranlaßte die Abänderung des ursprünglichen Planes. Etwa eine Meile weiter nordwärts an einem Knie der Alle ward die neue Stadt Allenstein angelegt“ (Schmauch). Dann aber ging die Siedlung flott weiter, ganz wie im preußischen Sassen: Groß Bertung, Braunswalde, Diwitten, Jonkendorf (1337), Schönbrück am Wulpingsee, dann in den fünfziger Jahren Alt-Schöneberg in der preußischen Landschaft Gudikus, Neu-Kockendorf, Dietrichswalde, Göttkendorf (von dem preußischen Godeke), 1352 Groß Kleeberg und Klaukendorf (das der Stammpreuße Klauko [Nicolaus] von Hohenberg erhielt), 1384 Groß Purden, 1407 im Walde Gollau das Dorf Gyllau an der Grenze des Ermlandes; im Süden 1358 Grieslienen (ursprünglich Wiesenthal), 1407 Plauzig und Kukerkeim (heute Kucharzewo). In der äußersten Südspitze des Ermlandes entstand 1374 das Bienendorf Sombien und kurz nach 1400 Wuttrienen (Schmauch).

Die Bewohner des südlichen Ermlandes waren damals größtenteils im Allensteiner Gebiet wahrscheinlich zu drei Vierteln²⁾ Altpreußen, was auch die Ortsnamen zeigen, von denen im Kreise Allenstein 132 (von 190) altpreußisch sind. Die deutschen Ortsnamen konnten sich nicht halten, dagegen finden wir nirgends in dieser Zeit der ersten Besiedelung geographische Bezeichnungen in slawischer, besonders in polnischer Sprache.³⁾ Die wenigen nachweisbaren Polen hat Schmauch aufgezählt.

1) Schmauch nimmt nach Röhrich 1346 an. Vergl. den Abschnitt über das Gründungsjahr der Burg Allenstein.

2) Vergl. Röhrich, Die Besiedelung des Ermlandes, Erml. Ztschr. XXII, S. 264.

3) Röhrich a. a. O. S. 278.

2. Nach Tannenberg. — 1410 bis 1772: deutsch und polnisch.

Die unglückliche Schlacht bei Tannenberg machte dieser friedlichen Entwicklung ein jähes Ende. Die Polen zwangen den Bischof Heinrich IV. zur Unterwerfung¹⁾ und besetzten Allenstein nach der Schlacht. Vier Jahre später kamen sie wieder, besetzten wieder das Schloß und legten die Stadt in Asche. Die Kammerämter Allenstein und Wartenburg wurden gründlich verwüstet und entvölkert. Zuzug aus Deutschland war nicht mehr zu erwarten: seit die Litauer zum Christentum übergetreten waren (1386), waren hier keine Heiden mehr zu bekämpfen. So sah man sich genötigt, zur Neubesiedelung auch Polen ins Land zu nehmen. Damit beginnt die masurische (d. h. aus Masovien) Besiedelung des südlichen Ostpreußen. In Allenstein erscheint 1432 zum ersten Male ein polnischer Bürger, Petrus Polan, dann begann eine regelmäßige Einwanderung, die im Ermland nur eine „kleine Minderheit“ erzeugte. Die Kriege der nächsten Zeit: der sog. Städtekrieg (1454–68), der sog. Pfaffenkrieg (1478–79) und der Reiterkrieg (1520–25) verwüsteten das Land noch mehr, dann aber begann eine energische Wiederbesiedelung, aber auch jetzt wieder durch Polen, wie schon die Namen der neu entstandenen Ortschaften zeigen, wie Prznkop (Neu-Wuttrien), Poludniowo, Trzemzucha (Schönbruch), Stanislewo. Schmauch weist auf eine bisher unbeachtet gebliebene Quelle hin, die *locationes mansorum desertorum* des Domkapitels²⁾, wo von den Administratoren des Domkapitels in Allenstein, darunter auch Nicolaus Copernikus³⁾, Jahr für Jahr die Wiederbesetzung der verwüsteten Zinshufen verzeichnet ist: „An der Hand dieser Quelle konnte der Nachweis geführt werden, daß eine Einwanderung von Masoviern ins Kammeramt Allenstein schon vor 1500 hier und da erfolgt ist, daß sie seit 1521, also noch mitten im Reiterkriege, stärker einsetzt, etwa in den Jahren 1527–1537 ihren Höhepunkt erreicht, dann allmählich abflaut und um 1550 völlig aufhört⁴⁾ Insgesamt dürfte ein starkes Viertel der gesamten Wiederbesiedelung

¹⁾ Die Unterwerfungsurkunde ist in Band III Nr. 19 dieses Werkes abgedruckt über Heinrich IV. vgl. Schmauch in der Erml. Ztschr. XXII, 466 ff.

²⁾ 1481–1586 im Domarchiv, Schlb. L, N. 92 und II, 55.

³⁾ Schlb. II, Nr. 55.

⁴⁾ Nachgewiesen Erml. Ztschr. XXIII. 182–184 und 187–190, vgl. dagegen Wittschell in Heft 5 der Veröffentlichungen des geographischen Instituts der Albertus-Universität Königsberg 1928, S. 17 und die Widerlegung durch Schmauch, Erml. Ztschr. XXII, 525.

des südlichen Ermlands in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Slawen bestritten worden sein. Erst in dieser Zeit beginnt die Überfremdung Südermlands, das bis 1500 im wesentlichen eine preußisch-deutsche Mischbevölkerung aufzuweisen hatte. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist dabei das preußische Element so stark von diesen neuen Einwanderern aufgesogen worden, daß die Heilsberger Synode von 1565 die Preußen gar nicht mehr erwähnt, während noch die Kirchensynode von 1407 sie wie früher neben den deutschen Gläubigen genannt hatte . . . In Allenstein haben wir schon um 1560 einen aus Masovien stammenden Kaplan. 1599 bittet der dortige Pfarrer Ambrosius Merten um seine Versetzung und begründet sie mit seiner Unkenntnis der polnischen Sprache, die viele seiner Parochianen sprechen. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben wir wiederholt polnische Geistliche als Erzpriester in Allenstein, aber 1723 sieht sich der Rat dieser Stadt veranlaßt, die Anstellung eines deutschen Kaplans von Erzpriester Lorkowski zu fordern; soweit hatten sich also inzwischen die Verhältnisse gegenüber 1599 gewandelt. Während bei den niederen Volksschichten ein polnischer Dialekt Eingang gefunden hatte, zeigt uns gerade die Stellung des Allensteiner Rates deutlich, daß auch damals noch die Oberschicht in den Städten Deutsch sprach und deutsch dachte, wie Bischof Kromers¹⁾ Angaben das für das Jahr 1583 bezeugen. So erklärt es sich auch, „daß im Jahre 1772 beim Übergang des Ermlandes an das Königreich Preußen im Rat wie in der Schöpffenbank sowohl in Allenstein wie auch in Wartenburg das deutsche Element überwog“ (Schmauch). Dagegen hatten manche Dörfer einen polnischen Einschlag erhalten, aber auch hier finden wir deutsche Namen, deren Inhaber also von Deutschen abstammten.

Obgleich die Besiedelung des südlichen Ermlandes denselben Verlauf nahm wie im Ordenslande, besteht doch ein Unterschied in der Sprache der polnischen Ermländer und der Masuren, weil letztere mit dem Orden die Reformation mitmachten (1525) und damit in einen Gegensatz zu den Polen und zu den polnischen Ermländern traten, welche letzteren mit ihren polnischen Glaubensgenossen mehr in Fühlung blieben, während die evangelischen Masuren auf dem mittelalterlichen Standpunkt der polnischen Sprache stehen blieben. So entstand also eine masurische und eine ermländische Mundart des Polnischen und noch eine dritte in Sassen. Schon die erwähnte *locatio mansorum* unterscheidet 1536

1) Martin Kromer (1579–1589) hat eine polnische Geschichte geschrieben: *Polonia, sive de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX.* — Über ihn Eichhorn in der *ErmL. Ztschr.* IV, 1–470.

Masuren (mascovita) und Polen. Masovien wurde 1526 nach Aussterben des herzoglichen Mannesstammes in Polen einverleibt¹⁾.

Die masurische Einwanderung ging aber damals über das südliche Ermland hinaus bis nach Heilsberg, Wormditt und Rößel, und im Herzogtum fand polnischer Gottesdienst in Pr. Holland, Saalfeld, Zinten, Bartenstein, ja selbst in Insterburg statt. Aber schon im 16. Jahrhundert ging die polnische Sprachgrenze wieder zurück, besonders aber seit 1772. Und während die Bischöfe von 1551—1795 sämtlich Polen waren, und im Domkapitel noch im 18. Jahrhundert nur ein einziger deutscher Domherr war, hat das Polentum doch im Ermland nicht die Herrschaft gewinnen können, obgleich es von 1466—1772 unter polnischer Oberhoheit stand.

Die masurische Bevölkerung wurde durch den Einfall der Tataren 1656 und die Pest von 1709 stark vermindert, und nun drangen Deutsche an Stelle der Masuren ein, besonders unter Friedrich Wilhelm I., und seitdem ist das Masurische im Ermland ebenso wie im übrigen südlichen Ostpreußen immer mehr zurückgegangen. Wittschell und nach ihm Schmauch bringen folgende Zahlen für das Abstimmungsgebiet Allenstein:

	1816: 150000	Masuren,	22000	Deutsche
im südl. Ermland:	23000	"	25000	"
	1861: 260000	"	90000	"
im südl. Ermland:	44000	"	48000	"
	1910: 200000	"	220000	"
im südl. Ermland:	48000	"	95000	"
Abst. 11. Juli 1920:	1978	"	279729	"
im südl. Ermland:	6002	"	83480	"

Gewiß hat Gollub recht, wenn er in seiner Besprechung der Arbeit von Wittschell (in der Prussia, Heft 26) immer wieder darauf hinweist, daß es verfehlt ist, die Nationalitätenfrage auf Sprachuntersuchung aufzubauen. Aber Wittschell hat das keineswegs übersehen, vielmehr deutlich hervorgehoben, z. B. S. 41 Anm. 2. Nehmen wir aber dazu den Umstand, daß im Jahre 1920 die Masuren deutsch abgestimmt haben, so ergibt sich, daß in unserer Tabelle der Unterschied zwischen Masuren und Deutschen kein nationaler, sondern nur ein sprachlicher ist, und so behält diese Tabelle immerhin eine gewisse Bedeutung.

Das Resultat der ganzen Entwicklung der Jahrhunderte langen Besiedelung des Allensteiner Gebietes bezüglich der Nationalität, d. h.

¹⁾ Erml. Ztschr. XXIII, 523.

nach Gollub „der subjektiven Überzeugung von einer (bestimmten) politischen Zugehörigkeit“ ergab sich ganz unzweideutig durch

3. Die Abstimmung von 1920¹⁾ — 97,5% Deutsche, 2,5% Polen.

Der Friedensvertrag von Versailles vom 10. Januar 1920 setzte für den Regierungsbezirk Allenstein und den Kreis Olekko eine Volksabstimmung fest, die durch die Artikel 94 und 95 geregelt wurde, und schon im Februar desselben Jahres rückte die alliierte Besatzung in das Abstimmungsgebiet ein, nachdem die Reichswehr es verlassen hatte, und gleich darauf folgte die Kommission nach, die von Allenstein aus auf die einzelnen Kreise verteilt wurde.

Abstimmungsberechtigt war, nach Artikel 95 des Friedensvertrages, wer am 10. Januar das 20. Lebensjahr vollendet hatte und entweder im Abstimmungsgebiet geboren war, oder mindestens seit dem 1. Januar 1905 dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Polen behaupteten, daß das ganze Abstimmungsgebiet von Polen (Masuren und Ermländern) bewohnt sei und nun an Polen kommen müsse.

Am 24. November 1918 tauchte in dem urdeutschen Allenstein plötzlich ein polnischer Volksrat auf und hielt auf dem Markt eine „polnische Volksversammlung“ ab. Das waren polnisch gesinnte Männer, die sich zu diesem Zweck in Allenstein und Ortelsburg insgeheim zusammengetan hatten, um polnische Propaganda zu treiben und die durch die Revolution geschaffene Verwirrung für sich auszunutzen. Die „Soldatenräte“ unterstützten denn auch die „gerechten“ Ansprüche der Polen. Der „Oberste polnische Volksrat“ in Posen erließ schon Verfügungen, von denen eine vom 8. März 1919 an den Oberbürgermeister Zülch von Allenstein bei Worgitzki a. a. O. S. 54 f. abgedruckt ist.

Kommissariat des Obersten Volksrats.

Poznan, den 20. II. 1919.

An das Bezirksamt (Landratsamt, Regierung)

Alenstein.

Dem Bezirksamt (Landratsamt, Regierung) werden Verfügungen des Kommissariats des Obersten Volksrats in polnischer und deutscher Sprache zugefandt und dem Herrn Bezirksamtmann (Regierungspräsident oder Landrat) anheimgestellt, sie in seinem amtlichen [!] Organ zu veröffentlichen.

Pressebezernat des Obersten Volksrats²⁾.

¹⁾ Vgl. Geschichte der Abstimmung in Ostpreußen von Max Worgitzki. Leipzig 1921. — Zum Vergleich: Die Abstimmung in Osterode am 11. Juli 1920. Von Dr. Hugo Bonk, Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses — Oberl. Gesch. Bl. Heft 20 (1927).

²⁾ Worgitzki a. a. O. S. 54 f.

Die deutsche Bevölkerung war ohnehin schon durch die Vorgänge der „Revolution“ eingeängstigt, und Worgiżki meint, daß eine Abstimmung im Frühjahr 1919 uns vielleicht um das Abstimmungsgebiet gebracht hätte. Zu den katholisch-polnischen Geistlichen, die im Allensteiner Volksrat saßen, und zu den beiden Redakteuren der Allensteiner „Gazeta Olsztyńska“ und des Ortelsburger „Mazur“ kam noch der evangelische Generalsuperintendent Julius Bursche in Warschau, der die evangelischen Polen für Deutschland gewinnen wollte, wenn man ihn zum evangelischen Bischof von Polen machte. Als das nicht geschah, suchte er den Masuren klar zu machen, daß mit ihrer Hilfe ganz Polen evangelisch gemacht werden könne. Er agitierte in diesem Sinne mit einem Stabe evangelisch-polnischer Geistlichen in Masuren und strebte mit allen Kräften, die halbe Million Evangelischer in Masuren in sein Netz zu bekommen¹⁾.

Aber auch die Deutschen waren nicht untätig. Gegen Bursche entfaltete der Superintendent Anton Hensel in Johannisburg eine wirksame Gegenagitation, indem er durch Zeitungen, Flugblätter und Versammlungen auf die große Gefahr aufmerksam machte und feststellte, daß in Masuren 144447 Bewohner für das Verbleiben bei Deutschland zu arbeiten bereit seien. So entstand der Masurenbund, durch den das masurische Volk aufgerüttelt wurde.

Inzwischen bildete sich in Allenstein eine Kampforganisation für das ganze Abstimmungsgebiet: die Bezirksstelle des Ostdeutschen Heimatdienstes, der durch den Vorsitzenden des Propaganda-Ausschusses, **Max Worgiżki**, auf das ganze Abstimmungsgebiet ausgedehnt und organisiert wurde. Ihm schloß sich auch der Masurenbund an, um eine Zersplitterung der deutschen Propaganda zu vermeiden. Es kam darauf an, die Einigung aller Deutschen in dem Abstimmungsgebiet, und dazu gehörten auch die Masuren, vor dem Eintreffen der Interalliierten Kommission zu erreichen, und daß das gelang, war hauptsächlich das Verdienst Worgiżkis, der die „Ostdeutschen Nachrichten“ und den „Masuren-²⁾“ und Ermländerbund“ im Mai 1919

¹⁾ Worgiżki, a. a. O. S. 71.

²⁾ Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dem so hochverdienten Worgiżki in einem Punkt energisch entgegenzutreten, nämlich, daß das südliche Oberland (die Kreise Osterode, Neidenburg und Ortelsburg) zu Masuren gehören (vgl. z. B. S. 38 des genannten Buches). Diese Streitfrage wird, während ich dieses schreibe, gerade in den „Oberländischen Geschichtsblättern“ ausgetragen. Vgl. Oberländische Geschichtsblätter, Heft 21, Masuren und Oberland, 3 Aufsätze von Gollub und Schnippel und ein Nachtrag von mir.

begründete und damit die ganze deutsch-gesinnte Bevölkerung des Abstimmungsgebietes zusammenfaßte: in jedem Dorf, in jeder Gemeinde bestand ein Heimatverein, die wieder unter dem Kreisleiter standen, in Allenstein Rektor Funk und im Landkreise Worgitzki selbst. Mit der größten Raffiniertheit wurde nun das Ganze organisiert und für alle nur denkbaren Fälle Vorkehrungen getroffen. Auch Geld mußte beschafft werden. Das geschah durch einen Aufruf, der an sämtliche Städte und Kommunalverbände, an alle größeren Firmen des Handels und der Industrie im ganzen Deutschen Reich versandt wurde und einen guten Erfolg zeitigte.

Erwähnt werden muß auch die energische Propaganda des Allensteiner Volksblattes und ihres Schriftleiters Stephan, dem das Abstimmungsgebiet sehr viel zu verdanken hat.

So waren alle Vorbereitungen für die Abstimmung getroffen: im September 1919 zählte der Masuren- und Ermländerbund 1046 Heimatvereine mit 206313 Mitgliedern und umfaßte 90% aller Stimmberechtigten. Es handelte sich nun noch darum, die auswärtigen Stimmberechtigten, d. h. im Abstimmungsgebiet geborenen, herbeizuschaffen. Die Polen waren nämlich der Meinung, daß die „Polen“ in dem Abstimmungsgebiet — das waren die, wie die Abstimmung gezeigt hat, durchaus deutsch gesinnten Masuren — von den Deutschen seit Jahrzehnten schlecht behandelt und zur Auswanderung gezwungen waren. Zugunsten dieser „Märtyrer“ war dann die Bestimmung in das Abstimmungsgefeß aufgenommen, daß auch die Ausgewanderten, soweit sie im Abstimmungsgebiet geboren waren, mitzustimmen hätten. Gewiß waren etwa 150 000 ausgewandert, meist nach den westlichen Industriegebieten, und diese zur Abstimmung zu bringen, lag in unserem Interesse, weil es Deutsche waren. Aber wie war es möglich, diese ausfindig zu machen? Sehr einfach: die Vertrauensleute des Heimatdienstes, der jeden Ort umfaßte, stellten die Ausgewanderten fest, und so waren schon im Juli 1919 fast hunderttausend Adressen gesammelt und in einem außerhalb des Abstimmungsgebietes gelegenen Ort — um sich gegen ein Zugreifen der Polen zu sichern — Carlshof bei Rastenburg, ausgewertet, wozu mehr als 50 Angestellte erforderlich waren. Das ging in aller Stille vor sich, ohne öffentlichen Aufruf. Außerdem setzte man sich mit den Christlichen Gewerkschaften und den Landsmannschaftlichen Gebetsvereinen im westfälischen Industriegebiet in Verbindung, welche fast alle ausgewanderten Masuren umfassen, soweit sie nicht in Hamburg wohnen. Hier, in Gelsenkirchen, Düsseldorf und Hamburg richtete der

Allensteiner Heimatdienst Geschäftsstellen ein, dazu noch eine zentrale Geschäftsstelle in Berlin (Dr. Schauen, später Eichler), die alle auffindbaren Ostpreußen-Vereinigungen im Reiche ausfindig machten.

So kamen im ganzen 157000 Anträge auf Eintragung zusammen, die von Carlshof aus durch sichere Boten in die einzelnen Ortschaften geschafft werden mußten; das waren im ganzen nicht weniger als 1600. Und nun kamen die Abstimmungsausschüsse in den einzelnen Ortschaften an die Reihe. Hier wurden die 157000 in die Abstimmungslisten eingetragen und für jeden eine Bescheinigung ausgestellt und nach Carlshof geschickt. Von hier wurden dann diese Bescheinigungen nebst Fahrchein und Quartier- und Verpflegungsschein den Abstimmungsberechtigten zugeschickt. Ja noch mehr: die Allensteiner Propagandaleitung sorgte sogar für Reiselektüre durch die Herausgabe zweier Abstimmungshefte, eines humoristischen und eines ernstern. Diese gewaltigen Massentransporte übernahm der Deutsche Schutzbund in Gemeinschaft mit der Eisenbahnverwaltung und den großen Reedereien. Überall waren Verpflegungsstationen eingerichtet und die Bahnhöfe geschmückt, und dann wurden die Angekommenen trotz der Wohnungsnot alle — es waren 128000, die tatsächlich abgestimmt haben — untergebracht und gepflegt.

Aber auch der Transport dieser 128000 war nicht so ganz einfach. Mußte man doch damit rechnen, daß die Polen, als sie einsahen, daß sie sich stark verrechnet hatten — von den „Märtyrern“ war nichts zu merken, wir hatten durch das Abstimmungsgefeß einen Zuwachs von 128000, die Polen keinen! — alle möglichen Schwierigkeiten mit ihrem Korridor machen würden. Deshalb ging der Weg über Swinemünde und zur See nach Pillau. Da aber der Zustrom unsere Erwartungen übertraf, mußten doch 40000 durch den Korridor befördert werden, und tatsächlich wurden die ersten Züge von den Polen angehalten, bis die Interalliierte Kommission, deren Autorität auf dem Spiele stand, sich einmischte und durch energische Maßnahmen die Transporte gewährleistete.

Das Hauptquartier der Polen war der „Reichshof“, den sie zu diesem Zweck gekauft hatten. Von hier aus entfalteten sie eine eifrige Tätigkeit, besonders auch durch die Presse: zwei neue Zeitungen in deutscher Sprache wurden gegründet.

Anfang Februar rückte die Reichswehr aus und gleich darauf ein englisches Bataillon in Allenstein ein, dem dann die Interalliierte Kommission mit ihrem Beamtenstabe folgte, von den Polen durch

eine große Deputation mit Ehrenjungfrauen empfangen, die aber von der Kommission völlig ignoriert wurden. Am nächsten Tage verließ der Regierungspräsident nach Übergabe der Regierungsgeschäfte an die Kommission das Land, und der Reichskommissar **Freiherr von Ganl**, der sich um das Deutschtum ganz außerordentliche Verdienste erworben hat, und sein Stellvertreter, Geh. Regierungsrat v. Jerin, zwei Offiziere, ein höherer Postbeamter und ein höherer Finanzbeamter übernahmen die Wahrnehmung der Interessen des Reiches, während die des polnischen Staates durch den Konsul Zenon Lewandowski vertreten wurde. Die Kommission und das deutsche Reichskommissariat zogen in das Regierungsgebäude ein. An der Spitze der Kommission stand der Engländer Rennie, die Franzosen waren vertreten durch Couget, die Italiener durch den Marchese Fracassi und die Japaner durch Marumo. Die Sicherheitswehr wurde dem englischen Oberstleutnant Benett unterstellt, der die Grenze des Abstimmungsgebietes absperrte und Paßzwang einführte. In die elf Kreisstädte wurden Offiziere geschickt, nach Allenstein-Stadt, Osterode und Bischofsburg je zwei Franzosen, in die anderen nur je ein Italiener bezw. Engländer, auch das englische und später noch ein französisches Bataillon wurden auf Allenstein, Osterode, Enck und Löben verteilt.

Die Interalliierte Kommission verhielt sich neutral, auch der französische Vertreter, weniger jedoch sein Nachfolger Chevalet und noch weniger die anderen Franzosen, die sich ganz offen auf die Seite der Polen stellten.

Der Kontrolloffizier der Stadt Allenstein ließ an den Oberbürgermeister der Stadt die Anweisung ergehen, daß für die Dauer der Anwesenheit der Interalliierten Kommission weder die deutsche noch die polnische Flagge gehißt werden dürfe. Am 7. März — einem Sonntag — ließ der polnische Konsul, der bis dahin von der Interalliierten Kommission noch nicht anerkannt war, zum ersten Male die polnische Flagge hissen. Eine große Menschenmenge sammelte sich vor dem Hause des Konsuls, es kam zu einem Krawall, und die Fahne wurde herunter geholt. Der Konsul forderte strengste Sühne. Die Kommission verlangte, der Oberbürgermeister solle sich beim polnischen Konsul entschuldigen. Dieser jedoch weigerte sich, dies zu tun, da der polnische Konsul noch nicht anerkannt und bestätigt war. Zülch wurde für sein mannhaft korrektes Handeln ausgewiesen und betätigte sich nun bei der Rückführung der Abstimmungsberechtigten aus dem Reiche. Er war es, der den in Pillau zu Schiff eingetroffenen Brüdern und

Schwestern aus dem Reiche Gruß und Handschlag entbot und ihnen dankte für die der Heimat aufgebrachte Mühe. Bei der Abstimmung wurde Zülch aus Anerkennung und Dank gefeiert wie nur wenige, das Volk trug ihn auf den Händen durch die Straßen der Stadt.

Inzwischen wurden die Abstimmungsausschüsse gebildet, die von Deutschen und Polen gebildet werden sollten. Aber da stellte sich heraus, daß in den meisten nichtermländischen Kreisen keine oder nicht genug Polen zur Bildung des Ausschusses vorhanden waren. Die peinliche Situation suchten die Polen dadurch zu retten, daß sie durch die Presse verkündeten, die Polen hätten sich aus Furcht vor dem deutschen Terror nicht an den Abstimmungsausschüssen beteiligt. Sie erklärten nun den Abstimmungstreik. Aber die Kommission war neutral genug, sich darum nicht zu kümmern und bestätigte die Ausschüsse ohne die Polen. Letztere machten jetzt den letzten verzweifelten Versuch, durch den Obersten Rat in Paris einen Aufschub der Abstimmung zu bewirken. Als sie das nicht erreichten, setzten sie bei der Kommission durch, daß die Sicherheitspolizei in eine Abstimmungspolizei umgewandelt wurde, d. h., alle Nichtostpreußen wurden entlassen, und die Polen aufgefordert, die nötigen Ersatzleute zu stellen. Und sie stellten 1800 Mann, von denen aber nur 150 zur ärztlichen Untersuchung zugelassen wurden. Da aber die Bedingung des Nichtvorbestraftseins nur von 37 erfüllt war, so waren also von den 1800 nur diese 37 zulassungsfähig, von denen aber zwei Drittel verzichteten, um in den „Bund zur Erhaltung des Ermlandes“ einzutreten.

Da die Kommission den Forderungen der Polen sehr entgegen kam, bis auf die Hinausschiebung der Abstimmung, so gaben die Polen ihren Proteststreik auf und beteiligten sich nunmehr an den Abstimmungsausschüssen und den Kontrollkommissionen, d. h. den Aufsichtsbehörden über die Ausschüsse. Und nun verfügte die Kommission, daß aus den Abstimmungsausschüssen und Kontrollkommissionen, die aus den oben angeführten Gründen nur von Deutschen besetzt waren, die Hälfte ausscheiden und durch Polen ersetzt werden sollte. Das war natürlich gegen jedes Recht, da beide nach dem Abstimmungsreglement ernannt und von der Kommission bestätigt waren. Deshalb erhob der Masuren- und Ermländerbund dagegen energischen Protest und stellte vier Gegenforderungen auf, darunter die der Ablösung der französischen Kontroll-offiziere in Allenstein, Bischofsburg und Osterode¹⁾, deren Verhalten

1) In Osterode machten die Kontrolloffiziere ganz offen mit den Polen gemeinliche Sache. Der erste, Major Paul Stoll, mit dem in einem Hause zu wohnen ich die zweifelhafte Ehre hatte, warf zwei Mitglieder des Ausschusses,

die Ruhe und Ordnung gefährde. Da der „Masuren- und Ermländerbund“, wie der Kommission bekannt war, „tatsächlich die ganze Bevölkerung repräsentierte, die ihren Führern unbedingt vertraute“, so wandte sich Rennie, der Führer der Kommission, zunächst an den Reichskommissar, und als dieser erklärte, nichts tun zu können (in Wahrheit: zu wollen), an den Propagandaleiter Worgiżki, dem er mit der größten Liebenswürdigkeit klarmachte, daß er den Polen diese kleinen Vorteile ruhig gönnen könne, da er ja 96% der Bevölkerung hinter sich habe, so daß ihm doch nichts mehr passieren könne. Da ja eine Beteiligung der Polen jetzt — nachdem die Arbeit ziemlich fertig war — ihnen die Möglichkeit nahm, die Rechtmäßigkeit der Abstimmung anzugreifen, gab Worgiżki nach, „und beide schieden befriedigt“¹⁾. Die Hauptsache war ja erreicht: es blieb beim 11. Juli.

Nun arbeiteten die Polen mit Hochdruck im Landkreis Allenstein. Denn wenn sie hier die Mehrheit erhielten, so konnten sie hoffen, „daß wenigstens die masurischen Kreise, die zwischen ihm (Alenstein) und der Grenze liegen, Osterode, Neidenburg, Ortelsburg, auf Grund des bekannten Kautschukparagraphen von den wirtschaftlichen und geographischen Notwendigkeiten mit zu Polen geschlagen würden“. Denn die Hoffnung, Masuren zu erobern, hatten sie wohl oder übel aufgeben müssen. Also stürzten sie sich jetzt auf den Landkreis Allenstein und ihren gefährlichsten Gegner, Worgiżki, gegen den sie persönlich mit allen Mitteln der Lüge und Verhöhnung arbeiteten. So wurde er, der evangelisch ist, für einen abgeschobenen Zentrums kandidaten erklärt. Zwei polnische Geistliche arbeiteten²⁾ in der skrupellosesten Weise und nicht ohne Erfolg, so daß selbst die deutschen Vertrauensmänner das Schlimmste befürchteten. Worgiżki ließ die Polen erst den Kreis abgrasen,

darunter den Vorsitzenden (meine Wenigkeit) hinaus und setzte dafür Polen hinein, wobei sich aber herausstellte, daß keine da waren. Denn der eine protestierte, weil er kein Pole sei, der andere hatte aus Rache für seine Entlassung als Polizeibeamter sich den Polen als Agitator angeboten. So mußte der alte Ausschuß wiederhergestellt werden, nur an meine Stelle trat jener Agitator. Weshalb? Weil ich — schon lange vorher — durch die Aufdeckung der Zustände in Polen vor den Teilungen nach einer gleichzeitigen polnischen Quelle das Mißfallen der Polen erregt hatte. Ich hatte ihre Schriftgelehrten aufgefordert, mir meinen „Irrtum“ nachzuweisen. Nun wurde dieser Nachweis dadurch geführt, daß ich — übrigens nach vollbrachter Arbeit! — von meinem Nachbar aus dem Ausschuß herausgeworfen wurde.

Bonk.

1) Worgiżki S. 132 ff.

2) Einer sogar angeblich „im Auftrage des Papstes“.

um dann im letzten, aber entscheidenden Augenblick loszuschlagen. Zuerst wurde der Hauptgegner, „Prof. Dr. Nowowieski, Sekretär des Warschauer Erzbischofs“, erledigt. Er hatte früher das Allensteiner Gymnasium besucht, aber nicht durchgemacht und war weder Professor, noch Doktor, noch Sekretär des Erzbischofs, sondern „nur ein unbedeutender Religionslehrer an irgend einer Schule in Warschau und hatte natürlich niemals einen Auftrag vom Papste erhalten“. Damit war der gefährlichste Gegner entlarvt, und nun wurde bekannt gegeben, daß bisher polnisch gesinnte Ermländer einen polnischen „Bund zur Erhaltung des Ermlandes“ gebildet und mit dem „Masuren- und Ermländerbund“ gemeinsame Sache gemacht hätten mit der Devise: „Die Warschauer raus!“ Und nun verließen täglich sieben Autos das deutsche Hauptquartier, das Deutsche Haus in Allenstein, mit je vier Rednern besetzt, zwei polnischen Rednern vom neuen „Bund zur Erhaltung des Ermlandes“ und zwei deutschen Rednern vom „Masuren- und Ermländerbund“. So ging es 14 Tage lang: die Polen kamen gar nicht mehr zu Wort, und am letzten Abend vor der Abstimmung, am 10. Juli, war alles erledigt.

Inzwischen waren auch die Abstimmer aus dem Reich, 128000 Mann, erschienen und gastfrei aufgenommen und aufs beste unterhalten. Eindrucksvoll war besonders die Aufführung des Tell auf der Freilichtbühne. Am Sonntag, den 11. Juli, drängten sich in heller Begeisterung weit über 300000 im ganzen Gebiet an die Urnen, und der Sieg übertraf alle Erwartungen. $97\frac{1}{2}\%$ gegen $2\frac{1}{2}\%$! „C'est incroyable!“ sagte Paul Stoll. (S. d. Anm. auf Seite 15 f.)

In der Stadt Allenstein war das Verhältnis 16742 gegen 342, im Landkreis 31 486:4902, im ganzen Abstimmungsgebiet 363209:7980. Am auffälligsten war es in den ganz und gar masurischen Kreisen Lößen (29378:9) und Oleško (28625:2 [zwei!]). **Damit war zur Evidenz bewiesen, daß die Masuren und die Ermländer keine Polen sind noch sein wollen.**

Damit können wir unsere Untersuchung über die Besiedelung des Allensteiner Gebietes schließen.

III.

Das Domkapitel

und die Gründung der Burg (1348).¹⁾

Im Jahre 1260 gründete Bischof Anselm das Domkapitel mit 16 Domherren, die vom Bischof und dem Kapitel gewählt werden sollten und ihrerseits den Bischof zu wählen hatten. An der Spitze des Domkapitels stand der Dompropst (praepositus). Er leitete die öffentlichen Geschäfte und Verhandlungen als primus inter pares. Ihm zur Seite standen die Prälaten: Der Domdechant (decanus) hatte die kirchliche Leitung, der Kustos verwaltete den Schatz, die Einkünfte der Sakristei, den Kirchenschmuck und die kirchlichen Gewänder und führte die Aufsicht über den kirchlichen Dienst, der Kantor hatte die Leitung des Chorgesanges, und der Scholastikus die Leitung der Domschule und des gesamten Unterrichtswesens. Das waren die fünf von dem ersten Bischof Anselm eingesetzten Prälaten des Domkapitels, von denen jedoch der Scholastikus 1377 verschwand: sein Amt ist nur zweimal besetzt gewesen²⁾. Daneben gab es noch 16 Domherren (canonici), die nach einem alten Statut entweder einen akademischen Grad (in der Theologie, Medizin oder Jurisprudenz) besaßen, oder „nach einjähriger Residenz“ drei Jahre an einer Universität in einer der drei Fakultäten studieren mußten. Deshalb nannte Joachim Rheticus, ein Kollege Luthers an der Wittenberger Akademie, das ermländische Kapitel, dessen Mitglieder er bei einem längeren Aufenthalt in Frauenburg näher kennengelernt hatte, „ein Kollegium vieler gelehrten und frommen Männer“³⁾. Sie waren häufig garnicht Geistliche, so daß der Bischof Mauritius Serber sich i. J. 1531 beklagte, daß nur ein einziger imstande sei, den kirchlichen Pflichten obzuliegen⁴⁾.

Das Domkapitel erhielt ein Drittel des Bistums mit allen Nützungen und Hoheitsrechten selbständiger Landesherren. Aber dem

¹⁾ Lange habe ich bezüglich des Gründungsjahres der Burg und damit auch der Stadt Allenstein im Dunkeln herumgetappt, vgl. Band III, 614, Anm. und S. 60, Anm.; Band IV, S. 7, Anm. 1; Band V, S. 1 f., Anm. 2. Nunmehr scheint mir das Jahr 1348 durch die folgenden Ausführungen gesichert zu sein.

²⁾ Kromer, Prooemium, MhW IV. 243.

³⁾ Hipler, Literaturgeschichte des Bistums Ermland, S. 99.

⁴⁾ Lohmejer, Hist. Ztschr. 1887 S. 11.



Kapitel ging es ebenso wie dem Bistum: noch im Gründungsjahre brach der zweite große Aufstand aus, Braunsberg wurde genommen, und die Domherren mußten nach Elbing flüchten, von wo sie erst 1282 nach Braunsberg zurückkehrten, um etwa 1288 nach Frauenburg überzusiedeln¹⁾. Jetzt erst konnte die Teilung durchgeführt werden. Das Kapitel erhielt das Gebiet zwischen Narz und Baude (Frauenburg), mit Ausnahme von 12 Hufen östlich von Frauenburg, ferner die Gegend um Mehlsack (Wewa) und 60 Hufen bei Braunsberg und 60 Jahre später das Allensteiner Gebiet im südlichen Fürstbistum, zu dem nach Röhrich etwa die nachmaligen Kammerämter Allenstein, Wartenburg und Kößel gehörten²⁾.

Dieses neue Gebiet lag „im Rachen der Ungläubigen“³⁾, d. h. der Litauer, die noch im Jahre 1354 Wartenburg zerstörten. Sie waren nach Vollendung der Eroberung der gefährlichste Feind des Deutschen Ordens. Um sich gegen ihre steten Einfälle zu sichern, führte der Orden die Einwohner des ganzen Ostens und Südens der Provinz von Schalauen bis zum Kulmer Land weg und verwandelte diese ganze Gegend in einen undurchdringlichen Wald, die sogenannte Wildnis. Zum Schutz der Grenze waren die sog. Wildhäuser in die Wildnis vorgeschoben und Burgen angelegt, die Wildburgen. Daran mußte sich auch das Domkapitel in seinem Gebiet beteiligen, und so ist denn Allenstein als eine Wildburg zum Schutze gegen die Litauer aufzufassen.

Die Anlegung der Burg war also ein Akt der Notwendigkeit, mußte also sofort erfolgen, d. h. unmittelbar nach der Zuteilung dieses Gebietes. Das ist der eine „chronologische Ort“ für die Bestimmung des Gründungsjahres von Burg und Stadt. Für beide; denn eine Burg ohne Stadt war ebenso undenkbar, wie eine Stadt ohne Burg. Der andere „chronologische Ort“ ist eine Verschreibung über 30 Hufen in Friedrichsdorf (Köslienen) bei Allenstein vom 31. Dezember 1348⁴⁾. Diese 30 Hufen sind gelegen ad libertatem noue ciuitatis, d. h. an der Freiheit der „neuen Stadt“, d. h. Allensteins.

Da das zweite Datum feststeht, so ist nur das erste, nämlich das Jahr der Zuteilung des südlichen Ermlandes an das Domkapitel zu bestimmen. Eigentlich ist es längst bestimmt. Der ermländische

1) Poschmann, Die Siedlungen in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg. Erml. Jtschr. XVII, 538.

2) Erml. Jtschr. XIX, 242.

3) in faucibus infidelium, M. h. W. V, 334 Nr. 29 in einer Verfügung des Kapitels von 1397.

4) Mon. hist. Warm. II, Nr. 125.

Geschichtsschreiber Johannes Plastwich († etwa 1464¹⁾ schreibt in seiner Chronik ausdrücklich: ut ex registris colligere potui, anno domini 1348 intrante, fuit dominium ecclesiae divisum inter episcopatum et capitulum²⁾. An dieser Zeitbestimmung hat aber Röhrich Anstoß genommen: „Nicht erst zu Anfang des Jahres 1348, sondern spätestens im Herbst 1346 muß die zweite Teilung des Hochstifts zwischen Bischof und Kapitel erfolgt sein, sonst nämlich hätte das Krugprivileg des im noch unaufgeteilten Gebiet liegenden Dorfes Plössen (1346) von dem Bischof oder doch dem bischöflichen Vogt und dem Domkapitel gemeinsam ausgestellt werden müssen, und auch der Krugzins wäre beiden gemeinsam verschrieben worden“³⁾.

Wenn wir die Aufteilung Ermlands zwischen Bischof und Domkapitel verfolgen, so stellt sich heraus, daß sie in verschiedenen (nicht nur zwei) Abschnitten vor sich gegangen ist. Wölkn sagt in seiner Ausgabe des Plastwich im ersten Bande Scr. rer. Warm., daß bei dieser Landesteilung nur diejenigen Landstücke berücksichtigt waren, „in welchen sich damals schon Kolonisten niedergelassen hatten“, während die unbebauten Gegenden außer Acht blieben „Daher finden wir auch nach dieser Teilung in der Gegend der jetzigen Städte Allenstein, Wartenburg, Rößel und Bischofsburg noch bona episcopi et capituli erwähnt, von denen der Zins unter Bischof und Domkapitel verteilt wurde, und deren Verschreibungen teils der Bischof allein, teils das Domkapitel allein, teils beide gemeinschaftlich ausstellten. Erst mit dem 23. Mai 1348 hört diese Gemeinschaft auf⁴⁾, und die Verschreibungen des Domkapitels beschränken sich auf das Allensteiner Gebiet, die des Bischofs auf die übrigen Teile. Es muß somit vor diesem Datum im Jahre 1348, wie Plastwich richtig schließt, eine neue Teilung vorgenommen sein. Die Urkunde darüber ist zwar verloren, allein nach einer Zeugenaussage des als Gründer von Allenstein bekannten Johannes von Lenßen aus dem Jahre 1388 läßt sich das Nähere dahin angeben: das Domkapitel erhielt den südwestlichen Teil des Bistums längs der Passarge, das Kammeramt Allenstein“.

Wenn nun Röhrich meint, die Teilung müsse schon 1346 erfolgt sein, denn sonst hätte das Krugprivileg von Plössen (im Kreise Rößel) von Bischof und Domkapitel gemeinsam ausgestellt werden müssen, so

¹⁾ M. h. W. III, S. 18.

²⁾ M. h. W. III, S. 57.

³⁾ Erml. Ztschr. XIX, 242.

⁴⁾ M. h. W. III, S. 38 f. Anm.

weise ich auf eine Urkunde vom 31. Dezember 1346¹⁾ hin, wo Bischof und Domkapitel 20 Hufen auf dem Felde Suriten (Kreis Heilsberg) an Johannes Pentune verschreiben, woraus doch nach Röhrich folgen muß, daß am 31. Dezember 1346 die zweite Aufteilung noch nicht erfolgt war.

Aus dem allen folgt jedenfalls, daß der Einwand Röhrichs nicht ausreicht, um die bestimmte Angabe Plastwichs zu entkräften. Wenn ein Mann wie Plastwich sagt, er habe in den amtlichen Privilegienbüchern das Jahr 1348 als das Jahr der Aufteilung gefunden, dann haben wir kein Recht, ihm eine bewußte Unwahrheit zuzumuten, wenn nicht der Gegenbeweis über jeden Zweifel erhaben ist.

Wenn aber die endgiltige Aufteilung Anfang 1348 erfolgt ist und am 31. Dezember 1348 Allenstein eine „neue Stadt“ genannt wird, **so muß sie und damit auch das Schloß im Laufe des Jahres 1348 gegründet sein.**

Da diese Burg nicht nur den südlichen Teil des Gebietes des Domkapitels zu schützen hatte, sondern überhaupt die Burg des Kapitels war, das sie in Zeiten der Not aufgenommen hat, so mußte natürlich der Ort für die neue Gründung sehr sorgfältig ausgesucht werden. Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, daß das Kapitel zuerst die Gegend von Deutsch Bertung ins Auge gefaßt hatte (Alt Allenstein), dann aber nach näherer Prüfung durch die Prälaten die heutige Lage wählte, vielleicht nicht ohne Mitwirkung des Ordens, dem ja die Verteidigung des Landes oblag. Und so finden wir denn, daß die Auswahl der Lage der Burg nach denselben Prinzipien erfolgt ist, wie bei den Ordensburgen²⁾.

Da war eine hochgelegene Insel der Alle, die damals auch an dem jetzigen Eingangstor vorbeifloß. Hier konnte auch die Mühle angelegt werden, die bei keiner Ordensburg fehlen durfte, wie ich in dem angeführten Buch mehrfach, z. B. S. 23, 110 etc., nachgewiesen habe.

Dadurch war schon eine für die Kampfmittel des Mittelalters uneinnehmbare Lage geschaffen, die noch verstärkt wurde durch die Anhöhen im Osten, die ein natürliches Fort bildeten. Die eigentliche militärische Bedeutung dieser Burg hat sich erst später gezeigt: sie verteidigte den Durchgang von Masuren nach dem Oberlande.

¹⁾ M. h. W. II, Nr. 82.

²⁾ Bonk, Die Burgen und Städte in Altpreußen in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. Königsberg 1895.

IV.

Das Schloß Allenstein und das Hohe Tor.¹⁾

Ich kenne im Osten ein herrliches Land
mit waldigen Bergen und Seen;
ein Schloß, das mit mächtigem Turme erstand,
um weit in die Lande zu sehn!
:: Ihr sonnigen Seen, ihr waldigen Höh'n,
du Schloß an der Alle, wie seid ihr so schön!
Du Schloß an der Alle, wie bist du so schön! ::

Es brach durch die Wälder wie rasender Sturm
der heidnischen Völker Gewalt. —
Da wehte die Fahne der Ritter vom Turm
als Siegerin über den Wald!
:: Ihr sonnigen Seen u. ::

Jetzt grasen die Pferde auf grünenden Au'n,
es stört sie kein feindlicher Troß,
und lachende Burschen und Mädchen, sie schau'n
hinauf zu dem träumenden Schloß.
:: Ihr sonnigen Seen u. ::

Und rings auf den Bergen ein starkes Geschlecht,
so zäh und den Rittern so gleich,
es weiß noch, was edel, was gut und was recht,
wie bist du, o Land, doch so reich!
:: Ihr sonnigen Seen u. ::

So besingt Normann in seinem Lied: „Das Schloß an der Alle“ Schloß und Land. Lachende Burschen und Mädchen schauen heute fragend zu dem träumenden Schloß hinauf, sie kennen Zweck, Bedeutung und Bestimmung aus alter, ferner Zeit nicht mehr. Es mutet sie an, wie ein fremder Geselle, der heute nicht mehr in die Landschaft paßt. Und doch redet dieser Bau, wenn sie ihn mit liebevoller Geduld betrachten, deutlich zu ihnen von deutschem Wesen und Ringen und Schaffen, von Krieg und Frieden, von Glauben und Hoffen aus mittelalterlichen Zeiten, in denen die Menschen noch anders lebten und dachten als wir.

Das Schloß grüßt den Reisenden, der mit der Bahn Allenstein berührt, der die deutschen Lande bereift und Schönheiten sucht; es mahnt

¹⁾ Von Stadtrat Funk, Literatur: Dr. Bonk — Urkundenbücher zur Geschichte der Stadt Allenstein. Dr. Krollmann — Ostpreußens Burgen. Dr. Popp — Burg Allenstein.

und ruft, nicht an ihm achtlos vorüber zu gehen, sondern anzuschauen, was in bescheidenem und schlichtem Gewande vor ihm steht und doch mehr inneren Wert an sich trägt als mancher neue Glanz und Prunk.

Nicht auf steilem Abhange über dem tiefen Tal, wo unten das Flußwasser um die alten Sündlinge rauscht und braust, und das Mühlrad klappert, steht unser Schloß, sondern in der Ebene, umflossen von der Alle und geschützt von dem vorliegenden Schloßgraben. Das Schloß stammt aus dem 14. Jahrhundert, aus einer Zeit, wo Zwietracht im Reiche des Volkes Macht und des Kaisers Ansehen untergrub, wo aber im Gegensatz zu den Verhältnissen im Reiche in unserem Heimatlande der Orden ein weises Regiment führte, ein festes Staatsgebilde schuf, in dem Wohlstand und Glück herrschte, wo nach jahrzehntelangem Kampfe das Christentum aufblühte, und zum Schutze des Landes gegen feindliche Nachbarn Burgen erstanden, die heute noch als Zeugen einer großen Vergangenheit zu uns sprechen. Geschichte und Sage weben die duftigen Schleier der Erinnerung um Preußens Burgen genau so wie um die Ruinen des Westens. Als Bauwerk aber unterscheiden sich unsere Burgen wesentlich von denen in Thüringen, am Rhein usw. Jede Landschaft hat die verschiedensten Stilarten aus dem verschiedensten Material aufzuweisen. Jeder Bauherr, ob Kaiser, ob weltlicher oder geistlicher Fürst, ob Herzog oder Graf, baute nach seinem Bedürfnis, nach seinen Mitteln und für seinen Zweck. Anders war es in Preußen. Hier baute der Orden für seinen Zweck, die Verteidigung und Verwaltung des Landes; hier gab es nur ein Baumaterial, den aus Lehm gebrannten Ziegel, und die kurze Epoche in der Bauzeit ließ keine weitere Entwicklung im Baustil aufkommen. Auch die Burgen der Bischöfe und Domherren wurden durchaus im Stile der Ordensburgen, im gotischen Stile, der sich der Natur des Landes ganz glücklich anpaßte, erbaut.

Das Gestein war in Ostpreußen in nicht ausreichender Menge vorhanden, es war zu schwer zu bearbeiten und wurde nur zu Fundamenten gebraucht. Lehm aber war in Menge zur Herstellung von Ziegeln vorhanden, auch konnten, dem verfeinerten Zeitgeschmack entsprechend, aus Ziegelton die verschiedensten Form- und Ziersteine zur dekorativen Gestaltung der Bauten leicht hergestellt werden. Bei der Wahl der Orte für die Burgen leiteten den Orden und die anderen Landesherren nur die strategischen Rücksichten; der Baugrund bot nirgends — Sumpf ausgeschlossen — ein Hindernis. Der Bauherr konnte den Grundriß

nach Belieben gestalten, und nach einigen Versuchen in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit schuf sich der Orden dann einen bestimmten Plan für seine Burgbauten.

Jede Burg mußte zunächst einer bestimmten Anzahl von Personen Unterkunft bieten, sie mußte somit die nötigen Räume für Verwaltung, Häuslichkeit und den gesamten Wirtschaftsbetrieb enthalten, auch eine Kirche oder Kapelle für den Gottesdienst und die religiösen Übungen durfte nicht fehlen. Die Burg war in erster Linie Stützpunkt für die Kriegsführung und dann zuletzt noch Zufluchtsort in Zeiten der Gefahr. Gern wurden die Burgen an Flüssen gebaut, die ihr Schutz boten.

Als Bauplatz des Allensteiner Schlosses wählten die Domherren einen knieartigen Bogen am Alleufer. Vor der Burg wurde der Schloßgraben hergestellt, der zu Zeiten der Gefahr noch mit Wasser gefüllt werden konnte. Oberhalb des Schlosses teilte sich ehemals die Alle in zwei Arme; der linke Allearm, der Kupfergraben, umfloß noch die Mühle und nahm sie mit in die Befestigungsanlagen hinein.

Das Allensteiner Schloß ist wohl sofort bei der Gründung der Stadt erbaut worden; wenn Voßberg als Gründungsjahr 1334 nennt, so ist dies urkundlich nicht zu beweisen¹⁾. Die Gründungsurkunde des Gutes Hermsdorf, die mir in Abschrift vorliegt, ist „gegeben und ausgeführt zu Bertingen im Jahre 1348“. Hätte das Schloß Allenstein schon bestanden, so würde der Administrator des Gebiets seinen Sitz in Allenstein gehabt und hier die Gründungsurkunde unterzeichnet haben. Jedenfalls aber hat das Domkapitel bei der Überweisung des Allensteiner Gebiets durch den Bischof mit dem Bau eines Schlosses in seinem neuen Gebiet begonnen.

Das Schloß Allenstein ist nach der üblichen Form der ostpreussischen Burgen quadratisch angelegt; es besteht aus dem Süd- und Nordflügel. Die Ostseite schließt ein im Jahre 1758 errichteter Neubau, der den Verwaltungsbeamten als Wohnung diente; denn die Zeitverhältnisse bedingten schon damals eine Änderung der früheren Wohnungsverhältnisse. Nach Westen hin war die Burg durch eine hohe und starke Mauer geschützt, welche den Süd- und Nordflügel verband. Die jetzige Mauer stammt nicht mehr aus der Zeit der Gründung; die alte Mauer war, wie die heute noch kenntliche Verzahnung zeigt, 11,20 m hoch, sie war mit zwei Wehrgängen versehen. Man erkennt heute noch deutlich die Luken, durch die man von dem oberen Wehrgang in den Turm gelangen konnte. Vor der Errichtung des Neubaues schloß neben dem Eingangstor

¹⁾ Vgl. Band V, 1, Seite 1, Anm. 2 und den vorigen Abschnitt. Bonk.

auch die Ostfront mit einer hohen Mauer ab, ähnlich der beschriebenen Mauer an der Westfront. Zwischen den Schloßflügeln, dem neuen Verwaltungsgebäude und der Westmauer liegt der quadratische Schloßhof in friedlicher Stille, kein Waffengeklirr, kein Kriegslärm stört heute die stille Einsamkeit. Vom Schloßhofe führt ein Durchgang nach dem Parcham, der von einer starken Mauer umgeben ist. Auf ihm befanden sich Wirtschaftsräume, Stallungen und das Gefängnis. Der kleine Wehrturm (Wigturm) auf der Südwestecke an der ehemaligen Zugbrücke und die Wohnung des Schießvogtes sind noch vorhanden, während das Gefängnis und der Turm auf der Nordwestecke, wo Stadt- und Burgmauer zusammenstießen, verschwunden sind. Der Parcham umgab das Schloß nur im Westen und Norden, im Osten war es geschützt durch einen tiefen Burggraben, durch den eine schmale Treppe nach der Stadt führte.

Der Südflügel der Burg mit dem anschließenden Turm war für die Verteidigung besonders wichtig. Er ruht auf einer mächtigen Steinmauer, die im untersten Teile etwa 6 m stark ist. Die Außenwand im Süden ist durch eine Reihe auf der Spitze stehender Vierecke mit allerlei Verzierungen aus blau glasierten Ziegeln geschmückt. Über diesen Verzierungen waren früher noch Schießscharten, die erst im vorigen Jahrhundert vermauert wurden. Eigenartig ist der Wehrgang unterhalb des Daches. Eine Reihe von Balken, einzeln gestützt und miteinander verbunden, überragen das Gemäuer um einige Meter. Zwischen den einzelnen Balken sind Luken; von dort schleuderten die Verteidiger Pfeile, Spieße, Steine, kochenden Teer oder kochendes Wasser auf die Angreifer.

An den Südflügel schließt sich nach Westen der Turm an; er ist unten quadratisch und geht dann in eine runde Form über. Gekrönt ist derselbe mit einem spitzen Dachhelm. Das jetzige Geschlecht kann sich immer noch nicht an diese Form gewöhnen; denn wir kennen ihn alle noch mit dem flachen, mit Zinkblech abgedeckten Dache. Erst das Jahr 1926 brachte nach der großen und durchgreifenden Reparatur des Schlosses die neue Spitze. Seit über 100 Jahren bestand der stumpfe Turm. Am 8. Mai des Jahres 1821 fuhr bei einem grausamen Gewitter der Blitz in den Schloßturm und setzte ihn in Brand; er wurde nun nicht wieder instand gesetzt, bis man 1926 die Schäden durch das flache Dach deutlich erkannte und Abhilfe schuf. Nun krönt den Turm wieder wie früher ein spitzer Helm.

Im Erdgeschoß des Turmes befindet sich ein dunkler Raum, der in früherer Zeit wohl als Gefängnis gedient haben mag; denn auch

die Domherren werden wohl manchmal Veranlassung gehabt haben, jemanden in den „Turm“ zu sperren. In den einzelnen Stockwerken des Turmes befinden sich nach allen Richtungen hin Schießscharten, von denen aus der Verteidiger bequem seine Waffen handhaben konnte. Das zweitoberste Stockwerk war der Wachtraum, er enthielt eine Kaminanlage und eine durch eine Tür geschlossene große Öffnung nach außen zu einer Plattform, von der der Türmer tief ins Land schaute und Freund oder Feind durch sein Signal meldete. Das oberste Stockwerk war bei dem vorherigen stumpfen Turm gleichzeitig die Plattform, von der sich ein herrlicher Blick ins weite Land über Berg und Tal, Wald und Feld, Fluß und Seen dem forschenden Auge erschloß. In diesem Stockwerke befinden sich heute noch 11 große und 9 kleine Schießscharten als letzte Verteidigungsstellen aus alter Zeit. Der Turm ist nicht zu gleicher Zeit mit dem Südflügel erbaut worden, die Grundmauern sind ganz verschieden hergestellt. Auch zeigen die Fenster an dem Westgiebel des Schloßflügels, daß der Turm zunächst nicht vorhanden war; denn man legte doch die Fenster nicht an, um sie durch den Turm zu verdecken. Im Südflügel befand sich am Ostgiebel desselben die St. Annenkapelle, die 1530 an Stelle der alten Kapelle, mit einem zierlichen Gewölbe versehen, erbaut wurde, und in der heute ein Heimatmuseum errichtet ist. (Näheres siehe Kirchen und Kapellen.) Beide Flügel standen durch die Westmauer mit Wehrgängen miteinander in Verbindung. Der Nordflügel hatte nach dem Innern des Hofes 2 Wehrgänge mit Schießscharten. Im Westgiebel befindet sich ein großes Fenster mit dem daneben liegenden Dansker, dem Abort für die Burginsassen. Dieser Flügel war nicht mit so starkem Mauerwerk hergestellt wie der Südflügel, er war nach Norden hin durch einen zwischen Schloß und Mühle liegenden großen Teich geschützt. In diesem Flügel befanden sich die Lager-, Wirtschafts- und Wohnräume. Im Erdgeschoß lagen die großen Keller- und Lagerräume; von der Hofseite zu ebener Erde befanden sich die Wirtschaftsräume; darüber lagen im Hauptgeschoße die Remter, die als Beratungs- und Versammlungsraum der Domherren und der Schloßbesatzung dienten. Der nach Westen gelegene Remter wird auch die Copernikusstube genannt, weil in diesem Copernikus als Administrator gewohnt hat; dieser Raum diente auch den anderen Administratoren als Wohnung. Die Remter sind bei der Renovierung des Schlosses 1909–1911 mit der Wohnung des Regierungspräsidenten in Verbindung gebracht worden und dienen heute als Repräsentationsräume. Der Umbau des 1758 errichteten vorderen Schloßteils zur Wohnung des

Regierungspräsidenten verursachte keine Schwierigkeiten; dagegen machte die Angliederung der Remter an die Wohnung einschneidende bauliche Maßnahmen erforderlich. Ihre frühere Höhe von 5 m bis zum Scheitel der bald über dem Fußboden beginnenden Gewölbe war für Festräume zu gering. Der Fußboden der Remter mußte gesenkt werden, dadurch mußten die Kreuzgewölbe des Untergeschosses im Einverständnis mit dem Landeskonservator entfernt werden. Die Senkung des Fußbodens betrug 1,20 m. Abgesehen von diesem Eingriff in den alten Bauzustand ist bei dem Ausbau des Schlosses streng darauf geachtet worden, das Bestehende zu erhalten und die neuen Anforderungen diesem anzupassen.

Die Remter sind drei größere gewölbte Räume, von denen der an die Wohnung des Präsidenten anstoßende Raum mit einem Sterngewölbe aus dem 14. Jahrhundert, die beiden anderen mit Zellen-
gewölben aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts überdeckt sind. Von den hohen Gewölben hängen heute drei große Kronleuchter herab, die denen im Ordenschloß zu Lothstadt nachgebildet und von der Raiffeisengesellschaft und den neun Landkreisen des Bezirks gestiftet worden sind. Die hinteren Remter sind durch Bogendurchbruch miteinander in Verbindung gebracht worden, und so stehen heute alle Räume miteinander in offener Verbindung. Um den vorderen Remter allein mit der Wohnung verbinden zu können, wurde die vorhandene große Öffnung der Mittelwand durch zwei große Türen geschlossen. Die geringen Spuren der alten Malerei reichten nicht aus, um den Raum im alten Sinne herzustellen, und wegen der beschränkten Mittel wurde von einer reicheren Ausmalung Abstand genommen. Sie konnte auch entbehrt werden, weil die farbig bemalten Schilder mit den Wappen der 23 Städte des Regierungsbezirks über dem dunkel gebeizten Kiefernpaneel die Wandfläche genügend beleben. Ferner schmücken den Raum das Wappen des preußischen Staates, das Wappen des Domkapitels als Schöpfer der Burg und das der Stadt Allenstein, sowie das des Ordenshochmeisters, bestehend aus vergoldetem Topfhelm, silberner Helmdecke und Ordensschild. Den Kamin mit figürlichem Fries, darstellend die Unterwerfung der alten Preußen durch die Ordensritter, stiftete die Provinz Ostpreußen bei der Renovation. Eine Stiftung der Stadt Allenstein ermöglichte die Ausstattung der Räume mit Möbeln nach alten Mustern. Die Fenster der drei Remter sind mit dem Wappen zahlreicher im Regierungsbezirk Allenstein ansässiger Familien geschmückt. Im mittleren Remter sind zwei wertvolle bronzene Wandarme, sie tragen das Wappen der Stifter, der Grafen von Sinkenstein. Bei den beiden hinteren Remtern ist von einer

Bemalung Abstand genommen, um die Wirkung des Gewölbes nicht zu beeinträchtigen. Ein besonderer Eingang vom Schloßhof führt durch den unteren Wehrgang nach den Remtern. Dieser Eingang wird von Fremden zur Besichtigung und auch dann benutzt, wenn die Remter allein gebraucht werden.

Die Burg galt in früheren Jahrhunderten als das Bollwerk des Bistums Ermland und nahm in Zeiten der Gefahr das ganze Domkapitel mit seinen und des Bischofs Schätzen auf. Dem Statthalter von Allenstein, den die Domherren immer aus ihrer Reihe wählten, war von dem Orden als dem obersten Schutzherrn des Landes die besondere Verpflichtung auferlegt, die Burg ständig in gutem Zustande zu erhalten. Der berühmteste Administrator des Allensteiner Schlosses und Kammeramtes war Nikolaus Copernikus, der dieses Amt von 1516 bis 19 und von 1520 bis 21 bekleidete. Eine undeutbare Zeichnung von Linien und Zahlen im Laubengange vor den Remtern erinnert heute noch an seine astronomische Tätigkeit in Allenstein. (Abgeb. im Bd. I.)

Im Jahre 1796 berichtet der Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Allenstein, Heinrich Reinhold Hein, über einige Denkmäler von Nikolaus Copernikus auf dem Schlosse zu Allenstein. Hein, der damals bereits 13 Jahre in demselben Raume, „in welchem der große Gelehrte lebte und webte“, gewohnt hatte, schreibt: In meiner jetzigen Wohnstube über dem Kamin schrieb einst Copernikus mit eigener Hand folgendes Symbolum:

Non parem Pauli gratiam requiro,
Veniam Petri neque posco, sed quam
In crucis ligno dederis latroni,
Sedulus oro. N. C.

In Übersetzung:

Nicht mit Paulus bitt ich um gleiche Gnade,
Nicht, die Petrus fand, die Verzeihung such ich,
Jene, die am Kreuze du gabst dem Schächer,
bitt ich mit Inbrunst.

Diese Tafel hatte Heins Vorgänger, der Katechet und Lehrer der evangelischen Gemeinde, Reinhold Johann, vom Zahne der Zeit völlig zerstört vorgefunden und erneuert, um sie vor völligem Untergang zu retten. Er hat beim Fortzuge die erneuerte Tafel mitgenommen und Hein erinnerten nur noch 4 Löcher an die ehemals vorhandene Tafel. Die obigen Verse stammten von Aneas Sylvius Piccolomini, 1457–58 Bischof von Ermland und dann Papst (Pius II.).

Hein berichtet auch über eine Sonnenuhr an der Stubenwand; die Sonnenstrahlen wurden durch zwei Spiegel, der eine an einem der Stube gegenüber rund gebauten Turm, der andere am Fensterkopf befindlich, auf die Sonnenuhr geworfen. (Dieser Wehrturm nordöstlich am Parcham gelegen, ist heute nicht mehr vorhanden.) Ferner fand Hein noch auf einer Scheibe des Fensters, an dem der Spiegel zur Sonnenuhr angebracht war, das Wappen des Copernikus mit den vier Buchstaben N. C. A. A. in jeder Ecke (Nik. Cop. Administrator Allensteinensis). Die Scheibe war damals schon in sieben Stücke gespalten und wurde nur durch das Fensterblei zusammengehalten. Von dem im Wehrgang befindlichen Linienstern berichtet Hein merkwürdigerweise nichts, so daß man fast annehmen muß, es wäre später dort angebracht und stände mit Copernikus in keinem Zusammenhang. Copernikus verteidigte auch das Schloß im Jahre 1521, im sogenannten Reiterkriege, erfolgreich gegen den Hochmeister Albrecht von Brandenburg. In früheren Jahren aber war es zweimal im Besitz der Polen, so 1410 und 1414. Die Besatzung ergab sich in ehrloser Weise. Im 13-jährigen Städtekrieg beherrschte es über 5 Jahre, von Ende 1455 bis Anfang 1461, der Söldnerhauptmann Georg von Schlieben. Er sperrte die Domherren Weterheim, Plastwich, Arnold Klunder und Arnold von Datteln ein, nahm die Schätze des Domkapitels und des Bischofs und kümmerte sich weder um Kapitel, Bischof, Hochmeister, Kaiser und Papst. Der Bann des Papstes, die Reichsacht des Kaisers und der karolingische Bann, eine Geldstrafe von 1000 Goldgulden, brachten ihn endlich zur Besinnung. In den schwedisch-polnischen Kriegen blieb das Schloß Allensteins von den Schweden und Polen verschont, nur eine brandenburgische Garnison war vorübergehend in Stadt und Schloß. Bei der Besetzung des Ermlandes 1772 wurde es preußisch und diente als preußisches Domänenamt. Als die evangelische Schule und Kirchengemeinde 1779 gegründet wurde, dienten die Remter als Kapelle, Schule und Lehrerwohnung. Im Jahre 1817 wurde der Kreis Allenstein gegründet und es kamen die Verwaltungsräume in den östlichen Wohnflügel des Schlosses. Als dann die Regierung in Allenstein eingerichtet wurde, nahm man das Schloß in gerechter Würdigung der geschichtlichen Vergangenheit und seiner Bedeutung für das Deutschtum zur Präsidialwohnung in Aussicht. Der Ausbau desselben erfolgte von 1909 bis 1911.

So war das Schloß wieder seiner ehemaligen Bestimmung zurückgegeben, es war wieder der Wohnsitz des höchsten Beamten des Bezirks wie in alter Zeit. Von 1348 bis 1685 war Allenstein der Sitz der

Regierung für das domkapitulariſche Gebiet, ſtändig wohnte ein Domherr als Adminiſtrator im Schloſſe; erſt 1685 fand eine Änderung ſtatt. In der Kapitellſitzung vom 16. November wurde zunächſt beſchloſſen, alle Geldſummen von Allenſtein nach Frauenburg zu ſchaffen. Dann trat das Kapitel in eine Beratung darüber, ob Allenſtein nun überhaupt noch als Verwaltungſitz beizubehalten ſei, alſo ob es noch weiter Regierungſtadt bleiben ſolle oder nicht. Das Kapitel faßte den Beſchluß, daß es genüge, wenn der Adminiſtrator ab und zu, wenigſtens aber viermal, nach Allenſtein käme, um die Verwaltungsgelchäfte zu erledigen. Der Beſchluß wurde gefaßt, um Erſparniſſe zu machen. Die Verwaltungsgelchäfte gingen nun gänzlich auf den Burggrafen über, Schloß Allenſtein hatte aufgehört, Regierungſitz zu ſein¹⁾.

Das Hohe Tor iſt von den ehemaligen 3 Toren allein bis in unſere Zeit erhalten geblieben. Das Niedertor an der Johannisbrücke iſt verſchwunden, niemand weiß etwas von ſeinem Ausſehen, von ſeiner Größe und Stärke, niemand weiß auch, wenn es abgeriſſen worden iſt. In der Topographie von Allenſtein vom 22. Januar 1783, die der Magiſtrat auf Anordnung des Steuer- und Kriegsrats Thomſon, Heilsberg einreichen mußte, ſind noch drei Tore erwähnt, das ſogenannte Obertor (das heutige Hohe Tor), das Niedertor und das Mühlentor, welche nach demſelben Bericht ſämtlich ehemals mit Zugbrücken verſehen waren. Das Mühlentor durchbrach die Stadtmauer etwa dort, wo die heutige Töpferſtraße in die Mühlenſtraße führt. Auch von ihm iſt keine Beſchreibung vorhanden. So iſt von der mittelalterlichen Befeiſtigung der Stadt außer dem Schloß nur noch das Hohe Tor und einige Reſte der die Stadt engumſchließenden Stadtmauer an der Jakobikirche, der Mauerſtraße, Schanzenſtraße und am Schloſſe übrig geblieben.

Das Hohe Tor war der Eingang zur Stadt von der 1378 gegründeten oberen Vorſtadt aus. Vor dem Tore lag der Stadtgraben, der ſich von der Alle in der Nähe der heutigen Wilhelmbrücke, der damaligen Pfortmalzhausbrücke, an der Stadtmauer entlang bis zur Alle unterhalb der Mühle hinzog²⁾. Nach Bötticher, „Die Bau- und Kunſtdenkmäler im Ermland“, war der Stadtgraben ein Arm der Alle, der die öſtliche

¹⁾ Das Nähere ſteht in dem Protokoll der Kapitellſitzung vom 16. November 1685 Acta Cap. X, 24, 25, abgedruckt in Band V, 1 Nr. 724. Bonk.

²⁾ Über den Stadtgraben vor dem Tore führte eine Zugbrücke; um das Holz zur Unterhaltung der Brücke zu ſparen, wurde 1770 ein Ratsbeſchluß gefaßt, jährlich 4000 Mauerſteine abzulegen und die Brücke maſſiv (von purer Mauer) errichten zu laſſen.

und nördliche Front der Stadt umfloß. Das Tor stammt aus der ältesten Zeit Allensteins; als die Burg fertig war, begann man mit der Befestigung der Stadt und der Herstellung der Tore. Es ist ein Ziegelbau mit gewaltigen Mauern; die heute zu Fenstern ausgebauten Luken dienten ehemals zur Verteidigung. Das obere Stockwerk ist in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts erneuert worden und macht mit den Verzierungen und Türmchen einen gefälligen Eindruck. Die nach dem Stadttinnern gelegene Seite des Tores ist ähnlich wie der Südflügel des Schlosses mit blauglasierten Ziegeln in verschiedenen Formmustern geziert. In der Mitte der Südseite des Tores hängt das Bild der Gottesmutter mit dem Jesuskinde, gleichsam als Schützerin der Stadt dargestellt. An der Nordseite wird in neuester Zeit bei Festen das Stadtwappen angebracht; auch ist elektrische Beleuchtung in den verschiedensten Farben für festliche Veranstaltungen angelegt worden.

Da der Verkehr in den letzten Jahrzehnten in Allenstein sich ganz gewaltig gehoben hat, empfand man in gewissen Bevölkerungskreisen das Tor als Verkehrshindernis; es fiel zunächst die Stadtmauer nach dem Schlosse zu und der Personenverkehr erhielt hier freie Bahn. Um auch die andere Seite des Tors dem Personenverkehr zu öffnen, wurde vor einigen Jahrzehnten ein Durchbruch hergestellt, so daß heute die größten Verkehrshindernisse beseitigt sind.

Die inneren Räume des Tores sind heute als Jugendherberge eingerichtet; möge die Jugend dort nach anstrengender Wanderung Erholung finden, möge sie aber auch lernen, mit Liebe und Ehrfurcht zu den mittelalterlichen Bauwerken aufzuschauen und die Energie und den Geschmack der damaligen Städtegründer zu bewundern.

Nicht mehr umziehen heute wehrganggekrönte Mauern, die in einigen Abständen noch Befestigungstürme verstärkten, unsere Stadt. Der Gürtel wurde der Stadt zu enge, er ist gefallen; zur Sicherung der Stadt würde er heute auch nicht mehr beitragen können. Was entbehrlich für Kunst und Wissenschaft ist, kann fallen; aber es gibt Bauten, die kunsthistorischen Wert haben, die wir schützen und erhalten müssen, und zu diesen gehört unser Hohes Tor. Möge es allzeit Freunde finden, die es gern in Schutz nehmen und es erhalten bis in die fernsten Zeiten!

V. Die Handfeste.

Die Gründungsurkunde der Stadt Allenstein.

Abgedruckt bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 76 und im Cod. dipl. Warm. II, Nr. 202. Abschrift im Folianten F. des Kapitel-Archivs fol. 95–98; vgl. E. fol. 80 u. B. fol. 74. Ein ausführlicher Kommentar findet sich in Band I dieses Werks Seite 12–20, **auf den hier ein für alle Male verwiesen sei**. Wegen der Wichtigkeit dieser Urkunde lasse ich dem lateinischen Urtext¹⁾ eine deutsche Übersetzung folgen. DA, F fol. 95 ff.

1353. Oktober 31. Frauenburg.

Privilegium civitatis Allenstein.

I. **Der Schultheiß.** In nomine Domini amen. Nos Hartmodus prepositus, Herrmannus decanus, Johannes custos, Tylo cantor totumque Capitulum Warmiensis ecclesie Notum esse volumus inspectoribus presens scriptum quod matura deliberatione prehabita ciuitatem seu opidum in bonis et territorio ipsius Capituli quam seu quod Allenstein censi decreuimus exponendum et construendum duximus, nostram et nostri territorii in eo utilitatem et commodum attendentes, quam locandam iure Culmensi discreto viro Johanni de Leysen suisque veris heredibus et legitimis successoribus contulimus, eisque conferimus, presentium per tenorem.

II. **Die Stadthufen.** 1. **Gemeindeländ.** Assignantes eidem ciuitati et inhabitatoribus suis pro libertate et communi utilitate ciuitatis centum mansos perpetuis temporibus libere possidendos, itam tamen, quod mansi ciuitatis libertatis huius modi debeant tam capitulo ipsorum ciuium et ciuitatis dominio, quam ipse ciuibus in pascuis et lignicidiis communes perpetuo permanere.

¹⁾ Derselbe ist continua serie ohne Interpunktion geschrieben. Ich habe zur Erleichterung des Verständnisses Abschnitte mit Überschriften und Interpunktionszeichen eingefügt, entsprechend meiner Disposition der Urkunde im ersten Bande.

2. **Schulzenhufen, Hufen zum Austun.** Dedimus etiam et donamus dicte civitati septuaginta et unum mansos permemoratum Johannem Scultetum locandos suis finibus et graniciis limitatos, de quibus eidem Johanni suisque veris heredibus ac legitimis successoribus ad iudicatus officium seu ad Scultetiam septem mansos ratione locationis et ex speciale gratia vnum mansum et cum hoc decem iugera circa ruffam paludem extra mansos predictos civitatis, videlicet inter mansos ipsius et Alnam sitam pro orto equorum libere; item unam curiam integram cum vna media curia pro domibus et hospitio et etiam vnam mediam curiam retro curiam integram et mediam predictas positam liberas.

3. **Pfarrhufen.** Item ad dotem parochie ibidem sex mansos.

4. **Wegehufe.** Item vnum mansum illis qui resident in predictis mansis in recuperationem et refusionem viarum libere perpetue assignamus.

III. **Gefälle.** 1. **Hufenzins.** De residuis vere mansis eorum possessores a festo Beati Martini nunc instante computando ad quatuordecim annos in ipso festo Beati Martini primum censum videlicet de manso quolibet mediam marcam denariorum vsualium et duos pullos et sic deinceps quolibet festo iam dicto perpetue nobis soluere teneantur. Addicimus quoque quod extunc civitatis dicte cives de qualibet curia integra intra septa civitatis contenta in recognitionem Dominii sui et in signum Juris Culmensis sex denarios Culmenses annis singulis nobis soluant.

2. **Gewerbezens.** Preterea omnis annue pensionis census, qui in eadem civitate de mercatorio, stuba balneari, maccellis, carniis, bancis pannum, scamptis sutorum, ludis institorum, scamptis uasorum, de libra et aliis quibuscunque ciuibus communibus cesserit aut prouenerit, unam tertiam partem nobis, aliam vero tertiam Johanni suisque legitimis sauccessoribus, tertiam vero partem pro communi civitatis volumus deriuari.

3. **Gefälle von Gerichten.** De iudiciis quoque maioribus se ad collum vel ad manum extendentibus que per nostrum advocatum iudicari volumus quo ad personas tam theutonicas quam prutenicas que in predictis mansis aut ciuitate detente fuerint aut ad manus fideiussorias dimisse sic volumus obseruari, quod de questo seu penis pecunialibus qui seu que inde cesserint, nobis duas partes reseruantes, Johanni suisque posteris

legitimis tertiam partem pro suis usibus concedimus et donamus, in nostro tamen remaneat arbitrio, totum vel partem huius modi iudiciis relaxare. Minora vero Johannes ipse et sui successores legitimi iudicabunt iudicia et penas ipsorum ad IV solidos et infra se extendentes totaliter pro suis vsibus retinebunt.

IV. Nähere Definition der Stadthufen. 1. Grenzen. Supradicti quidem centum septuaginta et octo mansi, quos in campis, siluis, mericis, lacubus et paludibus mensurari fecimus hiis metis limitibus seu terminis qui granicie dicuntur, terminantur. Primo incipiendo a granicia que supra litus fluuii Alne situata est, deinde procedendo ulterius ad illam que est circa lacum Curtöge, de qua ad illam que est circa lacum Aucul fixa est, deinde ad granicias ville Lykkosen descendendo circa agros eiusdem ville ad fluuium Alne; tunc Alnam descendendo usque ad locum ubi fluuius Wadangenflys influit alnam. Tunc Wadangenflys ascendendo fluvium ad granicias ville Vyckendorff, deinde ulterius eundo ad granicias Drawsken, de quibus ad granicias Cleberg, deinde ad granicias Schonewalt, et vterius de illa redeundo ad fluvium Alne ad graniciam que ibidem est posita atque fixa.

2. Senditten. In quibus graniciis quia etiam villa nostra Sundythen cum campis, siluis ceterisque ad ipsam pertinentibus continetur, ob huiusmodi ne in posterum error emergat, volumus, ut villa predicta cum suis agris ceterisque ad ipsam pertinentibus — loco cuius ville et pertinentiis suis silvam quandam prius per nos ipsi ciuitati mensuratam et assignatam recepimus et ville nostre Lykosen addidimus — sub et in mensuratione mansorum ciuitatis concludatur, et postquam predicta villa Lykosen sensualis efficitur, debeat villa Sundithen cum suis pertinentiis in libertate ciuitatis ut alii mansi ciuitatis perpetue permanere. Interim tamen sericia de predicta villa necnon census inde nobis debitos ad nos volumus pertinere.

V. Privilegien. (Fischeri in den Flüssen, doch ohne Wehre und Jagd.) Preterea memoratis ciuibus in predictis lacubus videlicet Curtoege et Aucul et Schanden, quos suis contingunt graniciis, nihil iuris siue in piscationibus seu aliter qualitercumque assignamus vel attribuamus, sed ipsos pro nostris specialibus usibus excipimus et etiam reseruamus. Inhibemus etiam, ne in fluuiis supradictis a memoratis ciuibus etiam intra bonorum suorum graniciam aliqua aque clausura seu obstacula

fiant pro piscationibus seu alias quoque modo. — Ex speciali tamen gratia indulgemus vniversis et singulis incolis ciuitatis quatenus in libertate seu bonis ciuitatis tantum libere possint venari vulpem cum lepore, aucupari ac etiam depiscari, sic tamen, quod in riuis et in fluuiis supradictis ipsi preter obstacula vt predictum est, seu alia instrumenta magna per que piscium metatus et transitus impeditur, depiscentur.

VI. Reservate und Sonderbestimmungen. 1. *Schloßfreiheit.* Preterea volumus areas in quibus nostrum castrum ibidem cum suis suburbiis et molendinum situatur et particulam illam terre, que est intra castrum et molendinum et fossatum molendini, necnon mansum vnum de agris civitatis qui in vicino circa molendinum positus est, pro nobis perpetue libere reseruare.

2. *Eisenhämiede und Ziegelhüne.* Preterea addicimus quod opus ferri, quod in mansis ciuitatis construi fecimus, ad nostrum beneplacitum et quam diu nobis bonum et vtile visum fuerit, inibi persistere debeat et manere; et quod horreum laterum in predictiis bonis habere et tenere possimus et argillam fodere pro decoctione laterum in bonis vbilibet memoratis; et si scultetus seu sui successores legitimi lateribus pro suis usibus indigerint, quod hos libere facere possint in horreo huiusmodi, suis tamen sumptibus et expensis.

3. *Willkür.* In super statuimus, quod consules seu incole predictæ ciuitatis nulla statuta seu consuetudines que *Willkür* dicuntur, statuunt aut electionem consulum aut alia quecunque ardua ipsam ciuitatem seu alia quecunque contingencia faciant sine nostrum requisitione et consensu.

4. *Ausschluß geistlicher Orden.* Volumus insuper, vt nullus alicui religioni uel religioso det uel vendat aream curiam se domum in ciuitate uel ante ipsam positam sine nostro consensu et sculteti ac consulum civitatis, immo etiam nec alicui persone, quam diu persona talis noluerit in ciuitate ipsa personaliter residere.

5. *Unveräußerliches Land.* Pretera statuimus et volumus, quatenus [h]orti seu iugera, qui seu que ad areas seu curias ciuitatis coniuncti seu coniuncte fuerint, nullo modo vendi, diuidi aut alienari debeant ab eisdem, et si secus actum fuerit, hoc irritum esse volumus et tenore presentium irritamus. Volumus etiam quatenus de bonis seu mansis libertatis in pascuis et

lignicidiis necnon in ortorum seu iugerum expositionibus, qui vel ad areas libere vel ad curias sine censu expositi vel exposite fuerint, fiat pro dote parochie, quemadmodum de integra curia ciuitatis. Item volumus, ut lignicidia et pascua omnibus sint communia, tam ciuibus quam inhabitatoribus mansorum seu agrorum.

6. Kalende. Preterea predictorum mansorum cultores suo plebano, qui pro tempore fuerit, quolibet festo Beati Martini completa libertate predicta de quolibet manso pro missali annona unam mensuram siliginis et unam avene, interim autem mediocriter iuxta nostram ordinationem soluere teneantur, preterquam de ortis seu iugeribus areis seu curiis in ciuitate adiunctis quos seu que a solutione huius modi libere reseruamus, exceptis etiam mansis libertatis nisi in agriculturam et agros per mansos redacti fuerint; extunc enim de talibus in agros per mansos redactos soluere teneantur eorum cultores seu possessores sui plebano de manso quolibet prout de aliis mansis supradictis.

In quorum testimonium presentes decreuimus nostri Sigilli appensione muniri.

Datum Vrowenburg vigilia Omnium Sanctorum anno domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo tertio.

Übersetzung.

Im Namen des Herrn! Amen. Wir, Hartmut, Propst, Hermann Dechant, Johannes Custos, Tylo Kantor und das ganze Kapitel der Ermländischen Kirche wollen, daß allen, die gegenwärtige Schrift sehen, bekannt sei, daß wir nach vorangegangener reiflicher Überlegung für gut gehalten haben, eine Stadt¹⁾ auf den Gütern und im Gebiet des Kapitels selbst zu bauen und zu errichten, die wir Allenstein zu nennen beschlossen haben. Wir haben dabei unsern und unseres Gebietes Nutzen und Vorteil im Auge.

I. **Der Schultheiß.** Die Besetzung dieser Stadt haben wir dem wohl-angesehenen Herrn Johannes von Lepsen, seinen rechten Erben und Rechtsnachfolgern übertragen, und übertragen ihnen in Kraft des Gegenwärtigen folgendes.

¹⁾ civitatem seu opidum. Wie das seu beweist, sind die beiden Ausdrücke synonym. Von der Burg ist hier gar keine Rede. (Siehe unten im nächsten Abschnitt, 1. Absatz.)

II. Die Stadthufen. 1. Gemeindefland. Wir weisen dieser Stadt und ihren Einwohnern zur Freiheit und zum gemeinsamen Nutzen der Stadt hundert Hufen zum freien Besitz für ewige Zeiten an, doch unter der Bedingung, daß die Stadthufen dieser Freiheit für ewige Zeiten gemeinschaftlich verbleiben sollen einerseits dem Kapitel, als der Obrigkeit der Bürger und der Stadt, anderseits den Bürgern selbst, in Weiden und Holzschlägen.

2. Privatacker und Schulzenhufen. Auch haben wir verliehen und schenken der besagten Stadt 71 Hufen zum Austun durch den erwähnten Schulzen Johannes, nachdem sie genau abgegrenzt sind von denen eben jenem Johannes und seinen rechten Erben und Rechtsnachfolgern zum Gerichts- oder Schulzenamt 7 Hufen nach dem Herkommen des Austuns, dazu aber noch aus besonderer Gnade eine Hufe und 10 Morgen um den Roten Sumpf außerhalb der vorhin genannten Stadthufen, nämlich zwischen den Stadthufen und der Alle gelegen, zum Roggarten als freien Besitz; ebenso einen ganzen und einen halben Hof zur Wohnung und zur Aufnahme von Fremden und noch einen halben Hof hinter jenem genannten ganzen und halben Hof zum freien Besitz.

3. Pfarrhufen. Desgleichen als Dotierung der Pfarrstelle daselbst sechs Hufen.

4. Wegehufe. Ferner weisen wir eine Hufe an für diejenigen, welche sich in den vorgenannten Hufen niederlassen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Wege, zu freiem Besitz auf ewige Zeiten.

III. Gefälle. 1. Hufenzins. Von den übrigen Hufen aber sollen ihre Besitzer von dem Feste des heiligen Martin, das jetzt bevorsteht, ab vierzehn Jahre gerechnet am Feste des heil. Martin selbst den ersten Zins, nämlich von jeder Hufe eine halbe Mark landesüblicher Denare¹⁾ und zwei Hühner und dann jedesmal an dem genannten Festtage für ewige Zeiten uns zu zahlen gehalten sein. Wir fügen noch hinzu, daß von da ab die Bürger der genannten Stadt von jedem ganzen Hof innerhalb der sich erstreckenden Umgrenzung der Stadt²⁾ zur Anerkennung der Oberherrschaft und zum Zeichen des Culmischen Rechts sechs culmische Denare in jedem Jahre an uns zu zahlen haben.

2. Gewerbezens. Außerdem wollen wir, daß von der ganzen alljährlichen Zahlung des Zinses, der in derselben Stadt von dem Markt, der Badestube, den Fleisch- und Brotbänken, den Bänken der

1) D. i. 6,50 Mark.

2) septa ciuitatis contenta „der Stadtpfähle“. Sonst heißt es auch, wie z. B. im Braunsberger Privileg: «infra muros seu septa opidi.»

Schuster, den Buden der Krämer, den Bänken der Rasierer, der Wage und von allen andern Gemeindebürgern fällt und einkommt, ein Drittel uns, das zweite Drittel aber dem Johannes und seinen Rechtsnachfolgern dem Gemeinwesen der Stadt zufalle.

3. Gefälle von Gerichten. Auch betreffs der größeren Gerichte, die sich auf Hals und Hand erstrecken, und die wir durch unsern Vogt abgehalten wissen wollen in Bezug auf Personen preußischer oder deutscher Herkunft, welche auf besagten Hufen oder in der Stadt festgenommen oder auf Bürgerschaft leistende Hand entlassen sind, wollen wir es in der Weise gehalten haben, daß wir von dem Ertrage oder den Geldstrafen, welche dabei einkommen, zwei Teile uns vorbehalten, dem Johannes und seinen rechtmäßigen Nachkommen den dritten Teil zu ihrem Gebrauch einräumen und schenken, daß es jedoch unserm Gutdünken überlassen bleibe, das Ganze oder einen Teil von solchen Verurteilungen zu erlassen. Die niederen Gerichte aber werden Johannes selbst und seine Rechtsnachfolger abhalten und die Strafen derselben, die sich auf vier Schilling (= 1 Mark) und darunter erstrecken, zu ihrem Nutzen behalten.

IV. Nähere Definition der Stadthufen. 1. Grenzen. Die oben erwähnten hundertundachtundsiebzig Hufen, die wir in Feldern, Wäldern, Heiden, Seen und Sümpfen haben ausmessen lassen, werden durch folgende Endpunkte, Grenzscheiden und Marken, welche Grenzen genannt werden, abgegrenzt. Man fängt zuerst an von der Grenze, welche oberhalb des Ufers des Alleflusses festgesetzt ist, geht dann vorwärts bis zu der Grenze, welche um den Turtoege-See geht, von dieser bis zu derjenigen, welche um den Aucul-See angelegt ist, geht dann zu den Grenzen des Dorfes Enkusen hinab um die Ländereien desselben Dorfes herum bis zu dem Allefluß. Darauf geht man die Alle hinab bis zu der Stelle, wo der Wadang-Fluß in die Alle fließt; dann geht man den Wadangfluß hinauf bis zu den Grenzen des Dorfes Dnkendorf (Friedrichsdorf, das heutige Kösliesen), dann geht man vorwärts an die Grenzen von Drawsken (Traußig), von diesen an die Grenzen des Dorfes Kleberg, dann an die Grenzen des Dorfes Schönwalde und weiter von dort zurück an den Allefluß bis an die Grenze, welche eben hier festgelegt und angelegt ist.

2. Senditten. Da in diesen Grenzen auch unser Dorf Senditten mit Feldern, Wäldern und was sonst dazu gehört, eingeschlossen ist, so wollen wir, damit deshalb nicht in Zukunft ein Irrtum entstehe, daß besagtes Dorf mit seinen Ländereien und was sonst dazu gehört, — für dieses Dorf und was dazu gehört haben wir einen Wald, der

früher durch uns der Stadt selbst zugemessen und angewiesen war, zurückgenommen und zu unserm Dorf Lnhufen geschlagen — unter und in die Vermessung der Stadthufen eingeschlossen werde und, nachdem besagtes Dorf Lnhufen zinspflichtig geworden ist, daß das Dorf Senditten und was dazu gehört, in der Stadtfreiheit, wie die andern Stadthufen, für immer verbleibe, indessen wollen wir doch, daß die Scharwerke von besagtem Dorf und der daraus uns zukommende Zins uns gehöre.

V. Privilegien. (Fischerei — doch nur in den Flüssen und ohne Wehre — und Jagd.) Außerdem weisen oder erteilen wir den erwähnten Bürgern kein Recht zu in den vorher genannten Seen: Curtoege, Aukul und Schanden, welche sie mit ihren Grenzen berühren, sei es zum Fischen oder irgendwie anders, sondern nehmen und behalten sie uns vor zu unserm besonderen Gebrauch. Wir verbieten auch, daß in den oben genannten Flüssen von den erwähnten Bürgern auch innerhalb der Grenze ihrer Güter irgend ein Verschuß des Wassers oder Wehre gemacht werden zum Fischen oder irgend einen andern Zweck. — Aus besonderer Gnade jedoch erlauben wir allen und jeden Einwohnern der Stadt, daß sie auf der Freiheit oder den Stadtgütern nur frei jagen dürfen den Fuchs und den Hasen, Vögel fangen und auch fischen dürfen, aber nur unter der Bedingung, daß sie in den oben genannten Bächen und Flüssen selbst ohne Wehre, wie gesagt, und ohne andere große Werkzeuge, durch welche der Zug und Durchgang der Fische gehindert wird, fischen.

VI. Reservate und Sonderbestimmungen. 1. Schloßfreiheit. Außerdem wollen wir die Plätze, in denen unser Schloß daselbst mit seinen Vorwerken und der Mühle liegt und das kleine Stückchen Land, welches zwischen dem Schloß und der Mühle und dem Mühlengraben ist, ebenso eine Hufe von den Ländereien der Stadt, welche in der Nachbarschaft um die Mühle herum gelegen ist, uns auf ewige Zeiten zum freien Besitz vorbehalten.

2. Eisenschmiede und Ziegelscheune. Außerdem fügen wir hinzu, daß die Eisenschmiede, welche wir auf den Stadthufen haben errichten lassen, nach unserm Belieben und so lange es uns gut und nützlich scheinen sollte, daselbst bestehen und bleiben darf, und daß wir eine Ziegelscheune auf besagten Gütern haben und halten und Lehm graben können zum Brennen der Ziegel in den mehrfach erwähnten Gütern und wenn der Schultheiß oder seine rechtmäßigen Nachkommen Ziegel zu ihrem Bedarf brauchen sollten, daß sie diese frei streichen können in dieser Scheune, aber auf eigene Rechnung und Kosten.

3. Willkür. Ferner bestimmen wir, daß die Ratmannen oder Einwohner besagter Stadt keine Satzungen oder Gebräuche, welche Willkür genannt werden, festsetzen oder die Wahl der Ratmänner oder irgend etwas anderes von Wichtigkeit, was die Stadt oder was anderes betrifft, vornehmen ohne unser Mitwissen und Einverständnis.

4. Ausschluß geistlicher Orden. Ferner wollen wir, daß niemand irgend einem geistlichen Orden oder Ordensgeistlichen gebe oder verkaufe eine Hoffstätte oder ein Haus, in oder vor der Stadt gelegen, ohne die Zustimmung von uns, dem Schulzen und den Ratmännern, aber auch keiner andern Person, solange solche Person nicht die Absicht hat, sich in der Stadt selbst persönlich niederzulassen.

5. Unveräußerliches Land. Außerdem bestimmen und wollen wir, daß die Gärten oder Morgen, die den Hoffstellen oder Höfen der Stadt beigegeben sind, unter keinen Umständen von ihnen verkauft, geteilt oder veräußert werden dürfen und, falls es doch geschehen sein sollte, so wollen wir, daß es ungiltig sei und machen es ungiltig durch den Inhalt des Gegenwärtigen. Wir wollen auch, daß es mit den Gütern oder Hufen der Freiheit in Weiden und Holzschlägen wie auch mit den verteilten Gärten und Morgen, welche zu den Hoffstellen als freier Besitz, oder zu den Höfen ohne Zins verteilt sind, zur Ausstattung der Pfarre, gehalten werde, wie mit einem ganzen Hof der Stadt. Ferner wollen wir, daß die Holzschläge und Weiden allen gemeinsam sein sollen, so den Bürgern wie den Bewohnern der Hufen und Äcker.

6. Kalende. Außerdem sollen die Bebauer besagter Hufen ihrem jeweiligen Pfarrer an jedem Feste des heil. Martin, wenn die Zeit der besagten Zinsfreiheit erfüllt ist, von jeder Hufe als Messerkorn ein Maß Roggen und ein Maß Hafer, inzwischen aber auch ein wenig nach unserer Anordnung zu leisten gehalten sein; ausgenommen sind die zur Stadt gehörenden Gärten sowie die für die Hoffstellen und Höfe bestimmten Morgen, welche wir von solcher Leistung freihalten; ausgenommen sind ferner die Hufen der Freiheit, wenn sie nicht zum Ackerbau und zu Äckern nach Hufen verwandt werden; von da an sollen nämlich von solchen in Äckern nach Hufen verwandelten Ländereien ihre Bebauer oder Besitzer gehalten sein, ihrem Pfarrer von jeder Hufe zu zinsen genau so wie von den andern oben erwähnten Hufen.

Zum Zeugnis dessen haben wir gegenwärtige Schrift durch Anhängung unseres Siegels zu bekräftigen beschlossen.

Gegeben zu Frauenburg am Tage vor Allerheiligen [d. h. d. 31. Oktober] im Jahre des Herrn 1353.

VI. Die Gründung der Stadt.¹⁾

Die Handfeste ist ausgestellt von dem ermländischen Domkapitel, das erklärt „ciuitatem seu opidum . . . exponendum et construendum duximus“. Daraus hat Bötticher in den Bau- und Kunstdenkmälern IV, 9 den Schluß gezogen: „Die Burg Allenstein wird 1353 als eine zu bauende genannt“. Das beruht auf falscher Übersetzung: oppidum kann in dieser Verbindung nicht „Burg“ bedeuten²⁾. Vielmehr bedeutet das seu, daß es sich hier um zwei gleichbedeutende Ausdrücke für den Begriff „Stadt“ handelt³⁾. Es ist hier von der Burg keine Rede. Beweis: In den „Reservaten und Sonderbestimmungen“ wo es daselbst heißt: „Wir wollen die Plätze, in denen unser Schloß daselbst mit seinen Vorwerken und der Mühle liegt, (situatur) . . . uns auf ewige Zeiten zum Besitz vorbehalten“ — steht für Schloß „castrum“. Aus dieser Stelle geht unzweifelhaft hervor, daß das Schloß schon fertig war, und zwar muß es „in faucibus infidelium“ vor der Stadt gebaut sein.

Zunächst wurde ein „Schultheiß“ ernannt, dem die Gründung der Stadt gegen sehr reichlich bemessene Entschädigung ablag. Das war Johannes von Lenßen, der aus einer märkischen westfälischen Familie stammte. Im Jahre 1304 hatte Martin von der Mark (de Marchia) das Dorf Lanß im Gebiet von Mehlsack gegründet, und seine Nachkommen treten uns bald als die reiche und angesehene Familie von Lenßen entgegen, welche Allenstein, Wartenburg, Rosenau Altkirch gründete⁴⁾. Das waren wahrscheinlich Enkel jenes Martin von der (Grafschaft) Mark, Johannes und Heinrich, die sich um die Kolonisation des Allensteiner Gebiets außerordentlich verdient gemacht haben. Johannes von Lenßen ist um 1372 zum Ritter geschlagen worden.

1) Zum Teil aus Band I entnommen.

2) wie ich es leider Band III, S. 6 ebenfalls fälschlich übersetzt habe.

3) Vgl. cod. dipl. warm. I Nr. 240, Anfang: „proconsules oppidi nostri Braunsberg“ wo die Bedeutung „Stadt“ über jeden Zweifel erhaben ist.

4) Erml. Ztschr. IX, 18 f. 80 XIII, 841 (Röhricht).

Das war also der Gründer von Allenstein, der die Aufgabe hatte, für die Besetzung des Gebiets der neuen Stadt zu sorgen. Daselbe umfaßte 100 Hufen, die als Gemeindeland für die gemeinsame zinsfreie Benutzung aller Bürger bestimmt waren, und außerdem 71 Hufen „zum Austun“. Das war Sache des Lokators (Gründers) und ging in der Weise vor sich, daß zunächst das Stadtgebiet durch einen Erdwall abgegrenzt wurde. Um denselben wurde ein Graben gezogen und dieser zum Schutz durch einen Plankenzaun befestigt, der dann später durch die Stadtmauer ersetzt wurde, ebenso wie der Graben durch den bedeutend tieferen Stadtgraben. Dieses Stadtgebiet war eingeteilt in Hofstellen (curiae), aber nicht schematisch, sondern größer im Verhältnis der Entfernung vom Markt, und in den Seitenstraßen, in der Erwägung, daß die Häuser am Markt größeren Wert haben als in den abgelegenen Straßen. Außerdem gab es noch halbe Hofstellen¹⁾. Diese Baustellen waren für die vom Lokator herbeizurufenden Bürger bestimmt. Dieselben mußten für jeden ganzen Hof „zur Anerkennung ihres Herrn und zum Zeichen des kulmischen Rechts“ 6 kulmische Denare jährlich bezahlen²⁾.

Im Verhältnis dieser Hofstellen wurden nun die obenerwähnten 71 Hufen verteilt: je größer der Hof, desto größer die Hufenzahl. Während aber das Gemeindeland zinsfrei war, mußte für dieses ausgetane Land gezinst werden, und zwar von jeder Hufe $\frac{1}{2}$ Mark-Pfennige³⁾ = 6,50 Mark nach unserem Gelde, beginnend von Martini 1467, also waren die ersten 14 Jahre zinsfrei. Das war eine allgemeine Bestimmung des kulmischen Rechts, und eine sehr notwendige, da die Bürger das Land völlig unkultiviert übernahmen, also in den ersten Jahren keinen Zins aufbringen konnten.

¹⁾ Nach einer Urkunde vom 15. September 1813 (Dep. Allenst. im Königsberger Staatsarchiv) gab es damals 39 ganze Häuser, 3 dreiviertel Häuser, 94 halbe Häuser, 13 Hakenbuden, 66 gemeine Buden, 57 vorstädtische Buden.

²⁾ In jener Zeit hatte die Mark einen Wert von etwa 13 Reichsmark. Da nun die Mark 720 Denare hatte, so hatte ein Denar einen Wert von fast 2 Pfennigen. Die Abgaben betragen also für jeden Hof jährlich 10 Pfennige. Dabei ist aber maßgebend, daß der Scheffel Roggen im Jahre 1386 36—48 Pfennige heutiger Währung kostete. Rechnet man also den Scheffel Roggen von heute zu 8 Mark, dann betragen die Abgaben für jeden Hof jährlich etwa 2 Mark nach unserem Gelde.

³⁾ d. h. Mark in Pfennigen. Bis zum Jahre 1409 hatte man, wie das Treßler-Buch zeigt, als vorherrschende Münze noch immer den Pfennig (denarius, daher die Abkürzung *ð*) ohne Zwischenmünze. Die Schillinge, welche Winrich von Kniprode auszuprägen anfang, haben sich erst später eingebürgert. Vgl. Lothar Weber, Preußen vor 500 Jahren. S. 157.

Von jenen 71 Hufen erhält aber der Lokator Johannes 7 Hufen „zum Gerichts- oder Schulzenamt. So verlangte es das kulmische Recht ($\frac{1}{10}$ der auszutuenden Hufen“¹⁾).

Denn nach kulmischem Recht war, wie am Anfang der Handfeste ausdrücklich gesagt ist, „dem wohlangesehenen Herrn²⁾ Johannes von Lepsen und seinen rechten Erben und Rechtsnachfolgern zum Austun“ übertragen. Das Kulmer Recht ist kein besonderes Gesetz, sondern die Handfeste der Stadt Kulm, die für die späteren Verleihungen, auch die von Allenstein, maßgebend geworden ist, so daß wir also das kulmische Recht aus unserer Handfeste kennen lernen.

„Und nun erfahren wir auch, weshalb gerade 71 und nicht 70 Hufen zum Austun verliehen sind. Denn der Schultheiß bekommt zu den ihm nach kulmischem Recht gebührenden 7 Hufen noch ex speciali gratia, „aus sonderlichen Gnaden“ — wie es in deutsch abgefaßten Verreibungen heißt — eine Hufe und 10 Morgen circa Ruffam Paludem, d. h. am „Roten Sumpf“, welcher außerhalb der städtischen Hufen, nämlich zwischen den Hufen der Stadt und der Alle liegt, zum Rosgarten (pro orto equorum) zum freien Besitz. Außerdem erhält er noch einen ganzen und einen halben Hof zur Wohnung und zur Aufnahme von Fremden (pro hospitio) und noch einen halben Hof zum freien Besitz“³⁾).

Weiter werden verliehen 6 Hufen als Dotation der Pfarrstelle — ein über das übliche Maß (4 Hufen) hinausgehender Satz und eine Hufe „für diejenigen, welche auf den vorgenannten Hufen wohnen, zur Einrichtung und Erhaltung der Wege“. Diese 7 Hufen sind nicht in den obigen 71 enthalten; denn bei der näheren Definition der Stadthufen (Abschnitt IV, 1 nach meiner Disposition) heißt es: „Die oben genannten 178 Hufen, die wir in Feldern, Wäldern, Heiden, Seen und Sümpfen haben ausmessen lassen“ etc. Erwähnt sind aber nur $100 + 71 = 171$ Hufen, zu denen, wie ausdrücklich bemerkt ist („de quibus“) auch die Schulzenhufen gehörten, während es bei den letztgenannten $6 + 1 = 7$ Hufen heißt item — zu ergänzen ist „dedimus etiam et donamus“.

Die Grenzen dieser 178 Hufen sind dann in der bei den Verleihungen üblichen Weise genau umschrieben durch folgende Punkte: Alle, Kortsee, Okullsee, Lnhufen, längs der Alle zur Wadangmündung, den Wadang hinauf bis Dnkendorf (Friedrichsdorf, das heutige Kösliesen), Drawsken (Trauzig), Cleberg, Schönwalde, Alle.

¹⁾ Vgl. Band I, S. 14 f.

²⁾ Viro. Die Übersetzung „Herrn“ ist natürlich modernisiert.

³⁾ Vgl. Band I, 15.

Innerhalb dieser Grenzen lag das Dorf Sundnythen (Senditten) unweit der Wadangmündung, das nicht mehr existiert¹⁾, aber auf einer Karte von Allenstein von 1677 noch angegeben ist. Man zeigt noch heute seine Stelle im städtischen Walde hinter dem Schützenplatz. Nach Grunenberg soll hier der Sage nach ein versunkenes Schloß gestanden haben. Dieses Dorf soll zwar mit in die Grenzen des Stadtgebietes eingeschlossen werden, aber dafür hat das Kapitel ein Stück Wald, der früher zur Stadt gehört hat, zurückgenommen und zu Enkusen geschlagen. Da aber das Dorf Enkusen zinspflichtig ist, so sollen auch von Senditten die Scharwerke und die daraus kommenden Zinsen dem Kapitel gehören.

Gefälle. 1. Von den Handwerkern. Die Handwerker durften ihre Produkte nicht zu Hause verkaufen, sondern nur an den Bänken. Dafür haben sie einen bestimmten Zins zu zahlen und zwar 1 Vierdung, d. h. den vierten einer Mark, nach heutigem Gelde 3,25 M. bezw. 4,63 M., aber im Jahre 1386 kostete der Scheffel Roggen 36 – 48 Pfennige nach heutiger Währung, also müssen wir jene Summe mindestens mit 10 multiplizieren, um zu ihrem heutigen Kaufwert zu kommen.

Was aus diesen Bänken, den Baderstuben, den Krämerbuden, der Wage und von den Gemeindebürgern (civibus communibus) mitkam, wurde zu gleichen Teilen an das Kapitel, den Schultheiß und die Stadt verteilt.

2. Von den Gerichten. Die iudicia minora, die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtmauern stand damals noch dem Lokator zu, der alle Straf gelder bis zu 4 Solidi (etwa 1 Mark, also Kaufwert nach heutigem Gelde 10 Mark) erhielt²⁾. Dagegen unterstanden die Gerichte über Hals und Hand dem Kapitelsvogt, einem Beamten des Kapitels, der zugleich oberster Richter und Verwaltungsbeamter war. Zwei Drittel der einkommenden Geldstrafen erhielt das Kapitel, ein Drittel der Schultheiß und seine Erben.

Für die weiteren Abschnitte der Handfeste: Nähere Definition der Stadthufen, Privilege, Reservate und Sonderbestimmungen verweise ich auf den Kommentar in Band I (Festschrift), S. 17 – 20.

¹⁾ Es soll durch die Pest 1709–11 zugrunde gegangen sein (Band IV, 40) MhW II, S. 202, Anm.

²⁾ Vgl. Band I, S. 16, Anm. 2, 3.

VII.

Die Bedeutung der Handfeste für die heutige Zeit.

Es wird vielfach angenommen, daß die alten, halbtausendjährigen oder noch älteren Dokumente, wie Gründungsurkunden etc., heute nur noch rein historischen Wert haben, da sie doch durch die Entwicklung von mehreren Jahrhunderten längst überholt und ausgeschaltet seien. Und doch gibt es heute noch Rechtsfälle, die uns zwingen, auf jene alten Urkunden zurückzugreifen, so daß sie eine mitunter ausschlaggebende Bedeutung für unsere Gegenwart gewinnen. Ein solcher Fall ist der Prozeß des Fiskus gegen die Stadt über das **Besitzrecht am Wadangfluß**, der sich über 20 Jahre hingezogen hat; schon am 13. Juni 1901 erfolgte ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts in dieser Sache.

Im Jahre 1915 klagte der Fiskus gegen die Stadt Allenstein wegen des Eigentumsrechtes am Wadangfluß. — „*Tatbestand*¹⁾. Die beklagte Stadtgemeinde ist Eigentümerin von Grundstücken, die an den Ufern des aus dem Wadangsee in die Alle fließenden Wadangflusses liegen, und zwar dergestalt, daß sie teilweise an gegenüberliegenden Strecken, teilweise nur an einer Seite Anliegerin des Flusses ist. Da die Beklagte Eigentümerin des Flusses zu sein behauptet, soweit auf beiden Seiten ihre Grundstücke liegen, und bis zur Mittellinie, soweit ihr Gelände nur an einem Ufer anliegt, während der Kläger das Eigentum an dem Flusse in vollem Umfange für sich in Anspruch nimmt, so hat dieser mit der Klage eine Feststellung seines Eigentums begehrt, die Beklagte dagegen mit der Widerklage Feststellung ihres Eigentums in dem angegebenen Umfange verlangt, sowie eine Entscheidung darüber, daß insoweit dem Kläger auch nicht Jagdrecht und Fischerei zustehen.“ — Wert: 1920 vom Reichsgericht auf 1000 M. bei einem Dollarstande von 77,45 = 543,48 GM. festgesetzt.

Am 11. Juli 1915 gab der Verfasser dieses Buches ein freiwilliges Gutachten dahin ab, daß durch das kulmische Recht, das der Handfeste Allensteins zugrunde liegt, der Stadt das Eigentumsrecht an den Flüssen für ewige Zeiten zugesprochen sei. Dagegen hat das Domkapitel sich

¹⁾ Urteil des Oberlandesgerichts in Königsberg vom 21. Juni 1923.

die Hoheitsrechte vorbehalten und damit das Staurecht und die Fischerei mit solchen Werkzeugen, durch welche der Zug und Durchgang der Fische gehindert wird. Dem verleihenden Staate kam es also darauf an, dem Belieben die Nutzung des ihm verliehenen Eigentums nur soweit zu beschränken, als aus dieser Nutzung ein Nachteil für ihn, den Staat selbst und die Allgemeinheit entstehen konnte.

Das Landgericht gab durch Urteil vom 2. Oktober 1918 der Klage statt unter Abweisung der Widerklage der Stadt, und die Berufung der letzteren wurde vom Senat des Oberlandesgerichts in Königsberg zurückgewiesen. Aber auf die Revision der Stadt hob das Reichsgericht dieses Urteil auf unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß das oben erwähnte Gutachten vom 11. Juli 1915 nicht genügend berücksichtigt sei und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung an den Senat des Oberlandesgerichts in Königsberg zurück. Die Wahl der Sachverständigen: Archivdirektor Dr. Karge für den Fiskus und meine Wenigkeit für die Stadt lieferte den Beweis, daß es sich jetzt um die alten Privilegien, vor allem die Handfeste der Stadt handelte. Die Grundgedanken meines Gutachtens waren folgende:

1. Das Eigentumsrecht an den Flüssen nach kulmischem Recht.

Im Jahre 1226 stellte der Kaiser Friedrich II. dem Hochmeister Herrmann von Salza eine Urkunde aus, daß er „in allem Land, welches er im Gebiet von Preußen mit Gottes Hilfe erobern werde, in seinen Bergen, Ebenen, Flüssen, Wäldern und den Seen das alte und gebührende Herrschaftsrecht frei von jeder Dienstlast und Steuerpflicht inne haben und niemanden Rechenschaft schuldig sein solle“¹⁾, d. h. der Kaiser als Herr der Welt gibt dem Hochmeister das erteilte Land als unbeschränktes Eigentum, wobei die Flüsse ausdrücklich erwähnt werden. Dieses Eigentumsrecht hat der Orden während und nach der Eroberung weiter verliehen an Dritte. Für die Bedingungen, unter denen dies geschah, wurde maßgebend die erste von dem Orden ausgestellte Handfeste für die Städte Kulm und Thorn, auf der sich später das bürgerliche Gesetzbuch des Ordens, das kulmische Recht, aufgebaut hat. Hier haben wir es lediglich mit der Kulmer Handfeste zu tun, die für alle Verleihungen zu kulmischem Rechte maßgebend war. Darin heißt es: „Wir haben denselben Bürgern die Güter verkauft, die sie urkundlich von unserer Handfeste haben . . . ewiglich frei zu besitzen, unbeschadet

¹⁾ Preuß. Urkundenbuch von Philippi I, S. 42.

dessen, was wir unserm Hause in dem ganzen Lande glaubten vorbehalten zu müssen. Wir behalten nämlich unserm Hause vor, in ihren Gütern **alle Seen**, Biber, Salzadern, Gold- und Silbergruben und alle Erze außer Eisen¹⁾. Die Flüsse sind nicht erwähnt, also hat sich der Orden das Eigentumsrecht nicht vorbehalten, weder hier, noch an einer anderen Stelle des Privilegs. Es heißt darüber nur: „Wenn ein Fluß die Äcker eines Bürgers berührt (attigerit), so soll es dem Besitzer der Äcker frei stehen, eine Mühle daran zu erbauen“ etc. Hier ist also lediglich von dem Mühlenregal des Ordens die Rede, das Eigentumsrecht des Beliehenen an dem Flusse bleibt davon unberührt.

Nach der Gründung der vier Bistümer 1243 erhält der Bischof vom Hochmeister nun ebenfalls das Eigentumsrecht über seinen Sprengel²⁾, und nach der Gründung des ermländischen Domkapitels 1269 erhielt dieser vom Bischof für sein Gebiet dieselben Rechte, Freiheiten und Hoheitsrechte wie der Bischof³⁾. Und wenn das Domkapitel oder der Bischof Güter verleiht, so geschieht das wieder unter derselben Bedingung: Abtretung des Eigentumsrechtes, Vorbehalt der Hoheitsrechte. Beweis: die Urkunde vom 30. April 1285, in der gewissen Lehnsleuten im Ermland Güter verliehen werden „in perpetuum possidenda, cum omnibus agris . . . aquis et aquarum rivulis, lignis, virgultis et arbustis“ etc. Hier steht also mit aller Deutlichkeit, daß der Landesherr das Land mit allen Gewässern und Wasserläufen als erbliches Besitztum für ewige Zeiten überträgt. Dadurch rechtfertigt sich also vollständig der Standpunkt Dittrichs⁴⁾: „Im allgemeinen erhielten die Ortschaften alle Flüsse, Seen, Sümpfe, Moore und Wälder als Gemeindebesitz“.

Bisher war von der Fischerei in den Flüssen noch nicht die Rede. Das Fischereiregal gehört zu den Hoheitsrechten, die, wie wir sahen, der Landesherr sich vorbehält. In einzelnen Fällen verriichtete er auf dieses Regal zugunsten des Beliehenen. Ob der Verzicht auf die Fischereigerechtigkeit eingeschränkt wird durch die Bestimmung, daß der Beliehene nur für seinen Bedarf fischen dürfe, nicht zum Verkauf — auch wo dies nicht ausdrücklich erwähnt ist — oder nicht, hat für unsere Untersuchung keine Bedeutung. In den meisten Fällen ist diese Beschränkung ausgesprochen. Aus der ausdrücklichen Abtretung

1) Preuß. Urkundenbuch I, S. 188.

2) Mon. hist. Warm. I Nr. 5.

3) Mon. hist. Warm. I Nr. 78.

4) Erml. Ztschr. VII, 318 f.

der Nutzungsrechte der Gewässer folgt ebenso wenig der Vorbehalt des Eigentumsrechtes, wie aus der Abtretung der Nutzungsrechte der Wälder Wiesen und Weiden gefolgert werden darf, daß der Beliehene keine Eigentumsrechte daran gehabt habe. Wenn das bei den Wäldern, Wiesen und Weiden über jeden Zweifel erhaben ist, da sie unzweifelhaft in den Bereich des „perpetuo possidendos“ fallen, so ist nicht abzusehen, weshalb das bei den Flüssen nicht der Fall sein sollte, die doch hier mit jenen ohne jeden Unterschied in derselben Aufzählung genannt werden, z. B. in der Verschreibung vom 14. März 1297, wo der Bischof Heinrich 90 Hufen an Martin von Rautenberg verleiht cum omni usu, fructu et utilitate in silvis, pascuis, pratis in aquis et aquarum decursionibus oder in der Verschreibung desselben Bischofs vom 15. Mai 1297, wo er drei Felder verleiht mit denselben Worten: cum omni usufructu, . . . in silvis, pratis, aquis iure Colmensi perpetuo possidendos. Ebenso in der Verschreibung des Domkapitels vom 9. Januar 1301 — überall derselbe Verzicht auf das Eigentumsrecht und der Vorbehalt der Hoheitsrechte.

2. Das Eigentumsrecht am Wadungsfluß.

In der Handfeste der Stadt Allenstein von 1353 werden der Stadt verliehen 100 Hufen zum freien Besitz für ewige Zeiten und 71 Hufen geschenkt zum Austun. Zur Anerkennung der Hoheitsrechte sind dafür die üblichen Abgaben zu zahlen, durch das das Eigentumsrecht der Stadt natürlich in keiner Weise beeinträchtigt wird. Ausgenommen werden ausdrücklich die Seen, die das Kapitel zu seinem besonderen Gebrauch „ausnimmt und sich vorbehält“ (excipimus et reseruamus), alle genau entsprechend dem kulmischen Recht. Dagegen sind nicht ausgenommen die Flüsse, an denen sich das Kapitel nur das Hoheitsrecht als Landesherr vorbehält, indem es Verschlüsse des Wassers und Wehren verbietet. Hätte es sich hier das Eigentumsrecht ebenfalls vorbehalten wollen, dann hätte es genau so zum Ausdruck gebracht werden müssen wie bei den Seen. Das Verbot von Verschlüssen und Wehren hat auch nur einen Sinn, wenn die Flüsse dem Kapitel nicht gehörten. Ja noch mehr: die Flüsse werden ausdrücklich zu den Stadtgütern gerechnet, wenn es heißt: „Aus besonderer Gnade erlauben wir allen und jeden¹⁾ Einwohnern der Stadt, daß sie auf

¹⁾ universis et singulis. Diese scharfe Hervorhebung gegenüber dem scharfen Verbot der Fischerei auf den Seen ist offenbar beabsichtigt und dient zur Bestätigung unserer Ansicht.

der Freiheit und den Stadtgütern nur frei jagen dürfen den Fuchs und den Hasen etc. und auch fischen dürfen". Das Fischen kann doch nur in den Flüssen geschehen — da es ja in den Seen verboten war — also werden die Flüsse zu den Stadtgütern gerechnet. Von einem Ausschluß der Flüsse von dem Eigentumsrecht ist nirgends die Rede. Da auch, wie wir gesehen haben, in der kulmischen Handfeste zwar die Seen, aber nicht die Flüsse ausgeschlossen sind, so kann auch davon keine Rede sein, daß der Vorbehalt des Eigentums an den Flüssen als selbstverständlich weggelassen ist, wie der Herr Gegner meint.

Resultat: Durch das Allensteiner Gründungsprivileg hat das Domkapitel das Eigentumsrecht an dem Wadangfluß an die Stadt Allenstein abgetreten.

Diesen Gedankengängen hat sich der Senat des Königsberger Oberlandesgerichts in seinem Urteil vom 21. Juni 1923 gegen den gegnerischen Gutachter¹⁾ angeschlossen und damit der Stadt Allenstein das Eigentumsrecht am Wadangfluß zugesprochen.

Der Zweck der Wiedergabe dieses Prozeßgutachtens an diese Stelle war in erster Linie der, das Verständnis der Gründungsurkunde zu vertiefen, wozu gerade dieser Prozeß eine ausgezeichnete Gelegenheit bot. Die sehr beachtenswerten Einwendungen des Gegenreferenten konnten hier leider nicht wiedergegeben werden, weil dadurch die Excursion umfangreich geworden wäre. Interessenten finden das begründete Urteil unter den Akten des Oberlandesgerichts in Königsberg vom 6. Juli 1923, Aktenzeichen 3 U 186/18 — 156, wo auch die beiderseitigen schriftlichen Gutachten zu finden sind. Der zweite Zweck der Wiedergabe war der Nachweis, daß das Gründungsprivileg der Stadt Allenstein in gewisser Hinsicht noch heute Gültigkeit hat. Im vorliegenden Fall hat es die Grundlage für die Entscheidung eines länger als zwanzigjährigen Rechtsstreites gebildet.

¹⁾ Den leider zu früh verstorbenen Direktor des Königsberger Staatsarchivs Geh. Archivrat Dr. Karge.

VIII.

Von der Gründung bis Tannenberg.

(1353 bis 1410.)

1. Innere Entwicklung.

Die Neustadt. 25 Jahre hatte Allenstein als Stadt bestanden, als das Domkapitel beschloß, die Stadt Allenstein „zu erweitern und durch einen oberen Teil desselben nach Osten auszudehnen, und zwar so, daß außer den Häusern und Höfen, die in genannter Stadt schon fertig gebaut sind, noch 30 halbe Höfe neu dort erbaut werden sollen. Weil wir aber eingesehen haben, daß aus der Vermehrung der Gebäude uns und unserm Kapitel ein nicht geringer Vorteil, dagegen den Bürgern selbst und den Einwohnern der alten Stadt und ihren Höfen ein Nachteil und Verlust erwächst, in Erwägung ferner der treuen Dienste des Ritters Johannes von Lensen, des Schulzen in besagter Stadt und der Bürger oder Städter selbst, die sie uns geleistet haben und in Zukunft noch leisten werden, schenken und übertragen wir denselben, Johannes dem Schultzeiß und den Bürgern, zur Erstattung des ihnen aus der Erweiterung der Stadt erwachsenen Schadens und Nachteils nach vorangegangener Erwägung und Behandlung mit gemeinsamer und unser aller Zustimmung durch gegenwärtiges vier und eine halbe Hufe neben denselben Grenzen nach der Schneidemühle und dem Kortsee, vermessen und begrenzt zur Vermehrung ihrer Gärten und sechzig Hufe in unserer Heide, anfangend von den Grenzen des alten Kämmerergebietes neben dem See Prausen aufwärts des Estrichsul genannten Flusses durch uns ihnen abgesteckt und vermessen nach kulmischem Recht etc.“ Dafür hatten sie 6 kulmische Pfennige¹⁾ für den Hof zu bezahlen.

Die Verwaltung. Die Burg Allenstein war vom Domkapitel im Jahre 1348 gegründet worden zum Schutze des ihm vom Bischof verliehenen neuen Gebiets, des Kammeramtes Gudokus und Bertingen, denn hier, bei Bertingen, war zunächst die Anlage der Burg geplant (Vgl. Alt Allenstein, s. oben!). Die Gründe, weshalb die Burg dann

¹⁾ = 10 Pfennige heutigen Geldes. Da der Scheffel Roggen damals 36 bis 48 Pfennige kostete, so hatten die 6 kulmischen Pfennige einen Kaufwert von etwa zwei Mark.

schließlich an ihrer jetzigen Stelle angelegt wurde, haben wir oben kennen gelernt. An der Spitze des Kammeramtes stand der Camerarius, Kämmerer, und das war in der älteren Zeit ein Stammpreuße, weil man wahrscheinlich die altpreußischen Distrikte zunächst beibehielt und für jeden einen eigenen Kämmerer anstellte, wozu man am liebsten frühere Ortsvorstände nahm¹⁾. Die Kämmerer standen unter dem Kapitelsvogt, der seinen Sitz in Mehlfack hatte (Thiel, a. a. O. S. 684).

Der Vertreter des Domkapitels im Kammeramt war der Administrator. Ihm lag ob die „Einziehung und Abführung, unter Umständen auch Festsetzung von Zins und Abgaben, Austuung von Grundbesitz, die Oberaufsicht über die Handhabung der weltlichen Gerichtsbarkeit, über die Schulzen in den Dörfern und über die Selbstverwaltung der Städte, sowie Ausübung der Patronatrechte und Vermittelung zwischen den Geistlichen des Bezirks und dem Kapitel selbst“²⁾. Die Administratoren wurden, wie sämtliche Beamte des Domkapitels, in der Generalversammlung (Capitulum generalissimum) gewählt, die jährlich nach Omnium sanctorum (d. 1. November) oft mehrere Wochen tagte³⁾.

Die weise Fürsorge des Kapitels für seine Untertanen erhellt aus einer Verfügung vom Jahre 1394, in der es heißt⁴⁾: „Da unsere Stadt Allenstein nebst Umgebung sich im Rachen der Ungläubigen [siehe unten!] befindet, von deren Wildheit und Ungestüm wir täglich zu fürchten haben, so wie zu Nutz und Frommen unserer Armen in jener Gegend, von deren saurem Schweiß wir gemächlich leben, so haben wir auf eigene Kosten einige Last Weizen aufgebracht, damit, wenn der Herr einst Hungersnot über das Land bringen sollte oder sie, was ferne sei, das Schwert der Feinde heimsuchen sollte, die Einwohner nicht in ihrer Verzweiflung wegflihen, und das Land wüste und die Häuser ohne Menschen bleiben, zumal da das Gebiet des Kapitels größtenteils unfruchtbar und sandig ist. Um daher eine so fromme Fürsorge, die für das Gemeinwohl weise getroffen ist, der Beachtung, (notitia) unsere Nachfolger zu überliefern, und dieselbe zu einer dauernden zu machen, haben wir nach sorgfältiger Erwägung von Kapitels wegen beschlossen, daß der derzeitige Administrator des Kapitels von dem Tage an, wo wir 100 Last [etwa 2500 Scheffel]

1) Andreas Thiel, E Z III, 684.

2) Lohmeijer, Hist. Zeitschr. 1887 S. 14.

3) Vgl. die Aufführung der Administratoren in Band V, S. 486 ff.

4) matricula cap. eccl. Warm. 29. Abgedruckt im Urkundenbuch 3. Gesch. All. I, S. 73 u. Cod. dipl. Warm. III, 334 f.

aufgespeichert haben, in unsere Burg in Allenstein 60 und in Mehlsack 40 Last zum mindesten in Weizen oder in Geld seinem Nachfolger hinterlassen soll" etc. Die Domherren, welche zu dem guten Werke freiwillige Beiträge geliefert haben, sollen nach ihrem Tode 10 Mark = 134 nach unserem Gelde, zahlbar an den Testamentsvollstrecker oder die Erben als Entschädigung erhalten.

Wir ersehen daraus, daß das Kapitel das Gebiet von Allenstein in gänzlich wüstem und verwildertem Zustande übernommen hatte, genau so wie Bischof Anselm in seinem ganzen Gebiet nur eine zinsfähige Mühle vorfand.

2. Politische Übersicht.

Die Weltlage zur Zeit der Gründung Allensteins. Zur Zeit der Gründung Allensteins hatte der Deutsche Orden seine höchste Blüte unter Winrich von Kniprode (1351–82) erreicht. Das war genau in derselben Zeit, wo in Deutschland alles drunter und drüber ging. Da entstanden die Städtebündnisse zum Schutze gegen Fürsten und Reichsritter, der Hansabund zur Sicherung der Straßen zu Wasser und zu Lande. Die Raubritter beherrschten die Straßen, und bei der herrschenden Rechtsunsicherheit repräsentierten die Semegerichte beinahe die einzige wirkliche richterliche Autorität. Und ganz Europa war von Kriegen, Aufständen und Räuberwesen heimgesucht, und die größten Mächte kämpften miteinander um ihre Existenz, so England mit Frankreich (1339–1453) und Rußland mit den Mongolen in mehr als zweihundertjährigem Kampf (1237–1480). Und in jener Zeit der allgemeinen Unruhe und Verwirrung in der ganzen Kulturwelt stand der Ordensstaat und mit ihm das Ermland in seiner höchsten Blüte. Die großen Geschichtsbücher aber erläutern die zerfahrenen Zustände in Deutschland und Europa im 14. Jahrhundert ausführlich, aber an dem musterhaft organisierten Ordensstaat in derselben Zeit gehen sie stillschweigend vorüber. Wer sich so recht lebhaft in den Geist jener Zeit versetzen will, der gehe nach Marienburg und sehe sich mit Verständnis das erhabenste Monument des Ordens an, das in Deutschland nirgends seines Gleichen findet und gerade in der Zeit der Gründung Allensteins vollendet wurde. „Ein Hauch des Friedens weht durch diese Mauern, die der Krieg geschaffen hat, wenn wir uns die inneren luxuriösen, zweckmäßigen und behaglichen Einrichtungen der Ritter ansehen. Es ist ein Stück ruhmvoller und glänzender Vergangenheit, das Steinbrecht hier für die Gegenwart und die ferne Zukunft rekonstruiert hat". (Band I.)

Alles in allem kann man ohne Übertreibung sagen: Der Ordensstaat war gerade in der Zeit der Gründung Allensteins „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht“ — allerdings nur für ein Jahrhundert.

Der Ordensstaat und das Ermland. — Neben dem Ordensstaat bestand der ermländische Doppelstaat, das einzige von den drei Bistümern, das sich von dem Orden nach und nach emanzipiert hat, wie wir oben gesehen haben. Das Ermland hat an allen Segnungen des Ordensstaates teilgenommen, ohne in seinen Untergang mit hineingezogen zu werden. Denn es war ein ausgesprochen geistlicher Staat und wollte nichts anderes sein, während der Ordensstaat dem Wesen seiner Ritter entsprechend geistlich und weltlich zugleich sein wollte. So trug er zur Zeit seiner höchsten Blüte den Keim des Unterganges schon in sich. „Der selbe Schlag, der den Orden tötete, bedeutete für Ermland nur einen heftigen Anfall, von dem es sich unter sorgfältiger Pflege wieder erholte — in sehr schwerer Zeit. Denn daß unterm Krummstab gut wohnen sei, hat die Geschichte des Ermlandes bewiesen“. (Aus Band I.)

Wie der deutsche Ordensstaat unter allen Staaten der Kulturwelt einzig dastand, so auch der ermländische Doppelstaat. Einzigartig war zunächst sein Verhältnis zum Orden. Denn einerseits war er souverän, und dem Ordensstaat koordiniert: *sicut fratres iidem possident suas partes* — heißt es in der Teilungsurkunde, der er seine Entstehung verdankte. Und so gilt der Bischof von Ermland denn auch als Reichsfürst, wie der Hochmeister, und in der Bestätigungsurkunde Karls IV. vom 20. August 1357 wird er „*princeps et deuotus noster delectus*“ genannt. Auf der andern Seite aber stand er unter dem Hochmeister, der einen eigenen Beamten im Bistum hat, der seine Hoheitsrechte repräsentierte, den Vogt, der „oberster Heerführer, Kriegsminister und Landrichter in einer Person war“. Denn die Verteidigung des Ordenslandes verlangte eine einheitlich organisierte Wehrmacht, und der Vogt leitete auch den Bau und die Restauration der Burgen.

Auch in der Verwaltung nahm der Orden eine dominierende Stellung ein, und wenn Andreas Thiel die Gleichheit aller Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen auf jedesmalige vorherige Vereinbarung oder nachträgliche Genehmigung zurückführt, so erklärt sie sich doch viel einfacher und ungezwungener durch eine Vorherrschaft des Ordens auf diesem Gebiet, die ja für die Zivilgesetzgebung auch von Thiel anerkannt wird.

Allenstein als Wildburg. Die oben erwähnte Gründung der Stadt „in faucibus infidelium“, im Rachen der Ungläubigen, bezieht sich auf die fortwährenden Einfälle der Litauer in dieses Gebiet. Noch im Jahre 1354 zerstörten sie bei einem solchen Einfall Warthenburg. Um sich dagegen zu schützen, legte der Orden die Wildnis an: „dichte Hecken, sogenannte Hagen, Baumgruppen, besonders von Buchen, die in jedem Jahr abgekappt wurden und durch Verflachung der Äste schließlich ein undurchdringliches Wehr bildeten. Die Widerstandsfähigkeit dieser lebendigen Mauer wurde noch erhöht durch Gräben und durch Wälle. Außerdem kam die Natur selbst dem Orden zu Hilfe; denn gerade diese Gegend ist besonders reich an Gewässern: Flüsse, Seen und Sümpfe bildeten an vielen Stellen ein undurchdringliches Hindernis. Die wenigen Stellen aber, wo ein Durchbruch der Feinde durch die Wildnis denkbar war, so wie auch die notwendigen Heerstraßen durch dieselbe waren durch Burgen geschützt. Das waren die sogenannten Wildburgen. Im Jahre 1384 werden 9 Wildhäuser genannt, die von Konrad von Wallenrod mit Armbrüsten und Pfeilen versehen werden¹⁾. Daß Allenstein als Burg des Domkapitels nicht darunter ist, ist selbstverständlich. Aber aus der oben angeführten Verfügung von 1394 ersehen wir, daß Allenstein Proviantstation gegen Einfälle der Litauer war.

Daraus geht klar hervor, daß Allenstein als Wildburg des Domkapitels gegen die Litauer angelegt worden ist²⁾.

Litauer und Polen. — Seit der Unterwerfung der alten Preußen waren der Hauptfeind des Ordens die Litauer. Auch das Ermland hatte unter ihren Einfällen zu leiden. Schon im Jahre 1295 verheerten sie das Glottauer Gebiet, wurden aber auf der Rückkehr abgeschnitten und niedergemacht. Der schwerste Einfall fand im Jahre 1311 statt. Das Grenzland wurde völlig ausgeplündert und verwüstet, bis sie in der Gegend der Heiligenlinde völlig vernichtet wurden. Immer wieder drangen die Litauer in diese Gegend (zwischen Rößel und Rastenburg) ein. Besonders gefährlich waren die Litauersfürsten Olgierd und Kinstud, die schließlich eine völlige Vernichtung des Ordens beabsichtigten, aber 1370 bei Rudau völlig vernichtet wurden. Aber bald nach Winrichs Tode (1382) nahte das Verderben heran. In demselben Jahre starb auch der König von Polen und Ungarn, und die Polen entführten seine 15-jährige Tochter Hedwig ihrem Gemahl Wilhelm von Österreich

¹⁾ Litauische Wegeberichte, Fol. 242.

²⁾ Band I, S. 94.

und krönten sie am 15. Oktober als ihre Königin. Nun bot die Gesandtschaft des polnischen Adels dem Großfürsten Jagiello von Litauen die Hand der Königin und damit die Krone von Polen unter der Bedingung an, daß er sich taufen ließe. Das geschah, und am 4. März 1386 wurde Jagiello als Wladislaw König von Polen. Bis dahin hatte Polen mit dem Orden Frieden gehabt. Das wurde nun anders, als der größte Feind des Ordens, Jagiello, Polen mit Litauen vereinigte. Nun besann sich Polen darauf, daß es schon vor der Eroberung Preußens durch den Orden das Land eigentlich als einen noch nicht christianisierten Teil Polens betrachtet hatte. Da war ihm der Orden zuvorgekommen. Jetzt aber war der neue große Staat bestrebt, ans Meer zu kommen, da war ihm der Orden im Wege, der 1308 Pommerellen erworben hatte und 1402 die Neumark vom Hause Luxemburg kaufte. Nun hatte der Orden ein zusammenhängendes Gebiet von der Oder bis zum Finnischen Meerbusen, war also eine europäische Großmacht geworden, das mit Litauen vereinigte Polen ebenfalls.

So begann damals der Kampf zwischen Polen und Deutschen um das Baltische Meer, der noch heute (hoffentlich!) nicht sein definitives Ende erreicht hat.

IX.

Allenstein in der Schlacht bei Tannenberg.

(1410.)

Der Schauplatz dieses Rassenkampfes zwischen Slawen und Germanen um die Ostsee, der sich durch Jahrhunderte hinzieht — denn auch die schwedisch-russischen Kriege gehörten dazu — sollte Preußen werden, natürlich zuerst das südliche, und damit auch das Ermland. Der Hochmeister Ulrich von Jungingen erklärte den Polen am 6. August 1409 den Krieg und drang sofort in Polen ein. Die Litauer waren noch nicht da, und die Polen mußten Zeit gewinnen und schlossen auf Vermittelung des Königs Wenzel von Böhmen einen neunmonatlichen Waffenstillstand ab, wodurch dem Hochmeister der gewonnene Vorsprung verloren ging. Nun wurde auch im Ermland gerüstet: Der Hochmeister forderte den Bischof dazu auf, und dieser übertrug dem Vogte die Mobilmachung, der durch die Burggrafen und Schulzen tausend Mann, Reiterei und Fußvolk, zusammenbrachte. Dieser Vorgang ist für die Militärverwaltung des Ermlandes sehr interessant. Die Reiter hatten nicht die schwere Rüstung der Ordensritter, sondern die Brustpanzer (Plate), Lanze, Schild und Helm. Nun wurden die Hauptleute ernannt, die Musterung durch den Vogt vollzogen und dann die Truppen — das Fußvolk zum Teil auf großen Wagen — dem Orden zugeführt, für Kost und Unterhalt mußten sie selbst sorgen¹⁾. Das ermländische Kontingent bestand aus dem bischöflichen, kapitulären und Braunsberger Heer, worüber noch weiter unten zu sprechen sein wird.

Die Zahl der Streiter von Tannenberg ist schwer festzustellen. Sehr viel Unfug angerichtet hat die Aufschrift auf der Kapelle: 100000 occisi „Hunderttausend sind hier gefallen“²⁾. Lothar Weber hat in seinem sehr verdienstvollen Buch „Preußen vor 500 Jahren“, Danzig 1878, S. 660 ff., die Widersinnigkeit dieser Zahl nachgewiesen. Krollmann schätzt die Gesamtzahl der Kämpfer im Ordensheer in der

¹⁾ Voigt, Geschichte Preußens V, 341, VI, 674 ff. Fleischer, Heinrich IV, Erml. Ztschr. XII, 42 f.

²⁾ Schnappel, das „Kloster von Grünfelde“ und die Kapelle „auf dem Streitplatz“ bei Tannenberg. Oberl. Geschichtsblätter, Heft XII (1909), S. 173.

3. Auflage von Lohmeyers Geschichte von Ost- und Westpreußen, S. 355 und in einem Aufsatz über die Schlacht bei Tannenberg in den Oberländischen Geschichtsblättern, Heft X, Seite 13, auf höchstens 15000. Schnippel gibt in dem angeführten Aufsatz eine bis dahin gänzlich unbeachtete Bulle von Johann XXIII. aus dem Jahre 1412 (als zeitgenössisch!) wieder, wo über 18000 Leichname von Christgläubigen angegeben werden und schätzt die Streitmacht der Polen auf 30 bis 36000, die des Ordens auf 18 bis 20000 Mann.

Die Schlacht fand statt am 15. Juli 1410. In sechs Stunden war nach anfänglichem Siege das Ordensheer trotz tapferster Gegenwehr, wobei der Hochmeister mit den letzten 16 Fähnlein auf der Wahlstatt blieb, der Übermacht unterlegen. An derselben Stelle, wo 504 Jahre später die größte Schlacht der Weltgeschichte — wieder zwischen Deutschen und Slawen — geschlagen, der gewaltigste Sieg, den die Geschichte kennt, erfochten ist, machte der Hochmeister durch seinen Heldentod die Fehler gut, die er begangen hatte. Die Schlacht war verloren, das Ordensheer vernichtet, aber nicht der Orden. Man kann nicht schroff genug dem immer wieder auftretenden Gerede entgegentreten, daß die Schlacht bei Tannenberg den Untergang des Ordens bedeutete. Ganz im Gegenteil, er hat noch ein halbes Jahrhundert später eine große Kraftprobe geleistet: 13 Jahre, von 1453—66 hat er im Kampf gegen daselbe Polen-Litauen und gegen die Hälfte seiner eigenen Untertanen stand gehalten, also nur mit der Hälfte seiner Streitmacht, um dann dem Verrat seiner Söldner zu unterliegen.

König Wladislaw, der weder lesen noch schreiben konnte¹⁾, ließ am Tage nach der Schlacht, am Mittwoch, dem 16. Juli, an den Bischof Albert von Posen schreiben, als er am Freitag morgens von der Tags zuvor genommenen Stadt Hohenstein aufbrechen wollte, seien zu ihm Landedelleute aus dem Bezirke und der Stadt Heldenburg, alias Holdenstein gekommen, welche ihm die Stadt und das sehr feste Schloß übergeben hätten²⁾. Daß damit nicht Ortelsburg gemeint sein kann, wie der Herausgeber Strehlke a. a. O. vermutet, ist wohl klar, wir müssen vielmehr mit Fleischer Allenstein³⁾ annehmen. Es ging damals, wie 1806 nach Jena und Auerstädt in Preußen: eine Burg nach der anderen fiel, weil sie weder Proviant noch Munition hatten: Der Hochmeister hatte eben mit einer Niederlage nicht gerechnet. Auch die vier Bischöfe

1) Voigt, Gesch. Pr. VII, 4.

2) Scr. rer. Pruss. IV, 427.

3) Fleischer, Erml. Ztschr. XII, 51.

ergaben sich, als erster¹⁾ der ermländische Bischof Heinrich IV. Die Unterwerfungsurkunde²⁾ vom 27. Juli ist völlig gleichlautend mit der der Bischöfe von Kulm und Samland. Der Bischof verspricht, zugleich namens seines Kapitels unter einem körperlichen Eide (sacramentum praesitimus corporale), daß er den König von Polen und Litauen für den wahren Herrn und Besitzer des Landes Preußen anerkennen und halten (tenere et habere), ihm die schuldigen Ehrenbezeugungen, wohlmeinenden Rat und Hilfe treu und beständig leisten, ihn niemals unter irgend welchen Vorwänden verlassen, ihn vielmehr ohne Hinterlist und Betrug vor allen Widerwärtigkeiten bewahren wolle, jedoch unbeschadet der Rechte und Freiheiten der Kirche.

An diese Unterwerfung hat sich bezüglich des ermländischen Bischofs eine Kontroverse angeschlossen, ob er als Verräter zu betrachten sei oder nicht. Die ermländischen Historiker, insbesondere Fleischer a. a. O. und Schmauch, Erml. Ztschr. XXII, 489, nehmen ihn in Schutz gegen Voigt, Töppen, Brüning, Krollmann u. a. Bei der Beurteilung der Situation darf man nicht vergessen, daß das Ermland dem Orden gegenüber eine ganz andere Stellung einnahm, als die andern Bistümer. Es war, wie Krollmann sehr treffend bemerkt, ein Pfahl im Fleisch des Ordensstaates³⁾, und so wurde jenen der Abfall verziehen, dem ermländischen Bischof aber nicht, zumal nicht von Heinrich von Plauen, in seiner Bedrängnis nach der Schlacht bei Tannenberg. Im übrigen ist für Allenstein diese Streitfrage ohne Bedeutung, konnte aber des Zusammenhangs wegen nicht gänzlich ignoriert werden.

Für Allenstein hat die Schlacht von Tannenberg ein spezielles Interesse, weil sich daran knüpft eine Streitfrage über die im nächsten Absatz behandelten Allensteiner Stadtfarben.

1) Fleischer, a. a. O. S. 64.

2) Abgedruckt in Band III (Urk.-Buch), Nr. 19.

3) Oberl. Gesch.-Bl. Band III, S. 87.

X.

Die Allensteiner Stadtfarben.¹⁾

1. Die ermländischen Banner bei Tannenberg.²⁾

Der Krakauer Domherr Johannes **Dlugosz**, der berühmte Geschichtsschreiber Polens (1415–1480), ließ die zu seiner Zeit in der Schloßkirche zu Krakau vorhandenen 51 Ordensfahnen durch einen Maler in einem Pergamentbände sauber in Farben abbilden und verfaßte dazu eine erläuternde Beschreibung. Das Werk, genannt *Banderia Prutenorum*, existiert noch und ist in neuerer Zeit von Mekelburg in den neuen Preussischen Provinzialblättern IV S. 332 ff. und von Strehlke im 4. Bande der *Scriptores rerum Prussarum* publiziert worden.

Über das Banner des Domkapitels sagt Dlugosz: *Banderium civitatis Holsten maioris, que in Theutonico vocatur Melzak, quod ducebat advocatus de Holsten . . . sub quo erant et fratres militares de ordine Olstensi et terrigine ac cives districtus Olstenensis et milites mercenarii.* Er hat also nicht gewußt, daß das Banner, dem er diese Erläuterung gibt, dasjenige des ermländischen Domkapitels ist, er hat dasselbe vielmehr für ein Banner des Ordens gehalten und gemeint, die Stadt Allenstein (im Polnischen Olsztyn duży, Groß Olsztyn, im Gegensatz zu Olstynek-Hohenstein), welche er noch obendrein mit Mehlsack identifiziert, sei eine Besizung des Ordens gewesen. Demgemäß hat er auch den Vogt von Allenstein, der nach ihm das Banner führte, für einen Ordensvogt gehalten. Die Ritter, welche unter dem schwarzweiß-roten Kapitelsbanner fochten, waren aber keine Ordensbrüder, sondern ermländische Landesritter aus den Kammerämtern Allenstein, Mehlsack und Frauenburg, und ihr Führer war der Kapitelsvogt. Es ist völlig undenkbar, daß Deutschordensbrüder sich unter das Kommando des Kapitelvogts gestellt haben sollten, wie Bänder die Dlugosz'schen

¹⁾ Die Frage nach den Allensteiner Stadtfarben taucht gelegentlich immer wieder auf, zuletzt im Jahre 1922. Damals ist sie mit aller Gründlichkeit gelöst worden. Um ihr Wiederauftauchen zu verhindern und damit viel unnütze Arbeit zu sparen, gebe ich die Forschungen auf diesem Gebiet in chronologischer Reihenfolge wieder, in der Meinung, daß gerade hier dafür der richtige Ort ist.

²⁾ Vgl. Fleischer, *Erml. Ztschr.* XII (1899) S. 45–80.

Angaben erklären wollte (Ermländische Festschrift von 1872, Seite 18). Das Kapitelsbanner zeigt kein Wappen, sondern besteht einfach aus drei wagerechten Balken in den Farben Schwarz, Weiß und Rot. Die Zahl der aus den domkapitulärischen Ämtern Allenstein und Mehlsack regelmäßig zu stellenden Mannschaften beträgt ungefähr 160 Mann zu Pferde und 115 zu Fuß, dazu würde noch das Kontingent von Frauenburg kommen.

Das Banner des Bischofs gehört zu den schönsten der bei Tannenberg eroberten Fahnen . . .¹⁾ Die ermländischen Farben sind Rot und Weiß, im Kapitelsanteil können dafür Schwarz-Weiß-Rot, die alten deutschen Reichsfarben, gelten. Pastoralblatt 1885 S. 32²⁾.

2. Die Allensteiner Stadtfarben.

I.

1. 1922 August 8. Allenstein. — Schreiben des Oberbürgermeisters Sülich an mich:

„Die neuerdings erlassenen Vorschriften über das Beflaggen öffentlicher Gebäude sehen vor, daß neben der Reichs- und Landesflagge auch die **Stadtf lagge** gesetzt werden kann. Es ist deshalb notwendig, festzustellen, welche Farben als die der Stadt Allenstein anzusehen sind.

Ich bitte um Auskunft, ob die Farben der Stadt Allenstein geschichtlich feststehen, bei welchen Gelegenheiten sie festgestellt worden sind, oder ob vielleicht das Wappen der Stadt einen Anhalt dafür gibt“.

2. 1922 August 15. Allenstein. — Das Gutachten von Professor Dr. Gigałski.

Die Stadtfarben von Allenstein sind von alter Zeit her **Schwarz-Weiß-Rot**. In der Schlacht bei Tannenberg 1410, den 15. Juli, fought die Mannschaft von Allenstein unter dem Banner der Stadt, welches, in drei Felder geteilt, von oben die Farben Schwarz-Weiß-Rot zeigte. Die ganze Abteilung des Domkapitulärischen Stiftes bezw. Fürstentums, d. h. die gesamte Mannschaft von dem Territorium Allenstein und Mehlsack fought unter diesem Banner, weil ja beide Distrikte das Domkapitulärische Fürstentum ausmachten³⁾. Hierfür haben wir als Belegstelle das vorhandene Verzeichnis der Banner des Ordensstaats von 1410.

¹⁾ Fleischer a. a. O., S. 48, Anm. 3.

²⁾ Kolberg, Summarisches Verzeichnis des Fürstentums Ermland. Erml. Ztschr. VII, 299 f.

³⁾ Frauenburg nicht zu vergessen! Bonk.

Aber auch von polnischer Seite stimmen die Nachrichten hierüber überein. Dlugosz, der Hauptchronist der Polen für diese Zeit (*historia Polon. ad a. 1410*), schreibt ausdrücklich:

Item quadragesimum nonum banderium civitatis Holsten maioris, alias Melzak, habens tres campos, superiorem nigrum, medium album et inferiorem rubrum pro insignio: „ferner das 49. Banner der Stadt Allenstein dem größeren oder Mehlsack, habend 3 Felder, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot als Abzeichen“. Holsten maior bekanntlich=Alenstein, während Olštynek, d. h. Klein Alenstein, der Name Hohenstein bei den Polen war. . . . Alle Städte, Burgen, Territorien des Ordensstaates hatten in wechselnder Zusammenstellung nur die Farben Schwarz, Weiß oder Rot, meistens zwei. Alenstein allein zeigte die drei Farben¹⁾. Damit kann ein Zweifel über Alensteins Stadtfarben nicht bestehen.

3. Aus der Ermländischen Zeitung vom 12. September 1922.

. . . Es bedarf keines neuen autoritativen Gutachtens. Die Frage nach den Stadtfarben Alensteins, wie überhaupt der ermländischen Landes- und Stadtfarben und Wappen ist längst von der ermländischen Geschichtsforschung beantwortet. In Alenstein hat man immer noch keine Ahnung von der gewaltigen Arbeitsleistung des ermländischen Geschichtsvereins, dem aus allerberufenstem Munde immer wieder das rühmliche Zeugnis ausgestellt wird, daß dank seiner Arbeit das Ermland die am vollständigsten geschichtlich erforschte Landschaft Ostpreußens ist. Die Alensteiner brauchten nur ein wenig in den vom ermländischen Geschichtsverein herausgegebenen Bänden der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands zu blättern, denn hätten sie da einen so genauen Aufschluß über die Stadtfarben gefunden, wie ihn niemand besser geben kann. Nachdem schon früher im Braunsberger Kreisblatt und im Ermländischen Pastoralblatt die Farben des Ermlandes und der ermländischen Städte festgestellt waren, ist in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands die einzige vorhandene geschichtliche Quelle über die in der Schlacht bei Tannenberg von den Polen erbeuteten ermländischen Banner noch einmal und zwar mit außerordentlicher Gründlichkeit untersucht und überzeugend erläutert worden. Danach steht folgendes fest:

¹⁾ Beispiele: Osterode, Ortelsburg: Rot-Weiß; Stuhm, Kulm: Rot-Weiß-Rot; Danzig, Dirschau: Schwarz-Weiß. Auch Lesken im Werder hatte alle drei. S. u. S. 62. Bk.

Das Gutachten, das sich die Stadt von H. Prof. Dr. G. eingeholt hat, ist falsch. Die Stadtfarben von Allenstein sind nicht „von alter Zeit her Schwarz-Weiß-Rot“ und in der Schlacht bei Tannenberg 1410 focht die Mannschaft von Allenstein nicht „unter dem Banner der Stadt“. Das schwarz-weiß-rote Banner ist vielmehr niemals das Banner der Stadt Allenstein gewesen, es war dies überhaupt kein Stadt-, sondern ein Landesbanner, nämlich das Banner des domkapitulärischen Ermland, d. h. des Landes, das die Kammerämter Allenstein, Mehlsack und Braunsberg umfaßte; die übrigen Kammerämter des Ermland gehörten zum Bischöflichen Ermland und standen unter einem rot-weißen Banner. Allenstein hat niemals ein eigenes Stadtbanner, mithin auch keine Stadtfarben geführt¹⁾. Von allen ermländischen Städten hatte nur die Hansestadt Braunsberg ein eigenes Banner. Der weitere Satz des Gutachtens „die ganze Abteilung des domkapitulärischen Stiftes bezw. Fürstentums, d. h. die gesamte Mannschaft vom Territorium Allenstein und Mehlsack focht unter diesem Banner“ muß also richtig heißen: die gesamte Mannschaft vom Territorium Allenstein, Mehlsack und Frauenburg²⁾ focht unter diesem Landesbanner des domkapitulärischen Bistums. Ferner heißt es in dem Gutachten: „Hierfür haben wir als Belegstelle das Verzeichnis der Banner des Ordensstaates von 1410, aber auch von polnischer Seite stimmen die Nachrichten hierüber überein“. Ein solches Verzeichnis ist nirgendwo vorhanden, sondern nur ein Verzeichnis der in der Schloßkirche in Krakau ums Jahr 1450 noch vorhandenen bei Tannenberg erbeuteten Fahnen des Ordensheeres. Davon gibt es nur ein einziges Verzeichnis und dieses stammt von polnischer Seite. Das Gutachten will ohne jede Unterlage glaubhaft machen, daß wir mehrere Verzeichnisse, darunter auch von polnischer Seite, besitzen.

Es besteht also trotz des Gutachtens gar kein Zweifel: Schwarz-Weiß-Rot sind nicht die Stadtfarben Allensteins, sondern des ehemaligen, im Jahre 1772 aufgehobenen domkapitulärischen Hoheitsgebietes im Bistum Ermland.

4. 1923 März 23. Allenstein. — Bonk an den Magistrat Allenstein.

„Die Streitfrage Erml. Zeitung contra Gigalski gipfelt in der Frage, ob, wie die Erml. Ztg. behauptet, Schwarz-Weiß-Rot die Landesfarben des Domstaates gewesen sind, oder nicht. Dr. Fleischer schrieb

1) Siehe unten, Seite 64 ff. Bonk.

2) Frauenburg ist aber bei Dlugosz nicht erwähnt! Bonk!

schon 1899 [siehe oben S. 59]: „Im Kapitelsanteil **können** dafür Schwarz-Weiß-Rot **gelten**“ und beruft sich auf das Pastoralblatt. Hier steckt also die Entscheidung“.

Nach Übersendung einer Abschrift des Artikels im Pastoralblatt:

„ . . . daß der Aufsatz im Pastoralblatt mir etwas Neues gebracht hat durch die Notiz, daß die Farben Schwarz-Weiß-Rot als Landesfarben des Domkapitels noch heute in der Tradition, namentlich auf dem Lande, leben. Das ist immerhin sehr beachtenswert. Das übrige beruht auf Dlugosz und bringt nichts Neues, auch nicht den strikten Beweis, daß Schwarz-Weiß-Rot die Landesfarben des Kapitels gewesen sind“.

Das Pastoralblatt, das Fleischer zum Beweis heranzieht, kann sich nur auf Dlugosz berufen, den Fleischer selbst schon zitiert und als aus lauter Irrtümern zusammengesetzt hingestellt hat. Das 39. Banner, das die Farben Schwarz-Weiß-Rot hat, ist nach Dlugosz „das Banner der Stadt Allenstein, welche auf deutsch Mehlsack heißt“. Wenn nun das Pastoralblatt auf Grund dieser Worte ohne weiteres schreibt: „Die Domkapitularkirche Fahne . . . hatte . . . die Farben Schwarz (oben), Weiß (in der Mitte), Roth (unten)“, so kann man die Möglichkeit, vielleicht auch die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit annehmen, aber von einem Beweis auf solcher Grundlage kann keine Rede sein. Übrigens kommt unter den 55 Bannern bei Dlugosz noch ein zweites mit diesen drei Farben vor, das von Lesken, Nr. 29 (im Werder gelegen). „Unter dem Vogt von Lesken standen teils Ordensritter von Marienburg, teils einige Vögte oder Schultheißen der zu Lesken (poln. Żolawa) gehörigen Städte und Dörfer [?!]. Das Fahmentuch besteht aus einem wagrechten roten, weißen und schwarzen Balken“.

Also hat Fleischer recht, wenn er nicht behauptet: Die Farben des Domkapitels **sind** „Schwarz-Weiß-Rot“, sondern „**können** als Schwarz-Weiß-Rot gelten“.

II.

1. 1923 März 23. Osterode. — Bonk an den Magistrat zu Allenstein:

„In dem Allensteiner Depositum des Königsberger Staatsarchivs I, 85–97 finde ich die Angabe, daß die Stadt Allenstein dem Aufseher beim Königl. Münzkabinet auf Anforderung im Jahre 1839 übersendet „ein koloriertes Bild des Apostels Jakobus, Schutzpatron etc. Die Wahl der Farben zu dem Bilde hat die in der hiesigen katholischen Pfarrkirche befindliche Stadtfahne bestimmt“.

Daraus geht hervor, daß es im Jahre 1839 eine Stadtfahne mit Farben gegeben hat. Es wäre also für die Lösung unserer Frage von der größten Wichtigkeit, festzustellen, ob diese Stadtfahne noch heute in der Jakobuskirche vorhanden ist“.

2. **Antwort** (4. IV. 1923). Die Stadtfahne, die im Jahre 1839 im Besitz der katholischen Pfarrkirche gewesen sein soll, ist heute nicht vorzufinden. Einem seit 1889 ohne Unterbrechung an dieser Kirche tätigen Beamten ist von dem Vorhandensein oder dem Verbleib der Fahne nichts bekannt. Ich habe heute noch einen über 90 Jahre alten, sehr geistesfrischen Bürger, den hier geborenen Ackerbürger Thommeck, in dieser Angelegenheit befragen lassen, der trotz seines guten Gedächtnisses nur angeben kann, daß in seinen Knabenjahren eine Stadtfahne in der Kirche vorhanden war. Über die Farben dieser Fahne kann er nichts angeben. Ich habe noch heute an Herrn Domherrn Teschner, Frauenburg, geschrieben, der hier viele Jahre Erzpriester war und vor beinahe 50 Jahren als Kaplan an der Jakobuskirche gewirkt hat. Sollte ich etc. Zülch.

3. **1923 April 21. Berlin.** — Münzkabinet — Staatliche Museen in Berlin — Kaiser-Friedrich-Museum.

An den Magistrat in Allenstein.

Ihr Brief vom 11. d. Mts. an das Preuß. Geheime Staatsarchiv ist von diesem hierher geschickt worden.

Das von Ihnen erwähnte, im Jahre 1839 dem hiesigen Aufseher Kretschmer übersandte Bild des Apostels Jakobus ist hier nicht auffindbar. Dagegen ist unter den von Kretschmer ausgeführten Wappen- und Siegelzeichnungen auch eine des Apostels Jakobus, die nach der Stadtfahne von Allenstein, also offenbar nach dem von Ihnen übersandten Bilde gezeichnet ist.

Ich erlaube mir, das Blatt Allenstein anbei leihweise zu übersenden. Es handelt sich um das obere Bild. Auf demselben ist der Hut schwarz, der Mantel rot, das Unterkleid weiß, das Halbkreuz schwarz, der Turm rot.

In dem Ihnen wohlbekannten Werke von O. Hupp sind die Farben ebenso, aber der Mantel ist blau, auch Hut und Unterkleid, Stab, Muschel am Hut und Kreuz auf Mantel sind golden. Hupp führt auch die ältere Literatur an.

Ich glaube, daß der schwarze Hut und rote Mantel nach der Kirchenfahne richtiger sind. Kretschmer hat sehr genau gearbeitet.

Zu jeder weiteren Auskunft bin ich bereit.

gez. Prof. Dr. Frhr. v. Schrötter
Custa.

Nach obigem Gutachten ist die Stadtfahne aus dem Jahre 1839 **Schwarz-Weiß-Rot** gewesen. Für das Stadtarchiv wäre die photographische Dervielfältigung des beiliegenden Blattes Allenstein von Wert.

Es bleibt festzustellen, wie Hupp zu den in seinen Werken angegebenen Wappenfarben gekommen ist. In der angezogenen Stelle läßt er sich darüber nicht aus. Hupps Anschrift ist hier aus einem Schriftwechsel bekannt, den der Verkehrsverband mit ihm gehabt hat.

Altenstein, den 24. April 1923.

gez. Dr. Skibbe.

4. Magistrat an Hupp. — (Schleißheim bei München.)

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir versuchen, die geschichtlichen Stadtfarben Allensteins festzustellen, und haben ermittelt, daß im Jahre 1839 nach einer hier nicht mehr auffindbaren Stadtfahne die Farbengebung eines Bildes des Stadtiegels bestimmt wurde, das der Magistrat damals dem Aufseher beim Münzkabinet in Berlin, Kretschmer, sandte. Auf unsere Anfrage erhalten wir vom staatlichen Münzkabinet das in Abschrift beigefügte Schreiben. Danach weichen die Wappenfarben von 1839, die nach denen der alten Stadtfahne gewählt sind, von den in Ihrem Werke angegebenen Wappenfarben ab.

Es wäre für unsere Ermittlungen von größtem Werte, zu erfahren, wie Sie zu der Farbengebung bei dem Allensteiner Stadtwappen in Ihrem Werke „Wappen und Siegel der deutschen Städte“ gekommen sind. Wir bitten deshalb ergebenst, uns freundlichst darüber Auskunft geben zu wollen, und sagen im Voraus für Ihre Mühe verbindlichsten Dank.

Antwort vom 25. Juni 1923.

Überaus eilige Arbeiten hinderten mich leider, die gest. Anfrage vom 4. Mai betr. die Farben des dortigen Stadtwappens früher zu beantworten. — Ich teile nun erg. mit, daß die in meinem Ortswappenbuche gegebenen Farben auf keinerlei geschichtlichen Quellen beruhen,

sondern daß es nur die am ehesten zu vertretenden, heraldischen Tinkturen sind. War für Schwarz das Ordenskreuz ein weißes (bzw. silbernes) Feld gegeben, dann konnte die Kleidung des Heiligen nicht wohl ebenfalls schwarz sein und der Turm mußte dann wohl nur rot genommen werden. Gern bin ich bereit, mich eines besseren belehren zu lassen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Prof. Otto Hupp.

Schleißheim, 25. Juni 1923.

5. Bonk an den Magistrat. — (1923 Mai 10.)

. . . Wenn auch die Farben des Jakobus-Bildes höchst wahrscheinlich dem Domkapitel entnommen sind¹⁾, so schwindet doch für die Stadt nunmehr jedes Bedenken, diese Farben als die ihrigen zu betrachten, da im Jahre 1839 Allenstein schon seit 67 Jahren dem Domkapitel nicht mehr unterstellt war. Ich muß es einer späteren Untersuchung überlassen, ob nicht auch die Stellen bei Dlugosß dadurch doch noch ein anderes Ansehen gewinnen.

6. Magistrat an den Ermländischen Geschichtsverein. — (27. IX. 23.)

Dr. Bonk in Osterode ist gelegentlich seiner Studien zur Geschichte der Stadt Allenstein, wie beiliegende Anschrift seiner Schreibens erkennen läßt, zu Hinweisen gekommen, daß in späterer Zeit (zu Anfang des 19. Jahrhunderts) die Stadt eigene Farben geführt hat.

Wir sind diesen Hinweisen nachgegangen, die in der Abschrift erwähnte Stadtfahne ist nicht mehr auffindbar. Auch kann sich ein 90-jähriger hiesiger Bürger nur der Tatsache des Vorhandenseins dieser Fahne, nicht aber der Farbenzusammensetzung entsinnen. Herr Domherr Teschner, der s. Z. als Erzpriester hier amtierte, hat die Fahne nicht mehr gekannt. Sie ist nach seiner Meinung bei den s. Z. seines Amtsantritts im Gange befindlichen Erneuerungsarbeiten an der Jakobuskirche abhanden gekommen.

Dagegen ist unter den von dem Aufseher beim Berliner Münzkabinet Kretschmer ausgeführten Wappen- und Siegelzeichnungen auch eine des Apostels Jakobus, die nach der Stadtfahne von Allenstein, also offenbar nach dem vom Magistrat Allenstein dem Aufseher beim Münzkabinet in Berlin übersandten Bilde gezeichnet ist.

¹⁾ Ein völlig einwandfreier Beweis für Schwarz-Weiß-Rot als Kapitelfarben ist bisher noch nicht erbracht.

Wir haben das Blatt Kretschmers vom Münzkabinet ausgeliehen erhalten und danach ein Lichtbild für unser Archiv herstellen lassen. Auf der Wappenzeichnung ist der Hut schwarz, der Mantel rot, das Kleid weiß, das Halbkreuz schwarz, der Turm rot.

Daraus ist u. E. zu schließen:

1. Kretschmer hat auf Grund einer ihm vom Magistrat Allenstein eingesandten Zeichnung das Wappenbild angefertigt.
2. Die von Bonk nachgewiesene Quelle deutet darauf hin, daß die durch den Magistrat eingesandte Zeichnung ihre Farbengebung nach den Farben der 1839 vorhandenen Stadtfahne erhalten hat.
3. Da die Farben des Kretschmerschen Wappenbildes schwarz-weiß-rot sind, muß die 1839 noch vorhanden gewesene Stadtfahne diese Farben getragen haben.
4. Der Magistrat Allenstein hat im Jahre 1839 diese Farben als die Stadtfarben angesehen.
5. Danach wären diese Farben auch heute noch als die Stadtfarben Allensteins anzusehen, wenn nicht im Laufe der inzwischen vergangenen hundert Jahre eine amtliche Änderung der Farben stattgefunden hat.

Da in den städtischen Akten irgendwelche Hinweise auf eine solche Änderung nicht vorgefunden sind, blieb als einzige Tatsache, die darauf hindeutet, die Farbengebung Hupps in seinem Wappenwerk. Wir sind auch dem Ursprung dieser Farben nachgegangen und haben erfahren, daß sie auf keinerlei geschichtlichen Quellen beruhen.

Wir bitten den Ermländischen Geschichtsverein und seinen Herrn Gutachter ergebenst, auch hierzu nach Prüfung gutachtliche Stellung zu nehmen.

Für die erbetene Mühewaltung sagen wir im Voraus verbindlichsten Dank.

Allenstein, den 27. 9. 1923.

Der Magistrat,
gez. G. Zülch.

7. Gutachten von Brachvogel. — (Den 18. Oktober 1923.)

Zunächst ist die Frage zu behandeln: Wie haben wir uns die im Jahre 1839 bezugte, heute unbekannte Stadtfahne vorzustellen? Offenbar als ein mit der farbigen Darstellung des städtischen Wappenbildes, d. h. Halbkreuz, Apostel Jakobus und Turm, geschmückte Fahne, das Halbkreuz schwarz, den Turm rot, die Apostelfigur weiß, rot, schwarz. Die Farbe des Feldes oder Schildes, zu der die Farben des

Wappenbildes nach dem Gesetz des Wechsels von Metall und Farbe in Beziehung stehen müssen, ist in der vom Berliner Münzkabinet gegebenen Beschreibung der von Kretschmer gefertigten Kopie übergangen. Vielleicht fehlte die in einer heraldisch richtigen Darstellung unbedingt erforderliche Farbe des Wappenfeldes in der Wappendarstellung auf der Stadtfahne, vielleicht stand das Wappenbild frei, ohne farbigen Schild, auf dem Fahnentuch. Und welche Farbe hatte das Fahnentuch selbst? Bestand die Fahne etwa aus drei schwarz-weiß-roten Streifen, stellte sie also eine Verbindung des schwarz-weiß-roten wappenlosen Banners der ehemaligen domkapitulärischen Landesherrschaft mit dem Stadtwappen vor? Jede Andeutung darüber fehlt. Falls die Berliner Wappenzeichnung tatsächlich keinen farbigen Schild aufweist, dürfen wir die Stadtfahne so beschreiben: auf einem neutralen Fahnentuch war das städtische Wappenbild in den uns von Kretschmer überlieferten Farben wiederzugeben.

Welcher Schluß läßt sich nun daraus auf die Stadtfarben ziehen? Im Jahre 1839, als der Magistrat um eine farbige Vorlage für das Stadtwappen angegangen wurde, handelte es sich um die Farben des Wappens, nicht aber um die Stadtfarben. Beide sind keineswegs identisch, wie die Tannenberger Banner beweisen. Die Farben des bischöflichen Ermlands waren rot-weiß, weil das aus dem Jahre 1410 bekannte Kriegsbanner aus einem roten und einem weißen Streifen bestand, nicht deshalb, weil sein Wappen ein weißes Banner in rotem Felde ist. Die Kriegsfahne Braunsbergs bestand aus weißen Streifen mit schwarzem Kreuz und schwarzen Streifen mit weißem Kreuz, und sein ältestes Wappenbild war eine Linde mit Lindwurm und Hirsch; wäre dies nur als Siegelbild bekannte Wappen farbig gehalten worden, hätte man fraglos die Linde grün gefärbt, und grün gehörte nicht zu Braunsbergs Stadtfarben, sondern nur weiß und schwarz. Es ist daher für die Feststellung der Allensteiner Stadtfarben belanglos, ob die Wappendarstellung auf der damaligen Stadtfahne sich bewußt an die Fahnenfarben der ehemaligen domkapitulärischen Landesherrschaft angelehnt und zu jener Zeit als offizielle Darstellung gegolten hat. Es ist für die Feststellung der Stadtfarben ebenso belanglos, daß das Stadtwappen heute nach der von Hupp gelieferten willkürlich aber heraldisch schön und richtig gefärbten Vorlage¹⁾ den Apostel Jakobus in blauem Gewande zeigt.

¹⁾ Vgl. dazu eine Schrift: Die Wappen der ermländischen Städte, eine Besprechung dieser Wappen in Otto Hupp, „Die Wappen und Siegel der deutschen Städte usw.“, veröffentlicht in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands, Band XIX, Seite 756 ff., Braunsberg 1916.

Die Stadtfarben müssen vielmehr den Farben des Kriegsbanners der Stadt entsprechen. Das Kriegsbanner für die eigene Truppenmacht aber konnte Allenstein niemals führen, da es eine eigene Truppenmacht, wie z. B. die Hansestadt Braunsberg, nie besaß. Als Kriegsbanner kann natürlich auch nicht die im 19. Jahrhundert vorhandene Stadtfahne angesprochen werden, mag sie aus schwarz-weiß-roten Tuchstreifen bestanden haben oder nicht.

Andererseits entspräche es durchaus der heute mehr als je berechtigten Pflege des auch für das städtische Gemeinwesen bedeutsamen Heimatgedankens, das bis zum Jahre 1772 bestehende schwarz-weiß-rote Landesbanner, unter dem auch Allensteiner gefochten haben, durch einen amtlichen Akt zum städtischen Banner zu wählen und womöglich durch die Staatsregierung bestätigen zu lassen.

Landesherrliche Bestätigung von Wappen ist nichts Ungewöhnliches, während freilich der vorliegende Fall ohne Vorgang sein dürfte.

gez. Brachvogel, Subregens.

Zu dieser überaus gründlichen und überzeugenden Untersuchung hätte ich nur das eine zu bemerken, daß eine farbige Stadtfahne durchaus nicht ein Kriegsbanner sein muß. Denn farbige Stadtfahnen haben viele Städte, die keine eigene Truppenmacht haben. Meiner Ansicht nach ist es vielmehr von entscheidender Wichtigkeit, ob die Stadtfahne von 1839 die Farben des Domkapitels trug: man weiß ja nicht, wie lange die Stadt diese Fahne gehabt hat.

III.

Als **Resultat** unserer Untersuchung ergibt sich folgendes:

Die beiden Wege, die wir eingeschlagen haben, führen zu demselben Ziel.

ad. I. Im Jahre 1410 hat die Stadt Allenstein unter dem schwarz-weiß-roten Banner gefochten. Ihre eigene Flagge kann es kaum gewesen sein, da auch Mehlsack diesem Banner folgte. Wahrscheinlich war es das Banner des Domkapitels, aber es fehlt Frauenburg, und die Unzuverlässigkeit der Quelle, die Allenstein und Mehlsack identifiziert und für eine Stadt des Ordens hält, läßt eine sichere Schlussfolgerung nicht zu.

ad. II. Es steht fest, daß Allenstein im Jahre 1839 eine eigene Stadtfahne mit den Farben schwarz-weiß-rot gehabt hat. Auch hier läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, daß das die Farben des Domkapitels gewesen sind, da dieses als Staat seit 1772 nicht mehr existierte.

Ob die Fahne von dieser Zeit noch übriggeblieben war, wissen wir nicht. Denkbar wäre es auch, daß Allenstein als die einzige feste Burg des Domkapitels dessen Kriegsflagge übernommen hat. Zu beachten ist auch, daß die Fahne in der Kirche und nicht im Rathaus aufbewahrt wurde. Dem sei wie ihm wolle: **die schwarz-weiß-rote Flagge war 1839 Allensteiner Stadtfahne.**

ad. III. Zweifellos hat also Allenstein sowohl 1410 als auch 1839 eine Fahne mit den Farben schwarz-weiß-rot gehabt. Wenn es diese Farben auch in beiden Fällen vom Domkapitel entlehnt hat — was sich nicht mit Sicherheit beweisen läßt — so waren sie doch im Jahre 1839 schon seine eigenen geworden, weil es einen Staat des Domkapitels seit 1772 nicht mehr gab.

Daraus ergibt sich also als Schlußfolgerung der praktischen Vernunft: **Wenn Allenstein heute ein Stadtbanner führen will, so hat es eine historische Berechtigung, demselben die Farben schwarz-weiß-rot zu geben.**

Im Anschluß daran betrachten wir:

3. Das Allensteiner Stadtwappen.¹⁾

Das Stadtwappen von Allenstein ist zusammengesetzt aus dem alten Siegel der Stadt und dem alten Siegel der Burg.

Die ältesten Stadtsiegel stammten aus dem 14. Jahrhundert. Der Stempel des Hauptsiegels ist im Jahre 1916 sehr gut erhalten bei Erdarbeiten auf dem Sperlschen Mühlengrundstück gefunden worden. Er „zeigt eine kunstvoll geschnittene, gotisch gehaltene Heiligenfigur²⁾ mit einem langen, ärmeligen Gewand und einem faltenreichen, bis auf die Füße fallenden und vom linken Arm aufgehobenen Überwurf. Unter einem breitrandigen Hut hängt leicht gelocktes Haar zu beiden Seiten des links gewendeten bärtigen Gesichts herab. Den Kopf umrahmt ein Heiligenschein. Die linke Hand hält eine mit dem Schlosse nach unten gerichtete Muschel, die Rechte umfaßt den Pilgerstab. Das Siegelfeld ist mit Verkleinerungen der Muschel in rhombisch gezogenem, geradlinigem Netz damasziert³⁾. Die Umschrift in gotischen Majuskeln Sigillum Civitatis Allensteyn. Im Sekreßiegel trägt der Heilige eine Flasche umgehängt, in der Linken einen auf keinem Abdruck deutlich erkennbaren Gegenstand, der am wahrscheinlichsten die Muschel

¹⁾ Vergleiche die Abbildungen der Stadtsiegel und -wappen.

²⁾ Den Apostel Jakobus als Patron der Pfarrkirche und der Stadt Allenstein

³⁾ d. h. gemustert.

darstellt; der verwendete Sekretstempel war offenbar stark abgenutzt. Ebenso zeigt das bei Voßberg abgebildete kleinere Siegel den Heiligen mit Stab und Muschel, diese in veränderter Stellung in der linken Hand, während in dem daselbst abgebildeten Hauptsiegel die Linke des Heiligen frei auf der Brust ruht. In diesen beiden Siegeln des 16. Jahrhunderts steht die Figur auf natürlichem Boden, in den älteren Siegeln steht sie frei im Siegelfeld¹⁾.

Die Burg Allenstein, d. h. der Administrator von Allenstein, führte im ältesten Siegel ein halbes Kreuz und ein Burgtor mit einem Mittel-turm und zwei Seitentürmen²⁾. Aus diesen beiden Siegeln ist also das heutige Wappen der Stadt entstanden, das sich auch an dem Neuen Rathaus und dem Schloß findet und nach der Abbildung bei Hupp-

Beckherra führt in seinem sonst veralteten und ziemlich wertlosen Buch³⁾ das halbe Kreuz auf einen Wegweiser zurück, wie Brachvogel meint, „nicht ohne Berechtigung“.

4. Siegel und Wappen der Stadt Allenstein.⁴⁾

Die Entstehung der Siegel⁵⁾ reicht bis in die frühesten Zeiten zurück. Die erste Form des Siegels war der Siegelring, mit dem die germanischen Könige siegelten. Die Zahl der Persönlichkeiten und Gemeinschaften, welche ein Siegel führten, nahm immer mehr zu, und seit etwa 1150 bedienten sich die Städte bei zunehmender Selbständigkeit eigener Siegel.

Die Instrumente, mit denen man die Siegel herstellt, sind die Stempel. Auf dem Siegelstempel ist das negative Siegelbild eingegraben. Die Siegel werden den Schriftstücken entweder unmittelbar angefügt oder mit Hilfe einer zweifarbigen Seidenschmür angehängt. Die Besiegelung eines Schriftstückes ist meist der Schlusßakt der Beurkundung.

¹⁾ Brachvogel, die Siegel der ermländischen Städte. Erml. Ztschr. XIX (1916), 793 f.

²⁾ Mit diesem Siegel hat Koppernikus als Administrator von Allenstein i. J. 1518/19 vier Zinsverschreibungen gesiegelt. Mon. hist. Warm. IV S. 274 Nr. 35–37, 275 Nr. 41. Der Name ist Copperrnig geschrieben, also nicht von ihm selbst, da er sich Copperrnic schrieb, wie man aus dem Facsimile Mon. hist. Warm. IV sehen kann.

³⁾ Beckherra, die Wappen der Städte Preußens. Königsberg 1892, S. 254.

⁴⁾ Von Rektor Funk.

⁵⁾ Das deutsche Wort Siegel ist dem lateinischen „sigillum“ entlehnt. Das Siegel ist ein mit einem harten Stempel angefertigtes Zeichen auf Metall, Wachs oder einer anderen leicht zu erweichenden und sich wieder erhärtenden Masse (Siegel-lack). In neuerer Zeit tritt meistens an die Stelle der weichen, leicht erhärtenden

Neben den Siegeln schufen dann die Städte als äußeres Zeichen ihrer Rechte und als Zeichen der Zusammengehörigkeit die Wappen; diese Sitte scheint aber erst im 14. Jahrhundert größere Ausdehnung gewonnen zu haben. Der Ursprung des Wappenwesens ist in die Zeit um 1150 zu setzen. Der Adel war der vorzüglichste Träger der Wappen; er war auch der berufene Stand, der die wappengeschmückten Waffen in Kampf und Turnier praktisch brauchte. Aber auch bürgerliche Wappen erscheinen bereits in sehr früher Zeit und lassen sich schon um 1275 nachweisen.

Die Blütezeit des deutschen Wappenwesens, der Heraldik, bahnte sich in Deutschland im 13. Jahrhundert an. In dieser Frühblütezeit der Heraldik besaßen die Städte noch keine eigentlichen Wappen. Das ältestbekannte Stadtwappen ist der quergeteilte Schild Lübecks von 1369, dann folgt Köln mit den drei Kronen im damaszierten Schild 1392. Die meisten anderen Städte haben erst verhältnismäßig spät wirkliche, eigene Stadtwappen gebildet. Wappen sind nach einer treffenden Begriffsbestimmung in Warnekes Handbuch: „bleibende, nach bestimmten Regeln festgestellte Abzeichen eines Einzelmenschen, eines Geschlechts oder einer Körperschaft“. Wappen schaffen heißt nichts weiter als Bilder in einen Schild¹⁾ setzen, um dann diesen Schild mit Bild als Wappen zu führen. Die Städtewappen tragen zum Abschluß über dem Schild oft eine Mauerkrone. Die Formgebung der Mauerkrone muß der Form des Schildes entsprechen. Städte, die ihr Wappen ändern oder ein neues annehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Für die Wiederannahme der älteren, richtigen Form eines durch Unkenntnis verdorbenen Stadtwappens ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Masse die Stempelfarbe. Das Siegel wird mit bildlichen Darstellungen und auch mit einer, den Siegelführer kennzeichnenden Inschrift versehen. Es wird zum Beweis der Echtheit von Schriftstücken und zur Beglaubigung derselben gebraucht. Die Siegel werden auch zum Verschluß wertvoller Sendungen verwandt, um diese vor unberechtigtem Öffnen zu schützen.

1) Der Schild mit seinen Bildern ist der wichtigste Teil eines Wappens. Die Form desselben ist sozusagen der jeweiligen Mode unterworfen gewesen. Der oben geradlinige, nach unten spitz zulaufende, dreieckige, im 12., 13. und 14. Jahrhundert gebrauchte Schild ist frühgotisch. Der mehr viereckige, unten halbkreisförmige ist spätgotisch. Auch die sogenannte Cartäse, das ist der an einer Seite mit einem rundlichen Ausschnitt versehene Schild ist spätgotisch. Schilde aus der Zeit der Renaissance sind mehrfach an der Seite ausgeschnitten und umgerollt, und Schilde aus der Zopfzeit sind an den Rändern mit Kunstformen dieser Zeit verziert. Der spätgotische Schild ist am zweckmäßigsten, weil sich darin alle Wappenfiguren am besten unterbringen lassen; er ist auch vom Minister den Städten zum Gebrauch empfohlen und zwar möglichst mit einer kleinen Ausspitzung in der Mitte nach unten.

Betrachten wir nun die von den verschiedenen Heraldikern und Sachkennern dargestellten Siegel und Wappen der Stadt Allenstein. Der erste, auch nur oberflächliche Blick zeigt uns, daß die Siegelbilder sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert haben¹⁾. Ungeschick und Willkür des Stempelschneiders und mangelnder Kunstsinns des Auftraggebers mögen hier eine wesentliche Rolle gespielt haben. Maßgebend für ein Wappen ist lediglich der Inhalt des Siegelbildes²⁾. Es darf nicht ein Wappen als das richtige, das andere mit dem gleichen Inhalt als das falsche bezeichnet werden. Es steht dem Heraldiker durchaus frei, das Gewand einer Figur verschieden zu behandeln, einen Baum reich oder spärlich mit Blättern zu versehen oder andere Gegenstände reicher zu verzieren. Die Zeichnung eines Wappens muß stilgerecht und künstlerisch schön dargestellt werden. So finden wir auch in den Allensteiner Siegeln und Wappen den gleichen Inhalt in verschiedener Ausführung, je nach der Kunstauffassung der Hersteller.

Einer der bekanntesten Heraldiker unserer Zeit ist Otto Hupp. In seinen Wappenbüchern wollte er den Städten annehmbare bildliche Vorlagen für ihre Wappen geben. Die Wappen von Hupp brauchen die Städte nun nicht unter allen Umständen unverändert anzunehmen. Es sollen ja nur Vorlagen sein. Allenstein verwendet aber die Vorlage ganz naturgetreu und unverändert. Wenn wir uns die alten Siegel der Stadt ansehen, so kommen wir zu der Auffassung, daß es angebracht wäre, das Wappen nach dem von Engel im Thorner Staatsarchiv aufgefundenem Siegel anzufertigen. Die Darstellung der Hauptfigur des Wappens des hl. Jakobus, bietet in diesem Siegel eine künstlerisch und geschichtlich hochwertige Vorlage für das Wappen, während die Figur

¹⁾ Die Anschaffung eines neuen Stempels wurde meist nur vorgenommen, wenn die Stellung des Inhabers sich änderte, oder wenn in die Leitung eines Gemeinwesens eine neue Person trat, die eine Änderung aus persönlichen Gründen oder aus künstlerischer Auffassung für notwendig erachtete. In Allenstein finden wir eine Reihe verschiedener Stempel, die wohl nur aus persönlichen Gründen nach dem Geschmack des Bürgermeisters gewählt worden sind.

²⁾ Die Siegel der Städte enthalten häufig den Patron der ältesten Kirche im Rahmen des durch Mauern und Türme dargestellten Stadtbildes. Auch für die Siegel der Bruderschaften und Zünfte mußte oft ein heiliger Modell stehen; die Zünfte oder Gewerke nahmen auch gern ihr wichtigstes Handwerkszeug, mit dem sie ihren Beruf ausübten, als Symbol mit in das Siegel auf, wie das auch die Siegel der Allensteiner Gewerke in Band II, Teil 2, Seite 248 der Geschichte der Stadt Allenstein zeigen. Neben den Siegelbildern treten dann noch Arabesken zur Ausfüllung des Siegelfeldes als ornamentaler Schmuck auf. Die Umschriften bringen ziemlich regelmäßig den Titel des Siegelführers zum Ausdruck.

des Heiligen bei Hupp und in dem zur Zeit gebrauchten Wappen der Stadt einer Apostelfigur vom Standpunkte des Laien aus nicht würdig genug erscheint und das Dekorationskreuz, das der Heilige in der linken Hand trägt, ungeschichtlich ist. Der hl. Jakobus trägt in der linken Hand entweder eine Muschel oder eine Kürbisflasche, aber nie ein Kreuz. Das Kreuz war das Abzeichen der nach Jerusalem reisenden Pilger. Die Pilger, die nach Compostella zum Grabe des hl. Jakobus wallfahrteten, hatten eine bestimmte Tracht, sie trugen einen Mantel, einen breiten Hut mit einer daran befestigten Muschel, einen Stab und wohl noch eine Tasche. In dieser Tracht stellt man nun auch den Heiligen dar.

Betrachten wir nun zunächst die von Voßberg 1843 in seiner „Geschichte der preussischen Münzen und Siegel“ veröffentlichten Siegel der Stadt. Das kleine Siegel trägt gar die Jahreszahl 1353. Es stellt in reichhaltiger Umrahmung den hl. Johannes rechtschreitend dar; in der rechten Hand trägt er den Wanderstab, in der linken hält er eine Muschel mit dem Schloß nach oben. Bekleidet ist die Siegelfigur mit kurzer Hose, kurzem Mantel und kleinem Hut. Um die Hüfte trägt sie einen Gürtel mit Tasche. Die Umschrift lautet: S. Min. Oppidi Allensteinen, also: das kleinere Siegel der Stadt Allenstein.



Alenstein 1353
(nach Voßberg)

Weiter veröffentlicht Voßberg ein Siegel aus dem 16. Jahrhundert. Dieses enthält wiederum den hl. Johannes den Täufer, vorwärtsschreitend, im kurzen weitgeöffneten Mantel über der Kleidung, an der linken Seite hängt ein Trinkgefäß. In der rechten Hand hält er den Wanderstab, Hut und Bart geben ihm das Aussehen eines Edelmannes aus früherer Zeit. Zu beiden Seiten des Siegelbildes befinden sich die Buchstaben S. J. (St. Johannes).



Siegel aus dem 16. Jahrhundert
(nach Voßberg)

Warum Voßberg als Siegelfigur für Allenstein den hl. Johannes wählt, ist nirgends begründet. Jedenfalls liegt hier eine Verwechslung vor, denn es ist nicht anzunehmen, daß Allenstein je den hl. Johannes im Siegel gebraucht hat. Die Schutzpatrone der Pfarrkirchen waren die typischen Siegelbilder der Städte, und das war für Allenstein der hl. Jakobus. Beckherrn veröffentlicht in den Altdeutschen Monatsheften 1892

eine Abhandlung: „Die Wappen der Städte Alt-Preußens“. Er schreibt folgendes: „Ein kleines Siegel von 1353 zeigt den heiligen Jakobus, den Schutzpatron der Hauptkirche, rechtschreitend, mit kurzem Rocke und kleinem Hute; am Gürtel hat er eine Tasche, in der Rechten den Wanderstab, in der Linken eine Kürbisflasche oder auch eine Muschel“.

„In einem großen Siegel aus dem 16. Jahrhundert erblickt man denselben Heiligen vorwärtsstehend dargestellt. Über dem Rocke trägt er noch einen kurzen Mantel, auf dem Haupte einen großen Hut, am Gürtel Tasche und Trinkflasche und in der Rechten den Wanderstab“. Es ist dies die Beschreibung der bereits bei Voßberg genannten Siegel. Beckherra stellt dann etwas verändert die Siegelfigur aus dem kleinen Siegel Voßbergs in einem frühgotischen Schild und gibt der Stadt damit ein Wappen. Die Figur wirkt mit dem spitzen Hut und dem sonderbaren Gesichtsausdruck unsympathisch und karikaturenhaft. Beckherra schreibt dann weiter: „Jetzt hat man den graugekleideten Heiligen¹⁾ im roten Felde auf einen grünen Boden zwischen ein goldenes halbes Kreuz (Wegweiser?) und eine gezinnte silberne Mauer oder einen Turm gestellt und ihm einen langen Pilgerstab in die Hand gegeben, an dem oben die Flasche hängt“. Ein derartiges Siegel oder auch Wappen mit dem graugekleideten Heiligen im roten Felde, mit dem goldenen halben Kreuz und der gezinnten silbernen Mauer ist heute nicht mehr vorhanden, auch weiß niemand etwas von der Darstellung desselben, obgleich die Magistratsakten vom Jahre 1892 berichten, daß auf Anfordern des Magistrats von Tilsit ein Wappen in diesen Farben dorthin gesandt wurde. Sonderbar ist, daß kurze Zeit später, als die Garnison im Jahre 1901 um Abgabe des Stadtwappens bat, auch das Stadtoberhaupt ein Wappen nicht kannte. Man wandte sich an das Archivamt nach Königsberg und dieses wies die Stadt auf Hupps Wappenammlung hin. Seit dieser Zeit braucht man naturgetreu das Wappen von Hupp, auf das wir später zu sprechen kommen.



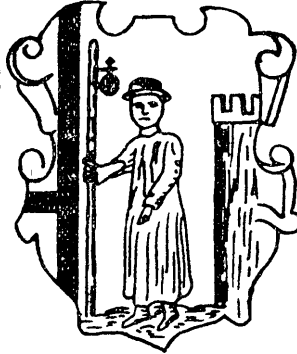
Stadtwappen Allenstein
(nach C. Beckherra)

¹⁾ Heraldische Farben, also Farben für Schild und Wappenbilder, sind die vier Grundfarben: Rot, Blau, Grün und Schwarz, und die Metalle Silber und Gold; in spätheraldischer Zeit kam für Mäntel, Hüte, Kronen usw. noch Purpur hinzu. Andere Farben sind unwappenmäßig.

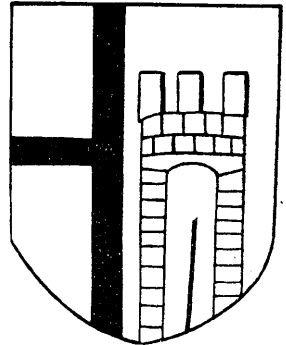
Siebmacher bringt in seinem großen Werke „Städtewappen“ vom Jahre 1885 drei Wappen der Stadt. Er sagt: „Allenstein führt schon auf den ältesten bekannten Stempel-Abdrücken vom Jahre 1353 den heiligen Jakobus in stehender Figur mit Wanderstab und Tasche, welcher der Schutzpatron der Stadt und der dasigen Hauptkirche ist.“



Stadtwappen Allenstein 1353
(nach Siebmacher)



Stadtwappen Allenstein
(nach Siebmacher)



Kämmereisiegel Allenstein
(nach Siebmacher)

Auf neueren, jetzt noch gebräuchlichen Stempeln ist dieser Heilige nicht ganz richtig dargestellt und steht zwischen einem Kreuz (rechts) und einem Turm (links), von dem aber nur die Hälfte hervortritt.

Auf einem von der Stadtkämmerei geführten Stempel fehlt der Heilige ganz, und nur das Kreuz ist halb und ein Tor mit Zinnen ganz darauf zu erblicken.

Vielleicht hat man einmal auf einem jetzt verloren gegangenen Stempel ein deutsches Ritterkreuz und eine Mauer mit Zinnenburg dargestellt gehabt“.

Siebmacher stellt die beiden ersten Wappenbilder in einen Renaissancebild, dessen Rand durch eigenartige Ausbuchtungen und Verschörkelungen mehr dekorativ-ornamental wirkt. Als Siegelbild wird eine karikaturenhafte Darstellung des Heiligen gebraucht, wie sie auch Beckherrn anwendet. Im zweiten Wappenbild finden wir den Heiligen, wie schon erwähnt, zwischen halbem Kreuz und Zinnturm in etwas sehr mädchenhafter Darstellung. Der Wanderstab ist ganz unnatürlich verlängert, und oben hat man, der Wirklichkeit gänzlich widersprechend, die Kürbisflasche angebracht.

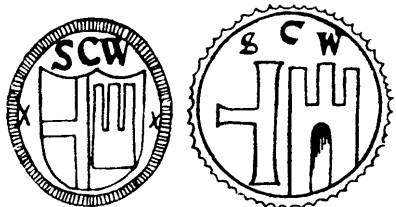
Das dritte Wappen von Siebmacher ist das der städtischen Kämmerei. Es steht in einem spätgotischen Schild und enthält das halbe Kreuz und den Zinnturm. Es ist schlicht, aber doch nicht ohne Wirkung. Beide Siegelzeichen sind die Hoheitszeichen der früheren Landesherrschaft. Das

halbe Kreuz ist dem Ritterkreuz entnommen und erinnert an die Oberhoheit des deutschen Ritterordens über das Gebiet des Domkapitels, besonders bei der Verteidigung des Landes.

Der Zinnturm erinnert an die Herrschaft des Domstaates in Stadt und Kammeramt Allenstein. Der Administrator des Kammeramtes Allenstein führte etwa seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, wie dies an Urkunden im Domarchiv zu Frauenburg vielfach zu sehen ist, in seinem Siegel ein halbes Kreuz und eine Burg oder ein mit drei Türmchen bekröntes Burgtor. Der Turm, der in späteren Siegeln des Kapitels erscheint, ist eine Vereinfachung des Burgtorbildes; er ist gewählt worden, um ihn besser in ein kleines Siegelfeld einfügen zu können.

Ein Siegel des Domkapitels in doppelter Darstellung ist von Landgerichtsrat Engel in seiner Schrift: „Die Mittelalterlichen Siegel der Fürsten, der Geistlichen und des polnischen Adels im Thorner Ratsarchiv“ veröffentlicht worden. Er schreibt: „Wappen des Domkapitels vom Bistum Ermland:

- a) Tartsche, gespalten, rechts ein halbes Kreuz am Spalt, links dreitürmige Burg. Über der Tartsche die Buchstaben: SCW (Sigillum Capituli Warmiensi).
- b) Dasselbe Bild ohne Tartsche frei im Siegelfelde unter den Buchstaben SCW. (Abb. Tafel II, Nr. 11 u. 12.)



Siegel des Domkapitels
(nach Engel)

Mit diesen beiden Siegeln siegelte nach gefälliger Mitteilung des Herrn Amtsrichters Conrad in Mühlhausen der Rat der Stadt zu Ende des 18. Jahrhunderts. Die Stadt war eine Gründung des Domkapitels. Das Bild der beiden obigen Siegel zeigt aber das Kapitelswappen. Das Wappen der Stadt ist ein Mühlrad von einem senkrechten Blätteraste überlegt“.

Die letzte Bemerkung muß nach den bisherigen Forschungen als irrtümlich bezeichnet werden. Auf der Siegel- und Wappensuche in den verschiedensten Archiven und Bibliotheken ist mir kein Wappen mit Mühlrad und Blätterast als Wappenbild bekannt geworden.

Engel veröffentlicht dann weiter noch in seiner Abhandlung: „Die Mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs mit besonderer Berücksichtigung des Ordensstaates (herausgegeben vom Copernikus-Verein)“ zwei Allensteiner Siegel; er schreibt:

„Doxberg bringt zwei Siegel des 16. Jahrhunderts, welche die Darstellung eines Heiligen in Pilgertracht enthalten. Dieser wird von Doxberg fälschlich als Johannes der Täufer bezeichnet, während es zweifellos der hl. Jakobus ist. Denselben Heiligen zeigen 2 Siegel des hiesigen Archivs:

a) HauptSiegel: St. Jakobus mit Stab und Muschel.

Umschrift: ✱ Sigillum Civitatis Allenstein (in gotischen Majuskeln).

b) SekretSiegel: St. Jakobus mit Stab und umgehängter Flasche; in der erhobenen Linken trug er wohl die Muschel, welche aber nicht deutlich ausgeprägt ist.

Umschrift: Secretum Civitatis Allenstein.

In dem ersten Worte sind die Buchstaben C R und E T zusammengezogen. Beide Stempel stammen offenbar aus dem 14. Jahrhundert. Gründungsjahr 1353“.

Das im Thorner Ratsarchiv nur an einer Urkunde vom Jahre 1503 vorhandene Sekret findet sich nach Braehvogel im Domarchiv zu Frauenburg mehrfach an Urkunden von 1440, 1447, 1452, 1485 und 1526. Das HauptSiegel ist im Thorner Ratsarchiv nur in einem, dazu noch etwas undeutlichem Abdruck vorhanden. Ein glücklicher Fund bei den Erdarbeiten in der Alle auf dem Grundstücke der Schloßmühle im Jahre 1916 brachte den



Zwei StadtSiegel Allenstein (n. Engel)



Stempel dieses Siegels zu Tage, so daß wir heute das alte Hauptstempel genau kennen. Es enthält den hl. Jakobus in sehr würdiger Darstellung im langen Saltengewand mit Heiligenschein, Hut, Muschel und Stab. Die Damaszierung des Siegelfeldes mit rhombisch gezogenem Linienetz und verkleinerten Muscheln wirkt vorteilhaft.

Des weiteren ist noch ein Siegel und ein Wappen der Stadt, aus dem preußischen Münzkabinett stammend, gesammelt worden. Das Wappen stammt von Kretschmer und steht in einem flachgeschweiften, unten etwas ausgespitzten Schild. Das Siegelbild ist der hl. Jakobus mit seinen Attributen. Der heilige trägt ein langes, weißes Unterkleid, einen kurzen roten Mantel mit je einer Muschel an der Schulter und einen breitrandigen schwarzen Hut. Die linke Hand liegt frei auf der Brust, und in der rechten trägt er einen langen Wanderstab mit oben befestigter Kürbisflasche. Das halbe Kreuz ist verkehrt eingezeichnet, es gleicht einem Wegweiser. Der runde Turm mit der Mauerkrone läßt noch anschließend die Burg etwas hervortreten. Das Halbkreuz ist in schwarzer, der Turm in roter Farbe dargestellt. (S. o. S. 62 – 64.)



Stadtwappen 1839
(nach Kretschmer)

Das nebenstehende Siegel wurde im 18. Jahrhundert von dem Magistrat der Stadt benutzt. Es ist damit in einer Erbschaftsache der Familie von Grzymala-Nickelsdorf vom Rat der Stadt im Jahre 1789 gesiegelt worden; das betr. Aktenstück wurde mir von dem zuständigen Gerichtsbeamten bereitwilligt zur Einsicht vorgefucht. Das Siegelbild ist das übliche, es fehlen weder Trinkflasche, Stab noch Muscheln, letztere sind auf der Brust angebracht. Hier tritt nun zum ersten Male das Kreuz auf, das der heilige in der linken Hand hält. Die Umschrift lautet: Sigillum Civitatis Allensteinensis.



Stadtsiegel 1789

Hupp erwähnt in seinem Wappenbuche auch ein Gerichtssiegel von 1802. Es ist mir gelungen, auch dieses Siegel in den schon erwähnten Grundbuchakten des Gutes Nickelsdorf von 1777 aufzufinden. Es ist das alte Siegel des Stadtgerichtes Allenstein mit der Inschrift: Sigillum judiciale Allensteinense. Das Siegel zeigt



Siegel des Stadtgerichts
Allenstein 1777

unter einem Pilgerhute eine mit dem Schlosse nach oben gerichtete Pilgermuschel und hinter dieser zwei gekreuzte Pilgerstäbe, zu beiden Seiten der Muschel befindet sich lediglich zur Ausfüllung des Siegelfeldes als ornamentaler Schmuck je ein Stern mit zwei Ringlein.

Wir kommen nun zu der neuesten Darstellung des Wappens durch Hupp. Leherer wollte lediglich eine Vorlage für ein brauchbares Stadtwappen schaffen. Er beschreibt in seinem Werke das Wappen der Stadt Allenstein wie folgt:

„In Silber St. Jakobus in blauer Pilgertracht mit Stab und Muschelhut, stehend zwischen einem halben schwarzen Ordenskreuze und einem roten Zinnturme.

Es waren bisher keine alten Siegel dieser Stadt bekannt; Engel fand aber im Thorner Ratsarchiv neuerdings (1894) zwei auf, deren Stempel noch dem 14. Jahrhundert angehören, das:

„ * Sigillum Civitatis Allenstein“, (57 mm) und das:

„ * Secretum ⊙ Allenstein ⊙“, (41 mm).

Sie zeigen auch, wie die beiden von Voßberg abgebildeten Siegel des 16. Jahrhunderts, das:

„Sigillum-Civitatis-Allensteinen“, im Felde S J = St. Jakobus, (38 mm) und das:

„S-Mino-Oppidi-Allensteinen“, (30 mm),

den Heiligen allein mit seinen Attributen, während Kreuz und Turm aus einem:

„Cämmereisiegel der Stadt Allenstein“ (24 mm), des vorigen Jahrhunderts, welche nur diese allein enthält, in die neuere Darstellungen gekommen sind.

Den vom „Neuen Siebmacher“ (1885) und danach auch von Beckherrn (1892) erwähnten Stempelabdruck vom Jahre 1353 hat niemand gesehen. Voßberg (1843) setzte seinen Siegelabbildungen unglücklicher Weise die Jahreszahl der Stadtgründung, resp. der Besitzergreifung durch den deutschen Orden bei und veranlaßt damit viele derartige Irrtümer“. Soweit Hupp.



In der Stadtverwaltung selbst scheint man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach einem Bericht des Bürgermeisters Rarkowski von 1854 über das Vorhandensein alter Siegel keine Kenntnis gehabt zu haben. Als am 13. November 1881 der Regierungspräsident von Schmeling, Königsberg, den Magistrat von Allenstein um schleunige Einsendung

einer Zeichnung des Wappens der Stadt mit eingetragenen Farben ersuchte, da dieses farbig im Haupteingange des neuen Regierungs- und Oberpräsidialgebäudes als Dekoration Verwendung finden sollte, wurde der Ratsherr Oster, Allenstein ersucht, die Zeichnung des Wappens mit Angaben der Farben zu besorgen, oder anzugeben, wer dieselbe besorgen könne. Stadtrat Oster machte eine Skizze des Wappens, wie es sich im großen Fenster hinter dem Hochaltare der St. Jakobikirche befand und bemerkte bei der Einsendung, daß man sowohl hier als auch im historischen Verein in Frauenburg nachgeforscht habe, um die richtigen Farben ausfindig zu machen, daß aber nirgends etwas gefunden sei. Er teilte ferner mit, daß das Wappen den Siegeln nachgebildet sei und die Farben vom Glasmaler gewählt seien. Welche Farben dieses Wappen enthalten hat, kann heute nicht mehr festgestellt werden, da das betreffende Kirchenfenster beim Brande am 26. November 1896 zerstört wurde und die Wappen im Oberpräsidium zu Königsberg entfernt worden sind.

Als im Februar 1892 der Vorstand des „Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg“ von Danzig aus an alle Magistrate der beiden Provinzen Ost- und Westpreußens die Aufforderung richtete, Münzen, Siegel, Urkunden, Druckwerke und Karten, welche für die Geschichte des Ordens von Bedeutung wären, zur Vervollständigung der inneren Ausschmückung der Marienburg einzusenden, wurden von Allenstein aus am 27. März drei Originalsiegel: das der Stadt, das der Stadtverordnetenversammlung und das des Eichamtes, sowie Abdrücke zweier Stadtsiegel zur Verwendung übersandt. Alle diese Siegel waren neueren Datums. Alte Siegel waren auch damals nicht bekannt. Bisher hatte sich niemand ernstlich mit der Siegel- und Wappenfrage beschäftigt.

Im Jahre 1892 wurde dem Oberbürgermeister von Tilsit auf sein Gesuch eine farbige Kopie des Stadtwappens: Jakobus mit seinen Attributen zwischen halbem Ordenskreuz und Zinnturm auf rotem Hintergrunde in Grau dargestellt, übersandt. Auch von diesem Wappen ist in den Akten heute nichts mehr zu finden. Die angegebene Darstellung ist eine gänzlich unrichtige; denn Grau ist eine „unwappemäßige“ Farbe. Zur Anfertigung von Wappen sind nur die vorhergenannten heraldischen Farben zu verwenden.

Als dann im Jahre 1901 das Infanterie-Regiment Nr. 150 um Überlassung eines farbigen Wappens der Stadt für ein buntes Glasfenster im Offizierskasino bat, war es Stadtinspektor Luchhardt, der darauf hinwies, daß das Wappen der Stadt, (gemeint ist wohl das

im vorigen Abschnitt erwähnte), heraldisch nicht richtig sei. Auf eine Anfrage beim Königlichen Archivamt in Königsberg wurde die Stadt auf die „heraldisch vortreffliche Zeichnung“ in O. Hupp „Wappen und Siegel der deutschen Städte“ empfehlend hingewiesen; dringend warnte das Archiv aber vor den Abbildungen Beckherrns, „die geradezu karikaturenhaft und ein wahrer Hohn auf jede gesunde und gute Wappenkunst sind“.

Es wurde nun (1901) O. Hupps Wappenbuch bestellt, und die Wappenfrage war für die Stadt gelöst. Was Hupp als Vorlage für die Darstellung von Wappen der Öffentlichkeit übergeben hatte, wurde von Allenstein als „das Wappen“ angenommen. Es ist nicht jedermanns Sache, an der etwas plumpen und wenig geistvollen Darstellung des hl. Jakobus Gefallen zu finden. Da bietet der Heilige in dem von Engel veröffentlichten Siegel eine künstlerisch weit höherstehende Vorlage für das Stadtwappen. Auch ist das in der linken Hand befindliche Dekorationskreuz weder herkömmlich noch sinnig, denn die Pilger von Compostella, nach welchen der Heilige dargestellt wird, hatten kein Kreuz, sondern Muschel oder Kürbisflasche. Das Kreuz führten allein die Pilger nach dem heiligen Lande.



Stadtwappen Allenstein
(nach Hupp)

Regens Brachvogel, Braunsberg, hat in seiner Veröffentlichung über die Wappen der ermländischen Städte¹⁾ neben Hupps Wappen noch eine Vorlage gebracht, die von dem rühmlichst bekannten heraldischen Kunstmaler, Professor Ad. M. Hildebrandt, Berlin, Schriftleiter der heraldischen Zeitschrift „Deutscher Herold“, entworfen ist. Hildebrandt hat die Figur des hl. Jakobus dem alten Sigillum Civitatis Allenstein aus dem Thorner Ratsarchiv entlehnt und zweifellos eine schönere Darstellung der Siegelfigur geboten.



Stadtwappen Allenstein
(nach Prof. Dr. Hildebrandt)

Die Stadt Allenstein wird sich vielleicht in nächster Zeit einmal gründlich mit der Wappenfrage befassen müssen, um zu einem kunstvollen, hochwertigen Wappen zu kommen.

¹⁾ Zeitschrift für Geschichte Ermlands, 1916.

Weitere Siegel der Stadt aus neuerer Zeit sind das ältere „Siegel der Stadtverordneten zu Allenstein“, in dem der Heilige mit Wanderstab und Flasche und mit einem Strahlenkranze um das Haupt dargestellt wird. Die jetzt gebrauchten Stempel der Stadtverordnetenversammlung, der Stadthauptkasse und das Buchsiegel der Stadt sind alle in gleicher,



wenig kunstgerechter Darstellung ausgeführt. Die Trinkflasche am oberen Ende des langen Stabes ist nicht mehr als solche zu erkennen, sie stellt ein ganz eigenartiges, undefinierbares Anhängsel dar. Das städtische Amts- und Urkundensiegel führt das Siegelbild noch in einem Schilde.

Im Vorstehenden habe ich die Geschichte der Siegel im allgemeinen und die Geschichte der Allensteiner Siegel und Wappen im besonderen eingehend dargestellt. Es ist wohl nicht ohne Interesse, die Entwicklung derselben durch die verschiedenen Jahrhunderte zu verfolgen und die bildliche Darstellung zu schauen. Die nachkommende Generation hat es leichter, sie kann auf dem Gebotenen aufbauen und dieses durch weitere Forschungen ergänzen.

Bei der Veröffentlichung der Siegel der Gewerke im zweiten Teile dieses Bandes, Seite 224 – 252, fehlt das Siegel der Hutmacher in Allenstein. Es wurde erst nach dem Druck aufgefunden und konnte nicht mehr an der rechten Stelle wiedergegeben werden. Das Gewerk der Hutmacher ist spurlos verschwunden, nichts erinnert mehr an sein Bestehen, darum soll wenigstens das alte Siegel uns erhalten bleiben. Es trägt die Umschrift: Das L. Handw. d. Hutm. in Allenst. (Das Löbliche Handwerk der Hutmacher in Allenstein), die Jahreszahl 1608 und einen eleganten Hut in zierlicher Umrahmung.



XI.

Don Tannenberg bis zum zweiten Frieden zu Thorn. (1410–1466.)

Der sogenannte Hungerkrieg (1414).

Daß der erste Thorer Friede (1410) nur eine Episode in dem Kampf mit Polen bedeutet, zeigten schon die fortgesetzten Verhandlungen, in denen der Polenkönig, der den Sieg von Tannenberg nicht hatte ausnutzen können, immer unverschämtere Forderungen stellte, die er natürlich nur durch einen neuen Krieg erreichen konnte, der dann auch am 18. Juli 1414 ausbrach, der Hungerkrieg¹⁾ genannt wird, weil der Orden den Feind aushungerte und ihn dadurch zwang, das Land zu verlassen. Die Absicht, direkt auf Marienburg loszugehen, scheiterte an der Drewenz, die unpassierbar war und so gings dann durch das Ermland zuerst nach Allenstein: Schloß und Stadt wurden bald eingenommen, verraten durch den Landesritter Philips, worüber noch ein ausführlicher Bericht existiert²⁾, wahrscheinlich von dem Großkomtur Friedrich von Zollern, der damals an der Passarge stand. Die Stadt wurde vollständig eingeäschert, dazu alle Dörfer, Höfe, Vorwerke, Mühlen und zwei Parochialkirchen, alle anderen Kirchen wurden vollständig ausgeplündert, 535 Menschen im Kammeramt Allenstein getötet. Der Sachschaden belief sich auf 90625 Mark, das sind über eine Million Reichsmark, während im ganzen Ermland der Schaden über 5¹/₂ Millionen Mark betrug, wobei aber zu bedenken ist, daß der Scheffel Roggen im Jahre 1414 nur 69 Pfennig galt, so daß also der ganze Schaden, nach unseren heutigen Verhältnissen berechnet, weit über 50 Millionen Mark betrug³⁾. Noch schlimmer hausten diese Horden, die aus Polen, Litauern, Samoiten, Russen, Wallachen, Tataren bestanden, weiter nach Norden, besonders im Mehlsackischen, und als sie das Ermland verlassen wollten, wurden sie von dem erwähnten Friedrich von Zollern wieder zurückgeworfen, und nun gingen die Verwüstungen

¹⁾ Die Bezeichnung rührt von den Polen her (expeditio famelica),

²⁾ Abgedruckt Band III, Nr. 26.

³⁾ Vgl. Band III, S. 78 nebst Anmerkungen.

von neuem los. Aber auch dieser Krieg endigte für die Polen eben so kläglich wie der von 1410: Hunger und Ruhr zwangen sie zu einem Waffenstillstand. Die Angelegenheit zwischen Polen und dem Orden sollte auf dem Konzil zu Konstanz (1414–18) ausgeglichen werden.

Der Preußische Bund.

Vor der Schlacht bei Tannenberg hatte der Orden seinen Höhepunkt erreicht. Über seine einzigartige Stellung in der ganzen zivilisierten Welt ist schon gesprochen worden. Aber seine eigentliche Aufgabe war gelöst: das Land war christianisiert und germanisiert; und nun trug er auf dem Gipfel seiner Macht den Keim seines Unterganges in sich. „Nur der Heiligkeit kirchlicher Zucht“ — schreibt Treitschke — „dankte der Orden die Spannkraft, in staatloser Zeit die Majestät des Staates zu wahren. Doch je klarer der also gefestete Staat seiner weltlichen Zwecke sich bewußt ward, um so drückender erschienen die kirchlichen Formen, die sein mütterlicher Boden waren. An sich bietet die Herrschaft des Ritterbundes nichts Unnatürliches in Zeiten, welche gewohnt waren, alle großen politischen Ziele durch die gesammelte Kraft von Genossenschaften zu erreichen. Aber rühmten wir ihm nach, daß er in seinem Lande nichts der organischen Entwicklung überließ, alles durch scharf eingreifenden Willen ordnete, so blieb er selber doch starr und unverändert, derweil in seinem Volke alles sich wandelte, mußte er jedem Versuche innerer Reform sein theokratisches non possumus entgegenstellen. Eine furchtbare Kluft tat sich auf zwischen der Landesherrschaft und ihrem Volke, seit in den Enkeln der ersten Ansiedler allmählich ein preußisches Vaterlandsgefühl erwuchs und das Volk murrend erkannte, daß eine schroff abgeschlossene Kaste von Fremden, Heimatlosen, Preußens Geschichte lenkte. Einwanderer und Einwohner standen sich bald eben so feindselig gegenüber, wie im spanischen Amerika die Chapetres und Kreolen, ja, noch feindseliger; denn der ehelose deutsche Herr ward durch kein häusliches Band an das unterworfenen Land gekettet. Wohl bot der Orden jeder reichen Kraft freie Bahn, doch nur, wenn sie seine Gelübde auf sich nahm. Die unabhängigen Köpfe des Landadels sahen sich ausgeschlossen von jeder selbständigen staatlichen Tätigkeit, derselbe Orden, der willig Brüder von Lübeck und Bremen unter seine Brüder aufnahm, versperrte mit theokratischem Mißtrauen dem Adel seines Landes den Eintritt. Möchte der Orden mit kühlem Rationalismus jede neue politische Idee, so die Zeit gebar, sich aneignen, die Grundlage seiner Verfassung blieb unwandelbar

Zwei neue Aristokratien waren emporgewachsen unter der herrschenden Klasse, durch festere Bande, als der Orden mit dem Lande verkettet. Die städtischen Geschlechter, zumal die mächtigen Ferber, Lezkau, Hecht in Danzig murrten längst wider das harte Regiment. Und hier abermals stoßen wir auf den tragischen Widerspruch des Ordens. Nur weil der Orden zugleich ein großer Kaufherr war, konnte er den Gedanken einer Handelspolitik im großen Stile fassen, und doch hat dieser selbige Eigenhandel ihm die Gemüter der Bürger verfeindet. Unter dem Landadel, den reichen Geschlechtern der Renns und Knechtenau im Kulmerlande, tat sich der ritterliche Eidechsenbund zusammen. Alle Eidechsenritter waren verschworen, einander beizustehen mit Leib und Gut in nothafter, ehrlicher Sache wider jedermann — freilich mit Ausnahme der Landesherrschaft — aber wer hatte Kunde von den „tiefgeheimen Bundestagen?“¹⁾

In der Erkenntnis, „daß der frischeren Kraft des Adels und der Städte die Teilnahme an der Leitung des Staats sich fortan nicht mehr versagen ließ“, gründete der Hochmeister 1412 „den Landesrat von Abgeordneten der Städte und des Landadels mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Zustimmung in allen wichtigen Landesfragen: ein Schritt von vermessener Willkür; denn das Gesetz verbot dem Orden strenge den Beirat weltlicher Leute, aber eine Notwendigkeit, denn fürchtbare Leistungen mußte der Orden jetzt von dem Lande heischen.“ Bald aber glitt dem Hochmeister auch diese Hilfsmacht aus den Händen: 1430 waren unter den 24 Mitgliedern nur 6 Deutsche. Die Bürger wurden ihm immer mehr entfremdet, dazu kamen Mißernten und räuberisches Gefindel, „daß der Krieg auf die Heerstraße geworfen“, und die Polen schürten diesen Unmut. So entstand der Preußische Bund, der am 14. März 1440 in Marienwerder von einem Teile der Ritterschaft und der Städte beschworen und vom Hochmeister bestätigt wurde. Aber sehr bald sah er sich genötigt, den Bund beim Kaiser zu verklagen. Da sagte sich der Bund am 4. Februar 1454 vom Orden los und erklärte damit dem Orden den Krieg. In wenigen Wochen waren 56 Burgen in seinen Händen, als erste Thorn, die erste, die der Orden vor 2¹/₄ Jahrhunderten gebaut hatte. Und Hans von Baisen, der Führer, bot dem König Kasimir IV. die Herrschaft über Preußen an, der ihn zum Statthalter einsetzte. Und jetzt begann ein gräßlicher Bürgerkrieg, der in 13 Jahren den Orden zu grunde

¹⁾ Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen, S. 57 ff.

richtete. Auch das ermländische Domkapitel erklärte seinen Beitritt, gezwungen von seinen eigenen Untertanen.¹⁾

Nach der Absage des Bundes an den Orden erhoben sich zuerst die Bürger von Braunsberg und nahmen das bischöfliche Schloß ein, es folgten Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischoffstein, Wartenburg und dann auch Frauenburg und Allenstein, wo die Bürger unter Balthasar Skanboth den Administrator zur Herausgabe der Schlüssel des Schlosses zwangen.

Der ratlose Hochmeister machte dem Bunde weitgehende Zugeständnisse, er wolle die Städte bei dem Bunde lassen, auch einen jährlichen Richttag halten und etwaige Mißhelligkeiten durch gemeinsame Tagfahrten beseitigen, nur sollten sie aufhören, die Burgen zu stürmen. An seinen Trefler Eberhard von Kinsberg aber schrieb er am 24. März 1454²⁾, daß der Bund alle Städte außer Marienburg und Stuhm eingenommen und die Gebietiger übel behandelt, zum Teil getötet habe. Es bleibe nur ein Weg zur Rettung: die Hilfe der deutschen Fürsten. Deshalb schickt er den Trefler mit einem Rundschreiben an die deutschen Fürsten und den Kaiser. Darin beklagt er sich über den Bund. Vergebens habe der Papst Bann und Interdikt gegen die Bündler geschleudert, vergebens haben deutsche Fürsten zu vermitteln versucht. Dann habe man den Kaiser angerufen und der Bund habe versprochen, sich seinem Spruch zu fügen, dann aber, als dieser zugunsten des Ordens ausfiel, den Gehorsam gekündigt und sich aller Burgen bemächtigt außer Marienburg und Stuhm und die Gebietiger gefangen genommen und zum Teil ermordet. Mit Hilfe der Polen wollten sie den Orden gänzlich aus dem Lande treiben. Der Orden sei eine deutsche Pflanzung, also auch Eigentum der Fürsten und habe das Christentum unter großen Opfern hierher getragen. Schon sei Konstantinopel, eine Säule des Christentums, verloren gegangen, und durch die Vernichtung des Ordens werde dem Christentum ein neuer Abbruch geschehen. Das möchten die Fürsten durch ihre Hilfe verhindern.³⁾

¹⁾ Röhrich, Erml. Ztschr. XI, 124. Vgl. dagegen Brüning: Die Stellung des Bistums Ermland zum deutschen Orden im dreizehnjährigen Kriege. Altpr. Mon. 29 (1892) S. 28.

²⁾ Vgl. Band III, Nr. 42.

³⁾ Dies Rundschreiben, das in Abschrift im Ordensbriefarchiv des KStA, LXXIX, 49, liegt, ist im Band III, Nr. 43 abgedruckt.

Allenstein in dem Städtekriege.¹⁾

Auch Allenstein war, wie wir sahen, sehr bald in den Bund eingetreten. Heinrich Reuß von Plauen, der Komtur zu Elbing, ermahnt in einem Briefe an Gemeinde und Gewerke²⁾ die Stadt zur Rückkehr zum Orden (den 10. Oktober 1454). Sie hätten sich durch lügenhafte und betrügerische Vorspiegelungen zu diesem Schritt verleiten lassen, der soviel unschuldiges Blut gekostet habe, aber sie könnten das wieder gut machen, indem sie sich in den Schutz des Hochmeisters begäben. Beim Bischof habe er schon für sie Fürsprache eingelegt. Der werde sie, falls sie zurückkehrten, für den Abfall nicht bestrafen. Falls sie das aber nicht tun sollten, so werde der Orden sich genötigt sehen, gegen die Stadt zu ziehen und Stadt und Umgegend zu verwüsten. Wenn sie verhandeln wollten, sei ihrem Boten freies und sicheres Geleit hin und zurück zugesichert. Das hatte keinen Erfolg.

Aber der Bund sorgte selbst dafür, daß ein großer Teil seiner Gefolgschaft zum Orden zurückkehrte. Durch allerlei falsche Vorspiegelungen, z. B. Freisein von Zins und Scharwerk, machte er sich die Bauern zu Feinden, als sie statt dessen noch höhere Steuern zahlen

1) Hauptquelle: die Urkunden des Ordens=Briefarchivs von 1453 bis 1466, von denen sich mehr als 100 mehr oder weniger auf Allenstein beziehen — abgedruckt in Band III, Nr. 38 bis 57 und Band V, 1, Nr. 425 bis 488. — Plastwich, Cronicon de vitis Episcoporum Warmiensium, herausgegeben von Wölk, Mon. hist. Warm. III, Seite 90 bis 132. — Acta de interceptione castri Allenstein, herausgegeben von Wölk, Mon. Warm. hist. III, 138 bis 207. — Töppen, Ständeakten Band II bis IV.

Von den Darstellungen kommen, abgesehen von den älteren (Voigt, Töppen in der Altpr. Mon. 1868, Eichhorn etc.) — für unsere Zwecke nur zwei in Betracht, die einander schroff gegenüber stehen: Brüning, die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im dreizehnjährigen Städtekriege. Teil I. Altpreuß. Mon. 1892, S. 1 bis 69 und Röhrich: Das Bündnis des ermländischen Domkapitels mit dem Preussischen Bunde vom 14. Februar 1454, Erml. Ztschr. XI, 119 bis 132. — Röhrich, Ermland im dreizehnjährigen Städtekriege. Erml. Ztschr. XI, S. 161 bis 260 und 337 bis 470.

Brüning steht auf der Seite des Ordens und des Bischofs Franz Kuschmalz (1424—1457) und bemüht sich, die Unglaubwürdigkeit Plastwichs auf Schritt und Tritt nachzuweisen, während Röhrich die Sache des Domkapitels vertritt und zum Teil recht scharf gegen Brüning vorgeht, besonders wo es sich um den Domdechanten Plastwich handelt. Auf diese beiden ausführlichen Darstellungen sei hier ein für allemal verwiesen. An dieser Stelle muß ich mich mit einer kurzen und — der Haltung dieses Werks entsprechend — tendenzlosen Darstellung begnügen.

²⁾ Band III, 46.

mußten. Dörfer und Städte wurden an reiche Kaufleute verpfändet, denen sie nun auch noch Zins und Scharwerk zu leisten hatten. So hatte man Bürger und Bauern erst durch eine große Lügenpropaganda in den Bund hineingezogen, um sie nachher auszusaugen. Der Rat aber, eben die Großkaufleute, lebte um so üppiger und ließ die Feinde in die Stadt hinein, die Unzufriedenen aber, die nun nicht mehr zurück konnten und Aufstände anstifteten, wurden durch die Söldner zum Gehorsam gezwungen.

So wurden auch die Städte und Burgen um Allenstein herum von den Bündischen hart bedrängt. In Allenstein aber hatte das Domkapitel seine Zuflucht gefunden. Dieses wandte sich am 23. April 1455 an den Hochmeister¹⁾ und teilte ihm mit, daß die Kapitelsstadt Mehlsack, die sich wieder dem Orden ergeben hatte, von den Städten Braunsberg, Wormditt, Heilsberg und Guttstadt „in den Grund gebrannt sei“. Auch Allenstein sei von den Böhmen zu Hohenstein unter dem Söldnerführer Moschik von Schwynau gebrandschaft, er hätte obendrein verlangt, das Kapitel solle ihm die Stadt übergeben, oder „er werde sie beschädigen auf das höchste“. Das Kapitel erinnert an die treuen Dienste, die es dem Orden geleistet und noch leisten werde²⁾ und bittet, Allenstein gegen Moschik zu schützen und es vor dem Schicksal Mehlsacks zu bewahren. Nun wurde Moschik aufgefordert, die Sache „im guten anstehen zu lassen, bis die Antwort des Hochmeisters erfolgt sei“.³⁾ Inzwischen forderte der Hochmeister und Heinrich Reuß von Plauen die Stadt von neuem auf, dem „verdampften Bunde zu entsagen“. Am 17. Juli teilte der Komtur von Osterode dem Hochmeister mit, daß der Domdechant Plastwich und ein Allensteiner Ratsherr mit Moschik verhandelt hätten. Als sie nicht eins werden konnten, legte sich der Söldnerführer **Georg von Schlieben**, Georg Lobel und seine Hofleute ins Mittel. Sie machten „den Herren“ klar, daß der Orden sie stets in Schutz genommen habe, und als sie noch die Zusage gegeben hatten, die Domherren „zu versorgen“, ließen diese Schlieben, Moschik und ihre Leute mit 600 Pferden in die Stadt. Schließlich meldet der Komtur noch, daß auch der Kneiphof dem Orden zugefallen sei, so daß also auch von dieser Seite her für den Domstaat, der mit der Übergabe Allensteins an den Orden ein großes Risiko auf sich nehme, nichts zu befürchten wäre.⁴⁾

1) Band V, 1 Nr. 431.

2) Damals stand es noch auf bündnerischer Seite.

3) Band V, 1 Nr. 432.

4) Band V, 1 Nr. 438.

Am 22. August 1455 wurde über die Übergabe der Stadt ein feierlicher Vertrag in Königsberg abgeschlossen. Trotzdem weigerten sich die Domherren, die „Hofleute“ in das Schloß zu lassen und beriefen sich auf das Versprechen des Hochmeisters, ihre Hauptleute in Schloß und Stadt Allenstein selbst wählen zu dürfen. Sie wollten an Stelle von Schlieben Volkel Röder als Hauptmann. Heinrich Reuß von Plauen schloß sich dieser Bitte an. Aber der Hochmeister fordert die beiden Komture in Allenstein Wilhelm von Helfenstein (Graudenz) und Ulrich Kinsberger (Soldau) auf, dafür zu sorgen, daß Schlieben das Allensteiner Schloß überantwortet werde. Den Verlauf berichtet Schlieben in einem Brief an den Hochmeister vom 4. Januar 1456 und einen beigelegten Zettel¹⁾. Schloß und Stadt Allenstein seien an den Hochmeister gekommen und das Volk in Stadt und Land habe ihm und dem Orden gehuldigt.

Der Bericht Schliebens.²⁾

Auf diesem „Zettel“ wird erzählt, daß Georg von Schlieben von dem Komtur von Graudenz, der von den Domherren in das Allensteiner Schloß aufgenommen war, und anderen Rittern zum Hauptmann auf dem Allensteiner Schloß erkoren sei, auch der Dechant (Plastwich) habe ihn mit Handschlag als solchen anerkannt. Auch der frühere Domherr Arnold (Klunder) sei dabei gewesen und habe ihm die Aushändigung der Schlüssel für jeden Gebrauchsfall bei Tag und Nacht versprochen. Als dann aber Georg von Schlieben vom Hochmeister nach Marienburg gerufen wurde und seinen Vetter Magnus von Schlieben als Stellvertreter auf dem Schlosse ließ, hätten die Domherren die Gelegenheit benutzt, diesen mit seinen wenigen Mannen aus dem Schloß zu verdrängen. Darauf habe der Hochmeister auf Georg von Schliebens Bitte den Komtur von Graudenz und Kinsberger beauftragt;

¹⁾ Das Original dieses Briefes nebst „Zettel“ liegt im Ordensbriefarchiv. Schbl. LXIVb. Nr. 3 und ist abgedruckt in Band V, 1, Nr. 445. Eine Abschrift liegt im Domarchiv unter S 6, S. 23–26 in den „Acta de interceptione castri Allenstein“, aber nur der „Zettel“ ohne den Brief. Deshalb hat Wölk, der das Original nicht gekannt hat, nur vermutet, daß der Brief an den Hochmeister gerichtet sei. Der von ihm in den Mon. hist. Warm. III, S. 157–160 abgedruckte Bericht des Domarchivs deckt sich nicht genau mit dem Original im KStA. (abgedruckt Band V. S. 61–64).

²⁾ Abgedruckt Band V, 1, S. 18–21, nach dem Original im KStA. und S. 61–64 nach den Acta de interceptione castri Allenstein in den Mon. hist. Warm. III, 157–160. Beide decken sich nicht genau.

zugunsten Schliebens mit dem Domkapitel zu verhandeln. Als sie unverrichteter Sache zurückkehrten, habe Schlieben Bürgermeister und Rat von Allenstein zusammenberufen und ihnen den Fall vorgelegt. Diese hätten dann mit den Domherren verhandelt, aber ebenfalls resultatlos. Schließlich sei denn Georg von Schlieben mit Kinsberger und Georg von Lawen zu den Domherren gegangen und habe sie gebeten, ohne Blutvergießen ihre Verträge und Gelübde einzuhalten. Auf eine hochmütige Antwort der Domherren habe Schlieben sich an seine Begleiter gewandt und sie aufgefordert, ihm beizustehen. Als auch diese vergeblich zu vermitteln gesucht hätten, sei Schlieben mit seinem Anhang zur Tat geschritten. Sie hätten – 25 gegen 100 – das Schloß mit Gewalt genommen.

Der Bericht des Domkapitels.

Diesem Bericht Schliebens gegenüber steht der von Plastwich¹⁾: „Die tegedinge²⁾ der thumherren vnde houeleuten“³⁾ mit dem sich inhaltlich deckt der Bericht des Domkapitels⁴⁾.

Johannes Plastwich war 1442–64 Domdechant und als solcher im Jahre 1455 im Allensteiner Schloß. Er hat eine Denkschrift über die Zeit von 1355–1462⁵⁾ und eine Chronik der ermländischen Bischöfe geschrieben. Beide sind von Wölk η herausgegeben Mon. hist. Warm. III, 10–137. Plastwich war ein heftiger Feind des Ordens, wie Eichhorn a. a. O. S. 200 unwiderleglich nachgewiesen hat und wie auch aus den Tegedingen deutlich hervorgeht, so daß es unverständlich ist, wie Köhrich von seiner „ordensfreundlichen Gesinnung“⁶⁾ sprechen kann, zumal doch die Feindseligkeit zwischen ihm und dem Orden auf Gegenseitigkeit beruhte⁷⁾.

Mit diesen Tegedingen deckt sich inhaltlich ein Bericht des Domkapitels, der nach dem Tode des Bischofs Franz Kuhschmalz (1424–57) geschrieben ist. Hier wird berichtet, daß der Dechant

1) Nach Wölk η.

2) Ahd. tagading, „Verhandlung an einem Tage“, mhd. teidinge, vgl. Narrenteidinge und verteidigen.

3) DA., S 6 Seite 6–17. Gedruckt Mon. hist. Warm. III, 139–149 und Band V, 1, S. 22 bis 31, vgl. den „Zeddel“ Schliebens S. 17–21.

4) DA., S. 6. Gedruckt Mon. hist. Warm. III, 149–156 und Band V, 1 S. 53–61.

5) Zuerst besprochen von Eichhorn, Erml. Jtschr. I, 190–200, der auch Plastwichs Autorschaft S. 199 f. zuerst nachgewiesen hat.

6) Erml. Jtschr. XI, 221.

7) Erml. Jtschr. III, 354.

Plastwich, der nicht genannt wird, mit Moschick und Schlieben und andern Vertretern des Ordens in Hohenstein verhandelt und die Übergabe der Stadt unter gewissen Bedingungen zugesagt habe: unter anderem habe sich das Kapitel die Wahl des Hauptmanns über Schloß und Stadt vorbehalten. Daraufhin sei Schlieben mit seinen Söldnern am 17. Juli in die Stadt hineingelassen und habe sich sofort zum Hauptmann aufgeworfen, während das Kapitel Wilhelm von Helfenstein zum Hauptmann gewählt habe, auf dessen Zureden der Dechant Schlieben mit 5 Begleitern in das Schloß gelassen habe, aber nicht als Hauptmann. „Das habe der Dechant auf eigene Faust getan gegen den Propst und den Domherrn Klunder; Schlieben habe aber erklärt, er wolle auf dem Schloß sein, „so stark als er wollte“, und das sei ihm nicht zugesagt. Nun hätten beide Parteien sich an den Hochmeister, den Komtur von Elbing, Ulrich Kinsberger gewandt, das Kapitel mit Hinweis auf seine Verdienste um den Orden und darauf, daß alle seine Kirchenschätze, die Pontificalien des Bischofs, und ihrer Untersassen „fahrende Habe“ auf dem Schlosse sei, zudem hätten sie schon den Komtur von Graudenz mit 40 Pferden zu unterhalten. Darauf habe Schlieben die Dörfer Purden, Patricken, Kleeberg u. a. ausgesprochen und die zum Unterhalt des Schlosses bestimmten Vorwerke gänzlich entblößen lassen und schließlich dem Komtur zu Graudenz und Kinsberger gegenüber gedroht, wenn sie ihm nicht zur Einnahme des Schlosses verhelfen würden, so werde er die Stadt Allenstein „ausbrennen“ und selbst samt allen Söldnern zu dem König von Polen übergehen. Damit habe der Komtur sich später entschuldigt.

Darauf sei dann am 27. Dezember 1455 Kinsberger auf das Schloß gegangen „als ein Freund“ und gut bewirtet worden. Dann habe er mit dem Komtur von Graudenz zusammen im Auftrage des Hochmeisters gebeten, Schlieben ins Schloß zu lassen. Der Komtur habe noch den Allensteiner Rat um seine Hilfe gebeten, die aber gegen ihre Herren nicht „Verräter“ sein wollten. Dem hätte Georg von Schlieben sagen lassen, daß die Feinde gegen Allenstein anrückten, man solle ihn daher zum Schutz ins Schloß lassen, worauf das Kapitel erklärte, selbst das Schloß schützen zu wollen. Die vom Kapitel aufs Schloß gerufenen „Schützen und Dienstpflichtigen“ seien von Schlieben festgenommen. Darauf wandten sich die Domherren an ihren Hauptmann, den Komtur von Graudenz. Aus Rache für die Übergabe Allensteins hätten die Bündler alle Höfe und Wohnungen bei der Frauenburger Kirche zerstört und Mehlsack verbrannt. Den Domherren bleibe nur noch Allenstein übrig, der Komtur und Kinsberger möchten ihnen dies letzte Besitztum

erhalten. Nun habe sich auch Schlieben an Helfenstein und Kinsberger gewandt, sie möchten ihm bei den Domherren Audienz auf dem Schlosse verschaffen. Auf deren Vermittelung hätten sie Schlieben mit 4 Hofleuten aufs Schloß gelassen und ihn in Gegenwart Helfensteins empfangen und mit einem Trunk bewirtet. Schlieben habe dann erklärt, der Hochmeister habe ihm „die Hauptmannschaft auf dem Schlosse befohlen“ und auch der Dechant habe ihm gestattet, „mit 70 oder mehr“ aufs Schloß zu kommen. Beides habe man bestritten, der Dechant unter Hinweis auf seine frühere Zusage. Darauf habe Schlieben erklärt, er sei einmal auf dem Schlosse, zu dessen Hauptmann er vom Hochmeister ernannt sei, und wolle sehen, wer ihn daraus vertreiben werde. Helfenstein und Kinsberger hätten ihm darauf als ihrem Obersten Beistand mit Leib und Gut zugesagt. Dann hätten sie die Schlüssel zum Schlosse verlangt und die sich weigernden Domherren in der Kammer des Komturs, in der die Verhandlungen geführt wurden, eingeschlossen. Darauf hätte der Dechant erklärt, nachdem das Kapitel von seinen Beschirmern (Helfenstein und Kinsberger), die nun seine Verfolger wären, im Stiche gelassen sei, werde er Schlieben das Schloß nur räumen unter der Bedingung, daß er sich verpflichte, es „nicht zu versetzen, verpfänden oder zu verkaufen, sondern es zu gunsten des Kapitels zu halten“. Auf Schliebens Einwand, daß mit dem ganzen Lande auch das Schloß mit verkauft werden müsse, hätten die Domherren erwidert, daß ihr Land nicht dem Orden gehöre, sondern nur unter seinem Schutz stehe. Darauf habe Schlieben dem Dechant durch Handschlag zugesagt, dem Kapitel das Schloß „nicht zu entfremden“. Während nun Helfenstein und Kinsberger ihr „Gesinde“, 55 Mann, bewaffneten, „die doch alle Tage des Kapitels Brot essen“, habe Schlieben das Kapitel mit 6 Hofleuten in der Kammer eingeschlossen und sei weggegangen, aber bald wiedergekommen und hätte gesagt: „Ich will euch kein Gelübde halten“. Dann habe er die Domherren gefangen genommen, und die beiden Doktoren Niklas Weterheim und Arnold Klunder 9 Tage, den Dechanten, „der auch Doktor ist“, 25 Tage („von dem sie 3 Tonnen Pfennige haben wollten“) und den Propst, „der da ist ein alter, ehrlicher Mann von 110¹⁾ Jahren“, 16 Tage in verschlossenen Kammern auf bloßen Bänken gefangen gehalten.

¹⁾ Diese Zahl läßt sich nicht kontrollieren. Arnold von Datteln war schon seit 1424 Dompropst. Wenn also die obige Angabe stimmt, ist er 1345 geboren und im Alter von 79 Jahren Dompropst geworden und es noch bis zu seinem 113. Lebensjahr geblieben. So unwahrscheinlich das klingt, sind wir doch nicht befugt, mit Eichhorn an unserer Stelle statt 110 zu lesen 90. (ErmI. Stchr. III, 118.)

Gegen diese Behandlung der Domherren hätten sogar einige Leute aus dem Gefolge Schliebens, z. B. Schreibersdorf, Einspruch erhoben, während andere sie ganz in der Ordnung gefunden hätten: den „Pfaffen“ geschehe eben recht; „denn Pfaffen sollen nicht solche Schlösser haben, sondern wenn sie einen grauen Rock hätten, sei es für sie genug“, und wie sollen sie sonst zu ihrem Solde kommen!

Schließlich habe Schlieben die Domherren beraubt „aller ihrer Güter, Kleinodien, Pferde, Kleider, Bücher, Gold, Silber, Geld, der Pontifikalien¹⁾ des Bischofs, der um des Ordens willen von Land und Leuten gekommen und in Elend und Armut verstorben ist, desgleichen auch die Messegeräte der Kirche“. Darüber beklagen sich die Domherren „und bitten demütig“ Damit bricht der Bericht ab.²⁾

Der Ausgang des Zwistes.

Durch den päpstlichen Auditor Orlandus wurde Schlieben mit seinem gesamten Anhang, weil sie sich „an den Priestern tätlich vergriffen und geweihte Kirchengeräte im Werte von 600000 Gulden geraubt und die Heiligtümer entweiht hätten, mit dem großen päpstlichen Bann belegt und aller ihrer Güter und Privilegien für verlustig erklärt. Zu diesem Banne fügte dann der Kaiser noch die Reichsacht hinzu³⁾. Schließlich brachte der Hochmeister (Ludwig von Ehrlichshausen) mit seinem Anhang einen Vertrag zustande zwischen Bischof — Domkapitel und Georg von Schlieben am 21. Februar 1458, wonach der Orden dem Domkapitel und Bischof gegenüber allen Schaden, den Schlieben ihnen zugefügt, auf sich nimmt und die Domherren sich verpflichten, dafür zu sorgen, daß Schlieben und die Seinen aus dem Banne herauskommen. Schlieben bleibt ein Jahr, bis Invocavit 1459, Hauptmann von Allenstein, Schloß, Stadt und Land, alle Gewässer sind beiden Parteien gemeinsam, die Einkünfte aus Wäldern und Wildnissen werden halbiert, nur den Honig behält Schlieben. Die Domherren, Priester und ihre Knechte und Gesinde haben jederzeit das Recht, in der Stadt ein- und auszugehen. Streitigkeiten zwischen beiden Parteien werden geschlichtet

¹⁾ Das Wort kommt vom lateinischen pontifex, Priester im alten Rom und bedeutet die bischöflichen Geräte, Ornate (Paramente) und was sonst zur Würde des Bischofs gehört.

²⁾ Aus Band V, 1, S. 52f. Der Bericht des Domkapitels, ein Fragment, ist in gleichzeitiger Abschrift im Domarchiv unter AS als Fragment vorhanden, abgedruckt Mon. hist. Warm. III, 149—56 und im Band V, 1 a. a. O.

³⁾ DA: S. 6, 28—32, abgedruckt Bd, V, 1, Nr. 466.

durch ein Gericht, zu dem zwei Richter die Domherren stellen und zwei Georg von Schlieben, im Zweifelsfalle entscheidet der Hochmeister oder der Komtur von Elbing, Heinrich Reuß von Plauen, oberster Marschalk, Statthalter und oberster Spittler, und diesem Spruch haben sich beide Teile zu fügen¹⁾.

Am 16. Juli 1459 sandte Schlieben die Bannbulle („solche lateinische Zettel“) an den Hochmeister zurück, „weil er keine Doktoren oder große Gelehrten bei sich habe, die ihm solche Zettel verdeutschen könnten²⁾“, und nun wurde am 19. November 1460 zu Bartenstein ein neuer Vertrag zwischen Schlieben und dem Domkapitel abgeschlossen, in dem es heißt, daß der alte Vertrag von beiden Teilen gebrochen sei. Schlieben soll Schloß und Stadt bis zum 13. Dezember räumen und Pontifikalien und Kirchenggeräte herausgeben und dafür nebst seinem Anhang vom Bann befreit werden. Wieder wird ein Schiedsgericht eingesetzt und darüber Bischof und Hochmeister als Appellationsinstanz³⁾.

Inzwischen war der Bischof Franz (Kuhſchmalz) der Parteigänger des Hochmeisters, fern von seiner Heimat 1457 gestorben und die Neuwahl unmöglich, weil die Domherren in alle Winde zerstreut waren; 6 waren in Glogau, darunter Plastwich und Bartholomäus Liebenwald, 6 in Königsberg, darunter der Dompropst Arnold von Datteln⁴⁾, 3 in Danzig und einer, der Domkustos Arnold von Venrade in Rößel. Dabei strebte der Polenkönig danach, seinen Kanzler Johann Lutkonis, Domdechant von Gnesen, zum Bischof von Ermland zu machen. Eile tat not, deshalb trat Bartholomäus Liebenwald mit dem Kardinal Enea Silvio Piccolomini der sich als Freund des Ordens gezeigt hatte, in Verbindung, setzte seine Wahl durch die sechs Domherren in Glogau durch und eilte nach Rom, um ihn vom Papst bestätigen zu lassen. Er traf noch gerade rechtzeitig ein, um die Einsetzung des

1) Die Vertragsurkunde liegt im KStA. unter „Pergament-Urkunden LXIV, 4“. Gedruckt Band V, 1, Nr. 467.

2) Die Bannbulle war tatsächlich unter dem 7. April 1458 aufgehoben. Die Pergamenturkunde der Absolution liegt im KStA. Aber unter dem 29. Oktober 1459 war Schlieben wieder exkommuniziert.

3) DA: S 6, abgedruckt Bd. V, 1, Nr. 487.

4) Röhricht schreibt Erml. Ztschr. XI, 379 ff.: . . . unter ihnen Arnold Klunder und wahrscheinlich auch der Dompropst Arnold von Datteln“. Dagegen schreibt er S. 393 Anm. 1: „Wenn Brüning a. a. O. behauptet, daß Wölkly (Mon. hist. Warm. III, 97), Klunder und Datteln (er meint den Dompropst) irrümlischerweise für ein und dieselbe Person halte, so liegt der Irrtum ganz auf seiner Seite. Klunder hieß eben auch Datteln.“ Wie reimt sich das zusammen?

Lutkonis zu verhindern. Aber Enea, der nun vom Papst bestätigt wurde, ist nie in sein Bistum gekommen: Liebenwald wurde sein Prokurator. Als dieser aber von Rom heimkehrte, fand er einen neuen Bewerber vor; die sechs Königsberger Domherren hatten inzwischen den Domkustos Arnold von Venrade unter dem Einfluß des Hochmeisters gewählt. Als aber Piccolomini am 19. August 1458 Papst wurde (Pius II.), übertrug er seinem Freunde und Notar Paul von Legendorf, einem ermländischen Domherrn, das Bistum auf ein Jahr mit der Aussicht, bei Bewährung Bischof zu werden.

Das war der Bischof, der mit dem Hochmeister zusammen den oben erwähnten Vertrag zwischen Schlieben und dem Domkapitel vermittelte. Er fand Schlieben nach dem zweiten Bann in verjöhnlicher Stimmung, und so machte der oben angeführte Bartensteiner Vergleich vom 19. November 1460 dem langjährigen Streite ein Ende. Am 2. Januar 1461 war Allenstein wieder in den Händen des Domkapitels.

Seitdem spielt Allenstein in diesem Kriege keine Rolle mehr. Der neue Bischof hatte das eifrige Bestreben, das Ermland neutral zu erhalten, und er bekam nach und nach sein ganzes Gebiet in seine Gewalt, bis auf Wormditt und Wartenburg. Aber die unbezahlten Söldner zwangen den ohnehin schwachen Hochmeister, gegen diese Neutralität Ermlands Front zu machen. Auch die Städte des Bistums, die unter den Söldnern sehr zu leiden hatten, hofften im Anschluß an den Orden zu erträglichen Zuständen zu gelangen. So unterzeichnete denn der Bischof am 25. Juli 1463 den Vertrag zu Bartenstein, das Bündnis mit dem Orden, worin er sich verpflichtete, den Orden nach Kräften zu unterstützen, wogegen der Orden versprach, das Bistum gegen die Angriffe der in den bündnischen Grenzbürgen im Westen und Süden des Ermlandes liegenden Besatzungen zu sichern¹⁾.

Dieser Vertrag wurde von dem Orden nicht gehalten, der ja ganz in der Macht der Söldner war, und so schloß der Bischof am 16. März 1464 Frieden mit den Bündischen und mit Polen. Dadurch machte er sich den Hochmeister zum Feinde, erklärte ihm schließlich den Krieg und öffnete den Polen seine Städte. Mit dem Orden ging es jetzt schnell bergab, und er sah sich genötigt, am 10. Oktober 1466 den zweiten Thorner Frieden zu schließen, der ihn unter polnische Lehnshegheit stellte und Westpreußens beraubte. Das abtrünnige Ermland aber

¹⁾ Mon. hist. Warm. III 132. Röhrich, Erml. 3tschr. XI, 468.

behielt seine Selbständigkeit, aber als polnisches Lehen. So gab es also in dem alten Ordensgebiete jetzt zwei polnische Lehen: Ostpreußen und das Ermland und eine polnische Provinz Westpreußen.

Das war der letzte Krieg des selbständigen deutschen Ordens, der den **polnischen Korridor** schuf, der bis 1772 bestand, aber 1919 im Frieden von Versailles wieder nachgeöffnet wurde. Das Ermland war verwüstet, auch Allenstein war 1459 und 1463 durch Brand zerstört, und seine freie Entfaltung wurde immer wieder durch Krieg, Pest und Brand verhindert.

XII.

Nikolaus Koppernikus in Allenstein.

(1516 – 19. 1520/21.)

1. Der Reiterkrieg (1519 – 25).

Nach dem zweiten Thorer Frieden (1466) war selbstverständlich das ganze Streben des Ordens darauf gerichtet, seine Selbständigkeit und die verlorenen Gebiete wieder zu erlangen. Zu diesem Zweck suchte er sich Hochmeister aus den deutschen Fürstenhäusern aus, zuerst Friedrich von Sachsen, dann Albrecht von Brandenburg aus der fränkischen Linie der Hohenzollern, einen Schwestersohn des Polenkönigs Sigismunds I. Aber das führte nicht zum Ziel, sondern zum Kriege, da jeder der beiden Fürsten wegen der Verwandtschaft Vorteile von dem andern erhoffte. Das Ermland pendelte unter seinem Bischof Fabian (1512 – 23) zwischen Polen und dem Orden hin und her und wurde der Schauplatz des Krieges. So wurde gleich am Anfange Allenstein von den Polen eingenommen und das ganze Ermland fürchtbar verwüstet. Der Hochmeister hoffte vergebens auf Hilfe aus Deutschland, und die Polen nahmen eine Stadt nach der andern. Der Hochmeister gewann 1521 Guttstadt und Wormditt und zog dann gegen Allenstein. Hierher waren die Domherren nach der Zerstörung von Frauenburg geflüchtet. Das Schloß hatte noch eine polnische Besatzung von 100 Mann, und vergebens wurde der Oberbefehlshaber der polnischen Truppen in Heilsberg um Hilfe gebeten. In dieser Not wurde **Nikolaus Koppernikus** zum Statthalter nach Allenstein berufen.

2. Nikolaus Koppernikus (1473 – 1543).

Der Name. Bis zum Jahre 1878 schrieb man allgemein den Namen mit einem p. Erst seit Turz'es Hinweis¹⁾ hat sich die Schreibung mit einem doppelten p, wie sie Koppernikus selbst überwiegend²⁾ gebraucht hat, Bahn gebrochen, wengleich es immer noch Leute gibt, die an der Schreibart Kopernikus festhalten. Man sollte zunächst meinen, daß das

1) M. Turz'e, Inedita Coppennicana, Mitteilungen des Coppennicusvereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. I. Heft, Leipzig 1878, S. 33, Anm. 10.

2) Brachvogel, Nikolaus Koppernikus im neueren Schrifttum. Altpr. Forschungen, 1925, Heft 2, S. 31. Diese äußerst verdienstvolle Arbeit gibt die ganze neuere Literatur über Koppernikus an und verfolgt das heliozentrische System von seinem ersten Auftauchen bei Aristarch (um 250 vor Chr.) bis Koppernikus und darüber hinaus. S. 32 ist die einzige Stelle angeführt, wo der Name amtlich „Nicolaus Copernik“ geschrieben ist.

eine höchst nebensächliche Sache sei, über die sich eine Erörterung erübrige. Wir werden aber gleich sehen, daß gerade in unseren Tagen die Schreibart des Namens eine politische Bedeutung hat. Die Familie Koppernigk stammt aus Köppernick bei Neurode im Regierungsbezirk Breslau, wo sie im **Kupferbergwerk** (daher der Name des Ortes, den die Familie angenommen hat und der also **deutsch** ist) beschäftigt gewesen ist. Von dort wanderten einige Koppernigks nach Krakau aus, und der Vater unseres Nikolaus Koppernigk, ein in Krakau und Thorn wohlangesehener, stets deutsch gesinnter Herr, siedelte in die Hansastadt Thorn über, wo er die Tochter des Thorer Patriziers und Schöppenmeisters Lukas Wazlerode geehelicht hat. Diese Mitteilungen gelangten schon gelegentlich der 400-jährigen Geburtstagsfeier des Koppernikus im Jahre 1873 zur öffentlichen Erörterung, aber noch im August 1907 stellte Mag. Jacobi in der Täglichen Rundschau, aus der ich diese Bemerkungen entnehme, fest, daß die falsche Schreibart noch immer nicht ausgerottet sei, ja, daß auch „das in Frauenburg . . . zu errichtende Denkmal, für das der deutsche Kaiser lebhaftes Interesse bezeugt, mit der falschen Schreibart beglückt wird“. Aber das 2 Jahre darauf vollendete Denkmal hat die richtige Schreibart Copernikus.

Eine politisch höchst wichtige Bedeutung hat die Schreibart des Namens dadurch erlangt, daß **die Polen den Koppernikus durchaus zu einem Polen machen wollten**. Dann muß aber auch der Name polnisch frisiert werden, also mit einem p. Da die polnische Sprache eine Verdoppelung der Konsonanten in Eigennamen nicht kennt, „darum wird“, so schreibt mein Gewährsmann 1907 — „von polnischer und — ex ungue leonem — **französischer** Seite immer wieder die Schreibart Copernikus und Kopernikus als richtig verkündet“. Das geht sogar so weit, daß der polnische Gelehrte Alexander Brinkenmajer, dessen große Verdienste um die Koppernikusforschung Brachvogel in dem angeführten Aufsatz immer wieder hervorhebt, zwar anführt, daß schon der Großvater sich Coppernik geschrieben habe, trotzdem aber an dem einfachen p festhält — weil er „die ekelhaften Umänderungen mit Hilfe von zwei p und gk oder gar gck am „Ende“ für „Barbarismen“ hält.

Lebensgang bis Allenstein.¹⁾ In Thorn, wohin, wie bemerkt, sein Vater von Krakau übergesiedelt war, war Nicolaus Koppernikus am 19. Februar 1473 geboren. Nach dem frühen Tode seines Vaters 1483 fand er an seinem Oheim Lukas Wazlerode eine Stütze, der

¹⁾ Vgl. Gigałski, Nicolaus Copernikus und Allenstein 1907. Brachvogel, a. a. O., S. 30 ff., wo die grundlegenden Werke angegeben sind, insbesondere Prowe, Nicolaus Copernikus, 2 Bände 1883/84 und Hippler, Erml. Zeitschr. XII, 403 ff.

1489 Bischof von Ermland wurde. Dadurch wurde sein Lebensgang bestimmt. Mit 19 Jahren bezog er die Universität in Krakau und wurde durch die Vermittlung seines Oheims schon mit 24 Jahren Domherr in Frauenburg. Nach den Statuten des Domkapitels in Frauenburg war für jedes noch nicht mit einer akademischen Würde versehene Mitglied ein dreijähriger Urlaub zum Besuche einer Universität vorgesehen. So ging er denn nach Bologna. Seit der Einnahme von Konstantinopel 1453 strömten griechische Gelehrte in Italien zusammen, das damals im Zeichen der Renaissance stand. Von Bologna ging er nach Ferrara und von da nach Padua und schließlich 1500 nach Rom, wo er bereits Vorträge über Mathematik und Astronomie hielt. So verging die dreijährige Urlaubszeit, ohne daß er seine Prüfung im kanonischen Recht gemacht hatte. Der Urlaub wurde auf die Befürwortung seines Oheims verlängert, als er versprochen hatte, sich auch dem Studium der Medizin zu widmen, um dem Kapitel als Arzt zur Seite stehen zu können. So promovierte er am 31. Mai 1503 zunächst zum Doktor der Dekretalen¹⁾ (Corp. iur. can.) und vervollkommnete sich in der Medizin, mit Ausnahme der Chirurgie, die den Klerikern streng verboten war.

Nach seiner Rückkehr wurde er zunächst von seinem Oheim nach Heilsberg berufen (1506 – 1512), wo seine medizinischen Kenntnisse dem Bischof zugute kommen sollten. Hier hatte er die nötige Muße, sich seinen astronomischen Arbeiten zu widmen und so hat er hier den Grundstock zu seinem großen Werke gelegt²⁾. Nach dem Tode des Bischofs kam er endlich nach Frauenburg, doch auch jetzt wurde sein dortiger Aufenthalt bald unterbrochen. Im Jahre 1516 wurde er von der Generalversammlung des Domkapitels zu Allerheiligen zum Statthalter des Kammeramtes Allenstein ernannt.

In Allenstein. 1. 1516 – 19. Die Aufgaben des Administrators haben wir schon kennen gelernt. Das Allensteiner Gebiet war, wie wir gesehen haben, immer wieder verwüstet worden, ganze Dörfer lagen wüste seit dem zweiten Thorner Frieden, und das war 50 Jahre her. Koppernikus hat eigenhändig ein Verzeichnis der von ihm bewirkten Ansiedelungen aufgestellt, und das ist fast das einzige schriftliche Denkmal, das von seiner Hand erhalten ist. Es ist niedergelegt in den locationes mansorum desertorum des Domkapitels, die bereits oben Seite 9 erwähnt sind³⁾. Wir ersehen daraus nicht nur die Verwüstung des Landes, sondern auch die Tätigkeit des Koppernikus:

1) Gigański, a. a. O., S. 10, genauer im Urkundenbuch, Band I, Nr. 68, Canonum Eccl. Warm. Decretorum doctor. DA.: Z I, 2 (1).

2) Brachvogel, Frauenburg, die Stadt des Koppernikus, 1919, S. 10, 13.

3) 1481 – 1586 im Domarchiv Schld. I, Nr. 92 und II, 55, S. o. S. 6.

Befreiung von Abgaben auf eine Reihe von Jahren, Schenkung von Vieh und Saatkorn an die neuen Ansiedler und die Besetzung der wüsten Grundstücke durch neue Ansiedler in nicht weniger als 30 Ortschaften.

Daneben widmete sich Koppernikus aber auch den allgemeinen Landesangelegenheiten, besonders den Verwickelungen zwischen Polen und dem deutschen Orden, unter denen das dazwischen gelegene Ermland immer stark zu leiden hatte. Da der Hochmeister dem Polenkönige den Lehnsseid verweigerte, so spitzte sich das Verhältnis zwischen beiden so zu, daß es, wie wir oben sahen, schließlich zum Kriege kam. Vorher aber fanden fortwährend Überfälle auf die an der Grenze liegenden Bauerndörfer statt. Es sah fast aus, wie eine verspätete Verpflanzung der Überfälle der Raubritter auf Preußen; auch angesehene Edelleute plünderten die ermländischen Bauern an der Grenze aus und vertrieben sie von Haus und Hof. Ende 1518 forderte der Söldnerhauptmann Philipp Gensing freien Durchzug durch das Bistum auf einer zwischen Braunsberg und Mehlsack zu bauenden Brücke über die Passarge. Koppernikus erhielt den Brief Gensings durch den Burggrafen von Heilsberg, mit dem er sofort nach Frauenburg reiste und wahrscheinlich die Ablehnung der Forderung des Söldnerhauptmanns durchsetzte. Einen Krieg aber mußte der Hochmeister damals noch verhüten, weil gerade damals Kaiser Maximilian, der dem Orden günstig gesinnt war, gestorben war. Aber als er vom Polenkönig zu dem Reichstag von Thorn entboten war und nicht erschien, erklärte König Sigismund von Polen ihm den Krieg. Gerade damals (1519) war die dreijährige Amtsperiode des Koppernikus als Statthalter abgelaufen und er kehrte nach Frauenburg zurück.

2. 1520/21. Wir haben oben gesehen, daß im Jahre 1520 Allenstein in größter Bedrängnis war — der einzige Stützpunkt des Domkapitels. Der damalige Administrator Crapiß war der schwierigen Lage nicht gewachsen, und so wurde wieder Koppernikus mit dem Amte des Statthalters betraut, und gleich darauf erschien das Ordensheer, das Heilsberg nicht hatte nehmen können, vor Allenstein, wurde aber abgeschlagen und mußte abziehen. Die Domherren waren längst verschwunden bis auf einen. Koppernikus war jetzt „das einzige Haupt und Stütze des Kapitels“. Der Archidiakonus Johannes Sculteti, damals in Elbing, schrieb 1521 an Koppernikus zwei noch erhaltene Briefe, aus denen die Lage klar zu erkennen ist. Die anderen Domherren waren größtenteils in Danzig, nach Elbing war auch Balthasar Stockfisch geflüchtet und dort gestorben. Sein Nachlaß blieb bei seiner Wirtin, Witwe Wartenberg, in einer Lade. Auf Befehl des Koppernikus ließ Sculteti die Lade öffnen, die neben anderen Sachen, wie amtlichen Schrift-

stücken und Kapitellsiegeln, auch Gelder enthielt, die er mit Beschlag belegte. Sie wurden von Koppernikus zur Verproviantierung und Ausrüstung des Schlosses verwandt. Sculteti, 1487 Rektor der Heidelberger Universität, muß damals schon recht alt gewesen sein. Er war nicht mit den anderen Domherren nach Danzig geflohen, sondern vertrat in Elbing die Sache des Allensteiner Administrators und schickte 17 Hakenbüchsen nach Allenstein ab, die er für die ihm zur Verfügung stehenden amtlichen Gelder gekauft hatte. Allenstein mußte jetzt das ganze Bistum schützen, und dazu gehörten besonders Hakenbüchsen (Geschütze). Die Herstellung dieser Geschütze aus Eisen und Bronze war seit langer Zeit eine Spezialität des deutschen Ordens gewesen. Schon Ulrich von Jungingen (1407 bis 1410) hatte solche Riesengeschütze herstellen lassen und ist wohl auch der „Krupp des ausgehenden Mittelalters“ genannt worden. „Und auf dem ganzen Gebiete des Ordensstaates von der Oder bis zur Narowa zeugen noch heute, namentlich in der Nachbarschaft der festen Burgen, die zahlreichen Steinkugeln („Büchsensteine“) in Abmessung und Gewicht von dem Kaliber der Ordensgeschütze“. (Schnippel.) Heinrich von Plauen, sein Nachfolger (1410–14), hatte die Zahl der „Bombarden“ noch erheblich vermehrt. Darunter war auch die berühmte „Saulen Grete“, die er 1413 dem Burggrafen Friedrich I. zur Verfügung stellte¹⁾. Seitdem entwickelten sich diese Geschütze rapide als Karthäunen und Hakenbüchsen, und bei der Belagerung von Heilsberg, von der vorher die Rede war, hatte der Hochmeister für 15000 Mark Geschosse in die Stadt geworfen.²⁾

So war denn auch Koppernikus bestrebt, möglichst viele Geschütze zur Verteidigung der Burg zu beschaffen und beauftragte Sculteti, 20 Hakenengeschütze für das Schloß und 30 für die Stadt zu besorgen. Gegen die Verwendung der „amtlichen Gelder aus dem Nachlaß des Balthasar Stockfisch zur Beschaffung dieser Verteidigungsmittel für die Burg, die doch jetzt der einzige Stützpunkt des ganzen Bistums war, erhoben die nach Danzig geflohenen Domherren, wo sie sich sicher fühlten, Einspruch, wodurch Koppernikus und Sculteti in eine schwierige Lage geraten mußten, da jene Danziger Domherren nicht nur den Anspruch erhoben, „das Gremium des Kapitels darzustellen“, sondern „auch einen ununterbrochenen Verkehr mit dem Königshof unterhielten“. Aber damals stand ein Waffenstillstand in Aussicht, der auch vom Papst, vom Kaiser

¹⁾ Das ist von Schnippel schon 1912 im Hohenzollern-Jahrbuch urkundlich festgestellt worden, und damit sind alle anderen Angaben über die Herkunft der „Saulen Grete“ in das Reich der Fabel verwiesen.

²⁾ Gigałski, Mik. Copernicus, S. 34, dem ich hier im ganzen folge.

und dem König von Ungarn lebhaft betrieben und von beiden Parteien gewünscht wurde. Vorher aber unternahmen die Ordenstruppen Einfälle ins Ermland und das Elbinger Gebiet, aber Elbing konnten sie nicht nehmen. Dann gings wieder gegen Heilsberg, das auch dieses Mal nicht genommen werden konnte, weil die Söldner im letzten Augenblick „sich widerspenstig zeigten“. Allenstein, dessen strategische Bedeutung der Polenkönig sehr wohl erkannte, wurde durch die kluge Politik des Koppernikus gegenüber beiden Parteien vor dem Schicksal der anderen ermländischen Burgen bewahrt, und am 7. April 1521 kam endlich der langersehnte Waffenstillstand zu Riesenburg auf vier Jahre zustande.

Koppernikus trat zurück, ist aber noch vier mal als amtlicher Disjurator in Allenstein gewesen: 1524, 1531, 1535 und 1538. Beim 550-jährigen Jubiläum der Stadt Allenstein am 31. Oktober 1903 regte Prof. Dr. Gigałski den Gedanken an, ihm in dieser Stadt ein Denkmal zu setzen. Das kam im Jahre 1917 zustande und wurde natürlich dicht ans Schloß gesetzt. „Es ist ein kapellenartiger Bau, der nach den Anweisungen des Kaisers von Baurat Kickton und Professor Johannes Goetz in Berlin entworfen wurde. Es besteht aus einem aus Kunststein gehauenen, mit Brunnenbecken und Seitenbänken versehenen Unterbau und einem von vier schlanken Säulen getragenen turmartigen Dachbau. Unter dem Dachansatz stehen auf den 3 Ansichtsseiten die Worte: Medicus, Astronomus, Clericus. Auf dem Unterbau erhebt sich, von den vier schlanken Säulen eingerahmt, seine Büste, den Blick gen Himmel gerichtet. Der obere Sockelteil enthält die Inschrift:

Nicolaus Copernicus
Statthalter auf Schloß Allenstein
1516 – 1519 und 1520 – 1521.

Der untere Teil des Sockels enthält ein Distichon von dem bekannten, leider zu früh dahingegangenen Justizrat Graß, Allenstein (1855 – 1917), dem der vierte Band dieses Werkes gewidmet ist:

„Geistesgewaltig wiesest zuerst du die Bahnen der Erde,
Dieser Burg und der Stadt brachtest du Segen und Schutz“.

Die Büste ist in Bronze gegossen und stammt von Prof. Goetz, Berlin; der Sockel ist polierter Granit. Die Inschrift ist in vergoldeten Buchstaben ausgeführt“. (Rektor Funk.)

Wissenschaftliche Arbeiten in Allenstein. Es ist ein Verdienst der Arbeit von Brachvogel, „Nikolaus Koppernikus im neueren Schrifttum“ in den Altpreußischen Forschungen 1925, Heft 2, auf wenig beachtete, aber sehr beachtenswerte neuere Koppernikusforscher aufmerksam

gemacht zu haben, unter denen bei weitem den ersten Rang einnimmt der schon oben erwähnte Krakauer Professor Brinkenmajer, der Kopernikus und seine Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits (Wahlerode!) für Polen erklärt. Das Kunststück, den Namen Wahlerode aus dem Polnischen zu erklären, mag man in der angeführten Arbeit Seite 33 nachlesen. Aber abgesehen von dieser Marotte, die allerdings, wie alles heutzutage, eine rein politische Tendenz verfolgt, bedeuten die Forschungen Brinkenmajers: „Micolaj Kopernik, Krakau 1900“ und „Stromata Copernicana, Krakau 1924“ einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Untersuchungen. Natürlich ist hier nicht der Ort, auf diese und andere Forschungen, mit denen sich Brachvogel beschäftigt, näher einzugehen, aber einige Hauptsätze sollen hier wiedergegeben werden.

Kopernikus ist nicht der erste gewesen, der das heliozentrische¹⁾ System vorgeführt hat. Schon griechische Philosophen des 4. vorchristlichen Jahrhunderts ließen die Erde „gleich den andern Planeten um die Sonne kreisen, so wie Philolaos spätestens im 3. Jahrhundert vor Christus ihr bereits die Bewegung um ein Weltfeuer als Mittelpunkt gegeben hatte. So schloß sich an das Weltbild des Philolaos spätestens im 3. Jahrhundert vor Christus auch das kopernikanische Weltssystem an, vertreten von Aristarch von Samos und Seleukos von Seleukia“. Aber „Kopernikus hat das griechische Weltbild nicht übernommen, sondern sich nach einer Zeit kritischer Tätigkeit, die der Beschäftigung mit antikem Schrifttum, eigenen Beobachtungen und logischem Bedenken entsprang, eigener schöpferischer Arbeit zugewandt. Das ist das Endurteil Brinkenmajers“ . . . „Des Kop. Stellung zum griechischen Weltbild läßt sich wohl am klarsten mit den Worten Heppenbergers²⁾ umreißen: „Mit der Bestimmung des Abstandes der Planeten hat Kop. die Leistungen der scharfsinnigsten Denker des Altertums und Mittelalters überholt. Mit seinem Namen wird auch das heliozentrische System bleibend verknüpft sein, trotzdem wahrscheinlich schon Plato, gewiß aber Aristarch von Samos (260 v. Chr.) die Ansicht ausgesprochen hatten, der Himmel stehe still, die Erde bewege sich dagegen in einem schiefen Kreise um die Sonne und drehe sich zugleich um ihre Achse. Denn Kopernikus war es, der diese Idee aus dem Schatten der Vergessenheit zog und durch Verallgemeinerung und eingehende Begründung zu einer lebenskräftigen wissenschaftlichen Lehre erhob.“

1) D. h. das System, nach dem die Sonne in der Mitte steht, im Gegensatz zu dem geozentrischen, das die Erde in den Mittelpunkt der Welt stellt.

2) Heppenberger, Mechanische Theorie des Planetensystems.

Gewiß, Koppernikus ist nicht der erste, der das heliozentrische Weltbild zuerst entworfen hat, aber er hat weder das griechische noch das französische¹⁾ Weltbild übernommen, sondern von einiger Seite Denkanstöße empfangen“.

Brachvogel schließt seine Untersuchung mit einem Zitat aus Theodor Gäbler „Über zwei Stellen in Platons Timäus und im Hauptwerke von Copernicus: „Sein Hauptverdienst bestand nicht darin, die Erkenntnis gewonnen zu haben, daß aus den Erscheinungen notwendig auf die Bewegung der Erde geschlossen werden müsse. Seine große Tat war vielmehr, daß er die ganze Astronomie auf die neue Anschauung gründete. Gelegentlich den Gedanken auszusprechen, daß sich die Erde bewege, war nicht so schwer und schon im Altertum und später geschehen; hätte sich Koppernikus darauf beschränkt, so wäre an keine Umgestaltung der Astronomie zu denken gewesen. Er widmete aber sein ganzes Leben der Aufgabe, die neue Lehre so durchzuarbeiten, wie es Ptolemäus mit der alten getan hatte; er schrieb einen neuen Almagest²⁾. Hätte er nicht aus seinen Rechnungen die volle Überzeugung von der Richtigkeit der heliozentrischen Anschauung geschöpft, so würde er nicht die Energie besessen haben, sein Werk zu vollenden, angesichts der Tatsache, daß einerseits großer Widerstand erwartet werden mußte und andererseits schlagende Beweise für die Rotation und Revolution der Erde damals nicht bekannt waren.“

Auf die **medizinische Tätigkeit des Koppernikus** kann hier nicht eingegangen werden, da sie mit Allenstein nicht im Zusammenhange steht. Vgl. aber Hipler, Spicilegium Copernicanum in den M. h. W., Band IV und Urkundenbuch 3. Gesch. All., Bd. I, Nr. 93. — **Astronomische Beobachtungen** hat er auch in Frauenburg angestellt. Zeit genug hatte er dazu, allerdings nur in den friedlichen ersten Jahren seiner Verwaltung. „Vereinzelte Spuren, kostbare Erinnerungszeichen seiner Tätigkeit, wurden noch in später Zeit auf dem Schlosse vorgezeigt. Namentlich der große, in der südwestlichen Ecke befindliche Turm mit seinem oberen Zinnenkranze, welcher durch den Wehrgang

1) Das hat der Franzose Pierre Duhem, Professor an der Universität in Bourdeaux, behauptet in seiner Schrift: „Un précurseur français de Copernic: Nicole Oresme 1377 in: *Révue générale des Sciences, pures et appliquées*“, Paris, 20^e année, 15. Nov. 1909, S. 866–73. Danach hat der Bischof von Lixieux, genannt Nicolaus von Oresme, „mit größter Klarheit und Bestimmtheit die Koppernikanische Lehre vorgetragen“. Aber obgleich Duhem selbst es für möglich hält, daß Koppernikus den Kommentar des Oresme zu des Aristoteles „De caelo et mundo“ gar nicht gekannt hat, so läßt sich der heißblütige Franzose an anderer Stelle dazu hinreißen, Oresme zum Inspirator des Koppernikus zu machen.

2) Das Hauptwerk des Ptolemäus: „Megale syntaxis“, die große Zusammenstellung wurde um 827 ins Arabische übersetzt: „Tabir al magesthi“ und wurde daher „Almagest“ genannt. Bonk.

mit der Wohnung des Statthalters verbunden war, und der nach Süden in spitzbogigen Arkaden sich öffnende Kreuzgang des Nordflügels, welcher gleichsam eine Vorhalle zu jenen Gemächern bildete, ermöglichten verschiedene für die einzelnen Himmelsrichtungen geeigneten Standpunkte zum Beobachten der Gestirne. Dort hat nun der große Mann nach Vollendung der Tagesarbeit gestanden und hat in dunkler Nacht sein aufmerksam prüfendes Auge den fernen Welten zugewandt, um dann beim Kerzenschein die wahrgenommenen Bilder der von den Sternen zurückgelegten Bahnen schriftlich aufzuzeichnen und zu berechnen. Oft spricht er von den „langen Nächten“, welche er so zugebracht. Das letzte Jahr seiner Verwaltung ließ ihm freilich weniger Muße für längere Arbeiten. Anders verhält es sich mit den ersten Jahren derselben. Er gebot auch über die erforderlichen Kenntnisse und war geübt im Gebrauche der damals noch ziemlich einfachen astronomischen Instrumente und Hilfsmittel. Darum vermochte er auch selbstverständlich die Länge und Breite des Ortes zu bestimmen. Hiergegen spricht nicht das Fehlen von solchen Beobachtungen, welche als in Allenstein gemacht erwähnt werden. Denn er hat das Manuskript bekanntlich lange liegen lassen und daran geseilt, und es begreift sich leicht, daß er nach Möglichkeit nur von einem einheitlichen Standpunkt verwertbarer Beobachtungen, soweit angänglich, benützt hat“. (Gigalski.)

Wie viele und welche astronomischen Beobachtungen Koppernikus in Allenstein gemacht hat, läßt sich nicht mehr feststellen, trotz des genauen Verzeichnisses in Hiplers *Spicilegium Copernicanum*.¹⁾

Über die erwähnten Spuren und Erinnerungszeichen, die jetzt wohl sämtlich verschwunden sind, bis auf die sog. Koppernikanischen Linien im Allensteiner Schloß (abgebildet in Band I, S. 7), mit denen niemand etwas Rechtes anzufangen weiß, haben wir eine Darstellung von dem evangelischen Prediger Hein (1783–97). Eine evangelische Gemeinde bestand in Allenstein schon seit der Säkularisation des Ermland (1772). Im Jahre 1792 erklärt die Gemeinde in einem amtlichen Schreiben, daß der Pfarrer Corsepilus in Passenheim seit 13 Jahren (also seit 1779) diese Gemeinde jährlich zweimal besucht und *Sacra* administriert hat. 1779 wurde Reinhold Johann zum ersten Prediger eingesetzt (1779–83), dem dann Hein folgte, mit einem Gehalt von 60 Talern

¹⁾ Hipler schreibt (1873) merkwürdigerweise den Namen mit einem p, obgleich er a. a. O., S. 293, Anm. 2, sagt: „Er selbst schreibt sich durchgehends, und namentlich in offiziellen Schriftstücken N. Coppernic, lateinisch Coppernicus und Copernicus und ebenso griechisch Kopérnikos. An der letzten Form habe ich hier festhalten zu müssen geglaubt“. Und das, nachdem er festgestellt hat, daß auch seine Zeitgenossen den Namen durchweg, bis auf ganz unbedeutende Ausnahmen, mit zwei p geschrieben haben.

jährlich, freier Wohnung, 24 Fuder Lagerholz, wöchentlichem Schulgeld von 2—3 Groschen von jedem Kinde¹⁾ und dem Klingbeutel. Im ganzen dürften keine 100 Taler herausgekommen sein. Die Professoren an der Albertina erhielten damals 177 Taler 70 Groschen die beiden ersten jeder Fakultät, der dritte nur 100 Taler, alle 17 zusammen 2835 Taler 30 Gr., einen Bruchteil des Einkommens des Bischofs von Ermland. Aber Kant erhielt 1789 nach 41 Dienstjahren 670 Taler.²⁾

Der evangelische Pfarrer erhielt freie Wohnung im Schloß, nämlich die Wohnung des früheren Administrators des Domkapitels. So kam es, daß Hein dasselbe Zimmer bewohnte, wie einst Kopernikus. Er war sich dessen auch bewußt und suchte mit allem Eifer etwa noch vorhandene Andenken des großen Mannes. Was er fand, war nicht allzuviel. Zunächst führt er in einer Inventuraufnahme der Kirche (a. a. O. S. 34) an:

„21. Das Bildniß des Nicolai Copernici, welches ich unter Glas und Rahmen nebst einer kurzen Darstellung der Hauptveränderungen seines Lebens meinen Herren Amtsnachfolgern zum Andenken verschlossen habe. Auch habe ich im Dezember-Stück des preußischen Archivs 1796 einige Nachrichten von diesem Mann drucken lassen, der einst in diesen Zimmern wohnte“.

Diese Nachrichten sind abgedruckt in Band I, S. 6—8. Der Vollständigkeit halber gebe ich sie hier wieder.

„In meiner jetzigen Wohnstube über dem Kamin schrieb einst Copernikus mit eigener Hand folgendes Symbolum:

Non parem Pauli gratiam requiro,
Veniam Petri neque posco, sed quam
In crucis ligno dederis latroni,
Sedulus oro.³⁾ N. C.“

„Aber schon mein Amtsvorfahr, der jetzige Pfarrer Johann in Domnau, fand diese Handschrift von dem alles zermalgenden Zahne

¹⁾ Das macht, wenn 20 Kinder da waren, mehr sicher nicht, wöchentlich etwa $\frac{1}{2}$ Taler, also jährlich 26 Taler höchstens, da „armer Leute Kinder gratis unterrichtet wurden“.

²⁾ Vergl. Band V, S. 3—27. Diese Abschweifung rechtfertigt sich als Ergänzung zum 2. Teil dieses Bandes S. 181 ff. — Bei dieser Gelegenheit muß ich einen sehr üblen Druckfehler berichtigen. **Band V, 2, S. 3 muß es nämlich heißen; 1792 September 11.**

³⁾ „Nicht mit Paulus bitt' ich um gleiche Gnade.
Nicht, die Petrus fand, die Verzeihung, such ich;
Jene, die am Kreuze Du gabst dem Schächer,
Bitt' ich mit Inbrunst“.

Vgl. Mitt. des Erml. Kunstv. III, 93. Der Verfasser dieser Verse war Aneas Sylvius Piccolomini, 1457—58 Bischof von Ermland, dann Papst (Pius II). Daß dieselben dem Kopernikus geläufig waren, beweist auch der Umstand, daß sie von ihm auch unter sein Porträt — wahrscheinlich aus der Zeit 1508 bis 12 stammend — gesetzt wurden, wie a. a. O. überzeugend nachgewiesen ist.

der Zeit so völlig zerstört, daß er sich genötigt sah, dieselbe zu erneuern, um sie vor dem völligen Untergange zu retten. Nur noch die vier Löcher in der Mauer sind bis diese Stunde kenntlich, an welchen einst C. jene Schrift mit eben so viel Nägeln befestigte“ . . . „Um mir und meinen künftigen Amtsfolgern dieses würdige Denkmahl (!) des Mannes noch sicherer zu erhalten, habe ich dessen Bildnis nebst seinem angeführten Denkspruch und eine kurze Darstellung der Hauptveränderungen seines Lebens unter Glas und Rahmen verschlossen und so an derselben Stelle an die Wand geheftet, an welcher einst seine eigene Handschrift befindlich war. — Hiernächst hatte er in dieser Stube, deren zwei Fenster gegen Abend liegen, an der Stubenwand eine Sonnenuhr, welche also zu der Zeit, wenn diese Uhr zeigte, nicht unmittelbar von der Sonne beschienen werden konnte, auf diese Art angebracht. In einer Entfernung von 100 Fuß stehet noch dieser Stube gegenüber ein rund gebauter Turm. An demselben befand sich in der Mitte ein runder Spiegel in der Gestalt einer ziemlich großen Schüssel, daran der Ring noch an dem Turme sichtbar ist. Dieser empfing die Strahlen der Vormittags-Sonne und warf solche wieder auf einen andern kleineren Spiegel, der in dem gegenüberstehenden Fensterkopf befindlich und von der Größe war, daß ein Thaler genau hineinpaßte. Hier brachen sich nun die Strahlen wieder und warfen den Schein auf die Sonnenuhr. Diese war noch lange in der Stube sichtbar, als die zwei Spiegel schon zerbrochen waren.¹⁾ Doch habe ich das Loch des kleineren Spiegels oft in den vier ersten Jahren meines Hierseins betrachtet. Da aber auch der sehr fest gebaute Fensterkopf endlich äußerst schadhast wurde, so mußte ich es leiden, daß auch dies Denkmal des tätigen Mannes unterging; sowie man auch die Ziffern

1) „Pfarrer Hein irrte sich in der Annahme, daß er die Reste einer Sonnenuhranlage vor sich hatte, indem diese kunstreiche Einrichtung den Zweck hatte, die Mittagshöhe von Allenstein zu bestimmen und daran Beobachtungen über die Solstitien und Tag- und Nachtgleichen zu knüpfen. Man legte solche Instrumente zur Festlegung des örtlichen Meridians in jener Zeit oft mit erheblichen Kosten an, so in Rom und zahlreichen Domkirchen. Je weiter nämlich das Schattenbild einer Säule (eines Gnomons) von diesem sich entfernt, mit um so größerer Genauigkeit läßt sich der Eintritt der Mittagsstunde einerseits und der Eintritt in ein beliebiges Tierzeichen andererseits beobachten. Durch die erwähnte Vorrichtung hatte Koppernikus sich der Lage der einzelnen Schloßflügel geschickt angepaßt und die Genauigkeit der Beobachtungen erhöht, indem er durch die doppelte Widerspiegelung eine größere Entfernung zwischen Gnomon und Wandfläche erzielte. Man könnte in dieser Anlage eine Art Vorbildung zu dem erst später erfundenen, für die Schifffahrt wichtigen Spiegelsextanten erblicken. Leider gab es damals noch keine nach den geographischen Unterschieden genau berechnete Tabellen für die Längenunterschiede zweier Orte. Darin haben wir wohl den Hauptgrund zu finden, warum Koppernikus für die weitere Welt Allensteiner Beobachtungen später nicht namhaft machte und schriftlich verwertete“. Gigalski a. a. O., S. 44.

der Uhr selbst, vermutlich als eine Unzierde der weißen Wand, mit Kalk verwischt hatte. Welche Gründe jedoch den Mann zur Ausführung dieses Kunstwerks bewogen haben mögen, da die Sonnenuhr, besonders zur Zeit des Winters, nur wenige Stunden gezeigt haben kann, habe ich mir bisher nicht völlig enträtseln können. Eine besondere Vorliebe zur Verfertigung dieser Uhren muß er indessen besessen haben, da er auch an der einen Ecke dieses Schlosses, welches in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut ist, zwei Sonnenuhren angebracht hat, wovon die eine die Strahlen der Mittags-, die andere der Abendsonne empfängt.“

„Ferner sah ich noch in einer Raute eben des Fensters, auf welchem der kleine Spiegel befindlich war, das Wappen nebst den Anfangsbuchstaben der Namen und des Amtscharakters des Copernikus. Die Buchstaben befanden sich einzeln in jeder Ecke der Raute und standen also gegenüber: N. C. C. A. Nicolaus Copernicus Administrator Allensteinensis. Aber auch dies Denkmal befand sich schon ganz am Rande seines Untergangs. Die Raute war in 7 Stücke zerstückelt und wurde nur noch durchs Fensterblei zusammengehalten, bis sie endlich durch das Einsetzen der neuen Fenster, wobei ich eben nicht gegenwärtig sein konnte, zum Aufbewahren untauglich gemacht wurde.“

„Endlich hatte sich auch Copernikus auf dem erstgenannten hohen Turm ein Observatorium gebaut, der mir einleuchtende Beweis, daß er sich hier länger als sonst gewöhnlich aufgehalten haben muß. Eine Galerie um diesen Turm ist bereits abgefallen, und es sind nur noch in der Mauer Zeichen da, daß sie da gewesen. Zu derselben führte eine noch in der Mauer befindliche Türe, ganz von Eisen, auf welcher das Bild eines Heiligen eingerissen, der aber nicht mehr kenntlich ist. Mit vieler Anstrengung wagte ich es vor einigen Jahren, die Höhe dieses Turmes zu erklimmen, von welcher herab einst Copernicus den Horizont so oft überschaute. Aber etwa nur bis zur Hälfte gelang es mir. Das innere Gebäu war völlig auseinandergefallen. Doch auch schon auf dieser geringen Anhöhe wurde mir meine Anstrengung durch den Blick in die weite herrliche Schöpfung reichlich vergolten.“

„Dies sind die Fragmente, die von den Denkmälern des großen Copernikus auf diesem Schlosse noch übrig sind. Auch sie sind ihrem völligen Untergang nahe, und ich gab um so viel lieber Nachricht davon, damit sie doch nicht ganz im Strome der Vergessenheit verloren gingen.“¹⁾

1) Parturiunt montes, nascetur—ridiculus mus! Nichts desto weniger habe ich den Bericht des etwas redseligen, geistlichen Herrn meinen Lesern nicht vorenthalten zu dürfen geglaubt, weil er im Einzelnen manches Interesse bietet, besonders auch für die Geschichte des Schlosses. Er hat bei der großen Seltenheit des preußischen Archivs schon fast den Wert eines Manuskripts.

XIII.

Allensteins Verwaltung und Verfassung während der Ermländischen Zeit.

I. Die Stadtverwaltung.

Ein bürgerliches Gesetzbuch Allensteins aus dem Jahre 1568.

a) Allenstein im XVI. Jahrhundert.¹⁾

Es ist für den Historiker immer ein Genuß, sich in die inneren Einrichtungen eines wohlorganisierten Staates zu vertiefen. Daß der ermländische Doppelstaat ein solcher war, haben wir schon gesehen. Er wurde auch von der polnischen Säulnis ebenso wenig angesteckt, als er in den Untergang und Zerfall des Ordensstaates mitgezogen war. Im Jahre 1773 schrieb der preußische Justizminister v. Fürst an den Chef der Klassifikations-Kommission im Ermland, Roden, er liebe gewiß die Pfaffen nicht, aber er könne nicht denjenigen Recht geben, welche glaubten, daß „die geistliche Regierung der Population schädlich sei“. Seine Erfahrung und das Sprichwort: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“, stimmten damit nicht überein.

Die ermländische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist in zahlreichen Aufsätzen, die teils Darstellungen, teils Quellen bringen, in der ermländischen Zeitschrift behandelt, so von Andreas Thiel (Band III, VI), von Kolberg (Band VII ff.), Röhrich u. a., so daß wir uns von derselben ein allgemeines Bild machen können. Dasselbe wird noch vervollständigt durch die Geschichte der einzelnen Städte. Wie wir also oben sahen, daß die Geschichte Allensteins ohne Kenntnis der Grundzüge des Staates des Domkapitels nicht verständlich ist, so können wir nunmehr die über die letzteren gewonnene allgemeine Übersicht durch ein näheres Eingehen auf die innere Verwaltung Allensteins ergänzen.

An der Spitze der Stadt-Verwaltung finden wir unter ermländischer Herrschaft den Bürgermeister, die Ratmänner, die Richter und die Schöppen. Die Bürger der Stadt aber waren in ihren Rechten und Pflichten abhängig von dem größeren oder geringeren „Erbe“, bestehend in Grundbesitz.

¹⁾ Aus Band I, S. 31–34.

Das Bürgerrecht setzte „freie und ehrliche Geburt“ voraus und wurde erlangt durch die Leistung des Bürgereides. In demselben wurde dem Domkapitel und dem daselbe repräsentierenden Landpropst Treue und Gehorsam geschworen. Aber gleichzeitig verpflichtet derselbe auch jeden Bürger auf den „Glauben der heiligen allgemeinen römischen christlichen Kirche“. Somit konnten nur Katholiken den Bürgereid schwören und damit Bürgerrecht erhalten.

Von diesem Bürgerrecht aber war jede Konzession, Handel zu treiben, abhängig. Jeder Erwerb aber war abhängig von der Zugehörigkeit zu der Bruderschaft des heiligen Leichnams.

Der Grundbesitz war insofern Bedingung für das Bürgerrecht, als derjenige, dem er fehlte, auch als Bürger „wachen und scharwerken“ mußte, d. h. also gewissermaßen Bürger zweiten Grades war. Zu jedem Erbe gehörte gesetzlich eine Büchse, eine Spritze, eine Anzahl lederne Löschheimer und ein „Rücken in der Trift von Wadangen“. Das war bei jedem Kauf oder Verkauf zu berücksichtigen. An Mitglieder geistlicher Orden durften überhaupt weder Häuser noch Bauplätze verkauft werden ohne besondere Genehmigung des Kapitels und des Rats. Die Unteilbarkeit des Erbes wurde dadurch gewährleistet, daß niemand die zu seinem Hause gehörigen Ländereien verkaufen durfte.

Von den religiösen Bestimmungen interessieren uns besonders diejenigen über die Sonn- und Feiertage. Sonntags-Arbeiten, wozu auch das Fischen gerechnet wird, waren bei der Stadtwillkür, d. h. einer Strafe von 1,80 Mark heutigen Geldes, verboten. Jahrmärkte durften nur nach der Messe mit ausdrücklicher Erlaubnis des Pfarrers besucht werden. Auch darf vor der Messe kein Handel getrieben werden. Das Brauen war aber schon für den Sonnabend untersagt, desgleichen das Waschen mit dem Waschholz, letzteres auch am heiligen Abend nach der Mittagsstunde. Endlich war auch das Zusammenkehren von Mist auf den Straßen vor der Messe verboten. Ganz besonders streng verboten aber wird das Bierchenken, ja selbst häusliche Gelage am Palmsonntag, in der Charwoche und an den Osterfeiertagen, nämlich mit Verlust des Bürgerrechtes.

Das Bierbrauen war nicht auf die Brauereien beschränkt, sondern es hing vom Hausbesitz ab, und es wurde dafür „Pfannengeld“ bezahlt, doch sollte zwischen Pfingsten und Bartholomae (24. August) das Brauen eingestellt werden. Gemeinsames Brauen war gestattet, aber nur gleichartigen Kategorien, also nur ganzen Häusern mit ganzen, halben mit halben zc.

Die Einführung von fremdem Bier, Met und Branntwein zum Verkauf war mit 9 Mark Strafe belegt. Wer aber falsches Maß gebrauchte, der mußte nicht nur 60 Mark Strafe zahlen, sondern auch seinen ganzen Bierkeller zur Verteilung an arme Leute hergeben.

Interessant sind die Bestimmungen über das Verhalten der Bürger bei Feuersnot. Da ist zunächst das Selbst-Löschen verboten. Wenn ein Haus brannte, hatte der Eigentümer dieses durch „Beschreien oder Beläuten“ bekannt zu machen. Dann mußte jeder Hauswirt mit einem Eimer Wasser an die Brandstelle laufen. Denn jeder Besitzer eines Hauses mußte lederne Eimer haben, und zwar gehörten zum halben Hause drei, zum viertel Hause zwei, zu den Buden je einer. Wer beim Ausbruch des Feuers den ersten Eimer brachte, erhielt vom Rat 1.50 Mark, der zweite 75 Pfg., der dritte 37 Pfg. Belohnung. Die Handwerksgefelln aber, die sich (freiwillig!) beim Löschen beteiligten, bekamen vom Rat ein Faß Bier. Für niedergerissene Häuser (zur Lokalisierung des Brandes) wurde der Geschädigte durch freiwillige Beiträge aller Bürger zur Hälfte entschädigt. Zur Verhütung von Feuersgefahr wurden besondere Polizeivorschriften erlassen, deren Uebertretung unter Umständen mit Verlust des Bürgerrechtes bestraft wurde.

Auf Garten- und Feld-Diebstahl standen Leibesstrafen (Korb, Kack [d. h. Pranger], Prügel), auf Wald-Diebstahl 9 Mark Geldstrafe für jeden Stamm, auf Zaundiebstahl Ausweisung.

Von den Bauvorschriften interessieren besonders zwei: „Wenn jemand ein Haus bauen wollte, dann war jeder Bürger, den er darum anging, verpflichtet, ihm „ein Holz“ heranzufahren, sofern er Pferde besaß. Das Decken der Häuser und Ställe mit Rohr war bei 9 Mark Strafe und Niederreißen des Daches verboten.“

Die Besitzer der Buden waren meist auf Hökerei angewiesen. Um ihnen dieselbe zu erleichtern, war den Bürgern der Verkauf von Hering, Dorsch, Salz, Teer, Nüssen und anderen Hökerwaren bei sehr hoher Strafe verboten. Auch bekamen sie Branntwein zum Verhökern von den Bürgern, die ihn selbst brannten, um einen Groschen pro Stof billiger. Dagegen war ihnen das eigene Brennen wie das Brauen verboten.

Das sogenannte Doppel-Spiel, eine Art Hazard, war bei 9 Mark Strafe verboten, und wer diese Strafe nicht zahlen konnte, sollte mit Gefängnis bestraft oder in Ketten gespannt werden, außerdem aber das Gewonnene zur Verteilung an die Armen herausgeben. Erlaubt waren dagegen Brett- oder andere Kurzweil-Spiele, doch durfte nicht über $\frac{1}{2}$ Vierdung (37 Pfennig) verspielt werden.

Für das Vieh waren Gemeindegirten angestellt. Niemand durfte einen eigenen Hirten halten. In der Nacht aber durfte das Vieh nicht draußen gelassen werden, damit keine Gefahr für das Getreide entstände. Die Zahl der zu haltenden Stücke Vieh war nach oben hin abgegrenzt: Der Besitzer eines ganzen Hauses durfte nur 8 Stück Rindvieh halten, die anderen je nach ihrem Besitz nur 4 oder 2 Stück, Instleute ohne Bürgerrecht gar keins. Ebenso war den Mälzern das Halten von Rindern und Schweinen verboten. Zweckmäßig war auch die Bestimmung, daß, sobald der Rat der Ältesten der Hübener es bestimme, dem Vieh die Hörner beschnitten werden mußten.

Merkwürdig und etwas schematisch mutet uns die Bestimmung an, daß Leute, die zusammen reisen, sich gegenseitig „brüderliche und nachbarliche Liebe und Treue beweisen, getreu und hold einer dem andern sein und in Nöten nicht stecken lassen sollen, bey Straff Ehrsamem Raths“.

Auch die Arbeitslöhne der Tagelöhner und Instleute waren geregelt. Dieselben bekamen von der Stadt freie Station und täglich 15 Pfg., zur Erntezeit 30 Pfg., Frauen aber das ganze Jahr hindurch nur 10 Pfg. täglich. Die Drescher erhielten pro Scheffel 2–3 Pfg. Wer sich weigerte, für den festgesetzten Lohn zu arbeiten, wurde mit dem Turm bestraft oder aus der Stadt gejagt und verlor die Befugnis, auf dem Markt Einkäufe „zu seiner Notdurft“ zu machen.

So sehen wir denn, daß in unserer Stadt vor 300 Jahren die schönste Ordnung herrschte – wenn nicht Kriege, die ja leider häufig genug waren – dieselbe zerstörten. *Inter arma silent leges*: Wir sehen also einen kleinen Staat vor uns, in dem Pflichten und Rechte der Bürger nach dem Grundbesitz abgemessen waren, ähnlich wie im Solonischen Staat. Heute wäre eine derartige städtische Verfassung allerdings ebenso undenkbar, wie etwa ein Arbeiterstreik in Allenstein im Jahre 1568.

Da die Willkür neben dem Privileg von 1453 die wichtigste Urkunde der ermländischen Zeit ist, die besser als die beste Darstellung das bürgerliche Leben in der Stadt beleuchtet, so durfte sie hier um so weniger fehlen, als das Urkundenbuch, aus dem sie hier abgedruckt ist (Band III, S. 18–53), den Lesern des vorliegenden Bandes im allgemeinen nicht zugänglich ist und im 1. Band der unentbehrliche Kommentar fehlt.

b) Die Willkür¹⁾ von 1568.²⁾

Das Original ist nicht mehr vorhanden. Der folgende Text ist entnommen aus einem Quartanten, der sich unter Depos. Allenst. I, 1 im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befindet. Auf dem Deckel steht: Plebiscita civitatis Allenstein 1768. Das Buch enthält lauter Abschriften, nämlich:

1. Der Willkür Allensteins von 1568.
2. Eines Nachtrages von 1597.
3. Von Eidesformeln, darunter zwei polnischen.
4. Einer polnischen Büdner-Willkür.

Die Abschriften stammen aus dem 18. Jahrhundert, wahrscheinlich aus dem auf dem Deckel angegebenen Jahre 1769. Die Originale sind nicht mehr vorhanden; schon unter den Abschriften steht der Vermerk, daß sie aus einem zerrissenen alten Exemplar gemacht seien.³⁾

Erwähnt ist die Willkür schon im Gründungs-Privileg von 1353 [siehe Seite 5 u. 9] in der Weise, daß ihre künftige Abfassung nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit geschehen dürfe. In dem Ordensland wurden in der ältesten Zeit die Willküren vom Orden selbst erlassen³⁾, aber schon 1297 wird in der Handfeste von Pr. Holland die Abfassung den Bürgern überlassen [„inter se statuant“], jedoch die Einführung von der Genehmigung des Ordens abhängig gemacht [vgl. den Wortlaut dieser Handfeste bei Conrad, Preuß. Holland S. 282 f.] und dann geht die Formel, mit der das geschieht, in alle städtischen Handfesten culmischen Rechts über und mutatis mutandis auch in die ermländischen. Hier ist die bestätigende Behörde natürlich der Bischof oder das Domkapitel, ja bei Köffel (1337) daneben sogar noch der Schultheiß [„nisi prius nostra et sculteti nostri requisita licentia“]. Von dieser Beschränkung suchten sich die Städte frei zu machen und eine rechtliche Grundlage für eine eigene Gesetzgebung zu erlangen. Voran ging die Stadt Kulm, deren Handfeste das Schema für alle Handfesten culmischen Rechts geworden war, indem sie den Magdeburger Schöffenstuhl, „die Stätte höchster

1) Willkür, mhd. = freie Willenswahl; mit willekore heißt mit freier Zustimmung der Mehrheit. Also ist Willkür ein freiwillig anerkanntes Gesetz.

2) Sehr bezeichnend für die Art, wie Grunenberg gearbeitet hat, sind seine Bemerkungen über diese Willkür. Zuerst sagt er S. 41: „Sie ist 1760 (auch eine von seinen unzähligen Flüchtigkeiten!) niedergeschrieben, sicher aber schon geraume Zeit vorher geltend gewesen. Auf der folgenden Seite aber schreibt er, nachdem er die Willkür zu Ende gelesen hat: „Diese Willkür ist im Jahre 1568 bestätigt worden“.

3) Simson, Gesch. der Danziger Willkür, Seite 3.

Weisheit in allen Rechtsfachen“ befragte und die Antwort erhielt, die Ratsmänner hätten das Recht, im Einverständnis mit den Bürgern eine Willkür einzuführen ohne Genehmigung des Burggrafen d. h. des Ordensrepräsentanten, doch dürfe die Willkür „das geschriebene Recht nicht kränken“¹⁾. Als dann die preußischen Städte sich unter polnische Herrschaft stellten, da gehörte es zu ihren Forderungen an den Polenkönig, sich ihre Willküren selbst zu geben, und die großen Städte in Westpreußen haben das auch erlangt, wie Simson a. a. O., Seite 6, 7 gezeigt hat, während die kleinen Städte nach und nach immer rechtloser wurden. Das Ermland stand zu Polen in einem ganz andern Verhältnis als Westpreußen, es hatte eine gewisse Souveränität behauptet. So wird also die Allensteiner Willkühr „aus einmüttiger des Raths und der ganzen Gemeinde verwilligung zusammen getragen und aufgesetzt“ und dann vom Domkapitel bestätigt.

Der stereotype Ausdruck „consuetudines, quae Willkür vocantur“ gibt die beste Erklärung des Worts und seines Inhalts: es ist schon bestehendes Recht, eine Sammlung von Verfügungen, welche für die einzelnen Städte ad hoc gemacht wurde. Daraus erklärt sich, daß alle diese Willküren einander außerordentlich gleichen: sie gehen eben auf dieselbe Quelle zurück. Auch die völlige Dispositionslosigkeit ist ihnen gemeinsam, und ein Blick auf unsere Allensteiner gibt uns ein anschauliches Bild davon. Von einer Begrenzung des rechtlichen Gebiets ist ebenso wenig die Rede, „straf-, polizei- und zivilrechtliche Bestimmungen gingen bunt durcheinander“. Auch das in Kap. 47 angeordnete jährliche Ablefen der Willkür ist allen gemeinsam und geht zurück auf eine hochmeisterliche Verfügung von 1394, die das jährliche Ablefen der Landeswillkür von den Rathhäusern der einzelnen Städte aus verfügt²⁾. Diese Verfügung geht dann sehr bald auch auf die städtischen Willküren über.

Daß die Willkür von Zeit zu Zeit revidiert und zeitgemäß geändert oder ergänzt wurde, ersehen wir deutlich aus dem „Nachtrag zur Willkür“ vom Jahre 1597 und auch daraus, daß das vorliegende Exemplar, eine Abschrift vom Jahre 1769, nicht mehr die Sprache des 16. Jahrhunderts redet.

Die Originale der Willküren standen auf Pergament. Unser Exemplar hatte von 1568 bis 1769, also 200 Jahre existiert, dann wurde es, weil es zu sehr zerrissen war, abgeschrieben und ist seitdem verschollen. Damit ist uns auch die Möglichkeit genommen, zu unterscheiden, welche Verfügungen ursprünglich und welche später nachgetragen sind.

1) Simson, a. a. O., S. 5.

2) Simson, a. a. O., S. 8.

2. Der Stadt Allenstein Willkühr.¹⁾ (L. S.)

Wir Praelaten Domherren und ganz Kapitul des Stifts Ermland und Frauenburg zc. Thuen Kundt jedermänniglich denen es zu wissen von nöthen und belanget, das Uns der achtbar würdige Herr Samson von Worein²⁾ Landprobst³⁾ auf Allenstein Unser lieber Mit-Bruder vermeldet und angezeiget, waßgestalt der Rath Insambt der ganzen Bürgerschaft Unser Stadt Allenstein etliche Articul, so sie zusehender zu Beförderung bürgerlichen Gehorsams, Friedens und nachbarlicher Einigkeit, wie auch zu derselben Stadt Gedenens und Erwachs darnach zu Stiftung um löblicher Ordnung, Ehrbarkeit getreuen Verhaltens aus einmüttiger des Raths und der ganzen Gemeinde verwilligung zusammen getragen und aufgesetzt und dann auch unterthänigst angesucht, daß solche Articul von Uns als ihrer rechten Obrigkeit zu ewiger Krafft und Bestande für rechtmäßig erkant und in zukünftige Zeit als der Stadt Willköhr von allen und jedermän[nig]lichen⁴⁾ Bürger-Genossen in allen Puncten und Stücken u[n]verbrüchlich zu halten bekräftiget und bestätigt werden. W[elche] a[uf]geschriebene Articul von Wort zu Wort seyndt [nach]stehe[nd]es) verzeichnet und ver[sch]rieben.

Caput 1^{um}.

Von Bürgeren und Bürger-Recht.

Zum ersten. Ein jeder, der unser Mit-Bürger seyn und Bürger-Recht gewinnen will, der soll erstlich von seiner Ober-Herrschaft Schein und Beweis, daß er frey und ehelicher Geburt seye, haben, und dem

1) Abgedruckt aus Band III, S. 18–53. Da die Willkür neben dem Privileg von 1453 die wichtigste Urkunde der ermländischen Zeit ist, die besser als die beste Darstellung das bürgerliche Leben der Stadt beleuchtet, so durfte sie hier um so weniger fehlen, als das Urkundenbuch nicht jedem zugänglich ist – wegen des hohen Preises! – und im ersten Band kein Kommentar vorhanden ist.

2) Samson von Worein († am 13. Juni 1586) war mehrfach in Allenstein als Vertreter des Kapitels. Er stammte aus der Allensteiner Gegend, wo er im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts geboren wurde. Mit Hilfe des Allensteiner Knotheisenschen Stipendiums, dessen wichtigste Akten im Band V veröffentlicht sind, studierte er in Leipzig und trat dann in den Dienst des Domkapitels. 1559 wurde er Domherr. Über seine Tätigkeit in Allenstein vergl. die betreffenden Urkunden.

3) Landpropst oder Administrator des Kapitels ist der Statthalter des letzteren in den Ämtern Mehlsack und Allenstein. Vgl. Band I, 28 f.

4) Die eingeklammerten Stellen sind abgerissen und von mir ergänzt.

Ehrsamem Rath solche anzeigen. Jedoch soll unsere Obrigkeit hier innen zu thun und zu laßen vollkommene Macht haben. Nach diesem soll er für sitzenden Rath nichtern mit Bloßem Haupt und auffgerregten¹⁾ Fingern einen vorgestabten²⁾ Bürger-End thun folgendes Lauts:

Caput 2 dum.

Bürger-End.

Ich N. N. schwere und gelobe, daß ich zuvor meinen würdigen Herren Praelaten³⁾ Dom-Herren und Kapitel der Kirchen zu Frauenburg, und insonderheit einem zur Zeit wesenden⁴⁾ würdigen Herrn Land-Probst, auch darneben Einem ehrsamem Rath dieser Stadt Allenstein treu, hold⁵⁾ und gehorsam seyn will, Sie vor ihren und der ganzen Stadt Schaden warnen, keinen Aufruhr, Zwietracht, Uneinigkeit oder Verbündnuß wieder Sie oder diese Stadt heimlich oder offenbar machen, sondern solches alles treulich helfen verhütten, steuern und als viel möglich abwenden, darneben auch den recht Christlichen Glau[ben nach]-wahren alten Löblichen Gebrauch und Wandel der heiligen Allge]meinen Römischen Christlichen Kirchen, ewig und unverbrü[chlich halte]n, und sonst alles thun will, was einem frommen und ehrlichen, treuen, gehorsamen Bürger wohlhanstehet, Alles treulich und ungefährlich.⁶⁾ Als mir Gott helfe und alle seine liebe heiligen.

Und alsdann nach gethanem Ende, soll er geben der Stadt drey Mark⁷⁾ Bürger-Recht.

Item wer ein Einzügling ist, der darff sein Bürger-Recht nicht gewinnen, jedoch soll er den obgedachten End, wenn Er Sich saßet⁸⁾, zu thun verpflichtet seyn.

1) — aufgerichteten.

2) D. h. vorgesagte Eidesformel. Stab ist im Mittelalter das Abzeichen der Würde und des Amtes, speziell auch des Richters, schließlich wird es gleichbedeutend mit Gerichtsbarkeit und Jurisdiktion.

3) Prälaten sind die höchsten Verwaltungsbeamten des Domkapitels, deshalb stehen ihre Namen an der Spitze aller Verfügungen und Verschiedungen, so auch dieser Willkür. Näheres siehe Band I, 27 f.

4) wese, was, gewesen oder geweset mhd. bleiben, verweilen, sich aufhalten.

5) holt, mhd. ergeben, vgl. huldigen, Huldigung.

6) D. h. ohne Hinterlist; vgl. jemanden gefährden (mhd. vāren = nachstellen).

7) Etwa 9 Mark jetziger Reichswährung.

8) D. h. sich niederläßt; vgl. unser Insassen.

Item es soll niemand bey Uns handeln, kauffen oder verkauffen, es sey Flachs, Hopffen, Getrende, Woll oder allerley Waaren, er habe dann Bürger-Recht gewonnen, bey Verlust der Waaren und drey Markk Buße.

Item Es soll bey Uns kein Bürger bürgerliche Nahrung treiben, er habe denn Unseres heiligen Leichnams-Brüderschafft¹⁾ gewonnen, binnen dreyßig Tagen nachdem er das Bürger-Recht gewonnen, und halte sich derselben Brüderschafft gemäß, gleich anderen Brüdern.

Item Es soll niemand in dieser Stadt gewandt schneiden, melken oder brauen, er habe dann ein Erbe, so gutt als dreyßig Markk.²⁾

Item Es soll kein Handwerks-Geselle allhier Bürger oder Meister werden, auf seinem Handwerck, er habe dann gewisse Bürgen, daß er ein folgendes Jahr lang allhier bleiben und anderen Bürgern gleich thun will, wie ein ander sein Nachbar thut.

Item, Wer da Bürger-Recht, und doch nicht eigen Erbe in der Stadt hat, der soll neben den anderen der Stadt dennoch wachen und scharwerken.

Caput 3 tium.

Don Erbe und andren Käuffen und Verkäuffen.

Item so jemand ein Erbe in der Stadt kauffet oder verkauffet, und er den Kauff verschreiben läßest und nicht hält, und wird solcher Kauff übermächtig³⁾, der soll der Stadt geben drey Markk.

Item wer in der Stadt Erbe kauffet und bezieheth das nicht binnen Jahr und Tag, soll sich die Stadt des Zinses oder Mitt-Geldes⁴⁾,

1) Die Bruderschaften, confraternitates, verdanken ihre Entstehung demselben religiösen Trieb, wie die Mönchsorden, dem Trieb, „den allen vorgeetzten Zweck der eigenen und fremden Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen“. (Maß in Weßer und Welte II, 173.) Die besonderen Zwecke, welche sich die verschiedenen Bruderschaften vorsetzten, waren! z. B. Unterstützung der Armen, Krankenpflege, Aufhebung von Feindschaften, Fürbitte für die Verstorbenen, Förderung gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen. Die Corpus-Christi-Bruderschaft gehörte neben der marianischen Kongregation, der Skapulier-, Rosenkranz- und der Armen-seelenbruderschaft im Mittelalter zu den verbreitetsten. Nach einer Notiz im Fol. B des Domkap. Arch. Nr. 4, 126 wird sie als „sehr alt und berühmt“ bezeichnet, nach einer andern als im Jahre 1480 gegründet.

2) 90 Mark nach heutiger Reichswährung.

3) übermechtig mhd. übermächtig, überlegen. Diese Bedeutung paßt hier nicht. Hier bedeutet vielmehr „mächtig“ wie auch sonst im Mhd. „bevollmächtigt“; vgl. mechtige Boten = bevollmächtigte Boten. Dann heißt übermächtig: über die Vollmacht, das Recht hinausgehend, d. h. ungiltig.

4) Mittgeld — Vermittelungsgeld, Provision.

so von solchem Erbe gegeben wird, unterwinden¹⁾, es soll aber einem gefessenen Bürger zwey Erbe in der Stadt zugleich zu halten hiermit nicht verbotthen seyn, so ferne er seine bürgerliche Pflicht davon thuet, jedoch, daß er dieselben Erbe auch mit ehrlichen Handwerks=Leüthen zur Mieth besetzen läßt.

Item wo ein Erbe gekaufft wird, soll stets darbey zum Inventario bleiben, so viel lederne Ehmer zum Erbe gehören, eine Büchße und ein Spritzen, item Rücken²⁾, in der Triefft nach Wadangen, ohne das was man sonst im Kauff darbey bedinget, ein solches soll auch in allen Schicht=³⁾ und Theilungen gehalten werden. Wo aber solches Inventarium nicht vorhanden, so soll so viel von dem Kauff=Geld abgekürzt oder von aller Theilung genommen, damit es zum allerersten gezeiget wird, und bey dem Erbe bleiben.

Item es soll kein Bürger sein Hauß, Bude oder Bau=Stätte innen oder außen der Stadt, irkeinen⁴⁾ Mönches=Erben oder Kloster=Persohnen vergeben oder verkauffen⁵⁾, ohne besondere der Herrschafft und des Raths Bewilligung, wo es aber geschehe, soll solche Vergebung oder Verkauffung nichtig und krafftlos seyn und der Vergeber oder Verkäuffer gestraffet werden mit drey Mark Busse.

Item es soll kein Bürger seine Garten oder Morgen von seinen Häußern versehen, verpfänden, verkauffen oder sonst einerley weise abhändig⁶⁾ machen bey Verlust des Geldes, so darauff gegeben wirdt, und aller Handel soll darneben nichtig und krafftlos seyn. Auch wo solche Garten oder Morgen von Alters von den Häußern getrennet, verkauffet oder abhändig⁶⁾ gemacht befunden, soll ein Ehrsammer Rath auf Inständigkeit derer, die solche Häußer, von welchen solche Gärten oder Morgen hinweg kommen, besitzten, fleißige Untersuchung thun, wie das zugegangen oder geschehen, auch nachmahls allen Fleiß und Mittel verwenden, damit solche abgehändigte Garten oder Morgen zum Erbe ohne alle Hindernuß wiederkehret werden.

1) sich und einer Sache unterwinden bedeutet im 16. Jhd. s. v. a. sich eine Sache anmaßen.

2) Rücken bedeutet noch heute in Ostpreußen ein Ackerbeet.

3) schichten, mhd. = teilen, davon Schicht, hier das weniger gebräuchliche Schichtung = Erbtheilung.

4) irkeiner = irgend einer.

5) Vgl. die Bestimmung der Handfeste über den Ausschluß geistlicher Orden.

6) abhändig = aus den Händen (vgl. abhanden), also abhändig machen s. v. a. abwendig machen.

Item es soll niemand einem Gaste Getreide oder Speise zur Hand kauffen¹⁾ bey der Stadt Willköhr.²⁾

Item es soll niemand, der nicht Bürger-Recht hatt, einem andren Gaste zu gut kauffen¹⁾ bey drey Mark Buße.

Caput 4 tum.

Von Gottes Lästung.

Item es soll niemand Gott, seine gebenedeyete Mutter Mariam und die lieben Heiligen lästern, noch bey ihren heiligen nahmen, wunden, Marter und Leiden pfluchen oder schweren, oder auch den alten Eöblichen Brauch der allgemeinen christlichen Kirchen und derselben ehrliche Ceremonien schelten und tadlen. Auch soll ein jeder seine Kinder und Gesinde dahin halten und weisen, daß sie solche Gottes-Lästung und seine lieben Heiligen, auch alle Fluche und Schwure, Scheltunge und Tadellunge abstellen und sich derselben gänzlich enthalten. Wo aber jemand erhöret³⁾ und überkommen⁴⁾, der solche Lästung Gottes mit fluchen und schelten geübet, der soll nach erkenntnuß des Raths härtiglich mit allem Ernste gestraffet werden.

Caput 5 tum.

Von Feürtagen.

Item wer die Feürtage, die von der heiligen allgemeinen Christlichen Kirche zu feüren gebothen seindt, nicht feüret, soll, so darwieder gehandelt wird, der Stadt Willköhr verbußen, welches auch außershalb der Stadt soll verstanden werden, mit Fischen, Lauschen⁵⁾, stügen⁶⁾, fuhrwerken

1) D. h. der Gast ist verpflichtet, von dem Bürger Allensteins direkt zu kaufen, kein anderer darf für ihn „unter der Hand“ etwas kaufen. Der Sinn dieser Bestimmung, die sich in allen Willküren findet, ist der, daß der eingeborene Bürger von seinem Mitbürger billiger kauft als ein Fremder; dieser Mitbürger würde also geschädigt werden, wenn der Fremde nicht von ihm direkt, sondern durch einen Einheimischen kaufte. In der ältesten Danziger Willkür finden sich noch schärfere Bestimmungen über die Gäste, denen sogar der Handel untereinander („kouffslaggen“) verboten ist. (Danziger Willkür von Simson S. 40 und 47.)

2) Vgl. Caput 46.

3) erhören = durch Hören erfahren.

4) überkommen, mhd. s. v. a. überführen. Also erhöret und überkommen angezeigt und überführt.

5) Lauschen vom lat. laus, d. i. eine besondere Art des Fischefangs.

6) Dies Wort habe ich in dieser oder ähnlicher Form nirgends finden können. Wahrscheinlich hat der Abschreiber das Wort in dem „alten und zerrissenen Original“ nicht lesen können. Nur andeutungsweise will ich bemerken, daß man noch heute

und dergleichen unfeierlichen Handeln und werken. Jedoch soll einem Bürger auff die nechstbenachbarten Jahr Markte nach der hohen Messe mit Ersuchung und Zulaß des Pfarrern auszufahren nicht verboten seyn, dennoch, daß derselbe nicht unter der Meß lade bey der Stadt Willköhr.

Item es soll niemand des Markt Tages, so ein heilig Tag auff denselben einfällt, vor Ausgang der heiligen Messe etwas kauffen oder verkauffen bey drey Marck Buße. Wenn aber der heilig Tag auff den Montag einfällt, sollen die Stadt Thor – ohne die Waßer Pforten¹⁾ und Thierlein, wo die in den großen Thoren vor die Fußgänger vorhanden²⁾ – geschlossen seyn, bis man das Ave Maria lautet nach der hohen Messe.

Item es soll niemand am Sonntage auf den Abend an Bronnen zum Bier brauen, auch an keinem Sonnabend oder am andren heiligen Abend nach löblicher alter Gewohnheit brauen bey einer Marck Buße.

Item es soll niemand des heiligen Abends nach der Mittags-Stunde und am Sonn-Abende den ganzen Tag mit dem Wasch-Holz³⁾ die Klennder waschen, bey der Stadt Willköhr.

Item es soll auch niemandt des Sonntages oder heiligen Tages auf den Gaßen kehren oder Mist zusammen schaufflen vor der hohen Messe bei der Stadt Willköhr oder bei Straff des Thurms.

Caput 6^{um}.

Don Bierbrauen und Schencken.

Wir wollen auch mit dem Brauen auf Pfingsten aufhören und auf Bartholomei⁴⁾ wiederumb – so es aber auch die Not erfordert, eher – anfangen und soll ein jeder sein Pfannen-Geld baar

im Ermland ein Wort „sturgeln“ hat, d. h. beim Fischen im Fluß die Fische mit Stöcken aus ihren schlammigen Schlupfwinkeln her austreiben.

¹⁾ Neben den großen dem Verkehr mit der Außenwelt dienenden bzw. ihn abschneidenden Toren in der Stadtmauer gab es noch die kleinen Wasserpforten, die nur für Fußgänger bestimmt waren und wohl ursprünglich nur zur Abkürzung des Weges nach dem Wasser dienen sollte.

²⁾ Die sogenannten Nadelöhre. Auf sie bezieht sich die bekannte vielumstrittene Bibelstelle, daß ein Kamel leichter durch ein Nadelöhr, als ein Reicher ins Himmelreich komme.

³⁾ Waschholz ist ein platter Holzschlägel mit Griff zum reinigenden Klopfen der nassen Wäsche.

⁴⁾ Den 24. August. Da Pfingsten zwischen dem 12. Mai und 13. Juni schwankt, so bedeutete ein später Ostertermin für die Brauerei unter Umständen einen Ausfall von 4 Wochen. In keinem Fall durfte also in der zweiten Hälfte des Juni, im Juli und August, bis zum 24., gebraut werden.

ablegen, wenn er einen Tag nimmet¹⁾). Es sollen aber die Stadt-Cämmer die Bräu Häuser, Gefäß und was zum Brauen dienet, in Zeiten fertig laßen machen und der Rath oder Burger-Meister gute Aufsicht haben, auff das nicht hierinn mit Verlängerung eigener Nutzen gesucht, und der gemeine Nutzen gehindert oder sonsten etwas anders dem gemeinen Bürgers-Mann zum Vorfange und Nachteil gemeinet werde bey Straff der Ober-Herrschaftt.

Item wer am Sonntage oder andren heilig Tag vor der Meße feil bietet Bier, Meth oder gebrandten Wein schencket, der soll der Stadt eine Marck Buß verfallen seyn.

Item Niemand soll binnen seinen dreyn oder sechs Wochen brauen bey der Stadt willkühr, wird er aber in dreyn mahlen bußfällig, soll Ihme sein Brauen Jahr und Tag niedergeleget²⁾ seyn.

Item es sollen ganze und halbe Häuser mit den viertel Erben nicht zusammen schütten oder brauen oder irkeinen Schein zum Brauen eine Companey machen, besondren³⁾ sollen ganze mit ganzen, halbe mit halben und also gleicher weise auch die viertel Erbe zusammen schütten und brauen. Item es soll niemand in den Buden an der Stadt Mauer oder auch in den Buden vor der Stadt Kessel Bier brauen oder um Geld schenken bey einem Dierdung⁴⁾ Buße.

Item wer Bier in seinem Hause schencket, und nicht ausschencken⁵⁾ will, der soll verbußen der Stadt Willköhr, wo es auch zum dritten mahl geschehen, soll ihm sein Schencken niedergeleget seyn, so lange, bis er sich mit dem Rat entschieden.

Item es soll jedermann voll Maaß geben. Wird jemand dargegen darthun und mit Wohn-Maaß⁶⁾ beschlagen, der soll der Stadt Willköhr verbußen. Geschieht es zum dritten mahl, soll ihm sein Schencken Jahr und Tag niedergeleget seyn.

Item es soll niemand in der heiligen Zeit, als Palmen-Sonntag, Charwochen, die heiligen Ostern über und andere Tage mehr, wenn

1) D. h. die Brausteuer soll an jedem Tage bar entrichtet werden.

2) Einem das Handwerk niederlegen heißt, ihm die Betreibung untersagen. Daher unsere sprichwörtliche Redensart: „Ich werde dir das Handwerk schon legen“.

3) besunder, mhd. insbesondere, sondern.

4) Damals etwa gleich 75 Pf.

5) D. h. wer Bier nur privatim verkauft, ohne es öffentlich feil zu halten.

6) Wonmaß, auch in der Form Wanmos, falsches Maß, wird gerade von Bier auch in anderen, z. B. der Löwenberger Willkür S. 27, gebraucht.

das Volk zum hochwürdigen Sacrament pflegt zu gehen, Bier schencken und Sauffung in seinem Hauße gestatten bey Verlust des Bürger-Rechts. Einem gutem Mann aber zur Notdurfft in sein Hauß umbs Geld einzusenden, soll einem jeden zugelassen und frey seyn.

Item es soll niemand frembdt Bier, Meth und Brandwein in die Stadt zu verkauffen einführen bey drey Marck Buße.

Item es sollen die Bierschencken rechtfertige Maaß bey zwanzig Marck¹⁾ Buße gebrauchen, wo aber jemand mit falscher oder betrügerlicher Maaß erfunden wurde, soll ihme all sein Bier, so er im Keller hat, genommen, und armen Leüthen gegeben werden. Derowegen wollen wir den Rächten in Städten ernstlich befohlen haben, jemand zu verordnen, und mit dem Ende zu beladen, die Maaß zu besichtigen und das Bier wiederumb meße, und wo Falschheit befunden, Uns oder Unsren Amts-Verwaltern und Rath solches ansagen, damit man solcher Falscherey mit gebührlicher Straff begegnen möge. Auch wollen wir durch Uns oder Unsere Amts-Leuthe mit sammt den Rächten der Städte den Kauff des Biers alle Jahr jährlich auf aller heiligen Tag nach Kauff der Gerste und des Hopfens schätzen und nahmhaftig machen.

Item es soll niemand Bier bey Tonnen austragen, dann diejenigen, so darzu verordnet seynd²⁾, so er aber die Träger nicht finden kan, so soll er solches dem Bürger Meister ansagen, der ihm alsdann, was zu thun sey, anzeigen soll.

Hic defectus reperitur.³⁾

Wird jemand dem andren vorm Ehrsammen Rath mit ungebührlichen Worten mißhandlen, der soll ein Marck Buße geben oder soll im Thurm liegen vor jedem Dierdung Tag und Nacht, biß er also die ein Marck bezahlet.⁴⁾

Item, wer einen Bürger oder Diener — der in der Stadt gewerb ist — mißhandelt, der soll der Stadt verbußen 3 Marck. Mißhandelt jemand die Wächter oder andere Diener der Stadt mit Worten und

¹⁾ 60 Mark Reichswährung.

²⁾ Die von der Stadt bestimmten Bierträger erhielten eine gewisse Entschädigung, nach der Danziger ältesten Willkür, z. B. für die Tonne sechs, später neun Pfennige und zwar sowohl von dem Käufer, als von dem Verkäufer. (Simson, Danziger Willkür S. 56, § 123.) Um ihnen diesen Verdienst nicht zu schmälern, wird in den Willküren bestimmt, daß sie gewissermaßen ein Monopol hatten.

³⁾ D. h. an dieser Stelle des Originals fand der Abschreiber ein Loch.

⁴⁾ Also vier Tage und Nächte.

wird des überwunden, der soll der Stadt $\frac{1}{2}$ Marck Buß geben, mißhandelt er sie aber mit Wercken, es ergehe, wie ihm recht ist.

Caput 7 mum.

Don Ungehorsam und Grewel.

Item welch Mann irkeinem¹⁾ Rathmann, wenn der Rath durch Geschäfte zusammen ist, trohzig oder Hohnworte zuspricht, des soll sich der ganze Rath annehmen und den Grewler mit dreyn mahlen im Turne und drey Marcken Buße straffen; auch wo der Rath, Bürger Meister oder Stadt Schulze einem befiehlt, bey seinem Bürger Rechte, so er offenbahr mit Worten oder Wercken gebrochen hätte, zu Thurm zu gehen, und er darwider thäte und nicht gienge, soll er des Bürger Rechts entbehren Jahr und Tag.

Item wem sein Werck und seine bürgerliche Nahrung von Ungehorsamms wegen niedergelegt wird und er darüber frewentlich arbeitet oder handelt ehe dann er sich mit dem Rat entschieden hat, der soll der Stadt geben drehzig Marck Bußen.

Item wer von des Ehrsammen Raths wegen durch den Stadt Knecht oder unserer Bürger einen auf einen bestimmten Tag oder Zeit zu kommen verbottet²⁾ wird und er nicht kommet, der soll der Stadt Willkür verbüßen, es wäre denn, daß ihn redliche Ursachen verhindert hätten, und gestehet er zum dritten mahl nicht, so soll ihm sein Bürger Recht oder Werck niedergeleget sein, bis solange er sich mit dem Rathe deshalb entrichttet³⁾ hat.

Item welch Bürger von dem Ehrsammen Rath geheischen⁴⁾ wird, und ihme — dieweil man mit ihme zu thun hat — nicht wegzuziehen erlaubet wirdt und er darüber frewentlich wegziehet oder reiszet, der verbricht der Stadt Willkür.

Item was der Rath billiger weise bey einer Buße gebieten oder ankündigen läßt, wer das bricht und darwider handelt, der soll dieselbe Buße, so darauff gesezet ist, geben, jedoch der Oberherrschafft an ihren Gerichten und Obrigkeiten unschädlich.

1) d. h. irgend einem.

2) verbotten, verboten, mhd. = vorladen.

3) entrichtten, mhd. vergleichen, abfinden.

4) heischen, eischen, heißen, enischen, eschen, eßschen, ezschin, mhd. citieren, vorfordern.

Item niemandt soll dem Frohn Bothen¹⁾ seinen verdienten Lohn vorenthalten bey einem halben Vierdung²⁾ Buße.

Caput 8 vum.

Dom Feuer und Feuers-Nöthen.

Item so bey jemanden ein Feuer — das Gott verhütete — auskämme, und er wollte es selber dämpfen, und nicht beschreyen³⁾ oder beläuten⁴⁾, soll der Stadt verbußen drey Marck.

Item wo ein Hauß beginnet zu brennen, dahin soll ein jeder Haußwirth lauffen und einen Eymmer mit Waßer mit sich bringen zu Löschung des Feuers bey der Stadt Willkür.

Item es soll ein jeglich Bürger auffm halben Erbe wohnenden drey ledernen Eymmer, auffm viertel Erbe zwene und in einer Bude, darneben ein jeder Wirth in der Vorstadt einen, zu Feuers Nöthen neben einer Spritzen in jedem Hauße und Bude fertig haben bey einer Marck Buße.

Item es soll niemand nach Löschung des Feuers einen frembden ledernen oder hölzernen Eymmer oder Spritzen mit sich heimtragen, sondern frembde Eymmer und Spritzen sollen als dann auf die Fischbank gebracht werden, damit ein jedermann daselbst dasjenige wiederum finden und überkommen möge bey der Stadt Willkühr.

Item soll ein jeglicher Bürger seine Leitern an seinem Hauße auch auf den Söllern, Dächern, vor den Thüren, darneben Hacken, Spritzen und Gabeln fertig halten, den Ruß in den Häußeren und Schornsteinen voll abkehren, Waßer vor der Thür, wenn der Rath gebietet, haben, bey einem Vierdung Buß von jedem der genannten Stücken, desgleichen seinen Mist nicht an den Kirch Hoff, an die Stadt Thore, Bräu Häußer, Fisch Bänken oder anderer Leuthen Mauren oder Wände,

1) Fronboten sind geschworene und unverlegliche öffentliche Gerichts- oder Magistratsboten, öffentliche Gerichtsvollzieher und Vorlader. Im Sachsenspiegel III, 56, heißt es: „Wenn der Fronbote von dem Richter und dem Schöffen gekoren wird, so soll ihn der Richter nehmen bei der Hand, und setze ihn auf ein Kissen und auf einen Stuhl sich gegenüber und soll ihm die Heiligen in den Schoß tun und Friede wirken und Rechte. So hat der Fronbote gewalt, daß er pfänden und bestätigen muß und Fronen jeglichen Mann und sein Gut und Rechte.“ Vgl. Brinkmeier, Gloss. dipl. I, 861.

2) 37 Pfennigen.

3) beschreyen, mhd. bedeutet zunächst einen auf frischer Tat ertappten mit Geschrei anklagen, „auf seinen halß beschreyen“. Hier heißt es einfach Feuer rufen.

4) etwas beläuten heißt: etwas unter oder durch Glockengeläut bekannt machen. Die Feuerglocke spielt noch heute in kleinen Städten eine Rolle.

werffen oder schlagen, sondern den zur rechten Zeit, wann der Rath gebietet — und ohne das sonderlich am Ring¹⁾ und in den Gassen und Straßen, wo das Volck wandelt, vor den Thüren alle vierzehnen Tage aufs längste — unverzüglich ausführen, bey einer Marck Buße, so offft jemand dies Gebott versizet.²⁾

Item wenn ein Feuer auskommet, der daselbst die erste Bethē³⁾ mit Wasser geführet bringet, soll haben vom Rath eine halbe Marck [1,50 M.], der die andere Bethē bringet, einen Vierdung [75 Pf.], der die dritte bringet, einen halben Vierdung.

Item wenn ein Feuer in der Stadt auskömmt und die große Noth vorhanden, also daß die Handwercks Gesellen treulich löschen helfen, soll der Rath denselben nach Löschung des Feuers geben ein Faß Bier.

Item wo in Feuers Löschung — damit es nicht weiter brennete und fortan kämme — ein Hauß gebrochen würde, demselben so das gebrochene Hauß zuständig, soll die Stadt durch Zusammenschöpfung der anderen Bürgeren alle die Helffte des Hauses, nach seiner rechten Würde geschäzet, Erstattunge geben und bezahlen, und er soll darüber mehr zu heischen oder zu fordern nicht Macht noch Recht haben, bey drey Marck Buße der Stadt abzulegen.

Item es soll niemand, es sey Bürger oder Gast, mit brennenden Kiehnen oder Kartizen⁴⁾, sondern mit einer guten Leuchte in die Ställe gehen bey der Stadt Willköhr, der Wirth soll vor das Gesinde oder vor den Gast zu verantworten schuldig seyn.

Item es soll niemand bey Lichte Hanff und Flachs schwingen oder binden, in Häußern, auch keinen gekaufften Flachs wieder ihren selbst, noch frembden über Nacht in den Häußern herbergen oder halten bey drey Marck Buße.

Item es soll kein Bier Bräuer oder sonst Bürger oder Einwohner der Stadt bey Nacht-Zeiten auf der Gasse mit Kiehnen oder funkenden Kartizen gehen, Bier tragen, Klender waschen oder vor den Thüren Holz hauen lassen, sondern solches alles bey Lichten oder Laternen thuen laßen bey Verlust des Bürger Rechtes.

1) d. h. an der Stadtmauer.

2) versizet, mhd. (durch Sitzbleiben) versäumen.

3) Bethē ein Joch zum Tragen von zwei Wassereimern, noch heute prov. „Pede“ genannt, vgl. mhd. bēdē, pēdē, beide.

4) Kartize vom mhd. kartise, Sackel.

Caput 9 num.**Von Dieberey und Schaden thun.**

Item würde jemand besehen¹⁾, der andren Leuthen ihre Leitern hinweg nimmet oder waßerley Dinge das seyn möchten, damit er einen Schaden thut, soll der Stadt drey Marck verbußen.

Item so jemand Schaden begegnet oder seinen Nachbahren, es seyn durch Rinnen, Dielen, Dachs halber oder sonsten, woher der Schaden erfolget und sich begiebet, das soll er seinem Nachbahren ansagen, damit er solches beßeren und weiteren Schaden verhütten möge, wo er als denn solches mit beßert, mag derjenige, der den Schaden von seinem Nachbahr leidet, daßelbige dem Rath klagen und alsdann soll der Rath darein sehen und eine Zeit bestimmen und ansetzen, in welcher der sein Hauß soll beßeren und den Schaden, so seinem Nachbahr dadurch wiederfähret und geschieht, verwehren, so er aber nachlässig befunden und binnen solcher Zeit, so ihme vom Rath ist angesetzt, den Schaden nicht verwahret noch vermachtet, soll er der Stadt Willköhr verfallen und über des den Schaden seinem Nachbahr auff zurichten schuldig seyn.

Item es soll niemand an den Straßen, Wegen oder Zäunen, da es schädlich ist, Lehm graben oder Sand graben bey einer Marck Buße und die Grube zu verfüllen.

Item wer unrechte oder ungewöhnliche Weege fahret oder reitet, einem andren zu Schaden, der soll bußen einen Vierdung.

Item es soll niemand in eines andern Garten gehen, steigen, brechen oder darinn Schaden thun; wird jemand darüber erwüschet, den soll man mit dem Korb²⁾ straffen, und wo er zum andernmahl darüber ergriffen, zur Staupen schlagen.³⁾

Item es soll niemand weder der Herrschafft, noch seinem Nachbahren zu Schaden in Garten, Wiesen oder Felden graßen⁴⁾ bey Straff des

1) betroffen.

2) Die meist auf Garten- und Felddiebstahl stehende Strafe des Korbes bestand darin, daß der Sträfling in einem Korbe über den Mühlengraben gehängt wurde, und dort bleiben mußte, bis der Korb ins Wasser viel. Bei Gartendieben hatte der Korb, der wohl 7 Meter hoch hing, keinen Boden, der Dieb wurde hineingesetzt, aufgezogen, „in den Pfuhl geschleppt“, und durch den Nachrichten wieder herausgezogen. Mitunter wurde auch der Korb mit dem Verbrecher über dem Wasser aufgehangen und dann umgestürzt, so daß der Verbrecher in das Wasser springen mußte. Das nannte man „durch den Korb springen“.

3) d. h. öffentlich mit Ruten peitschen.

4) d. h. Gras holen.

Korbes und Verluft der Sichel und Tücher, zum andern mahl aber bei Straff des Kacks¹⁾ und jetzt gemeldeten Verluft.

Item es soll niemand weder auf seinen eigenen noch eines andern Wende zu Schaden hütten bey der Stadt Willköhr.

Item Niemand soll in die Stadtwälder muthwillig fahren, Eichen oder ander Holz, so der Stadt Nutz seyn mag, ohne des Ehrsammen Rath's Erlaubnis darinnen hauen oder herausfahren bey drey Marck Buße²⁾ von jeglichem Stamm der Stadt abzulegen, welches auch von der Herrschafft Wäldern und Holzunge soll verstanden und gehalten werden, ohne deroelben Erlaubnuß bey gedachter Buße, davon zwey Theile der Herrschafft und der dritte Theil der Stadt zufallen soll, es seye dann, daß jemand auf frischer That beschlagen würde; alsdann soll die ganze Buße der Herrschafft allein zufallen.

Item wer seine Zäune muthwillig offen läßt seinem Nachbarn zu Schaden, wird er daran vermahnet und bessert sie darüber nicht, der soll verbußen der Stadt einen Dierdung und seinem Nachbarn den Schaden aufrichten.

Item ob man auch jemanden ergriffen, der seinem Nachbarn oder einem andern seine Zäune abbreche, selbe heimzutragen und zu verbrennen, item der Holz vor der Stadt nehme oder die Späne vom Hauffen wegtrüge oder sein Gesinde, solches thuen hieße; ist er ein Bürger, soll man ihn in der Gemeinde nicht lennen, es hätte es dann sein Gesind ohne sein Wissen gethan, Begriffe man auch sonst einen Vorstädter oder lose Gesinde von den Inst-Leuthen darüber, die sollen mit dem Korb oder Kack gestraffet werden und darnach von der Stadt getrieben werden.

Caput 10^{mum}.

Von Fleischeren, Fleisch und Schlachten.

Item es soll kein Fleischer frembd Fleisch, daß er selber nicht geschlachtet, feil haben, bey drey Marck Buße. Aber Schweine, Kumpen, treig³⁾ Seiten Fleisch, Schmeer, Unschlitt, allerley Wildprett, Enten, Hünner, Vögel zc. mag ein jeder Mann wohl feil haben.

¹⁾ Kack, auch Kaak, Gack, Käcke usw., lat. caco, der Schandpfahl, Pranger.

²⁾ Also 9 Mark jetzigen Geldes und etwa 90 Mark nach jetzigem Geldwert. Gegen diese Bestimmung wurde noch im XVIII. Jahrhundert sehr viel gefehlt, wie man aus den betreffenden Urkunden ersehen mag, und es erscheint fraglich, ob sie überhaupt jemals streng durchgeführt ist.

³⁾ d. i. trocken.

Item es soll niemand, er sey Fleischer oder Bürger, wenn sie schlachten, die Wansten auf die Gasse ausschütten, sondern vor der Stadt bey das Waßer tragen bey einer Marck Buße.

Item es sollen die Fleischer die Fleisch-Schäker, weil sie vom Rathe darzu gesezet, wenn sie das Fleisch schäken, nicht übel abfertigen, bey einer Marck Buße. Geschehe es zum dritten mahl, soll ihm sein schlachten geleet sein, bis er sich mit dem Rath vertragen.

Caput 11 mum.

Dom Leder gärben.

Item es soll kein Schuster oder Gärber, auf der Gassen oder vor seiner Thür Leder gärben oder treten, bey einem Dierdung Buße.

Caput 12 mum.

Dom Gulden Bier¹⁾ trinken.

Item es sollen die Handwerks Gesellen und Dienst-Bothen kein Guldenbier trinken ohne Bewußt und Zulass des Ehrsammen Rathes.

Caput 13 tum.

Don Zetter²⁾ Geschrey.

Es soll niemand nach der Glock neune oder auch sonst bey der Nacht-Zeiten ohne redliche Ursachen ein Zetter-Geschrey machen bey drey Marck Buße.

Caput 14 tum.

Don Nacht Collation,³⁾ Tanzen und Schwermereyen.

Item es soll niemand nach der Glock 9 unziemlich tanzen, mit Gesinde und anderen lohsen Leuten, oder Volck in seinem Haus halten noch gestatten bey der Stadt Willköhr.

¹⁾ Gildenbier, das bei den Junftversammlungen getrunken wird. Näheres findet sich in den Rollen der einzelnen Gewerke.

²⁾ Zetter- oder Zetergeschrei — vgl. unser „Zeter mordio schreien“ — wurde erhoben, um ein geschehenes Verbrechen anzukündigen und Beistand herbeizurufen. Symbolisch wurde es in manchen Gegenden sogar vor Gericht angewandt als Bitte um Hilfe und scharfes Recht. Hier handelt es sich um den Mißbrauch, das Zetergeschrei „ohne redliche Ursachen“. Das Wort soll herkommen von: ziehet her! contrahiert ziehter, zeter. (Wackernagel und Schade.)

³⁾ Collatio heißt im Mittelalter das Abendessen (ursprünglich das Vorlesen in den Klöstern aus der Bibel nach dem Abendessen, dann dieses selbst mit darauf folgendem Trunk). Ob das hier gemeint ist, oder nächtliche Aufläufe (von conferre, collatum, collatio) mag zweifelhaft sein.

Item wer nach der letzten Glocke vom Bier gehet oder sonst in andere Häuser, der soll ohn alles singen und schreyen heimgehen und nicht auf die Gasse gehen rarreiffen oder rarren¹⁾. Wird jemand darüber beschlagen, der soll gestraffet werden nach Erkenntnuß des Raths oder Bürger-Meisters.

Item niemand soll des Nachts in die Stadt Borne²⁾ werffen, Tische, Bäncke, Wagen, Schragen³⁾ oder andere Dinge, waßerlen sie seyn mögen, oder die Bier-Reißer vor den Thüren mutwilligerweise abnehmen; wer darüber besehen und des überkommen wird, der soll der Stadt drey Markk verbüßen oder aber wo er nicht des Vermögens, mit dem Thurm gestraffet werden, nach Erkenntnuß des Raths oder Bürger-Meisters.

Caput 15 tum.

Don eigener Rache.

Item wer sein Leyd, so ihm geschehen ist, nicht gerichtlich klagen oder fordern, sondern selbst rächen will, dem soll die Stadt verboten seyn.

Caput 16 tum.

Don Wunden und Mord.

Item in wems Hause ein Mensch gewundet oder gemordert⁴⁾ wird, und der Haus-Wirth oder sein Gesinde den Thater aufzuhalten nicht ausschreyet, also daß es sein Nachbahr hören mögen, der soll der Stadt drey Markk zur Buße verfallen seyn, der Buße oder Straffe, so der Herrschafft von solcher Wunde oder Mord zukommen solte oder möchte, ohne Schaden.

Caput 17 tum.

Don Gewehr tragen.

Item es soll niemand große Meßer, Schwerter oder andere unbillige und mordliche Wehr tragen bey einem Vierdung Buße und bey wem man Meßer und andere Gewehr bey dem Spiell vor der Stadt begrieffen, der soll diese Buß zweyfach verfallen seyn; begreiffet man einen bey Nachtzeiten mit mordlicher Wehre, soll verbußen drey Markk. Item suche im Articul hiervon von jährlicher Ablefung der Willkür.

1) raren ist ein noch heute gebräuchlicher Provinzialismus für brüllen. Rarraiffen, wie es in der vorliegenden Abschrift steht, ist wohl ein Schreibfehler für das sonst vorkommende rarreiffen.

2) Brunnen.

3) Schragen, Provinzialismus für den zum Sägen dienenden Holzbock.

4) Kein Schreibfehler: „mördern“ kommt provinzialistisch noch heute vor.

Caput 18 num.**Von Wachen und derselben Straffe.**

Item welchem Bürger die Tages- oder Nacht-Wache gebothen wird und er sie muthwillig versäümet und darzu nicht kommet, der verbußet sein Bürger-Recht, er hätte denn redliche Ursachen, die er dem Bürger-Meister zuvor anzeiget oder ansagen lassen soll, über diese Buße soll er gleichwohl die andere Nacht oder Tag wachen.

Item es soll ein jeder Bürger, der stark und gesund ist, selbst wachen und keinen andren darzu dingen ohne Bewußt des Bürger-Meisters, er wäre dann nicht einheimisch, Witfrauen aber mögen andere Bürger oder Leuthe, denen zu vertrauen, dazu bedingen, so ferne denen der Bürger-Meister tüchtig darzu erkennet.

Item es soll auch der Rott-Meister des Abends, wenn die Glocke nein [sic!] geschlagen, allweg mit seinen Wacht-Leuthe zum Bürger-Meister kommen und sich beweisen, damit der Bürger-Meister sehen, wer tüchtig zur Wache ist oder nicht; wer solches entweder Rott-Meister oder Wacht-Mann versäümet, soll mit dem Thurm gestraffet werden.

Item ein jeglicher, dem zur Wache gebotten ist und gehöret, soll allein nicht in der Wachtbude liegen, sondern auch zur rechter Zeit, die ihm vom Rott-Meister befohlen und angesezet, umbgehen und auf alle Dienge, so der Stadt schädlich seyn mögen, auch auf alle Unfahr¹⁾ gut Aufsehen haben bei Straff des Thurms, nach Erkenntnuß des Bürger-Meisters.

Item wer die Wache bey nachtschlafender Zeit anfertigt²⁾ oder derselben ungebührlicher weise nachschreuet, so er überkommen wird, so soll er der Stadt Willkühr verfallen seyn; schlägt er sie aber, so soll er nach Inhalt der Rechte gestraffet werden.

Caput 19 num.**Vom Hopffen und Hopffen-darren.**

Item wenn man Hopffen pflicket, soll ein jeder seine Hopffen-rancken hinaus vor die Stadt bringen, und nicht auf die Gasse oder Weege, darinn Sie schädlich seyn, oder in die Stadtgraben, oder in die Alle werfen. Wer das thut, soll der Wirth mit einem Vierdung Buße, und der Dienstbothen mit dem Thurme gestraffet werden.

Item es soll niemandt binnen der Stadt Hopffen darren, sondern in der Vorstadt dazu haben bey drey Marck Buße, und die Darren abzubrechen.

¹⁾ ongefarr, mhd. zufällig, danach bedeutet Unfar s. v. a. Zufall, vgl. das Ungefähr.

²⁾ anfertigen, mhd. angreifen, bestürmen, über jemanden herfallen.

Caput 20 mum.**Von Mälz-Häusern.**

Item auch soll man in den Mälz-Häuseren keine Schornsteine, Kämmeren¹⁾ oder Wohnunge den Mälzheren halten bey drey Markk Buße und das zu wandelen.²⁾

Caput 21 mum.**Von Gemöhl, Gruhs und Ascher.**

Es soll niemand einigen gruhß oder sonst andere Gemöhle³⁾ auf die Stadt-Freyheit, wüste Hoff-Stätte, an die Stadt-Mauren oder Stadt-Thore, Bräu-Häuser, Fisch-Bäncke oder auch in die Stadtgraben oder in die Alle führen und schütten, sondern in Graben vor der Stadt oder ins Feld, da es niemanden schadet, führen, bey der Stadt Willkür

Caput 22 dum.**Vom Bauen und Brechen.**

Item es soll niemand auf die Städte Freyheit, es sey binnen oder außser der Stadt, wo er nicht recht hat, ohne Bewust des Ehrsammen Raths draußen, auch soll niemand an den Stadt-Mauren, auf den Stein-Brücken oder sonst auf der Stadt Freyheit brechen oder graben, noch etwas davon in seinen Nutzen bringen ohne Bewust und Erlaubniß des Raths. So jemand darüber befunden, der soll vom Rathe nach Gelegenheit der Sache bestrafft werden.

Item wo jemand ein Gebäude auf der Stadt Freyheit ohne des Ehrsammen Raths Verwilligung und Zulaß oder sonsten Färber-Häusern, Gärber-Häuser, Rähmen⁴⁾ und dergleichen mit angehengtem gewöhnlichen der Stadt Vorbehalt abzubrechen, wemns gebothen wird, würde bauen oder sonst gebauet hätte und der Rath erkennt, daß solches der Stadt und dem gemeinen Mann schaden brächte, daßelbe soll wiederumb abgebrochen werden.⁵⁾

1) Kammern.

2) ändern, vgl. Wandel schaffen.

3) gruhß und Gemöll sind noch heute Provinzialismen für Schutt und Geröll. ahd. griosz, mhd. griez, grüz, Sandkorn. Gemöll von ahd. molt, molta.

4) Rehme, Rahmen der Tuchmacher zum Trocknen.

5) Auf den Freiheiten der Städte war, ähnlich wie bei uns innerhalb der Festungsrayons, der Baukonsens sehr häufig eingeschränkt durch die Bestimmung, daß das Gebäude jederzeit auf Befehl der Behörde abzubrechen sei.

Item wo auch ein Bürger ein Gebäude bauen will, soll ein jeder Bürger oder Nachbahr, der Pferde hat, und darumb gebetten wird, demselben ein Holz dazu führen helfen, so fern ers thun kan, bey der Buße nach Erkenntnis des Raths.

Item es soll niemand in der Stadt Häuser oder Ställe mit Rohrdache decken bey der Buße drey Markk, und das Dach wiederumb abzureißen. Item suche droben von Mälz-Häusern und hier unten im letzten Articul von Büdneren.

Caput 23 tium.

Don Büdneren und Höckern.

Item es soll niemand, es sey Bürger oder Bürgerin, sich mit einigerley Höckeren als Hering, Dorsch, Salz, Theer, Nüße oder andren Höckereischen Wahren wie die Nahmen haben mögen, besleißigen zu verhandlen, damit es den andren Höckeren unterm Rath-Hause nicht vorfänglich sey oder Schaden bringe bey 10 Markk Buße.

Item es soll niemand die Büdner mit Brandwein überführen¹⁾, wo das geschieht, soll der Rath den Brandwein wegnehmen.

Item es mag ein jeder Bürger von seinen eigenen Hesen und Getrende in seinem Hause und mit seinen eigenen Grapen²⁾ gebrannten Wein brennen, und dagegen soll ein jeder, welcher also thut brennen, C. Ehrwürdigen Capitul von einem jederen Grapen eine halbe Markk jährlichen auf S. Michaelis Tag zu zinsen verpflichtet seyn, die aber in irkeinem Stück hiergegen verbrechen und oder von frembden Hesen oder mit fremden Grapen, oder in eines anderen Hause, dieses Branntweimbrennens gebrauchen würden, der verbußet anderhalb Markk.

Item es soll kein Bürger den Brandwein, so er brennet, in seinem Hause bey pfennigweise aushöckeren oder schencken, besonderen bey Stoffen³⁾ verkauffen, den Büdneren aber auch den Stoff eines Groschen wohlfeiler geben, denn einem frembden, und solches aus der Bürger eigener Bewilligung bei Buße der Stadt Willkür.

Item es soll den Höckeren oder Büdneren gegen diese jetzt gemeldte zwene Articul zugelassen seyn auffm Markte allerley Wahre an Flachß, Getrende und alles dafelbe, so ihnen in ihren Buden von nöthen, neben

¹⁾ s. v. a. „anföhren“, überteuern.

²⁾ Eiserner Topf mit drei Füßen und zwei Henkeln; das Wort ist noch heute gebräuchlich.

³⁾ Stof war ein altes preußisches Maß = $\frac{1}{90}$ Tonne = $\frac{1}{120}$ Ohm, etwas mehr als ein Eiter. Das Wort kommt aus dem Ahd.: stouf, Becher.

einem andren Bürger zu kauffen und auch solche Waare in andre Städte zu verführen, und hinwieder sich selbst aus anderen Oertern, seine Bude mit allerlei Höcker-Waare zu versorgen, außgenommen, daß sie nicht Getrende kauffen, Malz daraus zu machen, und Brandwein davon zu brennen, welches allein den Bürgern soll vergünstet seyn. Der hiergegen thut, verbußet anderthalb Marck. Auch sollen die Büdneren in ihren Buden haben, was zur Höckerey dienet, dann der gemeine Mann auch sein Geld bekommen mag, waß er in sein Hauß bedarff, so aber die Höcker solches nit hätten, noch vom Bürger, der solche Waaren hätte, der den Höckeren oder Büdneren angeboten, und sie nicht kauffen wolten, mag alsdann ein Bürger dem anderen daßelbe, was ihme von nöthen, verkauffen oder überlassen.

Item es soll kein Höcker unterm Rath-Hauß wohnhafftig einen Schweinstall bey seiner Bude bauen lassen, oder halten bey der Stadt Willkühr Buße und das zu wandelen.

Caput 24 tum.

Von falscher Wahre.

Item wer alten Hering vor neuen den Höckeren verkaufft, den soll man halten als einen Verfälscher der Waaren.

Caput 25 tum.

Von Fische verkauffen.

Item wer Fische beym Suder teil haben will, es sey Bürger oder Gast, der soll sie feil haben bis um Segers¹⁾ zwölf auf den Tag, ehe er sie einem andren beym Suder wiederumb feil zu halten verkauffet. Verkaufft er sie eher, so sollen ihm die Fische genommen und ins Hospital gegeben werden, und welcher Wirth seinem Gaste ein solches nicht ansaget, soll der Stadt einen Dierdung zur Buße ablegen.

Item es soll kein Mann oder Weib Fische binnen oder auß der Stadt feil haben, allein auf gebühlichem Markte als nemlich auf oder bey den Fische-Bäncken dazu. Wer Leuthe, welche Fische tragen oder führen in der Vorstadt oder Gassen auffhält und zur gebühlichen Stelle nicht kommen läßt oder unfüglicher weise in den Wagen fällt, der verbußet einen Dierdung.²⁾

1) Seger, noch heute gebräuchlicher Provinzialismus für Uhr.

2) Ein in allen Städten eingeführte Maßregel, die sich im Ermland in den Verfügungen immer wieder findet. Es soll dadurch die Hinterziehung des den Bäncken gebührenden Tributs verhindert werden.

Caput 26 tum.**Von Gassen käuffen und Aufhaltung der Wahren.**

Item es soll niemandt vor der Stadt, in den Gassen, Getrennde, Flachß, Hopffen, Wolle, Milch-Speiße, Fische, Euer, Butter, Käße, Zwerge¹⁾ oder einigerley Victualien oder Wahren, des heiligen Tages und Montags, oder sonst irgends in einem andren Tage kauffen oder besprechen, sondern soll alles auf unsern freyen Markt kommen lassen, bey der Stadt Willkür zu verbußen.

Caput 27 num.**Von Heßsel schneiden und Rauchfutter.**

Item es soll niemand auf den Söllern Heßsel schneenden lassen bei Nacht-Zeiten, sondern im Hauße, da ein Wirt selbst mit zusehen kan, bey drey Markk Buße.

Itemes soll niemand mehr Rauch-Sutter²⁾ in die Stadt führen, dann auf drey Nachten, thut jemand darwieder, der soll der Stadt Willkür verbußen.

Caput 28 num.**Von Reinigkeit der Gassen.**

Item wer die Gasse nicht reiniget und in seinem Hoff oder Garten Vorfluß³⁾ nicht verschaffet, der verbußet von jeglichem Gebothē des Raths einen halben Vierdung.

Caput 29 num.**Vom Doppel Spiell.⁴⁾**

Item es soll niemand bey Tage oder bey Nachte Doppelspiel⁴⁾ zu spielen gestatten. Wer das thun wird, soll sowohl der Wirth als Spieler bey drey Markken verbußet werden, von welchem der Ober-Herrschaft die Helffte, die andre Helffte dem Rathe zukommen soll. Wo jemand solche Buße abzulegen nicht vermag, soll mit Gefängnüß am Leibe gestraffet werden, oder in Ketten gespannt werden, und das gewonnene Gut wiedergekehret und den armen Leuthen gegeben werden. Aber Brettspiel und andre ehrliche Kurzweil-Spiel, mag man wohl spielen lassen, jedoch das über einen halben Vierdung nicht verspielet werden bey gemelter Buße.

1) Unter Zwergen versteht man noch heute kleine Quarkkäse aus geronnener Milch (Glumse). Das Wort „twarg“ kommt schon im Nhd. in dieser Bedeutung vor, ist also kein Provinzialismus.

2) D. i. rauhes Futter, Heu, im Gegensatz zu Hafer.

3) Abfluß.

4) Würfelspiel.

Caput 30 mum.**Von Auspfänden.**

Item wer da wird ausgepfändet von Ungehorsams der Stadt oder Schuld wegen, der soll das Pfand binnen 6 Wochen lösen. Wer das nicht thut, den soll man ferner von Pfande keine Antwort zu geben schuldig seyn. Jedoch sollen damit die Schulden, davor das Pfand ver-
setzet, gegolten¹⁾ und gezahlet und so was dann darüber befunden, ihme, dem das Pfand gehöret, zugestellet werden.

Caput 31 mum.**Vom Ziegel, Kalk Lehmgraben und zugehörigem Scharwerck.**

Item wenn es der Stadt zum Ziegel-Offen oder Kalk-Offen von nöthen, so soll ein jeglicher Bürger, der im halben Erbe wohnet, $\frac{1}{2}$ Viertel²⁾ Holz zu setzen, und wohin es der Rath von nöthen erkennet, zu führen schuldig seyn. Desselben gleichen soll es auch mit dem Rauch-Holz und Viertel-Holz gehalten werden, also daß allewege vom halben Erbe noch soviel Rauch³⁾ und Viertel-Holz als vom Viertel Erbe soll geführet werden.

Item es soll ein jeglicher Bürger sein Rauch-Holz und Viertel-Holz auf die Zeit und Tag, so vom Ehrsammen Rath gebothen wird und besichtigt soll werden, führen, setzen und gewehren. Wer das nicht thut und muttwillig versäümet, soll von jedem obgemeldten Stücke der Stadt eine Marck verbußen.

Item wenn der Rath wird gebietten, daß ein jedermann sein Viertel- und Rauch-Holz auf die Zeit und Tag anzeigen und beweisen soll, wer denn inwendig einer Stunden, wenn man mit der Rath Glocke darzu geleutet hat, nicht kommet, und sein Holz nicht anzeigt, der verbußet auch ein Marck.

Item auf wes Hube zu Zieglen Lehm gegraben wird, demselben soll der Rath durch ein gemeines Scharwerck die Grube wiederum zufüllen lassen.

Caput 32 dum.**Von entscheidenden Sachen.**

Item was von dem Ehrbaren Rath oder sonst von Erbaren und guten Männern verricht und entschieden wird, darüber darff man keine

¹⁾ gelten, mhd. zurückerstatten, vgl. unser Vergelten.

²⁾ Ein Achtel Holz war gleich 360 Kubikfuß = 11,13 cbm. Das Achtel war eingeteilt in 4 Viertel. Also ist $\frac{1}{2}$ Viertel = 1,4 cbm.

³⁾ D. h. rauhes, unbehauenes, im Gegensatz zu dem gesägten und aufge-
„achtelten“ Viertelholz.

andre Klage lenden, es sei denn, daß die Sache durch eine rechtliche Appellation an die hohe Ober-Herrschaft gelanget.

Caput 33 tum.

Von Pfennig Zinseren.¹⁾

Item es soll niemand fortan den Kirchen, Hospitalern, geistlichen Lehnen, Priester-Geldern, Bruderschaften, und auch sonst jemand andern Pfennig-Zinser¹⁾ auf seinem Hauße, Hoff, Huben, Garten, Morgen oder einigerley anderen Gütern, in der Stadt Freyheit gelegen, verkauffen ohne Erlaubnis und schriftlichen Beweis der Ober-Herrschaft und darüber auch ohne Bewußt und Willen des Ehrsammen Raths bey Verlust des Geldes, und wo es ihme also oder sonst nach der Landes-Ordnung, von der Ober-Herrschaft und dem Rath zugelassen und erlaubet wird, so soll es in das Raths-Buch verzeichnet werden.

Caput 34 tum.

Von Zinseren.

Item es soll ein jeder verpflichtet seyn, auf den Tag S. Martini des heiligen Bischoffs seinen gebührllichen Zins — es sey wovon es will — Inhalts des Stadt-Buchs abzulegen, wenn auf die Zeit zugestieget und mit der Raths-Glocken dazu gelautet wird, und er nicht kömmt und leget seinen Zins nicht ab, soll verbußen einen halben Vierdung. Wo aber jemand seinen Zins auf solche Zeit abzulegen nicht hätte oder vermöchte, so soll er sich gleichwohl als ein gehorsammer vor dem Rath stellen und auf einen bequemen Tag abzulegen Versicherung thun, bey derselben Buße.

Caput 35 tum.

Vom Scharwerck.

Item so und wenn von dem Ehrsammen Rathe Scharwerck gebothen wird, wer da säumig wird befunden, und nicht führte, wenn es ihm geboten ist, der soll zehen Schillinge verfallen seyn, so oft er seine Fuhr versizet.²⁾ So aber jemand auf solche Zeit, wie ihme gebothen wird, nicht führen könnte, der soll seinen Gebrechen³⁾ und ehehaffter⁴⁾ Verhinderung dem Burger Meister ansagen, und wenn alsdann der

¹⁾ Pfennigzins ist die Geldgabe, die von pflichtigen Lehnen statt der Dienste zu leisten ist, oder auch auf Hypothek geliehenes Kapital.

²⁾ versizet, wie oben, mhd. = versäumen.

³⁾ Gebrechen, mhd. Mangel, Beschwerde, Übelstand.

⁴⁾ Schreibfehler.

Bürger Meister seine Entschuldigung genugsam erkennet und annimmt, soll ihme solch Scharwerck zu thun erstreckt werden bis er solches bequemlich jedoch unnachlässlich thun kan. Ist jemand nicht einheimisch, so soll sein Weib, Knecht oder Magd solches dem Bürger Meister ansagen, alsdann soll er des Scharwercks bis auf seine Zukunfft überhoben seyn.

Item mit dem Scharwerck soll es auch wie mit der Fuhre gehalten werden, auf welche Stunde und Zeit solches gebothen. Wird jemand säumig befunden, der da eine halbe Stunde oder länger nach angesehter Zeit kommet, der soll vier Schilling Straff verfallen sein und zudem einen anderen Tag dafür scharwercken.

Item hiervon suche mehr Capite von Ziegel, Kalck pp. [?]

Caput 36^{tum}.

Don Fischeren.

Item die Fischeren in unseren Seen und Teichen auch Flußern binnen der Stadt Gränzen soll allerley Knechten, Dienst Bothen, Handwerks-Gesellen, loosen¹⁾ und fremden Leuthen, vor ihre selbst eigene Person und Gunzerey²⁾ verbotthen und allein den Bürgern frey sein bey Verlust des Garns.

Caput 37^{mum}.

Don Vieh, Hirten und Hirt-Lohn.

Item es soll ein jeglicher Bürger und Einwohner sein Vieh vor den gebührlichen Hirten treiben, da es hingehöret. So ers aber vor den Hirten nicht treibet und wird ihme darüber beschlagen oder sonsten umbkommen, so soll er den Schaden haben und leyden.

Item so jemand einen eigenen Hirten halten wird, soll von jedem Stück einen [sic!] Vierdung verfallen seyn.

Item auf daß niemand in seinem Getrende oder sonst irgends woran Schaden geschehen, soll ein jeder Mann seine Kühe, Schweine und anderes Vieh in seinen Ställen behalten, bey einem halben Vierdung Buße.

Item wer sein Vieh seinem Nachbahren auf Aeckeren, Wiesen, Gärten oder Felderen zu Schaden kommen läßt, ist die Buße von jedem Stücke ein Vierdung und zu dem Schaden aufzurichten.

Item es soll einem Bürger Rind-Vieh zu halten nicht mehr verönnnet und zugelassen seyn, den einem ganzen Hauße acht Stück, einem halben Erbe vier Stück, einem Budner und Vorstädter zwey Stück,

1) Iose Leute, Tagelöhner ohne festes dienstliches Verhältnis.

2) zu ihren Gunsten.

einem Hübener so viel er will und vermag, Inst Leuthen aber so nicht Bürger Recht oder eigenes haben, gar keines, den Mälzern soll sowohl Schweine als Rindvieh zu halten verbothen seyn.

Item ein jeglicher, der sein Vieh vor den Hirten treibet, der soll auch nach Anzahl seines Viehes dem Hirt Holz zu verschaffen verpflichtet seyn.

Item ein jedermann soll sein Hirtenlohn und Wächter-Geld zu rechter Zeit, wann man das mahnet, ablegen bey einem Vierdung Buße.

Item würde jemand sein Vieh verläugnen, dem soll das verläugnete genommen und der Herrschaft zwey Theil, der Stadt aber das dritte Theil davon zugeeignet, und der Verläugner — so fern ers mit Fürsah gethan — vor einen untreuen Mann gehalten werden.

Item ein jeder Mann soll seinem Vieh die Hörner abschneiden, wenn es vom Rathe der Ältesten der Hübener¹⁾ gebothen wird, so es jemand nicht thut, und sein Vieh mit unabgeschnittenen Hörnern vor den Hirten treibet, soll vom jeglichen Haupt zwey Schillinge verbußen.

Caput 38 num.

Von Pferden und Pfändungen.

Item wenn Pferde oder allerley Vieh gepfändet wird, und der gepfändete muthwillig das Vieh wiederzunehmen sich unterstunde oder auch wieder nehmen ohne Willen des Pfänders oder des Burger-Meisters, der soll von solchen Frewel und Gewalt der Stadt Buße geben drey Markk und dem Pfänder den Schaden aufrichten.

Item zufälligen Schaden zu verhütten soll niemand seine Pferde vom Felde zu Hauß oder außer Ställen zur Tränke oder ins Feld oder in der Stadt über die Gassen und Brücken hin und her wieder loos lauffen, oder jagen lassen, sondern ein jedes Pferd im Zaume haben und bey oder vor sich führen bey einem halben Vierdung Buße.

Caput 39 num.

Von Raume der Straßen.

Item es soll niemand übrige Hauffen Holz und Kühn-Stobben vor den Thüren in der Stadt halten und aufstappeln, auch keine Brau-Rähmen in die Stadt führen, auch die Stein-Thämmen, Weege oder Straßen vor der Stadt mit Rahmen oder Rinnen²⁾ nicht verlegen, bey einer halben Markk Buße und Verlust des Holzes.

¹⁾ Besizer einer Hufe.

²⁾ Röhren.

Item es soll niemand leedige Waagen oder Schlitten am Ringe oder in den Gassen des heiligen Tages vor den Thüren oder Häuſeren hegen bey einem halben Vierdung Buſſe.

Caput 40 mum.

Von Stadt-Thoren.

Item es soll niemand in die Stadt-Thore Waagen, Schlitten oder Böth stellen, ſondern die frey laſſen bey Verluſt deſelben, ſo darinn gefunden wird.

Caput 41 mum.

Von Dienſtbothen und Übelthätern.

Item ſo einem Bürger ein Dienſtbothe entflühe oder ſonſt von einem andren an ſeinen Gütern beſtohlen würde, welchem Bürger vom Rath oder Burger-Meiſter befohlen würde, dem Übelthäter nach zu eilen, ſoll derſelbe ohn alles Säumen und Wiederrede ſolchem Gebott nachkommen, bey Verluſt ſeines Bürger Rechts und zu ſolcher Zehrung ſoll die ganze Gemeinde ſchoſſen.

Caput 42 dum.

Von bürgerlicher Treu und Beyſtand.

Item ſo irkeiner von unſeren Mitt-Bürgeren und Inwohnern auf Straſſen und fremden Weegen zuſammen reiſen, ſoll eines dem anderen brüderliche und nachbahrliche Liebe und Treue beweifen, getreu und hold einer dem andren ſeyn und in Nöthen nicht ſtecken laſſen, bey Straff Ehrſammen Rathſ.

Caput 43 tium.

Von Tagelöhnern und Inſtleuten.

Item die Tag Löhner und loſen Leuthe, ſo bey Uns wohnen wollen, ſollen durchs ganze Jahr bey unſerm eſſen und trinken arbeiten umb 3 Schillinge¹⁾. Es ſey was es for Arbeit wolle. Im Augſt²⁾ aber ein Senſen-Bauer um ſechs Schillingen, ein Weibs Bild durch ganze Jahr umb zween Schillinge, alles in geringer Münze gerechnet.

1) Die Mark hatte 60 Schillinge. Wenn alſo die Mark damals 300 Reichspfennige galt, ſo war der Schilling gleich 5 Pfg. Alſo bekam der Arbeiter 15 Pfg. Tagelohn und Eſſen.

2) Auguſt. Inzwiſchen iſt die Verkürzung weiter gegangen zu Auſt, das jezt ſchlankweg Ernte bedeutet.

Item ein Drescher vom Scheffel Korn und Gerste sechs Pfennigen¹⁾, vom Haaber, Grück und Erbsen 4 Pfennigen. Wer darüber lohnet, wie oben vermeldet, soll der Stadt eine Mark verbuhen. Wo sich ein Erbs-Mann²⁾ darwieder setzen und umb angeseztes Tag-Lohn nicht arbeiten wollte, soll der vom Burger-Meister mit dem Thurm gestraffet werden oder von der Stadt gejaget werden, und dargegen soll man ihn auf unserem Markt zu seiner Nothdurfft, Fleisch, Fische, Milch-Speise und allerley eßende Speise zu kauffen nicht gestatten.

Item es sollen auch dieselben Inst-Leuthe oder lose Leuthe das ganze Jahr bey Uns verhalten, sich auf den Augst nicht von der Stadt auf die Dörffer oder anders woher zur Arbeit weg machen, sondern bey der Stadt bleiben und gut den Bürgern, wer sie bedürffen wird, umb ihr Lohn arbeiten helfen³⁾. Wer sich aber hinweg begeben wird, der soll acht Tage mit dem Thurm gestraffet und darnachst von der Stadt weggejaget werden.

Caput 44 tum.

Don Ähren Lesen.

Item es sollen die losen Weiber nicht eher Ähren lesen im Gersten Augst, die Aecker seynd dann gang leedig bey Straff des Thurmes.

Caput 45 tum.

Don Weegen und Stegen.

Item es soll die ganze Gemeinde schuldig seyn den Hübneren Weege und Stege helfen machen und fertig zu halten.

Caput 46 tum.

Don Münze der Willkühr.

Item allenthalben wo in diesen obgemeldten Artikeln wird genennet und verbuhet der Stadt Willkür, sollen verstanden werden 36 Schillingen. [= 1,80 Mark.]

Item es sollen auch allerley Geld-Buhen jeglichem Artikel angehafft verstanden werden gutt Geld, ausgenommen wo geringe Geld, sonderlich ausgedruckt, das soll auch mit geringem Gelde gegolten und verbuhet werden.

¹⁾ Der Pfennig ($\frac{1}{12}$ Schilling) hatte damals kaum den Wert eines halben Pfennigs unserer Münze. Als der Wert des Geldes immer mehr sank, mußte man schließlich Pfennige aus Eisen prägen, weil die Schillinge (12 Pfennige) schon aus Kupfer geprägt wurden.

²⁾ Erbleute sind erbliche Dienstleute, die ein freies Erbe haben.

³⁾ Tempora mutantur! Glückliches Volk, das Geseze gegen die Stadtflucht erlassen mußte!

Caput 47 mum.**Von jährlichem Ablefen der Willkür.**

Item Wir wollen, daß diese Unsere Ordnung und Willkühr alle Jahr einmahl, nemlich des andern Tages nach dem, wenn die gemeine Köhr¹⁾ auff Petri Stuhlfener²⁾ gehalten und wenn man die Glocke darzu geläutet wird haben — dennoch zuvor mit Ersuchung und Zulaß Unseres zur Zeit wesenden Herren Land Probsts — der ganzen gemeinen Bürgerschaft und allen Einwohnern Unserer Stadt öffentlich auf dem Rathshauße abgelesen werden soll, damit sie ein jeder höre und sich darnach zu richten wiße, und in solcher gemeinen Versammlung oder auch wenn und alß oft die ganze gemeine Bürgerschaft zusammen kommt, oder versammelt wird, soll keiner, er seye wer er wolle ein Meßer oder Gewehr mit sich bringen bey Verlust seines Bürger-Rechts.

Caput 48 vum.**Von Vorbehalt der Herrschafft.**

Zulezt, wo in kommender kurz oder langer Zeit einer oder mehr Articul mit einträchtiger Verwilligung des Ehrsammen Raths und der gemeinen Bürgerschaft dieser Stadt und derselben Einwohnern vor nützlich und nöthig zu seyn befinden und ansehen werden, daß derselbige oder dieselben in diese Willkür eingezogen und eingesezt mögen werden, wollen Wir Uns hiermit vollkommen Macht und Gewalt vorbehalten haben, mit Verwilligung und Zulas Unserer Oberherrschaft.

Item daß allenthalben obgeschriebene Artikul Unserer würdigen Herren, Gerichten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Regalien unschädlich sollen verstanden werden und wo die Obere Herrschafft vermöge dieser Artikel Buße mit nimmet und dieselbige solche Buße gar und ein Theil derselben erläset, soll die Stadt ihres Theils halben auch damit zufrieden seyn.

Im Fall auch wo der Rath säumig würde seyn oder nachlässig in der Vollziehung irkeines abgeschriebenen Artikels, daß die Oberherrschaft oder ihre Amt-Leuthe vollkommene Macht haben, in die Vollziehung³⁾ zu treten, straffen, bußen und besseren ihres Gefallens, nach Erheischung der Nothdurfft.

1) Gemeindewahlen.

2) D. i. am 22. Februar.

3) Vollziehung.

Beschluß.

Diemeil wir denn aus fleißiger Vorlese solcher vorgeschriebenen Artikel und derselben in gemein wie eines jedes insonderheit eigentlicher und reifer Betrachtung angemercket, daß dergleichen führnehmen und auf gesetzte Puncta oder Ordnung des Raths und der Bürgerschaft vorgemeldter Unserer Stadt sowohl zu Erwachs, Geden und Beförderung allerley Ständer gemeiner Nahrung, wie zu Stiftung löblicher Zucht, Erbarkeit und guten Wandels am meisten gerichtet und der gemeinen Landes-Ordnung in keinem zugegen, Wir auch darneben für sehr nuß und fruchtbarlich erachten, daß gleicher Weise, wie in andren, wohlgeordneten Städten weislich gehalten und versehen, also auch in Unser obgedachter Stadt Allenstein gewisse Satzungen, Willkür und Stadt-Ordnungen aufgerichtet, danach männiglich jedes Standes und Berufss sich zusammt seinem ganzen Hauße, zugleich in gemeiner Handthierung, wie in seinem eigenen gegen jeder männiglich zu verhalten und in keinem die Unwissenheit zum Deckel seiner Uebertretung¹⁾ und des gemeinen Besten Verbrechung umzuwenden haben — alß haben wir solche Artikul und Puncta auf unterthänige Bitte mehr gemeldter Unser Stadt, Raths und gemeiner Bürgerschaft aus tragender Obrigkeit und Macht in allen und jeden bekräftiget und gemeldter Unseren Stadt zur Willköhr und Stadt-Ordnungen bestättiget und gegeben, wie wir auch Krafft dieses, solche Puncta und Artikel ihnen hiermit bekräftigen und zur Willköhr, darnach sich alle deroselben Stände und Berufes einsäßene Bürgerschaft künftiger Zeit zu richten, thuen bestetigen und geben, wolten Unß aber hierneben frey und vollkommen Gewalt aus tragender Obrigkeit vorbehalten haben, solche Willköhr in ihren Stücken und Inhalt nach Gelegenheit der Zeit und gemeinen Nußes oder dero Unser Stadt Geden und Frommen zu ändern, ab- oder zu zuthun, so oft und wenn es die Nothdurfft und Unserer Obrigkeit Erwegen wird fordern und erheischen.

Des zu mehrer Urkund und dieser Willköhr Bekräftigung haben Wir derselben E. Ehrwürdigen Capituls großes Siegel hierunter wißentlich anhängen laßen.

Geschehen und gegeben bey der Kirchen Frauenburg in gemeiner Capituls-Versammlung den andern Tag nach Agapeti²⁾ des Jahres 1568.

¹⁾ Vergleich die biblische Wort: zum Deckel der Bosheit.

²⁾ Den 19. August.

Nachtrag zur Willkür.

Wir Bürger Meister und Rathmanne, Richter und Schöppen samt den Presentanten der löblichen Gemeine der Stadt Allenstein thuen hiermit offenbar kundt, daß wir einhelliglich und rathsam, Gott zu Ehren, auch E. Ehrwürdigen Capituls, unserer Ober-Herren wohlgefälligen Regiment und zu unserer eigenen Wohlfahrt folgende Satzungen unter uns verneuert, gesetzt und geordnet, und dieselben hiermit und Krafft dieses wollen auffgerichtet, gesetzt und geordnet, auch bey untenbenandter Straff von uns sämmtlichen stetts und fest gehalten haben.

Erstlichen, daß Inhalts und Krafft unßerer Willkühr, die wir von unßerer lieben Obrigkeit bekräftiget haben, ein ganzes Hauß nicht mehr als sechs Häupte, ein halbes Hauß vier Häupte, ein Budener aber oder Dorstätter, so eigene Wohnung haben, zwey Häupt Rind-Vieh, die Hubner aber, so viel sie vermögen und wollen, die Inst Leuthe aber, und so nicht eigene Wohnung haben, kein Vieh auch keine Schweine halten und haben sollen. Die darüber halten und haben, sollen vors erste von jederen übrigen Stücke 1 Mark verbußen und denn wo sie dieses nicht abschaffen, des übrigen Viehes verlustig sein, und daßelbe zur Stadt Nuß angewendet werden und darob sollen und werden die Verordneter Hirt-Löhner und andere ihnen zugethane gute Acht haben und die Verbrecher dieser Ordnung dem Herren Burger Meister anmelden, der den dieses Statuts Execution wißen wird.

Fürs andere das kein Stabstreicher¹⁾ oder Bettler, so nicht der Stadt Zeichen träget, soll gestattet werden, das Heilige Allmosen²⁾ zu bitten oder zu reichen. Wo derselben einer befunden wird und also ohne Zeichen der Stadt oder des Herrn Burger-Meisters sonderlichen Zulas bettlen, der soll laut der Landes-Ordnung gestraffet werden.

Fürs dritte, daß kein Bürger, Budener oder Dorstädter looses Volck, Mann oder Weib, ohne Vorwißen und Zulas des Herren Burger-Meisters aufnehmen, beherbergen oder einmiethen bey Verweisung derselben und der Einnehmer 10 Marck Buße. Darauf denn die Herren der Buden und Wohnungen Acht haben sollen bey ebenmäßiger 10 Marck Buße, wo sich solch Volck in den ihrigen werden behausen laßen.

1) Der mit dem Wanderstabe durchs Land streicht, Landstreicher.

2) Almosen vom griech. eleemosyne, Mitleid, sind zunächst Gaben an die Kirche zum Unterhalt der Geistlichen und zur Armenpflege, Die Kirche verleiht das heilige Almosen, das unter den guten Werken oben ansteht.

Fürs vierte, so soll allen losen Leuthen und allen so nichts eigenes haben, die Fischeyen gänzlich verbothen, allein mit einer Angel und haben¹⁾ doch zu Lande stehende zugelassen seyn²⁾ doch daß sich solches nicht brauchen zu verbottenen heiligen Zeiten oder Arbeits=Tagen wan man sie zur Arbeit bedarff. Wird jemand zu hoch heiligen Zeiten und für dem heiligen Amt, oder in nöthigen Arbeits=Tagen, mit anderen Gezeugen als Secken, Stachneßen, Wahten und dergleichen betroffen oder befunden, sollen dieselben als untüchtige und unnütze Leuthe, welche die Feuer=Täge wieder Gottes Gebott unheiligen und gutten Leuthen um ihr Lohn nicht arbeiten wolten, und Mißbräucher bürgerlicher Fischeyen und Verbrecher der bürgerlichen Freyheit von der Stadt verwiesen werden.

Fürs fünffte, daß mit Ablösung und Abführung des Holztes aus der Stadt Freyheit, also und nicht anders gehalten werden, als anno Christi 1595 geordnet und verschrieben bey allda angesetzter Straffe, die aber die Jahr hero darwieder gebrochen, wird E. Ehrjammer Rath zu straffen haben.

Fürs sechste. Es soll auch hinfüro von nun an kein Haus, Bude oder Stelle innerhalb der Stadt mit Stroh, allein mit Ziegel gedäcket, werden. Darumb den ein Ziegelstreicher angenommen und Ziegel zur Nothdurfft gebrannt werden.

Fürs siebente haben wir auch im Namen der heiligen Dreifaltigkeit entschlossen, auf dem Kirch=Hoff vor dem Oberthor dem heiligen Creuze zu Ehren eine Kirche zu aufbauen, also daß das Thürmlein in das Kirchlein eingezogen werden soll.³⁾

Fürs achte, daß sich jedermann, so allhier zu Allenstein kauffen oder verkauffen und handeln will, sich der Maße und Wage gebrauchte und sich des Rimpfens⁴⁾ auch des Gaßen=Kauffs und aufhaltens, des Holztes, Fische und aller anderen Wahren enthalte, sondern solche auf die freyen Märkte ankommen lasse bey Landesordentlicher und willkührlicher Straffe und Verlust der Waaren, darauf denn fleißige Aufsicht soll gehalten werden.

1) Diese Stelle hat der Abschreiber nicht lesen können, wie man aus dem Manuskript ersehen kann, daher der Unsinn.

2) D. h. nur vom Lande aus darf geangelt werden.

3) Das war die Kapelle zum heiligen Kreuz auf der Vorstadt, vom Weib=bischof Dzialinski 1631 geweiht, 1806 niedergerissen. BKO IV, 14.

4) Rimpfen heißt in Bausch und Bogen kaufen, in der Weise, daß jemand einen ganzen Rest, besonders von Töpferware aufkauft und in so viele Haufen teilt, als er Teilnehmer gefunden, auf jeden Haufen das ihm übergebene Pfandstück des neuen Besitzers legend. In anderm Falle setzen auch die Töpfer selbst am Schlusse des Jahrmarkts den Rest ihrer Vorräte in Haufen und verkaufen oder verlosen diese kleine Rampe an einzelne Liebhaber. Nach Mühlring werden die Töpfe

Für neunte ordnen und befehlen wir auch, daß alle uns zugehörige rücken wie und wo wie dieselben gelegen zwischen hier und den ersten Tag Maji, das ist Philippi und Jacobi der heiligen Aposteln Feur bey gebräuchlichen und gewöhnlicher Straffe gefertigt werden und also daß sie standhaftig bestehen und dadurch kein Schaden geschehen.

Fürs zehende wollen und befehlen wir auch, daß keiner, er sey wer er wolle, Bürger, Büdner, Dorstatter, gesehen und ungesesehen, viel weniger loses Volk Burden Graß aus Wälden oder Felden schneiden und tragen bey Korbs-Straffe, den Bürgeren aber und Hübnern soll aus den Wälden und auf dem ihrigen zu schneenden und heimzuführen frey seyn.

Lezlichen so wollen wir auch, daß durchaus bey Verlust derselben keine Ziegen, Gänße oder Enten sowohl von Ein- als Bey-Wohnern der Stadt sollen gehalten werden.

Diese Ordnung also gemacht und gewilliget, auch allen Einwohnern offenbahret und mit dem Stadt-Insiegel befestiget.

Im Jahre Christi 1597, den 13. Tag Monaths Aprilis.

Locus [sic!] Sigilli.

Hoc ex mandato Dominorum meorum subscripsi

Nicolaus Romanus,
Scriba Allensteinensis.

Notandum. Das allen Wercken diese Ordnung insinuiert, und von denselben zu halten angenommen und unterschrieben worden. Ex mandato Spectabilis Magistratus praesentia Plebiscita statuta ex antiquo et lacero Exemplari fideliter huc descripsi.¹⁾

Berhardus Hantschmann
Notarius. mpp.²⁾

ihrer Größe nach in Reihen gestellt, und hat jeder Käufer eine ganze Reihe gleichartiger Töpfe zu übernehmen. Der ganze Rest oder jeder einzelne Haufen, jede Reihe, ist ein Ramp, Rumph, Rump, Rumpf, Rämp, auch Rummel und Ramsch, daher das Verkaufen im Ramsch, ohne Auswahl, auch ramschen genannt wird. In Bremen heißt der ganze Haufe Rummel, im Osnabrückischen Rämter, franz. ramass, holl. ranelzoo. (Frischbier.)

¹⁾ „Im Auftrage des hochansehnlichen Magistrats habe ich gegenwärtige Beschlüsse und Bestimmungen aus einem alten und zerrissenen Exemplar getreu hier abgeschrieben.“

²⁾ manu propria, d. h. eigenhändig.

Eidesformeln aus der ermländischen Zeit.¹⁾

a) Juramentum Notarii.

Ich N. N. Schwere zu Gott dem Allmächtigen und seinen lieben Heiligen, daß ich zuvörderst meiner hohen Herrschafft und E. Ehrf. Rath dieser Stadt treu und hold seyn, wieder sie und diese Stadt nichts heimlich noch öffentlich vornehmen, sondern sie vielmehr vor Schaden warnen und ihr Unheil nach Vermögen abwenden und verhüten will. Nechst diesem will ich meinem Notariat-Amt, dazu ich bestellet bin, treulich nach kommen, dem Herren Burger-Meister und E. Ehrsammen Rath in allem billigen gehorsam seyn, keine Secreta offenbahren, so wohl bey Rath-Hauße als bei Gericht alles treulich verschreiben, auch treulich auf Befehl extradiren, und in allen andren das mir von E. Ehrsammen Rath committiret, und ich als ein Notarius Amtshalben thun und verrichten werde, will ich treulich und aufrichtig handeln und darin kein falsch noch untreu begehren. Die Pfannen- und Accisen-Register will ich getreulich und ohne Falschheit halten und davon richtige und wahrhaftige Rechenschafft geben. In der Waage, die mir vertrauet, will ich jedem gleich und Recht pflegen, sowohl dem Armen als dem Reichen, dem Bürger als dem fremden, dem Feinde als Freinde [sic!], keinem zu viel auch keinem zu wenig, sondern wie es die vorgeschriebene Maaß und Gewicht mit sich bringet, davon mich nicht Gaben oder Geschenck, Haß oder Gunst abhalten sollen und in allem übrigen will ich alles das thun, was einem ehrlichen und rechtschaffenen Notario und Stadt-Schreiber zustehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helffe und seine liebe Heiligen.

b) Bürger-Meister End.

Ich N. N. Schwere u., daß ich dem Hochwürdigsten Dom-Capitul in Frauenburg und Ihro Gnaden dem wesenden Herrn Land-Propst meinen gnädigsten Herren treu und gehorsam seyn will und werde dero Ehre beschützen und vor allen Schaden verhüten, meinem tragenden²⁾ Burger-Meisterlichen Amt der Stadt bestens vorstehen, die mir untergebene Bürger schützen, die Raths-Heimlichkeiten, dem sie nicht angehen,

¹⁾ Diese zwischen der Willkür und der Büdner-Willkür stehenden Eidesformeln sind offenbar zur Zeit der Abschrift (1769) noch im Gebrauch gewesen und eben deshalb in dieses Buch eingetragen worden. Ich möchte noch besonders die Orthographie der Beachtung empfehlen, insoweit dieselbe charakteristisch für die Aussprache ist. Wortbilder wie nein (statt neun) Freindschaft u. a. lassen erkennen, daß die Aussprache des richtigen Ostpreußen sich in Jahrhunderten nicht geändert hat.

²⁾ d. h. dem Amt, das ich trage, = verwalte.

nicht offenbahren, kein Acht haben weder auf Persohn, Gaben, Geschenken, weder auf Freund noch Feindt, sondern allein dasjenige thun, was die heilige Gerechtigkeit und die vorgeschriebene Rechten erfordern werden, zu thun und zu vollentziehen. So wahr etc.

c) Rathsherrn-End.

Ich N. N. Schwere etc., daß ich dem Hochwürdigsten Dom-Capitul usw. [wie oben bis „gehorsam seyn will“] und werde Selbige vor Schaden warnen und nichts niedrigeres wieder sie stiften, Schwere darben auf Erforderung des Herren Burger-Meisters zu allen Funktionen mich einzufinden, alle mir aufgetragene Aemter in aller Treu zu verwalten und jedem durch meinen Spruch zum Recht zu verhelffen, daher nicht Acht haben will auf Freund und Feindt usw. [wie oben].

d) Richter-End.

Ich N. N. Schwere etc., daß ich in meinem richterlichen Amt mich von keinem verleiten will, sondern jeder Part ein freyes Gehör geben, denen Rechten seinen Lauff lassen will ohne Acht zu haben auf Freindschafft¹⁾ oder Feindschafft, noch auf Gaben, Verheißungen oder andere Respecten, gelobe auch das böse zu straffen, meiner gnädigsten Obrigkeit interesse zu suchen, dennoch ohne Verletzung der vorgeschriebenen Rechten lehren und gutheißen, was mir mein Gewißen dictiren wird, auch was ich hernach vor Gott dem zukünftigen Richter und allhier vor meiner gnädigsten Obrigkeit verantworten werde können. So wahr etc.

e) Schöppen-End.

Ich N. N. Schwere etc., daß ich meinem Schöppen-Amt, dazu ich erkohren bin, treu und wohl vorstehen, auf des Herren Richters Verbott gehorsam erscheinen und mich einstellen will, im Richten und sententioniren, wie auch Urtheil-Sprechen kein Ansehen der Persohn haben, mich durch keine Bluthsverwandschafft und Freindschafft¹⁾, Gaben und Geschenke, Haß und Feindschafft bewegen lassen will, sondern ich will in allem nach vorgeschriebenem Recht natürlicher Billigkeit und Ueberzeugung¹⁾ meines eigenen Gewißens, Votum sprechen und urtheilen. Was mir vom Herren Burger-Meister oder Herren Richter zu besichtigen, zu schätzen und auszusprechen befohlen wird, will ich getreulich thun und verrichten und in allem übrigen will ich mich in meinem Amt und bey Gericht also verhalten, wie ich es hier und dort vor dem strengen Gericht Gottes zu verantworten gedencke. So wahr etc.

¹⁾ Siehe S. 146, Anm. 1.

f) Schöppen-Meisters-End.

Ich N. N. schwöre zc. [wie vorher bis „Votum sprechen und urteilen“]. Die mir anvertraute Contributions-Regesren [?] will ich treu und ohne Falschheit halten, von der Einnahme und Ausgabe richtige und wahrhaftige Rechenschaft geben, der Stadt Nutzen und das Beste der Gemeinde bestmöglichst zu befördern, auch was mir von der Gemeinde vorgetragen wird, solches gleich in der Raths-Versammlung öffentlich vorbringen will, gelobe darneben mich in allem übrigen in meinem Amt und bey Gericht also zu verhalten, wie ich es usw. [Schluß wie vorher.]

Praesentia Plebiscita et Statuta ex antiquo et lacero Exemplari fideliter huc descripsi.

Martinus Rogalli, Notarius
Allensteinensis juratus m. p. p. (siehe oben).

Im Anschluß daran will ich gleich den in demselben Quartanten enthaltenen Bürgereid aus der preußischen Zeit hier wiedergeben.

Bürger-End.

Ich N. N. schwöhre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ein Körperlichen End, daß, nachdem ich von dem Ehrsamem Magistrat zu Allenstein zum Bürger angenommen worden, ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Herrn hienächst aber einem Ehrsamem Magistrat dieser Stadt, jederzeit treu und gehorsam seyn will, auch denselben vor deßen und der ganzen Stadt Schaden warnen, keinen Aufruhr oder Zwietracht errichten, sondern vielmehr alle wider diese Stadt etwa von andern vorgenommene oder vorzunehmende Derrätheren oder feundliche [sic!] Anschläge nach Möglichkeit verhüten und abwenden helffen, darneben auch den christlichen Glauben unverrückt halten, überhaupt aber mich so verhalten will, wie es einem frommen, ehrlichen, treuen und gehorsamen Bürger wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe. Catholici: „und alle seine lieben heiligen“. Lutherani: „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit“.

Der Förstereid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, in der heiligen Dreieinigkeith Geeinten und allen Seinen Heiligen, daß ich als Aufseher über die Wälder hiesiger Stadt bestellt, dieselben getreulich hüten und von jeglichen Schäden, so weit als möglich, bewahren werde; nicht minder

auch alle diejenigen, die irgend einen Schaden im Walde begehen werden, pfänden und sie getreulich dem zeitigen Herrn Hofkämmerer, ohne Rücksicht auf die Personen, seien sie Freunde oder Feinde, reich oder arm, anzeigen und über den getanen Schaden, wie er in Wirklichkeit vorgefunden wird, nicht verschweigend oder hinzusetzend, berichten werde; ferner das ich keine Geschenke oder Durchsteckereien annehmen werde und auf niemanden durch die Finger sehen will, vielmehr die mir anvertrauten Wälder im Winter wie im Sommer, bei Tage und bei Nacht nach meinen Kräften besorgen, behüten, begehen und vor jeglichen Schaden schützen werde, auf daß ich es bei Lebzeiten hier vor meiner Herrschaft verantworten und vor dem strengen Gottesgericht s. St. über meine Handlung Rechenschaft ablegen kann, so wahr mir Gott helfe und sein unschuldiges Leiden.

Polnischer Eid eines neuen Bürgers.

(In Übersetzung.)

Ich N. N schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in der heiligen Dreieinigkeit Geeinten, daß ich zunächst meinen hochwürdigen und gnädigen Herrn Prälaten, den gnädigen Herrn Kanonikern und dem hochwürdigen Kapitel der Domkirche zu Ermeland und namentlich dem hochwürdigen und gnädigen Domherrn, welcher zur Zeit als Verwalter der Stadt und Kämmerer Allenstein fungiert, treu, gehorsam und untertan sein will. Ich schwöre auch und gelobe, Euch gnädigen Herren und dem gesamten Rat dieser Stadt bis an mein Lebensende treu und gehorsam zu sein; Euch Herren und die ganze Stadt vor jeglichem Verrat, Zufall und Unglück, die sich jemals einstellen könnten, oder von welchen ich unterrichtet sein sollte, zu hüten und zu schützen, keinen Zank, Aufruhr, Zwietracht, Lärm und Revolten, die Euch gnädigen Herren und dieser Stadt schädlich sein würden oder könnten weder geheim noch öffentlich anzufachen, zu tun und zu schmieden, sondern dies Alles nach meinen Kräften treulich vermitteln, abwehren, entfernen und zu ihrer Entfernung meine Bemühungen hergeben werde. Ich schwöre ferner, daß ich demselben christlichen katholischen Glauben sowie seinen lobenswerten Gewohnheiten und seinen lobenswerten Gebräuchen und Ceremonien gemäß der Verordnung der heiligen römisch-katholischen Kirche ewig und unwandelbar zu dienen, nach ihm gottgefällig zu leben und zu sterben begehre, und schließlich alles das, was einen frommen, ehrliebenden, getreuen und gehorsamen Bürger ziert und ihm geziemt, tun, halten und ausführen will, so wahr mir Gott helfe und sein unschuldiges Leiden.

Untertanen-Eidesformeln

aus der Zeit des Bischofs Johann [Dantiscus] von Ermland [1537 — 1548].¹⁾

HBrA, C1. IV, 20, 1547—48 letztes Stück.

4 Stück, worin enthalten: Der gemeyne Eidt — Eidt des Adels — des Raths Eidt — des Scholzen vnd freyen Eidt.

Der Anfang ist bei allen vier gleich.

Ich N. holde gelobe vnd schwere euch Hochwirdigen in got vater vnd hern Johannes Bischouen zu Ermelandt, da bey in tödtlichem abgang ewer gnaden wirdigen capitel vnd vordan ever gnaden recht verwalten nachkommenden Bischofen, also meinem rechten natürlichen Erbhern vnd landsfürsten gehorsam, trew vnd holdt zu sein, ewir gnade vnd irer kirchen — —

a) Gemeinde-Eidt: — ehre vnd bests meynem vermugen nach zu wissen vnd zu schaffen, arges vnd schaden zu melden vnd abzuwenden, auch sunst alles zu thun mit leib und gutt, was ein frommer trewer underthan seinem erbhern vnd der oberkeit schuldig vnd pflichtig ist. Als mir got helff und das heilige Evangelium.

b) Adels-Eid: — landt, lewthe vnd gutter, auch sust meynner pflicht nach mit lieb vnd gutte schutzen vnd schirmen zu helffen, ir bestes vnd ehre noch meynem vermugen zu schaffen vnd schaden abzuwenden, vnd was mir in rats weise vertrawet wird, heimlich zu halten, auch sunst alles zu thun, was eyn erbar trewer Lehmann seinem Lehnhern vnd eyn frommer vnderthan seiner oberkeit schuldig vnd pflichtig ist. Als mir gott usw.

c) Rats-Eid: — Ehre vnd bests meinem vermugen nach zu wissen vnd zu schaffen, arges vnd schaden zu melden vnd abzuwenden, heimliche ratshendel niemant zu offenbaren, jedermenniglich noch got vnd recht, meinem verstant vnd gutten gewissen zu richten, disse E. G. Stadt N. fleissig zu verwarn vnd dem gemeinen nuß ewer G. on schaden trewlich vor zu stehn. Auch sunst alles zu tun mit leib vnd gut, was ein frommer trewer vnderthan seinem erbhern vnd der oberkeit schuldig vnd pflichtig ist. Als mir got usw.

d) Schulzen- und Freyen-Eid: [„ewir Gnade vnd irer kirchen“ fehlt hier] — inhalts meiner hantfesten gewonlicher pflicht vnd alten brauch noch zu dienen, ir bestes vnd ehre nach meinem vermugen zu schaffen vnd schaden abzuwenden, auch sust alles zu tun usw. [wie oben.]

¹⁾ Diese Eidesformeln stehen nicht in dem Willkürbuch: sie waren in der angegebenen Zeit für das Bistum vorgeschrieben und mögen zum Vergleich und zur Ergänzung hier als Einschleissel ihren Platz haben.

Büdner Willkür¹⁾

oder

Ordnung, die von den hiesigen Büdnern und fremden herziehenden hier bleibenden und sich aufhaltenden Leuten befolgt werden soll.

1.

Daß jeder die lobenswerten Geseße der heiligen römischen katholischen Kirche sowohl an Sonn- wie an Feiertagen halte und sich nicht unterstehe, Wäsche zu waschen und andere Arbeiten zu verrichten, wie z. B. an Festtagen zu fischen u. s. w. bei strenger kirchlicher sowohl als städtischer Strafe, welcher ein jeder die Feste verletzender unterliegen soll.

2.

Daß sich keiner unterstehe über den Namen Gottes, über die Mutter Gottes und alle Heiligen zu lästern oder unanständig zu sprechen, denn, bewahre Gott, sollte jemand wagen solches zu tun, so wird er einer unfehlbaren großen und strengen Strafe unterworfen sein.

3.

Wenn jemand unter den Büdnern durch den Stadtboten vor den Wohlblöblichen hiesigen Magistrat oder vor irgend einen der Herren Stadträte vorgeladen werden sollte, so hat er sich sofort zu stellen, damit er erfahre, was ihm befohlen wird. Wer anders handeln würde, soll einer strengen Strafe verfallen.

4.

Sobald als die Büdner einen Trommelschlag vernehmen oder irgend ein anderes Signal, was bei Waldbränden oder wenn das Feuer anderswo ausbricht, geschieht, soll ein jeder Büdner sofort mit seinem Eimer, jegliche Arbeit niederlegend, vor dem Herrn Bürgermeister erscheinen und alsbald dorthin laufen, wohin ihm befohlen wird. Wenn er aber das nicht tun oder ausführen sollte, so erhält er nicht nur eine strenge Strafe oder Fronarbeit, sondern er wird außerdem zur Strafe aus der Stadt ausgewiesen oder vertrieben werden.

5.

Es wird verboten, bei Licht Flachs oder Hanf in den Buden zu klopfen oder zu binden, und es ist auch nicht gestattet, fremden Flachs oder Hanf über Nacht in den Buden aufzubewahren bei Strafe von 6 Mark.

6.

Niemand soll am Wege, an der Straße oder an den Ricken oder anderswo, wo es von Schaden sein könnte, nach Lehm oder Sand graben bei Strafe von 3 Mark; das Loch soll er dann zuschütten.

1) Der polnische Urtext steht in Band III, S. 60–65. Vgl. die deutsche Willkür von 1696, Januar 7., im Bischöflichen Archiv in Frauenburg unter H 17.

7.

Wenn jemand einem anderen zum Schaden auf einem ungewöhnlichen Wege mit Wagen fahren oder reiten sollte, wird er eine Strafe von 2 Mark entrichten.

8.

Wer in einem fremden Garten betroffen wird, daß er dort Schaden angerichtet, wird auf dem Markte mit dem Strick bestraft und wenn er zum zweiten Male beim Schaden anrichten ertappt wird, soll er die Strafe am Pranger erhalten und aus der Stadt gewiesen werden.

9.

Auch ist niemandem erlaubt, auf verbotenen oder eingezäunten Wiesen, Feldern oder Gärten zu weiden oder Futter zu schneiden unter Riemenstrafe und bei Verlust der Sense, Sichel und des Tragetuches, und wer wiederholt solches zu tun sich unterstehen sollte, wird hinausgepeitscht und außerdem des bereits Erwähnten verlustig.

10.

Niemand darf ohne Erlaubnis in den verbotenen städtischen sowohl als herrschaftlichen Wald fahren; wer dessen überführt oder gepfändet wird, muß eine Strafe von 3 Mark entrichten.

11.

Wer ertappt oder überführt wird, daß er einem anderen Zäune oder Ricken auseinandergenommen und gestohlen hat, desgl. wer Holz oder Späne vom Haufen gestohlen, soll öffentlich auf dem Markt, und wenn er viel gestohlen hat, am Pranger mit dem Riemen bestraft und aus der Stadt gewiesen werden.

12.

Niemand darf nach 9 Uhr tanzen oder fremdes Gesinde in seiner Wohnung dulden, ebenso ihm Wäsche, Truhen und andere Gegenstände aufbewahren oder mit ihm irgend welche Unterhandlungen anknüpfen bei Ausweisung aus der Stadt.

13

Wer nach dem Läuten aufs Thor zum Bier oder zu einem anderen Bedürfnis in ein fremdes Haus gehen sollte, darf nicht auf den Straßen singen oder schreien, wenn er nicht nach Ermessen des Herrn Bürgermeisters bestraft werden will.

14.

Niemand soll zur Nachtzeit in die Brunnen Steine, Bänke, Tische, Wagen oder ähnliche Gegenstände werfen bei Strafe von 3 Mark.

15.

Es ist keinem erlaubt, Schutt, Asche und Müll auf die Straße, leere Baustellen, an die Tore, Mauern, Brauereien, Bänke, oder in die Stadtgräben und in die Alle zu fahren und abzuladen, sondern er soll solches vor die Stadt in die Gruben oder ins Feld, wo niemand Schaden erleiden kann, fahren bei Strafe von 5 Mark.

16.

Wer zum angesagten Scharwerk nicht zur bestimmten Stunde und Zeit erscheinen oder versäumen sollte, soll mit dem Riemen bekommen und außerdem am nächsten Tage das Scharwerk abzarbeiten verpflichtet sein.

17.

Das Fischen mit Netzen in unseren Seen, Teichen und Flüssen ist den Knechten, dem Gesinde, den Büdnern, Handwerksburschen und fremden Leuten verboten bei Verlust der Fische und Netze, es sei denn, daß sie für ihre Herren, die hiesigen Bürger, oder mit der Angelrute für sich fischten.

18.

Jeder soll sein Vieh vor den Hirten treiben, denn wenn er es dem Hirten nicht zutreibt und das Vieh Schaden anrichtet, dann soll der betreffende selbst den Schaden tragen.

19.

Es wird anbefohlen, daß jeder seine Schweine, Kühe oder anderes lebende Vieh zur Nacht in eigenen Stallungen hält, damit niemandem im Getreide oder sonstwo Schaden geschieht bei Strafe von 3 Mark, überdies soll er den Schaden bezahlen, und wenn das Schwein beim Schaden anrichten totgeschlagen werden sollte, wird es ihm nicht vergütet. Ebenso darf niemand Gänse, Enten oder Ziegen, die bei der Stadt Schaden machen könnten, bei Verlust derselben halten.

20.

Loose Leute und andere Arbeiter, die sich hier das ganze Jahr hindurch aufhalten oder verweilen, dürfen zur Erntezeit nicht aus der Stadt in die Dörfer oder anderswohin gehen, sondern in der Stadt den Bürgern zur notwendigen Arbeit bleiben. Wer zu dieser Zeit die Stadt verlasse, soll acht Tage hindurch im Turme sitzen und dann aus der Stadt verwiesen werden.

21.

Es ist bei strenger Strafe keinem erlaubt, in der Ernte Ähren zu sammeln, bevor nicht das ganze Feld abgemäht und leer ist.

22.

Kein Büdner darf fremde Leute, sei es Mann oder Weib ohne Erlaubnis des Herrn Bürgermeisters in seiner Bude beherbergen bei Riemenstrafe; fremde Leute sollen ausgewiesen werden.

23.

Es ist niemandem, sei er Büdner oder ein anderer loser Mensch erlaubt, berdn¹⁾ Gras im Walde oder im Felde zu eigenem Gebrauch zu schneiden bei Riemenstrafe.

24.

Es wird gleichfalls jedem Büdner untersagt, auf den Morgen, Hufen oder anderen Plätzen zu säen bei Riemenstrafe und Verlust der Aussaat.

25.

Es wird sehr streng untersagt, daß kein Büdner sich unterstehe, Bier zu brauen für die Knechte oder Mägde, insbesondere wenn diese heiraten sollten; denn wenn er dessen überführt wird, wird er sogleich der Prangerstrafe unterliegen.

26.

Auch ist niemandem erlaubt bei strenger Strafe Bier anzuzapfen außer den für diese Funktion angestellten Stadtdienern.

27.

Kein Büdner darf bei Licht Häcksel schneiden oder Stroh auf den Böden aufbewahren und ebensowenig mit angezündeter Kienfackel auf Böden, in den Stallungen oder auf den Straßen herumgehen bei harter Frohnarbeit.

28.

Derjenige Büdner, welchem die Nachtwache angefangt und befohlen wird, soll sich stellen und sie leisten, denn wenn er es nicht tut, wird er der Riemenstrafe unterliegen.

29.

Wenn ein Büdner nicht in herrschaftlicher Arbeit steht, und vom Bürger geholt, aus Trägheit nicht hingehen sollte, hat er eine strenge Strafe zu gewärtigen.

30.

Jeder Büdner soll um den zehnten gestrichenen Scheffel dreschen, seine Frau aber 30 Gespinste auf $\frac{5}{4}$ Haspeln herrschaftlichen Flachs oder Werg abspinnen; desgl. muß jeder beim Abmessen des Korns mindestens zwei eigene Säcke mitbringen und damit das herrschaftliche Getreide auf den Speicher tragen.

1) berdn, ahd. burdi, Bürde, Bürd ist noch heute eine Menge Gras, die in einem viereckigen Sacklein auf dem Rücken mit über der Brust zusammengebundenen Enden getragen wird.

31.

Wenn sich jemand einen Herrn erwählt und seine Bude als Wohnung bezieht, so soll er unter ihm drei Jahre hindurch ohne Unterbrechung wohnen und nach Ablauf von 3 Jahren, wenn er nicht Lust hat, länger unter diesem zu bleiben, ihm 2 Monate vorher kündigen und einen anderen tauglichen Mann, der auch dem Herrn gefällt, an seiner Stelle stellen; wenn er das nicht tut, so darf der Herr ihn auf weitere 3 Jahre festhalten.

32.

Es wird streng daran erinnert, daß von nun ab kein Arbeiter sich untersteht, höheren als den hier bestimmten Lohn von seinem Herrn zu nehmen, und zwar soll der lose Büdner, welcher um hohen Lohn dient, von St. Michaeli bis Ostern bei Beköstigung durch den Wirt vier Groschen und von Ostern ab bis zur Ernte bei der Sense jeden Tag neun Groschen erhalten, und er darf weder Bier noch Brauntwein fordern, es sei denn daß ihm der Wirt selbst in Anerkennung seiner treuen und schnell ausgeführten Arbeit freiwillig einen Halben oder für einen Groschen Schnaps einschenken läßt.

Eine Frau, die gleichfalls um den hohen Lohn dient mit ihrem Manne, darf bei Beköstigung durch den Wirt nicht über 4 Groschen während des Winters und Herbstes und beim Harken 6 Groschen bei Verlust der darüber hinaus gehenden Groschen und strenger Strafe nehmen. Was aber den um niedrigen Lohn dienenden Büdner betrifft, so soll dieser von seinem Herrn im Winter und im Herbst bei Beköstigung durch den Herrn 3 Groschen und im Sommer bei der Sense 6 Groschen erhalten; seine Frau aber soll nicht mehr fordern als 3 Groschen während des Winters und Herbstes und zur Erntezeit beim Harken 4 Groschen. Es versteht sich dieses, daß sie bei dem Herrn arbeiten, in dessen Bude sie wohnen; von fremden Herren oder von Bürgern dürfen sie nicht mehr nehmen als wie für die um hohen Lohn dienenden freien Büdner bereits oben festgesetzt ist.

Zweiter Nachtrag zur Willkür.

Vom 7. Januar 1696.

Während der erste Nachtrag von 1597 noch in dem oben erwähnten Quartanten im Depos. Allenstein I, 1 im Königsberger Staatsarchiv¹⁾ steht und mit diesem aus dem alten zerrissenen Original von 1568 abgeschrieben ist, befindet sich ein zweiter Nachtrag im Bischöflichen Archiv

¹⁾ Seit 1925 ist dieses Depositum von der Stadt zurückgezogen und dem Allensteiner Archiv einverleibt.

in Frauenburg unter H 17, fol. 255–58 aus dem Jahre 1696. Auch die Sprache dieses zweiten Nachtrages ist nicht dieselbe, wie die in jenem Quartanten, in dem die Willkür von 1568 und der Nachtrag von 1597 der Gegenwart des Abschreibers (1768) angepaßt ist. Wir sahen oben, daß diese Willkür von Zeit zu Zeit revidiert und zeitgemäß geändert und ergänzt ist, woraus die große Bedeutung zu erkennen ist, die die Stadt ihrem bürgerlichen Gesetzbuch beigelegt hat. Dasselbe beweist auch dieser zweite Nachtrag, 1¹/₄ Jahrhundert nach jenem Grundgesetz. Es nennt sich reassumptio, „Zusatz, mit anderen Verordnungen“, geht also über einen Nachtrag, wie der erste es war, hinaus und berücksichtigt auch die Zeitveränderungen des seit 1568 verfloffenen Jahrhunderts, so besonders die Ergebnisse der Disitation vom Jahre 1679, auf die zweimal hingewiesen ist.

Die Willkür von 1568 ist aufgesetzt vom Rat mit „Verwilligung der ganzen Gemeinde“ und vom Domkapitel bestätigt und zum Gesetz erhoben; der Nachtrag von 1597 ist eine Verfügung von Bürgermeister und Rat, nebst „Richtern und Schöppen, samt den Presentanten der löblichen Gemeine der Stadt Allenstein“; der vorliegende Nachtrag von 1696 ist eine Verfügung des Administrators, angeblich für die Büdner, aber, wie der Inhalt zeigt, für alle Bürger bestimmt.

Ergänzung der Willkür von 1568.

Enthält Polizeivorschriften für die Büdner betreffs des Verkaufs ihrer Waren bezw. des Ausschanks von Bier und Branntwein und Verordnungen verschiedenster Art, wie z. B. über den Besuch des Gottesdienstes und die Strafe für die Versäumnis (2 Pfund Wachs), über die Fischerei in den Flüssen und Seen der Stadt, über das Holzholen aus den Stadtwäldern, über den Unterhalt der Stadtbefestigungen, das Verbot Strohdächern, die Aufnahme neuer Bürger, die Annahme von Lehrlingen vom Lande und den Verkauf von Baustellen. Der quergeschriebene Titel des ganzen lautet (übersetzt): Zusatz-Willkür in der Stadt Allenstein nebst anderen Verordnungen vom 7. Januar 1696.

Zusatz zur Willkür.

Vom Jahre 1696.

Dennach die Willkür auch sonst andere löbliche Satzungen der Obrigkeit von den Bürgern in vielen dingen überschritten, und nicht nach gebühr gehalten worden, hat S. Hochw. G. der anwesende Herr Landprobst aus Liebe zu der gemeinen wollfahrt und zu restabilirung guter ordnung folgende Ordinationes darnach sich künftig ein jeder

Buder-Mann verhalten und reguliren soll, aufgerichtet, gesezet und Ao 1696 die 17 Januarii Einen Ehrb. Raht in beysein der Herrn Schöppen 20 Männern, auch aller Elterleiten der Handwerker Junftstag durch (tit.) Herrn Burgraffen zu Rahthaus publiciren laßen.

1. Soll Niemandt vor der Stadt, im Thor oder in den Gassen Getreid, Flays, Hoppen, woll, Milchspeisen, fisch, euer, Butter, Käse, Zwerge oder einigerlen Victualien oder wahre kauffen oder besprechen, sondern soll alleß auf den freuen Markt kommen laßen bey 30 Mark straff der Oberherschaft, auch sonst anderen wilkührlichen penen.¹⁾

2. Soll Niemandt dem andern in den Kauff fallen und vorfänglich sein, es sei mit worten, wercken oder auch unterm Dorwandt, daß der Verkäuffer sein schuldner sey, bey derselben straff.

3. Soll ehestens ein gewisse Tag des Getrendeß von Raht mit Bewußt deß E. W. H. Burgraffen aufgerichtet und berahmet [sic!]²⁾ werden, welche Niemandt propria Autoritate zu erhöhen oder minderen befuget sein soll, bey oben gedachter straff.

4. Soll das Fleisch nicht nach vorgewandtem einkauf des Fleisches, sonder bloß allein nach seiner würde geschäzet werden, worüber fleißige obacht haben sollen die Herrn Bürger-Meister, auch die zum Fleischschätzen deputierte Herrn des Rahts.

5. Niemandt soll am sonntage oder andern Heiligtagen vor der Hohen Meeß Bier oder Brandtwein schenken bey hoher willkührlicher straff.

6. Jeder Bürger soll sambt seiner Ehegattin oder wenigstens einer von Ihnen, an Son- und Feuertagen die Predig [sic!] anzuhören verpflichtet sein, bei 2 Pfund Wachs, worzu auch verbunden seindt die Handwerks-Gesellen, Budner und sonst andere lose Leuth bey gleicher straff, es hätte den wer Ehrhaffte ursach seines ausbleibens. Diejenigen aber, so unter der Andacht in den Vorstädten oder sonst mißig herumvagian sollen also gleich zur Thurmstraff gezogen werden.

7. Es soll niemandt sich in den Häusern [sic!] sich mit einigerlen Leckeren als Heringk, Toback, Salz, Dorsch, nüßer oder andern leckerischen wahren, wie sie immer nahmen haben mögen, besleißigen zu verhandeln, damit eß den Armen Heckern unterm Rahthaus nicht verfänglich sey oder schaden bringe, bei 10 Rthlr. Buß und confiscirung der wahren.

1) In der Willkür von 1568 heißt es „bei der Stadt Willkür“, wozu denn in cap. 46 die Erklärung gegeben wird, daß damit 36 Schillinge (= 1,80 Mk.) gemeint seien.

2) Soll wohl „benahmet“ heißen.

8. Diejenige, so mit gewürk handeln in den Häusern, sollen sich auch keinerley weise in die Heckeren einlassen bey ebengedachter buß, es wehre denn, daß die Hecker solche wahr nicht hätten, alßdan mag ein Bürger im Haus selbe dem andern verkaufen und überlassen.

9. Jedem Bürger soll zwar vermöge der willköhr die Fischeren in den Stadt-Seen oder Flüssen mit allerhandt Instrumenten nicht verbotthen sein, doch aber nur zu seinem Tisch und nicht zu verkauffen oder verschenken.

10. Die gemeine Stadt-Fischeren wird gänzlich abgeschaffet undt zwar zur Beschonung der Armen Budner, so ohnedem viel Scharwerk bey der Stadt thun, damit sie nicht mit neuen pflichten und arbeiten noch überlästet werden mögen.

11. Das die Budner der herrn des Rahts den andren gleich scharwerken und unter keinem prätert damit übersehen werden mögen, soll fleißige aussicht geschehen.

12. Es soll niemandt sich unterfangen, in den gehägten Stadtwäldern ihrkein¹⁾ holz, es sei zum baw oder zu verbrennen ohn bewuß und zulaß eines Rahts zu fellen und entführen, wie imgleichen auch von unter Jommendorf kein zum Bau taugliches holz vor brennholz zu gebrauchen bey verlust des holzes undt willkürlicher straff. Eben soll auch niemandt ihrkein holz zu wasser herab flößen, es sey dan zum Bau der Häuser, und zwar mit wißen E. E. Rahts. Zu Ställen, Buden, höffen, Speicheren aber soll zu flößen verboten sein, es geschehen dan solches mit E. E. Rahts sonderlichen Indulte. Und soll im übrigen wegen den Wäldern in allen constricten obseruiert werden. Decretum Visitationis Anni 1679.

13. Niemand soll auff Ziegel, Kalk oder Holz sich besleißigen daßelbe weiter zu verhandeln, bey straff der Confiscirung.

14. E. E. Raht wird vermahnet, bedacht zu sein, die Stadt-Mauren, Thurm und sonst andern Munitio der Stadt in guttem Standt zu halten und conseruiren.

15. Welcher Bürger zwischen hier und Martini a. c. sein Hauß mit Dachstein nicht bedecken wird, soll zum Bauen nicht admittirt werden, worüber reaquumirt wird Decretum Visitationis anni 1679.

16. Die Neue²⁾ Bürger sollen nicht von dem Herrn Bürger-Meister allein, sondern Einem ganzen Ehrsammen Raht angenommen werden und zwar sollen tüchtige leuth am meisten aus Städten, gutter Bürger Kunder befördert werden.

1) irgend ein.

2) Eßt ermländisch.

17. Jeder Neue Bürger soll das Bürgerrecht auff einmahl zu zahlen verpflichtig sein, widrigenfalls soll ihm die Bürgerliche Nahrung nicht gestattet werden.

18. Zu keinem Handwerk soll ihrkein Lehrling vom Landt angenommen werden ohne ausdrücklichen consens officii Administratorialis.

19. Es soll auch angesehen viel bruchfällige Häuser zu Kauff stehen, Hinführo kein Baustet zu bebauen verkauffet werden ohne bewust Sr. Hochwürdigen Gnaden Herrn Administratoris.

Quer geschrieben: Reassumptio¹⁾ Wilkier in Ciuitate Allenstein cum alliis ordinationibus de anno 1696 die 7. Januarii.

3. Die Verwaltung des Schlosses.

a) Hausordnung für die Burg Allenstein.

Diese Verfügung des Domkapitels zur Verhütung von „allerley unradt, unnötigem Überfluß und unordentlicher Unmäßigkeit“ enthält ausführliche, bis ins kleinste gehende Instruktionen für die Schloßbeamten, die wir hier genau kennen lernen, und die alle dem „Herren“, d. h. dem Landpropst, unterstellt sind. So lernen wir das Leben auf dem Schlosse genau kennen.

1. **Der Scheffer**, das „Auge“ der ganzen Haushaltung, soll aufmerken, daß es allenthalben im Hause richtig und wohl zugehe, und hat die Aufsicht über den Korn- und Hafersöller, die Speisekammer, Speckkammer, Salzkammer, Küche, den Keller, das Brauhaus, Backhaus, den Hütkasten etc. und soll jeden Sonnabend von seinen „Amtleuten“, nämlich dem Kornknecht, Kellerknecht und Bäcker über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft fordern und alles in sein „Manual“ eintragen. Er soll genaue Kontrolle über die Mahlzeiten führen, auch über die Verwendung der Reste, die vom Mittag für den Abend verwahrt werden sollen. Ebenso ist der Bierverbrauch genau geregelt: das Gesinde bekommt jeden Abend die „gewöhnlich Collacion“ von Bier, auch außerhalb der Mahlzeit, soll keinem ein Trunk Koffent, Dünnbier, heute „Schemper“ genannt, versagt werden. „Auch dem Burggrafen ein Stof Bier des Tages oder zwei an Gerichtstagen, wo er darnach schicken würde. Wenn aber der Kellerknecht diese Vorschriften nicht beachtet, soll der Scheffer ihm die Kellerschlüssel abnehmen, denn er allein ist dem Landpropst für den

1) Zusatz.

Keller verantwortlich. Wenn der Landpropst Gäste hat, soll der Scheffer dementsprechend „viel oder wenig anrichten“ lassen, wenn aber der „Herr“ nicht zu Hause ist, soll man „etwas anhalten und nicht so reichlich Tisch halten, als wohl geschieht, wenn er zugegen ist. Auch soll man in des Herrn Abwesenheit keine Gäste laden oder Gästerei halten, auch keine Fremden aufs Schloß lassen, ausgenommen, wenn etwa ein Bischöflicher käme.

Jeden Mittwoch und Sonnabend nachmittag wird für jedes Pferd ein halber Scheffel Hafer ausgegeben, jedoch nicht für die zur Zeit nicht einheimischen Pferde. Wenn Gäste kommen, soll genau kontrolliert werden, wieviel Pferde sie mitführen und jedes Pferd soll für „Tag und Nacht“ nicht über ein Viertel vom Scheffel Hafer bekommen, worüber der Scheffer genaue Kontrolle zu führen hat.

Auch der Bäcker soll bis ins kleinste kontrolliert werden und kein Getreide sich selbst nehmen, sondern sich dasselbe vom Kornknecht oder Scheffer zumessen lassen.

Genau kontrolliert wird auch die Zahl der Fische durch einen Kerbstock und das erlegte Wild, „was und viel daran zu Schlosse verzehrt und nach Frauenburg oder sonst wohin geschickt wird.

An Freitagen und Festtagen „sol man dem Gesinde auf den Abend den Tisch nicht decken, auch nicht kochen lassen, sondern ein Handtuch mag man auf den Tisch spreiten und Brot und Salz drauf legen, ausgenommen, wo vielleicht von gekochten Fischen zu Mittag etwas übrig geblieben und verwahrt worden, das kann abends verzehrt werden“. Der Scheffer soll auch aufpassen, daß an diesen Tagen zu Mittag nicht überflüssig gekocht und nichts heimlich beiseite geschafft werde, „damit nicht einer zu Mittage hungern und nachstehen muß und der andere sowohl auf den Abend als Mittag der Fresserei pflege und seines Bauchs warte“.

Der Scheffer muß dem Landpropst alle vier Wochen Rechenschaft ablegen, außerdem jährlich eine Generalrechenschaft. — Strenge Vorschriften beziehen sich auf das „Megen“ des Getreides, das der Müller nur in Gegenwart des Kornknechtes oder des Scheffers vornehmen darf. Die Meße muß in allen vier Mühlen (in Allenstein, Wadang, Dittrichswalde und Troianermühle „rechtshaffen Maß“ haben. Das ausgemetzte Getreide wird ganz genau kontrolliert. — Ebenso streng ist die Kontrolle über die Schneidemühle.

2. **Der Burggraf** hat die Gerichtsbarkeit im Schlosse unter sich, jedoch in peinlichen und Halsfachen nur die Untersuchung, das Urteil steht dem Landpropst zu, dem er auch von jeder Verhaftung Mitteilung

zu machen, und an den er Berufungen weiter zu geben hat. Auch über das Wild hat er die Kontrolle; er hat darauf zu sehen, daß der Jäger das geschossene Wild dem Scheffer überantwortet. Auch den Waldknecht hat er zu kontrollieren, daß er den Bauern und anderen, denen es nicht gebührt, das Jagen nicht gestattet.

Auch auf den Stall hat er aufzupassen, damit man vorsichtig mit dem Feuer umgehe und die Stallknechte „mit Fleiße der Pferde warten und nicht in die Stadt lauffen“, wofür er sie zu bestrafen hat.

3. **Der Keiper** beaufsichtigt die Fischerei und die Fische in dem Hütetekasten, das Geld für verkaufte Fische hat er abzuführen und nicht etwa für Lebensmittel auszugeben, die ihm vom Schlosse geliefert werden. Er darf auch ohne Vorwissen des Landpropstes oder des Scheffers kein Garn kaufen. Eine Kontrolle findet mit dem Kerbstock statt, den er sowohl wie der Seiler zu halten hat.

4. **Der Waldknecht** „ist schuldig, auf die Wälder und Heide zu sehen, daß sie nicht verhaueu und verwüstet werden“. Auch auf Wild- diebe hat er aufzupassen, desgleichen auf die Bräuer „wie die ihrer Bräuerei warten und alles dem Herrn anzuzeigen“, ebenso auf die Bäume, Eichen, Fichten und Linden und auf etwaiges Feuer. „Item er soll keine Büchsen nehmen, nur Artgeld, welches ihm zukommen soll, auch kein Geschenk heimlich oder offenbar unbewußt des Herrn“. Auch die Teerbrennerei hat er zu beaufsichtigen. Sein jährlicher Lohn beträgt zwei Mark¹⁾ und „das gewonlich kleid“ (also wohl die Försteruniform) und das Artgeld.

Das Gesinde, aber auch der Scheffer und Burggraf, darf nicht in der Stadt schlafen. Auf wiederholtes Überschreiten dieses Verbots steht Dienstentlassung. Wer morgens beim zweiten Klopfen des Scheffers nicht da ist, um das Tor aufzuschließen, muß einen „Stuß“ (Becher)²⁾ Salzwasser trinken, das ihm vom Burggrafen eingeflößt wird. Ebenso wird auf ein gegebenes Klopfzeichen abends das Tor geschlossen, „ausgenommen, wenn der Herr um dieselbe Stunde das Abendmahl hielte oder Gäste hätte. Alsdann mag der Burggraf oder Scheffer 2 oder 3 vom Gesinde vor dem Tische bleiben lassen, welche zum Tor zu gehen überhoben sein sollen“.

Vom Hofe Tiefensee.³⁾ Der Scheffer soll wöchentlich zweimal in den Hof Tiefensee reiten und aufmerken, daß es da richtig zugehe. Da

1) Die Mark galt 1578, wie ich in den Oberl. Gesch.-Bl. Band III, S. 224, nachgewiesen habe, 2.75 Reichsmark.

2) Näheres Band V, I, S. 127, Anm. 1.

3) „Das Vorwerk Tiefensee oder Althoff liegt $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt, bestehet in 30 Huben mehrentheils grandechten acker, hat alte gebäude, so ziemlich

hat er die Anfertigung von Butter und Zwergen (Quark) zu beaufsichtigen, auch das ausgedroschene Getreide messen und auf das Schloß bringen lassen. Dort haben die Drescher anzugeben, wieviel Getreide ausgedroschen ist, mit Überantwortung ihrer Kerbstöcke, die der Hofmann mit ihnen halten soll. Und der Scheffer soll ihnen darnach „abzahlen“. Ebenso soll genaue Rechnung geführt werden über das Vieh, was zu- oder weg kommt, und wohin es kommt, ob es gestorben, woran, geschlachtet, verkauft oder in das Schloß gebracht ist. Der Hofmann hat dem Scheffer monatlich über Lämmer und Schafe genauen Bericht zu geben.

Die Mägde sollen an den Winterabenden auf dem Hausflur spinnen, wenn sie sonst nichts zu tun haben.

Der Hofmann soll die Scheunen alle Nacht zuschließen und morgens den Dreschern wieder aufschließen, soll nichts von dem gedroschenen Getreide ohne Erlaubnis des Scheffers wegnehmen und genau aufpassen, daß die Drescher nichts heimlich wegtragen oder beiseite stecken.

Diese für das Kleinleben auf dem Schlosse hochinteressante Verfügung befindet sich im Konzept auf dem Königsberger Staatsarchiv im Etats-Ministerium 31 a 2, unter „Domvogtei und Stadtgebiet Allenstein“, fol. 18–25 und ist abgedruckt in Band V, I, Nr. 498, S. 115–128.

b) Instruktion für die Administratoren

vom 15. November 1603.

Das Domkapitel beschließt folgende Instruktion für die Administratoren der Kammerämter:

1. Wenn die am Verwaltungsort stationierten Administratoren vom Ort der Verwaltung nicht im Namen der Kirche sondern in ihrem eigenen, abwesend sind (pro rata absentiae non participant).¹⁾

2. Die Administratoren sollen keine Festlichkeiten, Hochzeiten, Gelage, in den Burgen gestatten ohne ausdrückliche Genehmigung des Kapitels.

3. Sie sollen keinen Handel treiben, mit Ausnahme des Getreidekaufs mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kapitels und nur zum offenbaren Nutzen (in evidentem utilitatem) der Untertanen.

bauhfällig. Im Wohnhaus ist nur eine Stube, die Scheinen mit 6 Dielen und Schoppen sind noch etwas gutt und unter Dach“. Band III, S. 426. 1656 Febr. 17.

¹⁾ unklar!

4. Sie sollen den Erlaß des Jahres 1564 über die Rehjagd in dem Allensteiner Gebiet in allen Punkten und Klauseln beobachten, und den „Freien“ (libertinis)¹⁾ sollen alle Feuerwaffen (bombardae) untersagt werden.

5. Sie sollen keine Karpfen und Maränen verkaufen oder verschenken ohne ausdrückliche Genehmigung des Kapitels.

6. Sie sollen die Gespanne und Fuhren (vecturae) der Untertanen weder unter Anwendung von Bitten noch zwangsweise in eigenem Vorteil verwenden.

7. Sie sollen bei Geldstrafen mäßige und diskrete Eintreibung (moderationem et discretam exactionem) beobachten.

8. Sie sollen den Untertanen keine neuen Lasten irgend welcher Art ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kapitels auferlegen.

9. Sie sollen darauf sehen, daß die einzelnen Beamten (Officiales) ordentlich und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen.

10. Der gegenwärtige Allensteiner Administrator soll vor dem Fest Allerheiligen schleunigst zum Dome kommen, damit die Rechnungsbücher²⁾ besser in Ordnung gebracht werden (quo exquisitius Regestorum consulator perplexitati).

c) Neue Verwaltungsordnung für den Bezirk Allenstein

vom 16. November 1685.

1. Beratung über den Regierungssitz in Allenstein.

Nachdem in der letzten Sitzung des Kapitels beschlossen worden ist, alle Geldsummen von Allenstein nach Frauenburg zu schaffen³⁾, tritt das Kapitel in eine Beratung ein darüber, ob es nun überhaupt noch notwendig wäre, den Verwaltungssitz in Allenstein beizubehalten, also modern

1) Über die „preußischen Freien“ s. Bender, Festschrift zur ermländischen Säkularfeier 1772, S. 55 ff. und unten S. 174, letzter Absatz unter 3.

2) Im Jahre 1563 hatte das Domkapitel einige Reformen in der Verwaltung des Allensteiner Schlosses beschlossen zur Verminderung der Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen und zur strafferen Heranziehung der Schloßbedienten, deren Einkommen zu diesem Zweck teilweise erhöht wird. Zu jenem Zweck wurde dem Administrator die Führung von Rechnungsbüchern (manualia) anbefohlen. Diese Rechnungsbücher sind noch vorhanden von 1564–1772, anfangs lückenhaft, vollständig seit 1650 in der Abteilung E des Domarchivs.

3) Siehe 1683. März 12. Das Geld wurde im Januar 1686 in der alten Bibliothek in Frauenburg untergebracht, (Acta Cap. X, 30 f.), die zu diesem Zweck noch besonders versichert wurde, in zwei eisernen Kästchen. I. c. S. 33.

ausgedrückt: ob Allenstein Regierungsstadt bleiben solle oder nicht. Es wird beschlossen, daß es genüge, wenn der Administrator ab und zu einmal dorthin komme, um die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, wodurch ja schließlich auch Ersparnisse „für den Tisch des Kapitels“ gemacht würden. Denn nun werde kein so großes Personal (familia) zu Bedienung und Schutz der Burg gebraucht und die dafür gemachten Ausgaben kämen dann der Tischkasse (registro mensae) des Kapitels zu gute. So soll denn der neue Administrator¹⁾ nach Maßgabe der unten angegebenen Ordnung dorthin gehen und gleich nach Schluß dieser Sitzung mit seinem Vorgänger nach Allenstein reisen und das überflüssig gewordene Personal beseitigen. Sämtliche dort vorhandenen Geldsummen soll er dann nach Frauenburg bringen.

Gegen diesen Beschluß erhob der Domherr Roßkowski Einspruch, da derselbe eine Neuerung bedeute und sonst aus Gründen, die er später ausführlicher erörtern werde. Dagegen erhob der Vorsitzende (Praesidens) am 20. des laufenden Monats im Namen des Kapitels Gegenprotest und beantragte Protokollierung desselben, weil das Kapitel seine Beschlüsse und Rechte gewahrt haben wolle.

2. Ordnung über den Amtssitz des Administrators.

Der neue Administrator — wer es auch sein mag²⁾ — soll mit seinem Vorgänger nach Allenstein reisen und an einem zur Abnahme der Geldsummen für die dazu deputierten Domherren festgesetzten Termin die Gelder in Allenstein in Empfang nehmen, durch den Burggrafen eine Versammlung der Schulzen einberufen und in derselben bekannt machen lassen, daß er diesmal den Zins nicht am Tage St. Thomas (d. 21. Dezember), sondern erst nach Epiphaniä in Empfang nehmen werde. Der Tag soll festgesetzt werden und an diesem Tage werde er Gericht abhalten.

Darauf soll der Administrator nach dem Domsitz zurückkehren.

1. Nach Neujahr soll der Administrator nach Allenstein reisen, dort den Zins von St. Thomas (21. Dezember), der zur Anerkennung der Oberherrschaft von den Bürgern gezahlt wird, in Empfang nehmen, Gericht halten, wenn es nötig ist, die Kapitelsgüter revidieren und in

1) Es war gerade die alljährlich in den Tagen nach Omnium Sanctorum stattfindende Generalversammlung des Domkapitels, in der auch die Beamten gewählt wurden.

2) Sonst war der gleich darauf zu wählende Administrator — siehe unten — in der Lage, über seine eigenen Obliegenheiten mitzuberaten.

Ordnung bringen, im Staatshaushalt die notwendigen Bestimmungen besonders bezüglich der Winterfischerei treffen und schleunigst, noch vor St. Agnes, nach dem Domsitz zurückkehren.

2. Am Tage Quadragesima vor dem Sonntag Lätare¹⁾ soll er nach Allenstein reisen, die in jener Zeit fälligen Ratsgeschäfte besorgen, den Zins für die Winterfischerei in Empfang nehmen, Gerichtstag abhalten, wenn es nötig ist, Anordnungen für die Sommersaat treffen und vor Palmarum nach Frauenburg zurückkehren.

3. Am Sonntag nach der Fronleichnams-Woche²⁾ soll er wieder nach Allenstein fahren, dort alles erörtern, was vor der Visitation zu erörtern ist, um den Visitatoren ihr Geschäft zu erleichtern und abzukürzen. Am Sonntage darauf soll er die Visitatoren gastlich aufnehmen und in der nächsten Woche die Revision der Domänen und die Gerichtstage abhalten und nachdem alles in Ordnung ist, möglichst schnell zum Domsitz zurückkehren.

4. Am Tage Michaelis soll er zum vierten Mal nach Allenstein fahren, den Zins des Tisches und des Benefiziums in Empfang nehmen, Recht sprechen, das Manuale aufstellen (registra scribet), die etwaigen Petitionen an das Kapitel in Empfang nehmen und nachdem alles in Ordnung ist, vor der vigilia Omnium Sanctorum³⁾ zur Rechnungsablegung des ganzen Jahres zum Domsitz zurückkehren.

In allem übrigen, was seinen Unterhalt und seine Lebensweise für ihn und sein Personal betrifft, soll er sich nach der festen Norm richten wie der Administrator in Mehlsack. Das Personal der Burg (familiam arcensem) soll er so stellen, daß es mit einem „frugalen“ Lebenshalt zufrieden sei und nichts mehr habe, als was ihm anstandshalber zukommt (nihil supra honestam necessitatem habeat). Was übrig bleibt, soll zu Geld gemacht in die Tischkasse kommen.

3. Diäten des Administrators während seiner Dienstreisen.

Wöchentlich: 12 Hühner, 6 Gänse, 1 Scheffel 2 Quart Brotmehl, 2 Tonnen Bier, 3 Gulden für Fleisch, täglich einen Scheffel Hafer für die Pferde, macht für die Woche 7 Scheffel.

Jährlich: Für Drogenwaren 20 Gulden, 2 Achtel Butter, 3 Scheffel Weizen. Für die Fische sollen die Fischer aus Zobsk [?] sorgen.

1) d. s. vier Wochen vor Lätare, also sieben Wochen vor Ostern.

2) Zwei Wochen nach Pfingsten.

3) Omnium Sanctorum ist der 1. November, die Vigilia der Tag vorher.

Bei der Visitation des Kammeramtes wird für jeden Visitator wöchentlich soviel gezahlt, wie oben für den Administrator angegeben ist.

Für Gäste soll in dieser Zeit das Deputat eines Visitators genommen werden.

4. Ordnung für die Burggrafen.

1. Verboten ist ihnen jeder Handel nach dem alten wie nach dem neuesten Beschluß.

2. Verboten ist ihnen bei Verlust ihres Amtes, die Bauern des Kapitels zu ihren Privatarbeiten heranzuziehen oder ihnen Leistungen an Geld und Arbeit aufzulegen.

3. Ebenso soll kein Beamter in dem Kammeramt eines Amtes eine Kneipe eröffnen bei derselben Strafe.

4. In den Dörfern und Gütern soll Bier für einen halben Groschen ausgeschenkt werden, da die Dorfschänken keinen Zoll (accisa) zahlen.

Der Dompropst soll in Zukunft aus gewissen Gründen nicht zum Amt eines Administrators irgend eines Kammeramts herangezogen werden.

4. Justizpflege in der ermländischen Zeit.

Am 5. August 1772 wurde zu Petersburg von Preußen, Rußland und Oesterreich der definitive Teilungsvertrag bezüglich Polens (die erste Teilung Polens) unterzeichnet: Preußen bekam Westpreußen (ohne Danzig und Thorn), das Ermland und den Nehedistrikt. Am 28. September 1772 wurde verfügt, daß das Ermland in preußischer Weise eingerichtet werden sollte. Dazu war aber eine Art von Inventur-Aufnahme notwendig, die von einer Classifikations-Kommission im Oktober und November vorgenommen wurde. Das Resultat dieser Aufnahmen befindet sich noch heute zum großen Teil in der ermländischen Abteilung des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin und ist im Jahre 1891 von Kolberg in der Ermländischen Zeitschrift veröffentlicht¹⁾. Im Folgenden sind nun die auf Allenstein bezüglichen Stellen und aus dem allgemeinen Teil alles, was zum Verständnis der Darstellung der Allensteiner Zustände notwendig ist, abgedruckt, jedoch sind alle juristischen Sachausdrücke — die außerordentlich zahlreich sind — umschrieben bzw. übersetzt.

Die Rechtspflege wird im Bistum und im Domstaat (d. h. den Kapitel-Ämtern Frauenburg, Mehlsack und Allenstein) gesondert ausgeübt. Die bestehenden Rechtsverhältnisse wurden von dem Kriegsrat

¹⁾ Erml. Ztschr. X (1891), S. 1 – 144 und 656 – 739.

Jonae aufgenommen, der über den Domstaat das folgende Protokoll¹⁾ aufgenommen hat. Da in demselben aber ausdrücklich bemerkt wird, daß es „mit der Justizpflege in civilibus et criminalibus dieselbe Bewandniß wie in den Bischöflichen Aemtern“ habe, so muß zunächst aus dem Protokoll über die letztere das vorausgeschickt werden, was auch für den Domstaat Gültigkeit hat.

In jedem Bischöfl. und Capitular-Amte ist ein Burggräfliches Gericht, bestehend aus einem Burggrafen, der zugleich die Bischöflichen Einkünfte erhebt und die Oekonomie des Amtes mit berücksichtigt und einem Notarius.

Ferner ist in jeder sowohl Bischöflichen als Capitular-Stadt, Braunschweig ausgenommen, sowohl ein Magistrat als ein Schöppen Gericht.

Endlich haben auch die Adligen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern und sind theils, wie man sich hier auszudrücken pfleget, ad collum et manum²⁾ berechtigt, theils nur mit den niedern Gerichten beliehen.

Von der Justizpflege in Strassachen. Bei Begründung des Gerichtsstandes wird mehr auf den Tatort, als darauf gesehen, wo der Täter ergriffen ist. Ist der Tatort eine fürstbischöfliche Stadt, so bildet das Schöppen-Gericht daselbst die Untersuchung, faßt das Urtheil ab und schickt solches zur Bestätigung an den Landvogt.

Wenn auf einem fürstbischöflichen Dorf ein Criminalfall vorkommt, so führt der Burggraf des Amtes das Verhör, schickt den Delinquenten zur Kreis- oder Amtsstadt an das dortige Schöppen-Gericht, dieses vollführt das Verhör, spricht und sendet das Urtheil zur Bestätigung an den Landvogt ein.

Wenn endlich in einem adligen Dorfe ein Rechtsfall vorfällt und der Gutsherr zum Halsgericht privilegirt ist, so führt er jedoch mit Zuziehung des nächsten Schöppengerichts die Untersuchung, spricht und setzt das Urtheil in Vollziehung, ohne darüber an das landvogteiliche Gericht oder an den Fürstbischof zu berichten. Adlige aber, welche zum Halsgericht nicht privilegirt sind, schicken die Delinquenten an das nächste städtische Schöppengericht, welches mit der Untersuchung und dem Spruch verfährt, als wenn es eine städtische Untersuchung wäre.

Wenn Hofbeamte sich vergehen, unterscheidet man städtische, wirkliche Fürstbischöfliche Bediente und Adlige. Bei den Städtischen ist der Landvogt zuständiger Richter mit Hinzuziehung eines städtischen Schöppengerichts, das

1) in Heilsberg.

2) „zu Hals- und Hand“, d. h. über schwere, mit harten Leibes- und Lebensstrafen bedrohte Verbrechen.

er aus einer beliebigen Bischöflichen Stadt wählt. Im 2ten Fall wird dem Bischof berichtet, welcher die Untersuchung und Entscheidung dem Landogt überträgt. Im 3ten Fall werden dem Landvogt 2 adlige Assessoren beigegeben. Ist er kein Adliger, so wird ebenfalls ein städtisches Schöffengericht zur Untersuchung und zum Spruche zugezogen.

In Städten. In Zivilsachen spricht der Bürgermeister in 1ster, der ganze Magistrat in 2ter, der Fürstbischof entweder selbst oder durch einen Vertreter in 3ter Instanz.

Wichtige Sachen bringt der Bürgermeister gleich in 1ster Instanz vor den Magistrat und dann gibts nur 2 Instanzen.

In den Fürstbischöflichen Dörfern ist die 1ste Instanz der Schulz, jedoch nur in Kleinigkeiten, die 2te ist der Burggraf, an den auch wichtige Sachen gleich in 1ster Instanz gebracht werden. Die 3te Instanz ist der Fürstbischof, welcher zur Instruirung und Aburtheilung der Sache sofort einen Commissarius niedersezt oder solche sogleich an das Landgericht verweist. Dieses besteht wie oben gesagt, lediglich in der Person des Landvogts, welcher mit seinem Notar alle Jahr einmal sämtliche Bischöfliche Aemter bereist und dergleichen Appellations-Sachen an Ort und Stelle in letzter Instanz abmachet. Auch hängt es von den Parteien ab, gleich vom Burggrafen an das Landgericht zu appellieren, ohne erst den Fürstbischof zu behelligen, und auch in diesem Falle spricht selbiger in der letzten Instanz.

Auf den adligen Dörfern ist die erste Instanz bei dem Gutsherrn, mag er zum Halsgericht berechtigt sein oder nicht. 2te Instanz ist der Fürstbischof, welcher so verfährt, wie wenn von einem Burggräflichen Urtheil appelliert ist, nur verfährt der Landvoigt auf Grund ausdrücklicher Vollmacht und wird auch dieses Commissorium oft nur zum Bericht nicht mit Entscheidungsvollmacht ertheilt, sondern letzere dem Fürstbischof vorbehalten. 3te Instanz gibt es nicht.

Adlige, Bischöfliche Hof- und andere Bediente und städtische Beamte werden unmittelbar beim Fürstbischof belangt, der die Sache durch einen Beauftragten erörtern und entscheiden läßt, womit die Sache zu Ende.

Wegen der **städtischen Verfassung**, besonders der städtischen Schöppen-Gerichte, welchen die Rechtsfälle nicht allein in der Stadt, sondern gewissermaßen auch auf dem platten Lande zufallen, begab sich der Unterzeichnete zum Rathhause¹⁾, erhielt von dem dort versammelten Magistrat anliegende Tabelle, woraus zu ersehen, daß Magistrat aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathmännern, das Schöppengericht aus 1 Richter, 1 Schöppen-

1) In Heilsberg.

meister und 6 Schöppen bestehen, daß beide Collegia 1 gemeinschaftlichen Notarius haben, daß die Magistratsmitglieder und die Schöffen äußerst geringschätzige Gehalte haben und mit Inbegriff des Stadtschreibers und Schöppengerichts-Notarii durchgängig illiterati (das heißt nicht rechtsgelehrte Juristen gemäß Patent vom 28. September 1772¹⁾ vgl. die heutigen Schöppen) sind.

Ein Schöppe wird von dem Magistrat aus der Bürgerschaft dergestalt gewählt, daß Magistrat 3 Subjecte dem Fürstbischof präsentirt und dieser 1 ernennet.

In eben dem Maße werden die Rathsverwandten aus den Schöffen und die Bürgermeister aus den Rathsherren gewählt.

Die beiden Bürgermeister behalten ihre Würde lebenslang, wechseln sich aber in der Leitung von 2 zu 2 Jahren ab.

Der Schöppenrichter ist allemal ein Rathsverwandter und die Rathsverwandten wechseln auch in Ansehung dieses Amtes alle 2 Jahre.

Die Ressorts beider Collegien bestehen darin, daß der Magistrat neben Wahrnehmung des Oekonomie- und des Polizeiwesens, auch die Zivil-Gerichtsbarkeit ausübt, nicht minder in Polizei-Contraventions-Sachen Strafen erkennt, die zur Kammerei fließen.

Die Stadtgerichte aber bearbeiten lediglich Strassachen, jedoch sowohl in schwereren, als auch in leichteren und ganz leichten Vergehen, die sonst in das Bereich der Zivil-Gerichte zu gehören pflegen.

Das Kulmische Recht nach der letzten Revision, wovon die Danziger Auflage von 1745 auf dem Rathstisch liegt, ist das einzige, dem in der Rechtspflege nachgegangen wird. Die Unterredung, in welche der Unterzeichner sich mit dem anwesenden Stadtrichter und Notar über den Inquisitionen-Proceß, welcher des Schöppengerichts einzige Beschäftigung ausmacht, einließ, legte bald zu Tage, daß man von den meisten Gegenständen desselben auch nicht die geringsten Begriffe hatte und in jedem Untersuchungs-Fall der sich selbst gelassenen natürlichen Einsicht nachgeht.

Unter die Mittel zur Feststellung der Wahrheit gehört vorzüglich a) der Kantschu oder eine ziemliche Karbatsche, die in leichteren Vergehen und b) der sogen. Robban oder ein 4 Finger dicker, langer Strick, der in schwereren Vergehen nach Bewandnis der Indizien und nach dem Ermessen des Richters (der seiner Profession ein Gärber ist) appliziret wird. Beide waren in Gebrauch und wurden vorgezeigt. Die eigentliche Tortur ist ganz aus der Mode gekommen.

1) Leman, Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens. S. 83.

Somit wird noch angemerkt, daß alle Städte des Bisthums dieselbe städtische Gerichts-Verfassung haben, Braunsberg ausgenommen, wo der Magistrat sich selbst unumschränkt wählt und die Gewählten keiner landesherrlichen Bestätigung bedürfen.

Sonst ist die städtische Gerichts-Verfassung durchgängig einerlei und es wurde einmüthig gezweifelt, daß irgend eine gerichtliche Behörde in dem Bisthum Ermeland mit einem eigentlichen Rechtsgelehrten oder auch nur jemand, der die Rechte studiret, im Bisthum anzutreffen sei¹⁾. Noch viel weniger weiß man bei den Land- und Stadtgerichten von Advocaten. So weit Jonae.

Actum Frauenburg 9. Novemb. 1772. Um zur Ergänzung des Protokolls von Heilsberg 5. Oct. auch von der bisherigen **Justizpflege in den Capitular-Aemtern Frauenburg, Mehlsack und Allenstein** einige Nachrichten einzuziehen, wandte Unterzeichneter bei seinem Aufenthalt hieselbst sich an den Domherrn von Szczepanski.

Es gilt der Grundsatz, daß das Dom-Capitel in seinen Aemtern eben die Territorial-Gerechtfame hat, als der Bischof in den seinigen, mithin dieser in den Capitular-Aemtern keine Gerichtsbarkeit ausübt, außer der kirchlichen, sondern solche lediglich dem Capitel unabhängig vom Bischof zustehet.

Das Capitel übt diese Gerichtsbarkeit in jedem Amte erstlich durch den Administrator aus der Mitte des Kapitels, der alle Jahr vom Capitel bestätigt oder neu gewählt wird, durch den Burggrafen, der zugleich die Oeconomie wahrnimmt, mit seinem Notar, in den Städten durch Magistrat, Schöffen, die unter Bestätigung des Kapitels bestellt werden.

Wenn nun ein Adliger in Zivilsachen belangt wird, so spricht in 1ster Instanz der Administrator des Amts, in 2ter das Capitel selbst; 3te Instanz hat nicht statt.

Geräth ein Adliger in Untersuchung, so veranlaßt solche der Administrator durch das Schöffengericht der Amtsstatt, welches zu dem Ende ins Schloß berufen wird. Das Schöffengericht fällt auch das Urtheil, welches der Administrator revidiert und an das Domkapitel einsendet.

1) Es ist das nicht richtig. Es gab zu Braunsberg drei rechtsgelehrte Magistratsmitglieder. Das beste Zeugnis aber, daß auch die nicht studierten Richter, welche auf Grund des Culmischen Rechts nach ihrer natürlichen Einsicht urteilten, ihren Beruf gut erfüllten, liefert die Tatsache, daß nur vier Prozesse im ganzen Ermland anhängig waren, als es unter Preußen kam. Das preußische Institut der Advokaten kannte man natürlich nicht, wohl aber gab es nach kanonischem Recht, welches in Ermland die breiteste Rechtsgrundlage bildete, Advokaten. Anmerkung von Kolberg, a. a. O., Seite 11.

Dieses begnadigt entweder oder es bestätigt und solchen Falles geschieht es, da die Kirche nicht nach Blut dürstet, stillschweigend durch bloße Rücksendung des Urtheils.

Wird ein Bürger oder städtischer Einwohner belangt, so erkennt der Magistrat in 1ster, der Administrator in 2ter, das Capitel in 3ter Instanz.

Geräth ein Bürger oder städtischer Einwohner in Untersuchung, so strengt das dortige Schöppengericht den Proceß an und spricht in 1ster Instanz. Das Urtheil wird an den Administrator geschickt, der entweder begnadigt oder durch ausdrücklichen Erlaß stillschweigend bestätigt. Auch hängt es von ihm ab, das Urtheil zu gleichem Behufe an das Capitel einzusenden.

Wird ein Freier oder Bauer oder anderer Unthertan in einem Capitulardorf im Zivilverfahren belangt, so spricht der Burggraf in 1ster, der Administrator in 2ter, das Capitel in 3ter Instanz. Gerathen solche in Untersuchung, so führt solche und spricht das Schöffengericht der Amtstadt und sendet das Urtheil an den Administrator, der durch ausdrücklichen Erlaß begnadigt oder stillschweigend bestätigt. Auch kann er sich dieserhalb ans Kapitel wenden.

Die Adligen Vasallen des Capitels sind sämtliche über ihre Güter zum Halsgericht privilegirt, urtheilen daher über ihre Güter nicht allein in 1ster Instanz in Zivil-Sachen vorbehaltenlich der Berufung an den Administrator und das Kapitel in 2ter und 3ter Instanz, sondern auch in Strassachen dergestalt, daß sie mit Zuziehung des nächsten Schöppen-Gerichts den Proceß führen und sprechen, auch das Urtheil führen, wenn es gleich ein Todesurtheil ist, ohne vorherige Bestätigung des Kupitels zur Ausführung bringen lassen.

Anlangend die **kirchliche Rechtsprechung**, so übet der Bischof innerhalb seiner Befugnis solche sowohl in den bischöflichen wie in den capitularischen Aemtern und zwar in allen kirchlichen Angelegenheiten nach Kirchenrecht im Rahmen der Befugnis durch einen allgemein bestellten Vertreter dergestalt, daß derselbe die 1ste, die Nuntiaturs die 2te, Rom die 3te Instanz ausmacht.

Mit der **Justizpflege im Zivil- und Strafproceß** hat es dieselbe Bewandniß wie in den Bischöflichen Aemtern mit dem Unterschiede, daß wenigstens die Administratoren Studierte sind und daß man aus dem Schoße des Kapitels vorzüglich solche Domherren dazu wählt, die einige Kenntniß von der Rechtsgelehrsamkeit gehabt, wie denn insbesondere der Generalvikar v. Szczeponski in der kurzen Unterhaltung, welche

die Zeit mit ihm gestattet, eine gute Kenntniß vom Civil- und kanonischen Recht geäußert, auch die Quellen der künftigen Landesrechte, welche in den bekannt gewordenen offenbaren Urkunden nachgewiesen werden, fleißig aufsucht und sich bekannt zu machen sucht. Er verkennt die Gebrechen der Justizpflege selbst nicht und präsentirt eine neue für die Kapitels-Aemter gemachte Justiz-Ordnung, die im Begriff gestanden, in Kraft gesetzt zu werden.

Über das **Amt Allenstein** und dessen Burggrafen liegt ein Protokoll von Jonae nicht bei; wie es aber dort stand, läßt sich aus der Beilage zum Bericht des Oberhof- und Landsgerichts Marienwerder vom 22. Dezember 1722 an den König ersehen, wo es heißt: Unterbediente sind im kapitularischen Theil die Magistrate der 3 Städte Frauenburg, Mehlsack, und Allenstein und die Burggrafen, welche letztere sich aber bei weitem nicht so gut als die im bischöflichen Antheil stehen. Ihr Gehalt, den sie vornehmlich für die Verwaltung der Wirthschaft in den Aemtern erhalten, ist nämlich sehr gering, indem der von Allenstein, der doch das größte Amt verwaltet, nichts weiter als 1000 fl. preuß. Gehalt für sich, 100 fl. zum Unterhalt eines Gehilfen und 200 fl. auf 2 Schreiber hat. Außer einer Auspeisung für sich und seine Leute hat er auch weiter keine Zugänge. Er nimmt zwar bei gerichtlichen Handlungen Sporteln, als 3 Gr. für eine Citation und Einlösung eines Holzettels, 7 fl. für die Kaufbriefe der Schulzen und Freien Güter, außerdem 30 fl. oder 1 Ochsen in natura bei jeder Schichttheilung, Kauf etc. eines Schulzen- oder Frei-Guts, ingleichen 2 fl. oder ein Schaaf, so vorhin der Kutscher des Burggrafen erhalten, 3 fl. für Kaufbriefe der Gärtner, 4 fl. für Kaufbriefe der Bauern, 3 fl. für Eintragung der Käufe, Obligationen etc. der Adlichen ins Protocoll-Buch, 7 fl. für Entlassung eines Unterthans nebst den Siegelgeldern, 18 fl. für Versteigerung der Freigüter, 18 fl. für Anfertigung dergl. Acten, 12 Gr. von jeden 100 fl. für Ertheilung des Consenses, ein Capital erheben zu können und vor die Anfertigung der Kaufbriefe und Obligationen 6 Gr. von jeden 100 fl., allein alle dergleichen Sporteln und Accidentien ist er auf zu notiren und dem Kapitel zu berechnen schuldig.

Aus der Beilage zum Bericht des Oberhof- und Landsgerichts zu Marienwerder vom 22. December 1772 (R. 7. B. n. 16. C. Fol. 182 u. ff.)

Anno 1771 ist bezüglich der Geschäfte des Capitels eine ganz andere Einrichtung gemacht worden. In diesem Jahre entschloß sich nemlich das Capitel auf Vorschlag des Domherrn von Sczepanski, die Geschäfte

den Umständen nach nicht fernerhin in dem ganzen Capitel abzumachen, sondern gewisse (3) Kammern zu errichten, . . . die öconomische, die Justiz- und Kammer der frommen Stiftungen. Jede Kammer hat 1 Präsidenten, 2 Rätthe und 1 Notar. Die Mitglieder der Justiz-Kammer sind: Thomas Sczepanski Präsident, Carl v. Pöppelmann und Wlad. Gosemirsk, Rätthe, Thom. Germ Notar. Glieder der Kammer der frommen Stiftung sind: Andr. v. Marquardt Präsident, Andr. Sorawski und Jos. Ludewig Rätthe, Philiz Notar. Die Oeconomie und Justiz-Kammern haben bereits ihre vom Domherrn Sczepanski angefertigte und angeblich von dem ganzen Capitel bestätigte Instruction erhalten, die Stiftungs-Kammer aber noch nicht. Die Justiz-Kammer ist Sitz der Verwaltung und Sitz des Gerichts. Die Rätthe derselben sollen alle Jahre erwählt werden.

Gegenwärtig werden die Proceße mit einer weit größerer Ordnung als es unter den Administratoren geschehen, geführt und entschieden; keine Sache wird mehr, wie der Canonicus v. Sczepanski versichert, sie mag in Berufungs- oder erster Instanz schweben, mündlich abgemacht. Commissarius hat auch beobachtet, daß Beklagter mit der Zustellung der Klage ordentlich zum Termin geladen sei, jedoch die Gemeinerklärung nicht zu den Akten gebracht, und entweder zu Protokoll vernommen wird oder schriftliche Sätze einreicht, die jedoch nicht Klage, sondern Einwendung benannt werden. In der Regel soll dies Verfahren wiederholt werden; es geschieht solches aber bisweilen zwei, drei und vier Mal.

Bei der Justiz-Kammer können zwar Schriften in Teutscher Sprache abgefaßt werden, allein die bei derselben aufgenommenen Protocolle und Beschlüsse sind in lateinischer Sprache.

Soviel doch Commissarius beobachtet hat, so ist es ein Augenmerk der Justiz-Kammer, die Proceße sobald als möglich zu endigen, selbige giebt sich alle Mühe die Parteien zu vergleichen.

Gegenwärtig sind im Capitularischen Theil die nämlichen Instanzen als vorher, nur mit dem Unterschiede, daß statt des Administrators jetzt die Justiz-Kammer erkennt. Was die vornehmen Personen betrifft, so stehen die Bürgermeister und Rathsglieder in Zivilsachen wie vor unter dem Rath seiner Stadt, die Burggrafen und Adlichen hingegen unter der Justiz-Kammer und ein Domherr unter dem ganzen Capitel; wie Commissarius aber bemerkt hat, so ist es bisher eine ganz unbekannte Sache gewesen, wider einen Domherrn sein Recht zu verfordern.

In Hypotheken-Sachen hat das Gericht noch bis dato nichts weiter gethan, als was bisher der Administrator, daß selbiges nemlich, wenn

adelige Personen Schulden contrahiren wollen, durch die Burggrafen ihre Vermögensumstände hat untersuchen lassen, und wenn ihre Gründe nicht zu sehr verschuldet sind, ihnen Gelder zu erheben, Zustimmung ertheilet.

Strasprozeß im kapitularischen Antheil. Es ist der nämliche wie vorher unter dem Administrator. Sowie in dem letzten Jahre die bürgerliche Rechtspflege durch die Bemühung des Domherrn von Sczepanski mit mehrerer Sorgfalt verwaltet worden, so ist solches gleichmäßig auch in Strassachen geschehen.

Was die im kapitularischen Theil obwaltenden Gesetze betrifft, so hat das Capitel die vorkommenden Streitigkeiten vornehmlich nach dem Culmischen Recht und hilfsweise nach gemeinem Recht entschieden, Frauenburg ausgenommen, allwo das Lübische Recht angenommen ist. Es werden verschiedene Ausgaben benutzt; die alte Ausgabe zu Thorn, die Braunsberger des verbesserten Rechts von 1711, Hauensteins Repertorium juris privati; der Canonicus von Sczepanski, auf den es sowohl im Capitel, als bischöflichen Antheil, da er in jenem Präsident der Justiz-Cammer, in diesem Generalvikar ist, am meisten ankommt, bedient sich der Danziger Ausgabe des revidierten Rechts von 1745 und Repertorium juris privati Hauensteins.¹⁾

Adel. Da im Anfang des vorigen Jahrhunderts, nämlich 1626, die Schweden in dieses Bisthum einfielen und solches gänzlich ausplünderten und verwüsteten, so ist der Adel, da er weder bei der Krone Polens noch in seinem Vaterland sich durchzusetzen im Stande war, auf solche Art zurückgekommen, daß derjenige, der ein Gut von ungefähr 30000 fl. pr. Courant an Werth besitzt, vor einen sehr bemittelten Mann gehalten wird.

Alle Güter sowohl im bischöflichen wie im capitularischen Antheil sind verliehen worden: 1) nach kulmischem Recht, da nemlich der Besitzer völlige Gewalt hat, über sein Gut nach Belieben zu disponiren, 2) nach Lehnsrecht, 3) nach preußischem Recht, die eigentliche Lehngüter sind, von den gemeinen Lehnen aber darin differiren, daß die Nachkommen einzig und allein mit Ausschließung der Blutsverwandten von väterlicher Seite nachfolgen, und wenn viele männliche Nachkommen sind, der direkte Herr den tüchtigsten sich ausdenselben erwählet. Die Besitzer werden in den lateinischen Privilegien Freie genannt; 4) nach magdeburgischem Recht, diese differirten von den gemeinen Lehnen darin, daß diese nach den gemeinen Rechten, jene aber nach den sächsischen Rechten mußten beurtheilt werden, es entstand bezüglich derselben im 15. Jahrhundert der Unterschied,

¹⁾ Aus Kolberg a. a. O., S. 17–21.

ob die Güter nach einfachem Magdeburger Recht oder an beide Geschlechter verliehen worden. Diese unterscheiden sich von jenen, daß in denselben, wenn keine Männer oder männliche Blutsverwandte vorhanden waren, auch die Frauenzimmer zur Succession kamen.

Also war die Beschaffenheit der Güter, als die fremden Gesetze galten, deren sich zu bedienen in einem zusammenfassenden Privileg war nachgegeben worden; als aber der König Casimir a. 1476 alle fremden Gesetze aufhob und das einzige Culmische Recht einführte, so giebt es jetzt nur Güter zu Culmischen, Preussischen und Magdeburgischen Rechten, wobei angeblich in dem Bisthum Ermeland in die zu Magdeburgischen beider Kinder Rechten verliehenen Güter die Töchter nach den Söhnen mit Ausschluß der Agnaten erben.

Zu diesen angezeigten Rechten besitzen sowohl die Adligen als Bürgerlichen ihre Güter und im Grunde sollte bezüglich der Nachfolge kein Unterschied beobachtet werden; allein so wie der Domherr von Sczepanski, der die Verfassungen des Landes am besten kennt, versichert, so hat man es in den Gütern, die zu preussischen Rechten verliehen worden, dergestalt gehalten, daß wenn bei Tölmern oder Freien nach dem Tode des Vaters verschiedene Söhne hinterblieben sind, der Bischof resp. das Domcapitel dem Tüchtigsten von denselben das Gut verliehen; dagegen aber machten es bei den Adligen die Söhne unter sich ab, welcher von ihnen das Gut annehmen sollte, und zeigten einen solchen ihrem direkten Herrn an, unterdessen merkte der Domherr Sczepanski zugleich an, daß im Ermeland sehr wenige nach preussischem Recht verliehenen Güter von Adligen besessen würden.

Allein obgleich bezüglich der Nachfolge fast keiner, so ist doch übrigens ein sehr großer Unterschied zwischen Adligen und Unadeligen Gütern. Es ist aber gleich anfangs zu bemerken, daß, so wie es im übrigen Preußen, also auch hier gar nicht auf die Qualität des Besitzers ankomme, ob ein Gut adelig sei oder nicht. Der gedachte Unterschied aber ist folgender:

1. wird von dem Lehns- oder nichtadeligen Gut, wenn selbiges auf einen andern Besitzer kommt, gesetzt auch daß selbiges von einem oder an einen Adligen verkauft wird, daß eine Abgabe von 10 vom Hundert an den direkten Herrn und außerdem die Zählgelder à 5 pro Cent dem Burggrafen entrichtet, dagegen aber bei Allienirung der Adlichen Güter keines von beiden gegeben wird.

Bezüglich der Abgabe ist Folgendes zu bemerken: a) wird selbige im Bischöflichen Antheil bloß von den Gründen gegeben, der Werth der Häuser

aber abgeschlagen, im Capitularischen hingegen wird angeblich auch von den Häusern die Abgabe bezahlt; b) aber so findet eigentlich die Abgabe bei Kaufcontracten nur statt; denn bei Erbtheilungen wird solche nur von demjenigen entrichtet, was der neue Besitzer auszahlen muß. Ein gleiches hat auch bezüglich der Zählgelder statt.

2. So sind auch seit einigen Jahren alle adeligen Lehnsdienste zu Gelde geschlagen, die Köllmer und Freien auch alle Jahre von dem Landvogt eingesezt worden, da nämlich derselbe von Ort zu Ort gereist und untersucht hat, ob auch das Gewehre und Geräthschaften der Leute in gutem Stande befindlich sei, und wenn selbiges nicht gewesen, sie mit Strafen belegt, die in seinen Beutel geflossen; dagegen haben die Adeligen die Dienste in natura geleistet, sich auch ansetzen zu lassen nicht nöthig gehabt.

Bei solennen Tagen zum Exempel, wenn der Fürst seinen Einzug hält etc., sind die Adeligen verbunden in Person zu erscheinen. Der jetzige Fürst (Krasicki) aber hat angeblich hierfür einmal für allemal von einem jeden Edelmann 20 Thlr. genommen.

Ob nun gleich ein wesentlicher Unterschied ist, ob ein Gut adelig ist oder nicht, so weiß man doch in dem Capitularischen Antheil nur einzig und allein nach dem Herkommen zu bestimmen, welche Güter adelig sind; es sind daher im Capitularischen Antheil dieserhalb öfters Prozesse entstanden, wenn das Capitel beim Verkauf der Güter die Entrichtung der Abgabe begehret hat. Für den Bischöflichen Antheil hat aber der Burggraf zu Wartenburg und Landes-Oeconomus Poschmann aus der Wartenburgischen Amts-Registratur dem Commissario Original-Acten vorgezeigt, in welchen die Qualität der Güter verzeichnet ist. Diese Acta bestehen in einem Receß, der auf Befehl des Bischofs Zaluski a. 1701 durch Laurent. Jos. de Butowice Nycz Canonicus zu Frauenburg, den Landrichter Stan. a Jegul Stanislawski, durch den Schloßhauptmann zu Heilsberg Alexander Spineck und durch Greg. Kazubecki und Matthias Krakau aufgenommen worden. (Fol. 281.)

Ferner sind auch noch in Beobachtung zu ziehen: a) die Bauern-Güter, von welchen der Grund den Eigenthümern des Guts, die Häuser aber den Besitzern der Bauerhuben gehören; daher auch letztere mit Zustimmung des Herrn verkauft, verschenkt, verpfändet werden können; b) gewisse Gratial-Güter; diese Güter werden von dem Fürsten oder dem Capitel in seinem Antheil Personen, die sich um den Fürsten oder dem Capitel verdient gemacht haben, ertheilt, auf 30 Jahre oder auf 3 Leben (Vater, Mutter, Kind oder Vater, Sohn und Sohnes Sohn bleibt zweifelhaft).

Das Domcapitel besitzt viele adlige Güter, die selbiges in der Folge der Zeit erworben haben muß; die Güter des Collegiat Stifts zu Guttsstadt und der Jesuiten zu Köffel sind angeblich alle von Adelliger Qualität.

Im ganzen Ermlande sind nur 2 Juden in Heilsberg.

In **Strassachen** haben die zum Halsgericht berechtigten Edelleuthe vor der Verkündigung des Urteils von Königsberg oder einer anderen Universität eine Antwort eingeholt.

Auf gleiche Art wie die Adeligen verfahren bei sich ereignenden Criminal-Fällen die Jesuiten zu Braunsberg und Köffel, da angeblich alle ihre im Besitz habenden Güter adelig sind.

In Betreff der Strafen und des Zuchthauses zu Allenstein heißt es in derselben Anlage zum Bericht vom 22. December 1772: Die bisher gewöhnlichen Strafen in dem Ermlande sind: Stockschläge, Thurm-Strafe, Ruthen und Robban.¹⁾ Bei wichtigen Verbrechen werden die Angeklagten mit der Zuchthausstrafe, Landesverweisung oder Todesstrafe belegt. Die Verweisung der Angeklagten geschieht gradweise, entweder aus der Stadt, welches bei den kleinsten Vergehungen stattfindet, oder aus dem ganzen Amte oder aus dem ganzen Ermlande. In letzterem Fall muß Angeklagter jederzeit die Urphede schwören. Gemeiniglich ist die Verweisung aus dem Lande mit dem Staupenschlag verbunden. Bei sehr großen Diebstählen wird der Landes-Verweisung bisweilen auch die Brandmarkung zugefügt²⁾. Die gewöhnlichen Todesstrafen allhier sind: das Schwert, der Strick, das Rad und das Verbrennen des Angeklagten, weitere hat kein Commissarius aus den Akten bemerkt“.

Um Hals und Hand. Diese Uebersetzung der Worte ad collum et manum, die in den obigen Protokollen der „Classificationscommission“, die ich nach Kolbergs Auszug wiedergegeben habe, eine große Rolle spielten, hat **Matern** 1912 zum Titel einer Arbeit über die Geschichte der Rechtspflege im Ermland gewählt, die sich an den letzten hier wiedergegebenen Satz unmittelbar anschließt. Deshalb sei es mir gestattet, an dieser Stelle einen Auszug aus jener Arbeit hier einzuschalten.

1) „Prügel, bis er gesteht“, die nähere Definition ist oben angegeben.

2) Hier muß ich noch zwei eigenartige Strafen einfügen: den „Kack“, d. h. Pranger, und den „Korb“. Der Sträfling wurde in einem Korbe über den Mühlen-graben gehängt und mußte dort bleiben, bis der Korb ins Wasser fiel. Bei Gartendieben hatte der Korb, der wohl 12 Ellen hoch hing, keinen Boden. Der Dieb wurde hineingesetzt, aufgezogen, „in den Pfuhl geschleppt“, und durch den Nachrichten wieder herausgezogen. (Band I, 67, Anm.) Bonk.

Matern hat in dieser Schrift auch darauf hingewiesen, daß wir bei der Beurteilung der Strafrechtspflege in alter Zeit, die das vergeltende und abschreckende Moment mehr betont als das bessernde, „andern zum Abschrecken und Exempel, ihm aber zur wohlverdienten Straff“, den Charakter der ganzen Zeit, die rauh und derb war, nicht außer acht lassen dürfen: An den baumelnden Leibern der Gehängten am Galgen entsetzten sich die Reisenden nicht, und aufgespießte Köpfe und angenagelte Hände an den Stadttoren waren für die nervenstarken Menschen der alten Zeit nichts mehr als ein lebendiger Anschauungsunterricht, ebenso wie die Exekutionen, die in größter Öffentlichkeit unter gewaltigem Zudrang des Publikums vor sich gingen. Auch das darf nicht vergessen werden, daß die zahlreichen Grenzen der mittelalterlichen Kleinstaaten es den Verbrechern ermöglichten, sich jahrelang den Händen der Verfolger zu entziehen und im Wald und Gebirge ein Räuberleben zu führen. Kein Wunder, daß die Richter mit den eingefangenen Bösewichtern kurzen Prozeß machten und der Nachrichter reichliche Arbeit bekam, zumal es damals noch keine Zuchthäuser gab und, um mit Dr. Matern zu reden, „die Gefängnisse nicht als Winterkurort eingerichtet waren“.

Es stimmt völlig mit diesen Anschauungen, daß die Errichtung eines neuen Galgens immer unter Entfaltung eines umständlichen Zeremoniells im Beisein der ganzen Stadtohrigkeit zu erfolgen pflegte. 1561 wird uns zum Beispiel die Feier in Braunsberg beschrieben: „Beim Behauen des Holzes tat der vorstehende Bürgermeister den ersten Hieb, dann folgten die Kämmerer, Richter und Beisitzer, dann die übrigen Ratsherren nach der Zeit ihres Eintritts in den Rat und endlich die Älterleute der 19 Gewerke“.

Wenn der arme Sünder den Weg zur Richtstätte gehen sollte, so wurde er zuerst vom Henker auf den vier Seiten des Marktes „mit Zeter beschrien“ und die Glocken über ihm geläutet. Dann ging es zum Hochgericht: Voran die Stadtknechte, die den Weg durch die Gaffer bahnten, dann ein Trommler, dessen eintönige Schläge das Nahen des Zuges verkündete; dann der arme Sünder selbst, ihm zur Seite ein Priester mit dem Kruzifix, gebunden und von den Knechten des Henkers nicht eben säuberlich vorwärtsgestoßen. Den Beschluß machten der Richter, die Schöppen, der Notar und viel Volk.

Im Ermland waren bis 1772, wo das Land an Preußen kam, als Todesstrafen bekannt: Das Schwert als vornehmste Todesart, der Strick für schwere Diebe, die oft, in eine Pferdehaut eingenäht, gehängt wurden, das Rad und das Verbrennen. Der Schrecken des

Feuertodes wurde im 18. Jahrhundert meist dadurch gemildert, daß man den Verbrecher am Pfahl erst erwürgte. Die Braunsberger Gerichtsakten geben uns ein grauenhaftes Bild von den Schrecken der alten Gerichtsstätten. Auch die Hexenprozesse spielten damals keine geringe Rolle. In der Altstadt Braunsberg wurde 1605 die erste und 1670 die letzte Heze verbrannt. Aber bis 1772 werden im Ermland noch einige 70 Prozesse wegen Zauberei verhandelt. Von den Angeklagten sind 11 Weiber und 1 Mann durch Feuertod gestorben, 17 Weiber und 3 Männer wurden geächtet und aus der Stadt verbannt.

Die letzten beiden Fälle der grausamen alten Justizpflege im Ermland reichen aber in überraschender Weise ins 19. Jahrhundert hinein: Am 21. August 1811 wurde in Heilsberg Barbara Sdunk aus Köffel am Pfahl erdrosselt und ihr Leichnam verbrannt. Sie hatte, von wahnsinniger Liebesleidenschaft gegen ihren ungetreuen Liebhaber getrieben, den Anger in Brand gesteckt, wobei zwei Menschen ums Leben kamen. Am 7. Juni 1841 wurde der Schneidergeselle Rudolf Kühnapfel, der den greisen Bischof von Braunsberg, Stanislaus von Hatten, und dessen gleichfalls hochbetagte Wirtschaftlerin mit dem Beil erschlagen hatte, bei Anwesenheit von 10000 Menschen aus der ganzen Provinz in Frauenburg auf dem Richtplatz mit dem Strick erwürgt und der Leichnam gerädert. Es war wohl der letzte Fall von Rädern in Preußen.

Einige kurze Angaben noch über die Kosten, die die Exekutionen mit sich brachten. Rechnungen um 1750 beim Landvogt in Heilsberg geben unter anderem an: Für das Hängen eines Diebes: Speisegeld von 19 Tagen 3,24 fl.; 6 Sessionen 6,18 fl.; vor Aufhenken 3,10 fl.; die Leiter aufzurichten 1 fl. usw., in Summa 37 fl. Die Enthauptung einer Mörderin einschließlich 48 Tage Speisegeld und 12 Sessiones kostete 55,21 fl.; das Henken eines Diebes einschließlich 22 Tage Turmgeld 68,5 fl. usw.

Aber noch nach dem Tode hatte der Sünder vor der harten Gerechtigkeit jener alten Zeit keine Ruhe. Tagelang noch hingen die Leiber der Gerichteten am Galgen und schreckten den Wanderer, der die Straße zog. Auf dem Rade daneben lag der zerrissene Leichnam eines Geräderten und von hohen Stangen grinsten die blutigen Häupter der Geköpften, während Krähen und Raben die graujige Richtstätte umkreisten (Seraphim).

Das Zuchthaus in Allenstein. Das Zuchthaus ist in der Stadt Allenstein befindlich und auf Kosten des ganzen Ermlandes angeblich 1732 erbaut. Das Gebäude ist ganz massiv und hat außer etlichen kleinen und zwei großen Zimmern, in welchen lehtern die Züchtlinge

arbeiten, 5 Gewölbe, worinnen die Züchtlinge die Nacht über verwahrt werden; 4 Gewölbe können angeblich und dem Anschein nach ein jedes 8 Personen, das 5te aber 24 bis 30 Personen in sich enthalten.

Ein jeder Züchtling erhält bei dem Eintritt in dieses Haus den sogenannten Willkomm, der angeblich in einen ganzen, halben und viertel Willkomm getheilt wird; der ganze Willkomm sind 60 Schläge, die der Züchtling mit einem sehr dicken Stricke auf eine Maschine gebunden erhält.

Auf die Züchtlinge giebt der Inspector und ein Thorhüter Achtung. Die Einnahmen und Ausgaben des Zuchthauses aber besorgt dessen Provisor Johann Kober. Das Zuchthaus hat keine andere Einkünfte, als dasjenige, was durch die Arbeit der Züchtlinge einkommt und daß die fremden Gerichte außer Ermeland für jeden Inquisiten jährlich 10 Thlr. geben müssen, von welchem Gelde aber der Provisor 1 Thlr. für sich erhält. Für die Züchtlinge aus dem Bisthum Ermeland wird, weil das Land das Haus erbaut hat, nichts gegeben, ausgenommen 1 fl., den der Zuchthaus-Inspector, und 18 Gr., die der Thorhüter erhält, gedachte 48 Gr. aber müssen die fremden Gerichte außer den erwähnten 10 Thlr. gleichfalls erlegen. Der Provisor erhält außer 3 fl. für jeden fremden Züchtling ein Gehalt von 100 fl. Der Inspector hat außer der freien Wohnung in diesem Hause und frei Holz, ingleichen der schon erwähnten Accidentien ein Gehalt von 150 fl. Der Pförtner hat außer dem Logis und Holz, soviel er braucht, ein Gehalt von 75 fl. Hiebei bekommt er täglich eine Portion Brod gleich den Züchtlingen. Dann erhält der Beneficiatus, so mit den Züchtlingen die Andacht verrichtet, 66 fl. 20 Gr.

Die Züchtlinge erhalten täglich $1\frac{3}{4}$ Pfd. Brod, an Sonntagen, Dienstagen, Donnerstagen auch eine Portion gekochte Erbsen. In Weihnachten, Fastnachten, Ostern und Pfingsten erhält auch ein jeder $\frac{1}{4}$ Pfund Rindfleisch und 1 Stof Mehl. Gegenwärtig sind nur 7 Züchtlinge, indem vor wenigen Wochen sich 7 Personen durchgebrosen und die Flucht ergriffen haben.¹⁾

1) In diesem Zuchthause saßen auch die umtreibenden „Bettler“, welche zur Handarbeit noch tüchtig waren, zur Erlernung einer Profession zwangsmäßig angehalten, solche nicht erlernten und durch 4 Wochen im Müßiggang sich herumgetrieben; sie mußten im Zuchthause so lange sitzen, bis sie eine ihrem Zustande gemäße Lebensart erwählten. Die Stadtobergkeiten und Schultheißen, welche aus „ungereimtem Mitleiden“ in der Beobachtung der Verordnung nachlässig waren, verfielen in eine Strafe von 100 resp. 50 Mark (Landesordnung von 1766). Die 4 ermländischen Kreise zählten damals ca. 96000 Seelen. Gewiß ein günstiges Verhältnis, wenn nur 14 Verbrecher und herumtreibende Bettler im Zuchthaus saßen. Anm. von Kolberg a. a. O. S. 27.

Es ist auch eine besondere Commission, die aus dem von Badinski und Bürgermeister Otto aus Wartenburg von Bischöflicher Seite und dem Commerciendrath Frenzag, Rathmann in Allenstein von Capitularischer Seite besteht, die alle Jahre sich in Allenstein einfinden muß, um von dem Provisor Rechnung abzunehmen und die Züchtlinge zu vernehmen, ob sich dieselben wider den Provisor und Inspector des Zuchthauswesens gegründete Ursachen zu beschweren haben. Seit 2 Jahren aber ist gedachte Commission nicht in Allenstein gewesen.

Gerichtsverfassung.¹⁾ Gewisse Häuser und Straßen (z. B. in Köffel und Heilsberg) stehen unter der Jurisdiction des Burggrafen, weil auf Amtsgrund erbaut; der Burggraf überläßt gemeinhin durch besondere Uebertragung den städtischen Gerichten die Gerichtsbarkeit in jenen.

In allen Städten gehören die Criminal-Injurien-Sachen, Aufnehmung der Testamente und Ertheilung der Atteste der ehelichen Geburt vor das Gericht resp. Schöppenstuhl, alle übrigen Sachen aber an den Magistrat, wo nicht in erster, doch in zweiter Instanz. Das Gericht resp. der Schöppenstuhl macht ein jedes ein von dem Magistrate ganz separirtes Collegium aus, die Altstadt Braunsberg ausgenommen, woselbst sogar bei Todesstrafen die Verhandlungen dem Magistrat zur Bestätigung eingeschickt werden müssen, findet auch in wichtigen Verbrechen, wo auf Zuchthaus oder eine härtere Strafe erkannt wird, keine Appellation an den Magistrat statt, sondern die Verhandlungen werden von den capitularischen Städten an die Justiz-Kammer des Capitels, und aus den Bischöflichen Städten an den Landrichter zur Bestätigung eingeschickt und hierauf das erfolgte Urtheil der Justiz-Kammer resp. des Landrichters so gleich zur Ausführung gebracht.

In allen Injurien-Sachen hingegen und in Strassachen wenn nicht auf eine Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannt wird, findet die Appellation an den Bischof statt.

In den beiden Städten Braunsberg und Frauenburg besteht das Gericht aus 1 Richter und 2 Assessoren, in allen übrigen Städten aber ist ein Schöppenstuhl, der aus einem Richter, 1 Schöppenmeister und 6 – 8 Schöppen besteht.

Was die gerichtlichen Geschäfte in Zivilsachen betrifft, so sind die in den Städten Braunsberg von den in den übrigen Städten verschieden. In den Städten Braunsberg gehören nämlich die Zivilsachen entweder vor den dirigirenden Bürgermeister oder den Wettrichter oder das Wett-Amt.²⁾

¹⁾ Aus Kolberg a. a. O. S. 28 – 35.

²⁾ wetten = handeln, Handel treiben.

In allen übrigen Städten außer Braunsberg gehören alle Civilsachen vor den dirigirenden Bürgermeister und in manchen Städten als zum Exempel in Frauenburg weiß sich nicht der Rath zu erinnern, daß von dem Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation sollte erfordert worden sein. In regula aber geht die Appellation von dem dirigirenden Bürgermeister an den Rath und den Bischof resp. Capitel.

In allen Städten aber steht es dem Bürgermeister frei, die Sache, wenn sie ihm schwer scheint, sogleich vor den ganzen Rath zu bringen, und dann sind nur 2 Instanzen.

Alle Rathsglieder sind zur Justiz vereidigt, der Bürgermeister, Richter, Wettrichter und Camerarius wechseln auch bei der sog. Kühr, die in einigen Städten alle Jahr, in einigen alle 2 Jahr entweder 22. Februar oder Montag nach Laetare ist.

Alle Städte außer Seeburg und Bischofsburg haben Rathhäuser; das vorzüglichste und schönste aber ist in der Altstadt Braunsberg. Die Beschäftigungen der Magistrate in den Städten sind bisher von keiner Bedeutung gewesen, da sowohl in civilibus als in oeconomia und Polizei-Sachen fast alles durch den dirigirenden Bürgermeister mündlich regulirt worden.

Gesetzbücher. Braunsberg und Frauenburg haben, dieweil sie stark mit den Lübeckern gehandelt, gleich Elbing das Lübische angenommen. Alle übrigen Städte haben das culmische Recht, die einen das jus culmense correctum, andere das revisum, noch andere (z. B. Heilsberg) benutzen das privata autoritate herausgegebene repertorium juris privati von Hauenstein. Etlliche Städte aber, als Bischofsburg und Bischofsstein haben sich gar nicht nach dem kulmischen Recht gerichtet, sondern die erstere hat die vorfallenden Streitigkeiten nach des Juris consulti Covarruias und Carpcowii-Werken, indem sie diese Leute als Legislatores betrachtet haben, entschieden, in Bischofsburg hat der dirigirende Bürgermeister in civilibus, der Schöppenstuhl aber in criminalibus alles nach Gutdünken abgemacht und es hat in der ganzen Stadt nur ein einziger Bürger ein gewisses Exemplar des Juris correcti Culmensis.

Was das bisherige in den Städten gewöhnlich gewesene Gerichtsverfahren anbetrifft und zwar in criminalibus, so ist selbiger überall sehr unordentlich und gesetzwidrig gewesen. Die kleinen Verbrechen sind fast von allen Gerichten mündlich abgemacht und einzig und allein das Decret in einem beim Gericht geführten Buche eingetragen worden. Was aber Hauptverbrechen betrifft, so sind zwar jederzeit separate Acta formiret, die nach geendigtem Processu gleichfalls in das Gerichts-

buch eingetragen werden; allein wenn man die Schöppenstühle zu Allenstein und Wartenburg ausnimmt, die seit einiger Zeit in jeder Inquisitionssache eine Untersuchung aufzunehmen angefangen haben, so fangen sich in allen übrigen Städten die Inquisitions-Acta jederzeit mit der Special-Inquisition an. Selten werden die Zeugen ad protocollum, niemahlen aber eidlich abgehört, das factum auch sehr selten, gesetzt auch das es das Leben des Inquisiten betreffe, gehörig eruiert. Ein Beispiel geben die wider einen gewissen Knuse verhandelte Inquisitions-Acta ab. Dieser Mensch wird eines sich verdächtig gemachten Mord und Notzucht wegen in den Frauenburgischen Gerichten eingezogen, und nachher an das Altstadt-Braunsbergische Gericht, weil er das Delictum auf dem Braunsberger Stadtfelde soll begangen haben, abgeliefert. Die allhie verhandelte Acta nun fangen sich damit an, daß der Inquisit darüber vernommen wurde, ob es wahr sei, was der Magistrat zu Frauenburg berichtet, daß er nämlich des sich verdächtig gemachten Delicti geständig gewesen. Als nun derselbe solches verneint, so ist er vermittels des Robbans zu dem Bekenntniß, das Verbrechen begangen zu haben, gebracht und hierauf per Decretum zum Tode verurtheilt worden. Ob er nungleich, da er zur Execution vor das Thor hinausgeführt worden, wider sein Todesurtheil auf das eifrigste protestirt und das geschehene Bekenntniß als erschlichen und erzwungen revociret, so ist er dennoch nicht weiter vernommen, sondern nachdem er von dem Executions-Platz in das Gefängniß zurückgeführt worden, und nachdem das Gericht hiervon dem Rath Bericht gethan, so ist nur lediglich folgende Anzeige ad acta geschrieben: heute ist die Execution an dem Delinquenten, ohnerachtet er sein factum abermahlen revociret, vollzogen und dem Proceß ein Ende gemacht.

Die Tortur ist zwar nicht durch Gesetz abgeschafft, allein seit 15 – 20 Jahren außer Gebrauch. Man hat den Robban, und die Magisträte gestehen selbst, daß viel Inquisiten mit demselben ungesund geschlagen worden. Keine Inquisition ist bisher ohne Schläge geführt worden; wenn auch Inquisit das ihm angeschuldete Verbrechen freiwillig gestanden hat, so hat er doch jedesmal besonders bei Diebstählen viele Schläge erhalten, um zu bekennen, ob er in seinem Leben nicht anderweitige Verbrechen begangen hat.

Bei Todschlägen ist selten durch den Chirurgus die Leiche besichtigt worden; jener hat auch nur mündlich berichtet.

In den Städten Allenstein, Braunsberg, Mehlsack, Frauenburg werden die Inquisiten aus der Stadtkasse unterhalten und bekommen täglich 6 Gr.; anderwärts unterhält sie der Landrichter aus dem Rauchgelde.

Jede Stadt hat 2—3 Gefängnisse, 1 für die Bürger, die andern für die großen Missethäter. Der Inquisit befindet sich in den Thürmen in Löchern in der Erde, die 2 bis 3 Mann hoch und nicht ausgepflastert sind.

Zivilprozeß in den Städten. Mündlich verhandelt der Bürgermeister, mündlich auch der Magistrat. Selten ist das Urtheil in das Raths-Protocoll-Buch eingetragen.

In den Städten wie überhaupt im ganzen Lande wird niemals auf Beweis, sondern jederzeit definitiv erkannt. Denn die Parteien zeigen sogleich in termino die Arten des Beweises; durch welche sie die Wahrheit ihrer Angaben darzuthun vermeinen, an, der Richter hingegen ist dafür bemüht, daß der Beweis kurzer Hand im Termine geführt werde, er vernimmt daher sogleich in termino die mitgebrachten Zeugen summariter, niemalen aber eidlich, entscheidet sogleich brevi manu, welcher Theil schwören soll (denn von der Zu- oder Zurückschiebung des Eides weiß man in diesem Lande gar nichts), läßt auch in demselben Termino durch einige Bürger oder Glieder aus dem Gericht die Ocular-Inspection halten. In eben dem Termino zeigen auch die Parteien an, was sie gegen die Personen und Auslagen der Zeugen und Documente einzuwenden haben, worauf das Urtheil erfolgt. Der Beklagte wird fast jeder Zeit den folgenden Tag zur Einlassung auf die Klage bestellt.

Von Verordnungen ex officio weiß man in Ermland nichts; sondern wenn die Parteien nicht das Nöthige nachsuchen, so kann ein Proceß sehr viele Jahre schweben und von dem Kläger resumirt werden.

Von einem Wechsel hat man im ganzen Ermland ohnerachtet in Braunsberg ein ziemlich großer Handel getrieben wird, dennoch gar keinen Begriff, folglich hat auch kein besonderes Verfahren dieserhalb stattgehabt.

Bei Concurseu zieht man von dem inventierten und zu Gelde gemachten Vermögen des Gemeinschuldners 1) die Kirchen- 2) die Pupillengelder von der ganzen Masse ab und hierauf wird erst die Einberufung der Gläubiger veranlaßt. Mit der Vorladung der Gläubiger ist besonders unordentlich verfahren. Von einer Priorität des Vortheils weiß man nichts. Die nicht gemeldeten Gläubiger werden niemals mit ihrer Forderung abgewiesen. Die Subhastation geschieht angeblich in 3 Terminen, ein jeder von 4 Wochen; nur das Zuweisungs-Urteil wird ins Buch eingeschrieben.

Bei Injuriensachen ist ganz summariter verfahren worden. Bei Anlegung und Justificirung der Arreste ist bei dem Magistrat der Altstadt Braunsberg und Allenstein allein ordentlich verfahren worden. In allen übrigen Städten hingegen will man sich eines Theils nicht erinnern,

daß jemals ein Arrest wider einen Fremden sollte gesucht und verhängt worden sein, andertheils glauben viele Magistrate, daß ein solches Gesuch als dem Gastrecht entgegen, gar nicht zuzubilligen sei.

Die Testamente sind in den Städten entweder vor zwei Deputirten des Gerichts und dem Notario angefertigt oder auch von dem Testator dem Gericht übergeben worden; bisweilen sind selbige auch (selten) nach dem kanonischen Recht vor 7 Zeugen errichtet. In der Altstadt Braunsberg wird zur Gültigkeit eines Testaments auch erfordert, daß den nächsten Blutsverwandten und dem Steinbrücker-Amt etwas vermacht werde, die Summe mag so groß sein, wie sie will. vid. das Willkühr pars 1 cap. VI art. 11. In manchen Städten merkt sich der Notar bloß die Hauptpunkte beim Testator auf und fertigt nach einigen Tagen das Testament an.

Registratur. In allen Städten werden drei besondere Protokoll-Bücher geführt: 1) das Magistrats-Protokoll-Buch, in welchem alle bei dem Rath getroffenen Verfügungen in Oeconomischen, Polizei- und Civil-Sachen, durcheinander nach der Zeitfolge geschrieben werden; 2) das Gerichts-Protokoll-Buch, in welchem alle Criminal- und Injurien-Sachen, Testamente und Attestata der ehelichen Geburt bei einigen Handwerkern eingetragen sind; 3) ein eigentlich in dem dirigirenden bürgermeisterlichen Amt geführtes Buch, in welchem alle Arten von Contracten, besonders die Schicht- und Theilungen eingetragen sind. Was alle übrigen Acten anlangt, z. B. die Correspondenz mit andern Orten, die Befehle des Fürsten, die schriftlichen Gesuche der Parteien etc., die in der Altstadt Braunsberg in besonderen Schubläden aufbewahrt sind, werden in den übrigen Städten entweder weggeschmissen oder in einem Kasten durcheinander aufbewahrt. Noch ist zu bemerken, daß ein jeder Provisor der Beneficiorum und Stiftungen von jedem Beneficio und Stipendio oder Stiftung über Einnahme und Ausgabe ein besonderes Buch führt.

Die Deposita waren bei sämtlichen Magisträten mit der Stadt- und Cämmerei-Kasse vereinbart. Der Bereisungskommissar hat sie getrennt. In Heilsberg lag das Geld nicht in Beuteln, sondern in Hüten, Schüsseln, Tellern im Rathhause.

Was das Pupillenwesen anbetrifft, so ist der überlebende Theil nicht eher Schichtung und Theilung zu halten verbunden gewesen, als bis er zur andern Ehe geschritten ist; sobald auch der 2te Theil gestorben, so hat der Magistrat, wenn kein Testamentsvollstrecker vorhanden gewesen, einen Vormund gesetzt, Schicht- und Theilung gehalten und dieses ins Buch eingetragen. Die Aufsicht über das Pupillenwesen hat der dirigirende Bürgermeister.

Das Hypothekenwesen ist in sämmtlichen Städten sehr schlecht bestellt. Es beschränkt sich darauf, daß niemand eher Kirchen- und Pupillengelder hat leihen können, als bis der dirigirende Bürgermeister den Consens hiezu erteilt, der untersucht, ob das zu leihen verlangte Capital auch sicher stehen werde oder nicht. Uebrigens haben die Bürgermeister sich dieserhalb vorzusehen alle Ursache gehabt, indem sie, wenn der Schuldner hernach nicht zu bezahlen im Stande gewesen, im Rückhalt gehaftet haben. Obwohl Beispiele von Zahlungsunfähigkeit öfters vorgekommen, so weiß man, ein Fall in Bischofsburg ausgenommen, nicht, daß die Gläubiger Regreß genommen hätten. In den Städten Altstadt Braunsberg, Guttstadt, Allenstein, Wormditt ist ein Capitalien-Buch mit dem Namen der Bürger, welche mit Genehmigung des Bürgermeisters Geld erhalten, geführt worden, in andern nicht; manchmal wird auf dem Schuldschein der Consens des Bürgermeisters vermerkt. Auf Häuser, da bisher kein Feuer-Catastrum im Ermland stattgehabt, haben die Bürgermeister mit ihrem Consens keine Schulden contrahiren lassen. Der Consens des Bürgermeisters hat nur bei Privaten den Vorzug bewirkt, indem die Kirchen- und Pupillengelder, wenn sie gleich nach den vom Privatmann contrahirten Schulden aufgenommen worden, dennoch jederzeit jenen vorgezogen worden sind.

Das Straf gelderwesen. In den Städten Braunsberg hat $\frac{1}{3}$ der Bischof, $\frac{1}{3}$ der Rath, $\frac{1}{3}$ der Richter der Stadt; in Bischofsburg, Wartenburg, Rößel, Seeburg hat $\frac{2}{3}$ der Bischof, $\frac{1}{3}$ der Magistrat, welcher von diesem $\frac{1}{3}$ dem Schöppenstuhl ein Douceur zu einigen Quart Bier ausgesetzt; in Guttstadt und Wormditt hat der Bischof $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ ist zur Reparatur der Gefängnisse angewandt; in Bischofsitein und Heilsberg der Bischof $\frac{2}{3}$, die Stadtkasse $\frac{1}{3}$, in Allenstein und Frauenburg das Capital $\frac{2}{3}$, der Magistrat $\frac{1}{3}$, in Mehlsack Kapitel und Magistrat zu gleichen Theilen.

XIV.

Lukas David und die beiden Stipendien aus dem Mittelalter.

I. Lukas David und sein Stipendium.

Die Hauptquelle für das Leben des Lukas David ist Volbrecht, im Erleuterten Preußen I, 569–614 vom Jahre 1724. Ergänzungen dazu hat der Herausgeber der Preußischen Chronik des Lukas David in der Vorrede zum 1. Band gegeben, Archivdirektor Hennig in Königsberg. Soweit jener Aufsatz von Volbrecht das Leben Davids behandelt, ist er in Band V, 3, S. 113–123 abgedruckt. Der Verfasser sagt am Anfang, daß Lukas David unter den preußischen Historikern, wenn er sein Werk zu Ende gebracht hätte¹⁾ und nicht durch den Tod unterbrochen wäre, unstreitig in der ersten Klasse allen andern vorgezogen werden müsse. Dieses Urteil ist für die damalige Zeit (1724) zweifellos zutreffend. Die Bekämpfung des Simon Grunau, jenes tendenziösen Historikers, der damals als bedeutendster Geschichtsschreiber galt, und der ihm gleichgesinnten polnischen Geschichtsschreiber, seine kritische Selbständigkeit, sein Patriotismus gegenüber Polen und sein Sammeleifer in Urkunden sicherten ihm für Jahrhunderte jenes Lob, während wir seinen Wert für die heutige Geschichtsschreibung bei weitem nicht so hoch anschlagen können.

Volbrecht sagt, daß er von Lukas David nichts gewußt und seinen Namen zum ersten Male bei Hennenberger (1529–1600) zu Gesicht bekommen habe. Später sei ihm von einem Königsberger Bibliothekar ein Brief des Generaloffizials des Bischofs Kramer, Samson von Worein, an Lukas David vom 16. Oktober 1579 gezeigt, den er abgedruckt hat.²⁾ Der bischöfliche Generalvikar spricht darin den Wunsch aus, Lukas David möge wieder katholisch werden. Von seiner Chronik, die er leider 10 Jahre zu spät angefangen habe,³⁾ hoffe er, daß sie alle Erwartungen übertreffen werde. Er solle sich aber hüten, „Mausdreck in den Pfeffer zu mengen“. Darunter verstehe er Nachahmung,

¹⁾ Es geht nur bis zum Jahre 1410.

²⁾ Siehe Band V, 3, S. 115–117.

³⁾ Lukas David war damals (1579) bereits 76 Jahre alt.

Schmeichelei („Ohrenjucken“) und den Aussatz — die Kezerei, diese Dinge mögen seine Zuverlässigkeit nicht beeinflussen und die Lektüre zum Ekel machen. Kluge Schriftsteller seien gewohnt, sich zu mäßigen, so daß niemand ihre Konfession erkennen könne.

Schließlich habe er (Vobrecht) noch den Nachruf der Königsberger Universität (programma funebre) auf den Tod des Magisters Lukas David vom 22. April 1583 erhalten, der, damals noch ungedruckt, durch Vobrecht an dieser Stelle veröffentlicht¹⁾ und die Hauptquelle für das Leben des Lukas David geworden ist. Das Latein dieses Universitäts-Nachrufs ist keineswegs klassisch, sondern media et infima latinitas, die wir aus unserem Urkundenbuch zur Genüge kennen.

Dann gibt Vobrecht die Quellen seines Chronisten an, darunter auch die Chronik des Bischofs Christian, des angeblichen Bekehrers der alten Preußen. Es war Töppen vorbehalten, diese Chronik als eine „unverschämte Erfindung“ Simon Grunaus zu entlarven.²⁾

Aus dem erwähnten lateinischen Nachruf der Albertina geht hervor, daß Lukas David das 80. Lebensjahr erreicht hat. Da er nun 1583 gestorben ist, so muß er 1503 geboren sein.

Lucas David wurde also in Allenstein geboren und, wie er selbst in seinem Werke erzählt, auch erzogen. Dann hat er in Leipzig studiert, wo er die Magisterwürde erlangte, an der Universität die Rechte dozierte und eine reiche Witwe als Gattin heimführte; jedoch hat er keine Kinder hinterlassen. 1541 kehrte er in seine Heimat dauernd (vorübergehend schon früher) zurück und wurde Kanzler des Bischofs Tiedemann Giese von Culm. Er gewann das volle Vertrauen desselben und wurde von ihm mehrfach als Gesandter an Herzog Albrecht geschickt. Tiedemann Giese wurde Bischof von Ermland im Jahre 1549. Noch in demselben Jahre erhielt Lucas David seine Bestallung als herzoglicher Hofrat an dem Königsberger Hofgericht. Seine Amtstätigkeit läßt sich bis zu einem gewissen Grade noch heute verfolgen: Das königliche Staats-Archiv in Königsberg enthält unter der Rubrik: „Nachlaß des Lucas David“ sub III noch mehrere Convolute von Aufsätzen und Verhandlungen juristischen Inhalts, Geschäftspapieren, Rechtsgutachten und amtlichen Berichten, woraus man seine Gewissenhaftigkeit im Amt erkennen kann.

Der erwähnte Herausgeber des Lukas David gibt im Vorwort einige Ergänzungen zu Vobrecht:

1) Abgedruckt in Band V, 3, S. 117–120.

2) Töppen, Gesch. der preußischen Historiographie S. 178–234.

„Das von Volbrecht im Erleuterten Preußen mitgetheilte Universitäts-Programm auf Luc. David giebt die Nachricht, Herzog Albrecht Friedrich habe ihn seiner Geschäfte beim Hofgericht entbunden, damit er sich der Ausarbeitung seiner Geschichte ganz widmen könne. Dies bestätigen auch die im Archiv befindlichen Briefe. Sie thun dar, daß schon Markgraf Albrecht sich alle Mühe gegeben habe, ihm Materialien zu schaffen. Allein mehr geschah darin von dessen Sohne. Dieser schrieb nicht nur an alle Orte und Privatpersonen, die dergleichen besaßen, sondern sandte ihn auch mit Empfehlungen und auf seine Kosten, im Jahre 1575 nach Thorn, Danzig und Elbing, deren Magisträte ihm zwar das Kopiren in ihren Archiven gestatteten, aber von Originalien weder etwas mitgeben, noch nachschicken wollten. Indessen ward Luc. David nicht als herzoglicher Historiograph angestellt, wie dies in späterer Zeit mit andern, z. B. im Jahre 1672 mit M. Martin Kempe, geschah, sondern er behielt seinen Charakter und seine Besoldung als Hof-Gerichts-Rat, ohne als solcher Geschäfte verrichten zu dürfen. Dieses Verhältniß mußte ihm viel angenehmer sein, da der Gehalt des Historiographen Kempe nur 100 Thaler betrug. Auch die bei ihm arbeitenden Schreiber unterhielt der Herzog. Auf ein Vorstellen des Schreibers Jakob Witte an die Oberräthe, er glaube, da er von ihnen durch Herrn H. Luc. David angenommen worden, um die Chronik ins Reine zu schreiben und seit einem halben Jahre mehr geleistet habe als der vorige Schreiber, der 10 Mark, Tisch und Kleid zur Besoldung gehabt, auf einen größeren Gehalt Anspruch machen zu können, antworten jene unter dem 27. Februar 1577: „für diesmal sei es ihnen unmöglich, ihm mehr zu reichen“.

Nach Anweisung dieses Briefes muß Lucas David im Jahre 1576 seine Chronik auszuarbeiten und ins Reine schreiben zu lassen angefangen haben. Nachdem er auf diese Weise 10 Bücher vollendet und bis zum Jahre 1410, diesem kritischen Zeitpunkt für den Orden, worin ihm Polen durch die Schlacht bei Tannenberg den Ruin seiner Macht vorbereitete, raffte ihn, den 80jährigen Greis, im April 1583 der Tod dahin.

Sein bis dahin ausgearbeitetes Manuskript, die Reinschrift in zwei Folio-Bänden und sein Album sowie seine sämtlichen historischen Materialien wurden nach seinem Tode der Schloß-Bibliothek übergeben, die sie auch in so guter Verwahrung hielt, daß man mehr denn 100 Jahr lang nichts davon erfuhr. Weder Hartknoch, noch sonst ein Schriftsteller jener Zeit wußte ein Wort von Lukas David und seinem historischen Nachlasse. Nur sein Zeitgenosse M. Kaspar Schütz, Stadtssekretär zu Danzig und Verfasser der bekannten Chronik, hat in einem auf dem

Archiv liegenden Schreiben vom 20. Juni 1585, das seinen Verfasser als den ersten Virtuosen in der Schönschreibe-Kunst kennen lehrt, den Markgrafen Georg Friedrich um lehnsweise Mittheilung des David'schen Nachlasses zur Ergänzung seiner unter Händen habenden Chronik. Sein Wunsch wurde nicht erfüllt, und David wurde vergessen. Endlich entdeckte D. Volbrecht, Hofgerichtsrat und Wollenrodt'scher Bibliothekar, jene Schätze auf der Schloß-Bibliothek und gab davon eine Nachricht im Erleuterten Preußen

Das vorerwähnte Album hat weder Volbrecht, noch sonst ein Schriftsteller gekannt. Es enthält Kollektaneen zur Fortsetzung des Werks vom Jahre 1410 an bis auf seine Zeit."

Seine Chronik.

Lucas David hatte nach seiner Rückkehr aus Leipzig, also im Jahre 1541, angefangen, Urkunden zur preußischen Geschichte zu sammeln. Diese Abschriften, welche er in verschiedenen Städten: Culm, Löbau, Thorn, Danzig, Elbing und hauptsächlich in Königsberg von alten Urkunden angefertigt hat, sind zum großen Teil in seinem erwähnten Nachlaß im königlichen Staats-Archiv noch vorhanden. Im ganzen hat er über 2000 Urkunden gesammelt und auch ein Verzeichnis derselben angelegt, das aber das Auffinden der einzelnen keineswegs erleichtert. Einen großen Teil hat er in seiner Chronik wiedergegeben, welche letztere aber nur bis 1410 reicht, während seine Sammlungen bis ins 16. Jahrhundert gehen.

Unterstützt wurde er bei diesen Sammlungen nicht nur von den beiden Herzögen, sondern auch die Stände des Herzogtums nahmen lebhaften Anteil an dem Fortgang der Arbeit. Sie waren es auch, die bei der Regierung den Antrag stellten, dem Lucas David „zur Beförderung der preußischen Chronika“ einen besonderen Schreiber beizugeben, mit der Motivierung, „daß diesem Lande in künftigen Zeiten aus der Cromeri¹⁾ Chronika, welche nicht allenthalben glaubwürdig, viel Unrats erwachsen könnte“. Auch später wird von den Ständen wieder betont, „daß die bisher vorhandenen Chroniken zur Schmälerung dieser Lande Gerechtigkeit gereichen“ und daß „in etlichen fremden Chroniken der preußischen Händel zum Nachteil dieser Lande gedacht“ Deshalb soll Lucas David unterstützt werden, um seine neue Chronik

¹⁾ Vgl. darüber Hipler, *Erm. Literaturgesch. M. h. W.* IV, 142 f und oben Seite 7 und Anm. 1.

fertig zu bekommen, die ihm der verstorbene Herzog „zu Wohlfahrt und Trost dieser Lande zusammen zu tragen befohlen“. ¹⁾

Die Chronik des Lucas David ist also entstanden, um den bisher vorhandenen Darstellungen von polnischer Seite entgegen zu treten: also Tendenz gegen Tendenz. Dazu kam, daß sogar ein preußischer Schriftsteller, der berüchtigte Simon Grunau, diese polnischen ordensfeindlichen Tendenzen in seiner deutschen Chronik verfochten hatte — mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln. Zu den letzteren gehörte besonders die Lüge, die seine besondere Spezialität war. Er hatte es darin zu einer solchen Virtuosität gebracht, daß Lucas David, der doch von vornherein sein Gegner war, gerade auf seine frechsten Lügen platt hereinfliel, und daß noch bis ins 19. Jahrhundert hinein der Satz galt — wenn auch nicht mehr unbestritten —: „In rebus Prussicis Grunowius certe primus“. Erst durch die Forschungen von Töppen und Lohmeyer ist dieser Lügner aufs gründlichste entlarvt worden.

Lucas David bekämpfte also Simon Grunau als den Feind des Ordens aus Patriotismus, und da er, wie wir sahen, eine große Quellensammlung hatte, so war er tatsächlich in der Lage, eine große Menge von Irrtümern und Flüchtigkeiten jenes Lügners aufzudecken. Und so ist es sein Hauptverdienst, daß mit ihm eigentlich die wissenschaftlich kritische Geschichtsforschung in Preußen anfängt. Gewissenhaftigkeit, Patriotismus und Unbestechlichkeit in dem einmal gewonnenen Urteil — auch wenn es für den Orden nicht günstig ist — sind seine Vorzüge. Dabei hat er sich allerdings von Simon Grunau nicht losmachen können, weil er seiner Angabe, daß er (Grunau) „viel guter alter Bücher zu Danzig im schwarzen Kloster, darin er ein Mönch gewesen, ums Jahr 1526 vermauert gefunden haben soll“ (VII, 191), Glauben schenkte und ihm vor allem auch glaubte, daß der bekannte Bischof Christian²⁾ eine Chronik geschrieben und er dieselbe benutzt habe. So sind denn all diese schönen Märchen von Bruteno und Widewut und der alten Göttertrias Perkunos, Patollo (Pikollos), Potrimpo auch bei Lucas David getreulich wiederzufinden. Das wollen wir ihm aber weiter nicht übelnehmen; denn jene längst abgetanen Märchen sind noch in viel späteren Darstellungen zu finden.

¹⁾ Töppen, Gesch. der preuß. Historiographie, 228.

²⁾ Nicht von Oliva, wie man früher annahm. (Vgl. Lohmeyer, Christian, in der Allgem. deutschen Biographie IV, 15.)

Hennig, der als Direktor des damals noch geheimen Staats-Archivs zu Königsberg den Nachlaß des Lucas David genau studiert und seine Chronik herausgegeben hat¹⁾, beginnt die Vorrede dieser Ausgabe mit den Worten: „Höhnet nicht, gestrenge Kritiker, daß zu einer Zeit, in der Müllers historischer Griffel eine Welt in Erstaunen setzt und Kozebue ein klassisches Denkmal für Preußens Geschichte auf Klios Altar niederlegt²⁾, ein von den krassen Vorstellungen seines Zeitalters noch überfüllter, redseliger Alter, der von der unter uns aufs höchste gestiegenen Kunst der historischen Komposition nichts versteht, aus seinem drittehalbhundertjährigen Todesschlaf aufgeweckt, auf unsere historische Bühne gebracht wird. Hätte ihm, der von seiner 40jährigen Arbeit so bescheiden urteilt, dies geahnt, hätte ihm auch nur ein schwaches Bild von dem, was man heutzutage von einem Geschichtsschreiber fordert, vorgezeichnet, würde er, der bloß als Geschichtsforscher noch Aufmerksamkeit verdient, entweder garnicht, oder doch anders geschrieben haben“.

Die Chronik des Lukas David fand das Interesse des Herzogs und der Stände des Herzogtums, welche in ihr ein Kampfmittel einerseits gegen die ermländischen, andererseits gegen die polnischen Darstellungen sahen. So beschwerten sich die Stände auf dem Landtage von 1577, daß „etliche preußische Chroniken verwichener Zeit ausgegangen, welche zur Schmälerung dieser Lande Gerechtigkeit gereichen und von einer ehrbaren Landschaft vor etlichen verwichenen Landtagen angehalten“ etc. und baten den Herzog, „ihm andere gute verständige Leute, die solche Dinge in Richtigkeit bringen zuzuordnen“. Und 1578 brachten die Stände die Chronik wieder zur Sprache: „Weil man auch weiß, daß in etlichen fremden Chroniken der preußischen Händel zum Nachteil dieser Lande gedacht, derwegen der alte in Gott ruhende Herr³⁾ milder Gedächtniß bewogen, den Magister Lucas David darüber zu setzen und eine andere preußische Chronika, weil ihm die Antiquitäten bekannt, zu Wohltat und Trost dieser Lande zusammenzutragen befohlen.“ Danach ist also der Gedanke einer Abwehrchronik von dem Herzog Albrecht ausgegangen und Lucas David damit beauftragt worden. So wendet

¹⁾ Die sieben ersten Bände, während der achte Band von D. F. Schütz herausgegeben ist (1812–1817). Die ersten sechs Bände dieser sehr selten gewordenen Ausgabe befinden sich im Magistrats-Archiv zu Allenstein. Im ersten steht die handschriftliche Widmung: „Einem wohlloblichen Magistrat der Stadt Allenstein, als Geburtsstadt des Verfassers dieser Chronik, ehrerbietigt überfendet von deren Herausgeber Hennig“.

²⁾ Heute liegt es nicht mehr darauf!

³⁾ Der erste Herzog, Albrecht (1525–68).

er sich also ex officio gegen Kromers Geschichte Polens¹⁾ und vor allem gegen Simon Grunau. Hier hat er viele Fehler aufgedeckt, aber dennoch ist die Chronik Grunaus seine Hauptquelle, weil er dessen Angabe, daß er viele gute alte Bücher im schwarzen Kloster in Danzig eingemauert gefunden und auch eine Chronik vom Bischof Christian benutzt habe, Glauben schenkt, obgleich er gelegentlich durchblicken läßt, daß er der Sache nicht recht traut (Band VIII, 115).²⁾

Die Lektüre der Chronik ist kein Genuß: Die Darstellung ist breit und schleppend, oft abschweifend, und besonders, wo Urkunden mitgeteilt werden, von denen Lucas David im Laufe von 40 Jahren,³⁾ wie er selbst mitteilt, wohl 2000 gesammelt hat, ist es dem Leser beim besten Willen kaum möglich zu folgen. So ist denn der Wert der Chronik für die heutige Geschichtsforschung gering. Aber er bleibt bei allen seinen Mängeln, die zum Teil auf das hohe Alter zurückzuführen sind, in dem er die Ausarbeitung begonnen hat,⁴⁾ doch immer der Begründer der wissenschaftlichen Geschichtsforschung in Preußen. Von der Universität wird in dem erwähnten Nachruf besonders seine unbestechliche Wahrheitsliebe hervorgehoben. Dazu kommt seine schon erwähnte Bescheidenheit, die sich in seinem Lebensmotto ausdrückt, in das wir zugleich unser Urteil über ihn abschließend zusammenfassen wollen: In magnis voluisse satis est.⁵⁾

Das Testament des Lucas David. — Das Stipendium vom 13. März 1583.

Dieses Testament ist etwa vier Wochen vor dem Tode des Lucas David, (Band V, 3, Seite 131), abgefaßt. Es beginnt mit einer langen religiösen Betrachtung über die Dreieinigkeit (im Anschluß an die Eingangsformel) und die Weisheit, Allmacht und Liebe Gottes, in bibl. Erzählung vom Sündenfall, die Erbsünde und ihre Folgen, wobei eine falsche Übersetzung

1) Siehe oben.

2) Töppen, Gesch. der preuß. Historiographie S. 228—30.

3) Band II, S. 3.

4) Töppen weist a. a. O. S. 228 nach, daß das erste Buch noch 1573 redigiert ist, als L. D. das 70. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Beim 10. Buch (Schlacht bei Tannenberg), nahm ihm im Jahre 1583 der Tod die Feder aus der Hand.

5) Aus Properz, wo es heißt:

„Quod si deficiant vires, audacia certe
Laus erit: in magnis et voluisse sat est.“

„Wenn auch die Kräfte versagen, so wird doch das kühne Beginnen
Rühmlich sein: schon genügte, hat man nur Großes gewollt.“

der Vulgata nachgewiesen wird, und die traditionelle Beziehung auf Christus. Das eigentliche Testament besteht aus zwei Teilen, der Stiftungsurkunde des Stipendiums und den Legaten für die Angehörigen.

Nach einem Dankseufzer für die Errettung aus der „Egypthischen Finsterniß und Götzendienst, das ist des Papsttums, darinnen ich erzogen und fast in die dreißig Jahr gestenet“,¹⁾ stellt er zunächst fest, daß seine Hinterlassenschaft sich zusammensetze aus zwei Teilen. Der eine befinde sich in Leipzig „im Lande Meißen“, woselbst er ein Haus besitze als Erbe von seiner verstorbenen Gattin Margarete Tanner, der zweite in Preußen, und bestehe aus „liegenden Gründen, Erbgeldern, Kleinoden, Bahrtschaft, Kleidern“, ferner aus Bettzeug und ausstehenden Geldern. Zu den liegenden Gründen gehört auch ein Haus auf dem Roggarten. Das bare Geld hat er teils von seiner Frau geerbt²⁾ teils im Dienst als Kanzler des Bischofs Tidemann Giese und dann als Hofrat der beiden Herzöge erworben. Er bestimmt nun, daß alles, was er „draußen im Lande zu Meißen“ besitzt, dem Stipendium zufallen solle, das er schon, wie aus dem Testament deutlich hervorgeht, vorher gestiftet hatte, jetzt aber für alle Zeiten fundiert. Jede nähere Angabe über die Höhe des Stipendiums fehlt, er scheint sich über dieselbe nicht ganz klar gewesen zu sein, wenn er spricht von dem „einkommen des ganzen Stipendii, so wehren zwey oder dreyhundert Gulden“, d. h. 1400–2100 Mark. Nun wird zunächst sein Halbbruder Matthäus von Tüngen zum Patron dieses Stipendiums gemacht, und als solchem steht ihm die Vergebung desselben zu. Dieses Patronat soll immer der nächste Verwandte bekleiden, und im Fall des gänzlichen Aussterbens derselben der Rat zu Allenstein. Der Patron setzt nun die Präsentationschrift für den Stipendiaten aus, die dieser dem Leipziger Verwalter des Stipendiums zu überreichen hat. Wenn der Patron nicht schreiben kann – und gleich der erste Patron, der Halbbruder des L. David, konnte nicht schreiben – dann soll es durch einen Notar gemacht werden. Diese Präsentation wird dann vom Allensteiner Magistrat und dem Pfarrer unterschrieben und besiegelt, außerdem werden noch zwei Zeugen zugezogen. Falls der Magistrat und Pfarrer „säumig sind“, genügt es auch, wenn der Patron unter Verzicht auf diese Unterschriften den Sachverhalt dem Verwalter in Leipzig berichtet. Wenn das Geschlecht ausgestorben ist, soll der Rat zu Allenstein mit dem Pfarrer die freie

1) Demnach ist Lukas David (geboren 1503) vor 1533 zur Lehre Luthers übergetreten. Das von Volbrecht vermutete Jahr 1549 ist also falsch.

2) Siehe Band I, 72.

Wahl haben, aber jedesmal noch den Schulmeister zuziehen, der die tüchtigsten seiner Schüler vorstellt und examiniert in Gegenwart des Rats. Dann soll ohne Ansehen der Person die Auswahl getroffen werden, „und hirin nicht ansehen freundschaft oder feindschaft, eigenen Nutz oder unbequemigkeit, nicht ehre oder hohen standt oder Verdienst bey der Stadt oder herrn, noch niedrigen und verachten stand oder unvor-dienst, nicht Reichtumb noch Armuth, ja Sie sollen viel gewogner sein einem Armen und Blöden denn einem Reichen und großes ansehens oder herkommens in der Wahl und kühr dieses Stipendii“. Auch soll man den Stipendiaten mit keinerlei „Gelübde oder Verpflichtung und viel weniger mit einem Endt zu einigem Ding, es sey auch waß es wolle, verstricken“, falls es aber geschehen ist, soll der Verwalter es rückgängig zu machen suchen und dem Stipendiaten, wenn er sich dessen weigert, das Stipendium entziehen.

Vorgezogen werden die Verwandten des Stifters, und zwar erhält immer der nächste das Stipendium, unter mehreren gleichen hat der tüchtigste, „Sonderlich wo Er zum Allenstein gebohren“, den Vorzug. Findet sich niemand aus der Familie des Stifters, dann sind die Söhne von Allensteiner Bürgern die nächstberechtigten, fehlen auch solche, dann bleibt das Stipendium vacant, bis sich welche finden, und die Zinsen werden zum Kapital geschlagen. — An die Leipziger Universität ist niemand gebunden, vielmehr wird auf die Teuerungsverhältnisse an fremden Universitäten durch Erhöhung des Stipendiums Rücksicht genommen. Wenn also die Zinsen 200 Gulden = 1400 Mark betragen, kann der eine Stipendiat, der etwa auswärts studiert und begabter ist, 140 – 150 Gulden erhalten, der andere den Rest. Überhaupt wird der Unterstützung besonderer Begabung ein weiter Spielraum gelassen.

Auch vor dem Studium können Knaben unterstützt werden, wenn sie nach Leipzig kommen und auf den Rat des Verwalters „noch eine Zeitlang zum Thomasern oder St. Niclas“ in die Schule gehen, oder zu einem Baccalaureus, der dann vom Stipendium bezahlt wird, oder in die Landes-*schule* Pforta,¹⁾ „daß ich dann lieber wolte“. Die durch einen solchen Knaben gemachte Ersparnis soll ihm, wenn er älter wird und studiert, oder andern später zu gute kommen. Die Höhe des

¹⁾ Die aus einem Cisterzienserkloster entstandene Schulpforta, im Jahre 1543 von Herzog Moriz gegründet, war im Jahre 1568 bedeutend erweitert worden und hatte 1573 ein schloßähnliches Gebäude, das Fürstenhaus, erhalten. Sie gehört zu drei vom Herzog Moriz von Sachsen aus den Gütern eingezogener Klöster gestifteten Fürstenschulen.

Stipendiums ist nicht festgesetzt, sondern wird dem Ermessen des Verwalters und den näher bezeichneten Umständen überlassen: „wie viel ein frommer Vater seinem Sohne geben wird, das gebe und reiche man diesem auch“.

Die Stipendiaten sollen zum Studium des Griechischen und Hebräischen angehalten werden, am liebsten ist es dem Stifter, wenn sie Theologie, „das höchste, fürnehmste und beste Studium“, studieren, doch herrscht kein Zwang. Aber das Griechische sei auch andern Studenten von Nutzen. Kezern **kann**¹⁾ der Verwalter das Stipendium entziehen, mit oder ohne Einverständnis mit dem Patron. Die verschiedenen Arten der „Kezerei“ werden aufgezählt. Ebenso soll auch Unfleiß, Zanksucht, „seufferischer oder sonst unerbahrer nicht aufrichtiger, gottloser oder unzüchtiger Wandel“ nach dreimaliger Verwarnung den Verlust des Stipendiums zur Folge haben.

Für die Promotion wird nur Leipzig zugelassen; promoviert der Stipendiat anders wo, so muß er die Hälfte zurückzahlen, wenn die Schuld an ihm selbst liegt. Ausgenommen werden aber ausdrücklich alle, die ein Amt in ihrer Vaterstadt in Preußen, besonders in Allenstein, bekleiden wollen: diesen wird der Ort der Promotion freigestellt.

Das Stipendium wird auf acht Jahre verliehen, kann aber, besonders für solche, die in Italien oder Frankreich studieren, noch auf ein bis zwei Jahre verlängert werden. Die Verwalter werden von den Patronen bestimmt, es brauchen nicht Senioren der preußischen Nation zu sein. Der Verwalter erhält jährlich 8 Gulden (56,50 M.), und der Rector und die Assessoren je einen Gulden (7,06 M.) für die Controle der Verwalter. Der Verwalter hat für die Unterbringung und die Auszahlung der Gelder zu sorgen, aber auch das Recht, Unwürdigen das Stipendium zu entziehen. Dann folgen ausführliche Bestimmungen über die Anlegung des Geldes. Das Original der Stiftung wird von dem Rat zu Allenstein in Verwahrung gehalten. Unter keinen Umständen darf das Stipendium von Leipzig weg an einen andern Ort verlegt werden.

Das Stipendienbuch enthält zunächst ein Register und Verzeichnis der Namen „oder anderer merklichen Handlungen“ nach Ordnung des Alphabets. Dahinter steht eine Abschrift des Testaments, dann folgt das Verzeichnis der Capitalien, sowohl der ursprünglichen, als auch der später angesammelten und eine ganz genaue Bestimmung der Wohnung

¹⁾ Ich lege Wert darauf festzustellen, daß von einem Zwang keine Rede ist. Mehrfach ist von Domherren und Bischöfen die Rede als früheren Stipendiaten.

derjenigen, bei denen sie angelegt sind, nicht nur StraÙe und Haus, sondern auch die beiden Nachbarn sollen angegeben werden. Dann folgt das Verzeichnis der Zinsen. Jede Einnahme und Ausgabe wird hier gebucht und mit Datum und Unterschrift des Verwalters versehen. Auch der Stipendiat muÙ in diesem Buch über jede empfangene Summe eigenhändig quittieren. Sonstige für die Verwaltung notwendige Ausgaben, die auch zu buchen sind, werden von dem Stipendium abgezogen. Jeder Stipendiat soll erklären, daÙ er in späteren Zeiten, wenn einmal „diese stieftung durch unfall in noth geriethe“, dieselbe unterstützen werde, nötigenfalls mit Geld (etwa mit fünfzig mehr oder weniger Gulden). Sollte etwa eine Änderung der Stiftungsurkunde unumgänglich sein, so kann sie nur mit Genehmigung aller Teile: des Verwalters, Patrons und des Rats von Allenstein geschehen.

Zunächst sollen die Kinder des Halbbruders des Stifters aus dritter Ehe vom 5. Lebensjahre ab 30 – 40 Gulden erhalten. Vom 12. Jahre ab sollen sie in Leipziger Schulen gegeben werden und 30 Taler jährlich erhalten. Braucht der Knabe mehr, so soll er „ostiatim mit dem Responsorio oder waÙ sonsten der Brauch und sein Verstand gebe sein Brot suchen biÙ so lang daÙ er zum Stipendiaten angenommen werden kann“. Außerdem soll der Halbbruder Matthes von Tüngen selbst nach des Stifters Tode jährlich 30 Taler aus der Stiftung erhalten und nach seinem Tode seine Frau einmal ebenfalls 30 Taler. Auch diese Ausgaben werden in das Buch eingetragen.

Der zweite Teil des Testaments enthält die Verteilung des in Preußen befindlichen Nachlasses (Güter, Erbgelder, Kleinodien, Barschaft, Kleider) an die Verwandten des Stifters und lassen uns manchen interessanten Blick in sein Privatleben tun. Am meisten liegt ihm der kleine Sohn seines Halbbruders aus dritter Ehe, Lucas von Tüngen, am Herzen, den er von Anfang an bis zum AbschluÙ der Studien versorgt und zwar während der letzteren mit dem „einkommen des ganzen Stipendii, so wehren zwey oder drey hundert Gulden“ also (800 bis 1200 Mark), vorausgesetzt, daÙ er nicht unter die KeÙer (die Päpstlichen, Sakramenter, Trinitarier, neuen Arianer, Trinitarier u. a.) geht. Dazu soll er selbst seinen Namen erben und sich schreiben: Lucas David von Tüngen.

Das Übertragungsrecht des Stip. Dav. hatte also nach dem Testament zunächst Matthes von Tüngen, der Bruder des L. D., nach dessen Tode die nächsten Verwandten. Die letzten übertrugen 1614 das Recht dem Rat der Altstadt-Königsberg unter Aushändigung der Stiftungs-

urkunde. Vergebens suchte Allenstein 1624 Ansprüche durchzusetzen. Eben so wenig gelang es, das ganze Kapital (4266 Taler) an den Königsberger Magistrat auszuzahlen.

Im Jahre 1764 finden wir den Leipziger Professor Gottsched, den bekannten Diktator der deutschen Poesie als Administrator des Davidischen Stipendiums.¹⁾ Denn Gottsched war geborener Ostpreuße (aus Judittenkirch bei Königsberg). 1766 war er Rektor der Leipziger Universität. Am 26. März 1766 berichteten die damaligen Kuratoren des Stipendiums, Konfistorialrat Arnold, der bekannte Kirchenhistoriker und Hofgerichts-Advokat Scherner, daß das Stipendium ursprünglich 3597 Taler 45 Groschen Kapital gehabt habe, aber dazu sei ein „aus aufgeschwollenen Interessen nach dem dreißigjaerigen Kriege gesammeltes Capital à 1000 Rtlr.“²⁾ dazu gekommen“.

Am 6. Februar 1798 geben die beiden Kuratoren Reidenitz und Brausewetter in einer Beschwerde über das ostpreußische Stipendien-Kollegium³⁾ wegen Einschränkung ihres Patronatsrechtes eine Geschichte des Stipendiums. Wir sahen, daß dasselbe seit 1614 vom Rat der Altstadt vergeben wurde. Derselbe schloß die Allensteiner wegen ihrer katholischen Konfession grundsätzlich aus und setzte an deren Stelle hauptsächlich Königsberger. Im Laufe von 1½ Jahrhunderten haben nur 4 Kandidaten aus der Familie das ganze Stipendium erhalten. Der letzte war der spätere Hofprediger Dr. Vogel, der denn auch für seine beiden Söhne von 11 und 12 Jahren das ganze Stipendium verlangte, und als der Altstädtische Rat es ablehnte, diesen beim Ostpreußischen Hofgericht verklagte. Er erlangte denn auch, daß das Übertragungsrecht wieder der Familie des Stifters übertragen wurde, mit der Berechtigung, auch Schülern das ganze Stipendium zu verleihen. In Ermangelung solcher sollten Königsberger Stadtkinder an die Stelle der Allensteiner treten. Die Patrone aus der Familie mußten aber ihre Präsentation der Stipendiaten an den Administrator in Leipzig durch Vermittelung des Altstädtischen Rates übersenden. Die Familienangehörigen erbaten sich von der Regierung Kuratoren, die erst durch den Magistrat der Altstadt, später durch den akademischen Senat ihre Kandidaten dem Leipziger Administrator des Stipendiums präsentierten. Wenn aber

¹⁾ Vgl. Band V, 3, S. 197f.

²⁾ Des sg. Davidianum minus.

³⁾ Dieses hatte die Aufsicht über alle Stipendien an der Königsberger Universität. Näheres Band V, 3, 219ff.

dabei gegen die Gründungsurkunde verstoßen wurde, dann wurde dem Administrator die Auszahlung untersagt, weil das Stipendium kein preußisches, sondern ein sächsisches sei. Damals gelangten nur Familienmitglieder — Studenten und Schüler — in den Genuß des Stipendiums.

Im Jahre 1791 bewarb sich der Allensteiner Apotheker Engert für seinen Sohn um das Stipendium und erhielt es tatsächlich auf 5 Jahre. Dann aber kamen wieder Familienangehörige heran und dabei blieb es.

Zum Schluß gebe ich noch den Bericht wieder, den mir der Rat der Stadt Leipzig auf meine Bitte im Jahre 1907 über das Stipendium gegeben hat.

Geschichte und heutiger Zustand: Das Stiftungskapital ist von den verschiedenen Administratoren während der Jahre 1570 bis 1586 um 3300 rh. fl. erhöht, die gesamten zum Davidischen Stipendium gehörigen Obligationen sind sodann vom Leipziger Rate als Schuldner am 17. Juli 1591 gegen eine neue Obligation über 4500 fl. eingelöst worden. Seitdem hat der Rat das Kapital bis zur Gegenwart im Interesse der Stiftung verzinst. Die kollaturberechtigten Erben haben im Jahre 1614 diese ihre Befugnis dem Rate der Stadt Königsberg zediert, der Rat von Allenstein hat hiergegen zwar zu wiederholten Malen Einsprache erhoben, seitdem jedoch dem Königsberger Rate durch Kurfürstlich Sächsisches Dekret vom 21. März 1666 die Quasipossession des Kollaturrechts zugesprochen war, ist diese Behörde in ungestörtem Besiß der Kollatur geblieben, bis die Davidischen Erben das jus patronatum wieder an sich gezogen und mit dessen Wahrnehmung das kleine Fürstenkolleg zu Leipzig beauftragt haben. Seit dem Jahre 1849 fungiert als Administrator der Davidischen Stiftung das Leipziger Universitäts-Rentamt. An dieses werden die jährlichen Zinsen im Betrage von 607,03 M (= 202 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. Kur. = 196 Thlr. 21 Gr. Konv. = 225 fl.) von der Stadtkasse bezahlt. Wegen des Kapitals (12140,62 M = 4046 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. Kur. = 3937 Thlr. 12 Gr. Konv. = 4500 fl.) ist am Leipziger Rathause Hypothek bestellt. — Im Jahre 1668 verglich sich der Rat zu Leipzig mit demjenigen zu Königsberg, daß von ersterem anstatt der bis 1666 rückständigen Zinsen eine Abfindungssumme von 1200 Mfl. gezahlt werden solle. Diese Zahlung ist sodann in den Jahren 1668 und 1669 erfolgt, das Kapital ist der Universität ausbezahlt, hat seither unter deren Verwaltung gestanden und wird zum Unterschied von der ursprünglichen Stiftung (stipendium Davidianum majus) als stipendium Davidianum minus bezeichnet.

1927. Das Vermögen des Davidschen Stipendiums, welches ursprünglich 12 140,65 M. betrug, ist mit 25 % aufgewertet = 3033,15 RM. Die jährlichen Zinsen sind laut Stiftungsbestimmungen an das Universitätsrentamt in Leipzig abzuführen.

2. Das Knolleisensche Stipendium.

Lukas David schrieb im Jahre 1561 einen Bericht an den Rat zu Allenstein über die Entstehung des Knolleisenschen Stipendiums. Dieser bis dahin unbekannte Bericht ist in Band I, S. 73–78 abgedruckt. Er liegt auf dem Königsberger Staatsarchiv bei den Akten des Etatsministeriums 31a 2. Ich entnehme ihm folgendes:

Ein Allensteiner Bürger Namens Schadewalt hatte „ein ziemliches Stück Geldes zuwege gebracht“, das er seinem Landsmann Dr. Johannes Knolleisen in Verwahrung gab, der auch in Allenstein geboren und Professor der Theologie in Leipzig und Domherr in Merseburg war.¹⁾ Schadewalt starb in Pommern. Als er im Sterben lag und nicht mehr reden konnte, gingen „etliche lose Leute“ mit einem Notar in sein Sterbezimmer und machten ein Testament in der Weise, daß der eine sich zu Häupten des Sterbenden stellte und die anderen Fragen an den letzteren richteten. Dann hob der erste das Haupt des fast Toten zum Zeichen der Bejahung, die der Notar aufschrieb. So wurde Schadewalts Vermögen, von dem er einem der Attentäter in der Beichte mitgeteilt hatte, notariell verteilt, und dieses Testament an Knolleisen geschickt mit der Aufforderung, die ihm anvertraute Summe herauszugeben, und als er sich weigerte, ihm „mit Zitieren nach Rom“ gedroht. Hier aber wurde der ganze Schwindel aufgedeckt und die Täter mit der Folter gestraft.

Nachdem so das Geld gerettet war, legte Knolleisen noch etwas zu und übergab 600 Gulden an den Rat zu Leipzig, von deren Zinsen (30 Gulden) zwei Studenten aus Allenstein je 15 Gulden jährlich als Stipendium erhalten,²⁾ oder in Ermangelung solcher arme Leute bedacht werden sollten. Als dann aber später Lukas David Magister war, wurden ihm und dem Magister Montag „der Allensteiner Brief und einige andere“ eingehändigt, und die beiden beschloßen, in einem solchen Fall die Zinsen aufzusammeln bis auf 200 Mark, die dann 10 Mark Zinsen brachten.

¹⁾ Er war 1478 Rektor der Universität und 1781 Dekan der Artistenfakultät in Leipzig. Hipler, Erml. Literaturgesch. S. 750.

²⁾ Über den Wert dieser Summe vgl. die Anmerkung zur Stiftungsurkunde von 1511.

Im Jahre 1509 gründete Knolleisen ein Kloster in Merseburg, St. Gotthard. Die Mönche, Gottharden, fühlten sich dem Stifter für seine vielen Wohltaten zu Dank verpflichtet, und verpflichteten sich, einen armen Schüler von Allenstein in ihrem Hause zu unterhalten, bekleiden und auszubilden. Von nun an soll der Allensteiner Stipendiat an das St. Gotthard-Kloster in Merseburg überwiesen werden und erhält außerdem das Knolleisensche Stipendium. Doch muß er vorher einen Eid leisten, daß er nicht zu der Lehre Luthers oder „sonst irgend einer anderen Ketzerei beitreten, sondern zeitlebens „die katholische Religion für recht und wahrhaftig bekennen und halten wolle“. ¹⁾

Doch scheint dieser Fall (Vereinigung der beiden Stiftungen) in Wirklichkeit nicht eingetreten zu sein.

Die Stiftungsurkunde von 1511.

Johann von Knolleisen, ein geborener Allensteiner, Doctor der Theologie und Domherr zu Merseburg, setzt in seinem Testament im Jahre 1511 ein Legat von 600 rheinischen Gulden aus (ungefähr = 2400 Mark), von dessen Zinsen, 30 Gulden (120 Mark), zwei Allensteiner Studenten jährlich ein Stipendium von je 15 Gulden (= 60 Mark) bekommen sollen²⁾ und zwar bis sie das Magister-Examen gemacht haben, doch nie über 6 Jahre hinaus. Dann bekommt ein anderer, zunächst aus dem Ermland, in Ermangelung eines solchen einer aus einer andern preußischen Diözese oder ein solcher, der von den Brüdern der Congregation in Merseburg erzogen ist. — Verliehen wird das Stipendium von in Preußen gebürtigen Doctoren oder Magistern, die auch zugleich das Recht haben sollen, die Stipendiaten, wenn sie müßig, nachlässig, träge im Studium und unbotmäßig werden sollten, von dem weiteren Studium und Genuß des Stipendiums auszuschließen und andere ordentliche Studenten an ihre Stelle zu setzen. Dasselbe Recht haben aber auch die Magister und Doctoren bei den Brüdern von der Congregation in Merseburg. Falls aber die Doctoren und Magister in ihrer Aufsichtspflicht selbst lässig werden sollten, dann soll der Leipziger

¹⁾ Die Eidesformel ist abgedruckt Band V, 3, S. 7.

²⁾ Im Jahre 1521 kostete ein Scheffel Hafer nach Töppen St.-A. V, S. 677 „nicht höher oder theurer denn 7 Schilling“, d. h. etwa 70 Pfennige. Für einen Studenten jener Zeit hatte also ein Stipendium von 15 rhein. Gulden etwa denselben Wert wie heute ein solches von etwa 600 Mark. — Im Jahre 1783 betrug das Stipendium 100 Taler.

Senat das Recht haben, einzugreifen, das Stipendium zu entziehen und an arme Leute und Hospitaliten zu geben, bis wieder geeignete Studenten da sind. Der Zinsbrief wird aufbewahrt von zwei preußischen Doctoren und Magistern in Leipzig und ein dort wohnhafter Magister aus Preußen soll die Studenten gratis in der Moral-Philosophie unterweisen und dafür von jenen Zinsen 5 Gulden (20 Mark) erhalten. Wenn aber kein ortsansässiger und geeigneter preußischer Magister da ist, soll die philosophische Facultät einen ortsansässigen Magister beliebiger Nation interimistisch bestimmen, bis sich ein preußischer Magister findet.

Im Jahre 1613 hinterlegte der Senior der preußischen Nation Professor D. Burchard Harbart 400 Gulden gegen 5% Zinsen bei der Stadt Leipzig für das Stipendium. Aber durch den Dreißigjährigen Krieg kam die Verteilung des Stipendiums „in Unrichtigkeit“. Als nun ein Studiosus Jakob Steinhagen zur Beendigung seines juristischen Studiums nach Leipzig gehen wollte, wandte er sich an die preußischen Regimentsräte wegen Fürsprache zur Erlangung des Stipendiums. Die Regimentsräte aber wandten sich an den Großen Kurfürsten mit der Bitte um Intervention bei dem Kurfürsten von Sachsen. Der Große Kurfürst richtete denn auch später tatsächlich ein Schreiben an den sächsischen Kurfürsten, mit der Bitte, die weitere regelmäßige Ausgabe „der preußischen Stiftungen und Stipendien für die studierenden Preußen“ in die Wege zu leiten. Was daraus geworden ist, wissen wir nicht, aber es ist doch interessant, daß zur Erlangung eines Stipendiums zwei Landesfürsten in Bewegung gesetzt werden.

Die Verleihung des Stipendiums kam immer mehr „in Unrichtigkeit“ und entfernte sich immer mehr von den in der Stiftungsurkunde festgesetzten Normen. **Die Konfession spielte dabei die Hauptrolle.** Der Magistrat von Allenstein, der das „jus conferendi“, das Recht der Übertragung hatte, war katholisch, Rat und Universität in Leipzig waren lutherisch, der Kurfürst von Sachsen ebenfalls. So entstanden denn fortwährend Streitigkeiten bei der Verleihung des Stipendiums, das für geborene Allensteiner, also Katholiken,¹⁾ bestimmt war, aber für die lutherische Leipziger Universität von dem lutherischen Rat der Stadt Leipzig ausgegeben wurde, der den lutherischen Kurfürsten hinter sich hatte. Noch verwickelter wurde die Sache aber, als im Jahre 1697

¹⁾ Das wurde 1772 anders.

der Kurfürst Friedrich August II. (1694 - 1733) zur katholischen Kirche übertrat, um König von Polen zu werden¹⁾ und seinen Höhepunkt erreichte der Wirrwar, als noch 1700 die Stiftungsurkunde verschwunden war. Da heißt es denn in einer Verfügung an den Magistrat der Altstadt vom 6. September 1716, die Stipendienkommission habe „einige Nachricht, es sollen die collatores dieses Stipendii, weil dieselben römisch-katholischer Religion zugethan und doch gleichwohl verbunden, selbiges Stipendium einem gebohrnen Preußen lutherischer Religion zu conferiren, dem zuwieder gesonnen sein, es hinfüro nicht ferner einem von unseren hiesigen (d. h. also Königsberger) Unterthanen, sondern nur, wie sie einige Jahre her auch schon zu thun angefangen, einem der im polnischen Preußen, es sey zu Danzig, Elbing oder Thorn, gebohrnen, zu geben, welches aber in der Fundation nicht dergestalt wird gefunden werden“.

Am 1. Februar 1717 bat die Regierung in Königsberg den Magistrat zu Allenstein um das Stipendium für den Sohn des Königsberger Legationsrats Rosner. Der Magistrat aber erklärte, er werde die Sache erst an seine „superiores“, d. h. das Kapitel zu Frauenburg, gelangen lassen und den Bescheid der Regierung mitteilen. Rosner teilte nun der Regierung mit, er habe nach langem, vergeblichem Warten sich direkt an das Kapitel gewandt und von dem Baron von Schenk ein Schreiben erhalten, aus welchem zu ersehen sei, daß das Kapitel sich nicht an die Stiftungsatzung bezüglich des gebornen Preußen halte, sondern mehr auf die Konfession, als auf die Abstammung sehe. Es habe auch einem Hannoveraner, der von der lutherischen Kirche zur katholischen übergetreten sei, das Stipendium gegeben. Es sei berichtet worden, daß das Kapitel dem Allensteiner Magistrat die Stiftungsurkunde des Stipendiums aus den Händen gespielt habe und es auch an eine katholische Universität, Wien oder Prag, verlegen wolle und dazu die Hilfe des Königs von Polen (als Kurfürsten von Sachsen) und selbst des Kaisers angerufen habe. Inzwischen bleibt die Stiftungsurkunde verschwunden, aber die Königsberger Regierung zieht aus den Ausreden, mit denen das Domkapitel die Verweigerung einer Abschrift begründet, den Schluß, daß man „die hithero verlangte Copia der Fundation des Stip. Knoll. zu communiciren nicht gesonnen sei“. Die andauernden Nachfragen nach der Gründungsurkunde reizten „das Domkapitel zu der Drohung, mit Zuziehung des Königs von Polen, seines Lehnherrn, das Kapital von dem Leipziger Magistrat zurück (?)

¹⁾ Als solcher war er Lehnherr des Allensteiner Magistrats!

zu fordern und das Stipendium nach Prag zu verlegen, um es ausschließlich katholischen Studierenden aus Allenstein zugänglich zu machen“.

Daraus ist nichts geworden. 1772 wurde das Ermland säkularisiert und an die Stelle des Domkapitels trat die preußische Regierung. Dieser gab der Allensteiner Magistrat im Jahre 1777 einen Bericht aus den älteren Akten über die Geschichte des Stipendiums. Darin heißt es, daß trotz aller angewandten Mühe es nicht möglich gewesen sei, festzustellen, wie der Rat zu Allenstein zu dem Patronatsrecht über das Stipendium gekommen sei und es wird die Vermutung ausgesprochen, daß das Domkapitel das jus praesentandi, das Vorschlagsrecht, zu allen Zeiten gehabt, es aber später an den Magistrat abgetreten habe, wie der bei den Akten befindliche „Extract“ des damaligen Kapitel-Sekretärs Langhanning vom 4. September 1754 ausdrücklich besage. Auf diese Weise sei das Patronatsrecht an den Magistrat gekommen. Eine andere Möglichkeit sei die, daß Knolleisen vor seinem Tode noch ein zweites Testament gemacht und darin dem Magistrat das Patronatsrecht übertragen habe.

Das Suchen nach der Gründungsurkunde geht auch nach der Säkularisation unter preußischer Herrschaft weiter — mit demselben Resultat. Nun kommt aber eine neue Schwierigkeit hinzu: „daß nach den preußischen Gesetzen hiesige Landeskinder auf fremden Universitäten nicht studieren dürfen, also die Bedingung, daß der Stipendiat in Leipzig studiere, fortfallen müsse“. (Verfügung der Stipendienkommission vom 9. Dezember 1783.) Der Magistrat teilt das dem Leipziger Rat mit und bittet ihn, die Stipendiengelder ihm künftighin von 3 zu 3 Jahren praenumerative zu übermachen, damit er sie seinen Stipendiaten übermachen könne. Als er keine Antwort erhielt, wandte er sich an die Stipendienkommission, da er selbst zu weiterer Korrespondenz „keinen Fonds“ habe und bittet um ihre Intervention. Schließlich verfügt die Regierung, daß in jedem Fall der Stipendiat die Erlaubnis nachzusehen habe, in Leipzig studieren zu dürfen.

Im Jahre 1786 schloß der Braunsberger Rat mit dem Allensteiner einen Vertrag, nach welchem das Braunsberger Wernerianum (20 Gulden) und das Knolleisjanum (damals 80 Taler) zusammen abwechselnd einem Braunsberger und einem Allensteiner Studenten verliehen werden sollen. Von jetzt ab ist der Geschäftsgang für die Verleihung folgender: Der Magistrat zu Allenstein bittet das Ostpr. Et.-Min. am 9. März 1787 um die Erlaubnis, den Stud. Sch. in Leipzig studiren zu lassen wegen des Stip. Knoll.

Das Et.-Min. gibt diese Petition an das Cabinets-Ministerium weiter (9. März 1787).

Das Cab.-Min. erteilt diese Erlaubnis (19. April 1787).

Gleichzeitig bittet der Magistrat zu Braunsberg um dieselbe Erlaubnis für denselben Studenten wegen des Stip. Wern. (7. April 1787).

Das E. M. giebt auch diese Petition weiter an das Cab.-Min. (16. April 1787), ohne die Identität des Supplicanten mit demjenigen des ersten Gesuchs festzustellen. Demgemäß erfolgt auch von Berlin zum zweiten Mal die Erlaubnis für denselben Studenten (9. Mai 1787).

Im Jahre 1806 erhielt Titius, Sohn des früheren Bürgermeisters von Allenstein, beide Stipendien auf 6 Jahre, 3 verfloßene und 3 künftige, also von 1803 – 1809. Damit kommen wir in die Zeit des unglücklichen Krieges. Da ist interessant für die Lebensschicksale in jener bewegten Zeit folgendes:

Am 15. Mai 1808 bewarb sich Joseph Koriöth um das Stipendium. Koriöth, Lehrer an dem adeligen Piaren-Konvikt¹⁾ zu Warschau, im damaligen Herzogtum Warschau. Geboren 1782, war er bis 1808 Lehrer an der genannten Schule, hatte aber das dringende Bedürfnis zu studieren und bewarb sich um das Stipendium, das ihm für die Zeit von 1809 – 12 verliehen wurde. Sofort wandte er sich an den Leipziger Rat mit der Bitte um Vorschuß für die Reise, hatte aber nach einem Jahr noch keine Antwort. Die kriegerische Lage des Herzogtums Warschau weckte nun in ihm den Entschluß, einstweilen in das Ingenieurkorps der polnischen Armee zu treten, wo er bald Oberleutnant wurde. Sein Ziel aber hatte er nicht aus dem Auge verloren, sondern wollte „bei nunmehr eingetretener gänzlicher Ruhe“ nunmehr (am 11. März 1810) von dem Stipendium Gebrauch machen und teilte das dem Magistrat mit. Der aber entzog ihm das Stipendium, da er „anstatt die Laufbahn der Studien auf gedachter Universität anzutreten, einem auswärtigen Dienste als Ober-Lieutenant des Ingenieur-Corps im Herzogtum Warschau sich gewidmet habe“, und teilte ihm mit, daß er das Stipendium dem oben erwähnten stud. med. Titius, Sohn des Justizrats Titius, der 23 Jahre Polizei- und Justizbürgermeister in Allenstein gewesen, auf sein Ansuchen weiter verlängert habe.²⁾

1) Über die Piaren oder Piaristen siehe Band V, 3, S. 64, Anm. 1.

2) Joseph Benedikt Titius hat nach den Akten das Stip. Knoll. von 1803 – 15, also für 12 Jahre bezogen.

Im Jahre 1854 wurde auch dem späteren ermländischen Geschichtsforscher Franz Hipler (1836–98) das Stipendium auf 2 Jahre verliehen. Er hat aber nur 2 Semesterraten bezogen (obgleich er nur ein Semester in Leipzig studierte), weil er in Leipzig für sein theologisches Studium nichts profitieren konnte.¹⁾

Im Jahre 1893 beschloß der Allensteiner Magistrat für die Zukunft „von der bisherigen gemeinschaftlichen Vergebung des Stip. Knoll. und Stip. Wern. fernerhin Abstand zu nehmen“ mit Rücksicht auf die große Zahl der Studierenden in Allenstein, welche „seit Bestehen des hiesigen Gymnasiums mit Anträgen auf Verleihung des Stipendiums an uns herantreten“.

Die Höhe des Stipendiums hat im Lauf seines über 400jährigen Bestehens sehr gewechselt. Bei seiner Stiftung im Jahre 1511 hatte es 600 Gulden (2400 RM.) Kapital mit 30 Gulden (120 RM.) Zinsen. Jeder der beiden Stipendiaten bekam also 15 Gulden (60 RM.). Im Jahre 1836 betrug das Stipendium 80 Taler (240 RM.), 1866 82 Taler 6 gr 6 Pf. (246,66 RM.) von einem Kapital von 2462¹/₂ Rthlr. (7387,50 RM.); 1881: 246,66 RM. Im Jahre 1927 teilte der Rat von Leipzig mit, „daß das Vermögen des Knolleisenschen Stipendiums, welches ursprünglich 7592,70 RM. betrug, mit 25% aufgewertet ist und 1898,18 RM. beträgt. Die Zinsen betragen für die Jahre 1924, 1925 und 1926 zusammen 93,50 RM. Also ist heute das ganze Stipendium 31,17 RM. groß“. Sic transit gloria mundi.

Zur Ergänzung teile ich noch – wie bei dem Davidschen Stipendium – den Bericht mit, den mir der Rat der Stadt Leipzig am 22. Juli 1907 auf mein Ersuchen erstattet hat.

„Bestimmungen: Von den insgesamt 35 fl. jährlicher Zinsen obigen Kapitals sollen 30 fl. an zwei arme, aus des Stifters Vaterlande stammende Studierende zum Studium, zur Erlangung des Bakkalaureats und zur Erreichung der Magisterwürde, jedoch nicht länger als auf 6 Jahre zu gleichen Teilen verliehen werden. Diese Stipendiaten sollen von den drei ältesten preußischen Doktoren oder Magistern zu Leipzig ernannt und bei Unwürdigkeit eventuell removiert werden. Die übrigen 5 fl. soll jährlich ein aus dem Preußischen gebürtiger Magister der freien Künste, der mit den Studenten einen Repetitionskursus in der Moralphilosophie hält, für diese seine Arbeit bekommen.“

¹⁾ Vgl. Band V, 3, Nr. 99 und die Biographie Hiplers *E. 3. XII*, 383–427.

XV.

Der Stadtwald.

(Bis zum Kriege.)

Der städtische Grundbesitz umfaßte nach der Aufstellung von 1912 außer den Straßen und Plätzen 3103,60,27 ha, also über 31 qkm mit einem Werte von 9397380,24 RM. Davon waren Wald 2234,51,66 ha im Werte von 4261249 RM. Daraus kann man schon zahlenmäßig ersehen, was für eine gewaltige Bedeutung der Stadtwald hat, und es ist wohl keine Uebertreibung, daß die Stadt ohne diesen Wald nicht hätte bestehen können. Ein Beispiel zur Erläuterung, zugleich hochinteressant für den damaligen kleinstädtischen¹⁾ Spießbürgerhorizont.

Im Verwaltungsbericht für 1862/63 heißt es:

„Die Situation des hiesigen Abgaben= Wesens dürfte gegenwärtig zu den günstigsten im preußischen Staate gehören. Dieselbe wird aber erst dann anschaulich, wenn man bei fremden Leuten sich erkundigt, welche Abgaben bei ihnen dort zu zahlen sind. Man hört alsdann Abgaben= Benennungen, die selbst unsern Altvorderen unbekannt waren. Außer der Communalsteuer werden genannt: Servis, Hausväterbeiträge, Schornsteinfegergeld, Landarmenbeiträge, Irrenhausbeiträge, Landtagskosten, Kreiscommunalbeiträge, Armenbeiträge, Provinzial=Chausseebeiträge, Kreis=Chausseebeiträge usw. (Stammrollenbeitrag, Beitrag für den Kreis=Thierarzt). Hinterher werden noch Hand- und Spanndienste bei Wege- und sonstigen Communalbauten erwähnt; kurz, es macht nicht geringe Mühe, alle diese Abgaben aufzuzählen und noch mehr, sie zu summiren. Betrachtet man hierauf die einzelnen Beträge, so findet man in der Regel, namentlich aber bei den unteren Einwohnerklassen, die Schulbeiträge allein schon höher, als im hiesigen Orte den Gesamtbeitrag zu allen Communalbedürfnissen. Hat doch nur vor Kurzem der städtische Förster Schrottky aus Wienduga beim Magistrat die Erklärung abgegeben, daß er lieber Communalsteuer an die Stadt, als die Schulbeiträge allein an den Lehrer in Reußen prästiren möchte. Hiernach können die Communalabgaben im hiesigen Ort durchaus nicht als drückend erachtet, im Gegentheil müssen sie beim Vergleich derselben in andern Städten als sehr gering bezeichnet werden.

¹⁾ Allenstein zählte 1866 4685 Seelen.

Obendrein hat der Verkauf bedeutender Holzquantitäten in den letzten Jahren aus den Stadtwäldern bei hohen Holzpreisen, ferner die Beanstandung des Baues eines neuen Gemeindehauses und Stadthofes in Folge des in Aussicht genommenen billigeren Ankaufs von Grundstücken zu Gemeindezwecken aus dem Blochhagenschen Nachlasse, sodann das Nichtzustandekommen eines Gymnasii im hiesigen Orte sowie die Beanstandung des Brunnenbaues, hauptsächlich aber **der erfreuliche finanzielle Zustand des Gemeindehaushalts** überhaupt in diesem Jahre noch den **Erlaß einer viermonatlichen Communalsteuer** möglich gemacht. So viel beim Rückblick in die Vergangenheit. In die Zukunft wollen wir vorläufig nicht schauen, und zwar aus folgendem Grunde:

Die Stadtverordneten-Versammlung hat mannigfach zu erkennen gegeben, daß ihr noch um eine größere Ermäßigung der Communalsteuer zu thun ist und der gänzliche Erlaß derselben am liebsten wäre. Darauf hin hat sie bei Revision des Haushalts-Etats pro 1865 am 14. Februar d. J. sub Nr. 233 beschlossen, die durch die im § 66 der Städteordnung angeordnete Etatisirung vorausichtlicher Ausgaben für die Zukunft zu unterlassen und nur Fractions-Ergebnisse von regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben auf den Etat zu bringen. Demgemäß, und damit die Feststellung des vorliegenden Haushalts-Etats pro 1864 keine Zögerung erleide, sind letztere nach dem Willen der Stadtverordneten-Versammlung aufgestellt. Hiedurch ist allerdings die Communalsteuer auf die Hälfte des bisherigen Betrages reducirt. Wir dürfen uns jedoch nicht verhehlen, daß diese Operation, so freudig sie auch von vielen, ja von den meisten Einwohnern hiesigen Stadtbezirks begrüßt werden dürfte, in der Zukunft empfindlich nachwirken werde“.

Im folgenden Jahr heißt es: „Das Vermögen ist, ungeachtet pro 1864 nur die Hälfte der Communalsteuer erhoben wird und die Ausgaben für Bauten, Meliorationen und Forstkulturen bedeutend waren, um 2782 Rthlr. 3 Sgr. gestiegen, was der bedeutenden Einnahme für Waldprodukte¹⁾ zuzuschreiben ist, welche im Jahre 1863 der Forstkasse anstatt der etatisirten 1520 Rthlr. die Ueberweisung von 10000 Rthlr. an die Kammereikasse gestattete.“

Am 24. August 1867 berichtet der neugewählte Bürgermeister Sakrzewski seinem pensionierten Vorgänger Rarkowski auf dessen Anfrage: „Das Aktivvermögen der Stadt betrug am 1. September

¹⁾ Mit andern Worten: der Aushöhlung des Stadtwaldes.

1865: 15855 Rthlr. 16 Sgr. 10 \mathcal{S} , der Holzverkauf von 1859–65: 36410 Rthlr. 14 Sgr. 2 \mathcal{S} , welche Summe in Zukunft nicht mehr erreicht werden wird, **weil die besten Schläge des Wienduga-Waldes verkauft sind**, anderer Seits die vorhandenen Schläge durch die frühere Wirtschaft aus der Totalität ihre schönen Bäume bereits haben hergeben müssen. Ueberhaupt sind die Kosten für die Kulturen (Anpflanzungen etc.) so [groß], daß auf einen bedeutenden Ueberschuß nicht zu rechnen ist. Der Diwitter- und Langsee-Wald werden in diesem Jahre nach Abzug der zur Kämmereiheizung nöthigen Klafter und der Kulturkosten etc. schwerlich 1000 Rthlr. einbringen, obgleich er 4352 Morgen umfaßt und nur um 153 Morgen kleiner ist als der Wienduga-Wald.¹⁾

Im Verwaltungsbericht für 1873 lesen wir: „Die Aufreibung sämtlicher Kapitalien, welche im Jahre 1866 14540 Rthlr. betragen, wird eine Erhöhung der Communalsteuer nothwendig machen, jedoch wird diese Maaßnahme nur vorübergehend erforderlich sein, da der Stadtwald später, sobald die infolge des Nonnenraupenfraßes nothwendig gewordenen Einsparungen nicht mehr Platz greifen, bei dem vollen nach dem Forstbetriebsplan zulässigen Holztrieb eine derartige Einnahme liefern wird, daß diese Steuer wieder auf den alten Satz ermäßigt werden kann.

Ueber den Finanzzustand haben wir nur zu vermerken, daß die Kapitalien aufgerieben sind und **die Stadt 4950 Rthlr. Schulden gemacht hat** und auch im künftigen Jahre Schulden machen muß. Es geschieht jedoch im Einverständniß mit der St.-V., welche nicht will, daß die zeitige Einwohnerschaft die Last der Schulbauten allein tragen soll. Der Magistrat theilt die Ansicht der St.-V. und hofft auf bessere Zeiten, in welchen es uns nicht schwer werden dürfte, die nothgedrungen gemachten Anleihen zurückzuzahlen.

Und 1874: „Die Ausschreibung bisher nie gekannter Kreis-Communalbeiträge erklärt die Mehrausgabe bei Tit. VII: „An Abgaben und Lasten.“ Die Mehrausgabe von 645 Rthlr. 17 Sgr. 7 \mathcal{S} Kreis-Communal-Beiträge wurde durch die Ausschreibung der bereits erwähnten 538 Rthlr. 25 Sgr. 11 \mathcal{S} **außerordentlicher Steuern**²⁾ gedeckt.

1) Also gesamter Waldbestand 8857 Morgen, d. h. über 22 qkm.

2) Hier haben wir ein klassisches Beispiel dafür, wohin das spießbürgerliche Bestreben der Stadtvertreter, die Kommunalsteuern auf ein Minimum zu beschränken, oder gar — wie wir oben gesehen haben — ganz zu erlassen, schließlich führt: von großartigem Kapitalbesitz zu Schulden und zu außerordentlichen Steuern.

In jenem Jahr übergab die Forstverwaltung der Kammereikasse 8312 Rthlr. 15 Sgr. 8 \mathcal{D} und hatte trotzdem einen Ueberschuß von 11 Rthlr. 10 Sgr.

Im Jahre 1876/77 mußte die Stadt 27889 Mark Kommunalsteuer erheben. Bis zum Jahre 1870, also nur 6 Jahre früher, wurden nur 4800 Mark erhoben. Es ist das große Verdienst des Bürgermeisters Sakrzewski (1866–75), die ganz verkehrte und zum Ruin führende Steuerpolitik der Stadt durch seine unablässigen Bemühungen nach und nach in die richtigen Bahnen gelenkt zu haben.

Aus dem allen sehen wir, was für eine gewaltige Rolle der Allensteiner Stadtwald spielt, und daß er allein es gewesen ist, der nach einer Periode ganz kurzfristiger Verwaltung den gänzlichen Ruin verhindert hat. Daß aber der Wald selbst dadurch nicht völlig ruiniert ist, lag daran, daß, wie Bürgermeister Sakrzewski in dem Verwaltungsbericht von 1870 schon hervorhob,¹⁾ es nicht von der städtischen Verwaltung abhängig ist, die Einnahme aus den Forsten beliebig zu erhöhen, sondern daß Seitens der Regierung verlangt und von der städtischen Vertretung genehmigt worden ist, daß die Bewirtschaftung der städtischen Wälder nach reell forstwirtschaftlichen Principien, nach dem durch den Königl. Oberförster Sachse aus Ramuck unterm 10. December 1861 aufgestellten Forstbetriebsplane erfolge, und zwar unter specieller Leitung eines Königl. Oberförsters. Es geht die Stadt Allenstein betreffs der Bewirtschaftung der städtischen Wälder vielen Städten Preußens als nachahmenswerthes Beispiel voran und hat es nur diesem Verfahren zu danken, daß trotz wiederholter Unglücksfälle, als Waldbrand und Nonnenraupenfraß, die städtischen 8847 Morgen großen Waldungen für uns und unsere Nachkommen eine Goldgrube sind und sein werden.

In der Gründungsurkunde von 1353 wird der Stadtwald mit wenigen Worten abgefertigt: „Ferner wollen wir, daß die Holzschläge und Weiden allen gemeinsam sein sollen, sowohl den Bürgern, als auch den Bewohnern der Hufen und Aecker“, d. h. jeder Allensteiner Bürger kann den Wald ebenso benutzen, wie die gemeinsame Weide. Das galt als Entschädigung für die ihnen nach der Gründungsurkunde obliegenden Pflichten und Lasten. Bürger waren damals alle Haus- und Ackerbesitzer, und **nur diese** bezogen freies Holz aus dem Stadtwalde. Das hat gedauert, bis am 22./23. April 1885 die Stadtverordneten folgende Beschlüsse faßten:

1) Band IV, S. 760.

1. Die Holzlieferung aus dem städtischen Wienduga-Wald an die berechtigten Hausbesitzer wird eingestellt mit 9 gegen 5 Stimmen; demnächst mit 9 gegen 5 Stimmen:

2. Die Versammlung erklärt sich mit dem Magistratsbeschuß vom 30. X. v. J. einverstanden und bewilligt den zur Zeit berechtigten Hausbesitzern aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung von 90 M. pro 1 Stoß; ferner einstimmig nach dem Antrag des Magistrats:

3. Diejenigen Interessenten, welche sich beim Verkauf ihrer Häuser die Holzgerechtigkeit vorbehalten haben, und deren Recht zur Zeit ruht, ist die Hälfte der ad 2 beschlossenen Abfindung zu gewähren; und schließlich einstimmig:

4. Denjenigen Hausbesitzern, welche vom 22. IV. 1885 incl. an die Holzgerechtigkeit zu den correspondierenden Häusern erwerben sollten, ist keine Abfindung zu gewähren.

Diese Bestimmung war nach den Erfahrungen mit der freien Holzbenutzung notwendig geworden. Schon in der Willkür von 1568 war das Holzfällen von der jedesmaligen Erlaubnis des Magistrats abhängig gemacht, und bald wurde das Holzholen immer mehr eingeschränkt. Die Bierbrauer hatten ihre „Diertelhölzer“, durch die der Wald sehr ruiniert wurde, so daß am 28. Juni 1763 beschloffen wurde, „daß niemand zum Bierbrauen Holz aus dem Stadtwalde für Geld oder ohne Entgelt fahren, sondern sich anderweitig damit versorgen solle“.

Am 9. März 1765 erfolgte folgender Kapitelbeschuß über die **Wälder des Domstaates**, insbesondere den Allensteiner Stadtwald:

1. In jedem Jahr soll der Dorfschulz die Bauern, „Gärtner“ (hortulani) und die Instleute zusammenberufen und feststellen, wie viel Suder bezw. Viertel Holz jeder für seinen Herd jährlich braucht, darüber hinaus darf dann niemand für das Jahr etwas beanspruchen.

2. Der Schulz teilt das Resultat dem Burggrafen mit, der es in die Register einträgt, dann wird jedem Ort ein entsprechendes Revier angewiesen und das Abholen des Holzes durch den Förster bezw. Bienenwart beaufsichtigt.

3. Der Burggraf setzt für alle Schulzen eine und dieselbe Zeit zum Schlagen und Abfahren des Holzes für das ganze Jahr fest.

4. Zunächst werden die schon geschlagenen Stämme (jacentia ligna) abgefahren, dann erst neue geschlagen, wenn der Bedarf es erfordert,

1) frondae, hier zu Lande „Sprock“ genannt.

doch so, daß auch Reifig¹⁾ unter das Viertel Holz gemengt wird, damit nichts umkomme (ut nihil, quod putrescere debeat, relinquatur).

5. Der deputierte Förster oder Bienenwart mißt unter Aufsicht des Schulzen das Holz nach Länge, Breite und Höhe ab.

6. Zuerst wird das Holz für die Ortschaft zugemessen, dann für die einzelnen Bauern, Gärtner und Instleute, so daß jeder das Seine bekommt.

7. Dann wird alles von dem Burggrafen oder, wenn er verhindert ist, von dem Getreidewart (frumentarius) mit dem Förster noch einmal kontrolliert und festgestellt, ob nicht etwa Bauholz darunter ist, etwaige Fehler werden korrigiert, dann erst wird das Holz zu einer festgesetzten Zeit abgefahren.

8. Während der Abfuhr darf niemand den Wald mit einem Beil betreten, um Diebstähle zu vermeiden, wer dabei betroffen wird, wird vom Förster, Schulzen oder jedem beliebigen Andern zur Anzeige gebracht und mit 3 Gulden bestraft, von denen einen der Angeber, 2 der Fiskus erhält.

9. Zur Verhinderung von Diebstählen steht die Aufsicht dem Förster, dem Schulzen und schließlich jedem Interessenten zu. Der dem Einzelnen zugefügte Schaden wird doppelt¹⁾ geschätzt und von dem des Diebstahls Ueberführten compenjiert, außerdem bekommt der Angeber 3 Gulden.

10. Die Abschätzung der Viertelhölzer geschieht durch den Administrator und wird für jedes Jahr besonders festgesetzt.

11. Für die Stadt Allenstein gelten dieselben Bestimmungen, außer der Abschätzung, die durch den Gewinn aus einem Trinkgelage²⁾ vulgo [„Magrietsch“] noch erhöht werden könnte.

12. Um aber auch den armen Handwerkern und anderen, die nicht in der Lage sind, sich Holz zu leisten, den Vorteil dieses Holzes zukommen zu lassen, wird es der Oberherrschaft am Herzen liegen, das Bedürfnis aller zu berücksichtigen und dazu hat sie ein gutes Mittel in der Hand.³⁾ Früher waren die Bauern, als der Administrator noch in Allenstein seinen Amtssitz hatte⁴⁾, verpflichtet, 280 Viertel Holz anzufahren, nach der Verlegung des Amtssitzes wurde dies Servitut durch einen Gulden vierteljährlich abgelöst. Wenn nun dies Servitut

1) Wahrscheinlich bekam davon der Bestohlene seinen Anteil zurück, während der gleiche Anteil dem Fiskus als Strafe anheimfiel, denn einfacher Ersatz hätte den Diebstahl nicht verhindern können.

2) Unklar: praeter taxam, quae inspecto lucro ex propinatione posset augeri. Auf dem Schloß in Allenstein war eine Brennerei.

3) Unklar: medium opportun [Endung durch den Einband verklebt!] ad manus.

4) Siehe 1685 Novbr. 16. Damals hörte Allenstein auf, „Regierungsstadt“ zu sein.

wiederhergestellt würde, hätten die Bauern die 280 Viertel anzufahren und nach dem Schloßplatz zu schaffen; hier könnten sie den Bürgern, die zur Abfuhr bestimmt sind, für einen annehmbaren Preis verkauft werden. Durch dieses Mittel wird dem Bedürfnis der Bürger Rechnung getragen und den Diebstählen begegnet.

13. Zu diesem Zweck wäre es angebracht, mit dem Burggrafen über den Holzverbrauch des Schlosses zu sprechen, ihm eine bestimmte Anzahl von Vierteln zuzuweisen und von den Arbeitern, die ihm jetzt dienen, diejenigen, welche nun überflüssig sind, zur Anfuhr des Holzes für die Armen zu bestimmen.

14. Auf das **Bauholz** muß das Augenmerk ganz besonders gerichtet sein wegen der zahlreichen, dabei üblichen Mißbräuche. Daher wäre es zweckmäßig, die Bauhölzer besonders zu bezeichnen und zwar mit Angabe des Zweckes, dem die einzelnen dienen sollen (et quidem differenti pro diuersitate nominum, ab usu, ad quem applicantur, in vulgo receptorium).

15. Die Zettel für die zum Bauen bestimmten Stämme sollen eine auch den des Lesens unkundigen Bauern und Förstern verständliche Bezeichnung haben.

16. Bauhölzer sollen nach Möglichkeit nur in Gegenwart des Försters geschlagen werden, der, den Zettel vom Schlosse in der Hand, jeden geschlagenen Baum einträgt, um bei der jährlichen Revision über die bezeichneten Bäume Rechenschaft ablegen zu können.

17. Reisig und Wipfel werden beim Verkauf der Stämme als Bauholz ausgeschlossen, selbst wenn dabei von der Abschätzung etwas abgeht, damit nicht unter dem Vorwande der Abfuhr von Resten des gekauften Baumes Unterschlagungen begangen werden können.

18. Wenn jemand bei der Abfuhr eines nicht gezeichneten Baumes betroffen wird und nicht nachweisen kann, denselben nicht aus den Kapitelsforsten gekauft zu haben, so soll er streng bestraft werden, um nicht dem Betrug Thür und Thor zu öffnen.

19. Den Radmachern, Korbflechtern und anderen Holzhandwerkern kann mit größter Vorsicht Holz fuhrenweise verkauft werden, doch mit der Maßnahme, daß sie es erstens nicht in Abwesenheit des Försters schlagen dürfen und diese Bedingung muß in ihrem Holzzettel stehen und daß zweitens besagter Holzzettel nur für eine Woche Geltung hat.

20. Wenn das Kapitel zur Anfertigung von Wagen, Fässern usw. Holz nach dem Schloß schaffen lassen will, möge es im öffentlichen Interesse eine Art von Magazin einrichten, um jeden Handwerker mit

trockenem Holz zu versorgen, von dem Räder, Wagen, Säffer und andere Gefäße immer von längerer Dauer sind (sc: als aus nassem Holz), damit die Handwerker keinen Grund haben, sich in den Wäldern herumzutreiben.

21. Da Bäume in großer Fülle am Ufer der Alle zwischen Ustrich und Reissen vorhanden sind, aus denen Kohlen zu Schießpulver (pulveri pyrio) gemacht werden, so könnte eine Mühle am Ustrichsee gebaut werden, die keinen Ort in der Nähe hat, und hier könnte unbedenklich und ohne Gefahr Schießpulver gemacht werden. Neben dieser Mühle könnte eine Smegm-Fabrik¹⁾ gebaut werden, weil der weite Wald um den Lansker-See herum, ohne jede Ortschaft, liegendes Holz und Stämme in Menge als Material liefert.

Reglement zur Erhaltung der Wälder.

1. Es soll eine Revision aller ausgejäteten Aecker in den Wäldern und um die Wälder stattfinden und dann die Grenzen für die anliegenden Ortschaften deutlich kenntlich gemacht werden, welche auch nicht mit einer Furche überschritten werden darf.

2. Verboten sind Aussaaten auf diesen Aeckern, sondern sie sollen unbebaut bleiben, damit im Laufe der Zeit der Wald sich auswachsen kann, und damit das umso schneller geschehe, sollen Pflanzungen angelegt werden.

3. Das Weiden von Vieh im Sommer wie im Winter ist an diesen Stellen verboten, weil diese Tiere die jungen Schößlinge abreißen und damit den jungen Bäumchen jede Möglichkeit des Wachstums rauben.

4. Da durch öftere Brände die Wälder ruiniert werden, so werden die strengsten Strafen angesetzt für alle, die in der Nähe des Waldes Feuer anmachen oder darin Tabak rauchen.

5. Den Ortschaften, die das Weiderecht in den Kapitelswäldern haben, soll streng eingeschärft werden, daß sie keinen Hirten anstellen dürfen, der die Gewohnheit hat, Tabak zu rauchen.

Diese Verordnungen, die dem Gemeinwohl dienen, sind den Administratoren zu übergeben, damit sie das, was sich ohne weiteres durchführen läßt, sofort veranlassen, das übrige aber, was jetzt noch Schwierigkeiten macht, zu einer späteren Beratung mit dem Kapitel zurückstellen.

Die Bestimmung über die Aufhebung der Jagd wird für eine spätere Sitzung zurückgestellt.

Die „ganzen Häuser“ durften ursprünglich mit vierspännigen, die „halben Häuser“ mit zweispännigen Wagen Holz holen. Auch das

¹⁾ Smegm ist ein Reinigungsmittel, eine Hautessenz, ob das aber hier gemeint ist, erscheint sehr fraglich.

wurde eingeschränkt. So wurde für den Diwitter Wald 1770 nur noch der Sonnabend freigegeben, 1771 wurde er ganz geschlossen, während der Wienduga-Wald schon vorher auf Anregung des Stadtkämmerers Freitag durch eine Bestimmung geschützt worden war, nach welcher in diesem Walde nur das zum Bau untaugliche und mit dem Stadtsiegel gezeichnete Holz „Dienstags und an Stelle Freitags Sonnabends (weil an diesem Tage der Mist nicht ausgeführt werden kann) niedergehauen und sammt den Wipfels und Aesten ausgeführt werden kann“ (1764).

So waren also zur Zeit der Säkularisation Ermlands (1772) beide Wälder „geschlossen“, der Diwitter Wald sogar zwei Mal, 1763 und 1771, und zwar beide Mal „gänzlich“. Und wehe dem, der sich unterstand, das Verbot zu übertreten. Zwei solche Fälle wurden am 2. Oktober 1771 behandelt. Es handelte sich um den „Stadtbaumann“ Kahhorn, den Kämmerer Szafrinskij und den „Rathsverwandten“ Arendt. In den ersten beiden Fällen wurde „nichts decidiret“, im Fall Arendt aber heißt es: „Heut dato wurde H. Arendt, welcher aus dem verbotenen Walde hinter Langsee ein Fuder Holz hat fahren lassen, dergestalt bestraft, daß er sich nicht unterstehen darf, 2 Wochen lang in den Stadtwald zu fahren“. Also standen jene Verbote nur auf dem Papier; denn die Stadt konnte ja die durch das Privileg von 1353 den Bürgern gewährleistete Nutzung des Waldes nicht völlig aufheben. Allerdings konnten alle „Nicht-Bürger“ unnachsichtlich bestraft werden.

So wurde der Wald immer mehr gelichtet, bis man sich entschloß, die uneingeschränkte Nutzung des Waldes durch die Haus- und Ackerbesitzer auf jährlich 800 Klafter Klobenholz zu reduzieren. Im Jahre 1866 wurde eine Ablösung beabsichtigt; die dafür zu zahlende Summe von 20000 Talern sollte durch Ausgabe von 5prozentigen Stadtoptionen aufgebracht werden¹⁾, aber erst durch den oben abgedruckten Stadtverordnetenbeschuß vom 22./23. April 1885 wurde diese Holzablösung zur Tatsache. Nun hatte kein Bürger mehr Anrecht an den Stadtwald, und der im Laufe der Zeit unter preußischer Herrschaft eingeführten planmäßigen Forstwirtschaft stand kein Hindernis mehr im Wege.

Der größte Feind der städtischen Forsten war die Nonnenraupe, die immer wieder auftrat und großen Schaden anstiftete. Im Jahre 1869 wütete sie im Diwitter Walde so verheerend, daß „mit der Abholzung, namentlich des am meisten mitgenommenen Theils des Waldes begonnen und damit solange fortgeföhren werden mußte, bis dem Umsichgreifen dieses Insekts einigermaßen Einhalt getan war“. Im Jahre

¹⁾ Band IV, Seite 291.

1898 waren „einzelne Bestände des Diwitter Waldes bereits licht gefressen, sodaß das Unterholz zum Teil vernichtet ist. Obwohl mit allen Kräften an der Vertilgung des Insekts gearbeitet ist und über drei Millionen Raupen und Falter gesammelt worden sind, ist doch für dieses Jahr das Schlimmste zu befürchten“. Und diese Befürchtung ging in Erfüllung. Im nächsten Jahr heißt es: „An verschiedenen Orten mußten bereits auf Horsten¹⁾ von $\frac{1}{2}$ bis 9 ha Größe die Fichten, da sie total abgefressen waren, im Winter eingeschlagen werden. Um die auf diesen Flächen übergehaltenen Kiefern vor Kahlfraß und Absterben zu schützen, sind dieselben mit Leimringen versehen worden“. Im Jahre 1900/01 wandte man Kupfervitriol und Kalkmilch, sogenannte Bordeleiser Brühe²⁾ an, womit 60 ha Kieferkulturen bespritzt wurden und betrachtete dies Spritzverfahren als sicheres Präservativ für die Erhaltung der Kulturen“. 1906 trat der Nonnenfalter – wieder im Diwitter Wald – „wie dies ja in der Regel durch drei Jahre hindurch zu sein pflegt“, wieder sehr heftig auf und die erwählte Kommission (Oberbürgermeister Belian, Geh. Regierungs- und Forstrat Siewert, Regierungsrat Dr. Seidel und Stadtverordneten-Vorsteher Roensch) konnte nur die Erfolglosigkeit aller Vertilgungsmaßregeln feststellen, sodaß die Stadtverwaltung sich für ein bestimmtes Gegenmittel nicht entschließen konnte.³⁾ Im Jahre 1909 erreichte die Nonnenplage ihren Höhepunkt, ging im folgenden Jahre bereits stark zurück und war in dem Berichtsjahr 1912 erloschen. „Alle gegen die Nonnenraupe versuchten Maßregeln sind ohne Erfolg geblieben, und nach den hier gemachten Erfahrungen kann der Standpunkt, daß man durch künstliche Mittel der Plage keinen Einhalt tue, ja sie vielleicht noch fördere und daß man deshalb der natürlichen Entwicklung der Dinge ihren Lauf lassen solle, allein als richtig bezeichnet werden.“⁴⁾

Im Jahre 1912 betrug die Einnahme der	
Forstverwaltung	170193,67 RM.
Ausgabe der Forstverwaltung	44979,60 „
	<hr/>
Mithin der Ueberschuß	125214,07 RM.

1) „Horst“ ist ein fachmännischer Ausdruck für einen Bestand gleichartiger Stämme.

2) Zum Schutze gegen die sog. Schütte, das massenhafte Abwerfen der Nadeln bei den Kiefern und anderen Nadelhölzern.

3) Band IV, Seite 1157.

4) Band IV, Seite 1371.

XVI.

Allenstein bis zur Säkularisierung (1772).

Politische Uebersicht. Wir haben gesehen, daß Allenstein von seiner Gründung an von Krieg, Brand und Pest heimgesucht wurde. Eine Pause trat ein nach dem Reiterkrieg (1519–25, s. o. S. 97), dem ein hundertjähriger Friede folgte. Friede wenigstens insofern, als das Ermland in dieser Zeit keinen Krieg hatte. Aber seine zentrale Lage machte es zum Durchzugsgebiet in den ewigen Kriegen zwischen Schweden, Preußen und Polen. So z. B. im Jahre 1563, wo Allenstein allerdings mit dem bloßen Schrecken davonkam. Gegen diese Gefahren mußten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.¹⁾ Immerhin ist Allenstein in diesen hundert Jahren vor feindlichen Angriffen verschont geblieben und konnte sich wieder erholen und sogar zu einem gewissen Wohlstand gelangen. Das hört mit dem Jahre 1620 plötzlich auf. Die Stadt brannte fast ganz herunter, wobei auch die Kreuzkirche, die hl. Geist-Kirche und das hl. Geist-Hospital ein Raub der Flammen wurden. Und darauf folgte Mißwachs und eine große Teuerung, Hungersnot, Pest und Krieg, der erste Schwedenkrieg (1626–35). Der Sohn des Polenkönigs Sigismund, Johann Albert, war Bischof von Ermland (1621–33), d. h. Inhaber der Einkünfte des Bistums, Verwalter war der Weihbischof Dzialinski, denn Johann Albert war noch ein Kind.

Der Schwedenkönig Sigismund aus dem Hause Wasa, 1587 König von Polen, war 1598 in Schweden verdrängt von seinem Oheim Karl IX., auf den Gustav Adolf (1611–1632) folgte. Zwischen diesem und seinem Vetter Sigismund, der Schweden wieder zurück haben wollte, kam es zum

Schwedisch-polnischen Erbfolgekrieg (1626–35). Gustav Adolf eroberte schnell Finnland, Esthland und Livland und drang über die Ostsee weiter in Preußen ein. Hier herrschte seit der Vereinigung mit Brandenburg (1618) Kurfürst Georg Wilhelm, der Schwager Gustav Adolfs, der unschlüssig war und die Schweden ins Ermland einfallen ließ. Der Norden wurde erobert und nun gings gegen Heilsberg, Seeburg und Allenstein, die er aber nicht einnehmen konnte. Erst viel

¹⁾ Band III, Nr. 199.

Später waren die Polen mit ihren Rüstungen fertig, und nun machten beide Parteien Einfälle ins Ermland. Allenstein wurde von den Polen heimgesucht, aber die Bürger zogen nicht ins Feld, sondern schickten „schlechte, grobe und unerfahrene Leute, die in Kriegsleuffen aufs wenigste geübt“. Sie mußten durch Androhung des Verlustes ihrer Güter und Privilegien gezwungen werden, sich persönlich zu stellen. Schließlich wurde Allenstein von den Polen besetzt und blieb so von den Schweden verschont. Nachdem Gustav Adolf 1632 bei Lützen gefallen und die Schweden 1632 bei Nordlingen geschlagen waren, schlossen sie Frieden.

Dieser Friede dauerte 20 Jahre. Während dieser Zeit wurde am 22. Oktober 1636 eine

Gemeinsame Gefindeordnung für das Bistum und das Herzogtum eingeführt.

Die Untertanen sind ihren Herren auf 15 Jahre verpflichtet und haben innerhalb dieser Zeit keine Freizügigkeit. Dazu gehören Bauern, Kaufgärtner, Handwerker „so auf einem Garten wohnen“ nebst ihren Angehörigen. Lohngärtner und Fischer sind auf 3 Jahre verpflichtet, dann können sie kündigen, müssen aber Ersatz stellen. Flüchtige werden ausgeliefert.

Ordnung des Gesindelohnes. Die Mark galt in jener Zeit etwa 2.50 Mk. In den Bestimmungen spielt das „stete überflüssige Saufen“ eine große Rolle, es muß allerdings nach diesen Verordnungen zu schließen arg genug gewesen sein. Fremde werden ohne Ausweis nicht zugelassen. Verboten wird, daß die Dienstboten beim Vermieten sich Bier ausbedingen — in solchem Fall wird der Mieter mitbestraft. Scharfe Verordnungen richten sich gegen die Versäumnis des Dienstes, so gegen die Dienstboten, die bisweilen 8—14 Tage mit den Bauern „Sauf-Conventikula“ veranstalten, oder „etliche Tage in der Woche beim Bier zubringen“. Streng verboten wird auch das Doppelspiel bei dreimaligem Prangerstehen am Sonntage.

Die Tagelöhner erhalten je nach der Art der Arbeit täglich 3—6 Groschen, Weiber und Mägde während der Ernte 3 Gr., sonst 2 Gr., Lohngärtner $1\frac{1}{2}$ —2 Gr. Ein Hirt erhält jährlich 15 Mark [also etwa $37\frac{1}{2}$ RM], 7 Scheffel Korn, $\frac{1}{2}$ Sch. Erbsen, $\frac{1}{2}$ Sch. Gerste und ein Viertel Salz. Er darf eine Kuh und ein Schwein halten und einen Kochgarten haben. Wenn er aber selbst hüten muß, „wie solches in Städten und großen Dörfern gebräuchlich“, erhält er mehr als das Doppelte. Der Hofmann oder Großknecht erhielten 30 M. (75 RM), der Mittel-

knecht 20 M., der Pflugtreiber 18 M., die Köchin und die Hofmagd 10 M., die Mittel- und die Kindermagd 8 M. Dazu kommt das Zugeding: Schuhe, Strümpfe, Hemden, Hosen, Schürzen etc. Dagegen war das Einsäen von Getreide und Flachs verboten. — Nach 8 Uhr abends durfte der Wirt dem Knecht nichts mehr verabfolgen bei 10 Mark Strafe für ihn und 8 Mark für den Knecht — das war der Jahreslohn der Mägde!

Für den Wert des Geldes ist maßgebend, daß am 22. Juni 1641 der Scheffel Weizen auf 55–60 Gr. festgesetzt wurde.

Der zweite Schwedenkrieg (1654–1660). — Johann IV., Kasimir, König von Polen (1648–68), stammte aus dem Hause Wasa und zwar der älteren Linie (Johann II, † 1592, dessen Gemahlin Katharina von Polen war). Deshalb nannte er sich König von Polen und Schweden. In Schweden war auf Gustav Adolf 1632 seine Schwester Christine gefolgt, die katholisch wurde und 1654 abdankte zugunsten ihres Veters Karls X. Gustav. Dieser wollte die glorreiche Laufbahn seines Oheims Gustav Adolf fortsetzen, begann sofort den Krieg mit Polen und fiel 1654 in Polen ein. Zwischen den Kriegführenden lag das Herzogtum Preußen unter dem Großen Kurfürsten, der nun die Gelegenheit benutzte, die Lehnherrschaft Polens abzuschütteln, und womöglich das Ermland zu gewinnen. Im Jahre 1655 war Polen dem Schwedenkönig erlegen, und dieser nötigte den Kurfürsten zu einem Bündnis und 1656 im Vertrage zu Königsberg zur Anerkennung der schwedischen Lehnshegheit anstelle der polnischen. Auch das Ermland, außer Braunsberg, mußte diese Wandlung mitmachen. Das ermländische Heer stand damals in Masowien, und so konnte der Große Kurfürst Braunsberg, Wormditt, Guttstadt und Allenstein besetzen. So gewann er das Ermland als schwedisches Lehen und setzte eine kommissarische Regierung ein. Am 14. Februar 1656 leisteten „die Stände, die Ritterschaft und die Städte des Fürstentums Ermland“ dem Großen Kurfürsten den Eid der Treue.¹⁾

Alenstein (das Ermland) unter dem Großen Kurfürsten.

Zwei Domherren unterzeichneten den Revers der Unterwerfung, zwei andere und der Weihbischof in Danzig protestierten. Der Bischof war mit den übrigen Domherren in Königsberg, schließlich unterzeichneten auch sie, nur der Dompropst, Thomas v. Rupniev Ujenski, unterzeichnete den Revers nicht, blieb aber unangefochten in seiner Stellung in Braunsberg. Der vom Bischof entworfene Revers der Unterwerfung (lateinisch) ist von Kolberg a. a. O. S. 466 f. abgedruckt.

¹⁾ Abgedruckt E. 3. XII, S. 464.

Inzwischen war das Bistum von brandenburgischen Truppen besetzt. In der Kapitelsitzung am 18. September 1656 in Braunsvalde (bei Gr. Buchwalde, Bezirk Allenstein) wurde der Dompropst beauftragt, an die durch den Krieg zerstreuten Domherren zu schreiben und sie zur Rückkehr aufzufordern. Als Residenz ist ihnen vom Großen Kurfürsten **Altenstein** angewiesen. Inzwischen waren die Polen bei Warschau von den Schweden mit Hilfe der Brandenburger geschlagen (28. – 30. Juli 1656), und nun wetteiferten Polen und Schweden um die Gunst des Großen Kurfürsten. Schließlich verzichtete Schweden im Verträge zu Labiau (den 10. Novbr. 1656) auf die Lehnshegheit, und der Kurfürst war jetzt souveräner Herr in Preußen und im Ermland.

Alsdann aber Polen durch 16000 Oesterreicher unterstützt wurde und Dänemark an Schweden den Krieg erklärte, sah sich der Kurfürst genötigt, mit Polen am 16. September 1657 einen Separatfrieden zu Wehlau abzuschließen. Polen erkannte die Souveränität Preußens an, aber Westpreußen und das Ermland kamen wieder an Polen. Das wurde bestätigt durch den Frieden von Oliva (1660).

Altenstein war in dieser Zeit durch beständige militärische Kontributionen, Feuersbrunst und Pest in die äußerste Not gekommen, so daß das Kapitel sich entschloß, den Bischof zu bitten, er möge gestatten, daß die heiligen Gefäße der Kirchen verkauft werden zur Erleichterung der öffentlichen Lasten, mit der Verpflichtung, daß die gegebenen Summen in glücklicheren Zeiten wieder zurückgezahlt werden.

Viel schlimmeres Unheil als diese beiden Schwedenkriege brachte Altenstein der dritte,

Der Nordische Krieg (1700 – 1721). Als im Jahre 1696 König Johann III. von Polen starb, wählte die eine Partei den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, die andere den französischen Prinzen Franz Ludwig von Conti. Letzterer konnte sich allerdings nicht durchsetzen und trat bald zurück, aber seine Anhänger wollten den deutschen Prätendenten nicht anerkennen, und so begann der Bürgerkrieg, der zum Teil im Ermland ausgefochten wurde, wo litauische Truppen gegen sächsische kämpften. Der Bischofsstuhl war vakant und das Domkapitel in großer Verlegenheit, wem es sich anschließen sollte. Das Bistum war voll von sächsischem Militär, und das Land wurde wieder durch andauernde Kontributionen ausgefogen, bis im Juni 1699 der Kurfürst allgemein anerkannt wurde. Er regierte als August II. (genannt der Starke) von 1697 – 1753.¹⁾

¹⁾ Wir haben ihn schon früher gelegentlich des Knolleisen'schen Stipendiums kennen gelernt. (S. 203.)

König August II. hatte große Pläne: er wollte seine neugewonnene Macht erweitern, und zwar auf Kosten Schwedens, das von einem „jungen unreifen Mann“ regiert wurde, von Karl XII., einem Enkel von Karl Gustav. Auch der neue Zar von Rußland, Peter der Große, hatte denselben Plan, und so lag ein Bündnis zwischen den beiden nahe, dem sich noch Dänemark anschloß. Schweden war durch Gustav Adolf auf den Gipfel seiner Macht gekommen und umfaßte auch die Ostküste der Ostsee bis zur Düna. Hier begann König August seine „Eroberung“, wurde aber zurückgeschlagen, und die Sachsen flohen wieder ins Ermland. Denn Karl XII. war seines Vorgängers Gustav Adolf nicht unwürdig: schnell zwang er die Dänen zum Frieden, dann schlug er die Russen bei Narva (in Esthland) und wie eben bemerkt, die Sachsen. 1703 fiel er ins Ermland ein, und auch König August, der nun auf Sachsen beschränkt war, schickte vier Regimenter ins Ermland, das so wieder zwischen zwei Feuer geriet, wobei Allenstein am meisten bedroht war. Und nun wurden dem Land wieder Kriegssteuern aufgelegt, von jeder Hufe 27 Gulden monatlich, von den Geistlichen dazu noch die Hälfte ihres sonstigen Einkommens und außerdem eine Kopfsteuer. Der Bischof Żaluski¹⁾ gab den Befehl, das Kirchengesamtheit für einen angemessenen Preis zu verpfänden zur Bezahlung der Repressalien. Im Oktober zahlte der Domherr Nicz 50000 Gulden an die Schweden, aber der schwedische General Steinbock verlangte noch 75000 Gulden. Ueber die weiteren Erpressungen mag man Band V, 1, Nr. 760 nachlesen.

Das Land wurde nicht nur ausgeplündert, sondern auch über 100 Dörfer eingäschert. Das dauerte noch fort nach dem Abzuge der Schweden. Nicht nur die zurückgebliebenen Schweden mußten unterhalten, sondern auch Geld für die schwedische Armee und Polen aufgebracht werden.

Am 24. September 1706 mußte August II. im Altranstädter Frieden der polnischen Krone entsagen, die Stanislaus Leszchynski erhielt. Aber damit hatte Karl XII. seinen Höhepunkt überschritten: von nun ab ging es rasend bergab. Er hatte seinen Meister gefunden: Peter der Große hatte Livland erobert, Petersburg angelegt und Polen erobert. Zwar wurden 1708 die Russen aus Polen vertrieben und Karl XII. verfolgte sie weit nach Rußland hinein, aber das war sein

1) Mit vollem Namen und Titel hieß er: Andreas Chrysostomus, Comes in Żaluskie (Żaluski) Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Varmiensis et Sambiensis, sacri Romani Imperii Princeps, Terrarum Prussiae Praeses, Supremus Requi Cancellarius.

Fehler: in dem ausgedehnten Lande wurde er umzingelt und bei Pultawa vernichtet (den 8. Juli 1709). Damit war seine Herrlichkeit zu Ende. Er floh in die Türkei, wo er 5 Jahre untätig blieb. Erst 1714 verließ er die Türkei und kam in kühnem Ritt nach Stralsund. Nun erklärte ihm auch Preußen den Krieg, und 1718 fiel er vor Friedrichshall. 1719–21 erfolgten die Friedensschlüsse mit den einzelnen Ländern. August der Starke wurde wieder König von Polen, Schweden trat seine Eroberungen an der Ostsee bis auf Finnland an Rußland ab.

Allenstein hatte in diesem Kriege besonders schwer zu leiden. Schon 1702 beschwerte es sich beim Domkapitel, daß es die aufgelegten Umlagen für die sächsischen Soldaten nicht aufreiben könne, worauf der Administrator den Auftrag erhielt, der Stadt zinsfreies Geld zu erwirken. Im nächsten Jahr verzichtete das Kapitel auf seine Einkünfte an Getreide aus dem Allensteiner Kammeramt und überließ es den Bedürftigen. Dazu kamen die fortwährenden Kontributionen der Schweden, sodaß die Stadt im Jahre 1705 eine Kriegsschuld von 27000 Talern hatte und zu allem Unglück im Juni 1708 noch eine Feuersbrunst infolge der Nachlässigkeit der schwedischen Soldaten. Fast die halbe Stadt brannte ab, auch das Hohe Tor.

Diese völlig ausgefogene und nun noch eingeäscherte Stadt traf aber dann noch ein viel schlimmeres Unglück, nämlich

Die Pest (1709–11). Da von „der“ Pest, d. h. der von 1709–11, im ersten Band Seite 85–88 und im 2. Teil des vorliegenden Bandes Seite 134–36 die Rede ist, so kann es sich hier nur um einzelne Ergänzungen handeln. Die im ersten Bande ausgesprochene Hoffnung, daß ich auf Grund archivalischen Materials spezielle Nachrichten über die Pest in Allenstein würde bringen können, hat sich völlig zerschlagen. Statistisches Material, wie das Staatsarchiv in Königsberg es bietet, das der vortrefflichen Arbeit von Sahm zugrunde liegt, gibt es in den Frauenburger Archiven nicht, und so ist es heute eben so wenig wie 1903 möglich, eine Darstellung des Verlaufs „der“ Pest und der früheren Pesten, z. B. 1579, 1624, 1639 in Allenstein zu geben. Wir sind hier lediglich auf zerstreute Notizen, besonders in den Acta Capituli des Domarchivs angewiesen.

Ueber die Pest von 1709–11 finden wir einige gleichzeitige Notizen in den Acta Capituli.

Im Jahre 1709 waren schon einige Orte des Domstaats von der Pest ergriffen, aber Allenstein war noch frei. Hier drang sie erst

Mitte 1710 ein, rafft den Erzpriester Anton Hinz und den Inhaber des beneficium St. Spiritus, Peter German, dahin und dann heißt es unter dem 31. August 1710 „in dieser Not der heftig dort auftretenden Pest¹⁾“. 1711 am 27. Februar heißt es: „in Anbetracht der Einäscherung von Allenstein und Frauenburg und mit Rücksicht auf **die Pest, die die drei Kapitelstädte von Grund auf entvölkert hat**. Im Jahre 1712 kam es noch schlimmer: die meisten Häuser von Allenstein waren verbrannt und die übrig gebliebenen seit der Pest spärlich bewohnt.

Zu diesen wenigen authentischen, weil gleichzeitigen Notizen, kommen nun noch zwei amtliche aus dem 19. Jahrhundert:

1. Am 19. August 1819 reichte der Allensteiner Magistrat dem Generalstab auf dessen Verfügung einen ausgefüllten Fragebogen ein. Auf die Frage: „Ist die Stadt durch Brand und Pest oft heimgesucht worden und in welchen Jahren? Hiebei ist großer Theuerung und Wohlfeilheit zu erwähnen“ — lautet die äußerst dürftige Antwort: „In den Jahren 1657, 1669 und 1708 hat die Stadt bedeutenden Brandschaden erlitten, und im Jahre 1803 brannten 64 Häuser abermals ab, die jezo (1819) wieder bis auf einige erbaut sind, **auch starben im Jahre 1710 gegen 2000 Einwohner an der Pest**“.²⁾ Nun hatte Allenstein im Jahre 1819 nur 2080 Einwohner, im Jahre 1772 sogar nur 1770 und im Jahre 1710 ganze 1500 Einwohner, also können nicht 2000 an der Pest gestorben sein.

Eher kann schon stimmen die zweite Notiz:

2. Am 27. November 1854 hatte der Allensteiner Magistrat wieder ein gedrucktes Schema auszufüllen. Darin steht³⁾: „Im Jahre 1709⁴⁾ oder 1710 hat die Pest den hiesigen Ort dermaßen entvölkert, daß von den bemittelten Familienhäuptern nur Dromler und Preuß am Leben geblieben sind. Diese sollen in Folge dessen⁵⁾ das hiesige Rosenkranzstift gegründet haben.

1) Band V, 1, No. 788.

2) Band III, S. 615.

3) Band IV, S. 40.

4) Wir haben oben gesehen, daß Allenstein i. J. 1709 noch frei von der Pest war.

5) Das stimmt nicht! Das Rosenkranzstift ist von Dromler schon am 10. September 1708 gegründet, nachdem er das Haus am 7. September 1708 für 200 Mark gekauft hatte. Die Verschreibungsurkunde ist Band V, Nr. 769 abgedruckt. Vgl. Arendt, im Urkundenbuch Band V, 2, S. 176. Den Untergang der auf der Pergamentkarte von 1678 genannten Stadtdörfer Bürgerdorf und Senditten schreibt man auch dieser Seuche zu. Diese Pergamentkarte von 1678, die also im Jahre 1854 noch vorhanden war, ist heute nicht mehr aufzufinden.

Resultat. In den Jahren 1710/11 brannte Allenstein zum größten Teil ab. Gleichzeitig wütete die Pest so, daß die wenigen übrig gebliebenen Häuser nur spärlich bewohnt waren.

Dorher waren Bürgerdorf und Senditten erwähnt. Das bringt uns auf die

Stadtdörfer. Senditten ist schon in der Gründungsurkunde erwähnt: „Da in diesen Grenzen auch unser Dorf Sundnthen mit Feldern, Wäldern und was sonst dazu gehört, eingeschlossen ist, so wollen wir, damit deshalb nicht in Zukunft ein Irrtum entstehe, daß besagtes Dorf mit seinen Ländereien und was sonst dazu gehört — für dieses Dorf und was dazu gehört haben wir einen Wald, der früher durch uns der Stadt selbst zugemessen und angewiesen war, zurückgenommen und zu unserm Dorf Enkusen geschlagen — unter und in die Vermessung der Stadthufen eingeschlossen werde, und nachdem besagtes Dorf Enkusen zinspflichtig geworden ist, daß das Dorf Senditten und was dazu gehört, in der Stadtfreiheit wie die andern Stadthufen, für immer verbleibe, indessen wollen wir doch, daß die Scharwerke von besagtem Dorf und der daraus kommende Zins uns gehöre“. — Senditten lag nicht weit von der Mündung des Wadangflusses in die Alle. Man zeigt noch heute seine Stelle im städtischen Walde hinter dem Schützenplatz.¹⁾ Nach der oben mitgeteilten Urkunde von 1854 ist es durch die Pest zugrunde gegangen, ebenso wie

Bürgerdorf. Ums Jahr 1521 beschloß der Allensteiner Rat ein großes unbebautes Terrain, aus Wald und Bruch bestehend, in der Nähe von Allenstein urbar zu machen. Es bekam den Namen **Bürgerdorf**, weil jeder Bürger das Recht hatte, sich von dem Rat ein Stück Wald oder Bruch zum Urbarmachen anweisen zu lassen. Von der dritten Ernte an sollte der Stadt Zins gezahlt werden, der gewonnene Acker wurde dann gegen den eingeführten Zins erblich. Ums Jahr 1580, als diese Petition abgefaßt wurde, waren nur noch hin und wieder Sträucher und Brüche. Nun war aber die Tragfähigkeit des urbar gemachten Ackers bald erschöpft, so daß die ersten Kolonisten mit ihrer Parzelle schon fertig waren, als die letzten zu kolonisieren anfangen. Da kam die Pest von 1572 und brachte neue Bürger nach Allenstein. Die verlangten sofort Anteil an dem bereits kolonisierten Acker und fanden auch Anhänger unter den alten Bürgern, so daß sich eine Partei in Allenstein bildete, welche eine ganz neue Aufteilung von Bürgerdorf

¹⁾ Mh. W II, 202, Anmerkung.

verlangte unter Nichtachtung der Rechte der Kolonisten, die im Schweiß mehrerer Generationen das Land urbar gemacht hatten. Aber auch die Inhaber des zuerst urbar gemachten und nun schon „ausgebadeten“ Landes wünschten durch eine neue Teilung für ihr Unland frisches Land einzutauschen. So gewannen die drei oder vier meist zugezogenen Bürger immer mehr Anhang unter der Altbürgerschaft. Ihre Gegner wandten sich an das Domkapitel mit der Bitte, sie in ihren 1521 verbrieften Anrechten auf Bürgerdorf zu schützen. Was daraus geworden ist, wissen wir nicht. Aber nach der Pest von 1710 existiert der Ort nicht mehr.

Ueber die weiteren Besitztümer der Stadt, die nicht hierher gehören, siehe im zweiten Teil dieses Bandes S. 15 f.

Die Wochenmärkte waren im Herzogtum und im Bistum gemeinsam geregelt durch die gemeinsame Landesordnung von 1529.¹⁾ Für Allenstein waren die Tage Mittwoch und Sonnabend festgesetzt. Im Jahre 1598 einigten sich die beiden Staaten über folgende Punkte:

1. Am Tage des Wochenmarkts wird eine Fahne aufgesteckt, und zwar frühmorgens, im Sommer bis 9, im Winter bis 10 Uhr. Erst nach Wegnahme dieser Fahne soll es den Bürgern erlaubt sein, „mit den Bauern zu hantieren und zu kaufen.“

2. Der Verkauf der auf die Wochenmärkte kommenden Waren an „Verleger“ ist verboten, weil dadurch die „freie negation“²⁾ gehindert wird. Es darf also an den Wochenmärkten nur direkt an die Konsumenten verkauft werden.“

Der Rat hatte die Aufsicht über die Märkte, um Betrügereien zu verhindern. Ein Prozeß zwischen dem Bürgermeister Eustachius Ludwig und dem Bürger Samson Pfaff gewährt uns einen interessanten Einblick in diese Verhältnisse.³⁾ Der Bürgermeister hatte Pfaff beim Landvogt „wegen erdichteter und ausgesprengter Schmähschriften“ verklagt, ohne ihm etwas nachweisen zu können. Darauf wandte sich Pfaff im Gefühl seiner Unschuld an das Kapitel, das die Sache untersuchen ließ, wobei die Grundlosigkeit der Beschuldigungen des Bürgermeisters festgestellt und er verurteilt wurde, öffentlich zu widerrufen und die Kosten des Verfahrens zu tragen. Darauf wandte sich der Rat an das Kapitel und trug ihm nochmals den Fall vor. Bei dieser

1) Drei Jahre vorher, 1526, hatten Bischof und Domkapitel eine „Landesordnung des Stiftes Ermland“ verfügt, die Band III Nr. 78 abgedruckt ist.

2) Gemeint ist „Negotiation“ = Handel.

3) Band III, Nr. 210 f.

Gelegenheit erfahren wir den Inhalt der Klage Pfaffs, daß die Handwerker die in die Stadt kommenden Bauern beim Abwägen betrügen und gelegentlich sogar mißhandeln, der Schulz stecke dahinter und strafe sie nicht dafür, der Stof Bier werde für $1\frac{1}{2}$ statt für $\frac{1}{2}$ Groschen verkauft, die Bauern würden genötigt, das durch den Verkauf ihrer Produkte gewonnene Geld bei den Kaufleuten „alles zu verkaufen und leer nach Hause zu ziehen“, die Handwerker wollen von den armen Leuten alles umsonst haben und verkaufen ihnen ihre Waren zum doppelten Preise. Die fremden Leute, die zu Markt kämen, würden durch den Schulz gewarnt, gleich am ersten Tage zu kaufen; am zweiten könnten sie alles viel billiger haben etc. Darauf sei dann die Untersuchung durch die Abgesandten des Kapitels gekommen, welche festgestellt hätten, daß die Allensteiner Maße richtig seien, der ganze Handel sei damals friedlich beigelegt. Dann habe ein gewisser Dionysius Olschläger im Jahre 1590 die ganze Geschichte noch einmal aufgerollt, welcher gegen Samson Pfaff eine Injurienklage anstrengte und gerichtlich damit abgewiesen wurde. Bei der darauf folgenden Visitation habe Samson Pfaff seine Klage wieder angebracht. Die Visitatoren Joh. Kreßmer, Johann von Worein und Stanislaus Hosius entschieden gegen die Stadt und nahmen sie mit 100 ungarischen Gulden in Strafe.

Der Schauplatz aller dieser Vorgänge, wo sich das ganze geschäftliche Leben der Bürger abspielte, war der Marktplatz, auf dem

Das alte Rathaus stand. Vom ältesten Rathaus ist nichts bekannt. Am 22. Januar 1664 bat die Stadt Allenstein das Kapitel um ein halbes Schock Fichten aus den benachbarten Wäldern zum Bau eines neuen Rathauses, was denn auch bewilligt wurde. Dann erfahren wir lange Zeit nichts von dem Rathaus. Erst 100 Jahre später, am 22. August 1765, wird berichtet, daß Rat und Gemeinde einhellig beschließen, „daß das Rathaus, welches zum Ruin neigt, zum Frühjahr repariert werden soll“. Im darauf folgenden Januar wird dann beschlossen, das nötige Balkenholz noch im Winter mit Schlitten herbeizuschaffen. Aber ein Jahr später ist der Bau noch nicht fertig. Das nötige Holz soll nunmehr (den 16. Februar 1767) herbeigeschafft werden, was der bekannte Stadtkämmerer Freitag übernimmt. Derselbe Freitag übernimmt auch die Beschaffung „einer Viertel-Uhr-Glocke zum Stadtseeger“.¹⁾ Auch drei Öfen werden „verschrieben“, einer für den großen Saal, der zweite für die Ratsstube, der dritte für das Stübchen des

¹⁾ Das war damals etwas. Aber gegen das heutige Glockenspiel

Schreibers, das am 1. November 1821 zum Wachtlokal eingerichtet wurde,¹⁾ alle drei kaffeeartig. Der Glaser aber wird beauftragt, sich zu erkundigen, „von wannen das beste Glas zu acquirieren wäre“ und es zu besorgen. Aber noch im September 1769 wird weiter gebaut, wenn auch nur noch die Außentreppe, zu der die Fliesen von Elbing geholt werden. Am 9. September 1769 wird auch beschlossen, die Straßen rings um das Rathaus zu pflastern, wozu jedes Haus ein Fuder Steine und der „Hofmann“ den nötigen Sand anzufahren hat. „Wegen der Ratsglocke soll ein kunsterfahrener Baumeister procuriret werden, um dieselbe über der Rathhaustreppe oben im Dach einzurichten. Im Jahre 1817 berichtete der Magistrat auf Grund einer Verfügung von 1801 über das Rathaus: Wert 3000 Rthlr. Ist massiv und einige Reparaturen abgerechnet, in gutem Zustande.

Im Jahre 1821 wurde der Turm des Rathauses, der dem Einsturz nahe war, repariert und angestrichen, auch neue Zifferblätter angebracht. — Am 27. November 1854 berichtete der Magistrat auf die Frage nach öffentlichen Gebäuden: „Nur ein Rathaus, jetzt Gerichtshaus, mit einem kleinen hölzernen Turm, in welchem sich eine Uhr befindet. Das Rathaus war am 28. März 1829 an das Kreisgericht vermietet für 25 Klafter Brennholz.“²⁾

Am 15. Oktober 1860 berichtete der Bürgermeister Rarkowski über das Rathaus folgendes:³⁾ „Im Jahre 1829 vermietete die Stadtkommune für immer ihr zeither zur Hälfte von der Communal-Behörde benutztes Rathhaus dem hiesigen Land- und Stadtgericht, wodurch sie die Geschäftszimmer für ihre Communal-Behörde und ein vorstrifsmäßig eingerichtetes Polizeigefängniß einbüßte. In Folge dessen begnügte sich der damalige Bürgermeister mit einem kleinen Geschäftszimmer (ohne Hausflur) im rechten Flügel des beregten Rathhauses, und die Stadt-Commune mußte ein neues Polizei-Gefängniß und Bürgerwachtlokal in dem ehemaligen Brauhause einrichten. Da das gedachte Magistrats-Geschäftszimmer den Bedürfnissen durchaus nicht genügte, und ein anderes nicht vorhanden war, so hat der unterzeichnete Bürgermeister im Juni 1837 das Magistratsbureau in sein Haus verlegt. Das Polizeigefängniß im Brauhause entsprach dem Zwecke noch weniger und wurde daher im Jahre 1841 in dem städtischen Brau-

1) Band IV, S. 215—17.

2) Band IV, S. 100, Nr. 25.

3) Band IV, 680 f.

hause ein neues (das jetzige) Gefängniß ausgebaut. Das eigentliche Braulokal im Brauhause war damals schon so baufällig, daß dessen Wiederherstellung nicht mehr lohnend erschien, zumal nur 2 Schänker von demselben Gebrauch machten, die übrigen hingegen eigene Braulokale und Geräthe besaßen. Es wurde daher nur noch nothdürftig unterhalten und im Jahre 1846 abgetragen. Jetzt stehen auf dessen Stelle die Feuerküven, welche den Markt ebensowenig zieren und namentlich einem Fremden auffallen. Es dürfte daher an der Zeit sein, sie anders wohin, etwa an den Brunnen im Mühlenviertel, zu verlegen. Nicht minder, wie das Braulokal verunstaltete den Markt das auf dem entgegengesetzten Ende des qu. Gebäudes gewesene Holzgelaß. Deshalb hat man daselbe im Jahre 1849 zu dem jetzigen Magistratsbureau ausgebaut. Daß von dessen Wänden an mehreren Stellen fast alle Jahre der Putz abfällt und ergänzt werden muß, ist vermuthlich dem Umstande zuzuschreiben, daß früher in gedachtem Holzgelasse Salz untergebracht wurde. Das Rathhaus gewährte dem allmählich verstärkten Gerichtspersonal zuletzt nicht mehr die erforderlichen Räumlichkeiten und mußten daher darin im Jahre 1849 aus den Spritzenlokalen Gerichtszimmer eingerichtet und die Spritzen in das schon im Jahre 1847 neu erbaute jetzige Spritzenhaus verlegt werden. Der auf dem Rathhause befindliche Thurm mußte im Jahre 1852 wegen Baufälligkeit abgebrochen und durch einen neuen, schöneren und dauerhafteren ersetzt werden“.

Diese unhaltbaren Zustände bestanden bis 1880, wo die Stadt endlich das Rathhaus wiedergewann. Da schrieb Bürgermeister Belian in dem Verwaltungsbericht: „Die Magistrats-Bureaus und das der Stadtkasse sind vom 15. October pr. ab in das vom Justizfiskus geräumte und der Stadt übergebene Rathhaus verlegt worden, nachdem in den betreffenden Räumen die nothwendigsten Um- und Reparaturbauten ausgeführt waren. Der in der oberen Etage befindliche Saal ist als Sitzungssaal für die Stadtverordneten-Versammlung eingerichtet, so daß die erste Sitzung bereits am 13. November cr. [1880] darin stattfinden konnte. In demselben Stockwerke ist die Wohnung des Stadt-Secretairs bereits eingerichtet und bezogen worden, während der Ausbau der dem Bürgermeister überwiesenen Wohnräume, sowie die äußere Renovation des Gebäudes wegen der vorgerückten Jahreszeit bis zum nächsten Jahre verschoben werden mußte. Die untere Etage enthält außer der Kastellanwohnung das Sessions-, das Registratur- und das Kommissionszimmer, die Bureaus der Stadtkasse und Polizei mit Arrestzelle, Pfandkammer und einige kleine Räume.

Die reponirten Akten sind — **nachdem eine bedeutende Masse zum Einstampfen meistbietend verkauft ist,**¹⁾ in der Dachetage untergebracht worden“.

Doch diese Räumlichkeiten wurden bei dem gerade jetzt einsetzenden beispiellosen Wachstum der Stadt bald unzureichend und mußten im Verwaltungsjahr 1898/99 dadurch erweitert werden, daß das Zimmer des Polizei-Oberkommissars, der Polizei-Sergeanten und das Büro für polizeiliche Vernehmungen in die umgebauten Räume am Hohen Tor verlegt und ein besonderes Melde-Büro im Rathause mit dem Eingange von der Westseite eingerichtet wurde.

Aber schließlich mußte sich die Stadt entschließen, ein neues Rathaus zu bauen, zu dem am 31. Oktober, als dem Gründungstage der Stadt, im Jahre 1912 der Grundstein gelegt wurde.

Das alte Rathaus dient jetzt als Nothelf den gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten als Unterkunft. Ein im Jahre 1927/28 ausgeführter Neubau dient als Musterbücherei für den Regierungsbezirk Allenstein. An dieser Stelle standen früher die Hakenbuden. Die letzten wurden erst 1873 von der Stadt angekauft und abgebrochen.

Der Ausgang der ermländischen Zeit. Wir haben oben gesehen, daß Allenstein in den Schwedenkriegen schwer zu leiden hatte. Kriegskontributionen, Feuersbrunst und Pest lösten einander ab oder traten gleichzeitig auf, wie z. B. im Jahre 1658. Durch den Nordischen Krieg (1700—1721), durch den die russische Großmacht unter Peter dem Großen begründet wurde, sank Schweden von seiner stolzen Höhe herab, und mit Polen ging es steil bergab. Aber nun kam Preußen auf, und da das Ermland sich ganz und gar an Polen angeschlossen hatte, so verdiente es nichts anderes, als das Schicksal Polens zu teilen.

Unter Friedrich Wilhelm I. machte das Ermland Bekanntschaft mit den Werbern der langen Kerle in der Zeit von 1729—34. Im Jahre 1729 erschien hier der Gardekommandant Weiß, und dem Kapitel blieb nichts übrig, als sich der Notwendigkeit zu fügen und kam noch einigermaßen glimpflich ab. Am 11. Juli 1734 konnte der Domherr Dzembeck dem Kapitel mitteilen, daß der Generalfeldmarschall Münnich das Rauben von Menschen verboten habe.

¹⁾ Nun wissen wir also, wo die vielen vermißten Akten und Kartenpläne (z. B. die 1854 noch vorhandene Pergamentkarte von 1678, Seite 233, Anm. 5) geblieben sind!

Dann kam der Siebenjährige Krieg (1756 – 63). Hier mußte das Ermland das Schicksal Ostpreußens teilen. Als Vorbote trat 1756 Mißernte und infolgedessen eine Hungersnot auf, so daß viele das Allensteiner Gebiet verließen. Dann aber kamen die Russen.

Friedrich der Große konnte im Kampfe gegen die europäischen Großmächte, darunter auch das Deutsche Reich, Ostpreußen nicht genügend schützen. Und da hier ein Hindenburg fehlte, so drangen die Russen ein und hielten das Land von 1758 – 62 besetzt unter dem General Fermor. Im Februar 1758 kamen sie auch ins Ermland. Fermor sicherte dem Fürstbischof von Ermland Schutzbriefe zu. Trotzdem berichtete der Administrator von Allenstein von Ausschreitungen in seinem Bezirk. Im ganzen aber bemühten sich die russischen Führer, insbesondere Fermor, das Land so viel als möglich zu schonen, so daß es immerhin besser fortkam als in den Schwedenkriegen.

Ermland und Polen. – Seit dem zweiten Thorner Frieden (1466), der Ermland zum polnischen Lehen machte, schloß es sich, wie bemerkt, eng an Polen an. Seit 1559 waren sämtliche Bischöfe Polen, seit 1519 alle Dompropste und bald auch die meisten Domherren, soweit sie nicht Italiener waren. Damit war die Feindschaft mit Preußen gegeben. Als es nun 1772 zur ersten Teilung des nicht mehr lebensfähigen polnischen Reiches kam, war es selbstverständlich, daß Friedrich der Große den Polen Westpreußen und das Ermland, die sie 1466 sich angeeignet hatten, wegnahm und mit Ostpreußen vereinigte.

Es war den Polen trotz allem nicht gelungen, das Ermland zu polonisieren – in 300 Jahren nicht –. Polen aber hat von seiner Teilung nichts gelernt: es ist heute noch genau so unfähig, einen Staat zu bilden, als vor 1772 und geht mit Sicherheit wieder dem Schicksal entgegen, vor dem es lediglich noch die Franzosen in ihrem Haß gegen Deutschland schützen: der vierten Teilung Polens.

Zweiter Teil

Die preußische Zeit (seit 1772)

Nach den Urkundenbüchern volkstümlich dargestellt

von

Stadtrat Funk

1929

Inhaltsangabe

I.

	Seite
1. Der Übergang Allensteins an Preußen im Jahre 1772	1 – 7
2. Das Stadtbild und die Gemarkung seit 1772	7 – 17
3. Die Verwaltung und Entwicklung der Stadt Allenstein von 1772 bis jetzt	18 – 124
A. Das Kriegsunglück von 1806/07 und seine Folgen für Allenstein	18 – 45
B. Die langsame Entwicklung der Stadt	45 – 63
C. Das Aufblühen der Stadt	63 – 77
D. Allenstein im 20. Jahrhundert	78 – 100
E. Der Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen	100 – 124
4. Kriegs- und Hungersnöte, Krankheiten und Brandschäden	125 – 155

II.

1. Geschichte der Kirchen und Hospitäler der Stadt Allenstein	136 – 188
a. Die St. Jakobikirche	136 – 168
b. Die Bruderschaften	168 – 170
c. Das Rosenkranzstift	170
d. Die Jerusalemskapelle	170 – 171
e. Die St. Annenkapelle	171 – 173
f. Die Kreuzkirche	173 – 174
g. Das Hospital zum hl. Geist	174 – 176
h. Die hl. Geistkirche	176
i. Das Leprosorium	176 – 177
k. Das Pesthäuschen	177 – 178
l. Die Georgskapelle	178
m. Das St. Marienhospital	178 – 179
n. Die Pfarrkirche zum hl. Herzen Jesu	179 – 180
o. Die Kirche zum hl. Joseph	180 – 181
p. Die evangelische Kirchengemeinde	181 – 187
q. Die jüdische Synagogen-Gemeinde	187 – 188

	Seite
2. Das Schulwesen in Allenstein	188 – 224
a. Die Anfänge des Schulwesens	188 – 191
b. Die Kirch- oder Pfarrschule	191 – 198
c. Das Volksschulwesen	198 – 201
d. Die evangelische Schule	201 – 203
e. Die Simultanschule	203 – 204
f. Die Konfessionschule	204 – 206
g. Die Hilfsschule	206 – 207
h. Die Luifenschule	207 – 208
i. Das Gymnasium	208 – 211
k. Die Oberrealschule	211 – 212
l. Die Mädchen-Mittelschule	212 – 213
m. Das Berufsschulwesen	213 – 220
n. Handels- und Höhere Handelsschule	220 – 223
o. Die Landwirtschaftliche Winterschule	222 – 224
3. Aus der Geschichte der Allensteiner Gewerke	224 – 252
4. Geschichte der Behörden	253 – 268
a. Die Regierung zu Allenstein	253 – 257
b. Die Einrichtung des Landgerichts	257 – 260
c. Die Eisenbahnen	260 – 264
d. Die Garnison	264 – 268
5. Die Bürgermeister und Stadtverordneten = Vorsteher der Stadt Allenstein	268 – 271
a. Bürgermeister aus der domkapitularen Zeit	268 – 269
b. Bürgermeister aus der preussischen Zeit	269
c. Zweite Bürgermeister der Stadt	269 – 270
d. Stadtverordneten = Vorsteher	270 – 271
6. Verdiente Bürger der Stadt Allenstein	271 – 292
a. Oskar Belian	271 – 278
b. Karl Roensch	278 – 283
c. Georg Zülch	283 – 288
7. Das Allensteiner Notgeld	288 – 292
8. Abbildungen	Tafel 1 – 33
9. Stadtpläne	
a. Stadtbild vor ca. 100 Jahren	
b. Stadtplan von Giese von 1826/28 ¹⁾	
c. Lageplan von Rektor Funk	
d. Situationsplan des Marktplatzes von Friedrich Wronka von 1856	
e. Plan von der Gemarkung	
f. Kammeramt Allenstein	

¹⁾ Der Stadtplan von Rehefeld von 1802/03 steht im vierten Bande.

Vorwort

Im Auftrage der Stadt Allenstein und im Einverständnis mit Herrn Prof. Dr. Bonk, der in mühevoller Arbeit eine überaus große Anzahl wertvoller Urkunden über Stadt und Schloß Allenstein gesammelt und in drei umfangreichen Bänden herausgegeben hat, habe ich die Geschichte der Stadt Allenstein seit dem Übergange an Preußen im Jahre 1772 bis zur Gegenwart nach den Urkundenbüchern dargestellt.

Die Darstellung soll auch dem Laien ein Bild von der Entwicklung der Stadt, von der Geschichte der Kirchen, Schulen, Gewerke und Behörden geben und die Männer, die sich um das Aufblühen der Stadt Allenstein besonders verdient gemacht haben, für kommende Zeiten unvergessen machen.

Eine Reihe von Abbildungen denkwürdiger Bauten, einige Urkunden, die Siegel der Gewerke, das Allensteiner Notgeld, das uns an die schwersten Tage der Nachkriegszeit erinnert, Lage- und Stadtpläne, soweit sie zu beschaffen und vorhanden waren, sind der Geschichte der Stadt als wertvolle Beigabe zum besseren Verständnis der Vergangenheit beigegeben worden.

Allesstein, im Oktober 1929.

Rektor A. Funk,
Stadtrat.

I.

1. Der Uebergang Allensteins an Preußen im Jahre 1772.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
und neues Leben blüht aus den Ruinen“.

Die Selbständigkeit des Ermlandes und damit die des domkapitulariſchen Staates, zu dem das Gebiet um Allenſtein gehörte, endete im Jahre 1772. Im Jahre 1254 wurde das Ermland gegründet; 518 Jahre währte also die Regierung des Biſchofs und des Domkapitels. Als Kleinstaat ſtand es zunächſt bis zum Jahre 1466 unter dem Schutze des Ordens und ſeit dieſem Jahre unter der LehnsHoheit Polens. 1466 konnte es ſich durch die Klugheit ſeines Biſchofs Paul v. Legendorf, der ſich als Verwandter der Führer des preußiſchen Bundes rechtzeitig dem Polenkönig anſchloß, die Selbständigkeit erhalten.

Manchen harten Kampf hatten Biſchof und Domkapitel mit den herrſchſüchtigen Königen von Polen auszufechten; immer neue Anſchläge auf ihre privilegierten Rechte wurden unternommen, ſo daß zum Schluſſe der Landesfürst und faſt das ganze Domkapitel polniſcher Nation waren. Die Biſchöfe nannten ſich wohl immer noch „Fürsten des heiligen römiſchen Reiches deutscher Nation“, aber das Bewußtſein der Zusammengehörigkeit mit Deutschland ſchwand mehr und mehr. Nur der Treue des ermländiſchen Volkes haben wir die Erhaltung des Deuſchtums zu danken. Das Volk blieb deuſch in Sprache, Sitten und Gebräuchen, wie dies ſelbſt die polniſchen Biſchöfe mehrfach bezeugen mußten.

Selbſt der völlig polniſch eingestellte Biſchof Johann Stanislaus Sbaſki, der die Bewohner ſeines Landes durch die Verletzung ihrer nationalen Rechte häufig kränkte, der als Galizier das Volk nicht verſtehen wollte und konnte und dem Lande ein polniſches Gepräge aufzudrücken verſuchte, erreichte mit ſeinen polniſch-nationalen Beſtrebungen nichts. Nur im ſüdlichen Ermland, hauptſächlich in unſerm Kreiſe, fand die polniſche Sprache zum Teil Eingang.

Dem deutschen Standpunkte aus betrachtet können wir es als ein glückliches Ereignis ansprechen, daß das Land nicht nur von der polnischen Oberhoheit befreit wurde, sondern auch, daß es in dem großen preußischen Staate aufging, zu dem es nach seiner Lage und nationalen Einstellung gehört. Die unnatürliche Verbindung mit dem an innerer Fäulnis krankenden polnischen Staate hörte auf, und die höheren geistigen Güter waren nach dem Übergange des Ermlandes an die preußische Monarchie nicht mehr gefährdet. Die durchweg deutsch-fühlenden und in der großen Mehrheit auch deutschsprechenden Ermländer vereinigten sich gern mit den übrigen deutschen Bruderstämmen. Sie waren dem Deutschtume treu geblieben und haben die deutsche Treue in späterer Zeit der Not dem Vaterlande gern gehalten.

Rußland, Oesterreich und Preußen schlossen am 5. August 1772 zu Petersburg einen Vertrag, in dem sie sich gegenseitig ihre Anteile an den Grenzländern Polens zuwiesen. Der polnische Reichstag mußte notgedrungen einwilligen. Die Teilung Polens hätte nicht vollzogen werden können, wenn nicht die inneren Verhältnisse dieses Staates ein solch trostloses Bild der Verwirrung und Ohnmacht geboten hätten.

An das Ermland war in jenem Vertrage nicht gedacht worden, aber seine Sonderstellung im Staate Friedrichs des Großen war nicht haltbar. Bischof und Domkapitel wurden von den Ereignissen überrascht und suchten noch Hilfe beim Kaiser und Papst, aber vergeblich. Am 11. und 13. September 1772 erschienen die amtlichen Kundgebungen Preußens und Oesterreichs, und am 13. kamen auch bereits die preußischen Kommissare mit Beamten und Soldaten nach Frauenburg. Sie teilten dem versammelten Domkapitel das Patent von der Besitzergreifung mit und luden es zum Huldigungseide nach Marienburg ein. Am 23. hielten Bischof und Domkapitel in Frauenburg eine gemeinsame Sitzung ab und beschloßen unter Berücksichtigung der politischen Lage, auf die Selbständigkeit des Ermlandes zu verzichten und den Erbhuldigungseid zu leisten.

Die Huldigung und Eidesleistung erfolgte am 28. September 1772. Ermland war nun preußisch. Dem Volke war die Änderung der Dinge nur willkommen; denn die Schulden, die der polnische Fürstbischof v. Krasicki gemacht hatte, drückten Land und Volk. Eine neue friedliche Zeit beginnt nun für das Ermland und auch für Allenstein.

Bei der Übernahme des Landes wurden die Bevölkerung, der Grundbesitz, die Namen der Besitzer und die in der Verwaltung befindlichen

Personen mit ihrem Gesamteinkommen festgestellt. Die preußische Gerichtsbarkeit sollte nun auch auf die neuen Gebiete übertragen werden, und die Kommission informierte sich genau über das bisherige Rechtsverfahren. Die Klassifikationskommission bearbeitete diese Angelegenheiten in den Monaten Oktober und November des Jahres 1772. Die Aufnahme gibt uns Einsicht und Auskunft in und über die bisherige Rechtspflege, über die Größe und die Besitzer der adeligen Güter im Kammerbezirk und, was uns besonders interessiert, über den Besitzstand und die Verwaltung Allensteins.

Der damals präsidierende Bürgermeister der Stadt Allenstein war Caspar Hempell; er war 59 Jahre alt und 14 Jahre leitender Beamter der Stadt. Allenstein hatte damals schon zwei Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister hieß Johann Chmielewski; dieser war 66 Jahre alt und stand 26 Jahre im Dienste der Stadt. Ratsherren bei der Übergabe der Stadt waren: die Brüder Johann und Andreas Freitag, Peter Arendt und Johann Geritz. Als Verwalter (Provisor) der Ziegelscheune und Unterkämmerer stand Peter Poleski im Dienste der Stadt; Anton Schaffrjnski war Stadtkämmerer und Martin Rogalli Stadtnotar. Keiner von ihnen war wissenschaftlich vorgebildet, aber alle hatten den Amtseid abgelegt. Sie erhielten neben barem Gehalte Dienstland, bestehend aus Acker und Wiese, einen Geköchgarten und Brennholz. Den vier Ratsherren gab man kein Gehalt, sondern entschädigte sie mit Acker, Wiese, Holz und Sporteln. (S. III. Bd. S. 575 und 580.) Die Bürgermeister wurden vom Magistrat und die Ratsherren aus dem Schöppenstuhl gewählt.

Der Schöppenstuhl bestand aus acht Personen; diese hießen: Anton Skirde, Schöppenmeister, Cas. Walher, Joh. Herzog, Jakob Janowiz, Anton Leopold, Andreas Schulz, Matthias Grunenberg und Carl Thell. Auch diese mußten beim Amtsantritt den Diensteid ablegen. Bei Vakanzten schlug der Schöppenstuhl drei Personen aus der Gemeinde zur Wahl vor, und der Magistrat mußte einen von den Vorgeschlagenen wählen. Auch die Schöppen wurden für ihre der Stadt zu leistenden Dienste entschädigt; sie erhielten jeder eine Wiese zu zwei Fuder Heu und an Sporteln jährlich 3–5 fl.

Es bestanden damals zwei Vertretungen in der städtischen Verwaltung: der Magistrat und der Schöppenstuhl. Dem Magistrat lag die Verwaltung der Stadt ob; der dirigierende Bürgermeister hatte außerdem die Rechtsprechung in Zivilsachen, während die Sach- und

Wortstreitigkeiten, Real- und Verbalinjurien der Stadtrichter mit dem Schöppenstuhl erledigte. Die 2. Instanz war der ganze Magistrat, die 3. der Administrator des Domkapitels. Die Besoldung der Magistratsmitglieder und des Schöppenstuhls war nur gering und bestand zum größten Teil in Naturalien. Auch die Zahlungen an die Landesherrschaft, die Kirche, an Stiftungen usw. waren nicht hoch. An die Krone Polens mußte für das Ausüben der Lehnshegheit eine jährliche Abgabe entrichtet werden.

Die Abgaben, die nach der Besitznahme 1772 an Preußen gezahlt werden mußten, betragen das Dreifache der Steuer der Zeit vor 1772. Während der preußische König zugesagt hatte, die Bewohner des Ermlandes betr. der Steuern den anderen Untertanen gleichzustellen, veranlagte die Klassifikationskommission unter dem Geh. Finanzrat Roden ziemlich hoch, und das Wort, das der preußische Justizminister am 18. Februar 1773 an Roden in Bezug auf Ermland schrieb: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“, erwies sich als richtig, wenn man die obigen Steuersätze in Betracht zieht.

Am 29. Oktober 1772 konnte die Stadtverwaltung dem Vorsitzenden der Kommission die Statistik von Allenstein überreichen. Allenstein hatte damals 273 Feuerstellen und 1770 Einwohner. Es waren in der Stadt 36 ganze, 9 dreiviertel, 27 halbe, 6 viertel Häuser und 13 Hökerbuden. Von Bürgern wurden 18 und von Ingleuten 38 Buden bewohnt; in den Vorstädten waren insgesamt 52 Buden. Außerdem gab es 15 unbebaute Brandstellen. Die Budenbesitzer, welche die Stadtmauer als Ringmauer zum Hause benutzten, waren zur Unterhaltung der Stadtmauer verpflichtet.

Öffentliche Häuser in der Stadt waren: das Rathaus, die Erzpriesterei (Widdem) mit Kaplanei, das Rosenkranzhaus, die Propstei, das Küsterhaus, ein Brauhaus, zwei Wächterhäuser und eine Scharfrichterei. In den Vorstädten zählten zum Besitz der Stadt ein Stadtkrug, ein Stadthof, zwei Malzhäuser, eine Ziegelscheune mit Häuschen, zwei Hirtenhäuser und zwei Torschreiberhäuser, je eins in jeder Vorstadt am Stadteingang.

Das Rathaus stand, von Hakenbuden umgeben, auf dem Marktplatz; Erzpriesterei und Kaplanei lagen an derselben Stelle wie heute, desgleichen das Rosenkranzstift; die Propstei stand dort, wo sich heute das Kaufmann Engelmannsche Geschäftshaus befindet. Auf diesem Grundstück befand sich auch, mit der einen Seite auf der Stadtmauer stehend, die Heilige-Geist-Kirche. (S. III. Bd. S. 579.)

Der Stadtkrug lag auf der Niedervorstadt, dort, wo heute der Tannenberger Hof ist, der Stadthof zwischen Remontemarkt, Friedrichstraße und Alle. Das Pfortmalzhaus stand Ecke Wilhelm- und Unterkirchenstraße; die Brücke an der Wilhelmstraße hieß die Pfortmalzhausbrücke. Das Feldmalzhaus lag an der heutigen Warschauer Straße vor der Allebrücke, die man damals die Feldmalzhausbrücke nannte. Die Ziegelscheune mit Häuschen lag an der Alle und zwar dort, wo heute das Marienhospital steht. Ein Hirtenhaus lag in der Obervorstadt am Leprahaus, ein anderes am Feldmalzhaus.

In der Stadt selbst lagen noch die Pfarrkirche St. Jakobus und die Heilige-Geist-Kirche an der Propstei links vor der Johannisbrücke. Auf der Niedervorstadt, am Anfange der heutigen Liebstädter Straße lag links das Hospital. Auf der Obervorstadt (Zeppelinstraße), etwa dem Hotel Kronprinz gegenüber, in der Nähe des Kreuzkirchhofes, stand das Pesthäuschen, das der Rat der Stadt einige Zeit vor 1582 hatte bauen lassen. Zu Zeiten ansteckender Epidemien diente es als Isolierungsstation; sonst hatte mit Erlaubnis des Rats der Totengräber freie Wohnung darin. Dort, wo jetzt das neue Rathaus sich uns in imposanter Wucht präsentiert, stand das schlichte Kreuzkirchlein.

Nach der genannten Statistik hatte die Stadt damals 70 bebaute Hufen einschließlich der 6 Pfarrhufen und zahlte eine Accise von 13 Last und 10 Scheffeln; an den Erzpriester mußten von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und ein Scheffel Hafer als Dezem jährlich geliefert werden. Besondere Gewerbe waren in der Stadt nicht vorhanden außer zwei Tuchmachern, die selten ihr Gewerbe betrieben. Sämtliche Grundstücke waren nach dem kulmischen Rechte verliehen und hatten die Berechtigung, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Der Ausschank von Bier und Branntwein bildete auch den Haupterwerb der nicht Landwirtschaft treibenden Bewohner.

Die Stadt besaß damals wie heute die beiden großen Wälder, den Diwitzer- und Langsee-Wald mit 40 Hufen und den Wienduga-Wald mit 60 Hufen. Kruggerechtigkeiten auf den Dörfern waren als solche nicht in den Händen der Stadt; wohl aber besaßen einige städtische Bürger Dorfkrüge, so Thell in Sombien, Kober in Mondtken und Bertung, Mellerski in Grieslienen, Woritten und Schöneberg, Joh. Frenstag in Kockendorf, Andr. Frenstag in Spiegelberg und Joh. Chmielewski in Diwitten.

Bei der Besitzstandsaufnahme vom 29. Oktober 1772 wurden als Feuerlöschgeräte eine schlechte Spritze und ein noch schlechterer

Schlauch, vier Boßhaken und als private Feuerlöschgeräte noch drei lederne Eimer genannt. Es ist dies ein schlechtes Zeichen für die damalige Feuerlöschbereitschaft.

Das Polizeiwesen der Stadt unterstand der Aufsicht des Magistrats. Dieser regelte auch alljährlich nach dem Preise des Brotgetreides den Brotpreis, dagegen wurden die Fleischpreise nach der Güte des Fleisches wöchentlich festgesetzt. Die Bierpreise waren in den letzten Jahren der domkapitulariſchen Zeit nicht festgesetzt worden; sie richteten sich im allgemeinen nach dem Einkauf der Gerste. Getreide durfte von den Bürgern zum häuslichen Bedarf (Notdurft), zum Bierbrauen und Branntweimbrennen eingekauft werden.

Der Gesamtbestand an Vieh war für die damalige Zeit ein sehr guter und wird wie folgt angegeben: 340 Pferde, 15 Fohlen, 172 Ochsen, 289 Kühe, 97 Stück Jungvieh, 408 Schafe und Schweine und 25 Ziegen.

Die vorhandenen 1770 Einwohner der Stadt setzten sich wie folgt zusammen: 363 Wirte, 416 Frauen und Witwen, 34 Gesellen, 93 ledige männliche Personen über und 249 unter 12 Jahren, 100 ledige weibliche Personen über und 231 unter 12 Jahren, ferner 35 Knechte, 193 Mägde und 56 Jungen (Hirten und Kleinknechte).

Im geistlichen Berufe waren am Orte tätig: der Erzpriester Casimir Sebastian Michalski, die Kapläne Peter Rukowski und Clemens Gehrigh, die Benefiziaten Anton Prochnau und Michael Sakrzewski, der Schloßvikar Joseph Klein und der Propst der Hospitalkirche zum Hl. Geist, Nikolaus Paszkowski.

Unterzeichnet ist die Statistik vom Bürgermeister Casparus Hempell und dem Stadtnotar Martinus Rogalli.

Kurze Zeit nach der Übergabe der Statistik kam am 2. Januar 1773 von der Staatsregierung durch den Steuer- und Finanzrat Thomson aus Heilsberg (das Gebiet um Allenstein gehörte damals zum Kreise Heilsberg) ein neuer Befehl an die im ehemaligen Fürstentum gelegenen Städte, der die Feststellung der Zahl der Einwohner, der unbebauten Brandstellen, der wüsten und unbebaut liegenden Plätze, der baufälligen und zerfallenen Häuser, der Fabriken, Geschäfte, Manufakturen, Gerbereien und Wachsbleichen aufs gründlichste und genaueste verlangte. Ferner sollte berichtet werden, welche Hilfsmittel erforderlich wären, um diese und dergleichen Anlagen zu errichten oder in Betrieb zu bringen, und ob Maurergesellen am Orte wären, um die wüsten Stellen zu bebauen, die verfallenen Häuser auszubessern und Fabrikgebäude in

kurzer Zeit fertig zu stellen. Auch sollte der Magistrat noch andere Einrichtungen, welche der Stadt und den Bewohnern nützlich sein könnten, zur Ausführung vorschlagen.

Der Bericht, der bis zum 15. Januar eingereicht sein mußte, enthält angesichts der ausführlichen Statistik vom 29. Oktober 1772 nur belanglose Ergänzungen. Er stellt dann fest, daß keine Lohgerbereien am Orte vorhanden waren, da die Schuhmacher sich das Leder selbst präparieren und gerben oder aus Polen beziehen, daß zum Wachsbleichen wohl gute Gelegenheit, aber für das Wachs keine Abnahme wäre, und daß keine Maurergesellen ansässig waren und auch nicht benötigt würden, da die Einwohner der Stadt wegen der äußersten Armut nicht in der Lage seien, ihre Häuser in gehörigen Stand zu bringen, vielweniger noch neue aufzubauen. Vorschläge über andere Einrichtungen, die der Entwicklung der Stadt förderlich werden könnten, wurden nicht gemacht.

In demselben Jahre machte die Stadt für ihre eigenen Zwecke und auch für die Bezirksverwaltung in Heilsberg eine Vermögensübersicht über ihre Liegenschaften, Äcker, Wiesen, Gebäude, über lebendes und totes Inventar. Die Stadt hatte damals für ihren Bedarf 8 Pferde, 4 Ochsen und 1 Kuh. Interessant ist die Ausstattung des Rathauses. Es waren vorhanden: ein langer Tisch mit zwei verschließbaren Schubladen und einer grünen Decke, ein Schreibtisch mit Schublade, ein langer Tisch ohne Schublade, zehn Lehnstühle, mit grünem Tuch beschlagen, ein Kreuzstühl und ein Ratsglöcklein. Der bekannte grüne Tisch war sonach damals auch schon vorhanden. Der Stadtkrug war sehr dürftig ausgestattet; er enthielt ein Schaff (Spind) mit Schloß, zwei Tische, zwei lange Bänke und eine Bettstelle. Im Stadtgefängnisse waren zwei Fußschellen mit Schlössern, eine Kreuzschelle, eine Kette und eine Pike vorhanden. Der ganze Besitzstand ist bis ins kleinste aufgeführt und wurde am 15. September in duplo nach Heilsberg spediret.

2. Das Stadtbild und die Gemarkung seit 1772.

Von Interesse für unser jetziges Geschlecht ist es, das Stadtbild aus alter Zeit kennen zu lernen. Die Stadt wurde an sehr sicherer Stelle im Allebogen angelegt. Sie sollte der Mittelpunkt für das ganze Siedlungswerk im Kammeramte Allenstein werden. Es war im Frühlinge 1348, als die Domherren auf Schloß Bertingen fürsorglich ihrer neuen Herrschaft

gedachten und Dörfer und Güter ansehten. Sie scheinen zunächst den Plan gehabt zu haben, der neuen Stadt die Gemarkung zwischen Bertingen und dem Lehnauer See zuzuweisen, etwa dort, wo heute Alt-Allenstein liegt. Nach reiflicher Überlegung aber wählten sie zur Gründung der Stadt eine Stelle, die mehr in der Mitte ihres Besitztums lag. Das Alleknie war zur Anlage eines festen Platzes ganz vorzüglich geeignet. Im Süden und Westen bildete der Fluß einen natürlichen Wallgraben, der die Hälfte der Stadt umgab. Außerdem führte, vom Schloß ausgehend, eine Mauer um die ganze Stadt; sie lief vom Schlosse nach dem Hohen Tore, von diesem über die Karlstraße zur Erzpriesterei an dem jetzigen Hofe der Bismarckschule entlang, dann weiter links an der Mauerstraße hin und ging über den Hof des jetzigen Engelmannschen Grundstücks, links einen rechten Winkel bildend, zur Hospitalbrücke, heute Johannisbrücke. Von dieser führte die Stadtmauer an der Riehtstraße, Krummstraße, Schanzenstraße vorüber, immer in einiger Entfernung von der Alle verbleibend, nach dem Hauptportal des Schlosses.

Das Gelände zwischen Alle und Stadtmauer war in alter Zeit unwegsam und sumpfig. An der Nord- und Ostseite war der Stadtgraben, der von einer zweiten niedrigen Mauer abgeschlossen wurde und an einzelnen Stellen sich zum Teiche erweiterte oder seinen Weg durch Sumpfgelände nahm. Im Erzpriestereigarten war z. B. ein Karpfenteich, der erst im 18. Jahrhundert zugeschüttet wurde, weil man meinte, er sei mit die Ursache des häufigen Auftretens der Cholera. Das Schloß wurde von der Alle und dem Schloßgraben eingeschlossen.

In das Stadttinnere führten drei Tore: das Mühlentor, das Hohe Tor und das Niedertor. Die Stadtmauer, die sich um die jugendliche Stadt legte, ist gefallen. Durch alte Skizzen und ihre noch vorhandenen Reste sind wir von der Anlage und Stärke der Mauer unterrichtet. Vorsprünge und Wehranlagen gaben ihr Wert und Zweck. Feindlichen Anstürmen der Polen, Litauer und Tataren hat sie standgehalten. Für die Kriegführung der späteren Zeit war sie zwecklos; sie ist gefallen. Die alte Stadt ist heute von einer neuen umwachsen.

Doch jetzt interessiert uns nur das zum Teil mehr in Überlieferungen lebende Stadtbild aus ferner Zeit in seiner Einfachheit und Altertümlichkeit. Machen wir im Geiste einen Rundgang durch das damalige Allenstein. Wir überschreiten, aus der Ober-Vorstadt kommend, die Brücke, die über den Stadtgraben führt, und stehen vor dem Hohen

Tore. Es ist ein imposantes und uns allen ein liebes Wahrzeichen aus vergangenen Jahrhunderten. Im Rohziegelbau ausgeführt, mit starken Doppeltüren versehen, bot es manchem ungebetenem Gaste Halt und unliebsamen Gruß. Die heute zu Fenstern ausgebauten Luken dienten ehemals zur Verteidigung. Das obere Stockwerk ist in späterer Zeit erneuert worden und macht mit den Verzierungen und Türmchen einen gefälligen Eindruck. Die nach dem Stadttinnern gelegene Seite des Tores ist ähnlich wie der Südflügel des Schlosses mit blauglasierten Ziegeln in verschiedenen Mustern geziert. Das Marienbild grüßt heute noch von der Innenseite das junge Geschlecht der Vorfahren, die sich in Mariens Schutz gestellt hatten. Vom Hohen Tore aus führt eine Straße, in fast gerader Linie verlaufend, über den Markt zum Niedertore. Halbe und ganze Häuser, mit ihren Giebeln nach der Straße gerichtet, rahmen sie ein.

Auf dem Markte steht das Rathaus; mehrere Hakenbuden lehnen sich an dasselbe. Die Besitzer der letzten Hakenbuden waren: Schaffrinski, Paschkowski, Grau, Rndzewski und Sosnowski. Am Westgiebel des Rathauses sieht man das alte Spritzenhaus, dessen Geräte bei den häufigen Bränden wohl notwendig waren, aber, wie aus der Inventuraufnahme von 1773 ersichtlich ist, nicht in Ordnung gehalten wurden. Im oberen Stockwerke des Rathauses war seit 1829 der Sitz des Kreisgerichts, im Erdgeschoße lagen die Verwaltungsräume, zeitweise auch Schulräume. Verwaltungsräume befanden sich unter Bürgermeister Jakob Rarkowski auch in dessen Privathause, dem heutigen Verkaufshaus Landshut, Markt 32/33.

Ein Kranz von Häusern mit Laubengängen umgibt den Marktplatz. Nur wenige von ihnen sind uns erhalten geblieben. Die Zeit der Verwüstung im 18. und 19. Jahrhundert hat manche altertümlichen Bauwerke in den Städten zerstört. Was Krieg, Brand und Aufruhr in Jahrhunderten nicht fertig brachten, das vollbrachte die neue Zeit, die nur nach Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit fragte und mit roher Hand den Zauber der Romantik aus alter Zeit entfernte. Verständnis und Liebe für deutsche Kunst und Art erwachten leider zu spät, und nur durch behördliches Einschreiten war es möglich, auch in Allenstein noch einige dieser alten Denkmäler der Baukunst zu schützen und zu erhalten.

Lenken wir nun unsere Schritte über den Markt zu der alten Residenz der ehemaligen Landesherren des Gebietes um Allenstein, zum alten Schlosse. Eine Treppe führt durch den Stadtgraben zu ihm herauf.

Dort erheben sich wuchtig die beiden Flügel des Schlosses mit den prächtigen Giebelverzierungen, verbunden durch einen Renaissancebau aus dem Jahre 1758. Das Schloß ist der Stolz Allensteins, die Krone des Ganzen. Durch das Tor treten wir auf den geräumigen Schloßhof. Feierliche Stille herrscht im Schlosse und in seinen alten Mauern. Der altertümliche Hof ist ein kleines Zauberreich; kein Fußtritt erschallt, nur im Geiste sieht man die Gestalten aus alter Zeit erstehen. Man sieht in der Phantasie die ehrwürdigen Domherren als Verwalter des Gebiets und wohl auch den Rebell Georg v. Schlieben, der des Hochmeisters, des Bischofs, des Kaisers und des Papstes Macht verlacht, fünf Jahre den Herrn spielt und die Domherren eingesperrt hält. Man sieht den großen Astronomen Koppernikus, der 5 Jahre als Verwalter des domkapitularen Gebiets im Schlosse wohnt und vom Turme aus Berge und Täler, Seen und Wälder, Fluren und Felder im bunten Wechsel überblickt, der in tiefer Ergriffenheit den Sternenhimmel bewundert und durch seine Beobachtung zu dem neuen Gesetze über die Bewegung der Himmelskörper kommt.

Stolz blickt der spitze Schloßturm ins Land, bis ihn am 8. Mai des Jahres 1821 bei einem grausamen Unwetter zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags ein Blitzstrahl trifft und das Gesparr in Asche legt. Stumpf und flach blieb der Turm nun über 100 Jahre bestehen, kein Dach wehrte dem, der ihn bestieg, den Ausblick in das herrliche Land, bis dann endlich im Jahre 1926 eine umfangreiche Renovation des Schloß-äußeren und des Turmes notwendig war und ihn wieder in alter Gestalt erstehen ließ.

In der Nähe des Schlosses, etwas flußabwärts, steht wie heute noch die alte Schloßmühle mit drei Mahlgängen, die Schloß, Stadt und Umgebung mit Mehl beliefert. Auch Brauerei und Brennerei fehlten auf der Schloßfreiheit nicht. Nordwärts vom Schlosse, an der Mühlenstraße, treffen wir das 1732 massiv erbaute ermländische Zuchthaus mit zwei großen Zimmern, zur Tagesarbeit für die Sträflinge bestimmt, und mit fünf Gewölben, in denen diese zur Nacht wohl verwahrt wurden. Beim Übergange des Ermland an Preußen waren nur 7 Sträflinge in demselben, 7 hatten sich vorher durch Flucht die Freiheit verschafft. Wegen der ungesunden Räume ist es später ganz abgebrochen und nach Kößel verlegt worden.

Wenden wir uns nun zu dem dritten Wahrzeichen aus Allensteins Vergangenheit, zur Pfarrkirche St. Jakobus. An dem prächtigen Ost-

giebel steht das einstöckige Rosenkranzstift mit seinem eigenartigen Deckengewölbe. Auf der Stadtmauer stehen die alte katholische Schule mit einer Schulklasse und zwei kleinen Wohnungen, die Erzpriesterei und die Kaplanei. Der gewaltige Leib der Jakobikirche hebt sich kühn aus dem Häusergewirr heraus. Am Anfang der Mauerstraße ist die Stadtmauer durch eine kleine Pforte unterbrochen. Es führt hier ein schmaler, von hohen Zäunen eingeschlossener Wasserweg zur Alle. Diese Wasserpforte wurde eingerichtet, um bei Bränden das nötige Wasser aus der Alle an die Brandstelle bringen zu können. Später legte man noch eine Wasserpforte zwischen Mauerstraße 6 und 7 nach der Alle an, um von der Richtstraße aus zum Wasser zu gelangen; diese Pforte ist heute noch als verlängerte Krausenstraße vorhanden.

Wandern wir im Geiste an den alten Büdnerbuden der Mauerstraße vorbei! Hier grüßt uns vor der Hospitalbrücke, mit einer Seite auf der Stadtmauer stehend, die Hospitalkirche zum Heiligen Geist und an der Richtstraße die Propstei, die Wohnung des Propstes vom Heiligen-Geist-Hospital. Die Hospitalkirche stürzte am Markustage, am 25. April 1803, gänzlich ein.

Wir verlassen nun die Altstadt und betreten die Niedervorstadt. Der Stadtkrug, der heutige Tannenberger Hof mit seinem bereits erwähnten dürftigen Mobiliar ladet uns nicht zum Besuche ein. Am Niedertor sieht man auch das Torschreiberhaus, in welchem der Torschreiber seines Amtes waltet und die Abgaben von den Marktbesuchern erhebt. Die heutige Liebstädter Straße, die Straße nach Jonkendorf und Enkufen, wie man sie damals bezeichnete, führt uns zum Bürgerhospital zum Heiligen Geist. Links unten an der Liebstädter Straße liegt ein einfacher Bau, der zwölf Männern und zwölf Frauen Unterkunft und Versorgung im Alter bietet, das Hospital. Weiter aufwärts an der Straße schließt sich an das Hospital das Pockenhaus an, in dem Elende und Kranke jeder Art Aufnahme finden. Der Charakter des Hauses war städtisch; die Ausgaben für die Kranken bestritt man vom Almoſen mildtätiger Menschen. An das Pockenhaus baute der Landpropst Achatius von der Trenck ein anderes Häuschen, das kleine Hospital oder St. Georg-Hospital. Hier fand das kranke Schloßpersonal Aufnahme und Pflege. Am Pockenhaus und dem St.-Georg-Hospital lag der St.-Georgen-Friedhof mit der St. Georgs-Kapelle.

Wandern wir die Straße nach Jonkendorf weiter westwärts, so kommen wir zur Jerusalemskapelle, die heute noch in der Gabelung

der Liebstädter- und Feldstraße als einzige Zeugin aus ältester Zeit von den vorgenannten Bauten übrig geblieben ist; dort, wo heute auf geebnetem Gelände der Viehmarkt abgehalten wird, stand auf Bergeshöhe die Pfeiffersche Windmühle, die am 26. Oktober 1862 abbrannte. Ein Ausblick von der Windmühle zum Pfeiffersee, an dem sich die städtische Badeanstalt befindet, und auf den Langsee ist der Lohn für die Wanderung. Die Niedervorstadt bestand größtenteils aus Scheunen. An der Hohensteiner Straße, wo das heutige Andersonsche Gartengrundstück liegt, befand sich das Rentamtsgebäude.

Wo sich heute das St. Marien-Hospital erhebt, standen in alter Zeit die Ziegelscheune und die Wohnung des Zieglermeisters. Die Ziegelscheune wird schon in der Gründungsurkunde der Stadt erwähnt; sie wurde durch einen Orkan am 17. Januar 1817 total ruiniert. Vor der Brücke lag auf der linken Seite der Straße das Feldmalzhaus; dieses wurde noch vor dem Kriege 1914 als Brauerei benutzt. Die Brücke hieß damals die Feldmalzhausbrücke. Jenseits der Brücke an der heutigen Schneidemühle Hermenau war der wasserreiche Feldmalzhausprind.

Begeben wir uns von dem heutigen Remontemarkt nach der Friedrichstraße, so liegt links nach der Alle hin der Stadthof. Er wurde 1850 von der Stadt an den Bürger Valentin Thommeck verkauft, heute steht dort das Kreishaus. Wir überschreiten nun die Alle. Die Allebrücke hieß damals die Pfortmalzhausbrücke; denn sie lag in der Nähe der Wasserpforte und an dem an der Ecke Wilhelm- und Unterkirchenstraße gelegenen Pfortmalzhaufe.

Auf dem rechten Ufer der Alle liegen der Kämmereiplatz und die Stadtbleiche, heute sind es die Thommeck- und Mondrnschen Grundstücke. Diese Plätze erwarb Thommeck im Jahre 1855 gegen die Verpflichtung, für das städtische Vieh vier Zuchtbullen zu halten. Der Hohlweg, wie man die Wilhelmstraße damals nannte, war sowohl für Fußgänger und Fuhrwerke als auch für die Alle gefährlich. Bei starken Regengüssen war er schlecht zu passieren und führte der Alle eine Unmenge Erd- und Sandmassen zu, so daß häufige Baggerarbeiten notwendig waren.

Wir wandern nun den Stadtgraben entlang bis zur Obervorstadt. Nach der Mühle zu liegt in der Jägerstraße das Salzmagazin. Heute ist es noch als Lagerraum vorhanden. In der Obervorstadt, die 1378 mit 30 halben Höfen ausgetan wurde, liegen neben dem Torschreiberhaus und den Bürgerhäusern auf der Nordseite der heutigen Zeppelinstraße

das Pesthäuschen und das Hirtenhaus. Am Anfange der Straße nach Guttstadt (Hindenburgstraße), am Neuen Rathaus, sehen wir die Kreuzkirche, die 1806 wegen Baufälligkeit abgebrochen wurde, und ihr gegenüber den Pfandstall für Vieh und Schweine. Links an der Kleeberger Straße, der Ladendorffschen Fabrik gegenüber, steht die Johanniskapelle.

Wenn wir die in den Urkunden von 1772 bis etwa 1810 auftretenden Namen der damaligen Bürger der Stadt mit den heutigen vergleichen, so finden wir, daß nur wenige gleiche Namen heute noch fortbestehen. Die Urkunden nennen hauptsächlich folgende Bürger: Thell, Hempell, Dromler, Fenthor, Freitag, Schaffrjnski, Blach, Grunenberg, Starck, Donhoffen, Skirde, Zimmermann, Hermanowski, Lehnart, Chmielewski, Walher, Hertzog, Janowicz, Leopold, Schulz, Poleski, Gerik, Sich, Arendt, Madenka, Skulmowski, Trinkewik, Buchholz, Bogacki, Engert, Blaurock, Friedrich, Thomaszewski, Knobb, Bergmann, Groß, Drews, Woidelko, Mareck, Ryszewski u. a.

In der Aufstellung der Berufe vom Jahre 1808 finden wir unter den 242 Haus- und Budenbesitzern: 1 Erzpriester (Schoeller), 1 Bürgermeister (Rogalli), 1 Stadtkämmerer (Andr. Grunenberg), 1 Tuchmacher, 1 Mahlmüller, 14 Mälzenbräuer, 9 Bäcker, 8 Tischler, 11 Kürschner, 9 Töpfer, 11 Schneider, 3 Böttcher, 2 Färber, 2 Gassenschlächter, 2 Seiler, 2 Landleute, 8 Fleischer, 2 Schmiede, 8 Grobschmiede, 2 Nagelschmiede, 3 Hutmacher, 3 Kaufleute, 1 Apotheker, 7 Radmacher, 1 Kupferschmied, 1 Scharfrichter, 34 Schuhmacher, 4 Schlosser, 1 Chirurg, 1 Baumann, 1 Riemer, 1 Handschuhmacher, 1 Schornsteinfeger, 1 Hechelmacher, 2 Drechsler, 4 Böttcher, 3 Maurer, 1 Gerberwitwe, 1 Stadtmusikus und einen Kantor und Schulmeister (Peter Rohfleisch).

Eine Wanderung auf die Allensteiner Feldmark ist recht lehrreich. Da ist zunächst die nahe der Altstadt gelegene Soja (Galgenberg), wie sie der Volksmund nannte, nördlich von der Kronenstraße bis über die Eisenbahn sich hinziehend. Hinter der Eisenbahnlinie, dort, wo heute der katholische Friedhof, die Dragonerkaserne und das Proviantamt liegen, war der 2. Pfarrplan. Dahinter, zu beiden Seiten der Guttstädter Chaussee (Königstraße) bis zum Walde, bis zu den Wiesen von Stärkenthal und bis zur Wadanger Straße lag das Hirtenland, richtiger vielleicht Hüteland, zur gemeinsamen Weide bestimmt. Hier sammelten die Gemeindegirten ihre Herden und trieben sie hinaus in den Allegrund, in das Jakobstal und in den grünen Wald. Das Hirtenland (Hirtsgarten) kaufte 1797 der

Bürger Hermanowski (Stadtkämmerer) auf Erbpacht, von diesem erwarb es später der Ratsverwandte Zimmermann, und im Jahre 1831 kaufte es der Besitzer Valentin Thommeck.

Die großen Landgrundstücke lagen schon in ältester Zeit am Rande des Stadtgebiets, sie blieben auch bei der Separation 1840/41 in der Peripherie. Hinter dem Hirtenland kam das Gut Stärkental; im Jahre 1805 erwarben die Bürger Ratsverwandter Zimmermann, Kaufmann Link und Kupferschmied Starck rechts von der Guttsstädter Landstraße das neben dem Stadtwalde gelegene, mit Gesträuch bewachsene sogenannte Bärenbruch von der Stadt zu gleichen Teilen auf Erbpacht. (Vertrag 1. Oktober 1805.) Es war 2 Hufen, 25 Morgen und 192 □ Ruten groß. 1809 erwarb Starck durch Tausch von der Stadtgemeinde in demselben Bruch noch über 21 Morgen und bebaute 1810 das Grundstück mit Wohnhaus und Scheune. Für eine der Stadt aus Anlaß der französischen Kriegskontribution 1807 gegebene Anleihe von 100 Talern kaufte er dort noch ein anderes Stück Land. Er hatte nun über 4 Hufen und beantragte durch die Stadt bei der Polizei-Deputation in Königsberg für seine Besitzung die Benennung Stärkenthal. Am 30. Juli 1812 wurde dem Gesuch entsprochen und das Gut „Stärkenthal“ [d fehlt] benannt; heute heißt die Besitzung Stärkenthal und gehört wieder der Stadt.

Bärenbruch wird bereits im Jahre 1810 genannt. Es wird als ein am Stadtwalde in einer Niederung gelegenes, aus Moorgrund bestehendes Gelände bezeichnet. 1808 hatte der Ratsverwandte und Kaufmann Zimmermann einen Teil desselben im Besitz. Ein anderer Teil davon wurde als Försterei Bärenbruch mit Scheune und Wohnhaus für den städtischen Waldwart eingerichtet. Bei der Separation liegt das Dienstland für den städtischen Unterförster auf beiden Seiten der Chaussee vor dem Walde. Rechts von der damaligen Landstraße Allenstein – Heilsberg, der heutigen Wadanger Chaussee, lag in einiger Entfernung der Poerschkensee und die Besitzung der Bergmannschen Erben. Dieses Grundstück erwarb dann der Kaufmann Adolf Hipler, und es wurde nach dem zugehörigen Poerschkensee Poerschkau benannt. Diese Benennung trägt es heute noch; der jetzige Besitzer heißt Eugen Herrmann.

Das heutige Gut Grünberg wird in dem Lagerbuch über das Vermögen der Stadt von 1855 Gut Grunenberg genannt. Die Familie Grunenberg war alteingewesen in Allenstein. Schon in der Statistik,

die beim Übergang an Preußen aufgestellt wurde; finden wir Matthias Grunenberg als Mitglied des Schöppenstuhls, 1783 als Mitglied des Magistrats. Ein Andreas Petrus Grunenberg war zuerst Stadtkämmerer, dann von 1809–1818 Bürgermeister. Die Familie Grunenberg hat zweifellos größern Landbesitz im Stadtgebiete gehabt, und der Name des Gutes Grünberg stammt von ihr. Bei der Separation gehörte Grünberg dem Besitzer Valentin Thommeck, der es seiner Tochter überließ, die sich mit einem Schabram verheiratete. Der Sohn dieses Ehepaares ist manchem alten Allensteiner noch bekannt. Heute ist das Restgut nach manchen Verkäufen an die Reichsbahn im Besitz des Kaufmanns Lewin.

Auch das Gut Augustthal gehörte bei der Separation 1840/41 Valentin Thommeck. Er übergab Augustthal seinem Sohn August, einem Bruder des im Alter von 96 Jahren 1927 verstorbenen Valentin Thommeck. August Thommeck stellte den Antrag, das Gut nach seinem Vornamen zu benennen, dem auch entsprochen wurde. Bei der Vermögensübersicht von 1855 wird die Besizung noch zu den Abbauten gezählt; sie hat damals den Namen noch nicht gehabt. Der gegenwärtige Besitzer ist der Schneidemühlenbesitzer Raphaelsohn.

Das heute noch im Stadtgebiet Allenstein liegende Gut Thalberg gehörte bei der Separation dem Leutnant Belian auf Trautzig, dem Vater des ersten Oberbürgermeisters Oskar Belian von Allenstein. Von Belian erwarben im Jahre 1864 Trautzig und Thalberg die Landwirte Anhut und Hartmann. 1868 ging Thalberg in den alleinigen Besitz des Hartmann über; dessen Sohn ist heute noch Eigentümer des Gutes.

In früherer Zeit waren an dieser äußersten Ecke des Stadtgebiets kleinere Grundstücke, die von den Besitzern von der Stadt aus bewirtschaftet wurden. Die weite Entfernung machte aber eine einträgliche Landwirtschaft unmöglich, und so gingen die vernachlässigten Teilstücke in den Besitz der Herren von Trautzig über, die hier ihr Vorwerk Thalberg errichteten. Der Name stammt jedenfalls von dem unebnen Gelände des Gutes.

Elisenhof gehörte früher zur Stadt Allenstein. Dort lag einst das Stadtdorf „Bürgerdorf“. Die Bürger der Stadt Allenstein hatten das Recht, sich in jenem Gelände ein Stück Wald oder Bruch urbar zu machen und zu nutzen. Erst nach der dritten Ernte sollte der Stadt Zins gezahlt werden; der gewonnene Acker blieb dann gegen die jährliche

Zinszahlung im Besitze der Kolonisten. 1678 hat noch der Feldmesser Johann Jonston das Dorf auf der Pergamentkarte eingezeichnet. Es ist dann verschwunden. Man schreibt seinen Untergang der im Jahre 1709/10 so schrecklich wütenden Pest zu. Bei der Separation 1840/41 hatte es der Kaufmann Adolf Hipler, dessen Geschäftsgrundstück Ecke Richt- und Krummstraße lag, in seinem Besitze. 1846 beantragte Hipler für das ehemalige Kammereigut die Bezeichnung Elisenhof und zwar aus Anlaß der Taufe eines Töchterchens, bei der die Königin Elisabeth von Preußen und der Bischof Dr. Gerich von Ermland die Patenschaft übernommen hatten. Im Jahre 1853 verkaufte Hipler Elisenhof an den Leutnant Gisevius, einen Bruder des damaligen Landrats. Dem Käufer gelang es, das Gut 1876 aus dem Stadtverbande zu bringen und selbständig zu machen.

Das Gut Peterhof gehörte 1840/41 einem Peter Penquitt; von ihm erhielt es den Namen. Es kam dann in den Besitze der Familie v. Hippel; der jetzige Eigentümer ist Karl Maaß. Maaß besitzt noch die ehemaligen Grundstücke von Steffen und Anton Matheblowski. Peterhof ist sein Vorwerk.

Das heutige Schabramsche Grundstück besaß bei der Separation der Gastwirt und spätere Ratsmann und Stadtkämmerer Herbst († 1879).

Das Gut Bergenthal ist aus verschiedenen Grundstücken zusammengekauft worden. Der Hauptplan, auf dem die jetzigen Gutsgebäude stehen, war bei der Separation im Besitze des Ratsmanns Andreas Bogazki. Dessen Tochter verheiratete sich an einen Rohde und erbt das Gut, das nach dem unebenen Gelände benannt wurde. Der vordere Teil des Gutes, rechts von der Chaussee, der heute zum Teil schon wieder an die Firma Orłowski verkauft ist, gehörte früher dem Ratsmann Jablonski und der obere Teil links von der Chaussee bis zum Organisten- und Küsterland dem Kaufmann Adolf Grunenberg. Später besaß der Stadttälteste Lion das Gut, das er an den heutigen Besitzer Palmowski verkaufte.

Das zur Stadt gehörige Gut Stolzenberg war bei der Separation Eigentum des Besitzers August Blockhagen. Dieser war ein Bruder des damaligen Erzpriesters von Allenstein. Der Teil links von der Chaussee gehörte einem Bürger Johann Krusche; er ist in späterer Zeit mit dem Gute Stolzenberg vereinigt worden. August Blockhagen hatte eine Tochter des Kaufmanns und Ratsmanns Trinkewitz zur Frau. Die Mutter dieser geb. Trinkewitz war eine geb. Stolzenberg

nach der das Gut noch heute den Namen trägt. Heute ist es im Besitze von Siemęski. Links neben dem Plane des Johann Krusche lag der 2. Hauptplan des Johann Wronka, der noch einen Plan am Pfeiffersee, an der heutigen See- und Kurkenstraße hatte. Die heutigen Ländereien von Kortau gehörten dem Bürgermeister Rakowski; nach weiterem Besitzwechsel an Fischer erwarb die Provinz das Gut zur Anlage der Irren-, Heil- und Pflegeanstalt Kortau. Der Name für Gut und Anstalt ist dem dazu gehörigen See entnommen.

Von der Post und dem Vereinshause Kopernikus ab zog sich an der rechten Seite des Weges nach Kleeberg der Hauptplan des Erzpriestereilandes hin. Zwischen den größeren Besitzungen und Gütern an der Peripherie des Stadtgebiets und dem in der Mitte liegenden Erzpriestereilande sowie um die Stadt herum lagen eine Reihe mittlerer und kleiner Grundstücke und Gärten.

Das Stadtgebiet wird von der Alle durchflossen. Wie ein Silberfaden kommt sie langsam und bedächtig über das Wiesengelände von Süden her durch die Stadt und lustig enteilt sie dem Wehr der alten Schloßmühle durch den herrlichen Wald, um sich durch Aufnahme des Wadangflusses, der eine Strecke unser Stadtgebiet begrenzt, zu stärken.

Blauäugige Seen sind in großer Zahl in unser Stadtgebiet gebettet; sie waren ehemals noch zahlreicher als jetzt. Wiesen sind an ihre Stelle getreten. Bei der Bezeichnung der Grenzen in der Gründungsurkunde werden der Curtoege- (Kort-) und der Aucullsee genannt. Es lagen ferner an den Grenzen, zum Teil zum Stadtgebiet gehörend, der Trauziger-, der Kl. Kleeberger- und der Skandasee. Innerhalb der Grenzen finden wir den Lang-, den Pfeiffer-, den Mottek-, den Schwarz-, den Pelnaga-, den Plocidupa- oder Steig-, den Choinka- und den Poerschkensee. Entwässert sind heute der Pfeiffersee am Bahnhof Vorstadt, der Motteksee, rechts von der Strecke Thorn-Insterburg am Überweg der Deuthener Chaussee, der Plocidupa-, links und der Choinka-, rechts vor Kortau, der Trauziger-, der Kl. Kleeberger- und der Pelnagasee (zu Thalberg gehörig).

Bei der neuen Kreiseinteilung im Jahre 1818 werden auch zum ersten Male die Post- und die Landstraßen genannt, die durch den Stadtbezirk gehen. Es sind dies folgende: Die Poststraßen nach Guttstadt, nach Hohenstein, nach Wartenburg, die Landstraßen nach Heilsberg, nach Passenheim, nach Willenberg, nach Neidenburg, nach Osterode und nach Liebstadt. Heute verlassen diese Straßen, zu Chausseen ausgebaut, strahlenförmig die Stadt.

3. Verwaltung und Entwicklung der Stadt Allenstein von 1772 bis jetzt.

A. Das Kriegsunglück von 1806/07 und seine Folgen für Allenstein.

Es war in den letzten Tagen des Monats September 1772, als plötzlich die Kunde nach Allenstein kam, daß die Herrschaft des Domkapitels zu Ende gegangen und der große Preußenkönig Herr des Ermlandes und des Gebiets um Allenstein sei. Der präsidierende Bürgermeister Caspar Hempell rief den Rat der Stadt zusammen, teilte ihm das große Ereignis mit und ließ es durch den Ratsdiener in den Straßen bekanntgeben. Freudige Erregung herrschte unter den Einwohnern; sie hatten bis dahin ein kleinstaatliches Eigenleben geführt, und nun waren sie plötzlich Glieder eines großen und geachteten Staates geworden. Um 1770 Köpfe wurde das Königreich Preußen durch die Bürgerschaft Allensteins vergrößert. Friedlich, aber kümmerlich, hatte sie bisher, wenn der Pole, Schwede, Tatare oder Russe es gestattete, im Schutze des Schlosses und der Stadtmauer ihr Dasein gefristet. Der Magistrat hatte mit der Verwaltung der Stadt keine großen Schwierigkeiten, und der Schöppenstuhl mit der Rechtsprechung wenig Arbeit. Das Allensteiner Zuchtthaus, für das ganze Ermland erbaut, in der Nähe des Schlosses an der Mühlenstraße gelegen, beherbergte zur Zeit jenes großen Ereignisses nur sieben Insassen; sieben weitere Sträflinge hatten sich einige Tage vorher eigenmächtig die Freiheit genommen. Auch ihnen waren die Verhältnisse zu klein geworden.

Caspar Hempell, der präsidierende und Justiz-Bürgermeister, und sein Mitarbeiter, der 2. Bürgermeister Johann Chmielewski, dienten bereits eine Reihe von Jahren der Stadt. Schon im Jahre 1773 finden wir Anton Gehrman als dirigierenden Justiz-Bürgermeister an der Spitze der Stadt. Die Ursache des Wechsels in der Leitung der Verwaltung der Stadt ist nicht bekannt. Gehrman war vorher Stadtschreiber in Heilsberg und wegen seiner Geschicklichkeit und seiner guten Eigenschaften bekannt. Durch den Oberpräsidenten der Westpreußischen Regierung, der das Ermland unterstellt war, erhielt Gehrman die Ernennungsurkunde des Königs vom 14. September 1773. Am 14. Oktober wurde der Kriegs- und Steuerrat Thomson-Heilsberg beauftragt, die Vereidigung des Bürgermeisters vorzunehmen, ihn hierbei mit seinen Pflichten bekannt zu machen und die Auszahlung seines Gehaltes, das jährlich 130 Taler betrug, aus der Kammereikasse zu veranlassen.

Gehrmann erhielt außerdem als Stadtrichter den durch Reglement vom 17. September 1773 festgesetzten Anteil an den Gerichtsgebühren. Er mußte zwei Eide, den Justiz-Eid und den gewöhnlichen Polizei-Bürgermeistereid, ablegen. Über die Verwaltung unter Gehrmann ist nichts bekannt.

Schon im Jahre 1774 tritt an seine Stelle der zum Polizei- und Justiz-Bürgermeister ernannte und bestätigte studiosus juris Johann Boguslaw Zwonkowski. Zwonkowski war Bürgermeister von Allenstein bis zum Jahre 1777. Von 1777 bis 1801 war Titius Bürgermeister der Stadt.

Von seiten des Staates wurde im Jahre 1780 der Feldprediger Goldbeck beauftragt, eine vollständige Topographie (Ortsbeschreibung) vom ganzen Königreiche zum allgemeinen Gebrauch anzufertigen. Der Bürgermeister Titius überreichte dem Kriegs- und Steuerrat Thomson am 12. September 1780 die für die genannte Topographie gewünschten Nachrichten. Nach diesen hatte Allenstein damals vier katholische Kirchen und einen evangelischen Betstuhl und zwar: die Jakobus-Pfarrkirche, die hl. Geistkirche, die Kreuzkirche, die St. Annenkapelle im Schloß und den evangelischen Betstuhl im Nordflügel des Schlosses. Außerdem waren in den Vorstädten die St. Johannis- und die Jerusalemskapelle vorhanden. Die Johanniskapelle lag am Wege nach Kleeberg. In der Stadt finden wir damals 282 Feuerstellen.

Die Stadt gehörte zu dem ermländischen Kreise Heilsberg; sie war in Polizeisachen der Königl. Ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg, in Justizsachen der Königl. Westpr. Regierung zu Marienwerder unterstellt. Das Domkapitel war Patron der kath. Pfarrkirche, während der Bischof von Ermland die geistliche Inspektion besaß. Die Stadt hatte noch ein Waldwarthaus in Wienduga.

Dieser Bericht des Magistrats genügte Goldbeck zu seiner Topographie nicht. Im Januar 1782 kam vom Steuerrat Thomson-Heilsberg eine erneute Aufforderung, nach dem Schema der Stadt Graudenz eine genaue Beschreibung innerhalb 14 Tagen bei 10 Talern Strafe einzusenden. Die Beschreibung der Stadt Allenstein vom 22. Januar 1783 (III. Bd., S. 598) schildert die Lage der Stadt mit ihren beiden Vorstädten – Nieder- und Ober-Vorstadt – und die Entfernung derselben von anderen Städten.

Die Stadt war von einer Mauer umgeben und hatte 3 Tore, das Ober-, Mühlen- und Niedertor und eine Wasserpforte. Die Einwohner

waren fast alle katholischer Konfession, desgleichen der gesamte Magistrat. Außer der Garnison und den Steuerbeamten gehörten nur fünf Bürger der evangelischen Konfession an. Die Garnison zählte 355 Personen, darunter 203 Männer, 76 Frauen, 25 Söhne und 51 Töchter. Sie bestand aus drei Kompagnien des Berrenhauerschen Regiments. An der Pfarrkirche war eine Latein-Schule mit 2 Lehrern untergebracht.

Bei der Beschreibung des Schlosses wird erwähnt, daß 1758 ein schönes Gebäude mit vielen Zimmern, drei Etagen hoch, neuerbaut worden ist, das ehemals der Burggraf und nach dem Übergang an Preußen ein Königl. Amtmann bewohnte. Ferner wird berichtet, daß in demselben Jahre über den Schloßgraben eine schön gemauerte Brücke mit drei Schwibbogen gebaut wurde, und daß seit 1778 im Schlosse für die evangelische Gemeinde eine Schule und ein Betsaal untergebracht sind.

Für den Druck der Topographie mußte die Stadt 3 Taler und 30 Groschen an die Domänenkasse einsenden. Dafür erhielt sie ein Exemplar in zwei Bänden mit der Bestimmung, diese in Pappe binden zu lassen und bei der Registratur aufzubewahren.

In der Zeit von 1787--89 hatte die Stadt kein Militär. Infolge des großen Brandes in Osterode war im Jahre 1788 die Osteroder Garnison vorübergehend in unserer Stadt untergebracht. Von Februar 1789 ab war Allenstein mit der Leib-Eskadron des Generalmajors von Rosenbruch, von November 1790 ab mit einer Eskadron und dem Stab des Dragoner-Regiments von Frankenberg belegt; später kam noch eine Schwadron Husaren hier in Garnison.

Die statistischen Angaben des Magistrats von 1801 besagen, daß auf der Obervorstadt am Tore und auf der Niedervorstadt an der Hospitalbrücke je ein Torschreiberhaus standen, und daß sich bei der Stadt auf dem Amtsgrunde eine Wassermühle mit drei Gängen, eine Schneide- und eine Walkmühle befanden, welche sämtlich mit Wasser betrieben wurden und dem Müller Franz Mollenhauer als Erbpächter gehörten. Außerdem befand sich bei den genannten Mühlen auf dem Amtsgrunde noch eine dem Schuhmachergewerk gehörige Lohmühle. In diesem Berichte wird auch zum ersten Male ein königliches Postwärteramt in Allenstein erwähnt; die Postfahrten wurden vom königlichen Domänen-Amte besorgt. Aus dem Sonderbericht über vorhandene Dienstwohnungen vom 30. Januar 1801 geht hervor, daß in Allenstein zwei Dienstwohnungen für die Torschreiber vorhanden waren, welche im Jahre 1794 erbaut wurden. Die Torschreiber erhielten ein Gehalt von 60 Talern.

Unter dem 27. Juli 1784 berichtet der Bürgermeister Titius über den Landbesitz der Stadt. Die Stadt besaß 238 Hufen. Zu den beiden städtischen Forsten gehörten 100, zu den unverkäuflichen, den Häusern gehörigen Radical-Morgen, Gärten und Wiesen 60, zu den Kaufhufen 64 und zur Pfarrei 6 Hufen. Die Wege, die in den Grenzen gelegenen Seen und die Alle nahmen insgesamt 7 Hufen ein, die Schloßfreiheit bildete 1 Hufe.

Der Bürgermeister Titius wurde im Jahre 1797 von der Stadtverwaltung beurlaubt. Er erhielt ein Kommissorium als Kreis-Justizrat in Senng bei der Neustpreußischen Regierung in Bialystock, die nach der 3. Teilung Polens dort von Preußen eingerichtet wurde. Mit seiner Vertretung sollte der Stadtkämmerer Grunenberg betraut werden. Titius hatte der Regierung zu seiner Vertretung den Justizbürgermeister Müller in Wartenburg, den bisherigen Stadtssekretär von Allenstein, in Vorschlag gebracht. Der Magistrat äußerte sich zu der Anfrage der Regierung dahingehend, daß Müller die Rechtspflege in Allenstein nicht gehörig wahrnehmen könne und schlug den Richter Paarmann aus Hohenstein zum interimistischen Justizverwalter vor mit der Maßgabe, daß Paarmann alle Monate acht Tage in Allenstein anwesend sein mußte und für seine Tätigkeit 40 Taler und von der Zulage von 66 Talern und 30 Groschen die Hälfte erhalten sollte. Die Regierung beauftragte zunächst Grunenberg und Müller mit der Verwaltung; später trat an Müllers Stelle Paarmann. Wegen der Entschädigung für die Ämter waren wiederholte Schreibereien notwendig. Titius kehrte nicht mehr in sein Amt zurück, und im Jahre 1801 wurde die Bürgermeisterstelle mit Rogalli besetzt.

Es hatte sich in jener Zeit unter dem Stadt- und Landvolk die Unsitte breitgemacht, an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Markte mit Getreide und Garn zu handeln, während an den Wochenmärkten, die in Allenstein am Montag und Sonnabend stattfanden, der Handel gänzlich eingestellt war. Die Geistlichkeit des Dekanats erhob berechnete Beschwerde beim Magistrat, erreichte aber keine Abhilfe.

Da wandten sich Erzpriester Lenk, Allenstein, Pfarrer Gremm, Gr. Bertung, Pfarrer Schöller, Braunsvalde, und Pfarrer Szafrinski, Schöneberg im Namen aller Geistlichen des Dekanats an den König mit der Bitte um Abhilfe. Das Ministerium beauftragte daraufhin die Kriegs- und Domänenkammer und diese den Kriegs- und Steuerrat Thomson, Heilsberg, den Magistrat in Allenstein ernstlich anzuweisen,

an Sonn- und Feiertagen keine Märkte halten zu lassen. Damit fand diese Unsitte ihr Ende, und der Gottesdienst in den Kirchen wurde wieder besser besucht.

Während der Amtszeit des Bürgermeisters Rogalli (1801 – 1809) brach der Unglückliche Krieg aus, und Allenstein litt schwer unter der Kriegsnot. Kaum waren die Lasten, die der Russeneinfall von 1760 – 62 und die Einquartierungen während der Teilungen Polens der Stadt verursacht hatten, vergessen, so kamen neue, ganz unerhörte Opfer für Stadt und Bürgerschaft. Die Kriegsteuer, welche der Provinz Ostpreußen auferlegt wurde, betrug 8 000 000 Franken oder 2 162 162 Taler. Diese Schuld mußte den Franzosen in kurzen Terminen bezahlt werden. Es wurde eine ausländische Anleihe in Aussicht genommen, aber der Abschluß war bis zum vorgeschriebenen Zahltag nicht möglich. Darum wurde für Land und Stadt eine allgemeine Steuer ausgeschrieben. Allenstein sollte 500 Taler aufbringen und zwar je die Hälfte am 20. März und 20. April 1808. Diese Extrasteuer sollte später auf die allgemeine Kontribution angerechnet werden. Zur Steuer sollten alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied nach Vermögen, Kredit, Gewerbe und sonstigen Einkommen herangezogen werden.

Zur Bearbeitung der ostpreußischen Kriegsschulden wurde eine Deputation eingesetzt. Jeder Kreis konnte einen Deputierten wählen. Da die Deputierten aber keine Remuneration erhielten, übertrugen die Kreise ihre Stimme meistens auf die in Königsberg, dem Sitz der Deputation, ansässigen Mitglieder. Auch der hiesige Magistrat verzichtete auf einen eigenen Deputierten, behielt sich aber vor, den gemeinschaftlichen Kreisdeputierten mit besonderen Informationen zu versehen, da Allenstein im Ermland außer Braunsberg und Guttstadt am meisten durch die feindlichen Truppen gelitten hatte.

Die Beitreibung der Extrasteuer sollte mit aller Schärfe und Strenge gehandhabt werden; der Magistrat war zu militärischer Exekution, zur Auspfändung und zum Verkauf der gepfändeten Sachen verpflichtet. Reklamationen waren nur an die Landesdeputation zulässig.

Der Allensteiner Magistrat wandte sich unter dem 8. März 1808 in einer längeren Eingabe an die Ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer dahingehend, daß es nicht möglich sei, die Kriegsteuer von 500 Talern zu erheben, da die Einwohner Allensteins durch die wiederholten Plünderungen, die elfmonatige ununterbrochene Unterhaltung der feindlichen Truppen, durch die von diesen an Wohn- und Wirtschafts-

gebäuden angerichtete Verwüstung und gänzliche Abtragung der Scheunen in den Vorstädten, durch die Viehseuche, den Raub sämtlicher Pferde und vieler Wirtschaftsgegenstände zu sehr mitgenommen seien und nicht das geringste zur allgemeinen Landessteuer beitragen könnten.

Ferner berichtete der Magistrat, daß die Feldfrüchte bei den Vorpostengefechten von Kosakenpferden abgefüttert und später noch zum Füttern der Pferde der feindlichen Truppen abgemäht seien, daß niemand etwas gerettet habe, und im vorigen Herbst nicht der 100. Teil der Äcker besät worden sei, und daß auch im Frühjahr die Sommerung unbestellt bleiben werde. Da die Bewohner kaum die allernotwendigsten Lebensmittel besäßen, sei es unmöglich, von ihnen einen Beitrag zur Kriegsteuer zu verlangen. Selbst die strengsten Zwangsmittel würden keinen Zweck haben, da die gepfändeten Möbel unverkauft bleiben würden.

Der Magistrat hat, die Bewohner des Orts von der Kriegsteuer und den öffentlichen Abgaben zu verschonen, bis die Ackerbürger ihre zerrüttete Feldwirtschaft wieder instand gesetzt hätten. Er teilte dann freimütig mit, daß er bis dahin keine Aufstellung für die zu entrichtende Steuer habe machen lassen; keiner der Einwohner könne etwas aufbringen, da die Grundstücke keinen Nutzen brächten und zum Teil noch durch den Tod ihrer Besitzer und durch Fortzug derselben, besonders aufs Land, verlassen und verwaist seien.

Am 10. März 1808 wurde eine Bekanntmachung über Ermäßigung und Nachlaß der Kriegsteuer von der Landesdeputation erlassen. Obwohl nach der Eingabe des Magistrats die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der zu zahlenden Steuer gegeben waren, erfolgte keine Änderung. Der Magistrat wurde durch Verfügung vom 28. März 1808 zur Wahl einer Deputation, bestehend aus Magistratsmitgliedern und Bürgern, aufgefordert. Er bestimmte für die Deputation den Bürgermeister Rogalli und den Ratsherrn Freitag. Aus der Bürgerschaft sollten aus jedem Gewerk zwei Mitglieder gewählt werden; es kamen zwölf Gewerke hierbei in Betracht und zwar die Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Fleischer, Böttcher, Beckler, Radmacher, Grobschmiede, Drechsler, Kürschner, Töpfer und Tischler.

Der Magistrat machte noch auf die ungerechte Behandlung der vom Feinde heimgesuchten Ortschaften gegenüber den verschont gebliebenen Orten aufmerksam. Am 9. Mai wurde die Exekution und Pfändung verfügt und der Magistrat für jede Nachsicht oder Nachlässigkeit in der Beitreibung haftbar gemacht; nur wo die Verfügung

vom 10. März 1808 betr. feindlicher Besatzung und Ernteausfalls zutreffen, behielt sich die Landesdeputation Stundung vor.

Der Magistrat berichtete auf vorgeschriebenem Schema unterm 19. Mai in seiner Nachweisung:

„Betrag der zu zahlenden Contribution: 500 Taler. Bleibt Rest 500 Taler.“ Er berichtete weiter, daß die Summe inexegibel (uneintreibbar) sei, weil im vorigen Jahre nicht $\frac{1}{6}$ an Wintergetreide gebaut, das Sommergetreide gar nicht gesät, das gegenwärtige Wintergetreide nur mit dem 20. Teil angebaut, das Feld für das Sommergetreide unbebaut liegen geblieben sei, und daß die französischen Truppen vom 13. Januar bis 10. Dezember 1807 ununterbrochen in Allenstein gestanden hätten, daß ganze Straßen der Stadt demoliert und die Bewohner ihrer Habseligkeiten beraubt worden seien.

Am 23. Mai erschien bereits eine Ankündigung der Landesdeputation, daß die Steuer auch bei rechtzeitiger Eintreibung nicht ausreichen würde; die Bewohner sollten auf diese Nothwendigkeit vorbereitet werden. Es wurde verfügt, bis zum 30. Mai die Kontribution für März und April bei 2 Talern Ordnungsstrafe bei Nichtzahlung einzusenden. Der Magistrat erklärte am 31. Mai wiederum, daß er die Steuer von 500 Taler nicht einziehen könne. Darauf erfolgte am 12. Juni seitens der Landesdeputation der Entscheid, daß diese weder auf die Einsendung der Steuerliste mit der Verteilung der Steuer verzichten, noch die bereits zum ermäßigten Satz auferlegte Kontribution niederschlagen könne. Der Magistrat habe sich bereits straffällig gemacht, weil die Subrepartition nicht eingesandt sei; bis zum 28. Juni müsse diese unfehlbar eingereicht werden.

Schon am 11. April hatte der Magistrat eine Steuerliste mit Namen und Erwerb der Bürger, aber ohne Steuerbetrag eingesandt; jetzt schickte er die Liste mit 256 aufgeführten Personen ein und bezeichnete davon 79 als Steuerzahler. Die Steuersumme betrug nach der Aufstellung statt 500 nur 410 Taler. Als Höchstzahler kamen in Betracht der Postkommissar und Kaufmann Kober und der Mälzenbräuer und Kaufmann Grunenberg mit je 24 Talern, der Großbürger, Mälzenbräuer und Bäckermeister Johann Kucherski sen., der Rathherr Zimmermann, Joh. Starck, Albert Kroll und Gottlieb Marreck mit je 20 Talern u. s. w. Der Magistrat bat, zur Prüfung der Lage der Stadt den Landrat v. Creitz auf Galitten zu entsenden.

Die Landesdeputation hatte mittlerweile noch bestimmt, daß zur Beitreibung der Steuer Militär nur mit ihrer Genehmigung in Anspruch zu nehmen und daß statt der geprägten Münze auch verarbeitetes Silber zu einem bestimmten Werte anzunehmen sei. Am 25. Juni schrieb sie dann noch zur Tilgung der Kriegsschuld eine Steuer vom vierfachen Betrage der Einkommensteuer aus, weil die auswärtigen Anleihen und Wechselkäufe Unkosten von 465875 Talern und 75 Groschen verursacht hatten. Zu dieser Steuer wurde z. B. die Apothekerwitwe Engert mit 210 Talern veranlagt; die gesamte Steuer der Stadt betrug 2874 Taler, 85 Gr. und 6 Pf.

Für diese Kriegssteuer mußte wiederum eine Veranlagung eingereicht werden. Der Magistrat schilderte dabei die durch die französischen Erpressungen entstandene Notlage der Stadt und die Unmöglichkeit, von den durch das Kriegsunglück zu Grunde gerichteten Inassen den vierfachen Steuerbetrag zu erheben.

Im Herbst 1808 wählten die ermländischen Städte als Mitglied für die Königl. Ostpreussische und Litauische Landesdeputation den Kriegsrat Delhagen. Dieser berichtete dann am 12. Januar 1809 dem Magistrat von Allenstein über den Stand der Kriegsschulden und die Tätigkeit der Deputierten. Er dankte zunächst für das Vertrauen, das ihm bei der Wahl erwiesen sei und versprach, nach besten Kräften bemüht zu sein, das Wohl seiner Kommittenten zu fördern und der Stadt Erleichterungen zu verschaffen, soweit diese mit seinen Pflichten vereinbar wären. Der Deputierte hatte nach seiner Instruktion täglich 4 Stunden zu arbeiten und erbat sich am Schlusse seines Berichts eine Remuneration von 12 Talern für das Jahr.

Zum 1. Mai 1809 sollte ein Landtag der Stände der Provinz zusammentreten; jede steuerrätliche Inspektion sollte zu diesem Landtage einen Deputierten wählen. Die Stadtverordneten-Versammlung von Allenstein wählte auch zu diesem Amte Delhagen, während die andern Orte des Wahlbezirks einen Herrn Östreich aus Braunsberg wählten. Dieser hatte die Stimmenmehrheit und wurde Vertreter im Landtag. Der Magistrat sandte nun an Östreich einen ausführlichen Bericht, der die überaus traurige Lage der Stadt schildert. Danach hatte die Stadt vor Ausbruch des Krieges 1806 eine Einwohnerzahl von 2011; im Jahre 1809 betrug diese nur 1373; sie hatte sich somit um 634 vermindert.

Bei dem Brande im Jahre 1803 waren 63 Häuser eingäschert und nur zum Teil vor dem Kriege aufgebaut worden. Das Feuer

brach in der Nacht vom 17. auf den 18. August aus und legte die ganze Krummstraße, alle an der Schanzenstraße auf der Stadtmauer gelegenen Buden und die an der Südseite des Marktes und der Westseite der Rischstraße gelegenen Gebäude in Asche.

Während des Krieges wurden vom Feinde 9 Scheunen abgebrannt, 144 Scheunen, 83 Schoppen und 57 Speicher zum Teil ganz abgerissen, zum Teil stark beschädigt. Repariert waren bis zum Bericht am 28. April 1809 nur 8 Scheunen. Auf der kleinen Vorstadt am Niedertor waren die Wohnhäuser bis auf den Grund abgebrochen. Den Schaden an den vernichteten und beschädigten Gebäuden, die Einquartierungslasten, die Kriegsschulden durch französische Requisitionen, die jetzt geforderten Kriegssteuern u. s. w. gab der Magistrat für die Stadt auf 156913 Taler an.

Ferner teilte der Magistrat mit, daß der größte Teil der Einwohner gänzlich ohne Nahrung sei und keine Steuern zahlen könne, daß wegen des Mangels an Gespann und Saatgetreide nur $\frac{1}{6}$ des Landes bestellt sei, daß wenigstens $\frac{1}{3}$ der Wohnhäuser und Huben der verstorbenen und verarmten Bürger zum Verkaufe stünden, und daß die Stadt für die Lieferungen an die russische Besatzung nur 1000 Taler erhalten, dagegen noch 11000 zu bekommen habe.

Auf den eingehenden Bericht des Vertreters Östreich bei der Landesdeputation wurde die Steuer ermäßigt; doch auch jetzt war sie nicht tragbar. Neue Forderungen wurden an die Stadt gestellt. Sie sollte zur Armee-Mobilmachung 8 Pferde stellen und zur Versorgung der Festungen mit Lebensmitteln 301 Taler und 64 Groschen zahlen. So gingen Schreiben zwischen Magistrat und Landesdeputation hin und her.

Endlich, am 27. Januar 1810, forderte der Magistrat auf Grund der Verfügung der Landesdeputation die Bürgerschaft auf, innerhalb drei Tagen die Kontributionssteuer zu zahlen, widrigenfalls sie durch ein militärisches Kommando der Osteroder Garnison eingetrieben würde. Diese Bekanntmachung wurde in beiden Kirchen von den Kanzeln verlesen. Nach mehrfachen Eintreibungen, wobei auch militärische Kommandos beteiligt waren, konnte endlich vom Magistrat unterm 25. August 1810 eine Nachweisung der gezahlten und der restierenden Kriegsteuer vorgelegt werden. Laut Berechnung vom 29. August 1809 waren zu zahlen: 1581 Rtlr., 33 Gr., 12 Pf.; gezahlt waren: 1010 Rtlr., 10 Gr., $3\frac{1}{2}$ Pf. Als noch einziehbar wurden 163 Rtlr., 53 Gr., 12 Pf., als nicht einziehbar über 425 Rtlr. bezeichnet.

Mittlerweile war in der Leitung der Stadtverwaltung eine Änderung eingetreten. Seit Juni 1809 zeichnete in den Verfügungen als Bürgermeister Grunenberg; Rogalli finden wir 1814 als Justiz-Aktuarium in Guttstadt. Es wurden nun von den Bürgern der Stadt genaue Aufstellungen sämtlicher Kriegsschäden gemacht, und die vorgenannte Summe von 156 913 Rtlr. wurde um mehr als das Doppelte überschritten. Die Militärdeputation der königlichen Regierung von Ostpreußen erkannte die von der Stadt Allenstein aufgestellten Sätze der Requisitionen und Kriegsschäden unterm 14. Januar 1811 für das Generalwerk, d. i. die Aufstellung sämtlicher Kriegsschäden, auf 331 447 Rtlr., 65 Gr. an.

Die Nachweisung über die Requisitionen der Franzosen enthielt aber meistens keine Quittungen seitens der Feinde, auch lagen keine schriftlichen Forderungen für die Lieferungen vor, so daß die Glaubwürdigkeit derselben oft bezweifelt wurde. Die Forderungen einzelner Bürger für Requisitionen und Plünderungen waren schon nach der Aufstellung vom 15. Januar 1808 sehr beträchtlich. Andreas Grunenberg berechnet seine Verluste mit 3937 Rtlr., 85 Gr., Anton Czarnęki mit 3132 Rtlr., Ratsherr Freitag mit 6288 Rtlr., 5 Gr., Erzpriester Schöller mit 3026 Rtlr., Jakob Blaurock mit 1106 Rtlr., 15 Gr., Färber Ender mit 1220 Rtlr., 76 Gr., Ratsherr Zimmermann mit 1390 Rtlr. u. s. w. Bei dieser Aufstellung handelte es sich zumeist nur um die Kosten für Lebensmittel und Gespanne.

Die Zeit der Not brachte aber auch wichtige Änderungen auf dem Gebiete der Verwaltung, des wirtschaftlichen Lebens und der Volkswohlfaht. Für uns ist zunächst die Städteordnung vom 19. November 1808, die im Jahre 1809 zur Einführung gelangte, von größter Wichtigkeit. Am 22. Januar 1809 wählten die Bürger der Stadt zum ersten Male nach der neuen Ordnung ihre Vertreter in die städtische Verwaltung. Die Stadt war in drei Bezirke geteilt: einen östlichen, einen westlichen und einen vorstädtischen Bezirk. Es wurden 24 Stadtverordnete und acht Stellvertreter gewählt. Nach einer späteren behördlichen Verordnung wurde die Zahl im Verhältnis zur Seelenzahl auf 18 Stadtverordnete und 6 Stellvertreter ermäßigt.

Aus Anlaß dieses für das Städtewesen so wichtigen Ereignisses versammelte sich die katholische Gemeinde in der St. Jakobikirche, wo ein feierliches Hochamt mit Predigt gehalten wurde. Der Kaplan v. Komorowski legte der Festpredigt das Wort der hl. Schrift zugrunde: „Sei überall wachsam, dulde Ungemach und leiste Deinem Amte

Genügen". Er wies auf die Wichtigkeit der Wahl für das Wohl der Stadt hin, ermahnte, die Standespflichten zu erfüllen und das neue Amt sorgfältig und gerecht zu verwalten; denn nur Gerechtigkeit und Sorgfalt kann die Bürger glücklich machen. (S. IV. Bd. 1, S. 20.)

Ein weiteres Ereignis aus jener Zeit darf hier nicht unerwähnt bleiben: die Einführung der Impfung gegen die Pocken. Wieder war es der Kaplan v. Komorowski, der die Eltern versammelte und ihnen die Impfung ihrer Lieblinge im Interesse der Gesundheit empfahl und sie zum Gehorsam gegen die weise Anordnung des Staates aufforderte. Hatten doch in Allenstein zu verschiedenen Zeiten die Seuchen in geradezu entsetzlicher Weise gewüthet. Um so lieber mußte die Bevölkerung jede staatliche Fürsorge in gesundheitlicher Hinsicht begrüßen und dankbar annehmen. (S. IV. Bd. 1, S. 26.)

Wie fürchterlich die Not in Allenstein herrschte und der Tod seine Opfer forderte, geht aus der Chronik des Andreas Petrus Grunenberg hervor, wonach während der elfmonatigen Besetzung durch die Franzosen 437 Menschen vom Tode dahingerafft wurden. Mit Entsetzen sah man manchen Tag im Monat April 1807 7 Leichen zu Grabe tragen. Der Feind verbot das Läuten bei den Begräbnissen, um die Bevölkerung und Besatzung nicht zu beunruhigen. Mancher Sterbefall ist sicherlich durch Erkrankung an den Pocken erfolgt; darum empfand die Bevölkerung die 1810 eingeführte Schutzblatternimpfung als eine Wohlthat, und Grunenberg berichtete, daß „der Nutzen dieser wohlthätigen Erfindung für die Menschheit daraus ersichtbar sei, daß in der Zeit nach der Impfung nichts von den natürlichen Pocken zu hören sei, auch schon seit einigen Jahren keine Kinder daran gestorben seien“.

Die Jahre 1811 und 12 sind in den Urkunden der Stadt kaum erwähnt. Dann kam das Jahr 1813 und mit ihm der Befreiungskrieg, der für die Weltgeschichte und besonders für die Geschichte unseres Vaterlandes von größter Bedeutung wurde. Ein Sturm der Begeisterung ging durchs ganze Vaterland. Wie überall so wurde auch in Allenstein eine allgemeine Landwehr eingeführt. Die Mannschaften wurden im Verhältnis zur Seelenzahl des Orts durchs Los bestimmt. Die Stadt rüstete zur Landwehr auf eigene Kosten 36 Infanteristen und 2 Kavalleristen aus, darunter sieben Gefellen und Gehilfen als Freiwillige. Ferner traten ins stehende Heer aus der Stadt 57 Mann ein.

Als dann durch Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1813 der Landsturm gegründet wurde, stellte die Stadt ein Landwehrbataillon

auf, bestehend aus zwei Kompagnien Infanterie, einer Jägerkompagnie und einer Eskadron leichter Kavallerie. Da finden wir unter den Offizieren des Bataillons Namen der alten Bürgerfamilien, die heute hierorts erloschen sind, wie: Gottlieb Marreck, Gottlieb Engert, Anton Trinkewitz, Johann Zimmermann, Joseph Rogalli, Jakob Blaurock, Johann Gehrman, Joseph Zimmermann, Joseph Bergmann, Johann Starck, Andreas Bogazky u. a. Alle diese Männer und mit ihnen das ganze Bataillon haben in echter Vaterlandsliebe neben ihrem Berufe die Dienstobliegenheiten erfüllt und sich in der Kriegszucht geübt. Jeden Sonntag fanden von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends militärische Übungen statt, alljährlich (1814 und 15) wurde ein Manöver abgehalten. Die Wachten wurden von ihnen gestellt und die Gefangenen- und Rekrutentransporte ausgeführt.

An Gefangenen hatte die Stadt nach der Einnahme von Stettin 23 Mann von Januar bis Juni 1814 auf Staatskosten zu unterhalten. Zu den patriotischen Sammlungen konnte Allenstein in Anbetracht der 1806/07 erlittenen großen Verluste nur 108 Tlr. leisten; trotzdem betragen die Kosten für die in diesem Kriege gelieferten Naturalien und baren Zahlungen außer den Einquartierungslasten und Vorspannen bei Truppenmärschen mit Einschluß der Ausrüstung der Landwehr 3400 Tlr.

Die Begeisterung für den heiligen Kampf wurde von Kaplan v. Komorowski in zwei glänzenden Reden an die gesamte Bevölkerung der Stadt und des Landes geweckt. Am 4. April 1813 sprach er bei der Gründung der Landwehr. Er legte seiner Rede die Worte des Psalmisten zu Grunde: „Ergreife die Waffen und den Schild, und stehe auf zu meiner Hilfe“. Die zweite Ansprache hielt er bei der Vereidigung des Landsturms. Beide Reden sind erfüllt von Liebe zum Vaterlande, Liebe zum Mitmenschen und Treue zum König, so daß es ein Unrecht wäre, diese Reden nicht wörtlich an dieser Stelle zu veröffentlichen, da vielen Lesern der Band IV der Geschichte der Stadt Allenstein, Urkundenbuch II 1, nicht zur Hand ist.

Rede zur Aufmunterung der allgemeinen Landwehr, gehalten vom katholischen Kaplan v. Komorowski, den 4. April 1813.

Ergreife die Waffen und den Schild,
und stehe auf zu meiner Hilfe. Ps. 34.

Bürger und Bewohner der Stadt und des Landes, die Liebe zum Vaterlande und Treue zum Könige rufen euch unter die Fahne der Verteidigung. Bis jetzt erlagen wir der Uebermacht Frankreichs. Der Friede, den unser friedlich gesinnter Monarch mit Verlust der Hälfte seiner Unterthanen im Jahre 1807 schloß, brachte uns keine Segnungen, sondern schlug

uns noch tiefere Wunden, als der Krieg selbst. Das Land wurde von denen, in den Hauptfestungen stehen gebliebenen Feinden ausgezogen, unsere Handelsstädte wurden mit französischen Consuln besetzt, die Häfen gesperrt, die Freiheit des Handels gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbes und des Wohlstandes verstopft.

Jetzt aber ist der Augenblick gekommen, wo wir unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit erkämpfen können. Rußland hat uns von dem schweren Joch befreit und ist unser mächtiger Alliirte geworden. Es hat den Zerstörer ganz Europas in seine Gränze zurückgewiesen. Ihr wißet es, was ihr durch sieben Jahre dulden müßtet, werfet nur noch einen Blick in die Vergangenheit zurück und betrachtet die Wuth des Krieges, die euch den 2. Februar 1807 traf! Ach! wer es gesehen hat, und selbst Zeuge davon gewesen ist, nur dieser allein kann ihr Elend hinlänglich begreifen.

Welch ein Jammer war es nicht, da man alle Straßen mit Flüchtlinge, und Häuser mit Tränen angefüllt sah, wenn Todesbläße bei Herannahung der Feinde auf allen Gesichtern saß und einer bei dem anderen Trost suchte, aber keinen fand. Hier floh ein Theil des schüchternen Landvolkes in die Wälder, dort sah man Mütter mit säugenden Kindern erbärmlich weinen, weil sie nichts zuleben hatten, hier lagen die Straßen mit verschmachteten Viehe bezeichnet. Dort stiegen traurige Säufzer der Kranken und Verwundeten hervor. Hier waren die Dörfer einsam und verlassen, keine Stimme eines Menschen, oder eines lebendigen Wesens wurde gehört. Dort waren die Felder verwüstet, kein Ackersmann, der sein Land pflügte, war zu sehen, alles lag unbearbeitet, und wo ein Wald von Aehren gestanden hatte, da wuchsen Dornen und Unkraut, und nicht einmal einem besäeten Felde ähnlich.

Diejenigen, die sich unter Furcht und Zittern nach ihren Hütten zurückstahlen, fanden sie ganz ausgeleert, und verwüstet. Ausgezogen bis aufs Blut standen sie da. Selbst die dunkle Nacht zeigte öfters den Augen das Schauspiel der Verheerung. Es stieg eine Flamme zum Himmel und bezeichnete den Ort der Krieger. Dort sahet ihr in kleiner Entfernung von eurer Vaterstadt im Schutte rauchende abgebrannte Häuser und Scheuren, hier um Hülfe ringende von Haus und Hof hinweg, wie versprengte Schaaf, herumirrende Landesbewohner. Noch mehr, ihr sahet eure Tempel verwüsten, das Heiligthum schänden, euch der Andacht beraubt, eure Kirchen mit Gefangenen angefüllt, die Priester des Herrn mißhandeln, die Tugend und Unschuld verführen, unter dem Gesinde und Dienstboten die größte Zügellosigkeit einführen, der wir noch bis dahin nicht steuern können. Eure Scheuren wurden abgetragen, und verödet, eure Saatfelder zertreten, verwüstet, euer Vieh haufenweisen weggetrieben. Was sahet ihr noch mehr? Die Stadt mit dem schrecklichsten Donner der Kanonen begrüßen, eure Wohnungen plündern und die Vorstadt ein Raub des muthwilligen Feindes werden.

Trauriger Zustand! wo einjeder das fürchterliche Ungewitter über seinem Scheitel sah, und alle Augenblicke den Schlag besorgen mußte. Elendes und jammervolles Leben! wo einjeder Tag uns mit neuer Furcht und jede Nacht mit frischer Unruhe und ängstlicher Erwartung quälte. Wo wir stets den Verlust unserer Güter, unseres Glücks unserer Anverwandten, und unseres

eigenen Lebens zu erwarten hatten. Laßt eure eigene Erfahrung reden, sie wird euch am besten überzeugen, was für eine unschätzbare Wohlthat es sey, wenn der Herr dem Lande Frieden schenkt. Was empfand wohl euer Herz zu der Zeit, da ihr mit Feinden umrungen waret? War nicht jeder Augenblick derselben euch fürchterlich? Setzte nicht eine jede Bothschaft von ihrer Annäherung euer Gemüth in Schrecken? Wie war euch zu Muth? Da ihr traurige Nachrichten von unsern Armeen hörte? war da nicht euer einmüthiges Bekenntniß, daß kein unglücklicherer Zustand sey, als wenn der Herr dem Lande die Ruhe und unseren Häusern die Sicherheit nimmt?

Und wie! wenn ihr eure armen Brüder sollet reden hören, die in jenen Gegenden wohnten, wo die Krieges-Flamme am meisten wüthete, denen nicht nur ihr Hab und Guth geplündert, sondern, die ihres Obdaches beraubt, noch auf das Unmenschlichste gemißhandelt wurden. Wo die donnernden Geschütze jede Nacht die vom Kummer zugefallenen Augen mit Schrecken wieder öffneten und ihnen bald an einem zerschmetterten Säuglinge, bald an einem verwundeten Greise, bald an einem in Flammen stehenden Hause den entsetzlichsten Anblick gaben! Werdet ihr da nicht bekennen müssen, daß der Friede unter die größten Wohlthaten Gottes zuzählen sey? Gleichet er nicht den erwärmenden und alles belebenden Strahlen der Sonne, wenn sie nach Sturm und Ungewitter die Erde bescheint? Welche Freude beseelt nicht alle Geschöpfe, wenn der Herr Blitz und Donner schweigen heißt und die durch einen milden Regen getränkte Erde mit neuer Pracht grünen läßt! Eine so große, ja noch weit größere Freude muß unsere Herzen durchströmen, wenn Gott nach einem langwierigen Kriege unseren Grenzen Ruhe schafft.

Allein diese Freude, diese Ruhe können wir nicht eher erlangen, bevor wir nicht den Störer derselben, ja muß sagen den Feind jeder friedlichen Gesinnung und des ganzen Menschengeschlechts gedemüthigt und vernichtet haben. Und wir werden ihn, wenn wir vereinigt unsere Kräfte für Ruhe und Vaterland darbringen. Schon strömen von allen Seiten und Gegenden Freiwillige unter die Fahne des Vaterlandes, schon opfert ein jeder fast das Beste seiner Habe auf das Vaterlandsaltar, und wir sollten nicht auch etwas zum Besten der Ruhe und des Friedens beitragen? O Freunde, Brüder! bewaffnet euch wider diesen allgemeinen Ruhestörer. Ihr, die euch die Wahl einst treffen soll, in der Reihe der Friedenserringer zu stehen, laßt euch nicht durch eure Ehehälften, durch eure Kinder, durch eure Freunde und Bekannten weichlich machen. Euch rufet die Vorsehung, sie hat uns gezeugt, und wir müssen ihrem Finger folgen; erinnert euch, was ihr dieser und eurem Vaterlande schuldig seyd. Gehet mit Muth in den Kampf; denn ihr kämpfet für eure Ruhe, für die Sicherheit eures Eigenthums, und für die allgemeine Beglückung Europens.

O, welch ein erhabener Entzweck, würdig eines Bürgers, der für Ehre und Vaterland sein Blut opfert, um mit einem eisernen Kreuze der Ehre und des Ruhms, welches unser erhabener Monarch für die Vertheidiger des Vaterlandes hat prägen lassen, nach dem allgemein errungenen Frieden sich freudig in seine Heimath zubegeben, um sich in die Arme seiner

Geliebten zu werfen, seine Kinder und Freunde zu küssen. Ihr aber meine Frauen, die ihr eure Männer verlieren sollet, betrübt euch nicht! Gedenket, daß sie Gott zu einem erhabenen Zwecke bestimmt hat, freuet euch vielmehr an ihneu Beschützer eures Vaterlandes zu haben, gebet ihnen euren Segen mit, und erinnert sie an ihre Treue, die sie euch an dem Altare schworen, und vereinigt mit uns euer Gebet, damit sie der Allerhöchste in seine Obhut nehme.

Wir aber Zurückbleibende, die wir unsere Kräfte, unser Blut nicht hingeben dürfen, vereinigen wir uns nach unseren Vermögens-Umständen die drückende Lage des Staats zu erleichtern und unsere im Kampfe stehenden Mitbrüder, unsere Vertheidiger zu unterstützen. Bringen wir gerne die Opfer, die einst noch unser hochgeehrter König und seine Regierung von uns fordert, auf das Altar des Vaterlandes, und gedenken wir, daß es Friedens Opfer sind.

Wo ist ein Verstand, der stumpf genug, ein Herz, das unempfindlich genug wäre, um an dieser Vaterlands-Liebe keinen Antheil zu nehmen? O derjenige, der gefühllos bei dieser Katastrophe verbleiben sollte, ist nicht werth ein Preuße zusehn. Den wollen wir als einen Meineidigen, als einen Verräther unseres Vaterlandes aus unserer Mitte verstoßen, ihn soll Schmach und Schande bedecken.

Schon haben 50,000 Preußen die Gränzen Sachsens betreten, schon eilen sie den Ufern der Elbe zu, um dem Feinde des ganzen Menschengeschlechts, um dem Verwüster ganz Europens den letzten Stoß zu versetzen. Schon Rußlands Riesen-Kräften haben ihn ohnmächtig gemacht. Der Fluch des Pabstes hat die Rache des Herrn nach sich gezogen. Gott hat uns gezeugt, wie sein Zorn auf ihm ruhe, er will ihn, diesen Gotteslästerer unterdrücken, er will Europa den sehr zuwünschenden Frieden geben, nur wollet auch. Leget Hand ans Werk, bewaffnet euch mit jedem Gewehr, welches tödtet, es ist der Wunsch unseres geliebten Monarchen, und ganz Europens, das unter dem unerträglichem Joch des französischen Despotismus seufzet.

Theuer und heilig muß uns die Verfassung seyn, in der wir geboren und erzogen wurden, in der unsere Väter glücklich lebten, und auch für uns noch länger, wenn wir nur wollen, die Quelle unseres Glückes sein kann. Schließen wir uns mit neuem Gemeingeiste aneinander, und bringen wir Huldigung unserm lieben Vaterlande, Huldigung unserm guten Regenten, Huldigung der Obrigkeit und den Gesetzen. Nie ist ein Staat fester, als wenn ihn Gemeingeist begründet, nie ein Volk glücklicher, als wenn es Treue und Anhänglichkeit an seine Verfassung auszeichnet. Sollet ihr das Glück haben, die Gränzen eurer Feinde zu betreten, so betraget euch freundlich gegen die friedlich gesinnten Einwohner, beraubet und mißhandelt sie nicht. Denn ihr wisset, wie hart schon der Krieg an sich ist; zeuget ihnen das Gegentheil an eurem Betragen, behandelt sie großmüthig, beweiset, daß ihr Preußen seyd, die nicht zum rauben und plündern, sondern, um den Frieden zu erringen, ihre Gränzen betreten habt.

Und schenkt uns alsdann der Himmel den Frieden, nach welchem die ganze Welt seufzet, und den ihr zu erzwingen helfet, so kehret ihr mit Lorbeerkränzen geziert in eure friedliche Wohnungen zu eurer Familie zurück, arbeitet ruhiger und glücklicher an eurer Verbesserung, könnet un-

gestörter und freier dem Gottesdienste und allen vernünftigen Andachtsübungen obliegen, könnt viel sicherer an dem Wohlstand eurer Familien, und an dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft arbeiten. Sehet ihr dann Künste und Wissenschaften vortrefflicher blühen, die Handlung in größerer Aufnahme kommen, die Nahrung in erwünschtem Stande, den Segen Gottes sich verbreiten, sehet ihr den Landmann, den Künstler, den Handwerker, den Kaufmann, jeder die Geschäfte seines Berufes, seines Standes und Amtes froher und getroster betreiben, so wird euer Bewußtseyn euch sagen: Auch ich habe um Erlangung dieses Glückes gekämpft, welches wir nun alle genießen; auch ich habe es durch Leib und Leben, durch Blut und Vermögen zu erkaufen gesucht.

O! so werfen wir uns dann nieder vor unserm Vater im Himmel und rufen wir: Gott himmlischer Vater, der du die Schicksale der Menschen nach dem weisesten, zu ihrem und zum Besten der Welt angelegten Plane lenkest, vor Dir werfen wir uns heute im Gefühle einer dringenden Bitte um Frieden nieder. Gerecht und gütig bist Du in allen Deinen Verhängnissen, heilig und anbetungswürdig sind die Wege Deiner Vorsehung. Wer von uns hätte das erwartet, was Du zu unserm Besten gethan hast? Du hast uns erhalten, Allgütiger, wo wir uns im Drange unserer Leiden verlohren schätzten, hast uns gerettet, wo Hülfe und Rettung am entferntesten zu seyn schien, und wirst uns auch ferner helfen und retten.

Du bist, der die härtesten Feinde versöhnen und dem Lande den Frieden schenken kannst. Du hast uns gezeugt, was Dein mächtiger Arm, mit dem auf dich vertrautem Volke vermag. Du wirst auch das Werk, welches Du angefangen hast, vollenden helfen. Sieh, o himmlischer Vater! die Thränen, die wir hier alle vor Deinem Heiligthume weinen! dieser sanfte ungekünstelte Ausdruck unserer Empfindung ist auch der beredteste Ausdruck unserer Bitte: Schenke uns den Frieden, mit ihm giebst Du uns alles, was wir brauchen. Zwar sind wir hier ruhig, aber noch morden sich in fernen Gegenden unsere Brüder, noch fließet das Blut so vieler Erschlagenen, und dieser Gedanke schlägt uns nieder und macht uns bekümmert. Doch auch diesen Frieden wirst Du uns noch geben, wenn wir desselben würdig sind. Wir fahren also fort unsere Stimmen zu Dir zu erheben, und bitten Dich darum durch Deinen Sohn Jesum Christum, der mit Dir lebet und regieret, dem Ehre, Lob und Anbetung gebühret durch ewige Zeiten. Amen.

Rede bei der Vereidigung des Landsturms, gehalten vom Kaplan v. Komorowski 1813.

Die Gottseligkeit ist zu allem nütz, sie verspricht zeitliches und ewiges Glück.

Epist. Ima ad Timoth. cap. 4, v. 3tio

Aufgefordert von einem patriotischen und eurem allgemein gewählten Befehlshaber, stehe ich wieder als Religionslehrer in eurer Mitte. Hier, wo ihr euch zur gemeinschaftlichen Vereidigung versammelt habt, soll ich euch als christliche Vertheidiger des Vaterlandes im Namen der Religion an eure Pflichten erinnern und zur genauen Erfüllung derselben durch Religions-Gründe ermuntern. O, er ist mir ehrwürdig dieser Auftrag; denn ehrwürdig

ist mir euer Kreis, ihr Männer des Vaterlandes! Euer Beruf ist es, wenn die Stimme des gemeinsamen Wohles, wenn die Stimme der Menschheit ruft, das Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Eure Bestimmung ist es, für die Ruhe und Sicherheit des Staats zu kämpfen, eure Stärke muß der Schutz der Schwachen, eure Tapferkeit die Zuflucht der Unschuld seyn. Von eurem Arme gehoben bleibt der Thron der Gerechtigkeit unerschüttert. Eure Pflicht ist es, selbst euer Leben, wenn es sein muß, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen und so euch den schönen Namen patriotischer Helden zu verdienen. Ihr müßet wachen, wenn andere schlafen können. Ihr müßet Hitze und Kälte, Sturm und Regen, Hunger und Durst ertragen lernen, um Ackerbau, Handel und Gewerbe zu schützen.

Ihr müßet euer Blut zu versprühen bereit sein, um dem Blutvergießen ein Ende zu machen; zum Kriege gerüstet müßet ihr den Frieden erhalten. Strenge Unterwürfigkeit gegen eure Vorgesetzten, uneigennützigte Vaterlandsliebe; dem ihr zu jeder Zeit und jeden mit keiner höheren Pflicht streitenden Fall eure Dienste weihen sollet, und großmüthige Aufopferungen fürs allgemeine Wohl müssen eure unzertrennbarsten Gefährtinnen seyn. Diese sind die wesentlichsten Grundpflichten eures Standes, zu denen ihr als Landsturmmänner und mehr noch als christliche echte Patrioten verbunden seyd. Denn die Religion des Christenthums, zu der ihr euch bekennet, drücken diesen sowie allen übrigen Pflichten eine neue, eine höhere, heiligere Verbindlichkeit auf, indem der Apostel Paulus (ad Rom. cap. 13^{to}.) schreibt: „Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, denn jede Obrigkeit kömmt von Gott; der sich also der Obrigkeit widersezt, der widersezt sich den Verordnungen Gottes.“ Die Könige stellen in ihrer erhabenen Person Gott den Herrn des Himmels und der Erde selbst vor, dessen Amtsträger sie sind. Wenn nun also die Könige Stellvertreter Gottes sind, so müssen wir ihren höchsten Verordnungen und Befehlen auch Gehorsam leisten, um uns nicht gegen Gott zu versündigen. Denn Treue und Gehorsam für König und Vaterland soll der erste Theil unserer Rede sein.

Und die Wichtigkeit des Schwures, zu dem ihr euch hier vor dem Angesichte Gottes versammelt habt, und den ihr in Gefolge der Erfüllung eurer Pflichten in Gegenwart des Allerhöchsten abzulegen willens seyd, soll der zweite Theil meiner Rede ausmachen.

Vernehmet sie mit ungetheilter Aufmerksamkeit.

E r s t e r T h e i l .

Ihr müßet den höchsten Befehlen und Verordnungen des Königs Gehorsam leisten; die Pflicht hat der Herr ausdrücklich allen Unterthanen durch seinen Apostel (an die Colloss. 3^{to} cap.) auferlegt: „Ihr Knechte seyd in allem euren Herrn gehorsam.“ Wenn die Monarchen zu gebieten Macht haben, so ist es schon eine ganz natürliche Folge, daß auch eben darum die Unterthanen zu gehorchen Pflicht haben. Ihre Gesetze und Gebote sind gleichsam politische Mauern und Bollwerke, die ihre Völker in den Schranken der Vernunft und Billigkeit erhalten. Sie sind die Grundpfeiler des Staats und sind aus weisen Absichten sowohl zum allgemeinen als einzelnen Wohl eines jeden Bürgers abgefaßt worden; folglich ist auch jeder Bürger mit

einem wahren Gehorsam sich denselben zu unterziehen verpflichtet; umsomehr ihr, die ihr iho dem Staate noch enger einverleibt werdet.

Hütet euch also, damit ihr nicht von Gesetz- und gewissenlosen Menschen, die gegen die Verordnungen der höchsten Obrigkeit murren, solche tadeln, mit thörichten Beurtheilungen bewizeln, verachten, oder mit einem boshaften Frevel sich über solche wegsetzen, verführt werdet und gegen Gottes Verordnungen nicht sündigen möchtet. Seyd ihr euren Vorgesetzten ungehorsam, so seyd ihr es auch eurem Gotte; denn durch deren Willen offenbart sich der Wille Gottes; verachtet ihr jene, so verachtet ihr auch diesen, und ziehet euch dadurch tausend Flüche der Vermaledeuungen über euren Scheitel herab. Gehorchet daher euren Vorgesetzten.

Aber so müisset ihr auch in eurer Treue mit unverbrüchlicher Standhaftigkeit eurem Könige anhängen. Ihr möget euch entweder in einer guten oder bösen, in einer angenehmen oder traurigen, in einer gefährlichen oder sicheren Lage befinden, so muß eure Treue gegen den König doch nie wankend werden. Eure Feinde mögen euch ganze Berge von Gold anbieten, oder mit tausend Todesgestalten schrecken, um euch zum Abfalle zu reizen — nein, eure Treue muß keinen Augenblick sich verrücken lassen. Wie die Diener des David, so müisset ihr eurem Könige überall hinfolgen und für die Erhaltung seiner theuersten Person, für die Vertheidigung seiner Gerechtsame und Beförderung seines Ruhmes, all das Eurige: Guth, Muth und Blut, wenn es die Umstände erheischen, auf das Spiel setzen. Denn wer den König vertheidigt, vertheidigt den Staat, und wer das Haupt erhält, der erhält auch die Glieder. Gott, dem so eine Treue allemal werth und theuer ist, wird auch nicht ermangeln, euch mit reichen Belohnungen überflüssig zu verherrlichen.

Thätige Vaterlands-Liebe, M. S., ist die erste Tugend eines Soldaten, diese muß in allen euren Herzen glühen, sie muß dem Tode seinen Stachel, und der Weichlichkeit ihren Sieg benehmen. Abgehärtet zu Strapazen müisset ihr gegen eure eigene Unfälle immer unempfindlicher, für das allgemeine Wohl aber immer eifriger werden. Des Vaterlandes Ruhe müßt ihr eurer eigenen Bequemlichkeit, und des Vaterlandes Besten eurem Privat-Besten weit vorziehen. Für glücklich und geehrt müßt ihr euch preisen, wann das Vaterland glücklich und geehrt ist, und euer patriotischer Eifer muß sich regen, sobald Fürst und Vaterland gekränkt wird. Ihr müisset, sobald höhere Pflicht es gebietet, die Bande der sinnlichen Liebe und Zärtlichkeit zerreißen, die euch an Vater und Mutter, an Bruder und Schwester, an Frau und Kinder fesseln; das heißt: Ihr müßt alles männlich überwinden, was euch in weichlicher Ruhe zurückbehalten könnte. Ihr dürft nicht mehr auf den Ruf eurer Anverwandten, müßt nur auf jenen des Vaterlandes hören, dürft nicht auf drohende Lebensgefahren, müßt nur auf den Dank achten, den euch das Vaterland zuruft. Ihm sollen alle eure Dienste geweiht seyn. Heilig muß euch des Vaterlands Fahne seyn, der ihr zuzuschwören euch hier versammelt habt. Ihr sollet sie in keinem Falle treulos verlassen, ohne als Meineidige an Gott und eurem Gewissen, ein Schandflecken eurer Familie, ein Abschue jedes vernünftigen Mannes und ein Auswurf des Vaterlandes

zu werden. Befolget also diese euch angepriesene Pflichten, und weicht nicht einen Finger breit von den Krieges=Artikel ab, die ich euch iho vorlesen werde und die ihr zu beschwören vor Gottes Angesicht treten werdet.

Hierauf folgte die Ablesung der Kriegs=Artikel und als dann

Die Erklärung des Eides.

Hier tretet ihr vor den Altar des Allerhöchsten, um ihn in Gegenwart des Gottmenschen Jesu Christe und seiner Engel in meiner und der übrigen h. h. Geistlichen, wie auch der versammelten Gemeine Gegenwart, als Vertheidiger des Vaterlandes den feierlichen Eid der Treue abzulegen. Dieser Vorgang ist zu wichtig, als daß ich nicht zuvor die Natur und Beschaffenheit des Eides erläutern sollte.

Schwören oder einen Eid ablegen, heißt überhaupt nichts anders, als Gott unsern höchsten Herrn zum Zeugen einer wahren Aussage anrufen. Soll der Eid eine heilige Religionsübung seyn, so muß er mit Aufrichtigkeit und Wahrheit, mit der schuldigsten Ehrfurcht gegen den göttlichen Namen und mithin nie aus Leichtsinne abgelegt werden. Diese drey Eigenschaften verlangt Gott ausdrücklich, wenn er durch den Propheten Jeremiam spricht: „Du wirst nach der Wahrheit, nach dem Rechte und der Gerechtigkeit schwören.“

Wenn ihr euch nun als Vertheidiger des Vaterlandes der Fahne desselben durch einen Eid verbindlich machet alle Befehle eurer Vorgesetzten zu befolgen, eurem allergnädigsten Landesherrn in allen und jeden Vorfällen zu Wasser und zu Lande, zu Krieges= und Friedenszeiten treu und redlich zu dienen, und allen Nachtheil von seiner höchsten Person und dem Vaterlande so viel als möglich abzuwenden, so geschieht dieser Eid nach dem Rechte und der Gerechtigkeit. Denn der König hat das Recht, sich von der Treue seiner Unterthanen durch einen Eid zu versichern. Und wer sollte wohl an der Gerechtigkeit dieses Eides zweifeln, da der Gegenstand desselben die Vertheidigung des Vaterlandes ist.

Indessen da ein Eid auch mit der Wahrheit übereinstimmen soll, so ist annoch erforderlich, daß ihr euren Eid ohne alle arglistige Rückhaltung der innerlichen Gefinnungen ableget, und den aufrichtigsten Willen heget, dasjenige zu seiner Zeit zu erfüllen, wozu ihr euch durch den Schwur verpflichtet. Geschieht dieses, so verherrlichet ihr den göttlichen Namen, lobet Gott und bereitet euch einen Schatz für die selige Ewigkeit; sollet ihr aber diesen feierlichen Eid mit Zurückhaltung eurer Gefinnungen, blos als eine Formel hersagen und ihn für unwichtig halten, so versündigt ihr euch gegen Gott, indem ihr seinen allerheiligsten Namen mißbrauchet, und ziehet euch zeitliche und ewige Strafe zu.

Oder sollet ihr schon jetzt entschlossen seyn, den Eid der Treue nicht zu beobachten, oder ihn in der Folge durch einen schändlichen Eigennuz zu brechen? O so würde dieser Meineid eine schwere Beleidigung der unendlichen Majestät Gottes seyn, die seine Gerechtigkeit zur Herabsendung des Feuers der Rache über euch als Meineidige auffordern würde. Die göttlichen Strafgerichte werden euch verfolgen, der nagende Wurm des verletzten Gewissens würde euch täglich martern und euch zurufen: Unglückseliger, was hast du

gethan, du hast falsch geschworen, Du bist deinem Eide untreu geworden, Du bist ein Meineidiger. Eure Lebenstage würden voll Gewissensangst und Betrübniß des Herzens seyn. Ihr würdet schüchtern und unruhig wie Kain herumirren, und in Gefahr seyn voll Verzweiflung zu sterben.

Liebet keinen falschen Eid. „Denn alles dieses ist, was ich hasse, spricht der Herr,“ Zachar. cap. 8^{vo} v. 14^{to}. „Mißbrauche den Namen des Herrn deines Gottes nicht; denn der Herr wird denjenigen nicht für unschuldig halten, nicht unbestraft lassen, der den Namen des Herrn eitel nimmt“ Exod. cap. 20^{mo}.

Hier im allerheiligsten Altarsakramente ist Jesus Christus, der göttliche Heiland, der wahre Gottmensch gegenwärtig, vor dessen Augen ihr den Eid der Treue für König und Vaterland ablegen sollet. Hier vor ihm, als dem weisen und gütigen Regierer der Welt, habt ihr euch versammelt, um mit zu ihm emporgerichteter Seele eure Pflichten als Landsturmmänner kennen und ausüben zu lernen. Ihn flehet um Gnade und Barmherzigkeit an, damit er euer Vorhaben segne und unterstütze. Sehet das festeste Vertrauen auf seinen göttlichen Beistand, und in diesem Vertrauen tretet hier näher, und sprecht mit mir den Eid der Treue laut und verständlich aus. Amen.

(Hierauf folgte der Schwur.)

Nach beendetem Kriege wurde der Landsturm aufgelöst.

Das geschäftliche Leben lag während des Krieges in der Stadt ziemlich darnieder. Der bedeutendste Erwerbszweig für Allenstein war der Garnhandel. Die Landwirtschaft des Kreises widmete sich dem Flachsbau. Die Beschäftigung der Frauen war während der Winterzeit das Spinnen, während die Männer den Flachs reinigten und den Wirtschaftsbetrieb versahen. An den Wochenmärkten kam das Garn auf den Markt und wurde gehandelt. Während der Garnhandel früher so üppig blühte und gar an den Sonntagen betrieben wurde, stockte er aus Mangel an auswärtigen Aufträgen jetzt gänzlich, und das ganze geschäftliche Leben der Stadt wurde dadurch in Mitleidenschaft gezogen.

Zu Beginn des Jahres 1812 wurde die Wahl der National-Repräsentanten bei der Generalkommission zur Regulierung der Kriegsschäden in Berlin vorgeschrieben. Es sollten in jeder Provinz zwei Mitglieder aus der Reihe der Rittergutsbesitzer und je eins aus der Zahl der Bewohner der Städte und des platten Landes gewählt werden. Diese Repräsentanten sollten in Berlin zur Regulierung des Kriegsschuldenwesens zusammentreten. Aus den genannten drei Ständen durften aber nur jene gewählt werden, die Besitzer von Grundstücken waren.

Die sieben Städte des Kreises Heilsberg: Heilsberg, Seeburg, Allenstein, Wartenburg, Bischoffstein, Rößel und Bischofsburg entsandten je einen Deputierten nach Seeburg. Zum Wahlmann nach

Königsberg wurde dort der Rößeler Deputierte, Stadtsekretär Triebert gewählt. Die Anwesenden vertraten aber die Ansicht, der Wahl in Königsberg zu entsagen und ihre Gerechtfame vertrauensvoll in die Hand des Allergnädigsten Königs und Herrn zu legen. An Stelle des Triebert, der wegen Krankheit verhindert war, nahm der Herrschaftsherr Luniß-Rößel als Vertreter des Kreises Heilsberg an der Wahl in Königsberg teil. Sie fiel auf Preuß-Braunsberg, der nun Repräsentant der kleinen Städte (Königsberg wählte einen für sich) wurde. Sie betrauten Preuß mit diesem Amte, weil sie meinten, er werde es unentgeltlich versehen; als dies nicht der Fall war, wählten sie den Bürgermeister Bock aus Enck in der Hoffnung, daß er als geborener Ostpreuße „die Sache umsonst machen werde“.

Aber auch in Bock hatten sich die Städte getäuscht. Er verlangte eine Remuneration, die für Allenstein 12¹/₂ Tlr. betrug. Mit welchem Erfolg die Generalkommission in Berlin gearbeitet hat, ist aus den Urkunden nicht weiter ersichtlich.

Als im Jahre 1814 Napoleon besiegt war und auf der Insel Elba als Gefangener saß, beabsichtigte die preußische Regierung, die Schäden aus den Kriegsjahren zu vergüten. Der Regierungspräsident v. Auerswald erinnerte an die speziellen Nachweisungen, die bei den Ortsbehörden aufbewahrt und bei Nachfrage vorgelegt werden sollten. Falls keine Nachweisungen vorhanden wären, könnte der Provinz unermesslicher Nachteil erwachsen. Die Ansprüche sollten durch Belege oder durch Vernehmung der Interessenten nachgewiesen werden. Auf diese Verfügung hin berichtete der Bürgermeister Grunenberg, daß sich die feindlichen Truppen die Naturalien meistens nur auf mündliche Requisitionen ohne Quittung oder aber eigenmächtig durch Plünderungen angeeignet hätten.

Die Bürgerschaft der Stadt wurde nun mißtrauisch gegen den Magistrat. Sie wandte sich an die Regierung und teilte dieser mit, daß die von der Bürgerschaft eingereichten Liquidationen nicht an die Regierung weitergegeben und vom Magistrat unbeachtet geblieben wären. Diese Eingabe konnte vom Bürgermeister als unberechtigt bezeichnet werden, da die Nachweisungen beim Magistrat vorhanden und die Schäden der Regierung vorschriftsmäßig summarisch gemeldet waren.

Als die Regierung im Juni 1819 wiederum die Repartition von 716 Tlr. und 260 Gr. forderte, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, diese nicht durch Umlage, sondern durch Verkauf eines Stückes der Stadtmauer und einiger wüster Plätze für 720 Rflr. und 30 Gr. aufzubringen.

Die Regulierung der Kriegsschäden zog sich dann noch jahrelang hin; sie endete erst etwa 1828. Mancher wird mit seinen Forderungen nicht berücksichtigt worden sein, weil sie nicht nachweisbar und auch unberechtigt waren. Dies gilt nicht nur von den gewöhnlichen Bürgern und Handwerkern der Stadt, sondern auch von den Ratsherren (Zimmermann, Freitag).

Über das Vermögen der Stadt gibt eine Anmerkung des Bürgermeisters Grunenberg vom 21. Juli 1817 Aufschluß; danach betrug

das Privatgrundvermögen der Stadt . .	81341 Rflr.,
das Kämmerer-Grundvermögen der Stadt .	20297 „
	Summe 101638 Rflr.

Über die Bevölkerungszahl der Stadt in jener Zeit finden wir folgende Angaben:

für 1816 =	2078 Seelen,
„ 1817 =	2109 „
„ 1818 =	2089 „
„ 1819 =	2183 „

Das bedeutet von 1809 bis 1816 eine erfreuliche Steigerung von 1373 auf 2078 Seelen.

Am 2. März 1818 starb der Polizei-Bürgermeister Grunenberg. Noch an demselben Tage zeigte der Magistrat dem Landrat den Tod des Bürgermeisters an und bat, die Vertretung der Stadtverwaltung dem Kaufmann und Stadtkämmerer Andreas Grunenberg einstweilen zu übertragen.

Im Jahre 1817 wurde der landrätliche Kreis Allenstein neugebildet, und der Landrat hatte seinen Wohnsitz in Allenstein. Der Landrat v. Pastau verfügte, daß die Magistratsmitglieder bis zur Wiederbesetzung der Stelle die Geschäfte unter sich verteilen sollten, und daß die Stadtverordneten die nötigen Maßnahmen zur Neuwahl unverzüglich treffen sollten.

Die Wahl ist auch bald vollzogen worden; denn schon am 25. März erteilte der Landrat der Stadtverordneten-Versammlung eine Rüge, weil sie die Wahl ohne ihn vorgenommen und seinen Anordnungen geflissentlich zuwider gehandelt hätte. Nach der Städteordnung vom 19. November 1808 war der Landrat zu dieser Rüge nicht berechtigt; die Wahl war ein unbedingtes Recht der Stadtverordneten-Versammlung. Der neu-gewählte Bürgermeister war der Leutnant der Gendarmerie und Kreis-offizier Ehler.

Auch zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung gab es aus Anlaß der Wahl einen kleinen Zwischenfall. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte die Wahlverhandlung an den Magistrat mit dem Titel „Löblich“ gesandt; letzterer forderte von der Versammlung als Unterbehörde für sich den Titel „Wohllöblich“. Auch der Magistrat vertritt hier eine falsche Ansicht, die Stadtverordneten-Versammlung ist keine Unterbehörde des Magistrats; sie ist überhaupt keine Behörde, sondern die Vertretung der Bürger. Daß die Stadtverordneten-Versammlung korrekt gehandelt hat, zeigt schon die am 28. April durch den Minister erfolgte Bestätigung auf 12 Jahre.

Ehlert erhielt sofort die Verwaltungsgeschäfte übertragen, und als er dann aus dem Militärdienst ausgeschieden war, wurde er in der Stadtverordneten-Versammlung am 16. September vom Landrat v. Paßtau in Gegenwart des Magistrats eingeführt und vereidigt. Ehlert verwaltete das Amt bis zum Jahre 1835. Am 12. Oktober 1828 wurde er für eine neue Wahlperiode, die 1830 begann, wiedergewählt und schied am 9. Dezember 1835 nach 17jähriger Tätigkeit aus dem Amte. Er lebte bis zu seinem Tode am 28. April 1841 in Allenstein.

In dem Wahlprotokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Oktober 1828 finden wir auch Namen von drei noch heute ansässigen Familien: Hermenau, Wronka und Mollenhauer. Die Familie Mollenhauer wird bereits 1773 und die des Hermenau 1814 genannt.

Unter Ehlerts Verwaltung wurde der Turm des Rathhauses, der dem Einsturze nahe war, im Jahre 1821 mit vielen Kosten renoviert, und die Uhr erhielt neue Zifferblätter. Im Jahre 1822 fuhr der Blitz ins Rathhaus; in dem Zimmer, in dem der Bürgermeister anwesend war, wurden die Mauern beschädigt, er aber blieb unverletzt. Es hatte sich für die Stadt das Bedürfnis nach einem neuen Brunnen auf dem Markte herausgestellt. 1823 wurde von den städtischen Körperschaften beschlossen, um gutes, reines Wasser in der Stadt zu haben, neben dem Brauhaus auf dem Markte einen Brunnen mit 2 Pumpenstöcken anzulegen. Die Kosten des Brunnens beliefen sich auf 333 Rtlr., 10 Sgr. Bisher besaß die Stadt 5 Brunnen, die durch Röhren aus dem Oberteich, den Röhrenteichen und den anliegenden Brüchen gespeist wurden.

Als besonderes Ereignis aus dem Jahre 1823 ist noch die Wahl zum Provinzial-Landtag zu nennen. Durch Gesetz vom 1. Juni 1823 wurden die Provinzial-Stände eingerichtet und die Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage vorgeschrieben. Zum Wahlkommissar

wurde der Oberpräsident v. Schön ernannt. Er teilte die Provinz in Bezirke ein, und jeder Bezirk wählte durch die Wahlmänner den Abgeordneten. Zu Wahlmännern oder Deputierten wurden in Allenstein der Stadtverordnetenvorsteher Joseph Rogalli und der Postkommissar August Lämmer gewählt. Zum hiesigen Wahlbezirk gehörten die Städte Bischofsburg, Wartenburg, Ortelsburg, Willenberg, Passenheim, Gilgenburg, Neidenburg, Soldau und Hohenstein. Die Wahlhandlung fand in Passenheim nach vorhergegangenem Gottesdienste statt. Zum Abgeordneten wurde der Bürgermeister Heckert aus Willenberg, zum Stellvertreter Bürgermeister Nicolaus aus Soldau gewählt. Der erste Provinzial-Landtag fand im November 1824 statt.

Im Jahre 1825 wurde auf Staatskosten der Allelauf vor der damaligen Feldmalzhausbrücke am heutigen Marienhospital reguliert und der Lauf auf einer Strecke von etwa 320 m in möglichst gerader Linie auf die Brücke zu geführt; dadurch legte man die flußaufwärts sich befindlichen Wiesen trocken. Ferner wurden von der genannten Brücke bis zur Mühle innerhalb der Stadt die Krümmungen des Flusses beseitigt und ein besserer Abfluß geschaffen.

Innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung entstand bei der Wahl des Stadtkämmerers im Jahre 1818 ein bedauerlicher Zwiespalt. Von 1812—18 war Andreas Grunenberg Stadtkämmerer. Bei der Wiederwahl brachte der Stadtverordnetenvorsteher Engert ihn nicht auf die Kandidatenliste, weil er angeblich auf eine Wiederwahl verzichtet habe. Es wurde der Kaufmann Haushalter gewählt. Als aber die Stadtverordneten den wahren Sachverhalt erfuhren, erhoben sie gegen die Wahl Einspruch. Die Regierung zu Königsberg hob die Wahl auf und ordnete Neuwahl an. Am 12. April wurde dann Grunenberg wiedergewählt; gegen diese Wahl erhob Haushalter bei der Regierung Einspruch, weil die Wahl des Grunenberg nur in einer Zusammenkunft seiner Anhänger erfolgt sei.

„Um dem Parteigeist nicht weiter Nahrung zu geben“, wurde der Landrat von PASTAU beauftragt, die Wahl persönlich abzuhalten. Grunenberg erhielt nun 15 Stimmen (gegen eine), Haushalter 2 Stimmen (gegen 14). Grunenberg wurde nun bestätigt.

Bei der Kämmererwahl 1824 treten als Kandidaten aus der Bürgerschaft Grunenberg, Marreck, Hermenau, Bergmann, Hohmann, Engert und Lämmer auf; Grunenberg wurde wiederge-

wählt, da er aber weder Kautions stellen noch das gesamte Kassenwesen verwalten wollte, entstand innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung und zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung ein längerer Streit, der erst 1825 sein Ende fand, als Grunenberg durch Verhandlungen des Landrats von Knoblauch sich zur Erfüllung der vorgenannten Bedingungen bereit erklärte.

Bei der Wahl im Jahre 1829 ergab sich wiederum ein Zwiespalt. Der Bürgermeister Ehlertr trat warm für seinen angehenden Schwiegersohn Lämmer ein; der Gegenkandidat war dieses Mal der Ratsmann Schulz. Es kamen wiederum Unregelmäßigkeiten bei der Wahl vor, und der Stadtverordneten-Vorsteher Hermenau wurde von seinem Amte suspendiert. Von der Mehrheit der Stadtverordneten-Versammlung wurde Lämmer gewählt; als er dann aber Anstalten zur Vermählung mit der Tochter des Bürgermeisters Ehlertr traf, protestierten die Stadtverordneten gegen ihn bei der Regierung, und der Oberpräsident von Schön erklärte 1831 die Verwandtschaft als Hindernis zur Amtsbefähigung. Endlich wurde 1831 Grunenberg wiedergewählt und verwaltete das Amt von 1832—1834. Im Jahre 1834 wurde er nach einer auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung abgehaltenen Revision von der Regierung vom Amte suspendiert, weil er als Privatmann nicht imstande war, den Pflichten eines Kämmerers zu genügen.

Es wurde dann der Landratsamts-Sekretär Rarkowski, der Sohn des Allensteiner Stadtförsters Rarkowski, gewählt. Nach bestandener Prüfung als Stadtkämmerer trat Rarkowski anfangs 1835 sein Amt an; er wurde bereits 1836 zum Bürgermeister gewählt, nachdem Ehlertr sein Amt 1835 aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hatte. Die Bürgermeisterwahl vollzog sich wiederum nicht reibungslos. Der Landrat forderte am 1. Februar die Stadtverordneten-Versammlung zur schleunigen Wahl eines Bürgermeisters auf; er verlangte für diesen Posten einen geschäftskundigen, pflichttreuen und rüstigen Mann. Am 8. Februar wählte die Stadtverordneten-Versammlung den Gendarmerie-Wachmeister Rohde aus Thorn.

Die Regierung teilte unterm 31. Mai 1836 mit, daß die Wahl nicht bestätigt werden könne, weil Rohde nach Ablauf seiner 6jährigen Amtstätigkeit Pension oder die Übertragung des Bürgermeistersamtes auf Lebenszeit fordere. Der Landrat sollte dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung eine Neuwahl anheimstellen, „wenn die Stadt dem Rohde bei den zerrütteten Zuständen der Kammereikasse

keine Pension bewilligen könne“. Die Stadtverordneten beschloßen unterm 19. Juni folgendes: „Über die Besetzung der hiesigen Bürgermeisterstelle ersuchen wir einen Wohlöbl. Magistrat ganz ergebenst, nächstehendes im nächsten Amtsblatte inserieren zu lassen:

Die hiesige Bürgermeisterstelle ist vacant, hierauf reflectirende bitten wir sich in Portofreien Briefen bei uns zu melden und gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen sie diesen Posten anzunehmen willens sind, anzuzeigen.

Die Stadtverordneten. Allenstein, 20. Juni 1836.“

Die Kämmererkasse scheint damals keine Bestände gehabt zu haben, denn die Kommunalbeamten und Lehrer waren für mehrere Monate mit Gehalt zu befriedigen. Der Landrat drohte, die Mitglieder der Verwaltung pfänden zu lassen. Der Magistrat war der Meinung, daß der Verwalter der Bürgermeisterstelle (Rathherr Schulz) wohl durch energisches Einschreiten kraft seines Amtes Ordnung in das städtische Finanzwesen bringen könnte, daß aber dem Magistratsdirigenten es niemand verargen könne, wenn er aus Furcht vor Feindschaft und späterem Schaden sich über wichtige Angelegenheiten gleichgültig hinwegsetze. Er verlangte von der Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluß über die Besetzung der Stelle bei Androhung von 1 Rtlr. Ordnungsstrafe gegen den Stadtverordneten-Vorsteher. Die Wahl fand dann auch innerhalb der gesetzten Frist am 6. Juli statt; sie fiel auf den Stadtkämmerer Rarkowski.

An Bewerbungen waren eingegangen die eines Forstkandidaten, der sich bei der Verwaltung der großen Stadtwälder für eine spätere Oberförsterstelle einarbeiten wollte, die eines Polizei-Sekretärs Genß, der für sich und seine Familie ein standesgemäßes Einkommen verlangte, die des Bürgermeisters Reichert aus Osterode, der 400 Taler Gehalt forderte, die des Bürgermeisters Kunz aus Liebstadt, der 350–400 Taler Gehalt und sämtliche Magistrats-Sporteln, die gesetzlich kein Bürgermeister für sich erheben durfte, wünschte.

Die sanitären Verhältnisse waren in jener Zeit recht dürftig, und den Epidemien stand man rat- und hilflos gegenüber. Zu Zeiten der Gefahr ließ man die Grenzen nach Rußland militärisch absperren und verhängte für Überschreitungen der Grenze strenge Leibesstrafen. Die Wirthe der Gasthäuser mußten die hausierenden und herumstreifenden Personen streng examinieren und eventuell zur Anzeige bringen. Der Mangel an Ärzten aber machte alle Anordnungen wirkungslos.

Nach dem Bericht des Landrats Surkow vom 20. Mai 1831 hatte Allenstein nur einen Stadtchirurgen, der keine Staatsprüfung gemacht hatte, und Wartenburg hatte einen Kreiswundarzt. Ein Kreisphysikus war nicht vorhanden; der Kreis Allenstein wurde in medizinisch-polizeilicher Beziehung interimistisch von Kreisphysikus Zuch in Ortelsburg verwaltet. Alle Versuche, Ärzte nach dem Kreise Allenstein zu ziehen, blieben erfolglos, und die Pest (Cholera) lauerte an Ostpreußens Grenze.

Krankheiten und Brände waren häufige Gäste in Allenstein. Um die Bevölkerung vor gänzlicher Verarmung zu schützen, wurden nach dem unglücklichen Kriege Feuerversicherungsgesellschaften gegründet. 1812 entstand in Berlin die erste private Aktien-Feuerversicherungsgesellschaft. 1821 wurde die bekannte Gothaer Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit gegründet. Auch die Bewohner Allensteins machten von dieser Einrichtung Gebrauch; so schloß im Jahre 1826 der Großkaufmann Marreck bei der Berlinischen Feuerversicherung eine Versicherung über 1186 Taler ab. Die Versicherungsurkunde, die auf der nebenstehenden Seite wiedergegeben wird, befindet sich heute im Besitze von Frau Rarkowski.

Neben den Beamten der allgemeinen Verwaltung der Stadt bestand von 1817 – 1827 noch eine Felddeputation mit einem Feldkassenrendanten an der Spitze. Diese Deputation wurde von den Hubenbesitzern, Hausbesitzern, Erb- und Zeitpächtern der Kammereigrundstücke gewählt und bestand aus sechs Personen. Die Wahl erfolgte auf drei Jahre. Die Deputation wählte den Rendanten, die Ober- und Unterhübner und den Pfänder. Diese Korporation war von der Stadtverordneten-Versammlung gänzlich unabhängig; sie hatte die Aufsicht über die Felder, über das Hüten, über die Instandhaltung der Gräben und Zäune, über Pfändungstreitigkeiten u. a. Der Pfänder wurde von ihr angestellt und besoldet, desgleichen mietete und löhnte sie die Hirten.

Im Jahre 1822 waren vier Gemeindegirten vorhanden; diese wohnten in den Hirtenhäusern. Eins davon stand neben dem Leprosorium in der heutigen Zeppelinstraße, etwa dem Hotel Kronprinz gegenüber, ein anderes an der Feldmalzhausbrücke. Für jedes auf die Weide getriebene Tier mußte eine bestimmte Gebühr an den Feldkassenrendanten gezahlt werden. Das Weidegeld war für die Hufen- und Hausbesitzer am niedrigsten, die Zeitpächter zahlten eine höhere, die Besitzer der Hakenbuden und Häuser in den Vorstädten eine noch höhere Gebühr. Die Schutzverwandten, das waren Einwohner, die das

N^o 6038



DIESE VERSICHERUNGS-POLICE BEZEUGET, DASS
der Herr Gottlieb Marreck, Kaufmann in Allen-
stein, durch 3 Herren Joh. Oestreich & Sohne in Braunschweig,
an die BERLINISCHE FEUERVERSICHERUNGS-ANSTALT die Summe von 1748.19 Sgr.
(Acht Thaler Courant und neunzehn Sgr.) baar bezahlet hat.

Gedachte Anstalt übernimmt dagegen die Versicherung gegen Feuersgefahr für die Summe von

Eintausend einhundert & fünfzig Thaler Courant, ^{nämlich:}
Auf Möbeln und Hausgeräth Dreihundert Thaler — 300.—
Kleider, Leinwand und Betten Vierhundert & fünfzig Th. — 450.—
Porcellan und Glas Einhundert Thaler — 100.—
Gewürzwaaren und Garn Dreihundert Thaler — 300.—
Total R. 1150.—

an dessen hiegemem massiv erbauten und mit Ziegeln gedecktem Wohn-
hause, belegen in der Rieht Straße sub N^o 109, in Allenstein,
benachbart von dem Schneidermeister Nicolai und dem Doctor
Wagner, Lant & Magistrate Stadt.

auf Ein Jahr — nämlich vom 17. November 1826 Mittags
zwölf Uhr bis den 17. November 1827 Mittags zwölf Uhr, mit dem Beding, das es dem
Herrn Versicherten nicht erlaubt ist, ohne Anzeige an die Berlinische Feuerversicherungs-
Anstalt auf oben benannte Gegenstände anderweitig versichert zu seyn oder sich versichern zu las-
sen, widrigenfalls gegenwärtige Police von keiner Gültigkeit ist. Gedachte Anstalt ist nicht ver-
bunden, solche Schäden zu bezahlen, welche durch Erdbeben, kriegerische, höhere oder unrecht-
mäßige Gewalt und Aufruhr veranlaßt werden. Uebrigens verspricht die Berlinische Feuerversiche-
rungs-Anstalt jeden andern wirklichen Schaden, welcher die versicherten Gegenstände trifft und der
die versicherte Summe nicht übersteigt, er sey übrigens durchs Feuer selbst, durchs Wasser
beim Löschen, durch Niederreißen, oder beim Retten und durch die statgefundenen Unkosten
entstanden, innerhalb zwei Monat nach geführtem Beweise und im Verhältniß der von ihr
gezeichneten Summe zum vollen Betrage, ohne Abzug, unwirgerlich zu bezahlen, in Gemäßheit
ihrer Verfassungs-Artikel und des dazu gehörigen Anhangs, und bei Verhaftung ihres ganzen Ver-
mögens, welches aus einem ursprünglichen Fonds von achtmahundert und fünfzigtausend Thalern
besteht. Berlin den 20. Nov. 1826.

J. H. Böse, ^{General-Manager}
Director

J. H. Böse, ^{General-Manager}
der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt.

32/10.

Bürgerrecht nicht erworben hatten, zahlten sehr hohe Weidegelder. Außerdem war die Zahl der Kühe, Kälber und Schweine für Haus- und Budenbesitzer, für Zeitpächter und Schutzverwandte begrenzt.

Für Fleischer, die große Herden von Schafen auf die Weide trieben, wurden besondere Weidegelder festgesetzt. Der Pfänder hatte das Recht, das an unrechter Stelle weidende Vieh einzufangen und nach dem Pfandstall, der zwischen der heutigen Hindenburg- und Taubenstraße lag, zu treiben. Gegen eine Pfandgebühr wurde es dann dem Eigentümer wieder zurückgegeben.

Durch Verfügung der Regierung vom 12. August 1809 sollten am 26. jedes Monats der Regierung Zeitungsberichte eingereicht werden, damit sie sich über alle Ereignisse informieren könne. Im Juli 1819 verzichtete die Regierung auf die weitere Einsendung der monatlichen Zeitungsberichte, forderte aber von den Magistraten der Städte einen Monatsbericht nach folgenden Gesichtspunkten: Über Witterung, Gesundheitszustand unter Menschen und Haustieren, Zustand der Saaten und Ausfall der Ernte, Preise der Lebensbedürfnisse, Unglücksfälle, Verbrechen und Sittlichkeit, Selbstmorde, verdienstliche Handlungen, Handel und Gewerbe, Polizei-, Militär- und Grenzwesen und Einfluß der Gesetzgebung auf die Stimmung der Bewohner. Dieser Bericht mußte monatlich dem Landratsamt unaufgefordert eingereicht werden, so daß dessen Hauptbericht spätestens am 28. bei der Regierung eingehen konnte. Diese Berichte sind uns erhalten vom Juli 1819 bis November 1841.

Das Wachstum der Stadt zeigt folgende Steigerung: 1829 hatte Allenstein 2637 Einwohner, 1830 war die Bevölkerung auf 2864, 1840 auf 3099, 1845 auf 3356 und 1859 auf 3946 Einwohner gestiegen. 1845 war Allenstein nach einem Berichte des Landrats der Sitz des Königl. Landratsamts, des Königl. Land- und Stadtgerichts, des Königl. Domänen-Rentamts, der Königl. Kreissteuerkasse nebst Salzfactorie. Es hatte 370 Feuerstellen und die schon genannte Seelenzahl von 3356. Der Religion nach waren 1859 = 3321 Katholiken, 491 Evangelische und 134 Juden, insgesamt 3946 Einwohner.

B. Die langsame Entwicklung der Stadt.

Unter der langjährigen Verwaltung des Bürgermeisters Jakob Rarkowski (1836–1865) nahm die Stadt eine ruhige Entwicklung. Zunächst wurde die Separation der Feldmark durchgeführt, die Grund-

stücke wurden planmäßig geschnitten, so wie sie heute noch bestehen, wenn nicht durch Ankauf mehrere Pläne miteinander vereinigt worden sind.

Von Bürgermeister Rarkowski ist ein Kämmereikassenetat aus den Jahren 1855–57 erhalten. Derselbe gibt uns Aufschluß über die Einnahmen vom städtischen Grundeigentum; es sind nach diesem 44 Gärten, Äcker, Wiesen und Grundstücke auf Erbpacht gegen einen zu Martini zu zahlenden Pachtzins vergeben; auf Zeitpacht laufen über 100 Verträge. Die Pachteinnahme aus all diesen städtischen Liegenchaften beträgt 1172 Rtlr., 6 Sgr., 7 Pf.

Durch Verhandlungen vom 28. September 1844 erhielten die Einwohner der Stadt, zumeist aber die Tagelöhner, die Erlaubnis, verschiedene wüste Kämmererplätze auf unbestimmte Zeit mit kleinen Schweineställen oder kleinen Wirtschaftsgebäuden gegen einen jährlichen Pachtzins zu bebauen. Jeder Stallbesitzer mußte aber auf die Bedingung eingehen, den Stall auf Verlangen der Stadt wieder abzutragen; er mußte ferner erklären, daß er auf das Gelände, auf dem der Stall errichtet war, keinen Anspruch habe. An Pachtzins mußten pro Quadratfuß 6–7 Pf. jährlich gezahlt werden. Alljährlich wurden die Ställe vom Stadtwachtmeister vermessen und der Zins vom Magistrat festgesetzt.

Durch Vertrag vom 24. Juni 1846 wurden die städtischen Gewässer (Seen) verkauft; die Besitzer mußten neben der Entrichtung des Kaufgeldes auch die Unterhaltung einiger Wegestrecken übernehmen. Die Seen wurden immer an die anliegenden Grundbesitzer verkauft, so der Pörschken-, der Trauhiger-, der Kl. Kleeberger-, der Skanda-, der Steig- oder Plocidupa-, der Choinka-, der Pfeiffer- und der Mottek-See. Den Langsee kaufte in der Hartwichschen Subhastation die Stadt und gab ihn in Zeitpacht aus. Der Oberteich (Erzpriesterwiese am Wasserturm) und die kleinen Röhrenteiche (an der Regierung gelegen) wurden an die Erzpriesterei verkauft. Den Stadthof und die Stadtbleiche rechts der Alle bis zur Stadtmauer an der Mauerstraße kaufte der Grundbesitzer Thommek, desgleichen noch den Kämmererplatz links der Alle am heutigen Landratsamt und dem Landratsamtsgarten. Der Besitzer des Stadthofs und der Stadtbleiche wurde verpflichtet, für die städtische Kuhherde 4 Bullen unentgeltlich zu halten; die Stadtbleiche durfte nur zur Weide für die Bullen benutzt werden. Außerdem mußte der Stadthofkäufer noch das Angepann zu den Opfergängen nach der Heiligen Linde, nach Klauendorf und Jonkendorf für den Geistlichen und Kirchenbeamten stellen.

Die Budenbesitzer, welche die Stadtmauer als Ringmauer für ihre Bude benutzten, waren zur Unterhaltung der Mauer verpflichtet.

Die Bürger erhielten damals noch das Bürgerrecht vom Magistrat zugesprochen. Bei der Überreichung des Bürgerbriefes mußten sie den Eid leisten. Ein Bürgerbrief nebst Kostenrechnung aus dem Jahre 1849, ausgestellt für den Glasermeister Andreas Dresp,¹⁾ soll hier umseitig der Öffentlichkeit übergeben werden.

Außer dem Bürgerbrief des A. Dresp ist noch ein anderer vorhanden, der im Jahre 1814 handschriftlich für den Kaufmann Henschel Moises Henschel vom Magistrat ausgestellt wurde. Er lautet:

Wir Bürgermeister und Rath der Königlich Preussischen Stadt Allenstein thun Kund und bekennen hiedurch, daß wir den Jüdischen Innländer und Preußl. Staats-Bürger Kaufmann Henschel Moises Henschel, nachdem derselbe die nötigen Erfordernüße nachgewiesen, seinem Ansuchen gemäß zum Bürger hiesiger Stadt angenommen haben; und da derselbe durch nachfolgenden heute vor uns abgeleisteten Eid

Ich Henschel Moises Henschel gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen dem Adonai Gott Israels einen leiblichen Eid, daß ich, nach dem ich von Einem Magistrat zum Bürger hiesiger Stadt angenommen worden, Sr. Königlichen Majestaet von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Herren untertänig, treu und hold, und H. Magistrat hiesiger Stadt gehorsam und gewärtig seyn will. Ferner schwöre ich für das Beste dieser Stadt und Bürgerschaft nach meinem höchsten Vermögen zu wirken, alle mir als Bürger obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, und insonderheit den Bestimmungen der allgemeinen Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 mich unweigerlich zu unterwerfen, und solche aufrecht zu erhalten, überhaupt mich in allen Verhältnüßen so zu zeigen, wie es einem getreuen Bürger eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe die getreue Erfüllung aller Bürgerlichen Pflichten angelobet hat, so erklären Wir gedachten Henschel Moises Henschel aller Rechte und Wohltaten, welche einem Allensteinschen Bürger zustehen, hiedurch gleichfalls für theilhaftig und genußbar, mit dem Versprechen, ihn bey dem erlangten Bürger-Recht, so lange er sich derselben nicht unwürdig zeigt, gegen Jedermann kräftigst zu schützen.

Urkundlich zum öffentlichen Glauben unter dem großen Stadt-Innsiegel ausgefertigt.

Allenstein, den 2ten Februar 1814.

Stempel mit der Umschrift:
Sigillum Civitatis Allensteinensis

Bürger Meister u. Rath der hiesigen Stadt

Grunenberg. Grunenberg Kroll Blaurock Marrek

Bürger-Brief
für den Jüdischen Kaufmann
Henschel Moises Henschel
zu Allenstein

¹⁾ Von A. Dresp sind noch vorhanden der Lehr- und der Gesellenbrief; diese sind in dem Abschnitt „Geschichte der Allensteiner Gewerke“ veröffentlicht.

Auf der inneren Seite dieses Bürgerbriefes befindet sich folgende Kostenrechnung:

3 Rthlr.	gr.	Bürger-Rechts-Geld.
1 "	30 "	Innungs-Geld.
1 "	— "	für den Bürger : Brief.
— "	60 "	fürs Eintragen ins Bürgerbuch und Bürger-Rolle.
— "	30 "	für Abnahme des Eides
— "	15 "	Ministeriali an Bothen : Gebühren.
<hr/>		
6 Rthlr.	45 gr.	geschrieben Sechs Rthlr. 45 gr. hat Henschel Moises Hensel hiefür baar bezahlt.

Quittiret Allenstein, d 2ten Februar 1814.

Grunenberg.

Nach dem erwähnten Kämmereikassenetat von 1855–57 kamen an Einkommensteuer und Schulgeld für auswärtige Schüler 2570 Rthlr., 29 Sgr. und 4 Pf., an indirekten Steuern 132 Rthlr., 20 Sgr., 10 Pf. und an Schornsteinreinigungsbeitrag 12 Rthlr., 13 Sgr., insgesamt 2703 Rthlr., 20 Sgr. und 2 Pf. ein. Die Forstkasse wurde getrennt verwaltet und ergab den bescheidenen Überschuß von 130 Reichstalern.

Die gesamten städtischen Einnahmen und Ausgaben balancierten 1855 mit 4700 Reichstalern.

Am 25. Januar 1858 ersuchte die Stadtverordneten-Verammlung auf Grund des § 61 der neuen Städteordnung vom 30. Mai 1853 den Magistrat, bei der Beratung des Haushaltsplans über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Schon zweimal habe der Magistrat den Bericht nicht gegeben; da aber die Etats-Revisions-Kommission sich der Festsetzung des Etats mit aller Sorgfalt unterzogen habe, so sei der Verwaltungsbericht vorzulegen.

Als Rarkowski im Jahre 1836 zum Bürgermeister gewählt worden war, wurde der Ratmann Schulz Stadtkämmerer; er wurde jedoch von der Regierung nicht bestätigt, weil ein Fehlbetrag von 10 Talern während seiner provisorischen Kassenverwaltung entstanden war; am 3. Januar 1837 wurde nun von Knobelsdorff gewählt. Dieser wurde bestätigt, erhielt aber wegen „nachlässiger Bearbeitung zugeschriebener Sachen“ am 18. Januar 1840 vom Landrat unter Androhung von Ordnungsstrafen im Wiederholungsfalle eine Rüge.

Bisher war das Amt des Stadtkämmerers mit dem des Kämmereikassenrendanten verbunden. Der von Jahr zu Jahr zunehmende Geschäftsverkehr machte eine Änderung notwendig. Im Jahre 1847 wurden beide Ämter voneinander getrennt. Der neugewählte Kämmereikassenrendant Hermanowski erhielt nur die Kassenverwaltung und

Ein Hauptkollenge u. a. Köpfe. Abzugspfeil

Bürger-Brief.

Der Magistrat der Königl. Preuss. Stadt *Menstein*
beurkundet und bekennet hierdurch, daß der *Glasermeister*
Andreas Dresp.

nachdem er die nöthigen Erfordernisse nachgewiesen, seinem
Ersuchen gemäß zum Bürger der hiesigen Stadt angenommen
worden ist, und da derselbe durch nachfolgenden heute vor
uns abgeleisteten Eid:

„Ich *Andreas Dresp*

schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
daß Sr. Königl. Majestät von Preußen ich unterthänig,
treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge
leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen,
und zum Wohl des Staates und der Gemeinde, zu der
ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so
wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Chri-
stum, zur ewigen Seligkeit. Amen.“ *Andreas Dresp*

die getreue Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten angelobet
hat, so erklärt der Magistrat gedachten *Andreas*
Dresp aller Rechte und Wohlthaten, welche einem
Bürger zustehen, hierdurch gleichfalls für theilhaft und genieß-
bar, mit dem Versprechen, ihn bei dem erlangten Bürgerrechte,
so lange er sich desselben nicht unwürdig zeigt, gegen Jeder-
mann kräftig zu schützen.

Urkundlich zum öffentlichen Glauben unter dem Stadt-
Innsiegel ausgefertigt.

Menstein den 6 ten Juli. 1879.

Der Magistrat.



Markus Johann Kollmer Jabelsch

Caßirt

zum Bürgerbrief des Glasermeister

Andreas Dresp

Allenstein, den 6^{ten} Juli 1849.

Der Magistrat.

Kostenrechnung:

an Bürgerrechtsgeld	3	rtlr.	
zur Armenkasse	—	„	10 gr.
Gesuchsprotokoll	—	„	5 „
Stempel adhibirt	—	„	5 „
Vereidigungsprotokoll	—	„	5 „
Stempel adhibirt	—	„	15 „
Ausfertigung des Bürgerbriefs	1	„	— „
Stempel adhibirt	—	„	15 „
Copialien	—	„	2 „ 6 S
Botenlohn	—	„	2 „ 6 S
Summa	6	rtlr.	— —

daneben noch die Sekretariatsgeschäfte des Magistrats. Es war ihm aber nur möglich, beide Ämter bis zum Jahre 1851 zu verwalten; die Trennung wurde unbedingt notwendig, und es wurde nun ein Magistratsbureauhilfe angestellt.

Im Jahre 1855 amtierten als Stadtkämmerer ein Liebenau und als Kammereikassenrendant Hermanowski. Dieser war außerdem noch unbeförderter Beigeordneter und Vertreter des Magistratsdirigenten. Nach dem am 15. Oktober 1858 erfolgten Tode des Hermanowski wurde der Apothekenbesitzer Oster zum Beigeordneten und Vertreter des Bürgermeisters gewählt und am 14. Mai 1859 in sein Amt eingeführt; Kammereikassenrendant wurde Otto Grunenberg.

Die Armenpflege erforderte schon damals große Opfer von der Stadt. Ein Ausschuß der städtischen Körperschaften und der Bürger prüfte gewissenhaft die Unterstützungsgesuche, um einerseits zu helfen, andererseits aber auch die städtischen Finanzen zu schonen. Im Hospital St. Spiritus (Hl. Geist-Hospital) waren 10 Männer und 10 Frauen untergebracht. Es stand unter der Aufsicht des Domkapitels; die Stipendien reichten nicht aus, und die Stadt mußte, weil es sich um die Versorgung städtischer Bürger handelte, Zuschüsse gewähren. Im Leprosorium waren drei nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftete, zur Stadt gehörige Arme untergebracht; sie mußten von der Stadt unterhalten werden. Im Jahre 1835 betrug die Ausgaben für die Armenpflege, obwohl aus der Zeit der Cholera von 1830 noch manches Waisenkind zu pflegen war, 146 Rtlr., im Jahre 1859 schon 353 Rtlr.

Als im Jahre 1846 die Mißernte und mit ihr 1847 die Hungersnot kam, und man den Scheffel Roggen mit 5 Talern kaufte und aus Königsberg holen mußte, brauchte man für die Armenpflege 520 Taler. Die Leute verarmten und konnten sich keine Wohnungen beschaffen. Die Stadt mußte Miete zahlen und für Wohnungen sorgen; es entstand nun auch ein städtisches Armenhaus.

Der Kreis richtete 1843 für die zahlungsunfähigen Kreisinsassen in der Schanzenstraße das Kreislazarett ein. Im Jahre 1858 wurde das St. Marienhospital gegründet; es stand unter der Leitung der Schwestern des Hl. Vinzenz von Paula. Dieses besteht heute noch und nimmt Kranke ohne Rücksicht auf die Konfession auf. Die Leitung liegt heute in den Händen der Katharinerinnen.

Die Straßenbeleuchtung war ums Jahr 1850 recht mangelhaft. Die Stadt beschaffte damals vier große Straßenlaternen; außerdem

wurden die Schänker (Gastwirte) auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1850 angehalten, vom 1. Oktober ab auf der Straße vor dem Eingange zu ihrem Lokal eine hellbrennende Laterne vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Schlusse der Polizeistunde zu unterhalten.

Die Straßenreinigung wurde durch eine Polizeiverordnung vom Dezember 1850 geregelt. Die offenen Düngerkasten mußten aus den Hinterstraßen entfernt werden. Diese sollten, soweit sie gepflastert waren, sauber gehalten werden wie die Vorderstraßen. Den Hausbesitzern lag die Straßenreinigung ob. Die Gefäße der Aborte wurden wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, nachts zwischen 10 und 11 Uhr, von einem engagierten Fuhrmann geleert. Wie es um die Straßenreinigung ehemals bestellt war, wird uns klar, wenn wir hören, daß man 1836 in der Obervorstadt auf Straßenpflaster stieß, nachdem man eine zwei Fuß dicke Schicht Schutt weggefahren hatte.

Das Pflaster der Straßen war in schlechtem Zustande, und die meisten Hinterstraßen waren gar nicht gepflastert. Die Oberstraße nannte man scherzweise Kaczken- oder Entengasse, weil die Enten in derselben schwimmen konnten und sich dort gern aufhielten. Von 1838 ab wurden die meisten Straßen umgepflastert; der Steinseher erhielt für die Quadratrute 8 Sgr. und einen Handlanger gestellt. 1853 wurde ein Steinseher kontraktlich eingestellt, um jährlich Neupflasterungen und Reparaturen auszuführen. So konnte der Magistrat in seinem Verwaltungsbericht vom 15. Oktober 1860 mit vollem Rechte schreiben: „Wir glauben, nicht zuviel zu behaupten, wenn wir sagen, daß derjenige, welcher vor 25 Jahren den hiesigen Ort verlassen hat und jetzt erst zurückkäme, letzteren nicht mehr erkennen würde.“

Mittlerweile waren auch die Schweinefälle in der Schlucht am Obertore (Hohen Tor) abgetragen und der Teich dortselbst abgelassen worden. Die Schlucht, die heute zugeschüttet und mit einer Turnhalle bebaut ist, wurde damals in einen Garten umgewandelt, den viele von uns noch als den Osterschen Garten kennen.

Die Wasserversorgung der Stadt erfolgte durch mehrere Brunnen, die von den Röhrenteichen aus durch Leitungen gespeist wurden. Ob Koppernikus die Leitung zu den Brunnen anlegen ließ, läßt sich nicht feststellen. Da aber bei starkem Froste die Leitung häufig zufror und die Instandsetzung große Kosten verursachte, schuf die Stadtverwaltung 1850 von der Richtstraße aus nach der Alle eine neue Wasserstraße, die heute noch besteht, und beschloß den Bau verschiedener Grundbrunnen.

Von 1851 bis 1854 wurden 5 Grundbrunnen gebaut und zwar in der Schanzenstraße am Kreislazarett, am Rosenkranzstift, auf dem Markte am Rathause, in der Obervorstadt und am Mühlenwinkel. Die von den Röhrenteichen gespeiste Wasserleitung wurde aufgegeben, und im Jahre 1860 wurde noch ein Brunnen in der Niedervorstadt gebaut.

Aus welcher Zeit das alte Rathaus stammt, ist nicht bekannt. Im Jahre 1765 beschloßen die Stadtväter, das Rathaus, das zu einer Ruine geworden war, zu reparieren. Der Umbau muß ziemlich umfangreich gewesen sein; es wurden nach den vorhandenen Beschlüssen Balkenholz, Bauholz, Öfen, Fliesen, Fensterglas u. s. w. beschafft. Im Jahre 1767 wurde der Bau vollendet und das Pflaster um das Rathaus hergestellt. Das Rathaus erhielt auch wie das Schloß eine Dachrinne; auch wurde eine Viertel-Uhr-glocke zum „Stadt-Seeger“ angeschafft. Im Jahre 1807 wurde das Rathaus von den Franzosen (2. Februar) ausgeraubt; die eisernen Depositenkasten wurden zerschlagen und die Dokumente und das bare Geld entwendet.

Im Rathause befanden sich die Diensträume für die städtische Verwaltung und im Ostgiebel die aus zwei Stuben bestehende Dienstwohnung des Stadtschreibers. Als dann Allenstein Garnisonstadt wurde, brachte man die Hauptwacht in diesen beiden Räumen unter. Der Staat hatte seinerzeit bei der Einrichtung der Räume die Kosten getragen und vermeinte noch 1827, das Eigentumsrecht auf die Hauptwacht zu haben. Hiergegen erhob der Magistrat Einspruch dahingehend, daß die Hauptwacht kein besonderes Gebäude darstelle, sondern im Rathause aus der früheren Stadtschreiberwohnung eingerichtet worden wäre und nach der Verlegung des Militärs zur Bürgerwacht benützt würde und keine Miete brächte. Die Intendantur des 1. Armeekorps zu Königsberg schrieb in dieser Angelegenheit am 24. Dezember 1827, es sei keinem Zweifel unterworfen, daß dem Militärfiskus auf die Benutzung dieses Lokals ein Recht zustehe. Da er aber von den Räumen zur Zeit keinen Gebrauch machen konnte, genehmigte er, daß die Räume zu städtischen Zwecken verwandt würden, verpflichtete aber die Stadt zur Beschaffung und unentgeltlichen Hergabe geeigneter Räume bei etwaigem späteren Bedarf.

Als 1825 das Kreis- und Stadtgericht eingerichtet wurde, erhielt dieses im Rathause Unterkunft, und Stadtverwaltung und Justiz arbeiteten friedlich bis zum Jahre 1829 unter einem Dache.

Im Jahre 1829 vermietete die Stadt das bisher noch zur Hälfte für die städtische Verwaltung benutzte Rathaus ganz an das Kreis-

und Stadtgericht. Nur ein kleines Geschäftszimmer behielt der Bürgermeister für sich, während das Polizei-Gefängnis und die Wache in dem Magistratsgebäude, an der Nordseite des Marktes gelegen, dem ehemaligen Brauhause untergebracht wurden. Da aber das Magistrats-Geschäftszimmer nicht den Bedürfnissen entsprach, verlegte es der Bürgermeister Rarkowski 1837 in sein am Markte gelegenes Haus (jetzt Kaufhaus Landshut). 1849 wurden die Holzräume des Brauhauses (Magistratsgebäude) zu Bureauräumen ausgebaut, und es befanden sich in demselben nun ein Flur, zwei Bureauräume und die Polizeiwache. Die Räumlichkeiten im Rathause wurden für das Stadt- und Kreisgericht noch in demselben Jahre durch Ausbau der Spritzenräume erweitert.

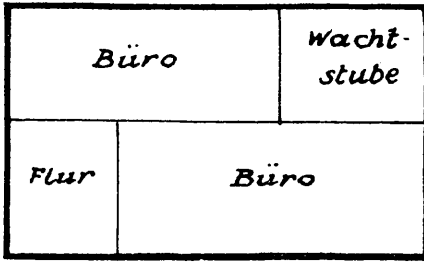
Ein mir von Rechnungsrat Weski übergebener Lageplan zeigt uns nebenstehend das Marktdiell aus jener Zeit und ist interessant genug, daß es ferneren Zeiten in einer Skizze erhalten bleibt. An das Gericht (Rathaus) reihen sich am Ost- und Westgiebel kleine Fachwerkbauten an. An das umstrittene ehemalige Wachtlokal lehnen sich der Holzschauer und die kleinen Hakenbuden an, mit ihren Giebeln nach der Straße gerichtet. Im Giebel befindet sich die zweietagige Tür, über deren unterer Hälfte am milden Sommerabend der Hausherr lehnt, im trauten Gespräch mit seinem Nachbarn. Da wohnten friedlich beisammen der Kleinhändler, der Küster, der Lehrer, der Tischler, der Schneider und der Ackerbürger. Die Viertel-Uhrsglocke am „Stadt-Seeger“ mahnt sie rechtzeitig zur Ruhe, und die benachbarte Bürgerwehr, die, wie der Chronist berichtet, auch manchmal ausbleibt, hat nicht viel mit ihnen zu tun.

Der Rathhausturm wurde im Jahre 1852 abgebrochen und durch den heute noch vorhandenen ersetzt.

Das Kreis- und Stadtgericht mußte, der zunehmenden Bevölkerung in Stadt und Land entsprechend, vergrößert werden; es mußten mehr Räume geschaffen werden. Im Jahre 1859 wurde an der Westseite des Rathauses ein neuer Flügel angebaut und ein Teil der alten Hakenbuden mußte fallen. Der andere Teil der Hakenbuden, auch Hökerbuden genannt, sowie das Magistratsgebäude blieben noch verschiedene Jahre stehen, sie beengten und verunzierten den Markt in einer Weise, daß ihre Entfernung dringend wünschenswert war. Die Stadtverwaltung richtete besonders auf die Beseitigung der Buden ihr Augenmerk und dachte, dort eine passende Baustelle für Verwaltungsräume der Stadt zu erhalten, um dann das alte Magistratsgebäude niederreißen zu können.

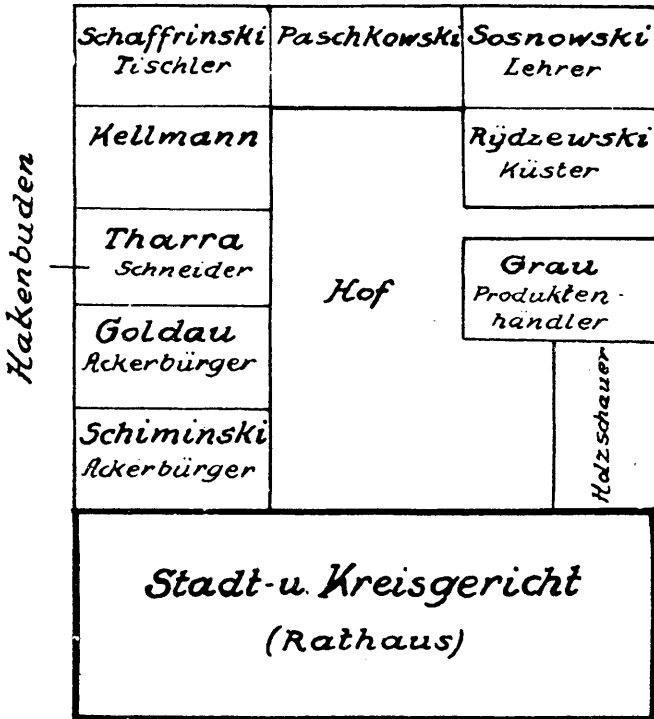
Der Marktplatz vor 100 Jahren.

Feuerküwen
in späterer Zeit



Feuerküwen
in ältester Zeit.

Magistratsgebäude
(Ehem. Stadtbrauerei)



Endlich gelang es im Jahre 1871 durch Erwerbung der Moser'schen und Sosnowskischen Bude einen Schritt vorwärts zu kommen; 1873 wurde dann das Ziel durch Kauf der Paschkowskischen und Schaffrinskischen Hakenbuden erreicht. Das alte Magistratsgebäude (Brauhaus), in dem früher so manche Tonne eingebraut und geleert wurde, war bereits verschwunden, und die Hakenbuden wurden nun auch abgebrochen. Der Markt war frei und blieb frei. Büroräume wurden nicht weiter an das Rathaus angebaut, sondern es wurden noch weitere Räume in dem Hause des Bürgermeisters a. D. Rarkowski, Markt 37, gemietet. Der Markt erhielt damals das Aussehen, das er heute noch bis auf den Anbau der Stadtbücherei hat.

Bis zum Jahre 1880 blieb das Rathaus vom Gerichte belegt. Nach dem Umzuge desselben in das jetzige Gerichtsgebäude wurden die erforderlichen Umbauten und Reparaturen vorgenommen. In das Erdgeschoß kamen die Verwaltungsräume und die Kasse, in das obere Stockwerk der Stadtverordnetenversammlung, die Wohnung des Bürgermeisters und des Stadtschreibers. Nach mehr als 50 Jahren wurde das Haus wieder seiner alten Bestimmung zurückgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung bestand im Jahre 1860 aus 18 Mitgliedern; das Magistratskollegium aus dem Bürgermeister Rarkowski, dem Beigeordneten Oster, dem Stadtkämmerer Herbst und den unbefoldeten Ratsmännern Grunenberg, Buchholz und Skulmowski. Die städtischen Kassen verwaltete seit dem 1. November 1861 der bisherige Lehrer an der Stadtschule Sakrzewski.

Nach dem Abgange des Bürgermeisters Rarkowski übernahm die Leitung der Stadtgeschäfte der Regierungs-Supernumerar Tausch als kommissarischer Bürgermeister. Bei Ausbruch des Krieges 1866 wurde er zur Fahne einberufen, und die Stadtverordnetenversammlung wählte nun den bisherigen Kammereikassenrendanten Sakrzewski zum Bürgermeister.

Der am 15. Oktober 1860 veröffentlichte Verwaltungsbericht für 1858/60 enthält noch mancherlei Auskünfte über jene Zeit. Der Bau der Chaussee Allenstein-Guttstadt wurde im Jahre 1859 bis auf die Brücke über den Wadangfluß (Diwitzer Brücke), die gleich nach ihrer Vollendung einstürzte, beendet.

Der Bau der Brücke nahm nun einige Jahre in Anspruch. Endlich meldet der Bericht vom November und Dezember 1862 folgendes: „Die großartige Brücke auf der Allenstein-Guttstädtischen Chaussee über den Wadangfluß ist bereits fertig und dem öffentlichen Verkehr übergeben.“

Des weiteren wurde schon 1862 eine Chaussee von Allenstein über Schönfelde nach Hohenstein projektiert. Man beabsichtigte, von Schönfelde eine Zweigchaussee nach Osterode zu bauen, um Allenstein dadurch mit dem Oberländischen Kanal zu verbinden. Der Bau der Chaussee wurde aber von 1864 bis 1866 über Darethn ausgeführt, und die Hoffnung der Geschäftswelt, nach dem Kanal eine gute Verbindung zu erhalten, war dahin.

Zum Bau der Chaussee Allenstein – Hohenstein mußte der Kreis und mit ihm auch die Stadt Allenstein einen Bauzuschuß von 15000 Talern zahlen und den Grund und Boden unentgeltlich abtreten. Die Stadt Allenstein mußte noch weitere Verpflichtungen eingehen betreffs des Baues einer massiven Brücke am Hl. Geist-Hospital (Johannisbrücke). An den Kaufmann Hermenau zahlte sie für das von seinem Brauereigrundstücke zum Brückenbau abgetretene Gelände eine Entschädigung von 1000 Talern und an die Regierungshauptkasse einen Bauzuschuß von 1809 Tlr. und 20 Sgr. Nach dem ursprünglichen Plan sollte die Chaussee von der heutigen Hindenburgstraße durch den damaligen Hohlweg (Wilhelmstraße) an der Stadt vorbeigeführt werden. Im Interesse der Stadt lag es aber, die Chaussee durch das Tor über den Markt und die Hospitalbrücke zu führen und um dies zu erreichen, mußte die Stadt Opfer bringen.

Schon im Jahre 1862 plante der Kreis Allenstein den Bau einer Chaussee von Allenstein nach Wartenburg und von Wartenburg nach Seeburg bis an die Kreisgrenze aus eigenen Mitteln. Es sollten dadurch die beiden Städte des Kreises Allenstein miteinander verbunden werden, um Handel und Verkehr zu heben. Diesen Plan gab man aber auf, da im Sommer 1864 mit dem Abstecken der die beiden Städte Allenstein und Wartenburg berührenden Eisenbahnstrecke Thorn – Insterburg begonnen wurde.

In der Stadt selbst begann das geschäftliche Leben sich langsam zu heben. Im Jahre 1860 waren 92 steuerpflichtige Gewerbetreibende am Orte, im Jahre 1862 bereits 115. Der Gewerbebetrieb nahm somit immer mehr und mehr an Umfang zu. Hartwig, der Inhaber der Pfeifferschen Windmühle, welche zwischen dem heutigen Vorstadt-Bahnhof und der ehemaligen Jägerkaserne lag, baute im Herbst 1861 neben der Windmühle eine Dampfschneidemühle. Als am 26. Oktober 1862 beide Mühlen abbrannten, mußten manche Einwohner der Stadt, um ihren Bedarf an Mehl zu decken, die Mühle in Reußen

in Anspruch nehmen, und Brettschneider suchten ihre bereits verrosteten Sägen wieder vor, um dem dringendsten Bedarf an Schneidholz abzuhelpfen.

Da war es der Kaufmann Hermenau, der sich zum Bau einer neuen Dampf-, Schneide- und Mahlmühle entschloß. Im Jahre 1864 wurde die Schneidemühle, die heute noch hinter dem Marienhospital vorhanden ist, in Betrieb gesetzt. Dadurch wurde einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen und die Bautätigkeit gefördert. Die Mahlmühle wurde 1865 fertiggestellt; sie ist als nicht rentabel nur etwa 3 Jahre in Betrieb gewesen und wurde dann als Wohnung, die heute noch besteht, eingerichtet.

In jenen Jahren mangelte es in der Erntezeit häufig an Bier. Da erbauten die Kaufleute Ottomar Dromtra, Hirsch Herrnberg und Friedrich Grunow auf dem Dromtraschen Bleichgarten an der Hospitalbrücke ein Brauhaus, Union-Brauerei genannt. Auch diese Brauerei steht heute noch, sie ist aber als solche nicht mehr im Betriebe.

Die Einwohnerzahl der Stadt stieg langsam; am Ende des Jahres 1863 betrug sie 4360 Seelen. Um den Bewohnern bei ihren Spaziergängen nach dem schönen Stadtwalde eine Stätte der Erholung zu schaffen, wurde im Jahre 1863 an der Guttstädter Chaussee im Stadtwalde ein Forsthaus erbaut und ein Teil desselben als Restaurant eingerichtet. Försterei und Wirtschaftsbetrieb erhielten nach dem Schutzpatron der Stadt den Namen Jakobsberg. Das neue Etablissement Jakobsberg wurde durch Anlagen verschönert und erfreute sich des Wohlwollens der ganzen Bevölkerung. Der erste Pächter, der Maler Hackober, zahlte jährlich 70 Taler Pacht. Im Jahre 1867 wurden in Jakobsberg ein Tanzsaal und ein Schießstand errichtet.

Fast zu gleicher Zeit wurde das Jakobstal melioriert und urbar gemacht. Das etwa 20 Morgen große, mit niedrigen, ungesunden Tannen bestandene Bruch wurde entwässert, abgeholt, mit Sand und Lehm bekarrt und zur Wiese gemacht; heute befindet sich dort rechts von der Chaussee der Schießstand des Schützenvereins und links hinten der schön gelegene nebenstehend abgebildete Sportplatz.

Das Schulwesen hatte sich, wie an anderer Stelle gezeigt wird, erfreulicherweise entwickelt. Es schwebten sogar in den Jahren 1862 und 1863 Verhandlungen mit dem Ministerium wegen Verlegung des Prognmnasiums von Röfel nach Allenstein. Schon hatte sich die Stadt mit der Staatsregierung in Verbindung gesetzt, um das Schloß zur

Unterbringung des Gymnasiums käuflich zu erwerben. Doch die Verhandlungen mit dem Ministerium zerfielen sich, und das Gymnasium blieb in Köpfel.

Als im Jahre 1863 in Russisch-Polen ein Aufstand ausgebrochen war, wurde von preußischer Seite die Grenze besetzt und gegen die polnischen Insurgenten abgesperrt. Die militärischen Bewegungen brachten der Stadt verschiedene Truppendurchmärsche und besonders vom 11. bis zum 27. Februar starke Einquartierung; das ostpreußische Jägerbataillon und zwei Eskadronen Kürassiere mußten in der Stadt beherbergt werden. Die Unterbringung von etwa 280 Pferden machte damals große Schwierigkeiten.

Am 4. Oktober 1864 wurde der Grundstein zum St. Marien-Hospital gelegt, da das bisherige Hl. Geist-Hospital den Verhältnissen nicht mehr genügte. Wenn es sich auch nicht um eine städtische Anstalt handelt, so darf die Gründung doch nicht übergangen werden, da das Hospital heute noch als alleiniges Krankenhaus hierorts besteht und von der Eröffnung am 5. Dezember 1868 an zunächst unter der Leitung der Vinzentinerinnen und von 1923 ab unter den Katharinerinnen für Kranke aus Stadt und Land ein Quell des Segens gewesen ist und bleiben wird.

Im Jahre 1865 brach zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat ein Konflikt aus. Der Magistrat bestand damals aus Bürgermeister Rarkowski, Beigeordnetem August Dromtra, Stadtkämmerer Herbst, Färbereibesitzer Ratsmann Skulmowski, Ratsmann Buchholz und Ratsmann Adelstein. Die Stadtverordnetenversammlung maßte sich unter Leitung des temperamentvollen Vorstehers Dr. Rakowski Rechte an, die sie nach der Städteordnung nicht hatte. Es kam zu unangenehmen Auftritten zwischen Vorsteher und Bürgermeister, so daß letzterer das Magistratsbureau verschließen mußte, um nicht beliebig am Vor- und Nachmittage vom Vorsteher und den Kommissionen belästigt zu werden. Der Magistrat hatte bei der Anstellung eines Vollziehungsbeamten, der auf vierwöchige Kündigung berufen war, einen kleinen Fehler begangen und nicht die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt. Dieses Versehen gab der Bürgermeister Rarkowski freimütig zu und bat die Regierung, daß Dr. Rakowski in die gesetzlichen Schranken gewiesen werde. Wie der Streit endete, ist nicht bekannt, jedenfalls damit, daß der Bürgermeister am 1. Januar 1866 nach 30 jähriger Wirksamkeit in seinen wohlverdienten Ruhestand trat.

Das Bürgermeisteramt wurde schon in den letzten Monaten des Jahres 1865 von dem Regierungsupernumerar Tausch kommissarisch verwaltet. Im Dezember wählten die Stadtverordneten mit Stimmenmehrheit den Kammereikassenrendanten Robert Sakrzewski. Diese Wahl wurde angefochten. Im nächsten Jahre (1866) wurde der kommissarische Bürgermeister Tausch zur Fahne einberufen, und Sakrzewski wurde abermals zum Bürgermeister gewählt und bestätigt.

Im Frühjahr 1866 erkrankten mehrere Personen in der Stadt an Typhus und Pocken; Todesfälle kamen nicht vor. Am 12. August verbreitete sich die Schreckenskunde: Cholera in Allenstein, 23 Personen erkrankt, 9 gestorben! Es schien dann zunächst, als ob die Seuche gutmütig verlaufen wollte; aber am 23. trat sie wieder stärker auf. Es kamen im Stadtbezirk 523 Erkrankungen und 215 Todesfälle vor, das waren etwa 12% bzw. 5% der Gesamtbevölkerung. Endlich, am 16. Oktober, trat Stillstand in der Verbreitung der Krankheit ein, und nach und nach erlosch diese. Aber mancher Familie fehlte der Ernährer. Er war von der Seuche dahingerafft worden, und die Not klopfte an manche Türe. Da galt es, von seiten der Stadt zu helfen. Von den im öffentlichen Leben stehenden Personen raffte die Seuche unter anderen den Ratmann Buchholz, den allgemein beliebten Rektor Albrecht und den Kaplan Boehnki hin.

Durch die im Jahre 1866 erfolgte Eröffnung der Südbahn von Königsberg bis Raftenburg wurde der Verkehrsweg nach Königsberg bedeutend verbessert, aber die in Aussicht genommene Bahn Thorn—Insterburg, die den Verkehr noch günstiger beeinflussen sollte, fehlte immer noch. Die Volkszählung im Jahre 1867 ergab etwa 4800 Personen; infolge der Choleraepidemie war die Zunahme der Bevölkerung seit 1864 nur gering.

Nach dem Bruderkriege 1866 entstand eine merkliche Teuerung; die Not stieg im Winter in den ärmeren Volksschichten bedenklich, und als dann in dem nassen Sommer 1867 die Heu- und die Kleeernte schlecht eingebracht wurden, schaute man mit banger Sorge dem kommenden Winter entgegen. Die Stadt sah sich gezwungen, Notstandsarbeiten zu schaffen. Beim Holzschälen und Stubbenroden in den städtischen Forsten, bei der Melioration des Trauziger Bruches und beim Instandsetzen der Wege im Stadtgebiet fanden von den über 300 vorhandenen Tagelöhnern kaum die Hälfte Beschäftigung. Besonders aber fehlte es dem kleinen Handwerker an Arbeit.

Mit Spannung erwartete man die Inangriffnahme des Baues der Thorn – Insterburger Bahn. Die Stadt suchte außer den Notstandsarbeiten durch Ankauf von 150 Scheffeln Erbsen und 200 Scheffeln Roggen der Not zu begegnen. An die Ackerbürger mußte die Stadt Saatvorschüsse geben, damit die Felder bestellt werden konnten. Die Mildtätigkeit der Bewohner anderer Provinzen wurde angerufen, und es flossen durch die Wohlfahrtsvereine und das Hilfskomitee der armen Bevölkerung der Stadt im Winter 1867/68 etwa 8000 Taler zu. Der Notstand hatte die Gemüter mißmutig gemacht und niedergedrückt. Da endlich kam Arbeitsgelegenheit.

Am 6. April 1868 wurde hier der erste Spatenstich zum Bahnbau gemacht. 150 Arbeiter wurden sofort eingestellt, und beim Vorwärtsschreiten des Baues waren dann im Sommer an den verschiedensten Arbeitsstellen 400 Mann, im Herbst sogar 700 Mann mit einem Tagesverdienst von 13 bis 15 Sgr. beschäftigt. Der Tagelohn war den damaligen Verhältnissen entsprechend nicht zu niedrig, wenn man berücksichtigt, daß ein Pfund Rind- oder Hammelfleisch 25 Pf., ein Pfund Kalbfleisch 14 Pf. und 1 Pfund Butter kaum 50 Pf. kosteten. So war die Zeit der Not vorüber, und die Einwohnerzahl stieg 1869 auf 5148 Seelen.

Am 1. Januar 1869 hörte die Bürgerwehr auf zu bestehen; die bisherigen Bürgernachtwachen gingen ein, und es wurden zur Verstärkung der Polizei ein Magistratsdiener und zwei Nachtwächter eingestellt. Schon damals wurde in den städtischen Körperschaften die Ablösung des Holzprivilegs der hiesigen Bürger eingehend erörtert, aber eine Einigung konnte nicht herbeigeführt werden. Leider trat im Sommer im Langsee- und Diwitter-Walde die Nonnenraupe derart stark auf, daß weite Strecken des Waldes verheert wurden und abgeholzt werden mußten. Auch wurde in diesem Sommer die Fahrbrücke im Walde angelegt und dadurch eine Verbindung des Langsee-Waldes mit dem Diwitter Walde hergestellt. Auch die Entwässerung des Trauziger Sees wurde von dem damaligen Kammereikassenrendanten Groß in Angriff genommen und das heutige Wiesenterrain geschaffen. Ferner wurde die erste Maschinenfabrik und Eisengießerei in der Warschauer Straße, die jetzige Maschinenfabrik Beyer & Thiel, von Wolfram eröffnet und damit einem Bedürfnis für Stadt und Umgegend entsprochen.

Das Jahr 1870 setzte mit lebhaftem Handel und Verkehr ein. Aus Polen gingen zu Wasser und per Eisenbahn starke Sendungen

von Flach und Getreide ein; sie fanden hier Absatz oder gingen über See nach Frankreich. Aus Frankreich selbst traf noch Anfang Juli eine Anfrage hier ein, ob sich Heu nach dort liefern ließe. Das war die Verproviantierung zum Kriege. Nach Ausbruch des Krieges stockten Handel und Wandel und der überseeische Verkehr durch Blockade der Häfen; dagegen fanden die Arbeiter Beschäftigung und angemessene Bezahlung. Die großen Ereignisse übten auf die Stimmung der Bevölkerung eine günstige Wirkung aus. Der Bau der Eisenbahn Insterburg — Thorn war im Oktober 1870 soweit vorgeschritten, daß die Strecke Insterburg — Gerdauen und im Jahre 1871 die Strecke Gerdauen — Rothfließ eröffnet werden konnten. Im Jahre 1872 wurde mit dem Bau des hiesigen Bahnhofs und einer Chaussee von der Stadt nach dem Bahnhof begonnen. Am 1. Dezember wurde die Strecke Rothfließ — Allenstein dem Verkehr übergeben.

Die Eröffnung der Eisenbahn Rothfließ — Allenstein war ein Festtag für die Stadt. Die Häuser zeigten reichen Flaggenschmuck. Um 7 Uhr früh verkündeten sechs Kanonenschüsse den Beginn des Festes; um 7¹/₂ versammelten sich die Festteilnehmer, Vereine und Innungen auf dem Markte. Festordner walteten bei der Aufstellung des Zuges ihres Amtes. Die Musikkapelle spielte Konzertstücke, die Stadtfahne wurde abgeholt und im Zuge aufgestellt. Um 8¹/₂ Uhr bewegte sich der Festzug nach dem Bahnhofs, und um 9 Uhr kündeten Kanonenschüsse das Herannahen des Eisenbahnzuges an. Mit einem dreimaligen Hoch wurde er empfangen, worauf weißgekleidete Jungfrauen die Lokomotive und die Wagen bekränzten. Konzertstücke, Festrede und Gesang wechselten miteinander. Dann folgte ein Frühstück im Bahnhofsgebäude. Das Gedeck kostete mit Wein 1 Tlr. und 10 Sgr. Während des Frühstücks war Konzert. Um 10¹/₂ Uhr kündeten Kanonenschüsse die Abfahrt des Zuges an.

Das noch vorhandene Programm lautet wie folgt:

Morgens 7 Uhr: Ankündigung des Festes durch sechs Kanonenschüsse. Ausflagen der Stadt.

Morgens 7¹/₂ Uhr: Versammlung sämtlicher am Feste Teilnehmenden auf dem Marktplatz resp. im Chmielewski'schen Hotel. Aufstellung des Festzuges auf dem Marktplatz durch die Festordner.

Die Musik-Kapelle spielt einige Konzertstücke.

Hierauf Festzug um den Marktplatz und Abholung der Stadtfahne.

Morgens 8¹/₂ Uhr: Festzug nach dem Bahnhof Allenstein. Aufstellung der am Feste Teilnehmenden durch die Festordner vor dem Bahnhofs-Empfangs-Gebäude.

Morgens 9 Uhr: Ankündigung des ankommenden Eisenbahnzuges durch Kanonenschüsse. Festlicher Empfang des Zuges durch ein dreimaliges Hoch, Bekränzen der angekommenen Lokomotive und Wagons Seitens der weißgekleideten Jungfrauen.

Festmarsch, ausgeführt von der Musikkapelle.

Gesang. — Kurze Festrede. — Gesang.

Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Frühstück im Bahnhofsgelände. Das Couvert kostet incl. einer halben Flasche Weiß- oder Rothwein 1 Rthlr. 10 Sgr. und ist die Theilnahme am Frühstück nur Denjenigen gestattet, welche bis spätestens den 29. d. Mts. Abends 8 Uhr eine vom Kassirer des Fest-Comité ausgestellte Karte gelöst haben. Meldungen von Auswärtigen werden bis zum 30. d. Mts. Mittags 12 Uhr angenommen.

Während des Frühstücks Concert.

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Schluß des Frühstücks. Ankündigung der Abfahrt des Zuges durch Kanonenschüsse.

Vormittags 11 Uhr: Abschiedsgruß — Kanonendonner.

Allenstein, den 26. November 1872.

Das Fest-Comité.

August Dromtra, Kaufmann.	Salo Frankenstein, Kaufmann und Kassirer.	Gerber, Schornsteinfegermeister.
Goßhein, Rentmeister.	Heinß, Kreis-Sekretär.	Kohß, Färbereibesitzer.
	Kuhnert, Kreisgerichts-Sekretär.	
	Dr. Rakowski, praktischer Arzt.	Sakrzewski, Bürgermeister.
	Toffel, Maurermeister.	Wagner, Fleischermeister.

Festzugs-Ordnung.

Musik-Kapelle.

Auswärtige.

Weißgekleidete Jungfrauen.

Fest-Comité.

Stadtfahne.

Schützengilde.

Magistrat und Stadtverordnete.

Sonstige Teilnehmer.

Die Innungen mit ihren Fahnen.

Volk.

Infolge der Eröffnung der Eisenbahn nahmen Handel und Wandel in der Stadt einen bedeutenden Aufschwung. 1873 konnte die Strecke Allenstein — Osterode durchgeführt werden. Auch wurde in diesem Jahre ein neues Schulhaus, das jetzige Mittelschulgebäude, erbaut.

Leider brach im Jahre 1873 wiederum ein Konflikt zwischen Magistrat und den Stadtverordneten aus. Der Magistrat bestand damals aus:

1. dem Bürgermeister Sakrzewski,
2. dem Beigeordneten Kaufmann A. Dromtra,
3. dem Stadtkämmerer und Grundbesitzer Herbst,
4. dem unbefoldeten Ratmann Adelstein,
5. " " " Buchdruckereibesitzer Harich und
6. " " " Kreisgerichtssekretär Kuhnert.

Die Stadtverordneten-Versammlung bestand aus folgenden Mitgliedern:

Prakt. Arzt Dr. Rakowski, Vorsitzender, Kaufmann Streit, (Stellvertreter), Kaufmann Teichert, Kaufmann Walter, Apotheker Oster, Kreistierarzt Boesenroth, Kaufmann Herrnberg, Kaufmann Salzmänn, Kaufmann Israel Frankenstein, Grundbesitzer Thommek, Hotelbesitzer Carl, Schornsteinfegermeister Gerber, Tischlermeister Joh. Doering, Tischlermeister Rischewski, Schuhmachermeister Weski, Fabrikbesitzer Wolffram, Särbereibesitzer Kohz, Kaufmann Eschholz. Protokollführer war Magistratschreiber Rosmann.

Nach mehrjähriger Unterbrechung war wiederum der Arzt Dr. Rakowski Stadtverordnetenvorsteher geworden. Die Regierung hatte verfügt, daß wegen der Einschulung der Kinder aus Elisenhof und Thalberg nach Kl. Kleeberg Schulbeiträge dorthin zu zahlen seien. Die Stadtverordnetenversammlung erhob Protest dagegen und verweigerte die Zahlung, während der Magistrat den Anordnungen der Regierung Folge leisten wollte, bis diese zurückgenommen wären. Die Differenzen zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten gingen so weit, daß die Stadtverordneten die Festsetzung des Wirtschaftsplanes verweigerten und auf Anstiften des Vorstehers immer neue Mängel vorbrachten und dadurch die Verwaltung erheblich erschwerten. Schließlich beantragten schon die Stadtverordneten fast einstimmig, daß der Vorsteher eine Sitzung anberaume, aber Dr. Rakowski weigerte sich beharrlich, und am 30. Oktober 1874 war der Wirtschaftsplan noch nicht beraten. Das Zerwürfniß endete mit der Pensionierung des Bürgermeisters Sakrzewski, die von der Stadtverordnetenversammlung angeregt worden war. Am 17. April 1875 wurde die Pensionierung des Bürgermeisters von der Regierung genehmigt. Der Etat für 1874 war damals noch nicht beraten und festgesetzt worden.

Als Bürgermeister wurde nun v. Roebel gewählt. Seine Einführung fand durch den Landrat von der Brinken als Kommissar der Königl. Regierung statt. Zum Magistrat gehörten damals Dromtra, Herbst, Kuhnert, Walter und Streit. Als Stadtverordneten-vorsteher fungierte auch 1876/77 noch Dr. Rakowski. 1875 schied das Abbaugut Elisenhof aus dem Kommunalverbande aus und wurde ein selbständiges Gut. In demselben Jahre gründete Ladendorff an der Kleeberger Straße seine Zündholzfabrik.

Im Frühjahr 1876 wurde mit dem Bau der evangelischen Kirche begonnen; bisher war der Gottesdienst im Nordflügel des Schlosses abgehalten worden. Auch erfolgte am 1. Februar 1876 die Simultanisierung der städtischen Schulen, worüber kurze Ausführungen an anderer Stelle gemacht sind. (Siehe Schulwesen.) Die Errichtung eines städtischen Gymnasiums am 8. Oktober 1877 war die Vorbedingung zur Verlegung des Sitzes des Landgerichts nach Allenstein. Die Wirksamkeit des Bürgermeisters v. Roebel war nur eine kurze; am 29. Juni 1877 ereilte ihn plötzlich der Tod.

C. Das Aufblühen der Stadt.

Nach dem Tode des Bürgermeisters v. Roebel übernahm Oskar Belian, der Begründer des jetzigen Allensteins, die Verwaltung der Stadt. Am 10. Oktober wurde er in sein Amt eingeführt, über 30 Jahre hat er die Geschicke der Stadt mit Umsicht und Tatkraft geleitet; die Einwohnerzahl stieg unter seiner Verwaltung von ca. 6700 auf etwa 30000 einschließlich der Militärpersonen. Am 15. Oktober 1877 konnte die neue evangelische Kirche eingeweiht werden, auch wurde zur selben Zeit der Bau der Synagoge vollendet, und das Gebäude konnte seinem Zweck übergeben werden. 1879 wurden von der Staatsregierung die Vorarbeiten für die Eisenbahnen Allenstein – Kobbeltbude und Allenstein – Galdenboden angeordnet. In Allenstein wurden diese Projekte mit lebhafter Freude begrüßt. In demselben Jahre wurde die Stelle des Stadtkämmerers, der ständiges Magistratsmitglied war, zu einer Stadtinspektorstelle umgewandelt. Zum Stadtinspektor wurde der Stadtverordnete Justus Rarkowski ernannt; er führte die Aufsicht über die städtischen Grundstücke, Gebäude und Waldungen. Die Oberleitung über die Bewirtschaftung der städtischen Wälder war einem Königl. Oberförster der nahen staatlichen Forsten übertragen.

Es gibt wenig Städte im Deutschen Reiche, die im Besitze so großer Wälder sind wie Allenstein, und noch viel weniger Städte sind in der

so glücklichen Lage, einen Wald von seltener Schönheit dicht vor den Toren zu haben. „Schön ist, Mutter Natur, deiner Erfindung Pracht auf die Fluren verstreut“, so können besonders wir Bürger Allensteins sagen; denn es offenbart sich uns in Wald und Feld, an Fluß und See eine Fülle von Schönheiten, wie sie nicht alle Gaue unseres Vaterlandes aufzuweisen vermögen. Die Domherren haben 1353 wohl nicht daran gedacht, daß sie durch ihre Bestimmung in der Gründungsurkunde, wonach von den 178 zur Gründung Allensteins überwiesenen Hufen 100 Hufen der Stadt und ihren Einwohnern zum freien Besitz für ewige Zeiten als Weide und Holzschläge verbleiben sollten, ein Kleinod von außerordentlichem Werte schufen. Ebenso wertvoll war die Schenkung des Wienduga-Waldes bei der Gründung der Neustadt Allenstein im Jahre 1378. So war Allenstein seit dem Bestehen im Besitz eines großen Waldes. Noch heute beträgt der ganze städtische Waldbesitz rund 2325 ha; er besteht aus zwei fast gleich großen Flächen, dem Diwitter Wald an der Stadt mit 1145,505 ha und dem Belauf Wienduga, etwa 11 km südlich von der Stadt gelegen, mit 1178,843 ha.

Über die Nutzung des Waldes seitens der Bürger waren Vorschriften erlassen worden. Die Willkür aus dem Jahre 1568 besagt folgendes: „Niemand soll ohne Erlaubnis des Ehrsamten Rats böswillig in die städtischen Wälder fahren, um Eichen oder anderes Holz zu hauen oder herauszufahren bei drei Mark Strafe für jeden Stamm.“ Da die Bürger der Stadt das Recht besaßen, Bier für den eigenen Bedarf oder auch zum Auschenken selbst zu brauen, so wurde zu diesem Zwecke viel Holz aus den städtischen Wäldern geholt. Der Rat der Stadt und die Gemeinde beschloßen daher im Jahre 1763, daß niemand zum Bierbrauen Holz aus dem Stadtwalde fahren dürfe, vielmehr sich dieses anderweitig beschaffen müsse.

Der Wald hinter Jommendorf, wie man den heutigen Wienduga-Wald damals nannte, der hauptsächlich Bauholz enthielt, also wie heute einen guten Bestand hatte, sollte regelmäßig kontrolliert werden, und Waldfrevel sollte mit ansehnlicher Geld- oder gar mit Leibesstrafe belegt werden. Als der Rat merkte, daß dieser Wald im Jahre 1763 völlig ruiniert war, besichtigte er ihn persönlich und traf dann im Einvernehmen mit der Gemeinde scharfe Maßnahmen, um das Ausholzen und Verkaufen des Holzes nach andern Ortschaften zu verhindern. In dem Diwitter Walde sollte nur noch das Ästelesen gestattet sein. Als aber die Bürger das Holz fällten und unter den Ästen versteckt heimfuhren, wurde das Holzfahren beim Ausspannen (Wegnahme) des

Pferdes verboten. Die Leute waren derartig eigennützig, daß sie die Stämme fällten, das Stammende wegfuhren, dagegen die Wipfel und Äste liegen ließen. Der Waldbestand war gefährdet, und strenge Maßnahmen waren berechtigt. Schließlich wurde noch 1770 festgesetzt, daß nur am Sonnabend Holz aus dem Walde gefahren werden durfte.

Bei einer statistischen Aufnahme aus dem Jahre 1817 betrug die Einnahme aus dem Waldbesitz nach dem dreijährigen Durchschnitt jährlich 87 Rtlr., 38 Gr. und 2¹/₂ Pf.

Der Wert des Waldes wurde auf 20000 Rtlr. und zwar der des Wienduga-Waldes auf 12000 und des Diwitter Waldes auf 8000 Rtlr. geschätzt.

Der Wald wurde auch bereits in früherer Zeit zur Sicherung von Darlehen benutzt. Eine Urkunde vom 17. Februar 1811 lautet wie folgt: „Der Post-Commissarius und Stadtverordnetenvorsteher Robert hat unterm 7. Januar 1807 zur Tilgung der von dem französischen Militär der Stadt auferlegten Brandschätzung die Summe von 516 Rtlr. 60 Gr. aus eigenen Mitteln bar vorgeschossen. Diese Summe wird sichergestellt durch das Vermögen der Stadt, besonders den Stadtwald.“ Für kleinere Vorschüsse für die Liquidationen wurden anstatt der üblichen Zinsen in bar Bäume aus den Wäldern zugesagt.

Die städtische Forstkasse wurde früher getrennt von der Stadtkasse verwaltet. Nach dem Forstkassenetat pro 1855—57 sollte die Kämmereikasse jährlich von der Forstkasse 130 Rtlr. erhalten. Die Verwaltung der städtischen Forsten lag dem Stadtkämmerer ob; zur besonderen Pflege der Wälder waren Beamte oder Waldwärter angestellt. Für den Wienduga-Wald wird schon im Jahre 1780 im städtischen Walde hinter dem Amtsdorfe Jommendorf ein Waldwartshaus mit einer Feuerstelle erwähnt. Der Waldwart wird dort zum ersten Male 1762 genannt. Im Diwitter Walde amtierte im Jahre 1834 der Stadtförster Rarkowski, der Vater des späteren Bürgermeisters. Er erklärte 1834 bei der Wahl seines Sohnes zum Stadtkämmerer, falls die künftige Stellung seines Sohnes als Stadtkämmerer mit seiner eigenen „nicht vereinbar sei“, wäre er bereit, seine Stadtförsterstelle aufzugeben, zumal er dieselbe nur „aus Liebe zu seinen Mitbürgern“ verwalte und von seinen Grundstücken leben könne.

Das Dienstland des Försters im Stadtwalde bei Diwitten betrug 1862 in Bärenbruch über 91 Morgen.

Die Oberaufsicht über die städtischen Wälder führte seit etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts ein staatlicher Oberförster, nach dessen Anordnungen der forstwirtschaftliche Betrieb eingestellt wurde. Im Jahre 1862 wurde die städtische Försterei auf dem Jakobsberge gebaut und die Wohnung des Försters von Bärenbruch nach dort verlegt. Förster Hahn bewohnte die eine Hälfte des Gebäudes, während die andere Hälfte dem Maler Hackober zum Restaurationsbetriebe übergeben wurde. Auch wurde in diesem Jahre das über 20 Morgen große Jakobsthal urbar gemacht und melioriert. Der Baumbestand in diesem Bruchland war krank, und man hielt es für wirtschaftlicher, dort ein Wiesenterrain zu schaffen, das gleichzeitig die Landschaft verschönern würde.

Die Bewirtschaftung der städtischen Wälder wurde 1869 durch das Auftreten der Nonnenraupe, welche den Diwitter- und den Langsee-Wald stark angegriffen hatte, bedeutend erschwert. Die Einnahmen aus dem infolge des Nonnenfraßes billig abgestoßenen Holze waren sehr gering; sie konnten nach dem vom Oberförster aufgestellten Hauungsplan nicht beliebig erhöht werden. Die Zeiten, da die Bürger sagten: „Oben waren die Bäume los, und unten machten wir sie los!“ waren längst vorbei. Freilich behaupteten manche Bürger, wenn sie Steuern zahlen sollten, daß im Walde noch herrliche Bäume ständen; sie dachten nicht an die Zukunft, sondern nur an den eigenen Geldbeutel. Die Stadtverwaltung aber war bedacht, den Wald für Kinderkinder zu erhalten und dachte schon ums Jahr 1870 ernstlich daran, das auf dem Walde lastende Bürgerprivileg zu beseitigen.

Betreffs Ablösung des Deputatholzes mußten jahrelange Verhandlungen gepflogen werden. Durch das rechtskräftige Erkenntnis des Spruchkollegiums der landwirtschaftlichen Abteilung zu Königsberg i. Pr. vom 16. September 1878 wurde das bisher den einzelnen berechtigten Häusern hiesiger Stadt aus dem Stadtwalde Wienduga gelieferte Deputatbrennholz für Bürgervermögen erklärt. Am 22. und 23. April 1885 faßten die städtischen Körperschaften den Beschluß, das Deputatholz vom Jahre 1886 nicht mehr zu gewähren und dasselbe zu Gunsten der Forstkasse zu nutzen. Andererseits wurde in denselben Versammlungen festgesetzt, daß den Besitzern bisher berechtigter Häuser eine einmalige freiwillige Entschädigung von 90 Mk. pro Stoß (2,8 rm), den Besitzern einer vorbehaltenen oder einbeschränkten Holzgerechtigkeit die Hälfte dieses Betrages aus der Stadtkasse zu zahlen sei, während die nach dem 22. April erlangte Holzgerechtigkeit einen Anspruch auf diese Entschädigung nicht mehr begründen sollte.

Nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch den Bezirksauschuß vom 9. Oktober 1885 wurde das zur Auszahlung der Entschädigung erforderliche Kapital von 70000 Mk. aus der Provinzial-Hilfskasse gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen und 2% Amortisation als Darlehen aufgenommen und an die berechtigten Bürger ausgezahlt. Die Verzinsung und Amortisation sollten aus der Forstkasse, resp. aus den Einnahmen für das bisherige Deputatholz bestritten werden, und die vollständige Amortisation sollte im Jahre 1911 beendet sein. Es war nun endlich eine seit Jahren schwebende Angelegenheit, welche die Bürgerschaft wiederholt aufs heftigste erregt hatte, zum Nutzen der Gemeinde ohne besondere Schädigung der Interessenten erledigt.

Die Überbürdung des Stadtinspektors mit Amtsgeschäften der verschiedensten Art und die infolgedessen ungenügende Kontrolle der Forstbeamten veranlaßten die städt. Vertretungen, dem Stadtinspektor die Forstverwaltung abzunehmen und vom 1. April 1894 ab einen staatlich geprüften städtischen Oberförster anzustellen. Der städtische Oberförster hat nun die Oberleitung über die städt. Forsten; er stellt die Hauungs- und Kulturpläne auf, kontrolliert die Schläge und Kulturen und hält die Holzverkäufe ab. Zum ersten Oberförster wurde Forstassessor Menck gewählt. Jetzt amtiert Forstmeister Köllner.

Im Jahre 1897 trat im Diwitter Walde die Nonne in großer Menge auf. Im nächsten Jahre verheerte diese einzelne Bestände gänzlich; sie mußten im Winter eingeschlagen werden, da sie total abgefressen waren. Mit dem Jahre 1899 war dann endlich die Nonnengefahr beseitigt. In den Jahren 1905/06 wurden die Reviere Diwitten — Langsee nochmals von dem Nonnenfalter heimgesucht; die Nonnenplage erreichte im Wirtschaftsjahre 1909 ihren Höhepunkt und konnte im Jahre 1910 als beseitigt angesehen werden.

Im Jahre 1903 bot sich der Stadt die günstige Gelegenheit, den Waldbesitz durch Ankauf von 30 ha Kiefernbestand, der zum Gute Kolpacken gehörte, zu vergrößern. Die Ankaufsfläche grenzt unmittelbar an den Wienduga-Wald. Der Kauf für 14000 Mk. war für die Stadt günstig.

Der Holzbestand in den städtischen Forsten ist gut, besonders im Wienduga-Wald. Die Hauptholzart ist dort die Kiefer. Prachtige, hochragende Stämme hundertjähriger Bestände, untermischt mit frischem Laubwald, erquicken unser Auge. Nur in wenigen Waldgegenden Deutschlands erreicht die Kiefer an Wuchs und an Güte die des

Wienduga-Waldes. Die Stämme haben eine Durchschnittshöhe von 35 m. Das Holz aus dieser Forst ist auf dem deutschen Holzmarkt bekannt und geschätzt. Die Fichte oder Tanne, der Kiefer edlere Schwester, bildet dort nur kleinere Waldbestände, sie gedeiht aber auch gut und erreicht gewaltige Dimensionen; ihr Holz ist von blendend heller Farbe. Die Eiche bildet in unseren Wäldern keine geschlossenen Bestände; ihre Eigenart verträgt nicht die Gesellschaft anderer, sie entfaltet ihre volle Schönheit als Einzelbaum, als Flurhüter auf verlorenem Posten. Im Wienduga-Wald finden wir sie recht zahlreich in mächtigen astreinen, Stämmen. Auch im Diwitter- und im Langsee-Wald ist die Kiefer die Hauptart, sie ist aber nicht von der Güte wie im Wienduga-Wald. Buchen und Haselnußsträucher als Unterholz verleihen dem Stadtwalde einen besonderen Reiz.

Der Wald gab auch in früherer Zeit vielen Menschen Arbeit und Verdienst. Tief in den Wäldern lagen die Köhlereien, Pechbrennereien, Teerschwelereien und Kienrußhütten, die eine Menge von Holz verbrauchten. Die Bienenzucht wurde in den Wäldern mit Erfolg betrieben. Die Einnahmen der Stadt aus den Wäldern vom Jahre 1654 betragen für Holzkohle 105 fl., für Waldhonig 900 fl. und für Pech 300 fl., der Honig war somit die Haupteinnahme, während der Ertrag aus dem Holze gar nicht erwähnt wird.

Heute sind die Einnahmen der Stadt aus dem Holze recht bedeutend, der Wald soll der Stadt für 1928 240000 Mark in den Säckel liefern; er ist darum auch heute noch, was er schon früher war, eine „Goldgrube“ für die Stadt; er ist aber auch noch eine Erholungsstätte für die Bürger in dem Hasten und Jagen der Zeit.

Der Wald ist zu jeder Jahreszeit schön. Wenn im Frühlinge die Lüfte weben und säuseln und das junge Grün schwellen und sprießen lassen, wenn die Blumen duftend grüßen, dann ist es eine Freude, in unserem Walde zu wandern. Zur Sommerzeit bietet uns der Wald mit seinem Schatten angenehmen Aufenthalt. In herrlicher Farbenpracht steht er im Herbst da, und stimmungsvooll glitzern die Bäume im Rauhref des Winters. Und wenn Frau Holle ihre Federn leise und sacht auf die Zweige fallen läßt, dann senken sie sich unter der Last zur Erde, da glitzert und funkelt der Wald wie ein Kristallpalast. Kein Wunder, daß unsere Ahnen den Wald heilig sprachen, daß sie ihren Göttern in der tiefsten Einsamkeit des Waldeszaubers ihre Opfer brachten. Diese Schönheiten des Waldes können wir täglich genießen,



auf bequemen Fußwegen führen uns stundenlange Wanderungen von einem wunderbaren Fleckchen zum andern; bergauf und bergab durchmischt unser Schritt stets wechselnde Bilder.

Besonders schöne Anlagen sind am Anfange des Waldes vor Jakobsberg geschaffen worden. Zur Gewerbeausstellung 1910 wurden sie hergestellt, und nach der Ausstellung wurden sie erweitert. Heute hat man den Brauereiteich noch mit in die Anlagen hineingezogen und diesen Teil der Anlagen Georg Zülch-Platz benannt. Der Mittelpunkt der ganzen Anlagen soll das Abstimmungsdenkmal werden, das die Nachwelt für alle Zeit an den großen Tag und den glänzenden Sieg des Deutschtums über slavische Gier erinnern soll.

Der Wald bietet auch unsern im Weltkriege gefallenem Helden-
söhnen die letzte Ruhestätte; auf einer Höhe hinter Jakobsberg, links von der Guttsstädter Chaussee, haben sie ihre letzte Ruhestätte gefunden. Friede herrscht auf diesem Fleckchen Erde. Wenn die Blätter lispeln und säuseln, wenn sie rauschen und raunen oder im Sturmwind sausen und brausen, dann ist's, als ob ihr hehrer Geist zu uns spräche von Heldenmut und Bürgerpflichten.

Auch die Jugend hat im Walde eine Stätte gefunden, wo sie Kraft und Stärke, Mut und Geschicklichkeit erwerben kann, den prächtigen Sportplatz. Mitten im Walde ist in Jakobsthal auf den 1862 meliorierten Wiesen ein idyllisch gelegener Sportplatz geschaffen worden. Waldluft und Bewegung sollen die Jugend kräftigen und stählen zum Kampf ums Dasein, und, wenn es sein muß, auch zum Kampf für die heiligsten Güter, zum Kampf fürs Vaterland.

Als man zu Anfang dieses Jahrhunderts den Bau einer zweiten Lungenheilstätte in der Provinz plante, stellte die Stadt im Diwitzer Stadtwalde ein Waldstück zum Bau zur Verfügung. Seit 1907 finden nun erholungsbedürftige Frauen und Mädchen dort Aufnahme und Heilung. „Frauenwohl“ heißt die Anstalt.

Am Ende des Waldes, dort, wo der Wadangfluß in die Alle mündet, liegt das städtische Stauwerk, das die Wasserkraft der beiden Flüsse in Turbinen fängt und durch Dynamomaschinen in elektrische Kraft umsetzt. Der elektrische Strom wird durch die Hochspannung durch den Wald nach der Umformstation an der Königstraße geleitet und dort zum Betrieb der Straßenbahn, zu Beleuchtungs- und gewerblichen Zwecken nutzbar gemacht.

Nicht weit vom Stauwerk, zwischen Alle und Wadangfluß, tief im heutigen Walde, lag in alter Zeit das Dorf Senditten; es bestand bei der Gründung Allensteins bereits und wurde gegen Gelände an der Grenze von Enkusen ausgetauscht, so daß dieses Dorf schon damals aus der Gemarkung der Stadt verschwand und das Stadtgebiet ein geschlossenes Ganze darstellte.

Wenden wir uns nun wieder zurück zu den Geschehnissen im Werdegang der Stadt. Am 1. Oktober 1880 wurde das neue Landgericht bezogen, und das Rathaus wurde der Stadtverwaltung zurückgegeben. Nach den notwendigen Reparaturen konnte in diesem am 15. November die erste Stadtverordneten-Versammlung stattfinden. Am 15. Oktober wurde nach Einführung des Schlachthauszwanges für das gewerbsmäßige Schlachten das Schlachthaus an der heutigen Königstraße eröffnet. Ferner wurde im Sommer die Holzbrücke zwischen der Wilhelm- und der Friedrichstraße durch eine massive mit eisernem Oberbau ersetzt. Im Jahre 1882 verschwanden endlich vom Markte die letzten Hakenbuden.

Der Bau der Eisenbahnstrecke Allenstein – Mohrungen – Güldenboden wurde 1881 in Angriff genommen, während mit dem Bau der Strecken Allenstein – Kobbeltbude und Allenstein – Ortelsburg 1882 begonnen wurde. Die Eröffnung der Strecken Allenstein – Mohrungen und Allenstein – Ortelsburg fand 1883, die der Strecke Allenstein – Kobbeltbude 1884 statt. Das Dienstgebäude für die Eisenbahnverwaltung, das Eisenbahn-Betriebsamt, konnte am 1. März 1884 bezogen werden.

Der Verkehr fand neue Wege, und Handel und Wandel hoben sich. Große Freude löste die Nachricht in der Stadt aus, daß Allenstein zur Garnisonstadt ausersehen sei. Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Juli 1883 wurde das Ostpr. Jägerbataillon Nr. 1 zum 1. April 1884 von Braunsberg nach hier verlegt. Die Baracken-Kasernements wurden noch im Jahre 1883 im Rohbau vollendet und im Winter ausgestattet. Mit dem Bau der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt Kortau wurde begonnen, und die Parkanlagen wurden fertiggestellt.

Der Bau der Chausseen nach Wartenburg und Zasdrowz wurde in Angriff genommen. Das Jahr 1883 war für die Vergrößerung und das Emporblühen der Stadt von bestimmendem Einfluß. Eisenbahnen und Chausseen gingen strahlenförmig von Allenstein aus. Der Bahnhof Allenstein Vorstadt wurde für die Nebenbahnen errichtet. Neue Pläne und Projekte tauchten auf, so der Bau der Eisenbahn Allenstein – Hohenstein – Neidenburg, die Herverlegung eines Kavallerie-Regiments,

die Errichtung eines Garnisonlazarets u. a. Industrielle Anlagen, Ziegeleien, Dampfschneidemühlen und Dampfbautischlereien arbeiteten mit Erfolg und befriedigten die Bedürfnisse für notwendige Bauten. Die Maschinenfabrik Karl Roensch & Co. eröffnete am 21. Januar 1886 den Betrieb.

Am 1. April 1886 wurde das Ostpr. Dragoner Regiment Nr. 10 von Meß hierher verlegt; am 3. April hielt es seinen feierlichen Einzug in die festlich geschmückte Stadt. Das reichseigene Postgebäude wurde am 1. Oktober 1886 bezogen. Der Verschönerungsverein schuf in dem herrlichen Stadtwalde unter der Leitung des Oberstleutnants Lenk Promenadenwege. Im Jahre 1888 wurde mit dem Bau der Artilleriekaserne begonnen; am 29. März 1889 rückte die 2. Abteilung des Feld-Artillerie Regiments Nr. 16 hier ein. Zu gleicher Zeit vertauschte das Jägerbataillon seine Garnison; es wurde nach Osterode verlegt, während Allenstein zwei Bataillone des Ostpr. Grenadier-Regiments Nr. 4 erhielt. Das 3. Bataillon wurde am 1. April 1890 nach Allenstein verlegt, so daß das ganze Regiment nun in unsern Mauern weilte. Die Reichsbank-Nebenstelle wurde 1889 am hiesigen Orte eingerichtet. Die Personenstandsaufnahme ergab im Herbst 1889 eine Bevölkerungszahl von 15797; Allenstein hatte in den letzten Jahren von allen preußischen Städten über 10000 Einwohner die stärkste Bevölkerungszunahme. Am 1. April 1887 rückte die Stadt von der 4. in die 2. Servisklasse auf.

Immer größere Aufgaben erwuchsen der Stadt. Die Beleuchtung mußte zeitgemäß gestaltet werden; die vorhandenen 147 Petroleumlampen waren zu kleinstädtisch und genügten den Ansprüchen nicht mehr. Die Vorarbeiten zum Bau einer Gasanstalt traf der Magistrat im Jahre 1887. In der Sitzung vom 29. April nahm er Kenntnis von der mündlichen Offerte des Ingenieurs Pippig aus Berlin, der die Gasanstalt auf eigene Rechnung erbauen und im Herbst 1890 in Betrieb setzen wollte. Der Magistrat ersuchte die Stadtverordneten-Versammlung, in der nächsten Sitzung eine Kommission zur Vorberatung dieser wichtigen Vorlage zu wählen. Die gemischte Kommission setzte sich zusammen aus den Magistratsmitgliedern: Belian, Oster und Wolski und aus den Stadtverordneten: Kahle, Siehr, Franke, Hermenau, v. Knobelsdorff, Rarkowski und Teichert.

Während der Magistrat noch in seiner Sitzung vom 23. Juni 1887 den Beschluß faßte, mit Pippig wegen Errichtung einer Gasanstalt am hiesigen Orte einen Vertrag auf 30 Jahre abzuschließen gegen einen

Gaspreis von 18 Pf. pro cbm Gas, beschloß die gemischte Kommission am 1. Oktober nach Besichtigung der neuen Gasanstalt in Posen, den Bau der Gasanstalt für Rechnung der Stadt auszuführen. Diesem Beschluß stimmten der Magistrat am 6. und die Stadtverordnetenversammlung am 13. Oktober zu. Zum Bauplatz wurde das an der Alle gelegene Flakowski'sche Grundstück erworben. Den Bau des Betriebsgebäudes führte Maurermeister Toffel aus; die Aufstellung der Retortenöfen und Maschinen, sowie den Bau des Gasbehälters und das Legen des Rohrnetzes in Länge von ca. 12000 m übertrug die Stadt der Firma Schulz & Sackur aus Berlin. Die Oberleitung bei der Ausführung der ganzen Anlagen einschließlich der Anfertigung der Kostenanschläge war dem Direktor der städtischen Gasanstalt Förster aus Königsberg i. Pr. übertragen. Zur Bestreitung der Baukosten wurde eine Anleihe von 230000 Mk. aufgenommen. Die Leitung des Gaswerkes übernahm der bisherige Stadtinspektor Luckhardt. Nach 24 jähriger verdienstvoller Tätigkeit trat Direktor Luckhardt am 1. Oktober 1912 in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde der bereits seit 1907 bei den städtischen Werken tätige Betriebsingenieur Weiße gewählt, der heute noch die gesamten städtischen Werke leitet.

Im Jahre 1888 wurde die Umnumerierung sämtlicher Häuser der Stadt nach Straßen vorgenommen, während bisher die Nummern fortlaufend durch die ganze Stadt geführt wurden.

Das Gewerbe der Stadt zeigte einen erfreulichen Aufschwung. Im Sommer 1888 wurde im Kaisergarten (Treu dank) mit gutem Erfolg eine Gewerbeausstellung veranstaltet, auf der die Allensteiner Gewerbetreibenden für ihre Fabrikate eine Reihe von Preisen erhielten und damit den Beweis der Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der heimischen Betriebe erbrachten.

Das rapide Wachsen der Stadt brachte auch Unternehmer, Gewerbetreibende und Kaufleute nach Allenstein, die zu wenig kapitalkräftig waren und zahlungsunfähig wurden. In den 90er Jahren kam der Krach, und Allenstein hieß vielfach auch Pleitenstein. Die große Nachfrage nach Wohnungen, die günstige Beleihung durch Hypothekenbanken veranlaßte selbst unbemittelte Bürger zum Bau von Wohnhäusern; es entstanden Privatbauten in ganz ungewöhnlich großer Zahl. Der Wohnungsmangel war behoben, und es standen 1890/91 bereits über 100 Wohnungen leer. Dieser Rückschlag hatte Konkurse und Subhastationen zur Folge. Im Winter 1891/92 machte sich die Not unter

der ärmeren Bevölkerung stark bemerkbar, und die Stadt richtete eine Volksküche ein, welche Literportionen von Speisen zum Preise von 10 Pf. verausgabte.

Im Jahre 1892 wurde von der Bahnverwaltung die zweite Eisenbahnbrücke über die Alle gebaut, und die Vorarbeiten zum Bau des Kreishauses wurden getroffen, denn die Räume im Schloß genügten nicht mehr den Anforderungen. Als dann im Sommer und Herbst die Cholera in Hamburg ausbrach, wurden hierorts rechtzeitig durchgreifende Maßnahmen betr. Reinigung der Straßen, Desinfizierung der Rinnsteine, Untersuchung der Brunnen und Wasserverhältnisse der Stadt, Entfernung der Senkgruben an den Aborten u. a. getroffen. Es wurde durch Polizeiverordnung die vollständige Einführung des Kübelnsystems bei den Aborten bestimmt.

Der geschäftliche und wirtschaftliche Tiefstand, der dem Aufblühen der Stadt hinderlich war, wurde ums Jahr 1893/94 überwunden. Es zeigte sich eine unverkennbare Besserung und der Übergang zu gesunden und normalen Verhältnissen. Leider mußte infolge von Brandstiftungen die Feuerwehr sehr häufig in Tätigkeit treten. Im Verwaltungsjahre 1892/93 galt es, 9 Groß- und 3 Mittelfeuer, von mehrfachen kleineren Bränden abgesehen, zu dämpfen.

Im Jahre 1894 trat die Cholera in Ostpreußen auf; auch im Allensteiner Kreise (Grieslienen) kamen Erkrankungen vor. Die Stimmung war auch in der Stadt selbst ziemlich gedrückt. Infolge des Wachstums der Stadt (20854 E.) wurde 1893 die dritte Apotheke an der Johannisbrücke (Hohenzollern=Apotheke) konzessioniert. Die erste Apotheke war die Adler=Apotheke am Markt; sie wurde 1751 von Apotheker Johann Zimmermann durch Privileg des Domkapitels gegründet. Das Privileg lautet in beglaubigter deutscher Übersetzung wie folgt:

Wir Prälaten und Domherren, ganzes Kapitel der Kathedraalkirche von Ermland, tun allen und jedermann, die es angeht oder irgendwie angehen könnte, hiermit kund:

Von dem achtbaren Apotheker Johann Zimmermann ist uns die Bitte vorgelegt worden, ihm die Gunst zu erweisen, daß er in unserer Stadt Allenstein eine Apotheke errichten dürfe. Indem wir in reiflicher Erwägung unser Augenmerk darauf richteten, daß für niemand aus einer derartigen Konzession mit der Zeit ein Nachteil entstehen könnte, vielmehr erkannten, daß kein geringer Nutzen für unsere vorgenannte Stadt und die ganze Umgegend daraus fließen werde, haben wir ihm die Vollmacht eingeräumt, die erbetene Apotheke zu errichten, die er für sich und seine gesetzmäßigen

Erben oder Nachfolger für alle Zukunft besitzen soll. Solches gestehen wir ihm kraft dieser Urkunde zu und beschließen also: Eine andere Apotheke dortselbst zu errichten, Heilmittel zu bereiten oder anderswoher beschaffte feilzubieten, soll nicht erlaubt oder gestattet sein; desgleichen nicht einem Chirurgen oder einem andern (außer er sei als Doktor der Medizin an einer Universität graduirt worden) innerhalb der Stadt und des Umkreises von Allenstein ohne ausdrückliche Ratserteilung und Zustimmung des genannten Bittstellers (der betreffs genügender Erfahrung und Betätigung in der Heilung innerer Krankheiten bestens empfohlen ist) die inneren „Sorgen“, wie man sagt, anzunehmen und zu behandeln. Wir wollen außerdem, daß Händler, Gaukler und Kurpfuscher wider Willen und Zustimmung des erwähnten Bittstellers weder innerhalb noch außerhalb der Marktzeiten in unserer genannten Stadt nicht zugelassen werden dürfen. Wir verpflichten aber den erwähnten Bittsteller, daß er richtige und erlaubte, nicht gefälschte Heilmittel zu einem gerechten und nicht übertriebenen Preise jenen, die sie nötig haben, zum Verkauf bereithalte unter Androhung des Verlustes dieses Privilegs. Also gewähren, beschließen, wollen und verpflichten wir – unbeschadet des Rechtes des Physikus der Provinz – und behalten uns weiteres vor.

Zur Beglaubigung haben wir diese unsere Urkunde durch die Hand des erlauchten und hochwürdigen Herrn Vizekanzlers unterschreiben und daran unser großes Kapitelsiegel befestigen lassen. Gegeben in dem am Feste des heil. Johannes vor der lateinischen Pforte gefeierten Generalkapitel am 6. Mai 1751.

Anton von Reyna

(Siegel)

Domherr von Ermland, Vizekanzler.

Joseph Langhannig, Kapitelssekretar

(eigenhändig)

Daß vorstehend verzeichnete deutsche Übersetzung des Privilegs der Apotheke in Allenstein seinem lateinischen Wortlaute entspricht, wird hiermit bescheinigt.

Frauenburg, d. 5. Januar 1927.

(Siegel)

(gez.) Domkapitel von Ermland

(gez.) Sander,

Dompropst.

Die zweite Apotheke wurde 1885 in der Zeppelinstraße (Kronen-Apotheke) konzessioniert (Realkonzession). Der Besitzer war Apotheker Bradder aus Memel.

Früher bestand in Allenstein nur die Allensteiner Zeitung, sie wurde 1841 gegründet und befriedigte das Lesebedürfnis der Allensteiner Bevölkerung; 1891 gab der Buchhändler Buchholz die Allensteiner Volkszeitung heraus. Nachdem das Erscheinen dieser Zeitung eine Zeitlang eingestellt war, wurde sie 1893 wieder herausgegeben und erscheint nun unter dem Namen Allensteiner Volksblatt im 36 Jahrgang.

Mittlerweile waren die Räume für die städtische Verwaltung zu eng geworden. Im Jahre 1894 wurde das Gebäude für das Stadt-

bauamt und die Forstverwaltung, das jetzige Verwaltungsgebäude für die städtischen Betriebswerke, erbaut. Der Verkehr an der damaligen Guttstädter Straße über den Bahndamm erforderte dringend eine Änderung. Die Eisenbahnverwaltung baute im Straßenzuge der Jakobstraße eine Brücke über den Bahndamm und sperrte für die Fußgänger und für den Wagenverkehr den bisherigen Bahnübergang. In allen Kreisen der Bevölkerung löste dieses Vorgehen lebhaften Widerspruch aus, der in Petitionen der Behörden, der städt. Körperschaften und der Bewohner selbst zum Ausdruck kam. Der Erfolg war, daß 1899 die heutige Unterführung für Fußgänger errichtet wurde.

Im Jahre 1893 wurde auf den Lehrerplänen hinter der neuen Volksschule an der Warschauer Straße eine Baumschule angelegt. Der Betrieb dieser Anlage wurde durch den Stadtrat Rarkowski in sachkundiger und aufopfernder Weise geleitet. Die Baumschule sollte das gesteigerte Bedürfnis nach Alleebäumen für Straßen und Anlagen der Stadt befriedigen; aus ihr ist die jetzige Stadt-Gärtnerei hervorgegangen.

Aus Anlaß der 25jährigen Gedächtnisfeier des Sieges von Sedan wurde 1895 das Kriegerdenkmal errichtet als Zeichen der Erinnerung für die in Deutschlands großer Zeit fürs Vaterland gefallenen Söhne; die Enthüllung fand am 29. September statt.

Der Bau eines Gerichtsgefängnisses war mittlerweile zur Notwendigkeit geworden, weil die im Hohen Tore und dem angrenzenden Gefängnisgebäude gelegenen Zellen nicht ausreichten. Mit dem Neubau wurde neben dem Landgerichtsgebäude an der Kleeberger Chaussee 1895 begonnen.

Die im Herbst desselben Jahres erforderlich gewordenen Stadtverordnetenwahlen zeigten eine rege Tätigkeit der Parteien; sie führten zu einer Stichwahl. Diese und eine zweite Wahl mußten von der Stadtverordnetenversammlung wegen ungesetzlicher Wahlbeeinflussung für ungültig erklärt werden.

Am 16. Mai 1895 verschied der Stadtrat Justus Rarkowski, Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Reichstages. Von ihm sagt der Magistrat in seinem Jahresbericht: „Die versöhnende und vermittelnde Tätigkeit dieses von allen Parteien hochgeachteten Mannes ist bereits während des Jahres in der städtischen Verwaltung schmerzlich vermisst worden.“

Die städtischen Vertretungen erkannten schon 1894 die Notwendigkeit einer anderweitigen Beschaffung ausreichenden guten Wassers

für die Stadt. Zur Abhilfe der bisherigen sanitären Übelstände war die Anlage einer Wasserleitung mit Kanalisation notwendig. Im Jahre 1896 kaufte die Stadt zu diesem Zwecke den Okullsee, um diesen bei der Anlage als Wasserreservoir benutzen zu können. Im Jahre 1897 wurde der Bau ernstlich erwogen, und eine städtische Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Belian, dem Stadtverordneten-Vorsteher Roensch und dem Stadtbaumeister Luchhardt, wurde nach England entsandt, um das in Deutschland wenig bekannte Druckluftsystem kennen zu lernen. Je nach dem Ausfall dieser Besichtigung sollte dann die Beschlußfassung über die Ausführung des Projekts erfolgen. Die Beratungen und Erhebungen, die schon seit 1894 gepflogen worden waren, fanden durch die erwähnte Reise ihren Abschluß. Auf den Bericht der Kommission hin beschloß die von den städtischen Körperschaften gewählte gemischte Kommission, die Wasserversorgung nach dem Projekte des Ingenieurs O. Smrecker-Mannheim und die Kanalisation nach dem Projekte E. Merten und Comp. nach dem Druckluftsystem dem Magistrat zur Ausführung vorzuschlagen und die Kosten im Betrage von 1½ Millionen Mark durch Anleihe zu decken.

Am 16. Dezember 1897 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der einstimmige Beschluß gefaßt, die Projekte von O. Smrecker und Merten & Co.-Berlin zur Ausführung zu bringen und die Anleihe aufzunehmen. Der Magistrat trat diesem Beschluß ebenfalls einstimmig bei, er beschloß die schleunige Ausführung der Anlagen und beantragte die Genehmigung des Baues bei den zuständigen Aufsichtsbehörden. Das Projekt der Wasserleitung wurde genehmigt, beim Projekte der Kanalisation wurden betreffs der Reinigung der Kanalisationswässer Änderungen gewünscht und die Vorlage eines neuen Projekts für die Kläranlage verlangt. Zum Schlusse der Ausführungen schrieb der Regierungspräsident wie folgt: „Schon jetzt, bei Genehmigung des Hauptteils des Kanalisationsprojekts, kann ich es mir nicht versagen, den städtischen Behörden der Stadt Allenstein zu dem bedeutungsvollen Fortschritt auf dem Gebiete der kommunalen Wohlfahrtspflege meine besondere Anerkennung auszusprechen.“

Nachdem die Entwürfe für die Wasserversorgung und Kanalisierung der Stadt landespolizeilich genehmigt waren, wurde mit der Legung der Rohre am 6. Juli 1898 begonnen; die Arbeiten wurden so beschleunigt, daß der Betrieb beider Anlagen Ende Juli 1899 eröffnet werden konnte. Die Rohrlegungsarbeiten wurden von der Firma Friedrich v. Hof aus Bremerhaven, das Luftdrucksystem der Kanalisation von der

Aktien-Gesellschaft Erich Merten & Co. aus Berlin, die Hochbauten von Maurermeister G. Zahlmann-Allenstein und die Revisionschächte von Maurermeister Scholz-Allenstein ausgeführt. Die Oberleitung der gesamten Arbeiten hatte der Ingenieur O. Smrecker-Mannheim.

Am 29. Juli 1899 konnten nach der Bekanntmachung des Magistrats die Bürger die Wasserleitung und Kanalisation in ihrem ganzen Umfange benutzen. Die landespolizeiliche Abnahme erfolgte am 31. Juli im Beisein der Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, sowie der Baufirmen. — Ein Werk von großem Werte besonders in sanitärer Hinsicht war fertiggestellt. Die Leitung erhielt Direktor Luchhardt.

Als das neue Gerichtsgefängnis Ende März 1898 bezogen worden war, übernahm die Stadtgemeinde das hohe Tor und das angrenzende Gefängnisgebäude. Sie stellte für den Fußgängerverkehr auf der zweiten Seite des Tores einen Durchgang her und richtete durch Umbau die Baulichkeiten zum Polizeigefängnis ein. Das bisherige Polizeigefängnis in der Mühlenstraße wurde nebst Garten nach Umbau seitens der Stadt dem Vaterländischen Frauenverein zur Einrichtung eines Volksskindergartens übergeben. In dem Kindergarten werden die Kinder schon im vorschulpflichtigen Alter überwacht und zum kindlichen Spiel angehalten und ihren Müttern wird Gelegenheit gegeben, zum Unterhalt der Familien beizutragen, weil ihnen die Sorge um die Kleinen abgenommen wird.

Mittlerweile hatten die Verhältnisse der Stadt einen wesentlichen Aufschwung genommen; es waren wieder gesunde Verhältnisse eingetreten. Bei der Personenstandsaufnahme im November 1898 zählte die Stadt 23431 Bewohner.

Am 1. Oktober 1898 vollzog sich hierorts ein großer Wechsel in der Garnison. Der Stab der 3. Infanterie-Brigade wurde nach Lndk und das seit 1889 hier garnisonierende Grenadier-Regiment König Friedrich II (3. Ostpr. Nr. 4) nach Rastenburg verlegt. In unsere Mauern zog die 75. Infanterie-Brigade, bestehend aus den Regimentern 150 und 151, ein. Als Unterkunft für die vermehrten Truppen war das Kasernement am Langsee fertiggestellt worden. Am 1. April 1899 kam der Stab der neuerrichteten 37. Division nach Allenstein, und am 1. Oktober 1899 wurde an Stelle der 2. Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 16 das neue Feldartillerie-Regiment Nr. 73 hier formiert.

D. Allenstein im 20. Jahrhundert.

Infolge des Aufschwungs, den unser emporblühendes Gemeinwesen um die Wende des Jahrhunderts nahm, wurde die hiesige Reichsbanknebenstelle am 15. Januar 1900 in eine Reichsbankstelle umgewandelt. Die höhere Mädchenschule wurde baulich erweitert, das stattliche Realschulgebäude an der Kleeberger Straße errichtet, das Vergnügungs-Etablissement Jakobsberg erhielt eine geräumige Kolonade und einen Tanzsaal. Der Stadtbaumeister Luckhardt konnte neben der Leitung der Gasanstalt, des Wasserwerks und der Kanalisation nicht mehr die Verwaltung der Kämmerei bewältigen. Es wurde am 1. April 1899 ein besonderer Stadtinspektor angestellt, dem die Verwaltung der Stadtkämmerei übertragen wurde.

Die Jahrhundertwende wurde festlich begangen. In der Nacht vom 31. Dezember 1899 zum 1. Januar 1900 fand in den Kirchen öffentlicher Gottesdienst statt; von den Türmen erklangen die Glocken, und Jubel herrschte in den Straßen und Häusern. Am 1. Januar fand nach vorangegangenen Militärgottesdienst eine militärische Feier auf dem Markte statt. Generalleutnant v. Reichenau brachte nach kerniger Ansprache das Hoch auf S. M. den Kaiser aus, 100 Kanonenschüsse begrüßten das neue Jahrhundert.

Am 12. Februar 1900 beschloß die Stadtverordnetenversammlung die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters als „Ersten Bürgermeister“ und die Einrichtung der Stelle eines zweiten Bürgermeisters mit der Befähigung für das Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst. Infolge der rapiden Vergrößerung und der vielen zur Ausführung gelangenden städtischen und privaten Bauten und Straßenpflasterungen genügten die bisherigen technischen Beamten nicht mehr, und es wurde die Anstellung eines Stadtbaurats, der gleichzeitig Magistratsmitglied sein sollte, zum 1. Januar oder 1. April 1901 beschlossen. Als erster Stadtbaurat trat Froehlich sein Amt am 4. Januar an.

Um den Verkehr in der Oberstraße und am Hohen Tore zu entlasten, kaufte die Stadt 1900 einen Teil des am Hohen Tore gelegenen Osterschen Gartens und führte von der Obervorstadt (Zeppelinstraße) eine Straße über den Fischmarkt nach dem Markt. Die Anlagen an der Schulstraße (Belianplatz) wurden nach dem Entwurf des Garten-Ingenieurs Georg Günther-Köln-Lindenthal von Kunstgärtner Grothe, hier, angelegt. Die Stadt- und Waldanlagen unterhielt damals der Verschönerungsverein, den Kreistarator Schmidt jahrelang leitete.

Die Feier des 200jährigen Krönungsjubiläums der Hohenzollern wurde durch Gottesdienste in den Kirchen und eine militärische Parade auf dem Marktplatz festlich begangen. In der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Oktober 1901 übernahm der Erste Bürgermeister Belian die Amtsgeschäfte für die dritte 12jährige Amtsperiode und führte gleichzeitig den neugewählten und bestätigten Bürgermeister Pfeiffer in sein Amt ein. Am 18. Oktober 1901, dem Tage der vor 40 Jahren erfolgten Krönung Wilhelms I., wurde dessen Standbild, welches von Peter v. Woedtke-Berlin entworfen worden war, auf dem Vorgartenplatze des Gymnasiums in Gegenwart der Spitzen der staatlichen Behörden und der Mitglieder der Stadt- und Kreisvertretungen feierlich enthüllt. Der Plan zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes wurde 1901 von den städtischen Vertretungen ernstlich erwogen und 3000 Mark wurden für die Vorarbeiten bewilligt. Die Bauräte Scholz in Potsdam und Ehrhardt hierselbst wurden beauftragt, Pläne für das Werk herzustellen und vorzulegen, und zur Förderung und Beratung in dieser Angelegenheit wurde eine Kommission gewählt. Am 23. Oktober hielt diese eine Sitzung ab und beschloß, die Karten und Pläne für das am Zusammenflusse des Alle- und Wadangflusses projektierte Stauwerk dem Regierungs- und Baurat Münchow zur Begutachtung vorzulegen und daraufhin von der Regierung die Genehmigung zur Errichtung desselben zu erbitten. Auch wurden die Pläne im Jahre 1902 einem auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens erprobten Sachverständigen zur Prüfung der Rentabilität vorgelegt; von dem Ergebnis dieses Gutachtens sollte es abhängen, ob das Werk ausgeführt werden sollte oder nicht.

Mancherlei Fragen waren zu lösen und allerlei Hindernisse zu beseitigen. Der Mühlenbesitzer Ganswindt in Wadang erhob gegen die geplante Neuanlage für das Elektrizitätswerk Einspruch; der Bezirksauschuß entschied zu Gunsten der Stadt. Ländereien mußten am Zusammenflusse der Alle und des Wadang erworben werden.

Am 17. Juli 1906 konnten die städtischen Vertretungen endlich den Bau eines Elektrizitätswerkes nebst Straßenbahn beschließen. Es wurde nun sofort mit dem Bau einer massiven Brücke über den Wadangfluß begonnen. Im Frühjahr 1907 setzten die eigentlichen Bauarbeiten am Stauwerk und die Hochbauten — Wagenhalle, Maschinen- und Wohnhäuser — ein, welchen sich dann die Aufstellung der maschinellen Einrichtung, der Bau der Bahn und des Leitungsnetzes unmittelbar anschlossen. Es gelang, die gesamten Bauten so zu fördern, daß das

Elektrizitätswerk am 15. November und die Straßenbahn am 15. Dezember dem öffentlichen Betriebe übergeben werden konnten. Nach der Abnahme der elektrischen Straßenbahn am 14. Dezember fand ein Festessen statt, an dem die städtischen Körperschaften, die Spitzen der Militär und Zivilbehörden und Personen aus allen Kreisen der Bürgerschaft teilnahmen.

Das Stauwerk erhöht den Spiegel der Alle um 4 m; die hierdurch gewonnene Kraft treibt 3 Turbinen, mit welchen 3 Hochspannungsgeneratoren direkt gekuppelt sind. Der hier gewonnene Drehstrom wird durch eine 4,45 km lange Leitung nach der in der Königstraße gelegenen Umformerstation geführt und geht von hier aus in das Verteilungsnetz, das zum größten Teil aus Freileitungen besteht, nur in der Guttstädter-, der Ober- und Richtigstraße werden Kabel verwendet.

Das Elektrizitätswerk hat im Laufe der Jahre eine sehr günstige Entwicklung genommen; es ist mehrfach erweitert worden. Die Wadangmühle mit ihrem Elektrizitätswerke ist 1924 angekauft worden, vier Dieselmotoren sind im Maschinenhaus in der Königstraße im Betrieb. Heute trägt man sich mit dem Gedanken, ein zweites Stauwerk zwischen der Wadangmühle und der Diwitter Brücke zu bauen. Die Kosten der Anlagen des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn betragen rund 900000 Mk. Die Straßenbahn wurde bei der Eröffnung nur vom Hauptbahnhof bis zur Johannisbrücke in Betrieb gesetzt; am 19. April 1908 wurde auch die Endstrecke Johannisbrücke — Remontemarkt dem Betrieb übergeben. Diese Strecke wurde später aufgegeben, weil die städtischen Körperschaften die Überzeugung gewannen, daß der Bahnhof Vorstadt und die in dessen Umgebung liegenden Kasernen an das Straßenbahnnetz angeschlossen werden müßten, und daneben ein Anschluß der Strecke nach dem Remontemarkte sich nicht aufrecht erhalten ließe. Die neue Strecke nach dem Bahnhof Vorstadt wurde am 9. Dezember 1909 eröffnet.

Anfangs hatte man den Zahlkastenbetrieb eingeführt, d. h. jeder Fahrgast hatte das Fahrgeld in einen Zahlkasten zu werfen. 1910 änderte man diese Zahlungsweise und stellte Schaffner an, denn der starke Verkehr im Ausstellungsjahre erforderte diese Änderung, die dann auch später beibehalten wurde. Die Leitung des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn unterstand bis zum Jahre 1924 einem besonderen Betriebsdirektor und stand mit den anderen städtischen Werken, dem Gas- und Wasserwerk in keinerlei Verbindung. Sämtliche Werke waren in oberster Instanz den städtischen Körperschaften unterstellt.

Als aber die Inflation das gesamte Geschäftsleben auf den Kopf stellte und die heute festgesetzten Preise morgen ein Nichts bedeuteten, war die Preisgestaltung für Licht, Wasser und Kraft besonders schwierig. Die städtischen Körperschaften waren nicht mehr in der Lage, die Preise festzusetzen, weil diese längst überholt waren, wenn die Vorlagen zur Beratung gelangten. Die städtischen Werke mußten in der Preisgestaltung und im Einkauf der Bedarfsartikel freie Hand erhalten, und es wurde am 1. Januar 1924 eine G. m. b. H. gegründet, die aus Vertretern der städtischen Körperschaften besteht, bei der aber der leitende Direktor ein gewisses Maß von Freiheit in der Verwaltung der Werke erhielt. Zum Direktor der gesamten städtischen Betriebswerke wurde der im Verwaltungsdienst bewährte Direktor Weihe gewählt, der auch heute noch an der Spitze derselben steht. Die Werke müssen heute dem Stadtäckel 600000 Mk. abliefern; es ist dies das beste Zeugnis für den vorzüglich geleiteten Betrieb.

Das Jahr 1902 war in verschiedener Hinsicht für die Stadt ein Jubeljahr. Am 12. Oktober beging der Erste Bürgermeister Belian unter Teilnahme der Behörden und der gesamten Bevölkerung sein 25jähriges Amtsjubiläum. Die städtischen Behörden gaben aus Anlaß dieses Festes dem Schmuckplatz neben dem Hohen Tore den Namen „Belianplatz“ und überreichten dem Jubilar ein wertvolles Silbergeschenk. Am 4. September waren für die jüdische Gemeinde 25 Jahre seit der Erbauung der Synagoge verflossen; am 1. Oktober beging das Landgericht das 25jährige Bestehen am Orte, am 16. Oktober konnte das Gymnasium das 25jährige Bestehen feiern, und die evangelische Kirche beging am 5. Oktober das 25. Kirchweihfest. Als Belian die Leitung der Geschäfte der Stadt übernahm, betrug die Einwohnerzahl ca. 6700, an seinem 25jährigen Amtsjubiläum 25337.

Auch das Jahr 1903 war für die Stadt Allenstein von besonderer Wichtigkeit; es war das Jubeljahr für die Stadt selbst. 550 Jahre waren seit ihrem Bestehen vergangen. Leid und Freud hatten miteinander gewechselt; Geschlechter waren erstanden und vergangen. Ein neuer Mann war am 26. Januar 1903 in die städtische Verwaltung eingetreten; es ist dies der jetzige Oberbürgermeister Georg Zülch, der an der Entwicklung der Stadt, an ihrem Blühen und Gedeihen seit jenem Tage den innigsten Anteil nimmt.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Oktober 1903 wurde dem Ersten Bürgermeister Belian der Titel „Oberbürgermeister“

verliehen. Am 19. Oktober wurde unter Beteiligung der Spitzen der Zivil- und Militärbehörden durch den Weihbischof Eduard Herrmann die zweite katholische Kirche, die den Namen Herz-Jesu-Kirche erhielt, eingeweiht. Diese und andere Feiern des Jahres 1903 wurden überstrahlt von dem Stadtjubiläum am 31. Oktober, dem Tage vor Allerheiligen. Der Tag wurde durch eine Festsihung der städtischen Körperschaften, bei der Justizrat Graß die Festrede hielt, in der er einen Überblick über die Geschehnisse der Stadt gab, durch ein Festmahl, einen Sackelzug und einen allgemeinen Kommers gefeiert. Die Vertreter der Staatsregierung, die Spitzen der Behörden bekundeten durch ihre Teilnahme an der Feier ihr Interesse für die aufblühende Stadt. Zwei Tage vor der Feier fand eine Bespeisung der Ortsarmen statt. Eine Handwerkerstiftung zur Förderung des Handwerks wurde errichtet. Auch war schon früher beschlossen worden, aus Anlaß des demnächstigen Stadtjubiläums eine Chronik der Stadt herstellen zu lassen. Mit der Anfertigung derselben wurde Professor Dr. Bonk in Osterode betraut. Die erste Anregung für die Herausgabe einer Geschichte der Stadt wurde bei der Feier der Einführung des Bürgermeisters Zülch am 26. Januar 1903 gegeben. Bei der Jubelfeier am 31. Oktober 1903 war der erste Teil der Geschichte der Stadt fertiggestellt.

Im Jahre 1904 bildeten die Städte Memel, Insterburg und Allenstein eine Theatergenossenschaft. Die Stadt gewährte als Beihilfe freie Beleuchtung und verzichtete auf die Lustbarkeitssteuer. In Allenstein wurden 20 Vorstellungen in der Zeit vom 9. Oktober bis 16. November gegeben. Am 2. November bildete sich ein Ausschuß zur Errichtung eines Denkmals für Koppernikus, der von 1516 bis 1522 mit Unterbrechungen als Administrator im Allensteiner Schloß wohnte, das domkapitularische Gebiet verwaltete und an seinem großen astronomischen Werke arbeitete. Das Denkmal ist in unmittelbarer Nähe des Schlosses errichtet worden.

Im Januar 1905 wurden von den beiden Häusern des preußischen Landtages die Kosten für die Errichtung eines dritten Regierungsbezirktes in Ostpreußen mit dem Sitze in Allenstein bewilligt. Dieser für unsere Stadt so hochbedeutende Beschluß wurde von allen Klassen der Bevölkerung freudig begrüßt. Die Stadt zählte damals 27394 Seelen. Durch die neue Regierung sollte dem von Natur aus armen Gebiet ein höheres Maß staatlicher Fürsorge zuteil werden, um die wirtschaftlichen Verhältnisse zu heben und den vaterländischen Sinn und die deutsche Kultur im Volke zu stärken und zu erhalten. Am

1. November fand durch den Oberpräsidenten Freiherrn v. Moltke die Eröffnung der Regierung im Beisein der Vertreter der Kreise und der 23 Städte des Regierungsbezirks statt. Die Regierung wurde in einem großen Privatbau am Koppertplatz untergebracht.

Im Jahre 1906 trat die Stadtgemeinde im Dittter Walde eine Fläche von etwa 5 ha dem Verein für Lungenheilstätten zum Bau einer Lungenheilstätte für Frauen ab. Die Einweihung der Heilstätte „Frauenwohl“ fand am 30. Oktober 1907 statt.

Die Räume für die Verwaltung der Stadt wurden bei der außergewöhnlichen Entwicklung der Stadt zu eng. Darum bewilligten die städtischen Körperschaften schon im Jahre 1907 für die erforderlichen Vorarbeiten zum Bau eines neuen Rathauses 3500 Mk. Um die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder in den Volksschulen zu überwachen und den Gesundheitszustand der Kinder zu fördern, wurden Schulärzte angestellt.

Der Polntechnische und Gewerbeverein beschloß zu Anfang des Jahres 1908, im Jahre 1910 eine Gewerbe-Ausstellung zu veranstalten. Die Mitglieder zeichneten in der Sitzung sofort 25000 Mk. für den Garantiefonds. Als dann die städtischen Körperschaften noch einen Betrag von 50000 Mk. zum gleichen Zweck zur Verfügung stellten, war das Unternehmen gesichert.

Schon im Jahre 1908 beschloßen die städtischen Körperschaften den Bau eines Stadttheaters unter der Voraussetzung, daß der Staat zum Bau einen Zuschuß und zur Unterhaltung eine laufende Beihilfe gewährt. Leider erfüllte sich diese Hoffnung nicht; der Antrag wurde wegen der schlechten Finanzlage des Staates abgelehnt. Noch fast zwei Jahrzehnte verflossen, ehe der Wunsch der Bevölkerung erfüllt wurde.

Das Jahr 1908 brachte auch in der Leitung der Verwaltung der Stadt eine Änderung. Über 30 Jahre hatte Oskar Belian die Stadt verwaltet. Am 17. Juni nahm die Stadtverordnetenversammlung das Gesuch des Oberbürgermeisters auf Versetzung in den Ruhestand zum 1. November 1908 an und gewährte ihm unter Anerkennung seiner großen Verdienste um die Stadt und mit dem Ausdrucke des aufrichtigen Dankes für seine überaus erfolgreiche Tätigkeit sein volles Einkommen als Ruhegehalt. Zu seinem Nachfolger wurde bereits am 23. Juni der bisherige Zweite Bürgermeister Zülch gewählt, der heute noch mit Umsicht und Tatkraft die Geschicke der Stadt leitet und mit ihr in guten und bösen Tagen Leid und Freud geteilt hat.

Beim Ausscheiden aus dem Amte am 31. Oktober 1908 wurde Belian zum Geh. Regierungsrat ernannt, und die städtischen Vertretungen verliehen ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt, an deren Spitze er 31 Jahre lang gestanden hatte. Der Ehrenbürgerbrief lautet wie folgt:

Wir, Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Allenstein, haben einstimmig beschlossen, Herrn Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Oskar Belian, in dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste, die er sich während seiner 31 jährigen Dienstzeit um die Entwicklung unserer Stadt erworben hat, und zum Zeichen unserer außerordentlichen Wertschätzung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Allenstein zu verleihen.

So geschehen, Allenstein, den 31. Oktober 1908.

Der Magistrat:
G. Zülch. Boldt.

Die Stadtverordneten:
Roenssch.

In einer gemeinsamen Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten wurde dem Scheidenden unter Ansprachen des Bürgermeisters Zülch und des Stadtverordnetenvorstehers Roenssch der Ehrenbürgerbrief überreicht. Am 2. November fand dann die Einführung des zum Ersten Bürgermeister gewählten Bürgermeisters Zülch durch den Regierungspräsidenten statt, der das neue Oberhaupt der Regierungshauptstadt Allenstein in längerer Ansprache begrüßte. Am 20. November fand dann die Einführung des Bürgermeisters Arlart (bisher Stadtrat in Insterburg) statt. Noch ein für die wirtschaftliche Hebung der Stadt und des Regierungsbezirks wichtiges Ereignis trat damals ein. Der Minister für Handel und Gewerbe hatte die Errichtung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk Allenstein unterm 17. November 1908 genehmigt. Bei den im nächsten Jahre erfolgten Wahlen wurde Fabrikbesitzer und Stadtverordnetenvorsteher Roenssch zum Präsidenten gewählt. Am 26. August 1909 wurde die Handelskammer durch den Regierungspräsidenten eröffnet. Das St. Marienhospital konnte am 5. Dezember 1908 unter Beteiligung der staatlichen, der städtischen und der Kreisbehörden sein 50 jähriges Bestehen feiern. 1908 wurde noch eine vierte Apotheke mit Personalkonzession¹⁾ von Apotheker Rohfleisch in der Königstraße eröffnet.

Die Bevölkerung betrug Ende des Jahres 1908 30858 Einwohner, und die städtischen Körperschaften erwogen reiflich das Ausscheiden der Stadt aus dem Kreisverbände.

¹⁾ Bei Personalkonzession ist der Verkauf der Apotheke durch den Inhaber abgeschlossen. Der Staat vergibt diese Apotheken bei Erledigung an den ältesten Bewerber.

Am 1. April 1909 wurden wegen unliebsamer interner Vorkommnisse das 2. Erml. Inf.-Regt. Nr. 151 nach Bischofsburg und Sensburg und das 1. Mas. Inf.-Regt. Nr. 146 von dort nach Allenstein verlegt. Zu Anfang dieses Jahres wurde die Straßenbahn von der Johannisbrücke nach dem Bahnhof Allenstein – Vorstadt verlängert, und die Strecke Johannisbrücke – Remontemarkt ging ein. Zum Bau des neuen Rathauses beschloßen die städtischen Körperschaften am 12. und 20. März den Ankauf des alten katholischen Kirchhofs an der Guttsstädter Straße (Hindenburgstr.) für den Preis von 70000 Mk. und bewilligten die Baukosten von 600000 Mk.

Der neue Regierungsbezirk Allenstein erweckte auch bei den Abgeordneten des preußischen Landtages bald einiges Interesse. Im Juni 1909 machte ein Ausschuß zum Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens eine Reise durch Ost- und Westpreußen. Ein Teil dieser Mitglieder stattete auch der Stadt Allenstein einen kurzen Besuch ab, besichtigte die Stadt, das Regierungsgebäude, das Alte Schloß und den Stadtwald.

In demselben Monate noch fand auf Anregung der Handelskammer zu Thorn zwecks Beratung des Planes über den Bau eines Kanals von der Weichsel nach den Masurischen Seen eine Versammlung in Allenstein statt. 250 Personen, hauptsächlich Vertreter der Kreise, der Städte, des Handels und der Industrie, erörterten eingehend den Plan, nach welchem die Weichsel von Thorn aus über Allenstein mit den Masurischen Seen durch eine große Schifffahrtsstraße verbunden werden sollte. Die Notwendigkeit dieses Kanals und seine Bedeutung für Handel und Industrie wurden allgemein anerkannt, und es wurde ein „Verein zur Förderung des Ostkanals“ gegründet.

Dieser Plan ist nicht zur Ausführung gekommen und durch das Schanddiktat von Versailles einstweilen zur Unmöglichkeit geworden. Ein neues Projekt steht heute im Vordergrund des Interesses der Wirtschaftskreise des Bezirks, der Ausbau des Oberländischen Kanals von Osterode über Allenstein nach den Masurischen Seen. Hoffen wir, daß dieses Projekt zur Wirklichkeit wird und Südostpreußen dem Handel und Verkehr mit erschließen hilft.

Im Jahre 1909 wurden noch verschiedene öffentliche Bauten in Angriff genommen. Die Stadt stellte das neue Volksschulgebäude in der Wadanger Straße im Rohbau fertig. Die Schule wurde am 1. April 1910 bezogen. Sie kostete 300000 Mk. Der Bau des

Restaurationsgebäudes Neu-Jakobsberg und des Feuerwehrgebäudes nebst Kammereihof wurde in Angriff genommen und der Umbau der Johannisbrücke ausgeführt.

Für die Bewohner der Stadt war Jakobsberg der einzige Ausflugsort. Die dortigen Räume und Anlagen entsprachen nicht mehr dem gesteigerten Verkehr und den erhöhten Ansprüchen der Besucher. Als die Ausstellung für 1910 beschlossen und hierfür das Gelände um Jakobsberg bestimmt worden war, trat der Vorstand der Gewerbeausstellung an die Stadtgemeinde mit dem Vorschlag heran, ein neues Gebäude zu errichten, das als Hauptrestaurant für die Ausstellung dienen sollte. Die städtischen Körperschaften prüften daraufhin die Verhältnisse und kamen zu der Überzeugung, daß die vorhandenen Räumlichkeiten weder ihrem Umfange nach dem täglichen Verkehr genügten, noch nach Ausstattung und Einrichtung den Ansprüchen entsprachen, die man an eine städtische Wirtschaft stellen durfte.

Nachdem ein Pachtabkommen für das zu erbauende Restaurant während der Ausstellung getroffen worden war, entschlossen sich die städtischen Körperschaften zu dem Neubau. Es wurde beschlossen, den alten Wirtschaftsbetrieb bestehen zu lassen und beide Wirtschaften unter die Leitung eines Pächters zu stellen. Als Benennung wählte man Alt- und Neu-Jakobsberg. Alt-Jakobsberg mit seinen älteren und einfacheren Anlagen und Einrichtungen sollte bei billigeren Preisen für die Besucher mit geringeren Ansprüchen bestimmt sein, während Neu-Jakobsberg bei höheren Preisen alle Anforderungen anspruchsvoller Gäste befriedigen sollte. Die Musikhalle in Alt-Jakobsberg sollte für beide Betriebe dienen. Der Bau wurde ausgeführt und zugleich mit der Gewerbeausstellung eröffnet. Die Teilung der Gäste hat sich in späterer Zeit nicht bewährt. Alt-Jakobsberg ging ein und ist nach dem Kriege zur Oberförsterei eingerichtet worden.

Der Staat begann 1910 mit dem Neubau des Regierungsgebäudes an der Kleeberger Straße und mit dem Um- und Erweiterungsbau des alten Schlosses zur Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten. Das Regierungsgebäude konnte am 1. Juli 1911 bezogen werden. Die Ausstellungsbauten in Jakobsberg für die für 1910 in Aussicht genommene Gewerbeausstellung nahmen einen guten Fortgang, so daß mit der rechtzeitigen Eröffnung der Ausstellung zu rechnen war.

Das Jahr 1910 war für die Stadt wieder recht bedeutungsvoll; es stand zunächst im Zeichen der Gewerbeausstellung. Am Anfange

des Waldes, links an der Guttstädter Chaussee, waren große Ausstellungshallen, Erfrischungsräume und Vergnügungsetablissemments geschaffen worden. Die unter dem Schutze des Prinzen Friedrich Wilhelm stehende Gewerbeausstellung konnte von diesem am 28. Mai eröffnet werden. Reges Leben herrschte dort während der Sommermonate; doch brachte die Ausstellung infolge des Regensommers nicht den rechten pekuniären Erfolg, so daß die Stadt eine erhebliche Summe des Defizits decken mußte, um nicht die städtischen Bürger, die zum Sicherheitsfonds gezeichnet hatten, zu schädigen. Am 28. September beehrte J. K. H., die Kronprinzessin, die Stadt mit ihrem Besuch, um das auf der Gewerbeausstellung errichtete Ermländische Bauernhaus, das dem Kronprinzen für sein Jagdgebiet in der Oberförsterei Neu-Ramuck als Jagdhaus geschenkt werden sollte, zu besichtigen. Der Besuch war ein Festtag für die ganze Stadt.

Die steigende Entwicklung und die räumliche Ausdehnung der Stadt machten eine erhöhte Feuerlöschbereitschaft notwendig. Dazu war vor allen Dingen eine zweckmäßigere Unterbringung der Feuerlöschgeräte erforderlich. Die Zeiten hatten sich in Allenstein wesentlich geändert; bis 1872 standen die hölzernen Wasserküwen neben dem alten Magistratsgebäude auf dem Markte und mußten sorgsam mit Wasser gespeist werden, damit sie nicht zusammenfielen und bei einer Feuersbrunst nicht verfielen. Die Stadtväter hatten in den 60er Jahren bereits eine Feuerspritze angeschafft, aber die Stadtverordneten bewilligten nicht die Mittel zum Bau von Brunnen, aus welchen die Spritze gespeist werden konnte. Nun war das Spritzenhaus am Fischmarke unzulänglich geworden, um die neuzeitlichen Geräte bergen zu können. Da galt es, Abhilfe zu schaffen und der Freiwilligen Feuerwehr ihre ohnehin schwierige Arbeit zu erleichtern. Das Feuerwehrgebäude wurde errichtet; im Erdgeschosse desselben fanden die Löschgeräte Unterkunft, während in den andern Geschossen und in einem in der Nähe errichteten Arbeiterhause Wohnungen für Arbeiter und Angestellte der städtischen Verwaltung, die im Feuerlöschdienst ausgebildet waren, geschaffen wurden, damit sofort ein Löschzug zum Abrücken bereit war.

Der Kämmererhof mit den Stallungen für die städtischen Pferde wurde in unmittelbarer Nähe erbaut, und die B spannung für den Löschzug stand jederzeit zur Verfügung. Seit 1923 besitzt die Stadt einen Motorlöschzug. Eine Berufsfeuerwehr hat die Stadt wegen der hohen Kosten nicht eingeführt, da hierzu auch keine Veranlassung

vorliegt, weil unsere freiwillige Feuerwehr eine vorzügliche Ausbildung aufweist und allen Anforderungen bestens genügt.

Ein weiteres Ereignis von größerer Bedeutung war das Ausscheiden der Stadt aus dem Kreisverbände Allenstein. Der langgehegte Wunsch der Stadt wurde erfüllt. Nach längeren Verhandlungen zwischen Kreisauschuß und Magistrat fand am 17. Februar 1910 zu gleicher Zeit eine Sitzung des Kreistages und der Stadtverordneten statt. In beiden Sitzungen wurde einstimmig beschlossen, daß die Stadt am 1. April 1910 aus dem Kreisverbände Allenstein ausscheiden solle. Dieser Beschluß der beiden Körperschaften wurde durch Erlaß des Ministers des Innern am 26. März genehmigt. Die Stadt bildet nun seit dem 1. April 1910 einen eigenen Kreis und ist unter den 10 Kreisen des Regierungsbezirks Allenstein der einzige Stadtkreis. Die Lasten, die die Stadt insbesondere für die Unterhaltung der Kreischauseen übernehmen mußte, machen sich auch heute noch im Wirtschaftsplan der Stadt erheblich bemerkbar; sie betragen beispielsweise für 1926 rund 150140 Mark.

Im Jahre 1910 übernahm die Stadt auch die Reinigung der Straßen, die nach altem Herkommen und nach der Ortsatzung vom 18. Februar 1893 den Grundstückseigentümern oblag. Sie waren verpflichtet, längs ihrer Grundstücke den Bürgersteig, den Rinnstein und den Fahrdamm bis zu dessen Mitte zu reinigen, von Schnee und Eis zu säubern und bei Glätte zu streuen. Diese Reinigung wurde aber nicht immer so ausgeführt, wie man sie vom Standpunkte des Verkehrs, der Gesundheitspflege und des Schönheitssinnes aus von einer modernen Mittelstadt fordern mußte. Dem Hauseigentümer standen oft nicht die genügenden Kräfte zum Ausführen dieser Arbeiten zur Verfügung, und die Reinigung erfolgte so ungleichmäßig, daß die bereits von der Stadt übernommene Abfuhr des Kehrichts nicht planmäßig erfolgen konnte. So boten die Straßen immer ein unvorteilhaftes Bild. Diese Übelstände veranlaßten die städtischen Körperschaften, die gesamte Reinigung vom 1. April 1910 ab auf die Stadt zu übernehmen. Durch zwei Kehrmaschinen, durch Schneepflüge und eine Arbeiterkolonne wurde die Reinigung erledigt. Die Kosten wurden zu zwei Dritteln von den Grundstückseigentümern und zu einem Drittel von der Stadtgemeinde getragen.

Bei den politischen Wahlen für Staat und Reich hatte sich in den letzten Jahrzehnten eine starke polnische Agitation bemerkbar gemacht. Die Wahlagitation polnischer Blätter und bezahlter Heizer suchte das Volk irrezumachen. Aber der gesunde Sinn der Bevölkerung machte die

Propaganda zunichte. Von 377 Wahlmännern zum Abgeordnetenhaus gaben am 18. August 1910 375 ihre Stimme für den deutschen Kandidaten, Erzpriester Romahn, Rößel, ab. Bei der Reichstagsersatzwahl hatten die Polen den kath. Pfarrer Barczewski, Braunswalde, der in früheren Jahren bereits als Zentrums kandidat aufgestellt worden war, zur Wahl gestellt, um Stimmen zu fangen; die Wahl ergab eine bedenkliche Zunahme polnischer Stimmen, wengleich der deutsche Kandidat, Rittergutsbesitzer Orłowski, Kußborn, mit großer Mehrheit gewählt wurde.

Am 25. August erhielt der Erste Bürgermeister Zülch aus Anlaß der Anwesenheit Sr. M. des Kaisers in Ostpreußen den Titel „Oberbürgermeister“.

Das 10. Dragoner-Regiment konnte am 1. April 1911 die 25. Wiederkehr des Tages, an dem es von Mez nach Allenstein kam, festlich begehen. Das Regiment war mit der Stadt im Laufe der Jahre eng verwachsen und die Feier war deshalb um so inniger. Major Deetjen, der verwegene Reiteroffizier, jedem Allensteiner auch heute noch als General bekannt, war seinerzeit mit dem Regiment als Fahnenjunker eingezogen, er konnte bei dieser Jubelfeier sein 25 jähriges Ortsjubiläum feiern.

In den Räumen der Gewerbe-Ausstellung fand in den Tagen vom 2. bis 4. Juli das Ostpreußische Provinzial-Sängerfest statt. Die prächtig hergestellten Remter des Schlosses Allenstein wurden am 14., und das neue Regierungsgebäude am 15. Juli in Anwesenheit des Ministers des Innern v. Dallwitz und des Oberpräsidenten v. Windheim festlich eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben. Für die innere Ausstattung der Remter, die auch öffentlicher Besichtigung zugänglich gemacht wurden, hatten bei dem Mangel an staatlichen Mitteln die Kommunalverbände, Landkreise, Städte, Korporationen und angesehene Familien des Regierungsbezirks Stiftungen gemacht. Die Stadt gab für die Gäste und die Beamten der Regierung in Neu-Jakobsberg ein großes Gartenfest.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli wurde endgültig der Bau des neuen Rathauses beschlossen und die Mittel von 700000 Mark hierzu zur Verfügung gestellt. In Anbetracht der gehobenen Stimmung über die günstige Entwicklung der Stadt und die jüngsten Feiern wurde in derselben Sitzung noch der Bau eines Armen- und Siechenhauses für 231000 Mk. beschlossen. Die Ver-

handlungen über den Bau einer städtischen Armenanstalt reichen bis ins Jahr 1847 zurück, das ist das Jahr, in dem die Not infolge der Mißernte des Vorjahres in der Stadt sich erheblich bemerkbar machte. Man half sich damals, indem man von seiten der Stadt Wohnungen mietete und die Armen darin unterbrachte und unterhielt. Ein Beschluß von 1856, an der Gutstädter Straße (Hindenburgstraße) an den „Drei Kreuzen“ ein Armenhaus zu bauen, kam nicht zur Ausführung, weil ein Schulbau dringlicher erschien. Endlich wurde ums Jahr 1875 an der jetzigen Königstraße der Bau eines Armenhauses ausgeführt, der zeitweilig dem dringendsten Bedürfnis abhalf.

Bei der rapiden Entwicklung der Stadt genügten aber diese Räumlichkeiten bald nicht mehr. 1905 wurde dann ein neuer Bau bei der Beratung der Wirtschaftspläne angeregt und 1906 wurde beschlossen, aus Anlaß der Silberhochzeit des Kaiserpaares ein der Neuzeit entsprechendes Armen- und Siechenhaus zu errichten und die Verleihung des Namens „Wilhelm-Augusta-Haus“ zu erbitten. Nach langwierigen und zum Teil scharfen Verhandlungen zwischen den städtischen Körperschaften — hie Rathaus-, hie Armenhausbau — wurde dann endlich am 18. Juli 1911 die Vorlage verabschiedet, und am 1. April 1913 konnte das fertige Haus bezogen werden. Über 100 Personen — Insassen und Pensionäre — sind in dem Hause untergebracht. Das Haus untersteht einem Verwalter, der die Leitung unter einem Magistratsmitgliede und einem Verwaltungsausschuß ausübt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1913 wurde genehmigt, daß die Anstalt den Namen „Wilhelm-Augusta-Viktoria-Haus“ führen darf.

Die katholische Kirchengemeinde beschloß den Bau einer dritten Kirche, der St. Josephikirche, an der Wadanger Straße.

In der Stadtverwaltung erfolgte ein Personenwechsel; der bisherige Bürgermeister Arlart ging als Stadtkämmerer nach Neukölln; an seine Stelle wurde der Stadtrat Schwarz aus Oppeln gewählt.

Die Freiwillige Feuerwehr konnte am 21. Oktober ihr 30jähriges Stiftungsfest begehen; sie veranstaltete aus Anlaß des Tages eine große Brandübung auf dem Übungsplatze und eine Jubelfeier im Deutschen Hause.

Die Technik hatte ein neues Verkehrsmittel erfunden, das Flugzeug. Nicht nur als Verkehrs-, sondern auch als Kampfmittel, besonders aber zum Aufklärungsdienst, konnte das Flugzeug verwandt werden. Das deutsche Volk erkannte die Wichtigkeit des Flugwesens und begrüßte freudig den Aufruf des Reichskanzlers vom 19. April 1912 zur

Sammlung einer Nationalspende für das deutsche Flugwesen. Überall wurden Ausschüsse für die Sammlung gewählt. In Allenstein wurden zu dem Ausschuß für den Regierungsbezirk Oberbürgermeister Zülch, Bürgermeister Schwarz, die Stadträte Lion, Wolski, Rhode, Orłowski, Dr. Dobczynski, Simon, der Stadtverordnetenvorsteher Roensch und als Stellvertreter Graf und Stoltenhoff vorgeschlagen. Es galt, auf dem Gebiete des Flugwesens Veräumtes nachzuholen. Die Ereignisse während der Marokkoverhandlungen im Spätsommer 1911 waren noch in frischer Erinnerung. Jeder wußte, Deutschland muß seine Wehr scharf und lückenlos halten und sich alle Fortschritte auf dem Gebiete der modernen Kriegstechnik zu eigen machen, um die Angriffsgelüste seiner Feinde niederzuhalten. Die große Bedeutung und die wichtige Aufgabe der neuesten Waffe, des Luftfahrzeugs, waren bekannt. Es galt, den Vorsprung, den andere Völker vor uns hatten, durch schleunigen Ausbau unserer Luftflotte einzuholen. Frankreich hatte über 500 Maschinen, während wir über kaum 100 verfügten; Frankreich hatte 828 Flugzeugführer, wir nur 186. Als dann in unserer Stadt der Beschluß der städt. Körperschaften bekannt wurde, ein Flugzeug für das neu zu errichtende 20. Armee Korps zu stiften, war die Bürgerschaft voller Begeisterung. 5000 Mark sollten aus städtischen Mitteln, der Rest bis 20000 Mk. durch Sammlung aufgebracht werden; jeder, ob reich oder arm, hoch oder niedrig, sollte nach dem Aufruf vom 9. Mai 1912 nach Kräften dazu beitragen, um das große nationale Werk in einer der Stadt Allenstein würdigen Weise zu fördern.

Am 21. Mai sandten die städtischen Körperschaften folgendes Telegramm ab:

Seiner Majestät dem Kaiser und König, Homburg vor der Höhe!

„Eure Majestät bitten wir alleruntertänigst, den Betrag von zwanzigtausend Mark, der von den städtischen Körperschaften und der Bürgerschaft einmütig aufgebracht worden ist, für ein Flugzeug des neuen zwanzigsten Armee Korps gnädigst entgegennehmen und dem Flugzeug den Namen Allenstein verleihen zu wollen.“

Der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Zülch, Oberbürgermeister. Roensch, Stadtverordnetenvorsteher.

Am 22. bereits traf das Antworttelegramm des Kaisers durch das Geheime Kabinett ein. Es lautete:

Homburghöhe 5.

„Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst sich über die Darbietung der von den städtischen Körperschaften und der Bürgerschaft Allensteins aufgetragenen Spende von 20000 Mk. zur Beschaffung eines

Militärflugzeugs gefreut und sind geneigt, dem Flugzeuge den Namen Allenstein beizulegen. Der Herr Kriegsminister ist dieserhalb mit allerhöchster Ermächtigung versehen worden."

Der Geheime Kabinettsrat
von Valentini.

Am 18. Dezember 1912 kam aus dem Kriegsministerium die Mitteilung, daß das aus der Flugspende beschaffte Flugzeug den Namen „Allenstein“ erhalten hätte.

Im Sommer 1913 veranstaltete der Ostpreußische Verein für Luftschiffahrt einen Flugwettbewerb, der am 10. August in Königsberg begann und sich aus drei Etappenflügen, bei denen die Gesamtflugdauer bewertet werden sollte, aus einer Aufklärungsübung, einem photographischen Wettbewerb, einem Bombenwettbewerb und einem Wettbewerb für den kürzesten Anlauf und die kürzeste Landung zusammensetzte und wiederum in Königsberg endete. Das Flugzeug „Allenstein“ nahm an diesem Wettbewerb, dem ersten Ostpr. Rundflug, auch teil, und die Stadt Allenstein hatte für den Führer ihres Flugzeuges einen Becher mit Bernstein-einfaß gestiftet mit der Inschrift:

„Ostpreußischer Rundflug 1913,
gestiftet von der Stadt Allenstein“.

Der Pokal wurde von der Fa. Moritz Stumpf & Sohn, Danzig-Zoppot, zur vollsten Zufriedenheit der Auftraggeberin ausgeführt.

Das Flugzeug Allenstein sollte den Flugplatz Deuthen und seine zukünftige Heimatstadt leider nicht erreichen. Bei der Fahrt riß ein Stahlseil, und der Flieger mußte bei Klein-Onie, Kreis Gerdauen, eine Notlandung vornehmen, die auf einem Sturzacker erfolgte. Aus 200 m Höhe ging die Jeannin-Taube 11¹/₂ Uhr mittags wie ein Pfeil herunter. Leutnant von Eckenbrecher und sein Fluggast Leutnant von Schröder kamen unter den Apparat zu liegen, blieben aber unverletzt. Das Flugzeug hatte sehr schwere Beschädigungen erlitten. Der eine Flügel war zerbrochen, der Motor beschädigt. Letzterer soll schuld an dem Unglück gewesen sein; er soll von Anfang an, wie der Führer ausagte, nicht gut gearbeitet haben. Das Flugzeug wurde mit der Bahn verladen, und ein „Flugzeug Allenstein“ ist nicht mehr erbaut worden. Der Führer von Eckenbrecher erhielt den Preis der Stadt Allenstein trotz des Mißerfolges und dankte in folgendem Brief:

Königsberg, den 18. 8. 1913.

Hochzuverehrender Herr Oberbürgermeister!

Trotz der wenig glücklichen Führung des „Flugzeugs Allenstein“ ist mir die Ehre zu Teil geworden, den schönen, sinnvollen Preis Ihrer Stadt zu

erhalten. Es ist mir eine freudige Pflicht, Euer Hochwohlgeboren meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, sowie Euer Hochwohlgeboren zu bitten, ihn gütigst den städtischen Kollegien zu übermitteln.

Sowie mir bekannt ist, wird beabsichtigt, das Flugzeug „Allenstein“ nach Ausbesserung seiner eigentlichen Heimatstadt zu überweisen, es wäre mein besonderer Wunsch, es den opferfreudigen Allensteinern zu langdauerndem Gefallen wieder zuführen zu dürfen.

Euer Hochwohlgeboren ganz ergebener
Helmuth von Eckenbrecher.

Leider hat sich der Wunsch des Leutnants von Eckenbrecher nicht erfüllt, es ist kein Flugzeug mehr nach der Stadt Allenstein benannt worden; die Benennungen hörten bald auf, und es traten die Numerierungen dafür ein. Auch Leutnant von Eckenbrecher ereilte bald das Schicksal. Auf dem Truppenübungsplatz Haidau bei Brieg stürzte er beim Übungsflug am 4. September 1913 ab und fand dabei seinen Tod. Die Stadt Allenstein beauftragte den Magistrat zu Brieg, für den abgestürzten Leutnant von Eckenbrecher, den Führer des Flugzeuges „Allenstein“, einen Kranz mit folgender Inschrift zu überreichen:

„Dem todesmutigen Führer des Flugzeugs „Allenstein“,
Leutnant von Eckenbrecher,
Die Stadt Allenstein“.

Der Vater des Verstorbenen sprach der Stadt unterm 12. September den Dank für die Aufmerksamkeit aus. Das Schicksal des Flugzeuges „Allenstein“ und seines Führers hatte sein Ende erreicht.

Durch die am 1. Oktober 1912 erfolgte Errichtung des 20. Armeekorps wurde Allenstein von den ostpreussischen Mittelstädten besonders bevorzugt, und das Wachsen und Blühen der Stadt war gesichert. Eine Reihe von Offizieren und Beamten der Heeresverwaltung wurde nach Allenstein versetzt. An die Spitze des Korps trat der General der Artillerie Scholz. Eine feierliche Begrüßung durch die städtischen Behörden, ein Festmahl und eine Festvorstellung des Stadttheaters im Deutschen Hause fanden aus Anlaß dieses bedeutungsvollen Ereignisses statt. Der Kommandeur des 20. Armeekorps wurde von S. M. in den Adelsstand erhoben, und die Stadt ernannte den Generaloberst von Scholz für seine Verdienste um die Verteidigung der Heimat und den Schutz der Stadt später zum Ehrenbürger. Bei seiner Bestattung am 4. Mai 1927 in Ballenstädt war die Stadt durch den Oberbürgermeister Zülch und den Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreter Symanczyk vertreten und legte auf dem Grabe eine Kranzspende nieder.

Das Generalkommando fand in den am Koppernikusplatz gelegenen Gebäuden, die ehemals von der Regierung als Verwaltungsräume benutzt worden waren, Unterkunft.

Die Herverlegung des Generalkommandos verursachte einen fühlbaren Wohnungsmangel und eine zum Teil nicht gerechtfertigte Steigerung der Mieten. Um in die Verhältnisse eine gewisse Stetigkeit zu bringen und eine ungesunde Steigerung der Bodenpreise zu verhüten, erschien eine Einwirkung von seiten der Stadt auf die Verhältnisse des Grundstücksmarktes geboten.

Der Bau des Generalkommandos wurde an der Grenze des städtischen Grundstücks in Jakobsberg am Waldrande nach dem Gelände der Waldschlößchen-Brauerei geplant, etwa dort, wo jetzt das Abstimmungsdenkmal errichtet ist. Der Bau eines solchen militärischen Verwaltungsgebäudes mit einer Dienstwohnung für den Kommandierenden General bedeutete die Schaffung eines neuen Verkehrsmittelpunktes im Stadtgebiet, der eine starke Nachfrage nach Grundstücken und Baugelände zur Folge gehabt hätte. Es war deshalb Aufgabe der Stadt, sich das umliegende Gelände zu sichern. Zu diesem Zwecke trat die Stadt mit dem Eigentümer von Stärkenthal und dem der Waldschlößchen-Brauerei in Verbindung und erwarb Stärkenthal für 165000 Mark und das gesamte Gelände hinter der Brauerei mit dem Brauereiteich bis zum Walde für 185000 Mark.

Eine Gartenstadt-Genossenschaft wurde ins Leben gerufen und ihr Gelände am Waldrande an der Stärkenthaler Grenze zum Bau von Einfamilienhäusern mit dem Rechte des Wiederkaufs zur Verfügung gestellt. So war nach jeder Richtung hin Vorsorge getroffen, den Wohnungsbau zu fördern und ungesunde Spekulation zu verhindern.

Leider ist der Bau des Generalkommandos nicht mehr zur Ausführung gelangt; der Weltkrieg vernichtete zunächst alle Zukunftspläne, aber der Wille des deutschen Volkes ist nicht gebrochen, und die Hoffnung auf Änderung der jetzigen Verhältnisse lebt besonders in den Herzen der Grenzbevölkerung ungebrochen fort. Der Tag, der die Kriegsschuldfrage vom deutschen Volke nimmt, wird kommen, weil Unrecht und Knechtschaft immer aufgehört haben und auch in diesem Falle aufhören werden.

Die Militärverwaltung errichtete im Jahre 1912 auf dem städtischen Gelände am Langsee zwei Pulverhäuser, ein Zündermagazin, ein Geschossmagazin, ein Feldpatronenmagazin, einen Materialenschuppen und einen Arbeitsschuppen für Munition. Diese Munitionsgebäude werden in

nächster Zeit nach Diwitten jenseits des Wadangflusses verlegt, wo die Stadtgemeinde das nötige Gelände angekauft und der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Am 31. Oktober 1912, dem historischen Tag der Gründung der Stadt, fand in feierlicher Weise die Grundsteinlegung zum neuen Rathause statt. Die Feier mußte des beschränkten Platzes wegen vor geladenen Gästen erfolgen; sie stellt in der Geschichte der Stadt einen wichtigen Lebensabschnitt dar. Der Bauplatz war festlich mit Girlanden und Flaggen geschmückt. Der Grundstein ist ein großer Granitblock, ein ostpreußischer Findling, der in altersgrauer Zeit seinen Weg zu uns gefunden hatte. Die Feier begann mit einem Choral. Alsdann hielt Oberbürgermeister Zülch folgende Ansprache:

Meine sehr geehrten Herren!

Heute sind 559 Jahre vergangen seit Gründung unserer Stadt, seit jenem denkwürdigen Tage vor Allerheiligen des Jahres 1353, da das gesamte Domkapitel der Ermländischen Kirche in Frauenburg, an seiner Spitze Propst Hartmut, Dechant Hermann, Kustos Johannes und Kantor Thlo dem wohl-angesehenen Herrn Johann von Lensen die Handfeste der Stadt Allenstein verlieh und damit die Grundlage schuf für die wirtschaftliche und politische Entwicklung einer neuen Stadt. Möchte auch die Lage Allensteins mit klugem Vorbedacht gewählt sein, möchten auch die verliehenen Rechte und der zugewiesene Grundbesitz, auf dem noch heute die wirtschaftliche Kraft unserer Stadt zum großen Teil beruht, Keime für die kräftige Entwicklung des jungen Gemeinwesens enthalten — Jahrhunderte vergingen, ohne daß die Keime sich entfalten konnten, und manchmal drohten Kriegsnot, Teuerung und Seuchen diese Keime ganz zu ersticken; bis in das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts blieb Allenstein die kleine unbedeutende Landstadt, nur dem Geschichtsfreunde bekannt als Wohnort des großen Copernikus und als die Stätte seiner weltbewegenden Entdeckungen, bis die politische und wirtschaftliche Erstarkung unseres Vaterlandes unserer Stadt geistige, sittliche und wirtschaftliche Kräfte zuführte, die den Anstoß gaben zur Entfaltung jener Keime und zur Entwicklung Allensteins. Diese innere Erstarkung und schnelle Blüte, gefördert und getragen durch einen tatkräftigen Bürgerstand, der die vorhandenen Kräfte zu entwickeln und neuen den Boden zu bereiten verstand, ließ gar bald manche der überkommenen Einrichtungen als unzureichend und unzweckmäßig erscheinen. Mauer und Graben, einst der willkommenen Schutz gegen den äußeren Feind, ward ein hemmendes Hindernis der wachsenden Größe, das Rathaus, vor kurzem noch zu groß für die eigenen Bedürfnisse und einer fremden Verwaltung überlassen, bot keinen Raum für die stetig neu sich bildenden Zweige der Verwaltung. Über Wall und Graben hinaus wuchs die neue Stadt, und ein neues Rathaus, das alle Dienststellen aufzunehmen und eine Übersicht über die wachsende Verwaltung zu bieten vermag, ward als dringendes Bedürfnis anerkannt und beschlossen.

Heute, an dem Gründungstage unserer Stadt, haben sich die städtischen Körperschaften hier zusammengefunden, um die Grundsteinlegung des Rathauses in feierlicher Weise zu begehen; sie begrüßen die Vertreter der Zivil- und Militärbehörden, die durch ihr Erscheinen ihre Anteilnahme an dem Geschehe unserer Stadt bekunden.

Das neue Rathaus, bestimmt der Sitz der städtischen Verwaltung zu werden, soll auch eine Stätte sein, wo echte Bürgertugenden sich entfalten:

der Geist der Selbstverwaltung, der die Arbeit in der Gemeinde als die höchste Ehre ansieht, der unbekümmert um die Anerkennung von oben, aber auch ohne Rücksicht auf den Beifall der Masse den Weg der Pflicht geht, die Treue zu deutscher Art, dem unerschöpflichen Quell sittlicher Kraft, die Liebe zum Herrscherhause und zum Vaterland, die höchste Tugend des deutschen Mannes.

Das walte Gott!

Hierauf verlas Stadtverordnetenvorsteher Roensch folgende

Urkunde:

Im Jahre Eintausendneunhundert und zwölf nach Christi Geburt, im fünfhundertundneunundfünfzigsten Jahre nach Gründung der Stadt Allenstein,

im fünfundzwanzigsten Jahre der friedensreichen Regierung des Kaisers Wilhelms des Zweiten,

als Erzellenz v. Windheim Oberpräsident der Provinz Ostpreußen und Herr v. Hellmann Regierungspräsident des Regierungsbezirks Allenstein war,

im vierten Jahre der Amtszeit des Oberbürgermeisters Georg Zülch, als Fabrikbesitzer Handelskammerpräsident Karl Roensch im achtzehnten Jahre als Vorsteher die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung leitete,

wurde am einunddreißigsten Oktober, dem Tage der Gründung der Stadt, der Grundstein zu dem neuen Rathause, dessen Bauplan begonnen wurde von dem früheren Stadtbaurat Boldt und vollendet worden ist von dem derzeitigen Stadtbaurat Zerock, auf dem ehemaligen katholischen Kirchhofe an der Ecke der Guttkädter- und der Zeppelinstraße unter Teilnahme von Vertretern der Zivil-, Militär- und Geistlichen Behörden gelegt und dadurch mit der Ausführung der Beschlüsse der Städtischen Körperschaften vom zehnten, achtzehnten und fünfundzwanzigsten Juli eintausendneunhundertundelf über den Neubau des Rathauses begonnen, das bestimmt ist, an Stelle des alten unzureichenden Rathauses auf dem Markte alle Dienststellen in sich aufzunehmen und künftig der Sitz der Städtischen Verwaltung zu werden, zugleich eine Stätte zu sein, wo der Geist der Selbstverwaltung im Vereine mit echtem Bürgerfinne arbeitet zum Wohle der Stadt Allenstein, zum Wohle des Vaterlandes!

Dieser Urkunde fügen wir zur Vermauerung in den Grundstein bei, damit spätere Geschlechter Kunde erhalten von den derzeitigen und den vergangenen Zuständen der Stadt: einen Haushaltungsplan der Stadt Allenstein für das Rechnungsjahr 1912, einen Stadtplan vom Jahre 1911, eine Chronik der Stadt Allenstein, ein Adreßbuch der Stadt Allenstein, mit Angabe aller Einwohner und Behörden, die Taschenrangliste der Offiziere des 20. Armeekorps,

dessen Generalkommando, an der Spitze der Erste Kommandierende General dieses Korps, General der Artillerie Erzellenz Scholz, seit dem 1. Oktober 1912 in Allenstein steht, Geldmünzen des Deutschen Reiches, eine Fahrmarke der Straßenbahn, ein Führer durch die Stadt Allenstein, Ansichten der Stadt Allenstein, Nr. 253 des Allensteiner Volksblattes vom 31. Oktober 1912, Nr. 256 der Allensteiner Zeitung vom 31. Oktober 1912.

Gott, der allmächtige Baumeister aller Welten, sei mit unserm Bau und führe ihn zum guten Ende!

Allenstein, den 31. Oktober 1912.

Der Magistrat.

Georg Zülch,

Oberbürgermeister.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Karl Roensch,

Stadtverordnetenvorsteher.

Während alsdann Oberbürgermeister Zülch die Einmauerung des Urkundenscheines und der anderen Gegenstände unter Beihilfe des Bauunternehmers Dilewski und des Baupoliers Macpolowski vornahm, spielte die Kapelle den Choral „Großer Gott, wir loben dich“. Darauf wurden Hammerschläge von folgenden Herren ausgeführt:

1. Oberbürgermeister Georg Zülch, Allenstein:
„Deutsch sein, heißt, eine Sache um ihrer selbst willen tun“.
2. Stadtverordneten = Vorsteher Handelskammer = Präsident Karl Roensch, Allenstein:
„Schönheit ziere diesen Bau!
Weisheit sei das Fundament aller Beschlüsse, die darin gefaßt werden!
Stärke, sichere ihre Ausführung! Es geschehe also.“
3. Ehrenbürger der Stadt Allenstein, Oberbürgermeister a. D. Geheimer Regierungsrat Oskar Belian, Allenstein:
„Wo Rat und Bürger zusammen stehn,
Da kann die Stadt nicht rückwärts gehn“.
4. Oberregierungsrat Bernhard Jachmann, Allenstein:
„Kein Staat ohne Gemeinde, keine Gemeinde ohne den Staat!“
5. Kommandierender General des 20. Armeekorps, General der Artillerie, Erzellenz Friedrich Scholz, Allenstein:
„Seid einig! einig! einig!“
6. Superintendent Johannes Hassenstein, Allenstein:
„Wo der Herr nicht das Haus bauet, so arbeiten umsonst, die daran bauen.
Wo der Herr nicht die Stadt behütet, so wachet der Wächter umsonst.
Durch den Segen der Frommen wird eine Stadt erbauet.“
7. Erzpriester Ehrendomherr Joseph Teschner, Allenstein:
„Justitia fundamentum rei publicae.“¹⁾

1) Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates.

8. Rabbiner D. Markus Oližki, Allenstein:

„Zum Frieden und zum Segen:

Das neue Rathaus, ein Wahrzeichen noch für spätere Geschlechter,
möge stets ein Zeuge der Eintracht und des Friedens aller Ein-
wohner sein!“

9. Stadtbaurat Paul Zerock, Allenstein:

„In endlos fernen Eiszeittagen
Bist Du, o Stein, auf Gletischerströmen
Hierher in dieses Land getragen,
Jahrtausende noch sah'n Dich liegen,
Bis dann durch deutscher Ritter Siegen,
Durch Schwert und Geist vom Deutschen Orden
Du auch ein Deutscher Stein geworden.

Wie Du bisher gewesen, hart und stark,
Trag jetzt Du Stein in dieser Ostmark,
Was wir mit Kunst erbauen wollen,
Jahrhunderte bewundern sollen:
Ein Deutsches Rathaus!“

Das Lied „Deutschland, Deutschland über alles“ beschloß die
seltene Feier.

Die Stadt plante damals schon den Bau eines großen elektrischen
Kraftwerkes und kaufte 1911 die Schwedrich-Mühle und 1912 das
Mühlengrundstück Walkmühle, das im Kreise Osterode liegt und
an den großen Plauziger See grenzt. Es sollte die Wasserkraft zweier
in verschiedener Höhe liegender Seen ausgenutzt werden. Dieser Plan
ist aber wegen der großen Kosten für die Leitung nicht zur Ausführung
gelangt. Die städtischen Betriebswerke erwarben zur Erhöhung der
elektrischen Kraft 1924 das Mühlengrundstück in Wadang.

Das Jahr 1913 bot zu nationalen Feiern mehrfach Anlaß.
100 Jahre waren verflossen, als sich das preußische Volk erhob, um das
Joch des französischen Eroberers und Tyrannen abzuschütteln. Am
5. Februar hatte Graf Hork die preußischen Stände in Königsberg
versammelt und sie zur Erhebung veranlaßt. Die 100jährige Wieder-
kehr dieses Tages wurde festlich begangen. Die städtischen Körper-
schaften veranstalteten eine allgemeine Festfeier und einen Sackelzug
sämtlicher Vereine und Korporationen, an dem sich etwa 2500 Personen
beteiligten. Die Stadt Allenstein wurde bei dieser Feier dadurch aus-
gezeichnet, daß von Sr. M. dem König zum ersten Male dem Leiter
der städt. Verwaltung, Oberbürgermeister Zülch, das Recht zum Tragen
der goldenen Amtskette verliehen wurde.

Der 10. März, der 100jährige Gedenktag der Stiftung des Eisernen Kreuzes und des Geburtstags von Preußens edelster Königin, Luise, wurde durch eine Parade der gesamten Garnison und durch ein Festessen feierlich begangen.

Kriegsluft wehte über Europa; der Balkankrieg war ausgebrochen und brachte für uns die Gefahr eines Krieges mit Rußland, das vor unsern Grenzen auffallende Vorbereitungen für den Krieg traf. Die französischen Kriegsheizer hatten das ihrige getan, um Revanche für 1870/71 nehmen zu können. In den Monaten Oktober und November machte sich die Kriegsfurcht besonders bemerkbar. Spargelder wurden von den Banken und Kassen abgehoben. Ein Erlaß des Reichskanzlers konnte auch dann nicht Beruhigung in die Bevölkerung bringen, als sich eine Entspannung der politischen Lage bemerkbar machte. Das geschäftliche Leben hatte schwer unter dem Drucke der politischen Verhältnisse zu leiden. Die Beleihungen auf städtische Privatgrundstücke stockten, selbst die Stadt bemühte sich vergeblich, für eine gekündigte Anleihe Ersatz zu erhalten. Das Kriegsgespensst verzog sich noch einmal, aber jeder denkende Mensch wußte, daß die Gefahr nur verschoben, nicht behoben war; denn Frankreich wollte Revanche haben und hatte sich in Rußland mit Anleihen derart festgelegt, daß beide Staaten nur ein Ziel hatten, Schwächung und Zertrümmerung des Deutschen Reiches.

Die große Heeresverstärkung im Jahre 1913 brachte der Stadt einen Zuwachs der Garnison für 1914 von etwa 1500 Köpfen. Die Heeresverwaltung verlangte als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile nicht unerhebliche Opfer von der Stadt. Die Stadt mußte einen Kasernenbauplatz am Langsee, einen an der Wadanger Straße und der Schönwalder Chaussee und einen Exerzierplatz auf dem Stolzenberger Gelände hergeben. Die Gesamtkosten hierfür betrugen 250000 Mark. Außerdem mußte die Stadt das Kasernement Funk für 540000 Mark erwerben, um eine Verlegung der dort untergebrachten Truppenteile zu verhüten. Die Heeresverwaltung plante 1913 noch den Neubau eines Militärgeneßungsheims. Die Stadt erbot sich, einen Mietsbau im Stadtwalde auszuführen und stellte hierzu im Jagen 61 ein Gelände von 12500 qm zur Verfügung. Dieser Plan kam leider nicht mehr zur Ausführung.

Ferner erwarb die Stadt 1913/14 neben dem Güterbahnhof und der Strecke Allenstein—Ortelsburg das 65 Morgen große Industriegelände. Zu den weiteren Ereignissen vor Ausbruch des Krieges gehörte der Erwerb des Perkischen Grundstücks in Diwitten, auf

dem dann eine Luftschiffhalle erbaut wurde. Die Militärverwaltung schnitt aus dem Gut ein 34 Morgen großes Stück heraus, errichtete darauf die Luftschiffhalle und behielt sich daneben noch ein 16 Morgen großes Anflugsgelände vor. Der etwa 300 Morgen große Rest des Gutes wurde landwirtschaftlich genutzt.

Zur Anlage eines neuen Schlachthofes und Viehmarktes erwarb die Stadt zwischen der Thorner und der Marienburger Eisenbahnstrecke ein Gelände von 60 Morgen. Dieses ist erst 1926 geplant worden, die Bauten sind noch nicht in Angriff genommen (1928).

E. Der Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen.

Das Jahr 1914 brach an. Tiefer Friede umgab noch die Welt. Die Bürger Allensteins sahen mit Befriedigung das neue Rathaus seiner Vollendung entgegengehen. Der Sommer kam heran, ein Erntesommer von des Wortes tiefstem und reichstem Inhalt. Die Fluren prangten in der Überfülle goldenen Himmelssegens, und die warmen Sonnenstrahlen trieben mit ihrer läuternden Glut die Früchte auf Halm und Strauch und Baum, über der Erde und im Schoße der treuen Allmutter, zu rascher und voller Reife. Da zogen jäh die dunkeln Wolken blutiger Völkerverhängnisse am Horizonte auf. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel zuckte am 28. Juni die Nachricht von der feigen Ermordung des österreichischen Thronfolgers durch das scheinbar friedliche Europa. Allensteins Bürgerschaft war mit zahlreichen auswärtigen Gästen in Jakobsberg versammelt, um den „Deutschen Tag“ im östlichen Grenzgebiete festlich zu begehen. Eine bange Vorahnung drohender Kriegswirrnisse erfüllte die Herzen und hielt sie umfassen seit diesem unheimlichen, meuchelmörderischen Überfall. Der Weltkrieg wurde zur grausigen Wirklichkeit, ehe sich die Menschheit an den Gedanken gewöhnt und seine ganze Tragweite erfaßt hatte. Der Weltkrieg war — daß muß mit tiefster Scham gestanden werden — die schmachlichste Verletzung aller Menschheitsrechte, die jemals in der Welt begangen worden ist. Die Belege für die Vorgeschichte des Krieges beweisen mit einer Deutlichkeit und Klarheit, die nicht durch den geringsten Schatten getrübt werden kann, die ganze Hinterlist und — ein milderer deutsches Wort gibt es nicht — Gemeinheit, wie sie nur der Haß gegen ein mächtig aufstrebendes Volk erzeugen kann. Der ohnmächtige und dem Treiben der Großfürsten und der Kriegsquise ausgelieferte Zar trat einerseits als Beschützer des serbischen Volkes auf und machte sich zum Bundesgenossen von Mördern, andererseits aber bat er den deutschen Kaiser, ihm zu helfen und zwischen Österreich und Rußland zu vermitteln.

Klarheit in das verschleiernde Auf- und Niederwogen der politischen Nebel, in die Lügengepinnte unserer Feinde verschaffte uns am 1. August die deutsche Kriegserklärung an Rußland, die wie eine Befreiung von Druck und Bedrängnis wirkte. Und als dann am folgenden Tage auch von dem welschen Erbfeinde, dem Ränkeschmied und Anstifter des Krieges, der Fehdehandschuh hingeworfen wurde, da hallte die Begeisterung des ganzen Volkes wie ein donnernder Jubelruf durch die deutschen Gaue. Gegen Deutschland waren seit längeren Zeiten alle Verbündete und Bündnisse der europäischen Völker gerichtet gewesen, und die uns scheinbar Verbündete waren, wurden zu Verrätern. Wer tiefer schauend und tiefer fühlend die blutigen Welthändel der ersten Augusttage des Jahres 1914 überdenkt, den erfasst ein bitterer Schmerz über das Ränkespiel und die Lügenhaftigkeit der Völker einerseits und über den schänden Verrat und die Treulosigkeit andererseits.

Der Kampf begann! Heimat in Not! Nur wenige Truppen standen zur Verteidigung Ostpreußens zur Verfügung. Die russische Dampfwalze sollte uns zermalmen. Die Russen gedachten, den Krieg mehr mit der Brandfackel als mit dem Schwerte zu führen. Gehöfte und Dörfer wurden von Brandkommandos eingäschert. Als die Bewohner Ostpreußens sahen, daß der Krieg wider das Völkerrecht geführt wurde, begann das große Flüchten. Da erschien der Retter Ostpreußens, Generaloberst von Beneckendorff und Hindenburg. Der größte Teil Ostpreußens war von den Russen überschwemmt; in Allenstein rückte am Donnerstag, dem 27. August, ein ganzes Armeekorps ein. Noch in fernsten Zeiten wird man jener Tage gedenken, wo unsere Heimatprovinz von russischen Horden verwüstet wurde, wo unsere Nachbarstädte Ortelsburg, Hohenstein, Neidenburg und Soldau in Trümmer geschossen wurden.

Alenstein hatte Glück. Die Stadt fand Gefallen in den Augen der russischen Offiziere; sie sollte eine schmutzige russische Gouvernementsstadt werden und wurde geschont. Schon am 26., nachmittags 5 Uhr, erschien eine russische Kavallerie-Patrouille in der Stadt, sie wurde dann von einer deutschen Wachen-Patrouille über Jommendorf hinaus verfolgt. Am 27. früh erschien wieder eine feindliche Kavallerie-Patrouille; um 11 Uhr begann dann der Einmarsch der russischen Truppen. Soldaten aller Gattungen rückten von Süden und Osten in die Stadt ein. Es begannen nun die Verhandlungen seitens des Oberbürgermeisters Zülch, des Bürgermeisters Schwarz, des Erzpriesters Weichsel, des

Superintendenten Hassenstein und des Stadtältesten Hammer mit dem die Spitze führenden russischen Rittmeister im Alten Rathause über Maßnahmen zur Sicherheit der Stadt.

An den späteren Unterhandlungen in der Weinstube im Deutschen Hause mit dem Kommandierenden General über die Lieferungen nahmen außer den vorgenannten Herren Zülch, Schwarz, Weichsel, Hassenstein noch die Kaufleute Hirschberg, Lubowski, sowie Studienrat Dr. Klein und Ziegeleibesitzer Kadereit teil. Vor allem verlangten die Russen Brot. Es sollten bis Freitag morgens 8 Uhr 2400 Zentner geliefert werden. Um der Forderung gegenüber wenigstens den guten Willen zu zeigen, mußten alle von den geflüchteten Bäckern geschlossenen Betriebe geöffnet und in Tätigkeit gesetzt werden. Unter der Oberleitung des Bäckermeisters Kannegießer begann das große Backen. Russische Soldaten mußten in den Bäckereien arbeiten und Mehl heranschaffen helfen. Auch die zurückgebliebenen Familien mußten sich am Backen beteiligen, soweit sie Backeinrichtungen im Hause hatten.

Außer dem Brote sollten noch 120 Ztr. Zucker, 100 Ztr. Salz, 3,20 Ztr. Pfeffer, 300 Ztr. Reis oder Grütze und 60 Ztr. Tee geliefert werden. Da mußten Läden geöffnet und nach Vorräten abgesehen werden, um den Feinden zu dienen. Die gelieferten Gegenstände sollten bar bezahlt werden. Der Rubel wurde beim Kauf auf 2 Mark festgesetzt. Das geschäftliche Leben wickelte sich ohne Störung ab, da unsere Bevölkerung friedfertig war und die russischen Soldaten militärische Zucht zeigten. Die abzuliefernden Waren wurden nach dem Stadthofe gebracht und vom Oberbürgermeister und Bürgermeister abgeschätzt und in Empfang genommen.

Es wurden abgeliefert: 502 Ztr. Brot, 73,5 Ztr. Zucker und Farin, 62,2 Ztr. Salz, 2,2 Ztr. Tee, 82,2 Ztr. Reis und Grütze, 8,70 Ztr. Erbsen und kein Pfeffer; dieser wurde den Russen in den nächsten Tagen bei Tannenberg geliefert.

Schon in der Nacht von Donnerstag zu Freitag (27. zum 28.) zog die Hauptmacht der Russen ab. Die Stadt blieb unbeschädigt; selbst die Eisenbahnbrücken, die der russische Stadtkommandant am 27. sprengen wollte, blieben durch eine treffende Bemerkung unseres Oberbürgermeisters erhalten. Als der Kommandant seine Absicht dem Oberbürgermeister kundgab, antwortete dieser, daß die Brücken doch für den deutschen Truppentransport nicht mehr in Frage kämen, aber dem russischen Militär- und Güterverkehr sehr förderlich wären, so daß eine

Sprengung keinen Zweck hätte. Die Brücken blieben erhalten; am nächsten Tage wurde das Sprengen der Brücken durch unsere Kavalleriepatrouille verhindert und die damit beauftragte russische Mannschaft gefangen genommen.

Unangenehme und langwierige Auseinandersetzungen hatte der Oberbürgermeister noch am 28. mit dem russischen Intendanten wegen des Preises und der Menge der gelieferten Waren. Zur Bezahlung kam es nicht, denn plötzlich knallten deutsche Schüsse. Der russische Kommandant und der Intendant verschwanden schleunigst, und im Sturmschritt rückten unsere Truppen, vom Wasserturm kommend, in die Stadt ein. Drei Husaren fanden den Heldentod, sie ruhen auf unserm Ehrenfriedhof.

Die Befreiung unserer Stadt vollzog sich sehr schnell; der russische Beobachtungsposten auf dem Rathausurm wurde von unsern Truppen überrascht und gefangen genommen. Als dann größere Verbände deutscher Truppen in die Stadt einzogen, herrschte unendlicher Jubel in der Bevölkerung. Am 28. hatte die russische oberste Heeresleitung erkannt, daß Allenstein nicht gehalten werden konnte; sie gab den Befehl, die Stadt in Brand zu stecken. Der Flieger, der den Befehl zur Zerstörung der Stadt bringen sollte, wurde in der Nähe von Hirschberg bei Wartenburg abgeschossen. Die Stadt blieb bis auf ganz kleine Schußeingschläge beim Straßenkampf unverfehrt. Südostpreußen war vom Feinde frei. In Allenstein entwarf Hindenburg, der von den städtischen Körperschaften zum Ehrenbürger ernannt wurde, in den ersten Tagen des September seinen Plan zur Schlacht nördlich der Masurischen Seen, um auch dem Nordosten der Provinz die Freiheit zu bringen.

Mittlerweile machte sich die Not unter der geflüchteten Bevölkerung, die sich in der Stadt Allenstein aufhielt, bemerkbar; es mangelte an Kleidern, Wäsche, Unterkunft und Verpflegung. Es wurden von der Stadt Allenstein Verpflegungsstellen eingerichtet und Aufrufe um Gaben im Reiche erlassen. Pakete, Kisten und Koffer mit Bekleidungsgegenständen trafen in Mengen ein; besonders die Spenden aus Hamburg und Leipzig wurden nach Allenstein geleitet. Im neuen Rathause wurden die Räume an der Kirchhoffstraße zur Kleiderverteilungsstelle eingerichtet. So konnte die größte Not gelindert werden, bis die Flüchtlinge wieder ihr Heim erreichten.

Sofort bei Ausbruch des Krieges begannen die Behörden mit Maßnahmen zur Sicherung der Lebens- und Futtermittelversorgung. Die Groß- und Mittelstädte sahen sich vor eine ganz

neue Aufgabe gestellt. Die städtischen Körperschaften Allensteins bewilligten bereits am 30. Juli zur Beschaffung von Lebensmitteln für die Zivilbevölkerung 300000 Mk. Am 31. Juli kam zum ersten Male der aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern zusammengesetzte Ausschuß im alten Rathause zusammen. Seine Aufgabe bestand in der Beschaffung und Abgabe der notwendigsten Lebensmittel an die städtische Bevölkerung und in der Überwachung der Lebensmittelpreise. Vom 2. August 1914 datiert das erste Allensteiner Notgeld, das dem Kleingeldmangel abhelfen sollte.

Gleich am Anfange entfaltete der Lebensmittelausschuß eine rege Tätigkeit; er kaufte schon im August 1914 3400 Ztr. Roggen-, 600 Ztr. Weizenmehl, 100 Ztr. Feinschrot, 1000 Ztr. Roggen und 500 lebende Schweine, die zum Selbstkostenpreise nach Bedarf an die Fleischer abgegeben wurden. Zuerst war nur an die Versorgung der Minderbemittelten mit den notwendigsten Lebensmitteln zu angemessenen Preisen gedacht, aber bald ergab sich die Notwendigkeit der Versorgung aller Bevölkerungsschichten. Die bestehenden Dienststellen des Magistrats konnten die Arbeiten der Lebensmittelversorgung nicht nebenbei erledigen, und es wurde das „Städtische Lebensmittelamt“ geschaffen. Zur Lagerung, Förderung und Bearbeitung der Warenvorräte wurden Arbeiter angenommen, ein kaufmännisch ausgebildeter Lagerverwalter und ein kaufmännischer Geschäftsführer wurden eingestellt.

Der immer stärkere Einkauf von Lebens- und Futtermittelvorräten erforderte die Bereitstellung und Schaffung geeigneter Lagerräume. Diese Aufgabe war bei der starken Inanspruchnahme der vorhandenen Lagerräume durch die Heeresämter nicht leicht zu lösen. Die Abfuhr der gekauften Lebensmittel zu den Kaufleuten führte anfangs das städtische Fuhramt aus; später wurde das Abrollen von der Bahn und die Zufuhr zu den Lagern der Stadt und zu den Kaufleuten dem Spediteur Krause in der Bahnhofstraße übertragen.

Das „Städtische Lebensmittelamt“ wurde schließlich unter Leitung eines Kaufmanns im Laden des Neuen Rathauses untergebracht. Diese Stelle erledigte sämtliche kaufmännischen und verwaltungstechnischen Geschäfte auf dem Gebiete der Ernährung und Futtermittelversorgung, wie An- und Verkauf von Kolonialwaren, von Fetten und Fetterstoffen, von Brot und Mehl, von Kartoffeln und deren Ersatzmitteln, von Zucker und Süßstoffen, von heimischem Fleisch, von Auslandsfleisch, Fetten und anderen Auslandswaren, von Milch, Butter und Käse,

von Kleinbeleuchtungsmitteln und Seife, von Fischen, Geflügel und Gemüse, von Eiern u. dgl. sowie die Ausgabe, Verteilung und Kontrolle der Lebensmittel usw. Ihr lag die Prüfung und Überwachung der Lebensmittelpreise und der Preise für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs ob. Neben dem Dezernenten arbeiteten im „Städtischen Lebensmittelamt“ im Rechnungsjahr 1919 beispielsweise ein kaufmännischer Leiter, 10 männliche und 16 weibliche Hilfskräfte, 3 Verkäuferinnen, 1 Lagerverwalter, 1 Vorarbeiter, 3 männliche und 3 weibliche Arbeiter.

Ende 1920 setzte der Abbau der Ernährungsaufgaben der Stadt und mit ihm der Abbau der Angestellten ein. Zur Unterstützung des Magistrats bei der Durchführung der dem Städtischen Lebensmittelamt gestellten Aufgaben wurden die verschiedensten Verwaltungsausschüsse gebildet. Diese Ausschüsse setzten sich aus Erzeuger-, Verbraucher- und Händlerkreisen zusammen. Die wichtigsten Ausschüsse waren: der Ausschuß für die Brot- und Meherversorgung, für die Fleischversorgung, für die Milch- und Fettversorgung, für Handelsurlaubnisgesuche, für Textil- und Schuhgewerbe, für die Kartoffelversorgung, zur Feststellung von Richtpreisen für die Markterzeugnisse, für die Futtermittelversorgung und der wichtigste Ausschuß, die Preisprüfungsstelle, welche dem Magistrat für die zu treffenden Maßnahmen auf sämtlichen Gebieten der Ernährungs- und Preiswirtschaft Vorschläge zu machen sowie auch dem Gerichte Gutachten in Wucherprozessen abzugeben hatte. Die erstgenannten Ausschüsse bestanden aus je 8 Personen, die Preisprüfungsstelle dagegen aus 30 Mitgliedern.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, daß die Kriegswirtschaft sehr umfangreich und schwierig war. Durch diese einschneidenden Maßnahmen wurde von unserem Vaterlande die allgemeine Hungersnot ferngehalten. Mit der Lebensmittelkarte in der Hand konnte man sich gerade vor dem Hungertode retten; aber so mancher städtische Bürger, dem die Verbindung mit dem Lande fehlte oder dem sein nationales Bewußtsein keine Übertretung der Ernährungsvorschriften erlaubte, ist entkräftet dahingefiecht.

Der Umsatz der ganzen Lebensmittelwirtschaft war ein ganz bedeutender, er betrug für die Stadt im Jahre

1914 in Einnahme	533721,74 M.,	in Ausgabe	822554,13 M.,
1915 " "	988246,67 " "	" "	909664,04 "
1916 " "	1091592,00 " "	" "	1205800,06 "

1917 in Einnahme	1934373,47 M.,	in Ausgabe	1872398,60 M.,
1918 " "	3400855,68	" " "	3787026,49 "
1919 " "	7709832,08	" " "	8340941,58 "
1920 " "	12644227,42	" " "	13375583,26 "
1921 " "	14180203,29	" " "	12816432,55 "
1922 " "	286757815,00	" " "	287438025,63 "

Bei der mittlerweile eingetretenen Entwertung hat die Stadt keinen wesentlichen Verlust bei der vielseitig eingestellten Zwangswirtschaft erlitten.

Der Krieg hatte die Zwangswirtschaft geschaffen. Die unmittelbare Nähe des östlichen Kriegsschauplatzes verlangte von der Stadtverwaltung sofortige Maßnahmen, die von andern Gemeinden und vom Reiche erst im Laufe späterer Kriegsjahre durchgeführt wurden. Wie schon gesagt wurde, kaufte Allenstein schon in den letzten Tagen des Juli 1914 Lebensmittel zur Sicherstellung der Versorgung der Einwohnerschaft ein.

Die in der Vorkriegszeit nach Verwirklichung und Vollendung drängenden Pläne konnten nicht ausgeführt werden, es galt zunächst, den Wirtschaftsbetrieb aufrechtzuerhalten und das auszuführen, was unbedingt notwendig war. Das war im Jahre 1914/15 die Fertigstellung des Neuen Rathauses. Im Frühjahr 1915 konnte die Verwaltung nach demselben verlegt werden. Andere Pläne, wie der Bau einer Stadthalle mit Stadttheater und Festsälen, eines Volkskins, einer Stadtbücherei, einer Lesehalle, sowie der Bau eines Volksbades, eines Schlachthofes u. s. w. mußten zurückgestellt werden, und mancher davon harret heute noch der Ausführung. Der unglückliche Ausgang des Krieges und die Folgeerscheinungen desselben haben die Ausführung von Plänen, die vor dem Krieg ausführungsfähig und dringend waren, stark behindert oder gar in eine ungewisse Zukunft gerückt.

Die sprunghafte Entwicklung der Stadt kam zum Stillstand. Ein merklicher Rückgang der Einwohnerzahl Allensteins ist jedoch durch die Verminderung der Garnison und die Auflösung des XX. Armeekorps nicht eingetreten. Die Einwohnerzahl ergänzte sich langsam und stetig durch den Zuwachs an bürgerlicher Bevölkerung, so daß heute die Vorkriegseinwohnerzahl erreicht ist. Leider aber sind die Hoffnungen, die während des Krieges im Hinblick auf dessen siegreichen Ausgang uns in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht winkten und der Stadt eine weitere glänzende Entwicklung verhießen, dahin. Aber die

Bevölkerung Allensteins, die bei der schnellen Entwicklung der Stadt aus den verschiedensten Teilen des Reiches hier zusammengeströmt ist, ist nicht entmutigt; sie arbeitet planmäßig an der Weiterentwicklung, und Allenstein verkörpert heute den noch vor kurzem unbekanntem Begriff „Südostpreußen“.

Schon am 8. September 1919 wurde für die Stadtgemeinde Allenstein das „Wohnungsamt“ eingerichtet, nachdem bereits im November 1917 das Rechtsfriedensamt und im Dezember 1917 der Wohnungsnachweis eingeführt worden waren. Die Veranlassung zur Errichtung des Wohnungsamtes war durch die große Wohnungsnot und das damit verbundene Wohnungselend gegeben. Um das dringendste Bedürfnis zu beseitigen, hat die Stadtgemeinde bei der Heeresleitung zunächst erwirkt, daß die der Stadt gehörigen Kasernen Funk und Matern im Laufe des Jahres 1919 freigegeben wurden und zu Wohnungen eingerichtet werden konnten. Das Wohnungsamt ist die einzige Kriegs- oder Nachkriegseinrichtung, die heute noch besteht.

Da Allenstein in manchen Einrichtungen für die Kriegswirtschaft, die später zwangsweise für das ganze Reichsgebiet eingeführt wurden, vorbildlich voranging, so ist es recht und billig, auch an dieser Stelle die Männer zu nennen, die die Geschicke Allensteins bei Ausbruch des Krieges leiteten und die sie nach dem Zusammenbruch weiterführten. Der Magistrat setzte sich 1914 aus folgenden Personen zusammen:

1. Oberbürgermeister Zülch,
2. Bürgermeister Schwarz,
3. Stadtbaurat Zerock,
4. Magistrats-Assessor Haubold,
5. Städtältester, Stadtrat Simon,
6. " " Wolski,
7. " " Rhode,
8. Stadtrat Lion,
9. " Dr. Dobczynski,
10. " Wronka,
11. " Lewin,
12. " Gruel.

Die Stadtverordnetenversammlung bestand aus 36 Mitgliedern:

1. Roensch, Fabrikbesitzer (Vorsteher),
2. Nickse, Fabrikbesitzer,
3. Naujack, Rentner,

4. Wonthaler, Kaufmann,
5. Dr. Hopf, Augenarzt,
6. Doehlert, Rechnungsrat,
7. Dr. Stoltenhoff, Geh. Sanitätsrat,
8. Kurt Thiel, Fabrikbesitzer,
9. Lewald, Kaufmann,
10. Graß, Justizrat,
11. Dr. Salzmann, prakt. Arzt,
12. Engelhardt, Hotelier,
13. Reinke, Brauereibesitzer,
14. Schmidt, Fabrikbesitzer,
15. Ascher, Kaufmann,
16. Danehl, Buchhändler,
17. Heinrich Herrmann, Kaufmann,
18. Gehrke, Kupferschmiedemeister,
19. Steiner, Kaufmann,
20. Hirschberg, Kaufmann,
21. Schumann, Bankvorstand,
22. Neumann II, Rechtsanwalt,
23. Wenzlawski, Apothekenbesitzer,
24. Heister, Schuhmachermeister,
25. A. Schabram, Abbaubesitzer,
26. Rob. Gedig, Rentner,
27. Rob. Wendt, Klempnermeister,
28. Dr. Dekowski, prakt. Arzt,
29. Stoff, Drechslermeister,
30. Alb. Scholz, Bauunternehmer,
31. Zint, Postsekretär,
32. Barduhn, Oberrealschullehrer,
33. Nikolaus Klein, Fleischermeister,
34. Jos. Ziemann, Arbeiter,
35. Ehler, Eisenbahnobersekretär,
36. Aug. Lubowski, Kaufmann.

Im Jahre 1919 setzte sich der Magistrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Oberbürgermeister Zülch,
2. Bürgermeister Haubold,
3. Stadtbaurat Zerock,
4. Stadtrat Becker,

5. Städtältester, Stadtrat Rhode,
6. Stadtrat Lion,
7. „ Hirschberg,
8. „ Wronka,
9. „ Urban,
10. „ Hönnekes,
11. „ Boenheim,
12. „ Schneller.

Die Wahl der unter 5–12 genannten unbesoldeten Stadträte erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 5. September 1919. Die Wahlen zur Gemeindevertretung fanden gemäß der Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 am 2. März statt. Es wurden gewählt:

1. Otto Augustin, Kaufmann,
2. Georg Austen, Geh. Justizrat,
3. Otto Asmus, Lokomotivführer,
4. Benno Boenheim, Kaufmann,
5. August Brämer, Bautechniker,
6. Hermann Barthle, Platzmeister,
7. Paul Borowski, Bürohilfsarbeiter,
8. Bruno Bormann, Kreissparkassenrendant,
9. Emil Baehr, Oberpostschaffner,
10. Hermann Elies, Magistratsassistent,
11. Anton Funk, Rektor
12. Anton Grunwald, Lehrer,
13. Anna Goetz, Damenschneidermeister,
14. Dr. Höhnen, Oberregierungsrat (Vorsteher),
15. Franz Herrmann, Landwirt,
16. Franz Heinrich, Schuhmachermeister,
17. Gustav Koch, Oberbahnhofsvorsteher,
18. Rudolf Kulins, Wachtmeister und Hilfsassistent,
19. Franz Klein, Magistratssekretär,
20. Dr. Erich Klein, Oberlehrer,
21. Viktor Kuczinski, Gewerkschaftssekretär,
22. August Lejewitz, Kaufmann,
23. Dr. Alfred Lozin, Sanitätsrat,
24. August Lubowski, Kaufmann,
25. Johann Maczen, Bürohilfsarbeiter,
26. Wilhelm Men, Bäckermeister,

27. Hermann Macpolowski, Fleischermeister,
28. Johannes Marschallek, Maurerpolier,
29. Stanislaus Nowakowski, Schriftleiter,
30. Wilhelm Ney, Proviantamtsarbeiter,
31. Joseph Odrian, Schlossergeselle,
32. Arthur Pfeiffer, Maurer- und Zimmermeister,
33. Johanna Pfeiffer, Rektorfrau,
34. Richard Radomski, Kaufmann,
35. Franz Raczek, Proviantamtsarbeiter,
36. Otto Schneller, Obertelegraphensekretär,
37. Franz Schumann, Bankdirektor,
38. Paul Symanczyk, Rektor,
39. Karl Stephan, Schriftleiter,
40. Karl Wolff, Tischlermeister,
41. Richard Wichert, Fabrikbesitzer und
42. Franz Wedig, Eisenbahnhilfschaffner.

Nowakowski und Radomski schieden bald nach der am 21. März erfolgten Einführung aus, und es traten Pieniezny und Bürohilfsarbeiter Winkler in die Versammlung ein. Als Schneller am 5. September zum Magistratsmitglied gewählt wurde, schied er aus der Stadtverordnetenversammlung aus, an seine Stelle trat Rechnungsrat Stechert.

Aus der Kriegszeit seien noch einige Ereignisse erwähnt. Am 6. Oktober 1914 ernannte die Stadt den verdienten Kommandeur des XX. Armeekorps, General von Scholz, zum Ehrenbürger. In demselben Jahre noch (30. 12. 14) konnte dem um die Stadt sehr verdienten Fabrikbesitzer Karl Roensch aus Anlaß seiner 25 jährigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung (davon 20 Jahre als Vorsteher) das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Am 20. Februar 1915 schuf die Stadt für die auf dem Felde der Ehre gefallenen Helden im Stadtwalde den Ehrenfriedhof und bewilligte zur ersten Anlage 1 300 Mark.

Bereits vor Beginn des Krieges waren Verhandlungen im Gange wegen Verpachtung der städtischen Jagd im Wienduga-Walde an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm. Der Pachtvertrag wurde am 4. Juni 1915 zum Abschluß gebracht. Vor Weihnachten 1915 bewilligte die Stadt Mittel für Liebesgaben an die heimischen Regimenter.

Als dann im Jahre 1916 die Lebensmittelnot begann, wurden die ersten Schrebergärten an der Sittigsdorfer Straße auf dem von

der Stadt von Langkau erworbenen Grundstück angelegt. Später wurden alle an der Stadt gelegenen Grundstücke in Parzellen an die Bürgerschaft zur Nutzung ausgegeben.

Die Waldrestaurants Alt- und Neu-Jakobsberg wurden am 4. Juli 1916 der Militärverwaltung überlassen; es wurde dort ein orthopädisches Lazarett mit Werkstätten eingerichtet, in dem die unglücklich Verwundeten Ersatzgliedmaßen erhielten und sich in deren Gebrauch üben konnten. Manche Not ist dort wenigstens etwas gelindert worden.

Um den Goldschatz der Reichsbank etwas zu erhöhen, opferte die Stadt am 23. März 1917 die goldene Amtskette des Oberbürgermeisters. Auch war die Stadt bemüht, die Zeichnungen für die Kriegsanleihen zu fördern, indem die Körperschaften am 3. April 1917 beschloßen, allen Beamten mit einem Höchstgehälte bis 5000 Mark vor-schufweise die Hälfte davon für die Zeichnung zur Kriegsanleihe zahlen zu lassen.

Das Jahr 1917 brachte Allenstein noch einen Ehrenbürger. Es war eine Pflicht der Dankbarkeit, den Befreier der Stadt von den Russen, General Otto von Below, zu ehren. v. Below hatte am 28. August 1914 mit seinem Reserve-Korps Allenstein vom Feinde ge-läubert; am 13. Dezember 1917 wurde er zum Ehrenbürger ernannt.

Das Kriegsjahr 1918 entriß der Stadt ihren ersten Ober-bürgermeister und Ehrenbürger, den Geheimen Reg.-Rat Belian. Am 24. März schloß er seine Augen für immer. Während seiner 31 jährigen Amtstätigkeit war Allenstein von einer Kleinstadt zur beachtenswerten Mittelstadt aufgeblüht. Er sollte nicht mehr sehen, wie die rote Fahne vom 11. November ab einstweilen von den städtischen Verwaltungsgebäuden wehte, wie im Dienste unkundige Personen alte Verwaltungsbeamte überwachten und wie erregter Pöbel vaterlandstreue, verdiente Soldaten bei ihrer Heimkehr entwaffnete oder nieder-schoß. Er sollte die Zeit des Zusammenbruchs des Reiches nicht mehr erleben.

Um den Geldmangel zu beheben, beschloß die Stadt am 8. Ok-tober 1918, Notgeld in 10- bis 50-Mark-scheinen in Höhe von 700 000 Mark herauszugeben. Die Summe wurde später noch erhöht. Im No-vember 1924 wurde seine Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel aufgehoben und der Gewinn daraus zu einer Feuerwehrtiftung ver-wandt, die Zinsen wurden an arme Witwen ehemaliger Mitglieder der Wehr verteilt.

Nach dem Zusammenbruch dachten die Stadtväter zunächst wieder an die Jugend. Es wurde am 6. Februar 1919 die Eröffnung einer Handelsschule beschlossen und für die schulentlassene Jugend am 10. April 1919 eine Berufsberatungsstelle und Lehrstellenvermittlung eingerichtet. Auch eine Volkshochschule wurde eröffnet, die aber nur zwei Wintersemester bestehen konnte.

Die Verwaltung der Stadt war infolge der Kriegswirtschaft immer umfangreicher geworden. Zu Anfang des Jahres 1920 waren 97 Beamte im Dienste der Stadt planmäßig angestellt; außerdem wurden noch 180 Personen auf Privatdienstvertrag beschäftigt. Die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder mußte um zwei erhöht werden. Am 15. Mai wurde Rechtsanwalt Zießler und am 1. September 1920 Rechtsanwalt Bludau zum besoldeten Stadtrat gewählt. Auch die Zahl der unbesoldeten Stadträte wurde um einen erhöht (Stadtrat Borowski). Der Stadtverordnetenvorsteher, Oberregierungsrat Dr. Höhnen, schied infolge Verletzung im November 1920 aus der Stadtverordnetenversammlung aus, den Vorsitz übernahm Bankdirektor Schumann. Bei der Neuwahl im Januar 1921 wurde der Stadtverordnete Funk zum Vorsteher gewählt.

Das wichtigste Ereignis des Jahres 1920 war ohne Zweifel die Volksabstimmung in Masuren und Süderland. Am 1. Februar trafen die interalliierte Kommission und die Besatzung ein. Allenstein war der Hauptsitz der Kommission. Das Ergebnis der Abstimmung war trotz der Begünstigung der Polen — insbesondere durch die Franzosen — ein für die Gegner geradezu niederschmetterndes. Fast 98% deutsche Stimmen wurden im Durchschnitt im ganzen Abstimmungsgebiet abgegeben. Unendlicher Jubel herrschte in der Nacht vom 11. zum 12. Juli in den Straßen der Stadt bei der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse. Personen, die bei den Vorarbeiten zur Abstimmung im Vordergrund gestanden hatten, wurden im Triumphzuge durch die Straßen getragen. Die polnischen ausländischen Heizer verließen heimlich ihren Stacheldrahtverhau — Hotel International —, um nicht mehr mit ihren Gegnern in Berührung zu kommen.

Am 1. August verschwand dann auch die interalliierte Kommission, und das Abstimmungsgebiet wurde feierlichst den deutschen Verwaltungsbehörden zurückgegeben. „Wo sind die Sachverständigen von Versailles?“ hatte der Vertreter von Japan bei der Verkündung.

des Abstimmungsresultats gesagt. Ob es unparteiische Sachverständige in Versailles gegeben hat, wer glaubt dies? Kein Deutscher!

Um die Abstimmung in dauernder Erinnerung zu behalten, wird ein Abstimmungsdenkmal errichtet. Es ist zur Zeit im Bau und erhält den schönsten Platz der Stadt am Waldrande vor Jakobsberg als Standort; es soll die Mitwelt allzeit an die Treue erinnern, die die Bewohner des Abstimmungsgebiets dem Vaterlande hielten; es soll ferner die Nachwelt aneifern, allzeit jener Treue zu gedenken und den Kampf gegen das Polentum erfolgreich weiter zu führen, bis der Pole seine gänzlich unbegründeten Hoffnungen und Forderungen aufgegeben hat, und Ostpreußen wieder räumlich mit dem Mutterlande verbunden ist. Elf Kreise stimmten ab, elf Pfeiler erhält das Denkmal!

Im Jahre 1920 wurde der Umbau der Kasernements Matern und Funk zu Wohnungen vollendet. Alt-Jakobsberg wurde zur Oberförsterei umgebaut. Auch der Sportplatz in Jakobsthal wurde in demselben Jahre angelegt. Durch seine prächtige Lage erregt er Bewunderung in Sport- und Laienkreisen. Zum Neubau von Kleinwohnungen auf dem Kasernenhof Funk wurden die Mittel von $7\frac{1}{2}$ Mill. (Entwertung) zur Verfügung gestellt. Arbeitslose erhielten bei der Planierung und der Herstellung von Gleisanlagen auf dem Industriegelände Beschäftigung. Schrebergärten und Kleingärten wurden eingerichtet, so daß etwa 60 Morgen zu Schrebergärten und 400 Morgen in Kleinpacht vergeben waren. Die Gartenanlagen der Stadt hatten in den Kriegsjahren stark gelitten. Da galt es, Schäden zu bessern und die Anlagen instand zu setzen.

Auf dem der Stadt gehörigen Grundstück Schlagamühle wurde unter Leitung der KatharinenSchwestern ein Kindererholungsheim errichtet, das dort einige Jahre von der Stadt unterhalten wurde.

Die Krüppelfürsorge wurde durch Gesetz vom 6. Mai 1920 durchgeführt, und 70 Kinder der Stadt wurden von der Fürsorge erfaßt.

Für die Bekleidung der minderbemittelten Bevölkerung der Stadt mußten Maßnahmen getroffen werden; es wurde die Stadtbekleidungsstelle eingerichtet, welche Textilwaren und sonstige Bekleidungsgegenstände von geeigneter Qualität beschaffte und diese zu mäßigen Preisen abgab.

Schwer zu leiden hatten in der Zeit der Kohlenknappheit und des Ölmangels die Städtischen Betriebswerke. Als dann noch die Fundamente des Dieselmotors Risse zeigten und in Stücke spalteten, mußte der elektrische Straßenbahnverkehr eingeschränkt werden.

Im Oktober des Jahres 1920 begann dann nach und nach die Auflösung des Lebensmittelamts. Die Wohnungsknappheit machte weitere Fortschritte. Ende 1920 hatte Allenstein 2285 Wohnungsuchende. Das Steuerwesen mußte in diesem Jahre vollständig umgestellt werden; da den Gemeinden das Recht genommen wurde, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, waren die Finanzdezernenten der Städte auf ständiger Suche nach neuen Steuern.

Das Jahr 1921 stand schon ganz und gar im Zeichen der Entwertung. Diese stieß jede Berechnung der städtischen Wirtschaft um; als die Wirtschaftspläne im Mai beraten wurden, betrug der Dollarkurs 62,30 Mark, am Schlusse des Rechnungsjahres, im März 1922, dagegen 284,19 Mark.

Trotz des gesteigerten Angebots an Lebensmitteln war für Milch, Brot, Mehl und Brennstoffe die Zwangswirtschaft, wenn auch in loserer Form, immer noch notwendig. Die gesamte Wirtschaft Allensteins litt mit der Ostpreußens schwer unter der Abschneidung vom Mutterlande. Die Bevölkerung der Stadt nahm im Verwaltungsjahre 1921/22 um 861 Personen zu, sie stieg von 38874 auf 39735 Einwohner. Infolge der gesteigerten Verwaltungsarbeiten richteten die städtischen Körperschaften eine dritte besoldete Stadtratsstelle ein, die dem Regierungsassessor Dr. Lothar Wronka aus Kattowitz übertragen wurde. Am 16. Juni 1921 verstarb zu Kissingen der frühere langjährige Stadtverordnetenvorsteher und Ehrenbürger der Stadt, Fabrikbesitzer Karl Roensch. Zur Teilnahme an der Einäscherung in Meiningen entsandten die städtischen Körperschaften den Oberbürgermeister Zülch und den Stadtverordnetenvorsteher Funk.

Infolge der Not, die Deutschlands Volk immer noch litt, begann sich das Weltgewissen etwas zu regen. Insbesondere war es Amerika, das durch Spenden die Not zu mildern versuchte. Das größte und wichtigste Hilfswerk war das der „Religiösen Gesellschaft der Freunde“ (Quäker). Das Ziel war die Besserung des Ernährungszustandes der Schulkinder, der Kleinkinder, der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre und der Mütter. Die Speisung begann am 20. Mai 1921, die Zahl der Speisenden betrug rund 1000.

Die Fürsorge für die Flüchtlinge, die durch die immer unerträglicher werdenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Polen zur Auswanderung getrieben wurden und zu uns kamen, mußte eingerichtet werden, damit die bedauernswerten Stammesbrüder betreut

werden konnten. Die Zahl der Flüchtlinge betrug am 31. Dezember 1921 in Allenstein 212. Die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte, Kriegervitwen, Kriegerverwaisten und für bedürftige Eltern der Gefallenen hatte fast 1600 Personen zu betreuen, dazu kamen noch 550 Rentner und Veteranen aus der Vorkriegszeit. Am schwierigsten war die Unterbringung der Schwerverbeschädigten in Arbeitsstellen. Um diesen Unglücklichen zu helfen, wurden Ausweise zur freien Benützung der Straßenbahn erteilt. Etwa 25 Schwerverbeschädigte erhielten Arbeits- oder Lehrstellen, und es blieben nur noch 15 Schwerverbeschädigte stellenlos.

Infolge des Beschlusses des Völkerbundes über die Teilung Oberschlesiens wurde am 14. Oktober 1921 von den städtischen Körperschaften ein Protest gegen den Entscheid an die Reichsregierung abgesandt mit der Bitte, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß Oberschlesien entsprechend dem Diktat von Versailles als Ganzes erhalten bleibe und Deutschland zugesprochen werde. Deutschlands Einsprüche blieben bei allen Entscheidungen des Völkerbundes unberücksichtigt. Gewalt ging vor Recht!

Das Jahr 1922 war für die Stadtverwaltung ein Jahr des Kampfes zwischen den Parteien der Stadtverordnetenversammlung. Das Zentrum war die stärkste Partei und beanspruchte für sich schon seit 1919 den Stadtverordnetenvorsteher. Im Jahre 1921 ging der berechtigte Anspruch der Zentrumspartei in Erfüllung; bald folgten Meinungsverschiedenheiten, die zu unerquicklichen Gegensätzen führten.

Um die Feuerwehr auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und die Sicherheit der Stadt bei Bränden zu gewährleisten, wurde ein Feuerlöschzug bei den Daimler-Werken in Mannheim bestellt, der nach schwierigen rechtlichen Verhandlungen im Jahre 1923 geliefert wurde.

Das Industriegelände hinter dem Hauptbahnhofe wurde geëbnet und zum Teil seiner Bestimmung übergeben. Ein zweiter Sportplatz wurde auf dem Stärkenthaler Gelände hergerichtet und den Vereinen und Schulen zur Verfügung gestellt.

Am 19. Januar 1923 erhoben die städtischen Körperschaften gegen den räuberischen Einfall der Franzosen in das Ruhrgebiet folgenden Protest, der an den Bürgermeister von Bochum geschickt wurde:

„Voller Empörung über den räuberischen Einfall der Franzosen in friedliches deutsches Gebiet und ihr barbarisches Wüten gegen wehrlose Bürger senden die städtischen Körperschaften Allensteins den westdeutschen Volksgenossen die Versicherung tiefen Mitgeföhls. Fester als je verbindet das deutsche

Schicksal heute Ost und West. Hunderttausende der Deutschen im Ruhrgebiet stammen aus Ostpreußen. Wie sie zur Zeit der ostpreußischen Volksabstimmung einmütig — auch mit der Tat — zum Vaterlande standen, so werden sie Schulter an Schulter mit den Westfalen trotz Lockungen und Bedrückungen stolz und treu aushalten, bis die Gewaltpolitik Frankreichs mit Abshen und Lächerlichkeit zerfällt.“

Der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung.

G. Sülch, Oberbürgermeister.

Sunk, Stadtverordnetenvorsteher.

Immer neue Aufgaben traten als Folgeerscheinungen des Krieges und der Inflation an die Stadtverwaltung heran. Die Bautätigkeit stockte, der Wohnungsmangel wurde unerträglich; die Inflation, die am 20. November 1923 ihren Tiefstand und ihr Ende erreichte, (1 Dollar = 4,2 Billionen Mark), hatte das Vermögen der Rentner und der meisten Handels- und Gewerbetreibenden vernichtet. Der 20. November war nicht nur für die private, sondern auch für die öffentliche Wirtschaft und für die Verwaltung ein Tag der Erlösung.

Die Fürsorge für Kleinrentner, die dem Reiche zumeist ihr Geld als Kriegsanleihe hingegeben hatten und nun mittellos und verarmt dastanden, mußte von den Kommunen eingerichtet werden. Im Jahre 1923 wurden 195 Kleinrentner mit Familienangehörigen betreut; die gezahlten Unterstützungen beliefen sich auf rund 20850 Goldmark. An Sozialrentnern standen 705 Familien in Fürsorge; die Gesamtsumme der Unterstützungen betrug 31097 Mark. Zu beiden Unterstützungen hatte die Stadt $\frac{1}{5}$ des Betrages selbst zu tragen. Zur Linderung der Not der bedürftigen Volkskreise, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 infolge der Geldentwertung ihren Höhepunkt erreichte, wurden von der Stadt umfangreiche Mittel zur Verbilligung des Brotes bereitgestellt.

Vom Landwirtschaftsverband wurden über 4900 Zentner Kartoffeln und 177 Zentner Mehl für die ärmere Bevölkerung der Stadt gestiftet und von der Verwaltung verteilt. Ferner gab die Stadt verbilligt oder unentgeltlich 2800 Zentner Kohlen und Briquets ab. Vom 11. Dezember ab konnten aus Reichsmitteln täglich durchschnittlich 500 Liter Milch an Säuglinge bedürftiger Familien und an Kranke verabfolgt werden. Für eine Reihe armer Kinder vermittelte die Stadt Tischpatenschaften; ferner eröffnete sie die Mittelstandsküche und gab an Fürsorgeberechtigte das Mittagessen für 0,20 Mark ab. Im Jahre 1923 wurden 1524 Anträge auf Gewährung der Erwerbslosenunterstützung gestellt. Die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge wurde dem Arbeitsamt übertragen, das am 1. Juni 1923 geschaffen wurde.

Bei der Kinderspeisung wurden im Winter 775 Portionen täglich ausgegeben; außerdem wurde im Sommer aus den Beständen der Kinderspeisung und den Zuschüssen der Stadt eine örtliche Erholungsfürsorge durchgeführt, an der 450 Kinder teilnahmen.

Im Rechnungsjahre 1923 mehrten sich die Unterstützungsfälle infolge der Markentwertung ganz erheblich. Besonders trat die große Zahl der einmalig Unterstützten merklich in Erscheinung. Personen, die sich zu Besuchszwecken hier aufhielten oder auf Arbeitsuche waren, konnten die Heimreise nicht antreten, weil ihre vorhandenen Mittel entwertet waren und für die Eisenbahnfahrt nicht mehr ausreichten; sie mußten die Armenfürsorge in Anspruch nehmen.

Die Unterstützungszahlungen, die zu Beginn des Jahres noch monatlich einmal stattfanden, mußten später nach Bedarf wöchentlich erfolgen. Den Haltekindern wurde Naturalverpflegung statt der Papiermark gewährt. Ärzte, Apotheker und Anstalten wurden für ihre Leistungen täglich sofort entschädigt, weil der Wert des Geldes sozusagen in den Händen zerfloß.

Aus der Sammlung für das „Winterhilfswerk 1923“ flossen der Armenfürsorge erhebliche Spenden in Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Brennstoffen und barem Gelde zu. Kleidungsstücke aus der Sammlung der „Reichswehrkleidungswoche“ wurden an hilfsbedürftige Personen verteilt. Alle Spenden erhielten Ortsarme neben ihren ortsüblichen Unterstützungen. Das gesamte Wirtschaftsleben war auf den Kopf gestellt, und am besten kam der fort, der sein ganzes Geld sofort bei Erhalt in Waren anlegte, der auf kurzfristigen Kredit kaufte und mit entwertetem Gelde seine Schuld beglich. Es waren schlimme Zeiten, die hoffentlich dem deutschen Volke in Zukunft erspart bleiben.

Das Geschäftsjahr 1924/25 war das erste, das nach den Wirren der Inflation wieder mit einem festen Haushaltsplan arbeiten konnte. Die Umrechnung des Vermögens und Bestandes auf die Goldbasis zeigte die ungeheueren Verluste im Wirtschaftsleben. An Stelle des Rennens und Jagens und der Nervosität im Wirtschaftsleben trat eine unheimliche Geschäftsstille, an die sich der Geschäftsmann und der Konsument erst gewöhnen mußten.

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege gab es eine völlige Umwälzung. Durch die am 1. April 1924 in Kraft getretene Verordnung über die Fürsorgepflicht wurde es Aufgabe der Stadt, die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Sozial-, die Kleinrentner-

und Wöchnerinnenfürsorge, zu denen der Staat bisher 90, 80 und 100^o/_o zahlte, zu übernehmen. Der Stadt wurden hierzu unzureichende Mittel aus der Hauszinssteuer überwiesen.

Auch auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt gab es im April 1924 neue gesetzliche Bestimmungen. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt legte der Stadt die Verpflichtung auf, ein Jugendamt einzurichten, das dem Wohlfahrtsamt angegliedert wurde.

Die Wohnungsfrage war ein Schmerzenskind der städtischen Körperschaften; fast in jeder Stadtverordnetenversammlung wurde diese angeschnitten und behandelt. Die Wohnungsteilung und die in Aussicht genommene Wohnungsluxussteuer brachten keine Abhilfe. Etwas erträglicher wurden die Verhältnisse durch Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für möblierte Zimmer.

Für die wirtschaftliche Sortentwicklung der Stadt von Bedeutung war der Bau des Landestheaters. Die Stadt gab ihr Gartengrundstück, den Kaisergarten, her und noch 100000 Mark in bar. Die weiteren Mittel flossen von Provinz, Staat und Reich. Das größte Verdienst um den Bau und um die Beschaffung der zum Bau erforderlichen Mittel erwarb sich Max Worgitzki, der sich in der Abstimmungszeit für unser Gebiet sehr verdient gemacht hatte. Das Theater konnte im Herbst 1925 den Betrieb eröffnen; es betreut neben Allenstein noch die meisten Städte des ehemaligen Abstimmungsgebietes und ist ein Kulturfaktor ersten Ranges für unser Gebiet geworden.

Das Magistratskollegium bestand 1924 wiederum aus 12 Mitgliedern, die Stadtverordnetenversammlung wurde auf 35 Mitglieder herabgesetzt. Am 4. Mai 1924 fand die Neuwahl der Gemeindevertreter statt. Es wurden gewählt:

1. Otto Augustin, Kaufmann,
2. Hans Dambrowski, Oberpostsekretär,
3. Joseph Erdmann, Oberlandjägermeister,
4. Wilhelm Fuhrmann, Reg.-Hauptkassenkassierer,
5. Friß Grinder, Oberbahnmeister,
6. Robert Hanowski, Kraftwagenführer,
7. Joseph Herrmann, Kaufmann,
8. Paul Karohl, Eisenbahnarbeiter,
9. Dr. Erich Klein, Studienrat,
10. Ambrosius Kniffke, Hotelbesitzer,
11. August Leisewitz, Kaufmann,

12. Dr. Alfred Lošin, Sanitätsrat,
13. August Lubowski, Kaufmann,
14. Johann Maczen, Bürohilfsarbeiter,
15. v. Naguschewski, Malermeister,
16. Bruno Neumann, Rektor,
17. Wilhelm Nen, Vorarbeiter,
18. Arthur Pfeiffer, Baugewerksmeister,
19. Heinrich Pohl, Sattlergeselle,
20. Franz Raczek, Proviantamtsvorarbeiter,
21. Paul Richter, Schriftsetzer,
22. Rudolf Roensch, Ingenieur,
23. Ewald Schnell, Gewerkschaftssekretär,
24. Otto Schulz, Metallarbeiter,
25. Richard Schulz, Monteur,
26. Georg Schreiber, Dekorateur,
27. Maria Schliffke, Ehefrau,
28. Irene Siegel, Mittelschullehrerin,
29. Karl Stephan, Chefredakteur,
30. Paul Symanczyk, Rektor,
31. Felix Wronka, Fabrikbesitzer,
32. Paul Wessel, Landgerichtsdirektor,
33. Gertrud Wiederholdt, Putzmachermeister,
34. Karl Wolff, Tischlermeister,
35. Ella von Zizewitz, Ehefrau.

Zum Vorsteher wurde Felix Wronka gewählt.

Das Magistratskollegium setzte sich zusammen aus den be-
soldeten Mitgliedern:

1. Oberbürgermeister Zülch,
2. Bürgermeister Haubold,
3. Stadtrat Dr. Wronka,
4. „ Ziefler,
5. Stadtbaurat Sauer und den unbefoldeten Mitgliedern,
6. Stadtältesten Fabrikbesitzer Lion,
7. Rechtsanwalt Urban,
8. Kaufmann Lubowski,
9. Rektor Funk,
10. Sanitätsrat Dr. Lošin,
11. Kaufmann Otto Augustin,
12. Rechtsanwalt Jakob Neumann.

Der bisherige Leiter des Stadtbauamts, Stadtbaurat Zerock, trat im September 1924 in den Ruhestand. Sein Nachfolger wurde Stadtbaurat Sauer. Auch diese Wahl gab Anlaß zum Parteikampf.

Die Stadtbücherei, die im Februar 1923 eingerichtet wurde, war im Verhältnis zu andern Büchereien in gleich großen Städten in der Entwicklung zurückgeblieben. Im Verwaltungsjahre 1924/25 wurde durch Propaganda eine regere Benutzung und eine günstigere Entwicklung derselben erzielt. Am 2. Juni 1927 wurde von den städtischen Behörden der Bau einer Modellbücherei mit Unterstützung des Staates als Musterbücherei für den Bezirk beschlossen. Die Bücherei wird in einem Anbau am Alten Rathaus Unterkunft finden; der Bau geht seiner Vollendung entgegen.

Das Stadtarchiv wurde im Jahre 1924 von Studienrat Dr. Steffen eingerichtet. Die angesammelten Aktenstücke und Bände, ca. 200 Stück, sind nach Sachgruppen geordnet und in das Aktenrepertorium eingetragen worden. In einem älteren Aktenstück wurde ein Verzeichnis der Urkunden aus dem Jahre 1859 gefunden. Ein Teil dieser Akten war im Königsberger Staatsarchiv deponiert. Die diesem übergebenen stadtgeschichtlichen Akten und Dokumente sind zurückgefordert und unserm Stadtarchiv zugeführt worden. Das städtische Archiv befindet sich im Aktenkeller des Neuen Rathauses.

Die Bautätigkeit begann sich 1924 etwas zu heben. Von seiten der Stadt wurden 48 Wohnungen an der Herrenstraße und Sandgasse fertiggestellt, auch wurde mit dem Bau von 12 Wohnungen an der Königstraße begonnen. Aus der Hauszinssteuer konnten für Neubauten 192431 Mark zur Verfügung gestellt werden.

Der Schlachthofausschuß faßte im Oktober 1924 den Beschluß, den Magistrat zu ersuchen, einen neuen Schlacht- und Viehhof zwischen den Eisenbahnstrecken Allenstein—Osterode und Allenstein—Königsberg zu bauen. Die städtischen Körperschaften faßten noch in demselben Jahre einen grundsätzlichen Beschluß zum Bau des Schlacht- und Viehhofs. Die Planierungsarbeiten sind im Jahre 1926 ausgeführt, der Bau selbst ist infolge des Geldmangels und der schwer zu erlangenden Anleihen noch nicht begonnen worden.

Im Herbst 1925 wurde der Bau einer neuen Volksschule an der Roonstraße beschlossen und begonnen. Das Schulgebäude wurde im Sommerhalbjahre im Rohbau beendet, und im Winter 1926/27 erhielt es die Innenausstattung. Am 20. April 1927 konnte es im

Beisein der staatlichen Behörden und der städtischen Körperschaften seiner Bestimmung übergeben werden. Es wurde bezogen von einer Volksschule, bestehend aus Knaben und Mädchen, und der Hilfsschule. Die Schule wurde „Hindenburgschule“ genannt.

Der Flugdienst Allenstein—Danzig wurde im Jahre 1926 eingeführt und ein Flugplatz mit städtischen Mitteln auf dem Exerzierplatz in Deuthen ausgebaut. Die Stadt zahlt ferner noch einen Zuschuß zum Flugbetrieb.

Das Jahr 1927 brachte für die Entwicklung der Stadt wichtige Beschlüsse der städtischen Körperschaften. Um die Reinigung der Straßen planmäßig und den hygienischen Anforderungen entsprechend durchführen zu können, wurden bei der Firma Krupp—Essen ein Automobilsprengwagen und eine Automobilkehrmaschine für ca. 30000 Mark beschafft und im Juni in Betrieb genommen.

Die Unterführung an der Strecke Allenstein—Thorn nach dem neuen Schlachthof wurde am 12. April beschlossen und die Mittel von 160000 Mark dafür bewilligt. Ob dieser Beschluß zur Ausführung kommen wird, wird die Zukunft lehren.

Das Schlachthofgrundstück an der Königstraße wurde an die städtischen Betriebswerke G. m. b. H. durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. März 1927 zum Preise von 150000 Mark verkauft. Die Übergabe erfolgt jedoch erst, wenn der neue Schlacht- und Viehhof fertiggestellt und in Betrieb genommen sein wird. Das Ostpreußenwerk (Überlandzentrale) beabsichtigt, seine Verwaltung von Osterode nach Allenstein zu verlegen. Durch Entgegenkommen in der zu entrichtenden Gewerbesteuer wurde diese Angelegenheit entsprechend den Wünschen des Werkes erledigt.

Um den Verkehr von der Warschauer Straße nach der Hohensteiner Straße am Hotel Hirschberg (dem alten Stadtkrug) zu erleichtern, trat die Stadt wegen Verbreiterung der Straße mit Hirschberg vor dem Wiederaufbau des Hotels nach einem Dachbrande in Verbindung. Ein Vergleich kam zustande; die Stadt zahlte 50000 Mark für ein Stück bisher bebautes Gelände und Hirschberg errichtete den Bau mehr nach dem früheren Hofe zu.

Wichtige Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 2. Juni gefaßt. Die Versammlung stimmte den Vorlagen des Magistrats betreffs Bau einer Landwirtschaftlichen Schule mit Versuchsgarten an der Herrenstraße zu. Die Kosten des Baues sind

auf 140000 Mark veranschlagt. Zu den Baukosten zahlt die Landwirtschaftskammer der Provinz 40000 Mark, der Stadt- und der Landkreis Allenstein je 50000 Mark. Bei Fertigstellung des Baues werden die bisherigen gänzlich unzureichenden Verhältnisse beseitigt, und ein langgehegter Wunsch der Schulleitung wird erfüllt sein.

Ferner wurde in derselben Versammlung noch der Bau einer Berufsschule beschlossen. Die Schülerzahl der Handelsschule, der gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten beträgt zur Zeit ca. 2000. Die Räume im Alten Rathause sind für den Schulbetrieb gänzlich unzureichend und zum Teil auch ungeeignet. Mit dem Bau wird ebenfalls ein dringendes Bedürfnis abgeholfen werden. Von Seiten des Staates sind zu diesem Bau, der an der Königstraße ausgeführt werden soll, erhebliche Mittel in Aussicht gestellt.

Schon seit Jahren schweben zwischen Staat und Stadt Verhandlungen wegen Übernahme des städtischen Oberlyzeums, der Luisenschule. Die Verhandlungen konnten wegen des baulichen Zustandes des Schulgebäudes nicht zu Ende geführt werden, und die Übernahme auf den Staat wurde vom Neubau eines Schulgebäudes für die Anstalt abhängig gemacht. Die Stadtverordnetenversammlung nahm in genannter Sitzung die Magistratsvorlage über den Schulbau an und bewilligte hierfür die Mittel von 800000 Mark. Der Bau ist am Moltkeplatz geplant.

Wir sind in der Gegenwart angelangt und haben in der Geschichte der Stadt einen Zeitraum von über 150 Jahren durchschritten. Wir sehen die Entwicklung der Stadt aus den kleinsten Verhältnissen bis zur beachtenswerten Mittelstadt. Der zähe Wille leitender Männer — Belian, Roensch, Zülch — hat die Stadt im letzten halben Jahrhundert aufblühen lassen. Das Dornröschendasein hat sein Ende gefunden, und noch heute stehen wir mitten in der Entwicklung der Verhältnisse. Die inneren wie die äußeren Bedingungen für die weitere Entwicklung Allensteins sind recht günstige. Allenstein ist die Hauptstadt Südostpreußens, und Südostpreußen ist heute ein Faktor, mit dem auch die Stellen rechnen müssen, denen der Ausdruck für dieses geschlossene Wirtschaftsgebiet unangenehm klingt.

Alenstein bietet dem Reisenden, dessen Auge und Herz Schönheit sucht, eine Fülle des Sehenswerten. Natur und Kunst haben sich hier in erfreulichem Maße zusammengefunden und entzücken in ihrer Einfachheit und ihrem Zusammenwirken. Straßen mit prächtigen Baumreihen, Anlagen mit einer Fülle von Ziersträuchern und Blumen erfreuen durch

ihr saftiges Grün und ihre Farbenpracht und verleihen der Stadt einen besonderen Reiz. Neue Stadtteile mit schönen Häusern sind gleichsam aus dem Boden gewachsen. Sehenswert sind auch die öffentlichen Häuser und Schulen der Stadt, da sie erst alle in den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Sie reichen dem Stadtbild zur besonderen Zierde.

Mitten in der Stadt erhebt sich das Neue Rathaus, das 1912 begonnen und im Frühjahr 1915 bezogen wurde. Die Schlußsteine über den Bogenfenstern zeigen uns die Feindtypen: Engländer, Franzose, Russe, Italiener, Serbe, Japaner und Inder. An dem Erker (Russen-erker) an der Südecke sind die Erlebnisse beim Russeneinfall in Allenstein bildlich dargestellt. Man sieht dort das Abschließen des russischen Fliegers, der den Befehl zur Vernichtung der Stadt Allenstein überbringen sollte, die Verhandlungen mit dem russischen General, das Brotbacken, die Wegnahme des Brotes durch deutsche Soldaten, die unzerstörte Stadt Allenstein, einziehende deutsche und fliehende russische Truppen, den abziehenden russischen Bären, Typen von russischen Gefangenen, deutsche Truppen verschiedener Waffengattungen und zu oberst die Bildnisse der Feldherren, denen Allenstein seine Rettung verdankte: v. Hindenburg, v. Scholtz, Führer des XX. Armeekorps, und v. Below, der mit seinem I. Reserve-Korps Allenstein befreite.

Die Gesamtansicht des Rathauses von der Hindenburgstraße zeigt eine symmetrisch aufgeteilte Renaissancefassade mit Portal als Eingang zur Wohnung des Oberbürgermeisters. Auch die Hofansicht desselben zeigt eine sorgfältige architektonische Durchbildung. Über eine große Freitreppe gelangt man in das Innere. Die Vorhalle und das Treppenhaus zeigen bei reicher ornamentaler Ausgestaltung eine gute Raumwirkung. Das in der ersten Etage gelegene Magistrats-Sitzungszimmer ist ein behaglich ausgestatteter Raum mit dem Bilde des Magistratskollegiums in seiner Zusammensetzung aus der Zeit des Neubaus. Der Stadtverordneten-Sitzungssaal liegt in der zweiten Etage. Er ist ein gutgelungener Raum mit vornehmer Ausstattung und bietet Platz für 40 Stadtverordnete, für den Vorstand, für das Magistratskollegium und für die Presse. An der Innenseite befindet sich die Tribüne für das Publikum. Über dem Vorstandstisch befinden sich Buntfenster, Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft darstellend. Die Wände werden mit den lebensgroßen Bildern der Ehrenbürger der Stadt: Belian, Roensch, v. Hindenburg, v. Scholtz und v. Below geschmückt.

Als moderne Stadt hat Allenstein eine aus zwei Linien bestehende Straßenbahn, die den Verkehr von den beiden Bahnhöfen nach der

Stadt und von der Stadt nach Jakobsberg zum herrlichen Walde hin regelt. Der Wald ist die Perle Allensteins. Freude und Entzücken ruft er bei Fremden hervor. Welt- und traumverloren durchschreitet man stundenlang die Waldeshallen bergauf und bergab an der plätschernden Alle entlang. Jugendwüchsig, leicht, stolz und stark steigen die glatten Stämme der Kiefern und Tannen auf und wölben hoch ihre zerfließenden Kronen zum flimmernden Dache. Streng in seinen Formen, bietet uns unser Wald durch das Grün des Unterholzes etwas Liebliches und Malerisches.

Wer nicht mehr zum stundenlangen Wandern Kraft besitzt, der findet in den weiten Anlagen am Waldesrand bei Jakobsberg und am Georg-Zülch-Platz Gelegenheit zum Ruhen und stillen Genießen. Wohl den Städten, die einen solchen Edelstein nicht nur im Besitze, sondern auch in nächster Nähe haben!

Treffend schildert der verstorbene Justizrat Graf, der an der Entwicklung der Stadt innigen Anteil nahm, Allenstein einst und jetzt in einem Liede:

Wo nordwärts die Alle mit Jugendkraft
Sich Bahn durch Höhen und Wälder schafft,
Da blüht jetzt ein Leben wie feuriger Wein,
Es ist eine Lust, dabei zu sein!

Da lag eine Burg schon seit grauer Zeit,
Ein Städtlein daneben, dem Schlummer geweiht,
Die beiden träumten in guter Ruh',
Das Wiegenlied rauschte der Wald dazu.

Doch die neue Zeit brach brausend herein
Mit Dampfroßschnauben und Wetterchein,
Und mit dem Träumen nun war's vorbei,
Ade jetzt Ruh' und Philisterei!

Und das Saatkorn wuchs mit Macht empor,
Stets neue Kräfte traten hervor,
Und das Körnlein ward zum kräftigen Baum,
Der rechte die Zweige und machte sich Raum.

Im Kranze der Wälder am Allestrand
Da blüht jetzt die frischeste Stadt im Land,
Und ein fleißig Geschlecht mit fröhlichem Mut
Das sorget dafür, daß niemand ruht.

Drum, vorwärts und rastlos weiter gestrebt!
Was tut's, wenn nicht jeder die Ernte erlebt.
So soll es für alle Zeiten sein —
So sei mir gegrüßt, mein Allenstein!

4. Kriegs- und Hungersnöte, Krankheiten und Brandschäden.

„Vor Krieg und Pest, Feuer, Wasser und Hungersnot bewahre uns, o Herr!“ So beteten unsere Vorfahren in ihren Kirchen und Kapellen oder im stillen Kämmerlein um Abwendung von Nöten; aber nicht immer fand ihr Bitten Erhörung. Oft und schwer drückte die Not die Bewohner der Stadt, oft wurde die Stadt von Feinden bedroht, oft loderten die Flammen zum Himmel empor und vernichteten Hab und Gut der Bewohner, oft grinste der grause Tod kalt und bitter die Bewohner an und raffte sie zu Hunderten weg, oft mußten die Felder unbestellt bleiben, oder es trat Mißernte ein, und der Hunger zehrte an Mark und Gebein unserer Väter.

Kaum war Allenstein gegründet, so erschienen die Litauer sengend und brennend, raubend und plündernd in der Umgegend, bedrohten Allenstein und zerstörten 1354 die Stadt Wartenburg, die ehemals in der Nähe des Wadangsees bei dem heutigen Dorfe Alt-Wartenburg lag. Der Pole vergaß die Dienste bald, die der Orden ihm zum Schutze seines Landes geleistet hatte und trat in offene Fehde gegen ihn. Als das große Ringen bei Tannenberg 1410 durch Verrat des westpreußischen Adels zu Gunsten Polens entschieden war und der „edle Jagello“ sich an dem graufigen Bilde des Schlachtfeldes und der vor seinem Zelte liegenden Leiche des heldenhaften Hochmeisters geweidet hatte, brach das Heer auf, und unter den Burgen, die sich in Angst und Schrecken wehrlos ergaben, war Allenstein eine der ersten. Schon am 18. Juli waren Burg und Stadt in den Händen der Polen. Kammeramt Allenstein und Wartenburg leisteten bald darauf dem polnischen König den Huldigungseid. Schon einige Jahre vorher, im Jahre 1400, war die junge Stadt nach einem Gewitter bis auf Schloß und Kirche nahezu vollständig abgebrannt, denn die hölzernen Wohnhäuser boten dem verheerenden Element reichlich Nahrung.

Ein schlimmes Jahr war 1414. Es brachte Krieg und Feuer zugleich. Ein erneuter Kampf brach zwischen Polen und dem Orden aus. Das polnische Heer wollte über Neidenburg und Hohenstein auf Marienburg ziehen; es war aber durch die Unpassierbarkeit der Drewenz und durch das Heer des Großkomturs Friedrich von Zollern, der mit seinen Mannen an der Passarge stand, gezwungen, nach Norden abzubiegen und kam so nach Allenstein. Schloß und Stadt wurden bei

der Bestürmung durch die Masovier durch einen Herrn Philipps verraten und dem Feinde in die Hand gespielt. Philipps muß ein Ordenssöldling gewesen sein, ein ermländischer oder domkapitulärischer Kriegsmann ist er nicht gewesen, da er auch noch Passenheim und vorher Hohenstein verraten hatte. Unter Brand und Plünderung wurde das ganze domkapitulärische Gebiet besetzt. Allenstein wurde zum größten Teil wieder eingeäschert.

Die Bewohner des Kammeramtes Allenstein erlitten seitens der Polen die größten Mißhandlungen. Unzählige Frauen und Jungfrauen erlitten die entehrendste Schmach. Priester wurden an den Altären ermordet, Kinder aus den Wiegen gerissen und aufgespießt. In wenigen Wochen waren im Kammeramt die Stadt, alle Dörfer, Höfe, Vorwerke, Mühlen und zwei Kirchen in Asche gelegt; alle andern Kirchen waren völlig ausgeplündert, und das Allensteiner Amtsgebiet war fast ganz menschenleer. Der von den polnischen Horden angerichtete Schaden wurde auf 90625 Mark (1 Mark = 12,70, somit nach unserm Geldwert 1150937,50 Mark) geschätzt, eine Summe von ungeheurer Höhe für damalige Zeit, wo der Scheffel Roggen mit nur 69 Pfennigen bezahlt wurde. Im ganzen Ermland betrug der Schaden nach heutigem Gelde 5 1/2 Millionen Mark.

Die Slawenschwärme rückten rechts der Alle weiter vor, bis ihnen vor Heilsberg Halt geboten wurde. Der Allefluß hatte damals welt-historische Bedeutung; er hielt die feindlichen Heere auf, und als dem polnischen Heere von Soldau und Hohenstein aus die Zufuhr abgeschnitten war und es weit und breit nichts mehr zu essen und zu trinken gab, da mußte Jagello das Gebiet um Allenstein und Hohenstein verlassen; er zog ab und fand überall „kalte Herberge“, d. h. menschenleere und verbrannte Städte und Dörfer. Den „Hungerkrieg“ nennt die Geschichte diesen Raubzug.

Bei der Erneuerung der Handfeste der Mühle Wadang vom 10. September 1421 wird in der Verschreibungsurkunde der große Brand in Allenstein vom Jahre 1420 erwähnt, bei dem der größte Teil der Stadt zerstört worden war.

Um das Jahr 1440 begann in Preußen und im Ermlande die Erhebung der Städte gegen den Orden. Die Täuschung der berechtigten Hoffnung auf Einsetzung des vom Hochmeister Nußdorf zugesagten Landesrats, der aus vier Landesrittern bestehen sollte, erregte Adel und Volk. Die Mißernte und neue Abgaben brachten Not und Verbitterung. Die

Unzufriedenen bildeten den sogenannten „Preußischen Bund“ und veranstalteten eine „Tagfahrt“ nach Marienwerder zur näheren Beratung. Die Edelleute in den bischöflichen Teilen des Ermlandes nahmen am Bunde teil und die Bauern im domkapitularen Teil von Allenstein und Mehlsack stellten sich gern unter den Schutz des Bundes, um die drückende Steuer los zu werden.

Die Stimmung der Landbevölkerung kam 1441 durch einen Bauernaufstand im Kammeramte Mehlsack wegen Leistung des Scharwerks und anderer Verpflichtungen zum Ausdruck. Die auffälligen Dorfgemeinden wurden von den Domherren beim bischöflichen Vogt, dem Vertreter des Hochmeisters im Ermland, angeklagt. Der Bischof war anfangs strengen Maßregeln abhold, er wollte das Landvolk mit Milde gewinnen, er schlug eine Tagfahrt (Versammlung) nach Elbing vor. Hier wurden die aufständischen Bauern des Kammeramtes Mehlsack zu einer Buße von einem Stein (40 Pfund) Wachs verurteilt; die Rädelsführer (Benedikt v. Gaile u. a.) mußten jeder einen ganzen Stein Wachs geben. Aber auch jetzt beruhigten sich die Bauern nicht, sondern verbanden sich durch Handschlag und Eidschwur gegen das Domkapitel und wiegelten die bischöflichen Bauern auf.

Da ergriff der Bischof strengere Maßregeln und ließ eine Anzahl störrischer Bauern teils nach Seeburg, teils nach Allenstein bringen und in Turm und Kerker einsperren. Der Aufstand war unterdrückt, aber das gegenseitige Verhältnis nicht gebessert. Auch die Allensteiner suchten sich von der ihnen unbequemen Oberhoheit zu befreien. Die Wirren nahmen zu; der in Graudenz tagende Bund sagte dem Orden Fehde an und beschloß, die Schlösser der Ordensritter zu überfallen und aus Haß gegen den ermländischen Bischof Franz mit der Verheerung des Heilsberger Gebietes den Anfang zu machen. Der Bischof Franz war ein treuer Freund des Ordens und ließ von allen Kanzeln verkünden, daß der Papst gegen alle Teilnehmer des Bundes den großen Kirchenbann verhängt habe.

Als der Hochmeister Kunde von diesen Plänen erhielt, sandte er sofort dem Frauenburger Domkapitel eine Warnung zu und riet ihm, die Burgen im Ermland, namentlich aber das Allensteiner Schloß, in guter Obhut zu halten. Das Schloß in Allenstein war der Grundfels der weltlichen Macht des Bischofs und des Domkapitels im Ermland; es war das Hauptbollwerk gegen die von außen drohenden Gefahren. War Allenstein verloren, so gab es keine bischöfliche und Kapitels herrschaft mehr.

Der Aufruhr griff im Ermland mit rasender Schnelligkeit um sich; nirgends zeigte sich bei den Untertanen auch nur eine Spur von Treue für die Landesherren. Der „Preußische Bund“ bot dem König von Polen die Oberherrschaft über Preußen an, bereitwilligst erklärte dieser dem Orden den Krieg und Preußen zu einer polnischen Provinz mit dem Ermländer Hans v. Baisson als Gubernator an der Spitze. Eiligst erschien der König selbst in Preußen, und überall schwur man ihm Gehorsam und Treue. Auch das Domkapitel huldigte ihm im Juni 1454 zu Elbing, nur der Bischof hielt in Treue zum Orden und stellte sich so in Gegensatz zu Volk und Kapitel. Das Ermland war teils vom Bund, teils vom Orden besetzt. Der Orden herrschte im Frauenburger und Mehlsacker Gebiet. Allenstein war zunächst noch von keiner Partei besetzt. Es gelang aber dem Orden, durch die Hauptleute der Ordenssöldnerheere, Georg v. Schlieben und Moschik v. Swynau, 1455 Allenstein zu besetzen. Das Schloß Allenstein, den Sitz der Domherren, nahm v. Schlieben Ende Dezember 1455 mit List ein. So war Allenstein, das einige Zeit als Bundesstadt unter polnischem Schutze gestanden hatte, wieder in der Gewalt des Ordens oder besser gesagt, in der Gewalt des rücksichtslosen Söldnerführers v. Schlieben.

Der Hochmeister hatte schon am 16. Oktober 1454 die Stadt zur Rückkehr zum Orden gemahnt und ihr seinen Schutz zugesagt; auch teilte er der Stadt mit, daß er für sie beim Bischof Fürsprache eingelegt habe, und daß dieser sie für den Abfall nicht strafen werde. Er sicherte auch den Boten zur Verhandlung freies Geleit zu. Der Komtur von Osterode und Georg v. Schlieben hielten mit den Allensteinern am 21. November zu Hohenstein einen Tag (Beratung) ab. Die Allensteiner waren gewillt, das Haus (Schloß) zu übergeben und baten um eine Besatzung mit Gästen. Die definitive Antwort sollte am nächsten Sonntage erfolgen. Schon am 24. November gab der Rat der Stadt dem Komtur von Osterode den Bescheid, daß er mit dem Domkapitel, das zum Bunde abgefallen sei, verhandelt habe, und daß dieses den Rückfall Allensteins nicht billige; weshalb die Stadt lieber ihren rechtmäßigen Herren treu bleiben wolle.

Am 14. März 1455 forderte der Komtur von Elbing, Heinrich Reuß von Plauen, die Stadt Allenstein auf, sich dem Orden zu ergeben mit dem Versprechen, daß sie in ihren Rechten, Privilegien und Besitztümern völlig ungekränkt bleiben und alles, was verzehrt werde, bezahlt erhalten solle. Am 23. April baten die auf Schloß Allenstein residierenden Domherren den Hochmeister um Schutz vor den Böhmen, die in Hohenstein

unter dem Söldnerführer Moschik von Swynau standen, der Allenstein bereits gebrandschatzt habe und verlange, das Kapitel solle ihm die Stadt übergeben. Das Kapitel erinnerte an die treuen Dienste, die es dem Orden geleistet habe und noch leisten werde; eine Erklärung zum Übertritt zum Orden wurde nicht ausgesprochen.

Am 6. Juli mahnte der Hochmeister die Stadt zur Rückkehr zum Orden, und am 12. Juli forderte Heinrich Reuß von Plauen, Stellvertreter des obersten Marschalls, oberster Spittler und Komtur zu Elbing, den Bürgermeister, die Ratmannen, die Gewerke und die Bürger der Stadt auf, dem „verdampften“ Bunde zu entsagen, durch den so viel Elend und Blutvergießen über das Land gekommen sei. Nach längeren Verhandlungen zwischen den Söldnerhäuptlingen Moschik, Schlieben und Löbel einerseits und den Domherren andererseits konnten am 17. Juli Schlieben und Moschik mit ihren Leuten und 600 Pferden in die Stadt einziehen. Die Zusage des Hochmeisters wurde den Allensteinern gegenüber aber nicht gehalten, 10 Pferde wurden den Allensteiner Bürgern weggenommen, die Herbergen und Schmieden wurden nicht bezahlt und die Gefangenen nicht freigegeben. Vom Domkapitel wurde noch verlangt, daß es die Hofleute aufs Schloß lasse und von der Stadt, daß sie den Söldnerführern die Schlüssel übergebe. Die Domherren wollten für die Schloßbesatzung den Hauptmann Volkel Röder, nicht aber Schlieben annehmen.

Schlieben gab vor, mit dem Kapitel verhandeln zu wollen und setzte sich im Schlosse fest, sperrte den Domdechanten Johannes Plastwich 25 Tage, die Domherren Niklas Meterheim und Arnold Klunder 9 Tage und den Dompropst Arnold von Datteln, „der da ist ein alter ehrlicher Mann von 110 Jahren“, 16 Tage in verschlossene Kammern mit bloßen Bänken ein und war Herr des Schlosses. Er gehorchte weder dem Orden, noch dem Kaiser und Papste, vielweniger noch dem Bischof oder dem Kapitel. Bis zum Jahre 1460 war er Herr des Schlosses und des Kammeramtes; er raubte die Schätze des Domkapitels und des Bischofs, die im Allensteiner Schloß in den Zeiten der Not aufbewahrt worden waren, kümmerte sich weder um die Reichsacht, in die er vom Kaiser erklärt wurde, noch um den Bann des Papstes wegen Kirchenraubes. Der Hochmeister sandte den lateinisch abgefaßten Bannbrief an Schlieben und ermahnte ihn zur Buße und Besserung. Schlieben schickte am 16. Juli 1459 dem Hochmeister den Bannbrief zurück, indem er ihm sagen ließ, er wisse mit dem lateinischen Zettel nichts anzufangen, auch seien in Allenstein keine Doktoren zu finden,

welche ihm das Ding ins Deutsche übersetzen könnten. Später schien Schlieben doch ein wenig bestürzt zu sein. Er wagte sich seitdem wenig mehr aus Allenstein heraus und sagte öfter: „Damit, wenn Gott über uns geböte, wir nicht als Hund in's Feld begraben werden“. Er, der sich vor nichts fürchtete, scheute doch das ehrlose Begräbnis auf ungeweihtem Felde. Endlich kam es nach schwierigen Verhandlungen am 19. November 1460 zu Bartenstein zum Vergleich zwischen den Domherren und Georg v. Schlieben. Das Schloß und die Stadt wurden am 2. Januar 1461 wieder mit allen geraubten Kirchengeräten des Kapitels und des Bischofs, mit Büchsen, Pulver und Pfeilen, durch den Vertreter des Ordens, Helfrich von Sewalt, dem Kapitel übergeben.

Während dieser Besatzung ging die Stadt in der Michaelisnacht 1458 ganz in Flammen auf. Schlieben war plündernd mit seinen Scharen gen Passenheim ausgezogen und fand bei seiner Rückkehr die Stadt in Asche. Nach Hennebergers Bericht entkamen in dieser Schreckensnacht nur wenige Bürger, mit dem bloßen Hemde bekleidet, in die Pfarrkirche, wo sie Schutz fanden.

Am Sonntage vor Weihnachten 1463 erstürmten die Polen Allensteins Mauern. Die Domherren ersuchten sofort den Hochmeister um Hilfe. Dieser befahl den Söldnerheeren gegen Allenstein zu rücken, um die Stadt zu entsetzen. Allein die Söldner weigerten sich, auch nur ein einziges Pferd zu satteln, bevor sie nicht den rückständigen Sold bekommen hätten. Da kam das Ordensheer und schlug in blutigem Treffen die Polen aus Allenstein. 1464 wurde Allenstein von dem im Dienste des Preuß. Bundes stehenden Hauptmann Jon Schalski wieder eingenommen, der bereits in Braunsberg mit seinen böhmischen Scharen gebrandschatzt hatte.

So wütete damals hauptsächlich im Ermlande das planlose Rauben, Morden, Sengen und Schlachten fort. Kein Kaufmann wagte sich mit Waren auf die Landstraße; kein Bauer brachte Getreide auf den Markt. Vornehme Herren und Prälaten durften ohne Geleitsbriefe keine Reise unternehmen. Das Ansehen des Hochmeisters konnte kaum noch tiefer sinken. Ein Berichterstatter aus der damaligen Zeit schreibt: „So weit das Auge reicht, ist kein Baum, kein Gesträuch, an dem man eine Kuh anbinden könnte.“ Saaten vernichteten, Getreidefelder in Brand stecken, das kam alle Tage vor.

Nach zahllosen Leiden traten endlich die ermländischen Städte zu dem neuen Bischof Paul von Legendorf über. Der Übertritt hatte seine

besonderen Gründe. Die polnischen und böhmischen Söldnerhäuptlinge hausten fürchterlich in den Städten. Unter dem böhmischen Söldnerhauptmann Schalski hatte z. B. Braunsberg unsägliches Elend erduldet. Wohnungsraub, Mord, Einbrüche und Diebstähle bei Tag und Nacht, Schändung von Frauen und Mädchen, Zerstörung der Besitzungen, Gärten und Felder waren tägliche Erscheinungen. Da darf man sich nicht wundern, daß eines Tages die Einwohner in Abwesenheit Schalskis zur Notwehr griffen und großes Reinemachen vornahmen. Ähnlich tat es Guttstadt. Beide Städte huldigten nun dem Bischof und drängten gemeinsam mit andern Städten des Ermlandes den Bischof, der auf Befehl des Papstes bisher neutral geblieben war, sich dem Orden anzuschließen. Der Bischof entsprach der Stimmung des Volkes und schloß im Juni 1463 zu Bartenstein ein Bündnis mit dem Hochmeister, der sich verpflichtete, Ermland tatkräftig zu unterstützen. Aber das Ermland wurde nach wie vor von den fremden Söldnerscharen verheert.

Allenstein wurde, wie schon berichtet, 1464 von Schalski erobert. Als der Bischof sah, daß der schwache Hochmeister Ludwig v. Erlichhausen nicht imstande war, sein Land zu schützen, wandte er sich 1464 den Polen zu, schloß mit ihnen Waffenstillstand, dann Frieden und Bündnis. Das Ende des Krieges und das Unglück für den Orden wurden damit beschleunigt; aber der Bischof, der durch Bande der Verwandtschaft mit den Führern des Preussischen Bundes verknüpft war und ihnen von jeher nahe gestanden hatte, rettete zunächst für sich die weitere Selbständigkeit seines Landes, die aber später von den Polen nicht respektiert wurde und zur Polonisierung im südlichen Ermland führte. Der Orden war nun nicht mehr imstande, den Krieg fortzusetzen und schloß 1466 zu Thorn mit Polen Frieden; er trat Westpreußen an Polen ab und erhielt Ostpreußen als Lehen. Auch der Bischof von Ermland war Lehnsuntertan des Polenkönigs und mußte diesem den Lehnseid leisten. Deutsche Uneinigkeit und Selbstsucht hatten den Polen zur Macht verholfen, und deutsches Land war durch Eigennutz verschachert.

Schon bei der nächsten Besetzung des Bischöflichen Stuhles von Ermland begann Polen sein Ränkespiel. Der König wollte auf die Bischofswahl Einfluß ausüben und das Bistum dem Bischof Vinzenz Kielbassa von Culm zuweisen. Das Domkapitel aber wählte Nikolaus von Tüngen, den Sohn eines Schmiedemeisters aus Tüngen bei Wormditt, zum Bischof. Der Papst hatte sich bis dahin (1471) geweigert, die Unterwerfung des Bistums Ermland unter die polnische Oberlehns-

hoheit anzuerkennen. Er bestätigte Kielbassa nicht und drohte ihm, als er nicht gehorchen wollte, mit dem Bann. Kielbassa sah nun, daß er sich im Ermland nicht halten konnte; da er überall Widerstand fand, ging er nach Culm zurück. Der Papst bestätigte 1471 Nikolaus zum Bischof von Ermland und wies den polnischen Statthalter an, die Stadt Wartenburg, die der König von Polen dem polnischen Ritter v. Maul verliehen hatte, dem Bischof Nikolaus von Tüngen zu übergeben, da sie zu den Tischgütern des Bistums von Ermland gehöre.

Der Polenkönig erkannte Nikolaus nicht als Bischof an, sondern verlieh das Bistum dem Domherrn Andreas v. Opporowski aus Plock. Mittlerweile hatte ein neuer Papst den Stuhl Petri bestiegen, er wünschte Frieden im Ermland, bestätigte den Opporowski als Bischof von Ermland und verlieh dem Tüngen ein anderes Bistum. Aber Nikolaus von Tüngen, der von dem verstorbenen Papste einmal die Bestätigung erhalten hatte, hielt es für seine Pflicht, die ihm anvertraute Diözese nicht zu verlassen; er zeigte sich nicht geneigt, irgendwie nachzugeben oder zu weichen. Er sammelte 1472 ein Söldnerheer und begann sein Bistum mit den Waffen mit außerordentlicher Energie und ritterlichem Mute zu verteidigen. Frauenburg, Braunsberg, Guttstadt und Rößel wurden von ihm erobert. Ohne Mühe wurden die Polen überall vertrieben. Im Jahre 1478 erschienen polnische Soldaten unter dem General Bnltorqn vor Wartenburg; sie holten sich blutige Köpfe und zogen ab.

Mitte September 1478 kamen weitere polnische Streitkräfte über Neidenburg ins Ordensgebiet und weiter ins Kammeramt Allenstein. Unweit Allenstein, bei Thomsdorf, schlugen sie ihr Lager auf. Man hatte den Feind hier nicht erwartet. In Allenstein befand sich das ganze Domkapitel von Frauenburg. Dieses berichtete dem Komtur von Ragnit, daß es nicht nötig sei, daß er vor Guttstadt lagere, da die Polen vor Thomsdorf, eine Meile von Allenstein entfernt, ständen, wo sie auf der einen Seite einen See, auf der andern ihre Vorgräben und Vorflanken hätten und ohne Widerstand alles verheerten. Es seien Leute in und bei Allenstein genug vorhanden, aber es fehle ihnen der Hauptmann, darum bitten sie den Komtur, einen Hauptmann nach Allenstein zu entsenden. Im nächsten Jahre wurden Verhandlungen angeknüpft, die Feindseligkeiten eingestellt und Friede geschlossen. Der Pfaffenkrieg, wie man ihn nennt, war zu Ende.

Dem Ermland war seit 1466 in der Geschichte der Völker eine mehr untergeordnete Rolle zugeteilt; es stand unter polnischer Oberhoheit.

Durch gewaltames systematisches Polonisieren wurde in den Ämtern Allenstein und Wartenburg die deutsche Sprache mehr und mehr unterdrückt und noch heute wird im südlichen und östlichen Teile des Kreises Allenstein und in einigen Dörfern um Bischofsburg ein polnischer Dialekt gesprochen.

Die weiteren politischen Ereignisse in jener Zeit bieten ein wenig erfreuliches Bild. Über ein halbes Jahrhundert nach der Katastrophe von 1466 war das Ermland der Schauplatz des Krieges zwischen Orden und Polen. Öfter kamen beutegierige polnische Horden ins Land, so suchten 1498 7000 polnische Söldner das Land heim.

Groß war die Not auch im Jahre 1517, als die Vorstädte von Braunsberg und Mehlsack abgebrannt wurden, und im sogenannten Reiterkrieg 1519–25. In diesem Kriege standen die Polen im östlichen, die Ordenstruppen im westlichen Teile des Ermlandes. Nur die Städte Allenstein und Frauenburg, die zwar belagert, aber nicht eingenommen werden konnten, blieben dem Bischof und dem Domkapitel erhalten. Der willensschwache Bischof Sabian von Łosajnen (Tettinger v. Merckelingerode) hielt es bald mit dem Orden, bald mit den Polen, und das Land litt deshalb fürchtbar. Allenstein wurde 1520 von beiden Parteien bedroht. Der Administrator Koppernikus führte die Verteidigung des Schlosses und der Stadt gegen den Orden erfolgreich, so daß Schloß und Stadt Allenstein neben Frauenburg in jener Zeit das einzige Besitztum des Domkapitels waren. Als dann 1521 ein vierjähriger Waffenstillstand abgeschlossen wurde, waren die Felder verwüstet, Städte und Dörfer im Ermland verbrannt oder ausgeraubt und fast menschenleer.

Nun folgte ein hundertjähriger Friede für das Ermland, und Bischof und Domkapitel benutzten diese Zeit, um die dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen. Unter der führenden Stellung Braunsbergs, welches das Stapelrecht besaß, gelangte das Land wieder zu einer gewissen Blüte; Handel und Gewerbe nahmen einen beachtenswerten Aufschwung, und überall zeigte sich ein behaglicher Wohlstand. Auch Allenstein nahm an den Segnungen des langen Friedens teil, bis im Jahre 1620 Glück und Wohlstand durch einen großen Brand vernichtet wurden. Zu Anfang des genannten Jahres entstand in einem Hause durch die Nachlässigkeit des Eigentümers Feuer, das auf andere Häuser übergrieff und die Stadt bis auf Schloß, Thor und Jakobikirche zum größten Teil vernichtete. Die Vertreter der Stadtverwaltung und der Bürgerchaft teilten dem Domkapitel das Unglück mit, gleichzeitig

auch den Antrag des Bürgers, in dessen Haus das Feuer ausgebrochen war, um Gewährung von Bauholz aus dem Stadtwalde. Die Domherren teilten unterm 5. Februar mit, daß sie beschlossen hätten, zur Strafe für die verhängnisvolle Nachlässigkeit, die zu dem Brande geführt habe, die Bäume zu verweigern. Dem Magistrat wurde aufgegeben, diesen Beschluß öffentlich bekanntmachen zu lassen. Bei diesem Brande gingen auch die Kreuzkirche, die hl. Geist-Kirche und das hl. Geist-Hospital in Flammen auf.

Ein Unglück kommt nicht allein, sagt der Volksmund, und so war es auch jetzt in Allenstein. Durch Mißwachs entstand eine große Teuerung. Der Scheffel Weizen kostete nach heutigem Gelde 11 Mark, ein für die damaligen Verhältnisse ganz gewaltiger Preis. Das Domkapitel beauftragte den Administrator von Allenstein, etwa 40 Rinder aufzukaufen und auf den Allensteiner Domänen den Winter über zu füttern. Am 11. April 1624 gestattete das Kapitel dem Administrator von Allenstein wegen der Teuerung mehr als 40 Last (à 25 Zentner) Weizen unter die armen Untertanen zu verteilen. Im Mai durfte der Administrator noch 5 und im Juni noch bis 20 Last ausgeben.

Auf die Hungersnot folgte dann in demselben Jahre noch die Pest. Diese forderte in Allenstein viele Opfer. Am 27. September berichtete der Administrator von Allenstein dem Domkapitel, daß fast alle Leute dort gestorben seien, und auch sämtliche Geistliche von der Seuche dahingerafft worden seien, als letzter am 21. September der Pfarrer Samson Roman. Der übrig gebliebene kleine Teil der Gemeinde sei nun ohne jeden geistlichen Trost. Auf diesen Bericht hin erbot sich der Dompfarrer Gregor Bruchmann, ein 1599 geborener Allensteiner, seiner Vaterstadt zu Hilfe zu kommen. Das Domkapitel ernannte ihn nun zum Erzpriester von Allenstein, und er ging mit dem Jesuitenpater Johann Koch nach Allenstein, um die Kranken zu trösten und zu versehen. Leider wurde auch Bruchmann von der Pest dahingerafft, während sein Mitarbeiter P. Joh. Koch gesund zurückkehrte.

Die Unsauberkeit in Stadt und Land leistete der Pest außerordentlich Vorshub. Der Mist lag jahrein, jahraus in den Hinterstraßen, der Kehricht wurde der größeren Bequemlichkeit halber vor die Haustür geschüttet, so daß die gepflasterten Straßen nach und nach verschwanden. Das war auch bei unserer heutigen Zeppelinstraße der Fall, man stieß im vorigen Jahrhundert bei Räumungsarbeiten in einer Tiefe von ca. 2 Spatenstichen auf altes Straßenpflaster. Und wie war der Zustand unserer heutigen Oberstraße? Die Enten schwammen dort in Sumpf,

Schlamm und Wasser, man nannte sie darum Kaczken-Straße. Beim Auftreten der Pest suchte man die Übel zu beseitigen, man brach die Schweineställe an den Straßen ab, entfernte den Dung und Kehricht von den Straßen u. s. w.

Anschaulich schildert Matern das Auftreten der Pest in einer Stadt:

„In der Regel wurde der erste Fall in einer Vorstadt entdeckt. Irgend ein kranker Wanderbursche hat das Gift aus einer infizierten Stadt mitgebracht, und morgens war er tot, mit Beulen bedeckt und blauschwarz angelaufen. Die Pest ist da! Dieser Schreckensruf verbreitete sich alsbald wie ein Lauffeuer durch die Stadt; angstvoll stehen die Bürger auf den Straßen zusammen. Erinnerungen von der letzten Pest werden aufgefrischt, und die schlimmen Botschaften aus der Nachbarstadt eifrig besprochen. Der Rat tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen und beschließt angesichts des Ernstes der Lage, alle Mittel zur Unterdrückung der Seuche anzuwenden. Ein Ausschuß von Mitgliedern des Rats und der Bürgerschaft soll als Collegium sanitatis gewählt werden und täglich im Rathause eine Sitzung halten; die ganze Stadt wird in Bezirke eingeteilt, und ein decurio mit der speziellen Aufsicht und Anzeige aller Verdächtigen in seinem Revier beauftragt. Mit dem Erzpriester wird Rücksprache genommen wegen des Versehens der Kranken, und einer der Kapläne mit besonderer Seelsorge der Erkrankten betraut. Das Haus, in welchem der Fremde gestorben ist, wird vernagelt und mit einem weißen Kreuze bezeichnet, allen Injassen desselben aber bei Strafe das Verlassen desselben untersagt.

Indes das Verhängnis läßt sich nicht mehr aufhalten: ein zweiter und dritter Fall wird gemeldet, und bald steht die ganze Stadt unter dem Szepter des Allbezwingers. Die Glocken läuten unaufhörlich, „der Pestkerl“ und die Totengräber erlahmen bei ihrer Arbeit, Massengräber werden ausgeworfen und ein besonderer Pestfriedhof vor den Toren angelegt. Die Bader (Barbiere) haben alle Hände voll zu tun mit Aderlassen und mit Schropfköpfe setzen, ein kundiger Pestbader wird verschrieben, überall qualmen dicke Rauchwolken und erfüllen Stuben und Straßen mit einem unerträglichen Gestank. Der Erzpriester wird gebeten, das Läuten einstellen zu lassen, um die Schrecken nicht noch zu vermehren, in den von dem Kaddigqualm erfüllten Kirchen drängen sich angstvoll lebende Menschen und bestürmen den erzürnten Gott mit Tränen und Gelübden. Die ganze Stadt gleicht einem weiten Spital, angefüllt von Sterbenden und Toten, weinenden Hinterbliebenen und angstvoll des eigenen Schicksals harrenden.“

Die Stadt suchte die Not durch Unterstützung und Verpflegung zu lindern. Auch wurden Gewaltmaßregeln, Einsperren in den Häusern oder Absondern in Wäldern, angewandt. Pesthäuser wurden errichtet, so wird auch in Allenstein im Visitationsbericht von 1582 ein Pesthäuschen genannt, welches der Rat einige Zeit vorher vor den Mauern der Stadt am Kreuzkirchhof (also Zeppelinstraße) erbauen ließ. Zu Zeiten herrschender Epidemien diente es als Isolierstation und bot vier Kranken Aufnahme.

Die Ärzte standen der Seuche gegenüber vollkommen machtlos da, sie wandten törichte, abergläubische und ekelhafte Mittel an; besonders wurde Tabakrauchen und Schnupfen empfohlen. Wer gegen den Genuß der Medikamente eine unüberwindliche Abneigung hatte, der sollte äußere Mittel gebrauchen, z. B. eine Haselnuß, mit Quecksilber gefüllt, auf dem Leibe tragen oder einige Schnitte frischen Brotes, mit Weinessig getränkt, auf den Nabel legen, damit der Schweiß ausbreche und das böse Gift ausziehe. Besonders suchte man mit Qualm, je dicker und stinkender, desto besser, den Pestgeist zu bannen. Wermuth, trockene Eichenblätter, Kaddigstrauch, Hühnerkot, gebrannte Hörner, alte Schuhe u. a. waren Gegenstände dieses desinfizierenden Räucherns.

Auf Bestattung in geweihter Erde legte man viel Gewicht, und es bildeten sich die Elendenbruderschaften, die in Zeiten der Not auch um Gotteslohn die Toten bestatteten. In Allenstein wurde diese Bruderschaft nebst Satzung bereits im Jahre 1476 von dem Schloß-Administrator Christian Capiau bestätigt. 1623, etwa um die Pestzeit, erhielt die Bruderschaft, die ihres Amtes ohne Entgelt waltete, das Recht, diejenigen Begräbnisse zu übernehmen, die nicht von den Gewerken und Zünften ausgeführt wurden. 1715 hatte die Bruderschaft am hiesigen Orte zu bestehen aufgehört.

Auf Hungersnot und Pest folgte der Krieg. 100 Jahre hatte Friede geherrscht. Thronstreitigkeiten zwischen dem Schwedenkönig Gustav Adolf und seinem Neffen, dem Polenkönig Sigismund, führten zum Kriege. Ermland wurde der leidende Teil; denn hier war der unmündige Sohn des polnischen Königs Sigismund auf Wunsch seines königl. Vaters Bischof geworden. Der Papst bestätigte auf Betreiben Polens den unmündigen Knaben zum „perpetuirlichen“ (immerwährenden) Administrator der ermländischen Kirche und ernannte den Domherrn Dzialynski zum Weihbischof und Mitverwalter. Im Kriege 1626 plünderten die Schweden das Ermland hauptsächlich deswegen, weil der unmündige Königssohn von Polen Bischof von Ermland war. Wenn er das Ermland auch nie gesehen hat, sondern nur die Pfründe nutzte, so mußte das Land doch seinetwegen furchtbar leiden. Braunsberg wurde erst 1635 von den Schweden geräumt.

Auch das Gebiet von Allenstein wurde von den Polen und Schweden heimgesucht; inwieweit die Stadt selbst gelitten hat, steht nicht fest. Als das Domkapitel erfuhr, daß die Bewohner des Allensteiner Gebiets nicht persönlich zu Felde gegen die das Gebiet häufig belästigenden Polen zogen, sondern „schlechte, grobe und unerfahrene Leute, die in

Kriegsleuffen aufs wenigste geübt“ waren, absandten, erließ es an alle Adeligen, Freien und Schulzen des Kammeramts den strengen Befehl, daß sie bei Verlust all ihrer Güter und Privilegien in Zeiten der Not sich persönlich zu stellen hätten. Nur bei Alter und körperlichen Gebrechen wurde Vertretung durch zuverlässige Personen, die vor dem Obersten beständen, zugelassen.

Das gesamte Domkapitel war in der Kriegszeit zumeist in Allenstein anwesend, da Frauenburg, Braunsberg, Mehlsack, Wormditt und Guttstadt von den Schweden besetzt waren; hier beriet es über die Verteidigung der Burg, über die Besoldung der Burgsoldaten u. a. Als dann auch Allenstein unsicher wurde und das ganze Ermland bis auf Burg und Gebiet Allenstein den Schweden zum Opfer gefallen war, beauftragte das Kapitel den Administrator von Allenstein, die nächste Sitzung an einem sicheren Orte anzuberaumen; diese fand dann am 10. November 1628 in Pultovia statt. Dort stand auch ein Brief der Allensteiner Bürgerschaft zur Beratung, worin das Kapitel um Abhilfe der unerträglichen Lasten während des Krieges gebeten wurde. 1630 konnte das Kapitel nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder auf Schloß Allenstein tagen.

Nur einige Jahrzehnte hatte das Ermland Ruhe und Frieden. Zwischen Schweden und Polen brach im Jahre 1654 die Fehde wiederum aus, und das Ermland hatte wieder sechs Jahre hindurch durch Besatzungstruppen stark zu leiden. In diesen Kampf mischte sich auch der Große Kurfürst ein mit dem Ziele, die polnische Lehnshegemonie abzuschütteln und das Ermland zur Abrundung seines Gebiets zu erwerben. Er erreichte zwar die Souveränität Altpreußens, aber Ermland hatte er nur vorübergehend im Besitz, es behielt beim Friedensschlusse seine Selbständigkeit. Allenstein war von den Brandenburgern und auch von den Schweden besetzt. Es sind noch in manchen Gegenden Erinnerungszeichen in Form von Schwedenschanzen vorhanden. Auch neben unserm Schlosse wurde eine Schanze aufgeworfen, die daran gelegene Straße heißt heute noch Schanzenstraße.

Damals haben die Schweden aus Allenstein manches entführt. Von dem Reichtum der Jakobikirche an Ausstattung und kostbaren Geräten geben die seit 1565 geführten Inventarienverzeichnisse genügend Kunde. Von all dem ist heute nichts mehr da, das ganze Inventar ging im Schwedenkriege verloren. Auch einige noch jetzt im Königl. Archiv zu Stockholm aufbewahrten Handschriften stammen aus Allenstein, so:

1. Acta visitationis Allensteinensis von 1570,
2. „ „ „ „ 1575,
3. „ „ „ „ 1582/89 und 1620,
4. Das Einnahme- und Ausgabebuch des Kapitels v. J. 1566–69.

Zu der Kriegsnot kam noch im Jahre 1657 ein großer Stadtbrand. Die Vertreter der Stadt schildern die Not der durch Feuer vernichteten Stadt und bitten um Erlaß der Kriegskontribution. Auch bat die Stadt 1658, das dort liegende Militär zu verlegen. Das Kapitel verfügte, daß die abgebrannten und in die äußerste Not geratenen Allensteiner Bürger Erleichterung erhalten sollten, und daß der Administrator bei der Eintreibung des Zinses Rücksicht auf sie nehmen solle. Die Not muß im Allensteiner Gebiet sehr groß gewesen sein; denn das Kapitel forderte vom Bischof für Allenstein die schon früher versprochene Unterstützung, und um das Kammeramt überhaupt noch zu erhalten, mußten 3000 fl. beige-steuert werden.

Daß auch auf Schloß Allenstein die Not einzog, erhellt aus der Verfügung des Kapitels von 1660, wonach die Jagdhunde abgeschafft und an deren Stelle Schweine für den Bedarf des Schloßpersonals gehalten werden mußten. Die Einkünfte aus den beiden andern domkapitularen Gebieten Frauenburg und Mehlsack blieben, weil vom Feinde besetzt, aus; in Allenstein war das ganze Domkapitel zumeist versammelt, was auch daraus hervorgeht, daß in der Pfarrkirche zu Allenstein das Domkapitel im Jahre 1659 den neuen Bischof und Landes-herrn, Johann Stephan Wndzga, bisher Bischof in Luck, wählte.

Auch im polnischen Erbfolgekriege, der 1697 begann, war das Ermland von sächsischem Militär besetzt, das für den zum König gewählten sächsischen Kurfürsten Friedrich August gegen die dem Fürsten Sapieha unterstellten Anhänger des französischen Prinzen Franz Ludwig de Conti kämpfte. Das Domkapitel stellte sich unter den Schutz des Königs August und verfügte am 1. Oktober 1697, daß der Administrator von Allenstein, in dessen Gebiet die polnischen Truppen plündernd umherschweiften, die Wege und die Burg besetzen und die vorhandenen Gelder in Sicherheit bringen solle. Was Allenstein sonst gelitten hat, steht nicht fest; nur mußte auf Beschluß des Kapitels aus der Allensteiner Benefizienkasse die ganze Kontribution für die drei Kammerämter Frauenburg, Mehlsack und Allenstein im Betrage von 9375 Gulden gezahlt werden.

Als der Erbfolgekrieg beendet war, begann der Nordische Krieg, den hauptsächlich Rußland und Polen gegen den unruhigen, jungen

König Karl XII. von Schweden führten. Der König von Polen und Kurfürst von Sachsen kündigte am 25. Mai 1700 dem Bischof von Ermland den Durchmarsch seiner Truppen nach Livland an. Das Kapitel mußte Weizen und Hafer liefern. Schon 1701 kamen die geschlagenen Sachsen ins Ermland zurück, sie requirierten aufs grausamste; daneben zerstörten sie noch mit Nutwillen Feld- und Gartenfrüchte. Noch weitere fünf Regimenter wurden ins Ermland gelegt. Nachdem verschiedene Geld-Kontributionen erhoben waren, zogen sie ab; 1702 bezogen wieder 4 Reiter-Regimenter ihre Winterquartiere.

Die Stadt Allenstein wandte sich 1702 an das Domkapitel und legte die Unmöglichkeit dar, die aufgelegten Umlagen für die sächsischen Truppen beizutreiben, worauf der Administrator angewiesen wurde, der Stadt ein zinsfreies Darlehn zu erwirken. Da die armen Leute in Allenstein durch die Kriegslasten völlig erschöpft waren, beschloß das Kapitel, seine Einkünfte an Getreide aus dem Kammeramt Allenstein den Bedürftigen zu überlassen. Wie groß die Not im Ermland gewesen sein muß, zeigt der Erlaß des Bischofs vom 6. Juni 1703, wonach im Einverständnis mit dem Domkapitel das Kirchenggerät für einen angemessenen Preis verpfändet werden durfte zur Bezahlung etwa aufgelegter Repressalien, falls die Schweden ins Land kämen. Und sie kamen. Von 1703—1705 war Ermland von den Schweden besetzt. Der schwedische General Steinbock schrieb eine Kontribution für das Ermland von 300000 Gulden aus und drohte, sämtliche Städte und Dörfer einzuäschern, wenn die Zahlung nicht innerhalb 3 Monaten erfolgen würde. Um die große Kriegslast zahlen zu können, wurden von den Städten die Stadtgüter oder Stadtkrüge verkauft oder verpfändet, sogar Kirchenglocken wurden im benachbarten Preußen verpfändet. Ferner mußten noch sämtliche Einwohner Ermlands, auch die Geistlichen, eine jährliche Abgabe zur Unterhaltung der schwedischen Garnison in Elbing aufbringen. Diese Steuer erhob der berüchtigte General Langerkron, der den um Erbarmen flehenden Menschen grausam zurief: „Beim Teufel sucht Mitleid. Ich danke Gott, daß ich nicht mitleidig bin“. Nach der Flucht Karls XII. in die Türkei wurden die Schweden aus dem Ermlande vertrieben, und es kam nun eine polnisch-sächsische Besatzung, die das Land weiter bedrückte und ausfog.

Noch aber hatte das Unglück den Höhepunkt nicht erreicht, es fehlten noch Feuer, Hungersnot und Pest, und diese sollten nicht lange ausbleiben. Seit dem großen Stadtbrande von 1669 war kein Feuer mehr gemeldet worden. Im Jahre 1708 wurde die Stadt wieder-

um ein Raub der Flammen. Die Bürger richteten an das Domkapitel nach Frauenburg — die Residenz in Allenstein war 1685 aus Sparbarkeit aufgehoben worden — ein Gesuch, der Stadt, die durch Nachlässigkeit der schwedischen Soldaten fast zur Hälfte mit dem Hohen Tore abgebrannt sei, Holz, Kalk und Ziegel zum Aufbau zu liefern. Das Domkapitel beauftragte den Vize-Administrator v. Hatten mit der Versorgung der Abgebrannten.

Der Sommer 1708 brachte eine Mißernte. Das Kapitel wies die Bürgermeister der Städte und die Schulzen der Dörfer ernstlich an, dafür Sorge zu tragen, daß der Preis des Weizens für die arme Bevölkerung nicht über vier Mark steigen dürfe, und daß Landstreicher fernzuhalten seien.

Im Winter 1708/09 war die Kälte so groß, daß die Winterisaaten, Bäume und Sträucher ausfroren und die Vögel aus der Luft tot zu Boden fielen. Eine Beulenpest machte das Unglück voll. In Grieslienen wurde sie 1708 im Kammeramte zuerst gemeldet. Ein Bauer erkrankte zuerst daran, seine Kinder und die ganze Familie mußten den Ort verlassen und in die Wälder wandern, das Haus wurde abgebrannt. Die fürchterliche Krankheit verbreitete sich über die ganze Provinz, der dritte Teil der Einwohner Altpreußens wurde von der Pest dahingerafft, 235836 Menschen riß der unerbittliche Tod ins Grab. Man suchte die Pest durch Absperrung fernzuhalten oder zu lokalisieren. Jeder, der die Stadt verließ, mußte sich durch ein Attest vom Bürgermeister über seine Hin- und Rückreise ausweisen. Ohne Paß durfte kein Auswärtiger die Stadt betreten; wer aus einem Orte kam, in dem die Pest herrschte, wurde überhaupt nicht aufgenommen. Das Allensteiner Totenregister der Jakobikirche zeigt eine erhebliche Zahl von Todesfällen in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts und bricht plötzlich mit den Eintragungen am 13. Juli 1710 ganz ab. Von der Geistlichkeit an der Jakobikirche starben an der Pest der Erzpriester Johann Mathäus Grotkowski, der Kaplan Johann Meier und der Erzpriester Anton Cosmas Hinz. Letzterer erhielt nach dem Tode des Grotkowski am 12. Juli die Allensteiner Pfarrei und erlag schon nach einem Monat der Pest. Im Totenregister findet sich eine Randbemerkung, welche wie folgt lautet:

Pauper quinta May Ad Hoc 1710 Sepultus dicitur intulisse Allensteinium pestum.

Die Eintragung im Totenbuch selbst lautet: Pauper Claudy ex Jedayten. Hic intulisse pagum.

(Der Sinn lautet, daß der am 5. Mai 1710 begrabene Arme Claudy aus Gedaithen die Pest nach Allenstein eingeschleppt habe.)

Auch der Benefiziat am Hl. Geist-Hospital, Peter Gehrman, der wegen Erblindung im Jahre 1710 auf seine Pfarrstelle in Lichtenau resignierte, erlag bald der fürchterlichen Seuche. Über das Verbleiben seines Vorgängers, Jakob Glas, der 1699–1710 als Spitalpropst in Allenstein wirkte, ist nichts bekannt; jedenfalls ist auch er ein Opfer der Pest geworden. Wenn man in Betracht zieht, daß in Allenstein allein im Jahre 1710 einschließlich Glas fünf Geistliche an der Pest als Opfer ihres Berufes gestorben sind, so kann man sich ein Bild von dem furchtbaren Wüten der Krankheit machen.

Trotz Hungersnot und Pest sollte das ermländische Volk die Kriegskontribution an die Sachsen zahlen. Das Domkapitel erkannte unterm 29. Januar 1711 an, daß die Städte des Kapitels infolge der Verödung nicht imstande waren, die auferlegten Steuern zu zahlen. Da aber eine gewaltsame Beitreibung der Kontribution durch die Sachsen zweifellos bevorstand, nahm das Kapitel durch Beschluß vom 14. Februar in Aussicht, den Silberbestand der Kirche zu verpfänden. Im Jahre 1712 brannten noch 5 Häuser in der Stadt ab; die Russen hatten mittlerweile zu der früher geforderten Kontribution eine neue ausgeschrieben. Die Stadt wandte sich um Erlaß der Kontribution an das Kapitel, da die meisten Häuser verbrannt und seit der Pest nur spärlich bewohnt seien. Das Kapitel gab dem Administrator Laszewski auf, daß er sich für die verbrannte und verödete Stadt bei dem The-saurarius Prussiae (Konvent in Radom) und dem sächsischen Kriegskommissariat verwenden solle. Auf einen Bericht des Administrators über die Unterstützung der Stadt vom 12. November 1712, beschließt das Kapitel, der Stadt zunächst den 4. Teil der Kontribution zu erlassen und ihr 150 fl. zu überweisen; außerdem verpflichteten sich die Domherren Treter und Rahdt, jährlich 50 fl. aus ihrer Tasche für Allenstein und Frauenburg zu zahlen. Die abgebrannten Bürger, die ihre Häuser aufbauen wollen, erhalten für drei Jahre Steuerfreiheit. Nach dem Bericht des Allensteiner Administrators Laszewski betrug die dem Ermland auferlegte Kontribution 244 000 Gulden. Um die sächsische Besatzung vom Ermlande abzuhalten, mußten sogar den Generälen Honorare gezahlt werden; so erhielt 1715 der General Januschk 15 000 Gulden guter Münze und 1 000 ungarische Gulden.

Zur Erleichterung der Lasten des Bistums verkaufte der Bischof 1715 seinen Palast in Warschau an den König von Polen unter dem Werte, um die sächsische Besatzung zu verhindern. Mit der neuen Kon-

tribution der Russen vom 18. April 1717 und der polnischen Kontribution vom 18. März 1718 scheinen die jahrelangen Erpressungen beendet zu sein.

Nach diesen unheilvollen Schwedenkriegen trat einige Jahrzehnte Ruhe ein, und das Land erholte sich. Als aber Friedrich II. den Siebenjährigen Krieg führte, blieb auch Ostpreußen und mit ihm das Ermland nicht verschont. Die Kavallerievorhut des russischen Heeres machte sich auf ihrem Durchmarsch durch gewalttätige Beitreibung von Fuhrwerken unangenehm bemerkbar. Das Kammeramt Allenstein durchzogen die Russen ohne alle Ordnung und verübten mancherlei Ausschreitungen. Im Winter 1760/61 waren russische Kürassier-Regimenter nach dem Ermland in Winterquartiere gelegt. Die Kosten waren von der Landesverwaltung den ermländischen Orten gemeinsam auferlegt. Allenstein hatte damals nur 1500 Einwohner und konnte von den 64 bebauten Hufen die Kontribution nicht betreiben, zumal die letzte Ernte durch anhaltende Dürre mit darauffolgendem beständigem Regen vollständig mißraten war. Der Rat der Stadt hielt diese Kriegsleistung für noch schlimmer als die zu Zeiten der Schweden und wandte sich mit einem Bittgesuch an das Kapitel. Wenn dieses den Bedrängten nicht zu Hilfe komme, dann würde ihnen das Heu weggenommen werden, und sie würden mit ihrem Vieh in die größte Not geraten. Die Bittsteller wollten dieses Mal nicht Befreiung von der Kontribution, sondern Umwandlung der Naturallieferung in Geldabgabe. Deputationen bei russischen Befehlshabern wurden liebenswürdig empfangen, aber eine Änderung der Leistungen wurde nicht erreicht. Der Allensteiner Administrator berichtet am 6. Mai 1762, daß von den durchziehenden russischen Truppen in Allenstein viele Fuhrer erzwungen und manche Ausschreitungen verübt worden seien.

Es folgten nun wieder für Stadt und Land über 40 Friedensjahre. Da brach das Unglück wieder mit elementarer Gewalt herein. Am 16. August 1803 brannten die Krummstraße, die südwestliche Marktseite und die westliche Seite der Richtstraße. Ein Viertel der Stadt war ein Raub der Flammen geworden, 63 Häuser lagen in Schutt und Asche. Dann kam das Unglücksjahr 1806/07. Das Ermland hatte unter der feindlichen Invasion härter zu leiden als die andern preußischen Landesteile, da innerhalb dieses Gebiets die Heere Napoleons, Preußens und Rußlands miteinander rangen und abwechselnd monatelang im Quartier lagen. Schon Anfang 1806 zogen russische Truppen, die seit November 1805 Hannover besetzt hatten, durchs Ermland ostwärts in ihre Heimat.

Jeder Krieg brachte Not und Entbehrungen mit sich; dieser aber mehr als alle vorangegangenen. Napoleon übte in seinem Reiche die größte Nachsicht; denn er wußte wohl, daß rücksichtsloses Handeln gegen sein Land und steuerliche Bedrückung seines eigenen Volkes früher oder später seinen Thron erschüttern würden; denn durch Siege, verbunden mit drückenden Steuern, ist ein Volk nicht glücklich zu machen. Er schonte Frankreich möglichst, ließ die unterworfenen Völker die Schlachten schlagen und handelte nach dem Grundsatz: „Der Krieg muß den Krieg ernähren.“ Die Schwierigkeiten, die Napoleon bei dem Kampfe gegen Preußen und Rußland fand, waren erheblich. Die weite Entfernung vom eigenen Lande, das rauhe Winterklima, der Mangel an Lebensmitteln für Menschen und Pferde, an Waffen und Munition und an Bekleidung und Schuhwerk machten das Unternehmen gefahrvoll. Dazu kam das Schwinden der Disziplin und das Auftreten der Marodeure. Aber je größer die Gefahr wurde, desto mehr wuchs der Mut und die Tatkraft bei Napoleon.

Zu Anfang des Jahres 1807 stand er mit seiner Armee vor dem Einmarsch ins Ermland. Der Hauptteil der Armee Napoleons sollte in Polen Winterquartiere beziehen; Bernadotte sollte zwischen Elbing und Osterode, und Ney bei Gilgenburg und südlich darüber hinaus Unterkunft finden. Die große Ausdehnung der Stellungen und Quartiere war bedingt durch die Schwierigkeit in der Verpflegung. Napoleon dachte zunächst nicht an einen Winterkampf, er hielt auch die feindliche Armee für ruhebedürftig. Es kam aber anders. Die Russen und Preußen unternahmen einen Angriff auf die weitverzweigten Winterstellungen von Ney und Bernadotte, der aber an den langsamen und fehlerhaften Bewegungen gegen Ney scheiterte. Auch die Vorteile, die die Verbündeten durch ihr Vorrücken bei Osterode erzielt hatten, gingen durch die Langsamkeit der russischen Bewegungen und durch die Eigenmächtigkeit, mit welcher sich das preußische Hauptquartier, abweichend von den erhaltenen Befehlen, bewegte, verloren. Ney hatte Napoleons Plan nicht beachtet, er ging über Allenstein hinaus nach Norden vor. Schon am 1. Januar 1807 rückte ein französisches Infanterie-Regiment des Ney'schen Corps unter Divisions-General Gardain in Allenstein ein. Das Regiment mußte auch noch von den Bürgern verpflegt werden. Die Plünderung der Stadt wurde ganz gründlich vollzogen. Groß war die Hier der Franzosen nach Kleidern, Stiefeln, Schuhen und Leinwand zu Fußlappen. Den Bürgern wurden die Stiefel von den Füßen weggenommen, und um Fußlappen zu bekommen, schütteten die Franzosen

die Federn aus den Betten und verwandten die Bettbezüge dazu. Dem geübten Auge der Plünderer entging nichts; sie hatten ja Erfahrungen gesammelt und fanden die sichersten Verstecke. Sie untersuchten alle Häuser von den Kellern bis zur Dachspitze, und die Wälder wurden abgesehen wie bei Treibjagden, und alles Versteckte, Pferde, Rinder, Kleider, Nahrungsmittel, wurde abgenommen. Die Kriegskontribution, die la Gardain der Stadt auferlegte, betrug 2354 Rtlr. Für die Verpflegung und Versorgung des Generals und seines Stabes hatte die Stadt laut Aufstellung folgende Ausgaben:

1. für die ersten 14 Tage für Unterhaltung des Tisches	800 Rtlr.,
2. an Getränken	165 "
3. für Reparatur der Equipage und Hufbeschlag	235 "
4. bar auf Befehl des Generals an Allensteiner Bürger für die Beobachtung des Feindes (Spionage)	104 "
	1304 Rtlr.

So waren die Vorräte, die man unter Entbehrung und mit großer Sparsamkeit zusammengebracht hatte, bald dahin. Gardain blieb bis zum 24. Januar in Allenstein; als er abgezogen war, kam russische Besatzung. Napoleon wollte die Verbündeten umgehen, deshalb ließ er Bernadotte von Osterode nach der Weichsel zurückgehen. Bennigsen folgte zunächst über Osterode und Löbau. Napoleon hatte von Willenberg aus seinen Einkreisungsplan den Armeen bekanntgegeben. Zum Glücke kam dieser nicht an die französischen Führer, sondern er wurde von einem Kosaken abgefangen und Bennigsen überbracht. Dieser beschloß nun, seine gesamte Armee um Allenstein und Jonkendorf zu konzentrieren. Am 3. Februar war die Bewegung der Russen auf Jonkendorf hin ausgeführt, während Bernadotte infolge Täuschung seitens der Russen nicht nachzog. Auch Napoleon hatte seinem rechten Flügel am 1. Februar den Befehl gegeben, auf Allenstein zu marschieren, dort sollten Augerau, Ney und Soult den Feind angreifen.

Beide Parteien marschierten auf Jonkendorf und Allenstein. Am 2. Februar verließen die Russen Allenstein in der Richtung auf Göttkendorf zu, und eine französische Abteilung zog ein. Da mußte Vorspann geleistet, mußten Wagen und Schlitten hergegeben werden, aber niemand von den Bürgern der Stadt hatte Wagen, Schlitten oder Pferde zurückbekommen. Die Franzosen plünderten die Stadt vom 2. Februar abends bis zum 4. früh morgens. Auch das Rathaus blieb nicht verschont; man suchte dort nach Geld und Wertpapieren.

Zwei Depositenkästen wurden zertrümmert, und Pfandbriefe im Betrage von 4900 Rtlr. und 194 Rtlr., 47 Gr., 14 Pf. in bar fielen in die Hände der Plünderer. (Bonk, Urk. III, S. 695/96.) Auch die Anwesenheit Napoleons störte das Plündern der Truppen nicht.

Am 3. früh kam Napoleon selbst nach Allenstein und gab hier auf dem Marktplatze hoch zu Roß seine Befehle für die Schlacht bei Göttkendorf und Jonkendorf. Hier hätte sich bald sein Schicksal und das von ganz Europa erfüllt. Ein preußischer Jäger mit Namen Rndziewski stieg auf das Dach des späteren Otto Grunenberg'schen Hauses (jetzt Schuhhaus Tack & Co., Markt Nr. 8). In der Dachrinne stehend, spannte er seine scharfgeladene Büchse und legte auf den Kaiser an. Aber einige Bürger fürchteten die sofortige, vollständige Zerstörung der Stadt, eilten dem Rndziewski nach und hielten ihn von seinem Vorhaben ab. So erzählt Grunenberg in seiner Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein von 1864. Urkunden sind über diesen Vorgang nicht vorhanden, aber nach kaum 60 Jahren wird das Ereignis noch frisch im Gedächtnis der älteren Bürger gewesen sein, so daß die Erzählung kaum Anlaß zum Zweifeln gibt.

Die Stadt Allenstein blieb nun dauernd von feindlichen Truppen besetzt. Die Leiden der Allensteiner Bevölkerung waren fürchterlich. Es wurden ihnen alle Lebensmittel, alles lebende und tote Inventar geraubt. Da es an Futtermitteln mangelte, wurden die Wiesen vom Feinde abgeweidet, oder das Gras wurde abgemäht und verfüttert. Aber damit noch nicht genug, auch das Getreide, Hafer, Gemenge, Erbsen, Roggen usw., wurde abgemäht und zum Verfüttern verwandt. Ans Ernten und an die Zukunft dachten die Feinde nicht, und wenn bei ihrem Abzuge noch etwas auf den Feldern wuchs und grünte, wurde es mutwillig vernichtet, damit für die Bewohner und für etwaige spätere preußische oder russische Besatzung nichts übrig blieb.

Da es an trockenem Brennmaterial sehr mangelte, wurden Wirtschafts- und Wohngebäude abgebrochen, und das Holz wurde verbrannt. Nach dem Berichte des Magistrats vom 28. April 1809 wurden vom Feinde 9 Scheunen abgebrannt, 144 Scheunen teils ganz niedergerissen, teils völlig ruiniert, außerdem wurden 83 Schoppen und 57 Speicher niedergerissen, und das Holz wurde verbrannt. (S. Bonk, Urk. I, S. 655.) Auf der oberen Vorstadt wurden sogar 10 Wohnhäuser abgebrochen und verbrannt. Viele Häuser gingen infolge leichtsinnigen Umganges des Feindes mit Feuer in Flammen auf, und die französischen Generale

und Befehlshaber gaben den Befehl, Scheunen und Ställe nicht mehr mit brennenden Kerzen und offenem Licht zu betreten. Diese Maßnahme wurde nicht etwa aus Mitleid mit dem Volke getroffen, sondern aus Fürsorge für die eigenen Soldaten, damit diese schließlich noch ein Dach über dem Kopfe behielten.

Die Kontributionen, die in dem Abschnitt Verwaltung und Entwicklung der Stadt näher erörtert worden sind, konnten infolge der wiederholten Plünderungen, der fast ein Jahr langen ununterbrochenen Besatzung und Unterhaltung der feindlichen Truppen, der Zerstörung der vielen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der erlittenen Viehseuche und Beraubung aller Pferde und Wirtschaftsgeräte nicht gezahlt werden. Über die Verwüstung der St. Jakobikirche ist bei der Geschichte der Kirchen und Kapellen berichtet worden, der Schaden in der Kirche belief sich auf 2596 Tlr. und 60 Gr.

Als am 11. Dezember die französische Besatzung die Stadt und den Kreis verließ, konnten die Bewohner frei aufatmen; aber angesichts der trostlosen Lage, in der Stadt und Land sich befanden, konnte keine rechte Freude aufkommen; auch waren die Russen noch in der Provinz, und niemand wußte, ob diese nicht noch der Stadt einen Besuch abstatten würden.

Die preussische Besatzung hatte sich stets bemüht, die Bewohner zu schonen und von ihnen Not und Entbehrungen möglichst fernzuhalten. Ganz anders benahmen sich aber die Russen; auch in der Verpflegung herrschte bei ihnen grenzenlose Unordnung. Die Lieferung der Lebensmittel für die Armee hatte Bennigsen einer Gesellschaft übertragen, die ihre Pflicht nicht erfüllte, die aber doch bei ihm in gutem Ansehen stand, weil sie seinen Haushalt gut versorgte und die Wohnung für die Frau General stets aufs beste ausstattete. Die russischen Verpflegungsbeamten suchten durch unredliche Verteilung ihr geringes Einkommen zu erhöhen. Das willkürliche Souragieren der Russen glich einem gewaltsamen Raube. Generalmajor v. d. Kneesebeck schreibt darüber: „Die Not und der Druck des Landmannes unter dem Kanttschu überschreiten alle Grenzen“ und Major Klüg berichtet folgendes: „Bei Heilsberg halten die Kosaken einen offenen Markt, woselbst sie alle möglichen Sachen, als Betten, Leinwand, Garn, Strümpfe, Stiefel, Handschuhe und auch geraubte Pferde öffentlich verkaufen.“ Der Chef-Chirurg Percy von der Großen Armee schreibt in seinem Tagebuch von Allenstein: „Alles ist verwüstet. Die Dandalen können nicht ärger gehaust haben. Nach der unglaublichen Anzahl von Kuh-, Ochsen- und Schafsköpfen zu urteilen, muß jeder

Soldat mindestens vier Pfund Fleisch verzehrt haben.“ Er entschuldigt aber sogleich seine Soldaten, indem er fortfährt: „Es ist ja richtig, daß sie wenig Brot bekommen und sich daher an Fleisch und Kartoffeln halten.“ Weiter schreibt er: „Überall hat man Kühe, Schweine usw. gegessen, deren Häute, Eingeweide und Köpfe noch herumlagen.“ Gewiß war der Hunger der Franzosen groß, aber der der Bewohner der Stadt war nicht minder groß, sie verhungerten ja buchstäblich, und wenn Morand noch am Tage vor dem Abmarsch (9. Dezember 1807) einen Requisitionsschein dem Bürgermeister Rogalli zustellte mit folgendem Wortlaut: „Der Bürgermeister von Allenstein ist verpflichtet, 20 Scheffel Hafer für die 2. Komp. der 17. Dragoner für den 10. d. Mts. zu liefern“, so zeugt das bei der in der Stadt herrschenden Hungersnot von einer mehr als rücksichtslosen Gesinnung.

An Aufwendungen für das Allensteiner Lazarett hatte der Ratsverwandte (Ratsherr) Freitag für die polnischen kranken Soldaten 10 Stof (Liter) Branntwein, à 1 Rtlr., 3 Stof Weinessig, à 60 Gr. geliefert. Die Liquidation des Freitag betrug überhaupt 1426 Rtlr. 33 Gr. und 9 Pf. Andreas Skulmowski hatte für die bei Jonkendorf verwundeten und nach Allenstein gekommenen Offiziere eine Sterke im Werte von 18 Rtlr. geschlachtet. Starck liquidierte für einen Kessel fürs Lazarett 13 Rtlr., 30 Gr. und für 30 Stof Branntwein 30 Rtlr. Der Tischlermeister Polakowski hatte im Auftrage des Bürgermeisters fürs Lazarett, in dem die französischen Soldaten untergebracht waren, 2 Särge geliefert und stellte dafür eine Rechnung von 2 Rtlr. und 60 Gr. aus. Der Erzpriester Schweller lieferte im Auftrage des Bürgermeisters Wachskerzen für die französischen Verwundeten und die russischen und preußischen Gefangenen für 37 Rtlr. Der Apotheker Engert hatte Medikamente für 900 fl. 22 Gr. 9 Pf. geliefert. Die Medizinrechnung für das 17. Dragoner-Regiment, das als letzte Besatzung am Orte war, betrug 37 Rtlr. 67 Gr. und 9 Pf. In der Spezialrechnung setzte die Stadt für Lazarettkosten etc. im ganzen 2000 Rtlr. ein. Auch nach dem Kriege verblieb die Sorge für die Lazarette nach dem abgeschlossenen Vertrage dem preußischen Staate. Alle kranken Mannschaften, die nicht zurückbefördert werden konnten, waren nicht nur mit Lebensmitteln sondern auch mit Wäsche, Betten, Geschirr und andern Gegenständen zu versorgen. Auch mußten die transportfähigen Soldaten mit Lebensmitteln und den notwendigen Sachen für die Reise versehen werden.

Jede Forderung über erfolgte Lieferungen sollte bei der späteren Regulierung besonders nachgewiesen werden. Der Feind gab aber selten

oder gar nicht Bescheinigungen über den Empfang, und die leitenden Männer der Stadt hatten bei dem Drange der Geschäfte nicht immer Zeit, schriftliche Anweisungen zu geben, sondern sie wiesen meist nur mündlich die Belieferung an. So hatten viele Lieferanten später noch manchen Ärger und manche Verluste, da die Lieferung nicht nachgewiesen werden konnte.

Bei der überaus großen Not, die überall im Lande herrschte, und die sich besonders in den Städten bemerkbar machte, konnten Krankheiten verschiedener Art nicht ausbleiben; denn der Hungersnot folgte, einer schleichenden Hyäne gleich, die Seuche. So war es auch in Allenstein. Als die Bewohner vom Hunger entkräftet waren, da hielten ansteckende Krankheiten: Nervenfieber, Typhus und Ruhr ihren Einzug. Kein Haus, keine Wohnung war ohne Kranke, ja es starben ganze Häuser und Familien aus. Die vom Tode bedrohten Einwohner entfernten sich, soweit die Kräfte zum Gehen noch ausreichten, aus den Städten und suchten Trost, Hilfe und Stärkung in den weniger heimgesuchten Gegenden auf dem Lande.

Der Tod hielt im Jahre 1807 eine große Heerschau ab und hatte eine sehr gute Ernte. In Allenstein starben 437 Einwohner. Vor dem Kriege hatte die Stadt 2011 Seelen, nach demselben im Jahre 1808 nur 1377; die Seelenzahl hatte sich durch Tod und Flucht um 634 vermindert. Es kam vor, daß an manchem Tage sieben Leichen zu Grabe getragen wurden. Unaufhörlich klangen die Glocken vom Turm der ehrwürdigen Jakobikirche, so daß die französischen Soldaten von Furcht und Schrecken ergriffen wurden und fragten, ob nicht schon die Pest ausgebrochen sei. Im Monat April allein raffte der Tod 104 Menschen hinweg. Fast ein Viertel der Bevölkerung war aus dem Leben geschieden, und die dem Tode entronnen waren, stöhnten noch jahrelang unter der drückenden Last der Kriegssteuern, die der welsche Eroberer Land und Stadt auferlegt hatte. Kaum hatten die Bewohner die Kriegsschrecken von 1807 etwas vergessen, da brach der stolze Eroberer nach Rußland auf und brachte 1812 dem Lande, das noch aus tausend Wunden blutete, neue Lasten. Napoleon wollte England durch die Vernichtung des Handels demütigen. Die Häfen des Festlandes sollten für die Waren Englands gesperrt werden. Eine Macht nach der andern mußte sich seinem Willen fügen. Napoleon erkannte selbst die Unmöglichkeit, dieses schwierige Vorhaben streng durchzuführen. Er sah sich darum genötigt, über 20000 Freihandelsbriefe zu bewilligen. Rußland konnte auf den Handel mit England nicht verzichten, es wollte aber

auch seine Selbständigkeit nicht aufgeben und von Napoleon Handelsbriefe (Lizenzen) entgegennehmen. Nun hatte Napoleon einen Grund zum Kriege.

Dieser Feldzug, an dem Preußen durch den Bundesvertrag gezwungen war teilzunehmen, forderte wiederum ganz ungeheure Opfer von der Provinz Ostpreußen. Die Lieferungen der Provinz Ostpreußen waren durch den uns aufgezwungenen Allianzvertrag vom 24. Februar 1812 für Lebens- und Futtermittel, für Getränke, für Schlachtvieh etc. festgesetzt. Als Tagesportion war für jeden Mann $1\frac{3}{4}$ Pfd. Brot, $\frac{5}{8}$ Pfd. Fleisch, 4 Lot Reis oder $\frac{1}{4}$ Pfd. Hülsenfrüchte, $\frac{1}{5}$ Quart Bier, $\frac{1}{20}$ Quart Branntwein, $\frac{1}{25}$ Quart Essig und $\frac{1}{30}$ Quart Salz (1 Quart = $1\frac{1}{7}$ Liter) vorgeschrieben.

Das Jahr 1811 hatte dem größten Teil der Provinz eine Mißernte gebracht, so daß die Lieferungen um so drückender waren. Es war auch unmöglich, für die Pferde und für die dem Heere folgenden Schlachttiere das Futter zu besorgen. Um nicht wieder in die furchtbare Hungersnot von 1807 hineinzukommen, wurden die Lebensmittel rationiert. 1812 war in dieser Beziehung schon ein Vorbild für den Weltkrieg 1914. Neben der Belieferung von Lebens- und Futtermitteln usw. machte die Stellung von Fuhrwerken große Sorge. Die Franzosen machten förmlich Jagd auf Pferde und nahmen alles, was sie fanden, ohne Gewissensbisse fort. Sie ließen die kranken Pferde zurück und ergänzten sie durch Stehlen gesunder Pferde. Die Landbevölkerung suchte dann an Stelle der verlorenen Pferde andere zu erwerben. Wenn sie auch nicht besonders leistungsfähig waren, so konnte man doch notdürftig die Feldbestellung durchführen.

Die Bewohner des Ermlandes lernten das Verhalten der Soldaten der „Großen Nation“ bald wieder zur Genüge kennen. Rücksichtslosigkeit, Mißhandlungen und Raub erlebten sie in neuer Auflage. Ob Allenstein beim Durchzuge außer den Lieferungen auch Einquartierung gehabt hat, ist nicht ersichtlich, aber wahrscheinlich, da auch Dörfer im Kreise Allenstein Einquartierung hatten und dadurch Schaden erlitten. Durch Unvorsichtigkeit und Leichtsinns entstanden oft Brände. So brannte der Schulzenhof in Schönfelde ab, und in Kl. Lemkendorf steckten fünf Marodeure am 12. Juni einen Bauernhof in Brand. Hochmut aber kommt vor dem Falle! Auch die Franzosen ereilte das Schicksal. Ende 1812 erschienen sie wieder im Ermland, aber anders als auf dem Hinmarsche. Zerrissen, gedemütigt und niedergeschlagen eilten sie in kleinen Abteilungen der Heimat zu, verfolgt von den Kosaken. Die „grande nation“ war geschlagen und gestraft. „Gottes Mühlen mahlen langsam, aber sicher“, das hoffen auch wir für die Jetztzeit.

In friedlicher Entwicklung blühte nun die Stadt nach und nach wieder auf, bis 1822 ein Großfeuer hemmend in die Entwicklung eingriff: Am 21. Oktober entstand 8 Uhr abends, jedenfalls durch Brandstiftung, im Speicher des Kaufmanns Jos. Zimmermann ein fürchterliches Feuer, das in wenigen Minuten durch den herrschenden Wind so schnell um sich griff, daß 1 Stall, 9 Speicher, 9 Schoppen und 17 Scheunen ein Raub der Flammen wurden. Nur durch die Aufmerksamkeit der Bewohner entging die Stadt mit den Vorstädten und übrigen Wirtschaftsgebäuden dem völligen Untergange; das Feuer zündete schon an verschiedenen Stellen, konnte aber immer noch gelöscht werden.

Am 12. April 1827 brannten wiederum 9 Scheunen, 3 Speicher, 3 Schoppen, 5 Buden und 50 Schweineställe ab; auch hier wurde Brandstiftung vermutet.

Als im Verlaufe des polnischen Aufstandes gegen Rußland (1831) die polnischen Insurgenten über die preussische Grenze traten, erschien mit ihnen das fürchtbare Gespenst der Cholera, die in Polen herrschte und manche Opfer forderte. Der russische Befehlshaber Diebitsch und der Großfürst Konstantin gehörten zu ihren ersten Opfern, ihnen folgte am 24. Juni 1831 Gneisenau, der das preussische Beobachtungsheer befehligte. Da mußte die Grenze scharf beobachtet werden, nur an 14 Orten durfte dieselbe diesseits der Weichsel an den Quarantäne-Anstalten überschritten werden. Auch bezüglich der nach Polen zugelassenen Ärzte war Vorsicht am Platze; denn es gingen französische Offiziere als angebliche Ärzte nach Polen.

Der Landrat Surkow von Allenstein richtete im Kreise Ortschaften mit Geräten und Bemannung ein und teilte den Kreis in 19 Sanitätsdistrikte. Leider fehlte es an Ärzten ganz. Die Stadt Allenstein besaß nur einen Stadtchirurgen, der keine Staatsprüfung bestanden hatte, und in Wartenburg war ein Kreiswundarzt. Andere Ärzte hierher zu ziehen, war erfolglos. Im Mai war die Cholera bereits in unmittelbarer Nähe der Grenze im Bezirk Augustowo, Suwalki und Sczuczyn. Da wurde die ganze Grenze militärisch abgesperrt und zwar so, daß auf $\frac{3}{4}$ Meile Entfernung an der Grenze 1 Offizier, 4—5 Unteroffiziere und 30 Mann standen. Für Aufklärung des Volkes durch Lehrer und Geistliche wurde gesorgt.

In Allenstein mußte laut Bestimmung des Landrats auf der Brücke über die Alle am ehemaligen Niedertor, auf der jetzigen Johannisbrücke, Tag und Nacht ein Wachtposten stehen. Innerhalb der Stadt wurde

nicht weit von der Alle und dem ersten Posten ein Doppelposten aufgestellt, der jeden Fremden zum Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führen mußte. Die Posten mußten umsichtige und verständige Männer, nicht etwa Weiber und Kinder sein. Eine Verfügung des Landrats, welche peinlichste Sauberhaltung der Straßen, öftere Lüftung der Wohnungen, Vermeidung des Herumtreibens von Vieh, besonders der Schweine, strengstens anbefahl, wurde den durch Trommelschlag nach dem Rathause zitierten Familienhäuptern bekanntgegeben. Die Dorfschulzen oder deren Vertreter wurden zusammengerufen; es waren rund 100 Ortschaften mit über 200 Personen vertreten. Diesen machte der Landrat die von der Regierung verfügten Maßregeln klar.

Im Juni brach die Cholera bereits in Danzig, im Juli in Königsberg aus. An den Häusern, in denen Cholera auftrat, wurde eine Tafel mit der Inschrift „Cholera“ ausgehängt. Im August war die Cholera in Meidenburg und im September in Hohenstein ausgebrochen. Im Kreise Allenstein verhielt sich die Bevölkerung ruhig, und der Landrat konnte der Regierung am 27. September 1831 melden: „Hier ist zur Zeit jede Furcht vor der Cholera gewichen; je näher die Gefahr, je größer wächst hier der Mut eines jeden.“ Im November ist dann auch die Cholera im Kreise Allenstein aufgetreten, der Bericht darüber an die Regierung fehlt, so daß nicht festgestellt werden kann, an welchen Orten sie aufgetreten ist und welche Opfer sie gefordert hat.

Für alle von der Cholera Genesenen, für Personen, die mit Kranken Umgang hatten, für Totengräber und Leichenträger, für Wohnungen etc., erfolgte von Berlin aus eine Anweisung zum Desinfektionsverfahren. Im März 1832 konnte gemeldet werden, daß die Cholera in der Provinz erloschen war.

Auch im Jahre 1848/49, als auf die Mißernte die Cholera folgte, ist Allenstein völlig cholerafrei geblieben, desgleichen auch 1852. Im Kreise Allenstein herrschte die Cholera 1849 nur in Lennau, hier erkrankten 17 und starben 15 Personen. Stärker trat sie im Kreise Rößel auf, wo von 725 Erkrankten 429 starben. Im Regierungsbezirk Königsberg erkrankten im Jahre 1848 im ganzen 3447 Personen, es starben 1634; im preussischen Staat starben 1848 an der Cholera 26337 Personen, im Jahre 1849 aber 45202. Stadt und Kreis Allenstein sind bei dieser Epidemie sehr gut weggekommen.

Im Jahre 1855 erkrankten in Allenstein über 70 Personen an der Cholera, wovon 22 starben; im Jahre 1857 kam noch ein Todesfall vor.

Das Jahr 1866 brachte uns Krieg mit unsern deutschen Stammesbrüdern in Osterreich und Cholera in der Heimat. Allenstein ging bei letzterer nicht leer aus. Als die Krankheit im Regierungsbezirk Königsberg gemeldet wurde, trat sofort die Sanitätskommission, bestehend aus dem Bürgermeister Sakrzewski, dem Kreisphysikus Dr. Wiener, dem prakt. Arzt Dr. Sonntag, dem Barbier Böhm, dem Glasermeister Tresp und dem Buchdrucker Harich, zusammen. Der Magistrat schrieb am 1. August:

„Noch ist, Gott sei Dank, die Krankheit nicht bei uns — aber warten, bis sie da ist, ohne für die mögliche Abwehr etwas getan zu haben, wäre leichtsinnig und unverantwortlich. Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, dem Publikum diejenigen Verhaltungsmaßregeln an die Hand zu geben, die geeignet sind, die Geißel des Menschengeschlechts soviel als möglich fern zu halten oder doch wenigstens in ihrer Kraft und Ausbreitung zu beschränken“.

Dann kommen Vorschriften über Verhalten in Bezug auf Speise und Trank; es wird Mäßigkeit und Beibehalten der gewohnten Lebensweise empfohlen. Der Genuß von Salat und reifem Obst werden in mäßigen Mengen erlaubt, bei Pflaumen und Gurken ist Vorsicht geboten. In Bezug auf Kleidung und Hautpflege werden eine Flanellbinde und das Tragen wollener Strümpfe empfohlen, kalte Bäder aber verboten. Die Wohnungen sollen öfters gelüftet und die Aborte mit Chlorkalk oder Eisenvitriol desinfiziert werden, damit sie geruchlos sind, da gerade „in diesen Ausdünstungen der Keim der Krankheit liegt“. Schließlich wird noch vor den in den Zeitungen angepriesenen Cholera-Präservativ- und Heilmitteln gewarnt.

Der erste Cholerafall in Allenstein kam am 12. August vor und betraf den 28 Jahre alten Knecht Gotthard Krause. Der Arzt Dr. Rakowski führte die Erkrankung auf den Genuß frischer Milchkartoffeln zurück. Die Heilung wurde auch mit Champagnerwein versucht. Die Krankheit wütete in Allenstein und Umgegend vom 12. August bis zum 22. Oktober; der erste Erkrankungsfall war in Allenstein, der letzte in Thomsdorf. Im Kreise Allenstein erkrankten von den 56251 Bewohnern 802; hiervon entfielen auf Allenstein-Stadt mit 4793 Einwohnern 524 Erkrankungen, davon waren 242 männlichen, 282 weiblichen Geschlechts. Von den 1685 Personen unter 14 Jahren erkrankten 238, von den 3108 Personen über 14 Jahren 286. Die Zahl der Todesfälle in der Stadt betrug 215, davon waren männlichen Geschlechts 110, weiblichen Geschlechts 105, unter 14 Jahren ebenfalls 110 und über 14 Jahren 105.

Das weibliche Geschlecht inclinierte mehr zur Krankheit; auch war der Einfluß des Alters ein merklicher, die Zahl der Kranken unter 14 Jahren überstieg die derjenigen über 14 Jahren um 5%. Die geringste Erkrankungs-ziffer hatten Kinder unter 1 Jahr und Leute über 60 Jahren.

Besonders wurde die Arbeiterbevölkerung von der Krankheit ergriffen. Auch machte sich der Einfluß äußerer Lebensverhältnisse geltend, wie feuchte, nicht gut gelüftete Wohnungen, Zusammensein vieler Menschen im engen Raum (Schule), unzureichende Nahrung und Entbehrung. Säufer lieferten ein nicht geringes Krankenkottingent, auch wurde nachgewiesen, daß Personen unmittelbar nach dem unmäßigen Genuß von Spirituosen erkrankten.

Opfer ihrer Berufe wurden bei der Epidemie in Allenstein der Kaplan der St. Jakobikirche Joseph Böhnki und der Rektor der kath. Stadtschule Andreas Albrecht.

Nach dem Bericht des Kreisarztes Dr. Wiener folgte die Seuche im Kreise Allenstein dem Flußgebiete der Alle; lagen die infizierten Orte nicht an der Alle, so war zumeist ein See in der Nähe, woraus gefolgert werden konnte, daß der Cholerakeim durch das Wasser fortgeführt wurde und in demselben besonders leicht zur Entfaltung kam.

Weiter ist nach demselben Berichte nur an zwei Orten direkte Einschleppung nachzuweisen und zwar in Wartenburg und Gr. Ramsau, beide Einschleppungen erfolgten von Bischofsburg aus, und in Gr. Ramsau durch Besucher der Kirmes. Die Abhaltung von Festen war überhaupt zur Cholerazeit sehr bedenklich.

Bis 1873 blieb dann Allenstein trotz des Auftretens der Seuche in den verschiedenen Kreisen Ostpreußens cholerafrei. Im Jahre 1873 erkrankten in Allenstein 160 Personen, wovon 86 starben. Im Jahre 1874 wurden während der Cholera-Epidemie „Bittgänge und Prozessionen“ verboten, weil in einem bestimmten Falle in Wartenburg wiederum direkte Einschleppung nachgewiesen werden konnte. Der Minister bestimmte nun, daß die Unterbehörden nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet seien, Bittgänge nach außerhalb zu untersagen.

Noch einmal bedrohte die Cholera Kreis und Stadt Allenstein. Der Flößer Marunski aus Grieslienen hatte sich in der Zeit vom 17.—24. August 1894 beim Flößen zwischen Wehlau und Königsberg mit Cholera-bazillen infiziert. Am 24. reiste er mit mehreren Genossen von Königsberg nach seinem Heimatdorse ab. Schon auf der Reise

traten die Krankheitsercheinungen auf, und der Flößer Barczewski aus Neu-Stabigotten starb plötzlich in Allenstein, ohne seine Heimat zu erreichen. Marunski und Böhm brachten die Seuche nach Grieslien, die sich dort ziemlich weit verbreitete. Den Bewohnern des Dorfes wurde der Außenverkehr sowie der Besuch der Wochenmärkte streng untersagt.

Alenstein blieb von der Krankheit verschont.

Im Weltkriege ist Allenstein im Verhältnis zu einigen andern Nachbarstädten unbeschädigt davon gekommen. Die Kriegserlebnisse und -geschehnisse werden ausführlich an anderer Stelle dargestellt werden, und es soll hier nur das Flüchtlingselend der Bewohner in Stadt und Land des südlichen Ostpreußens gestreift werden.

Als der Kanonendonner immer lauter zu vernehmen war, als Flüchtlinge aus den Grenzgebieten der Provinz von den Bränden, Verwüstungen, Greuelthaten und Zerstörungen in ihrer Heimat berichteten, als die Behörden die Stadt Allenstein verließen, und die Kriegsfreiwilligen, die zur Ausbildung sich hier in den Kasernements befanden, abtransportiert wurden, da verließen die Bewohner zu Tausenden in den Bergungszügen die Stadt, um jenseits der Weichsel Schutz zu finden. Und als die Züge dann nicht mehr zur Verfügung standen, ergoß sich ein gewaltiger Flüchtlingsstrom über die nach Mohrungen — Marienburg führende Straße. Fuhrwerke, Radfahrer, Fußgänger, teils ohne Habe, teils Karren und Kinderwagen schiebend, Kühe, Ziegen und Schweine bildeten ein buntes Durcheinander. Angst und Entsetzen lag auf den Gesichtern der Fliehenden. Doch nicht lange durften die Bewohner der Stadt ihr Heim missen, die Schlacht von Tannenberg wurde geschlagen, und Allenstein war frei.

Da galt es nun, die Heimatlosen aus den zerstörten und noch bedrohten Dörfern und Städten zu versorgen. Aus dem Reiche trafen Kisten und Koffer mit Kleidern und Wäsche für die Flüchtlinge ein. In den eben fertiggestellten Räumen des Neuen Rathauses an der Kirchhoffstraße wurde die Verteilungsstelle eingerichtet, und manche Not konnte gelindert werden.

Noch einmal hatte Allenstein fremde Besatzung, wenn auch nicht im Kriege. Unsere Feinde zwangen uns die Abstimmung auf, besetzten das Abstimmungsgebiet und bereiteten die Abstimmung vor. Der gesunde Sinn der ermländisch-masurischen Bevölkerung ließ sich weder von der Besatzung noch von den unter dem besonderen Schutze der Besatzung stehenden Heßern betören. Die Abstimmung am 11. Juli 1920 war

der erste Lichtblick nach dem Schmachfrieden. In Allenstein lauteten von 17137 abgegebenen Stimmen 16742 für Ostpreußen und 342 für Polen. So wurde durch die Vaterlandsliebe der Ermländer und Masuren das Abstimmungsgebiet dem deutschen Vaterlande erhalten, und die Besatzung zog Anfang August ab. Etwa ein halbes Jahr war das Abstimmungsgebiet von der interalliierten Kommission verwaltet worden, die ihren Sitz in Allenstein hatte.

So stehen wir am Schlusse eines jahrhundertelangen Leidensweges der Stadt Allenstein. Unerfreuliche Bilder menschlicher Verirrung und Verrohung, größter Not und tiefsten Jammers zogen an unserm Auge vorüber. Fürwahr! In Allenstein hat die Geißel der Kriege schlimm gewütet. Bewundern muß man es, daß Allensteins zähes Volk sich trotzdem immer wieder durch eigene Arbeit unter Mithilfe des Staates zur heutigen kulturellen Höhe emporgearbeitet hat. Aus den innersten Tiefen unseres Herzens drängt sich der Wunsch hervor, daß die Zeiten des Leides beendet sein und nicht mehr wiederkehren mögen, daß der Allgütige der Stadt seinen Schutz angedeihen lassen möge und sie vor Krieg und Pest, Feuer, Wasser und Hungersnot bewahre für alle Zeit!

II.

1. Geschichte der Kirchen und Hospitäler der Stadt Allenstein.

a) Die St. Jakobikirche.

Zu den hervorragendsten Zierden und Sehenswürdigkeiten unserer Stadt aus alter, ferner Zeit gehören das Alte Schloß, das Hohe Tor und die St. Jakobikirche. Sie haben die Stürme der Zeit überdauert und ragen noch heute mit ihren starken Mauern und gewaltigen Türmen empor, wie für die Ewigkeit gebaut. Es ist, als ob diese gewaltigen und schönen Denkmäler christlicher und deutscher Baukunst die treuen Hüter der Vergangenheit wären.

Die weiteren Ausführungen sollen von den genannten Bauwerken zunächst nur der St. Jakobikirche gelten. Wir wissen nicht, wer der Baumeister der Kirche ist, wir wissen nicht, wieviel Jahre fleißige Hände sich beim Bau regten, wir wissen urkundenmäßig auch nicht das Jahr der Grundsteinlegung. Über die älteste Zeit der Jakobikirche fehlen uns alle Nachrichten. Zwar gibt es eine Notiz über die Grundsteinlegung der Kirche. In der südlichen Turmkapelle befindet sich die Inschrift: *Ecclesia ex fundamento Anno Dni 1315*. Diese Inschrift ist aber nachweislich erst beim Bau der Kapelle 1721 dort angebracht worden. Ihre Richtigkeit ist auch deshalb zu bezweifeln, weil nicht anzunehmen ist, daß man 38 Jahre vor der Erteilung des Stadtrechts die Kirche erbaut haben soll. Das Gründungsprivileg der Stadt enthält ebenfalls nichts über die Kirche als solche, sondern es erwähnt nur die Dotierung der eben begründeten Pfarrstelle mit 6 Hufen Land, mit Weide- und Holznutzung und mit Dezem. Die Worte der Handfeste vom Jahre 1353, „*ad dotem parochiae ibidem*“, d. h. „als Dotierung der Pfarrstelle daselbst“, können auch nicht so gedeutet werden, daß die Kirche schon vorhanden war, sondern daß die Pfarrstelle eben mit der Stadt begründet wurde. Weitere Urkunden über Beginn und Ende des Baues und über die Konsekration der Kirche sind nicht vorhanden.

Annehmen können wir, daß sogleich nach der Gründung der Stadt mit dem Bau der Pfarrkirche begonnen worden ist; auch die Bauformen der Kirche zeigen uns, daß dieselbe in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts begonnen und in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts mit Ausnahme der 5 oberen Geschosse des Glockenturmes vollendet worden ist. Wann die Vollendung stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht bekannt. In einer Notiz über die Kriegsschäden, welche die Stadt und das Kammeramt Allenstein durch die Polen 1414 im sogenannten Hungerkriege erlitten, heißt es, daß die Stadt, alle Dörfer, Höfe, Vorwerke, Mühlen und zwei Pfarrkirchen eingeäschert, alle andern Kirchen völlig ausgeplündert wurden. Die Jakobikirche wird nicht besonders erwähnt, sie wird wohl auch zu den ausgeplünderten Kirchen zählen. Ein Gewölbe wird die Kirche in der ersten Zeit ihres Bestehens sicherlich nicht gehabt haben, denn die jetzt vorhandenen interessanten spätgotischen Gewölbe gehören dem Ende des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts an. Aus einer noch späteren Zeit stammen die fünf oberen Geschosse des Glockenturms.

Der Patron der Pfarrkirche ist das Domkapitel zu Frauenburg, in dessen Verwaltungsgebiet die Stadt Allenstein gegründet wurde. Die Kirche wurde dem hl. Jakobus dem Älteren geweiht, dessen Bildnis auch das Wappen der Stadt ziert.

Die St. Jakobikirche ist ein nicht ganz von Westen nach Osten orientierter dreischiffiger Hallenbau; sie hat eine Länge von 58 und eine Breite von 24,5 m; die Höhe bis zur Wetterfahne des Ostgiebels beträgt 38 m. Der ursprünglich von drei Seiten freistehende massive Turm wächst aus zwei erst 1721 entstandenen Anbauten, die bedeutend niedriger sind als die beiden Seitenschiffe, hervor und steigt 67 m in die Höhe. Das Mauerwerk der Kirche nebst dem Turm und den Seitenkapellen am Turm ist im gotischen Verbands ausgeführt, der allerdings an einzelnen Stellen an Regelmäßigkeit zu wünschen übrig läßt; die vom ganzen Bauwerk am spätesten ausgeführte Vorhalle an der Nordseite, die sogenannte Taufhalle, ist in regelmäßigem Kreuzverbands hergestellt.

Die Kirche ist ohne Zweifel eine der schönsten der Provinz, ja des ganzen deutschen Ostens. Dieses ehrwürdige Gotteshaus, das als eines der gewaltigsten und schönsten Baudenkmäler aus der Ordenszeit hoch in die Luft ragt, ist das treueste Sinnbild der Vergangenheit. Wer auf den nahen Höhen im Südosten der Stadt steht, wird ergriffen von dem Anblick dieses mächtigen Baues, der aus dem Gewirr

von Giebeln und Dächern emporsteigt wie ein Wegweiser in die Höhen des Himmels. Wer durch die engen Gassen und Straßen zur Kirche gelangt, der blickt in andächtigem Staunen empor zu dem Riesenbau, an dem alles, von dem massiven Schiff bis zu dem vergoldeten Stern des Turmes, wundervolle Harmonie und tiefste Verinnerlichung des christlichen Kunstgedankens ist. Und wer des Nachts, wenn die Sterne am Himmel erglänzen und der Mond sein silbernes Licht auf den Bau wirft, an der Kirche vorübergeht, der wird ergriffen von der Erhabenheit der Gesamtwirkung.

Die Schiffe der Kirche schließen nach Osten nicht wie bei den meisten großen Kirchen mit einer Apsis, sondern mit einer gradlinigen, sehr massiven Giebelmauer ab. Diese ist mit vier starken Strebepfeilern versehen; die dazwischen liegenden Mauerflächen sind von drei Fenstern durchbrochen. Vom Dache aus erheben sich am Ostgiebel, schlank und kühn immer höher steigend, mit Kalkmörtel ausgeputzte Spitzbögen mit dazwischen liegenden Türmchen. Der Ostgiebel wirkt durch die reiche Gliederung, durch die passenden Größenverhältnisse der kleinen Türmchen und durch den die Spitze krönenden Giebelreiter aufs imposanteste.

Die Langseiten der Kirche haben außerhalb der inneren Pfeiler entsprechende Strebepfeiler, die ehemals, wie es sich bei der 1857 vorgenommenen Reparatur eines Pfeilers ergab, Eckgliederung hatten. Erst in späterer Zeit sind dieselben zur Verstärkung eckig ausgemauert worden.

Der Glockenturm wurde nicht gleich in seiner jetzigen Höhe hergestellt. Es fehlten ihm die fünf oberen Geschosse. Im Jahre 1562 wurden mit dem Domkapitel, als dem Patron der Pfarrkirche, Verhandlungen wegen des Weiterbaues des Turmes angeknüpft; 1575 bat die Stadt Allenstein, daß das Domkapitel auch die Landgemeinden der Pfarrei Allenstein zum Ausbau des Turmes heranziehen und seinerseits die Steuer vom Branntweinbrennen dazu hergeben möge. Das Domkapitel erteilte die Erlaubnis zum Bau, behielt sich aber vor, den Modus des Baues vorzuschreiben.

Mehrere Legate wurden im Jahre 1582 zum Bau des Turmes gestiftet. Der von 1546—1571 an der Pfarrkirche tätige Pfarrer Simon Pfaff hatte 100 Goldmark (1 Goldmark = 40 Reichsmark), also 4000 Mark zum Bau vermacht. Für jene Zeit ein ganz beträchtliches Kapital. Verschiedene Gemeindemitglieder stifteten zum Bau 43500 Ziegel. Das Domkapitel gab ein Darlehen von 200 Goldmark, das in

20 Jahren getilgt sein sollte. Die übrigen Kosten wurden von der Pfarrgemeinde, der Stadt und den zur Pfarrei Allenstein gehörigen Dörfern aufgebracht. Beim Bau wurden Ziegelöfen und zwei Kalköfen in Betrieb gesetzt, und so stieg dann der Bau in immer sich wiederholenden, vielleicht etwas zu niedrigen Stockwerken nach und nach zur Höhe. 1596 war er vollendet, und die Glockenstube wurde mit fünf Glocken ausgestattet.

Noch heute kann man am Turme zwei Bauperioden erkennen; die erste reicht bis ins 3. Stockwerk und stimmt in den Ziegeln mit dem Bau der Kirche überein, die fünf oberen Stockwerke haben etwas hellere Ziegel. Die Wirkung des Turmes würde eine bessere sein, wenn die einzelnen Stockwerke höher wären, und wenn sich die Turmspitze etwas mehr in die Höhe recken würde. Das Kreuz auf der Turmspitze krönt ein goldener Stern, der von dem damaligen Bürgermeister der Stadt Heinrich oder Heinrich „zur Ehre Gottes“ gestiftet worden sein soll. Der Turm hat eine Basis von etwa 13 m im Quadrat und besteht im Erdgeschoß aus vier massigen Pfeilern, zwischen denen sich in Kreuzesform der Haupteingang der Kirche bis zum Mittelschiff, und nach beiden Seiten die Eingänge zu den Seitenschiffen in Spitzbogen wölben.

Treten wir durch das Hauptportal in die Kirche ein, so kommen wir in das Mittelschiff. Das Langhaus schließt sich an den Turm an, es besteht aus 6 Jochen; durch eine Doppelreihe von je fünf Strebepfeilern werden die Schiffe von einander getrennt. Den Pfeilern gegenüber erheben sich an den Wänden Halbpfeiler, die mit Eckgliederung versehen sind und oben in Spitzbogen zusammenlaufen. Zwischen den Halbpfeilern befinden sich die mächtigen Fenster. Über den Seitenschiffen wölben sich von den Halbpfeilern der Wände bis zu den inneren Pfeilern große Spitzbogen; die dazwischen liegenden Felder tragen ein Netzgewölbe, nur die beiden über dem Quergang befindlichen Felder der Seitenschiffe sind mit einem schönen Sterngewölbe versehen. An dem östlichen Ende des südlichen Seitenschiffes ist die Sakristei, über ihr das kleine Thor.

Das Mittelschiff, das bei größerer Breite nur die Höhe der Seitenschiffe hat, ist mit einem flachen, rundbogigen Tonnengewölbe bedeckt, dessen Rippen die 6 Felder in einem unruhig durcheinanderlaufenden Gewirre bedecken. Die Gewölbe müssen in mehreren Perioden nach und nach eingebaut worden sein, denn keins gleicht dem andern. Nach der Form zu urteilen, sind sie vor Ende des 15. Jahrhunderts

nicht hergestellt worden. Das westliche, über dem großen Orgelchor befindliche Gewölbe hat augenscheinlich nicht mehr seine frühere Form (jetzt Mühlbrett), ein Beweis dafür, daß es schadhast geworden und neu eingezogen wurde.

Das Innere der Kirche ist in den verschiedenen Zeitläuften verschieden ausgestattet gewesen. Bis zum Jahre 1866 hatte die Kirche 12 Altäre, die erst dem Rokokostile, dann bis 1866 dem Barockstile angehörten. Jetzt sind sechs im gotischen Stile gehaltene Altäre vorhanden. Bei der Renovation von 1866 wurde der neue gotische Hochaltar mit dem kostbaren Flügelbilde, das ehemals die Schloßkapelle zierte, ausgestattet. Das Bild zeigte die Kreuzabnahme Christi und stammte aus der niederländischen Schule; es war von einem Nachfolger von Rogier v. d. Weyden dem Jüngern gemalt. Dieses Kunststück verbrannte am 28. November 1896 mit dem Hochaltar.

Der jetzige Hochaltar ist ein Flügelaltar mit plastisch dargestellten Bildern; er stammt von der Firma Rotermundt-Nürnberg. Erwähnenswerte alte Stücke in der St. Jakobikirche sind das Schreingemälde des Kreuzaltars aus dem Jahre 1553. Es stammte aus der am 25. April 1802 eingestürzten Heiligen-Geist-Kirche und stellt im Mittelstück Jesus am Kreuze mit den Vertretern des Alten und Neuen Bundes, Moses und Petrus, dar. Der Katharinen-Altar enthält im Mittelstück ein mittelalterliches Schnitzwerk, in welchem die hl. Katharina plastisch dargestellt ist; sie sitzt schreibend und ist von zwei Engeln umgeben.

Der Annenaltar am südlichen Ende des nördlichen Seitenschiffes enthält ein älteres Bild der hl. Anna, welche die kleine Maria unterweist. Im Obergeschoß des Altars ist die hl. Monika in knieender Stellung betend am Ufer des Meeres dargestellt. Auf dem Meere sehen wir ein Schiff in überirdischem Lichte. Das Bild stellt die Rückkehr des hl. Augustinus von Mailand nach Afrika dar.

In der Taufkapelle am Annenaltar ist ein aus dem Jahre 1727 stammendes Ölgemälde. In der Mitte desselben ist die Muttergottes im Strahlenkranze mit dem göttlichen Kinde auf dem Arme, ganz im vergoldeten, silbernen Gewande mit getriebenen Blumen, umschwebt von Engeln, dargestellt; sie reicht dem hl. Dominikus und der hl. Katharina von Siena Rosenkränze. Dieses Bild war früher bis 1866 in dem Rosenkranzaltar im nördlichen Seitenschiffe neben dem Hochaltar. Der Altar wurde von dem ums Jahr 1720 verstorbenen Ratsherrn Franz Dromler gestiftet. In seinem Testamente vom 19. Mai 1719 bestimmte

Franz Dromler, der bereits früher mit seiner 1710 an der Pest gestorbenen Gattin Anna mehrere kirchliche Stiftungen gemacht hatte, unter anderem, daß an Stelle des damaligen alten Rosenkranzaltars ein neuer prachtvoller errichtet werden solle. Dieser Altar mit dem genannten Bilde wurde dann im Jahre 1727, also vor 200 Jahren, aufgestellt. Das Bild enthält eine kaum sichtbare Gravierung: Servus curavit B.V.M. Ano. 1727.

Eine besondere Zierde der Kirche ist der Chorstuhl rechts vom Hochaltar. Einige Stücke der Rückwand dieses Gestühls stammen aus der ehemaligen Franziskanerkirche zu Braunsberg. Nach diesen alten Stücken wurde das Gestühl von Splieth-Elbing, der bei der Renovation von 1866 auch den Hochaltar und die Kanzel nach einem Entwurf von Baurat Staß in Köln a. Rh. anfertigte, ergänzt und erneuert.

Als weiterer Schmuck der Kirche, aus alter Zeit stammend, ist zu erwähnen der überlebensgroße hölzerne Kruzifixus zwischen den beiden ersten Pfeilern über der Kommunionbank, die 1866 von Gebr. Bongs-Köln a. Rh. geschaffen wurde. Dieses große Triumphkreuz wird schon bei der Disitation 1609 erwähnt. Ein Kunststück ist der Kronleuchter im hinteren Teile des Mittelschiffes. Dieser Kronleuchter findet schon im Disitationsbericht aus dem Jahre 1598 Erwähnung. Er besteht aus einem geschnitzten Hirschkopfe mit ungeradem, sechzehneckigem Geweih und messinginem Doppeladler. Von diesem Kronleuchter ist eine Nachbildung für die renovierte Marienburg gemacht worden; es ist dies das beste Zeichen, wie originell dieser ist.

Über die Entstehung dieses Kronleuchters wird folgendes berichtet:

Bei einer Jagd in den großen Wäldern verfolgten die Jagdhunde einen Hirsch und trieben ihn durch das Niedertor in die Stadt. Hier lief er in die geöffnete Kirche und stürzte, gänzlich erschöpft, im Mittelschiff der Kirche tot nieder. Von diesem Hirsch nahm man das Geweih, ließ den Kopf aus Holz nachbilden, setzte ihm das Geweih auf und schuf den Kronleuchter.

Der vordere Kronleuchter im Mittelgange besteht aus einer geschnitzten doppelseitigen Madonna mit dem Jesuskinde; er stammt aus dem 17. Jahrhundert und wurde 1925 renoviert.

An den Wänden der Kirche befinden sich heute noch die Bilder der Apostel. Schon im Jahre 1609 werden dieselben als vorhanden erwähnt; 1623 werden sie als neuer Schmuck der Kirche bezeichnet. Da die jetzigen Bilder von zwei Autoren stammen, ist es möglich, daß der eine Teil im letztgenannten Jahre erneuert worden ist.

Von dem Reichtum der Kirche an Geräten für die gottesdienstlichen Handlungen geben die seit 1565 geführten Inventarien-

verzeichnisse genügend Kunde. Von all dem Reichtum und den Kunstschätzen ist heute nur noch sehr wenig vorhanden. Bei den Schwedeneinfällen 1626 und 1657 ging ein großer Teil der bei der Visitation 1581 genannten vergoldeten silbernen und zum Teil mit Edelsteinen besetzten Geräte und Kruzifixe verloren. Über 100 Wertstücke, zumeist aus vergoldetem Silber, nebst 100 fl. in barem Gelde gingen der Kirche bei einem in der Nacht vom 20. zum 21. Februar 1797 verübten Kircheneinbruch verloren. Von den geraubten Gegenständen ist nichts an die Kirche zurückgekommen. Der Täter blieb unermittelt. Am 29. Dezember 1801 fand ein neuer Kirchendiebstahl statt. Ein hiesiger Bürger und Tischlermeister namens Polakowski ließ sich an der Leine, die er von der großen Glocke auf dem Glockenturm abschnitt, vom großen Chor in die Kirche hinab und stahl aus dem sogenannten Gotteskasten, der stark mit eisernen Schlössern versehen war, gewaltsam 24 Tlr. Der Dieb wurde ermittelt, verhaftet und bestraft und mußte den Schaden ersetzen, da er Hauseigentümer in der Stadt war und Schadenersatz leisten konnte.

Großen Schaden erlitt die Pfarrkirche 1807. Die französische Besatzung und die nach der Schlacht bei Pr. Enlau in der Kirche eingesperrten russischen und preußischen Gefangenen (etwa 1500) richteten das Gotteshaus ganz schmäzlich zu. Die Gefangenen kochten in der Kirche ihr Essen, hatten dort ihr Lager und verbrannten alles, was sie dort an brennbaren Sachen vorfanden: Bänke, Weihnachtsskrippe samt Bethlehemsstall, das hl. Grab Christi etc. Durch die Hitze und den Qualm wurde das Innere der Kirche schrecklich zugerichtet. Fliesen und Fensterscheiben platzten, Kalk und Mörtel bröckelten von den Wänden, Decken und Pfeilern ab. Die Kirchenwäsche wurde zerrissen und zu Fußlappen verwandt. Der angerichtete Schaden wurde auf 2596 Tlr. 60 Gr. berechnet, und lange Zeit konnte in der Kirche keine Andacht abgehalten werden. Der Erzpriester Schoeller berichtete unterm 10. Oktober 1807 an den Ermländischen General-Administrator über die Verwüstung der Kirche wie folgt:

Ein Greuel der Verwüstung ist noch immerfort in der Kirche zu Allenstein zu sehen, welchen die auf französischen Befehl hier nach der Schlacht bei Pr. Enlau eingesperrten russischen und preußischen Gefangenen angerichtet haben.

Vom hl. Grabe Christi sind nur einige bemalte Bretter übrig; der dritte Teil der Bänke, das Gitter um die Taufe ganz abgebrochen und auf den Fliesen oder Fuß- und Grabsteinen verbrannt, so daß letztere zerspalten und unbrauchbar geworden, die Kirche aber fast einem Rauchfang ähnlich siehet. Die Fenster in derselben, so hoch selbige mit Stangen und Stücken von Brettern konnten erreicht werden, eingeschlagen . . . Von den Beichtstühlen

Stücke weggerissen. Antependia, Altar- und Kommunion-Banken-Tücher ausgehoben und mitgenommen. Schüsseln abgeschlagen, Türen ausgehoben und zerstückelt — kurz, die Verheerung ist so groß, als daß man dieselbe ganz zu beschreiben vermag

Der Erzpriester bittet sodann, alle die Dinge, zu deren Erhaltung und Reparatur die Kirche verpflichtet ist, aus der Kirchenkasse anschaffen zu dürfen, da eine Kollekte unmöglich sei, weil die Bewohner durch die Kontributionen und Plünderungen der Franzosen in die äußerste Armut versetzt sind. Der gesamte Kriegsschaden an der Kirche wurde am 28. Dezember 1815 vom Erzpriester Macpolowski und sieben andern Bürgern ganz mäßig auf 2596 Taler und 60 Gr. angegeben.

Wenn wir die Schicksale der Stadt Allenstein, vor allem aber die vielen Unglücksfälle durch Brand betrachten und immer wieder sehen, daß die St. Jakobikirche stets unverfehrt und wohlbehalten blieb (mit Ausnahme von 1807 und dem Altarbrand von 1896), so müssen wir darin ein gütiges Geschick und den Schutz Gottes erkennen. Im Jahre 1414 wurde die Stadt eingeäschert, 1420 wurde sie durch einen großen Brand zum größten Teil zerstört, die Kirche aber blieb beide Male unbeschädigt. Am Michaelstage des Jahres 1458 brach um Mitternacht in der Stadt eine gewaltige Feuersbrunst aus. Nach Henneberger ging die ganze Stadt mit Roß und Rüstung in Flammen auf, und nur wenige Leute entkamen in jener Schreckensnacht, mit einem Hemde bekleidet, in die Pfarrkirche, wo sie Rettung und Unterkunft fanden. Der größte Teil der Bevölkerung hatte den Tyrannen von Allenstein, den Söldnerführer Georg v. Schlieben, bei einem Raubzug auf Passenheim begleitet und fand bei der Rückkehr die Stadt in Schutt und Asche. Im Jahre 1622 gingen die Stadt, die Kreuzkirche, das hl. Geisthospital in Flammen auf; 1657 brannte die Stadt nochmals ab, 1669 und 1708 hatte sie großen Brandschaden, die St. Jakobikirche blieb stets verschont. Im Jahre 1803 brannten 64 Häuser in der Stadt ab, die Kirche blieb erhalten.

Als im Jahre 1623 ein Blitzschlag den Turm traf, blieb derselbe ohne merklichen Schaden. Am 7. September 1761 wurde durch Blitzschlag das Dach des Turmes gegen Norden etwas beschädigt, die Reparatur führte die Stadtgemeinde aus; desgleichen verursachte der Blitz im Jahre 1781 nur geringen Schaden.

Die Kirche wurde in früherer Zeit gleichzeitig zur Beisetzung der Leichen gebraucht. In den Kirchengewölben wurden die Leichen der Wohlhabenden beigelegt, während die Leichen der gewöhnlichen Bürger auf dem Friedhofe beerdigt wurden. Der älteste Friedhof lag

um die Kirche, er war noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts im Gebrauch. Daneben war aber schon früher an der Kreuzkirche auf der Vorstadt (Hindenburgstraße, wo das Neue Rathaus steht) eine Begräbnisstätte. Bei der Visitation von 1582 heißt es, daß die Kirchspielsangehörigen auf Wunsch dort begraben werden können. Schon nach der großen Pest 1710 wurde der Friedhof um die Kirche zu eng, und im Jahre 1858 wurde er ganz geschlossen. Auch der zweite Friedhof um die ehemalige Kreuzkirche genügte 1858 kaum noch und wurde 1870 für die Allgemeinheit geschlossen. Es wurde in demselben Jahre der dritte Friedhof an der Königstraße angelegt; zu Beginn dieses Jahrhunderts kam dann der vierte zwischen der König- und der Wadangerstraße hinzu.

Die Kirchengewölbe wurden für die Beisetzung von Toten vom Ministerium am 2. November 1797 gesperrt und sollten nur unter der Bedingung wieder frei gegeben werden, daß zu ihnen vom Kirchhof her ein Eingang hergestellt würde. Am 18. März 1799 wurde die Genehmigung zur Herstellung dieses Einganges erteilt; er befand sich links vom Haupteingange unter der Taufkapelle. Bei der großen Renovation 1866 wurde das ganze Gewölbe gereinigt und verschüttet, die Beisetzung in der Kirche hörte nun endgültig auf.

Nach den ältesten Visitationsberichten besaß die Kirche selbst keinen Grundbesitz, sondern nur etwas Erbgelder und einiges Barvermögen. Die Einnahmen der Kirche bestanden in Kollekten, Legaten, Akzidentien, Zuwendungen des Magistrats u. a. Der Kirchengemeinde lag die Unterhaltung der Kirche ob. Das Kirchenvermögen wurde von zwei Kirchenvorstehern verwaltet.

Die Pfarrstelle selbst wurde bereits in der Gründungsurkunde der Stadt vom 31. Oktober 1353 mit 6 Hufen dotiert (item ad dotem parochie ibidem sex mansos); ferner erhielt der Pfarrer einen Anteil an Weiden, Holzungen, Gärten und Hausäckern gleich einem ganzen Hause. Auch wurden die Bestimmungen über den Dezem an den Pfarrer in der Gründungsurkunde festgesetzt. Zu Dezemabgaben an die Pfarrei von Allenstein waren nach dem Visitationsbericht von 1582 verpflichtet: Allenstein, Wadang, Trauzig (Trauski), Köslienen (Kesler), Nickelsdorf (Nikelsdorff), Deuthen (Deiten), Quedlic (Ort heute unbekannt, lag 1 Meile von Allenstein, hatte 30 Hufen und gehörte zur Herrschaft des Kapitels; es kann nur Alt-Alleinstein sein), Mühle Kaltfließ, Kudippen (Seidelschhoff), Gronitten (Grunitten), Götthendorf (Gethendorff), Enkusen (Lickosen), Abtich (Abschtich), Althof (Tiffensehe), Krummsee (Grunsehe) und Posorten. Es kamen 285 Scheffel Roggen und 276 Scheffel Hafer ein.

Außerdem gehörten zur Nutzung des Erzpriesters ein Hausmorgen, ein Gemüsegarten am Hohen Tore und ein Erbgarten. Er war ferner berechtigt, aus der Königl. Forst 12, und aus dem Stadtwalde 24 Fuhren Holz zu entnehmen; im Jahre 1802 war eine neue Regelung des Holzquantums erfolgt. Aus der Königl. Forst konnten gegen Schlaglohn 3 Achtel Brennholz, aus dem Stadtwalde das Quantum an Holz von der Kämmerei angefordert werden, das einem Bewohner von zwei großen Bürgerhäusern zustand. Die Kalende wurde 1802 in der Stadt in Geld nach Belieben entrichtet, für die Hufenbesitzer auf dem Lande war sie in Naturalien genau festgesetzt. Außerdem hatte der Erzpriester freie Brennerei- und Braugerechtigkeit zum eigenen Bedarf.

Das Pfarrland bestand aus mehreren Stücken; der Hauptplan lag nach der Separation rechts vom Kleeberger Wege, der Sandplan auf Soja, umgeben vom Alleflusse, also von der oberen Jakobstraße ab über den jetzigen Friedhof und die Dragonerkaserne hin. Hinter den Wirtschaftsgebäuden, Ecke Wilhelm- und Treudankstraße, lagen über 15 Morgen Gartenland. Der Oberteich war vom Pfarrlande eingeschlossen; er wurde am 12. Februar 1854 von der Kirchengemeinde angekauft und ist heute die über 6 Morgen große Wiese am Wasserturm. Ferner lag im Pfarrland der kleine Röhrenteich, auch er wurde 1854 erworben; er lag an der heutigen Regierung. Zur Dotation des Organisten und des Küsters waren noch ca. 60 Morgen rechts am hinteren Teile des Erzpriestereilandes ausgeworfen. Die Allensteiner Pfarrei war somit eine recht gut dotierte Stelle, zumal bis 1858 noch das heutige Kirchspiel Göttkendorf mit Ausnahme von Redigkainen dazu gehörte.

Wie schon aus dem Bericht über die Reparatur des Glockenturmes nach dem Blitzschlage im Jahre 1761 ersichtlich ist, hatte die Stadt die Bau- und Reparaturpflicht für die Kirche. Die Bau- und Unterhaltungspflicht für alle übrigen Gebäude waren auf die verschiedenen Gemeinden verteilt. Das Pfarrhaus, der Speicher, die Wagenremise, die Kaplanei, die Schule, welche in unmittelbarer Nähe der Kirche standen, mußten von den städtischen Bürgern unterhalten und wieder aufgebaut werden, wogegen die Wirtschaftsgebäude am Hohlweg (Wilhelmstraße) von den Landgemeinden der Pfarrei unterhalten und aufgebaut werden mußten. Daß diese Unterhaltungspflicht oft zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten führte, ist nicht zu verwundern, und Klagen über den schlechten Zustand der Gebäude waren an der Tagesordnung. Schon 1609 heißt es von der Kaplanei, daß der bauliche Zustand sehr schlecht sei, und daß der Kaplan „mit Furcht und Zittern, daß ihm eines

Tages das ganze Haus über seinem Kopf zusammenstürzt“, dort oben wohne. Als im Jahre 1771 der Bau des Pfarrhauses (Widdem) unbedingt notwendig wurde und die Stadt sich noch weigerte, mit dem Bau zu beginnen, wurde am 9. September dem Räte der Stadt bei der Strafe der Exkommunikation vom Erml. Domkapitel aufgegeben, mit dem Bau des Pfarrhauses innerhalb 12 Tagen zu beginnen; im Oktober wurde dann der Bau vom Magistrat vergeben. Die Baupflicht der Stadt an der Pfarrei wurde erst im Jahre 1906 nach längerem Rechtsstreit durch Vergleich vom 20. September aufgehoben. Die Stadt zahlte damals zum Bau der Erzpriesterei 17000 Mark und ward ihrer Verpflichtung enthoben.

Über die ersten Pfarrer an der Jakobikirche von der Gründung der Pfarrstelle bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts fehlen uns jegliche Nachrichten, vom Jahre 1452 ist die Reihe nach einer Unterbrechung lückenlos bis zur Jetztzeit durchgeführt. Der erste Pfarrer an St. Jakobi war Johannes Runge. Wer sein Nachfolger war, ist nicht zu ermitteln, es bleibt eine Lücke von 26 Jahren. Von 1584 ist die Reihe ununterbrochen. 44 dem Namen nach bekannte Pfarrer haben an der Jakobikirche ihres Amtes gewaltet. Vier davon sind von der Pest dahingerafft worden als Opfer ihres Berufs; es sind dies Samson Roman, ein geborener Allensteiner (†1624), Georg Bruchmann (†1625), Joh. Matthäus Grotkowski († 1710) und Anton Cosmas Hink († 1710). Als die Pest im Jahre 1624 in Allenstein schrecklich herrschte und viele Opfer forderte, berichtete der Administrator dem Domkapitel, daß in Allenstein fast alle Leute und auch sämtliche Geistliche ausgestorben seien und der noch übrig gebliebene kleine Teil der Gemeinde ohne geistlichen Trost sei. Da erbot sich der Domvikar Georg Bruchmann, ein geborener Allensteiner, seiner Vaterstadt zu Hilfe zu kommen. Er wurde für die Stelle präsentiert und ging mit dem Pater Joh. Koch nach Allenstein. Bruchmann wurde das Opfer seines Berufes, Liebe und Treue zur Heimatstadt brachten ihm den Tod. Sieben Inhaber der Pfarrstelle waren geborene Allensteiner und zwar Valentin Steinpöck (1532–1546), Samson Roman (1618–1624), Georg Bruchmann (1624–1625), Peter Madiger (1630–1639), Georg Hochhaus (1640–1644), Eustachius Rausch (1646–1670) und Matthäus Joh. Sich (1731–1751); zehn sind zu Domherren ernannt worden.

Die Pfarrei Allenstein gehörte bis zum Jahre 1618 zum Dekanat Guttstadt. 1618 wurde das Dekanat Allenstein errichtet, und Michael Schambogen, der damalige Inhaber der Pfarrstelle, war der erste Erzpriester in Allenstein.

Über das religiöse Leben und die sittlichen Zustände in der Gemeinde erhalten wir Aufschluß durch die Visitationsberichte. Der Rat der Stadt, die Kirchenväter, die Schöffen und die Angesehenen aus dem Volke wurden bei den Visitationen zusammengerufen und beauftragt, für gute Sitten zu sorgen. Der Rat der Stadt wurde 1565 beauftragt, gegen die „losen Leute“ vorzugehen.

Als im Jahre 1581 bei der Visitation offenbar wurde, daß die Leute ihre Kirchenpflichten nicht erfüllten und an Sonntagen nur in geringer Zahl in der Kirche erschienen, wurde der Magistrat gemahnt, die Strafvorschrift des Bischofs anzuwenden und die Leute durch Androhung von Geldstrafen zu ihrer Kirchenpflicht zu zwingen. Es wurde ferner bestimmt, daß man den mit verkäuflichen Büchern reisenden Händlern den Verkauf verbiete, bevor sie vom Pfarrer durchgelesen und approbiert seien, daß man die öffentlichen Dirnen und lasterhaften Frauen, von denen hier eine nicht geringe Zahl gewesen sein soll, aus der Stadt entfernen und vertreiben solle. Im Jahre 1777 berichtete der Erzpriester Michalski, daß es von seiten des Magistrats sehr an der Aufsicht fehle über die Befolgung des königl. Edikts betr. die Sonn- und Festtagsfeier. Die Schankhäuser ständen an Sonn- und Feiertagen offen, ohne daß sie zur vorgeschriebenen Zeit geschlossen würden, es werde Handel getrieben; Gäste würden nicht nur vom Morgen bis in die Nacht, sondern auch während der Andacht aufgenommen, mancher komme schon am Morgen betrunken in die Kirche, und nachmittags fänden sich zur Andacht und Christenlehre so wenige ein, daß der Prediger beim Betreten der Kanzel Bedenken habe, ob und für wen er predigen solle. Tanzlustbarkeiten würden sogar vor der nachmittäglichen Andacht angesetzt, daß der Schall der Musik und das Lärmen der rasenden Tänzer bis auf den Kirchhof zum Ärgernis des wenigen in die Kirche kommenden Volkes zu hören seien. Er bittet um Abschaffung dieser wahren Ursachen der Sonntagsentheiligung.

Als der Handel mit Garn und Getreide an Sonn- und Feiertagen überhandnahm und die Kirchen infolgedessen leer standen, wandten sich im Jahre 1800 der Erzpriester Lentz-Allenstein, der Pfarrer Gremm-Gr. Bertung, der Pfarrer Schoeller-Braunswalde und der Pfarrer Szafrinski-Alt Schöneberg dieserhalb im Namen der Geistlichkeit des Dekanats direkt an den König, da der Magistrat der Stadt nicht Abhilfe schuf. Sie führten in der Eingabe etwa folgendes an:

Eine offenkundige Ursache der Sittenlosigkeit des hiesigen Stadt- und Landvolkes ist der sonn- und feiertägliche Garn- und Getreidehandel in

Allenstein. Statt in die Kirche zu gehen, bringen die Leute Garn und Getreide zur Stadt zum Verkauf und nehmen bei diesem gesetzwidrigen Handel Gelegenheit zur Ausschweifung und zu einem ärgerlichen Lebenswandel. Wenn die Geistlichen auf der Kanzel erscheinen, bemerken sie angesichts der leeren Bänke, daß ein großer Teil der Gemeinde, besonders jene, die der Heilswahrheiten am bedürftigsten sind, sich ihrer kirchlichen Pflicht entzogen haben. Die überzeugendsten Vorstellungen in der Kirche und bei anderen Gelegenheiten wirken nicht bei den Leuten, die der verblendete Eigennuß zu sehr an die Glücksgüter gefesselt hat. Die Wochenmärkte, die in Allenstein am Montag und am Sonnabend stattfinden, werden nicht besucht, dafür wird das Geschäft an Sonn- und Feiertagen wahrgenommen. Der Tag des Herrn wird durch dieses Treiben entheiligt, der Gottesdienst verachtet und die Sittenlosigkeit verbreitet. Aus Eifer für die Heiligung der Sonn- und Feiertage, aus Gehorsam gegen die hierüber ergangenen königl. Verordnungen und aus Sorge für das Heil der Seelen nehmen wir daher zu der weisesten und gerechtesten Macht des Königs unsere Zuflucht und bitten, sowohl die Einstellung des sonn- und feiertäglichen Handels den handelnden Bürgern der Stadt Allenstein wie auch die Einführung der Wochenmärkte durch den Allensteiner Magistrat zu gebieten und festzusetzen.

Durch das Staatsministerium erhielt nun die Ostpr. Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg den Auftrag, den Magistrat zu veranlassen, Handel und Märkte an Sonn- und Festtagen zu verbieten. — Das religiöse Leben und das sittliche Verhalten war also in früherer Zeit keineswegs besser als jetzt.

b) Die Bruderschaften.

Zur Förderung des religiösen Lebens wurden Ende des Mittelalters Bruderschaften gegründet. Im Jahre 1447 wurden vom Papste Nikolaus V. die Satzungen der Allensteiner Priesterbruderschaft bestätigt. Der Zweck der Bruderschaft ist das Wirken für die Vermehrung göttlicher Ehren, die Fürbitte zur Errettung der Seelen der Verstorbenen und die Besserung des Lebenswandels der Lebenden.

Die Korate-Bruderschaft bestand ebenfalls schon im 15. Jahrhundert und wurde 1857 in zeitgemäßer Form mit neuen Satzungen wieder ins Leben gerufen, der Zweck ist Teilnahme am Gottesdienst durch Gesang.

Die Elenden-Bruderschaft besteht heute nicht mehr, sie war schon 1565 stark verweltlicht, die gottesdienstlichen Verpflichtungen und die Werke der Nächstenliebe waren Nebensache. Hauptsache waren Versammlungen mit Trinkgelagen und das alljährliche um Johanni veranstaltete Scheibenschießen mit Trinkgelage, zu dem jedes Mitglied

1/2 Scheffel Gerste beisteuern mußte. 1565 waren 300 Mitglieder vorhanden, und es konnte von den 150 Scheffeln Gerste schon ein schöner Festtrunk gebraut werden. Die Bruderschaft hatte in der Kirche einen eigenen Altar, den Elendenaltar.

Über die Schützenbruderschaft wird im Jahre 1565 ebenso geklagt wie über die Elendenbruderschaft. Es heißt dort: „Sie ist vollständig entartet und verweltlicht, betätigt sich fast nur im Trinken und übt fast gar nicht gute Werke“. Getreulich wurde zu Pfingsten das Bruderbier getrunken, jeder Familienvater steuerte hierzu 1 Scheffel Gerste, jeder Ledige und Witwer die Hälfte davon bei. Von dieser Gerste wurden 2 große Fässer Bier gebraut, das dann in 2 Tagen ausgetrunken wurde. Nach der Stadtwillkür waren alle Bürger verpflichtet, der Schützenbruderschaft beizutreten. Nach dem Visitationsbericht von 1582 waren die kirchlichen Mißstände in der Bruderschaft behoben. Das Schützenfest wurde am 2. Pfingstfeiertag begonnen und dauerte so lange als das Bier reichte: drei, vier, bisweilen auch acht Tage, wobei bis 32 Fässer Bier ausgetrunken wurden. Das Kleinod der Bruderschaft bestand aus einem gekrönten Adler an silberner Kette und 65 silbernen und vergoldeten Schildchen, die an der Kette hingen. Die Bruderschaft hatte vor 1565 einen eigenen Vikar, der am Bruderschaftsaltar, der heute noch als Katharinen-Altar besteht, die Andachten abhielt, bei welchen langeskundige Brüder die liturgischen Gesänge ausführten.

Kurze Zeit bestand noch die Bruderschaft vom hl. Kreuz; sie war an dem ums Jahr 1600 vom Bürgermeister Henrici (Heinrich) errichteten Kreuzaltar gegründet worden und wird bei der Visitation 1609 zuerst genannt. Der von Henrici gestiftete Altar steht heute noch an derselben Stelle. Seit 1625 wird die Bruderschaft nicht mehr genannt.

Die Rosenkranz-Bruderschaft wurde 1721 errichtet, nachdem zuvor 1706 der Allensteiner Ratsherr Franz Dromler ein Beneficium zur Einführung der Rosenkranzandacht gemacht hatte. Dromler bestimmte auch in seinem Testament 1719, daß an Stelle des alten Altars ein neuer schöner Altar errichtet werden sollte. Von diesem Altar ist noch das aus dem Jahre 1727 stammende Marienbild vorhanden, es hängt gegenwärtig in der Taufkapelle.

Der fromme Glaube und der religiöse Eifer des Mittelalters fanden in besonderer Weise ihren Ausdruck in der Stiftung der Benefizien, die von Bruderschaften und Privatpersonen bei Kirchen und Kapellen überaus zahlreich errichtet wurden. In der Hauptsache sind

es Meßstiftungen; sie beruhen auf der großen Wertschätzung des Meßopfers in der katholischen Kirche. Die Ehre Gottes zu mehren, für sich und andere Gottes Gnade und Schutz im Leben, Hilfe im Sterben und Erlösung von den Peinen des Fegefeuers zu erflehen, war der Wunsch der Stifter.

„Dreier Dinge wegen
soll man Messesingens pflegen:
Gott zu Lob und Ehren,
der Christen Heil zu mehren,
und die Seelen all' zu trösten,
die von Pein noch unerlösten.“

Die Benefizien dienten in der Hauptsache zum Unterhalt der von 1706 bis 1902 im Rosenkranzstift neben der Kirche wohnenden Benefiziaten. Die Stiftungen einzeln zu nennen, liegt nicht im Rahmen dieser Ausführungen.

c) Das Rosenkranzstift.

Die Gründung des Rosenkranzstiftes erfolgte durch den Ratsherrn Franz Dromler und dessen Gattin Anna, geb. Preiß, am 10. September 1708; am gleichen Tage errichteten sie mit 6666 fl. 20 gr. das Rosenkranz-Benefizium zum Unterhalt des Benefiziaten. Das Haus selbst erwarb Dromler von dem Schloß-Administrator. Es war früher das Wohnhaus des Schloßvikars, war nach dem Brande von 1669 im Jahre 1688 wieder aufgebaut worden, wurde aber seitdem nicht mehr vom Vikar bewohnt, sondern stand völlig leer. Der Kaufpreis betrug 200 Mark, zur Anerkennung der Hoheitsrechte des Kapitels mußte er jährlich eine Mark an die Schloßvikarie zahlen. Das Haus steht heute noch am Ostgiebel der Kirche, es hat zwei Wohnungen von je drei Zimmern mit schönem Deckengewölbe und dient gegenwärtig dem Organisten und dem Küster der Jakobikirche als Wohnung.

d) Die Jerusalemskapelle.

Ein weiterer uns bis heute noch gut erhaltener Bau ist die Jerusalemskapelle. Sie ist vor 1565 von den Provisoren des Leprosenstifts aus Erbgeldern und Almosen frommer Leute gebaut worden. Sie steht an der Liebstädter Straße und ist im Innern mit einem großen Kreuzifix ausgestattet, zu dessen Seiten die beiden Schächer an ihren Kreuzen hängen. Das Kreuzifix stammt aus dem Jahre 1570. Das Innere der Kapelle ist noch mit einigen Bildern geschmückt, die nicht Kunststücke, aber doch beachtenswerte Altertumsstücke sind und im Jahre

1922 von der Regierung durch den Maler Fothé aus Treudank-Mitteln renoviert wurden. Die Kapelle ist ein Ziegelrohbau ohne Turm mit flacher Decke und zwei rechteckigen Fenstern, sie hat eine Länge von 25, eine Breite von 20 und eine Höhe von 15 Fuß. Die Wetterfahne der Kapelle trägt die Jahreszahl 1775. In der Kapelle finden seit 1776 bis heute an den Fastenfreitagen Andachten statt, der Stifter dieses Benefiziums war der Allensteiner Ratsherr Peter Poleski. Der Verwalter der Kapelle war seit 1570 der Provisor des Leprosoriums; Kapelle und Leprosorium standen miteinander in enger Verbindung.

Wenn dem Menschen alles teuer ist, was die Heimat birgt, was die Väter geschaffen und gebaut, eingerichtet und erstrebt haben, so ist dem Christen alles teuer, was das Haus des Herrn betrifft, dessen Geschichte und Ereignisse, dessen frohe und dunkle Geschehnisse unsere Seele mitklingen und mitzittern lassen.

e) Die St. Annenkapelle.

Die schöne St. Annenkapelle, im südlichen Flügel des Allensteiner Schlosses gelegen, die heute noch trotz ihrer gähnenden Leere und des nüchternen, weißen Anstrichs das Interesse und die stille Freude des Beschauers erregt, ist in der Form, in welcher der Raum heute besteht, im 16. Jahrhundert neu erbaut worden und zwar höchstwahrscheinlich an derselben Stelle, an der die alte Schloßkapelle gestanden hatte. Über die ursprüngliche Kapelle fehlen uns die Nachrichten; sicherlich hat sie schon um die Wende des 15. Jahrhunderts bestanden, da seit 1416 — wenn auch nicht lückenlos — die Namen der Schloßvikare bekannt sind. Im Jahre 1530 schloß der damalige Landpropst Felix Reich mit dem Allensteiner Maurermeister Nikolaus den Bauvertrag. Nikolaus sollte die Kapelle innerhalb der bestehenden Mauern errichten, Türen und Fenster anbringen, die Löcher im Mauerwerk zumauern und die Wände verputzen, darüber ein „zierlich gut Kreuzgewölbe schließen“, daneben eine „Dreßkammer“ (Sakristei) einrichten, den Unterbau zum Altar aufmauern u. a. m. Ob Nikolaus den Bau ausgeführt hatte, steht nicht fest; im nächsten Jahre war er flüchtig, wurde gefangen genommen und aus dem Allensteiner Kammeramt 1534 ausgewiesen.

Die Kapelle war 1552, wie aus dem Inventarien-Verzeichnis des Schlosses desselben Jahres ersichtlich ist, fertig, aber es fehlte noch die Konsekration. Diese vollzog der ermländische Bischof Martin Kromer am 21. September 1580 in honorem St. Annae. Die Kapelle diente

dem Gottesdienst für den Landpropst, den Burggrafen und die Schloßbesatzung. Das Besetzungsrecht für die Schloßkapelle stand dem ermländischen Domkapitel zu. Der Schloßvikar erhielt 40 Mark Solar (damaliger Währung), freien Tisch und freie Wohnung auf dem Schlosse. Da die Vikarie des geringen Einkommens wegen oft unbefetzt blieb und der Gottesdienst an Wochentagen infolgedessen ganz ausfiel, stiftete im Jahre 1519 der ermländische Domherr Balthasar Stockfisch, ein geborener Wartemberger und ehemaliger Landpropst von Allenstein, zur Vergrößerung des Einkommens und Vermehrung des Gottesdienstes das Benefizium St. Annae, 1574 kam zu dem bisherigen Einkommen des Schloßvikars noch das Benefizium St. Trinitatis hinzu, und die Einkünfte für diese Stelle waren sichergestellt.

Nach dem Übergang des Ermlandes an die preußische Herrschaft blieb die Kapelle noch 50 Jahre hindurch dem Gottesdienst reserviert und die Stelle mit einem Schloßvikar besetzt. Aber es begannen bald nach der Okkupation des Ermlandes durch Preußen Streitigkeiten; sie betrafen zunächst weniger wichtige Dinge, wie Zahlung der Tischgelder und die Wohnung des Schloßvikars. Im Jahre 1822 wurde die Schloßvikarie nicht mehr von der Regierung besetzt, und die Kapelle wurde geschlossen. Nach jahrelangem Streit der Allensteiner Pfarrgemeinde mit dem Staat wurde endlich am 12. September 1839 die Schloßkapelle vom Erzpriester Blockhagen dem Fiskus übergeben. Die Benefizien wurden von der Regierung im Einvernehmen mit dem Bischof zum Teil dem Religionslehrer des Kößeler Progymnasiums, zum größten Teil aber der Allensteiner Pfarrkirche überwiesen. Das Inventar der Kapelle gab der Staat ebenfalls heraus. Das beste Stück war der Altarschrein mit dem herrlichen Ölgemälde aus der Schule von Rogier von der Weyden dem Jüngern. Das Bild war 5 $\frac{1}{2}$ m hoch und zeigte in seinem Mittelstück die Kreuzabnahme Christi. Die Gesichter der dabei beschäftigten Personen, die Todesstarre des Leichnams des Herrn waren ausdrucksvoll und edel dargestellt. Die Seitenflügel des Bildes zeigten links die Kreuztragung und rechts die Auferstehung Christi; auf der Rückseite der Flügel waren der die Hände waschende Pilatus und die Verspottung Christi dargestellt. Dieses Kunststück kam zuerst in das Hl. Geist-Hospital und dann in den Hochaltar der St. Jakobikirche. Es wurde bei der Renovation 1872 in Berlin als ein Kunstwerk aus der Schule des Rogier von der Weyden anerkannt. Bei dem Brande des Hochaltars am 28. November 1896 wurde es vollständig zerstört.

Die Schloßkapelle stand zunächst leer, wurde dann als Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses und später als Versammlungsraum für den evangelischen Volksverein vermietet. Dann war sie wieder unbenutzt und harret heute einer neuen Bestimmung; es wird noch in diesem Jahre in der Kapelle und in den im Jahre 1926 eingerichteten vier anstoßenden Räumen das Heimatmuseum eröffnet werden. Mögen sich an dem schönen Raum mit dem prächtigen Sternengewölbe deutsche Herzen auch fernerhin erfreuen.

f) Die Kreuzkirche.

Die Verehrung des hl. Kreuzes, die bis in die erste Zeit des Christentums zurückreicht und an die Auffindung des Kreuzes Christi durch die Kaiserin Helena anknüpft, ließ in allen christlichen Ländern nach dem Vorbilde der Kirche zum hl. Grab in Jerusalem Kreuzkirchen entstehen. Nach den Kreuzzügen wurde der fromme Eifer, solche Kirchen zu bauen, noch vermehrt. Die Kreuzfahrer brachten in heiliger Verehrung des Kreuzes zahlreiche Kreuzpartikeln, darunter wohl auch viele unechten, mit in die Heimat. Auch bei der Allensteiner Kreuzkirche wird bei der Visitation von 1623 eine solche *notabilis particula ligni S. Crucis* erwähnt.

Die Allensteiner Kreuzkirche lag in der Obervorstadt, da, wo heute das Neue Rathaus steht. Über die Entstehung der Kirche fehlen uns die Nachrichten. Als einfacher Fachwerkbau ist sie vielleicht schon im 14. Jahrhundert entstanden. Im 15. Jahrhundert ist sie im Kriege zerstört worden und im Jahre 1622 durch Feuersbrunst zugrunde gegangen. Schon im Jahre 1623 wird berichtet, daß sie aus milden Gaben wieder aufgebaut und ausgemalt sei. 1631 wurde sie dann vom Bistumsverweser, Weihbischof Michael Dzialinski, konsekriert, wobei Magistrat und Bürgerschaft sich für ewige Zeiten durch Eid zur Unterhaltung der Kirche verpflichteten. Die damals ausgestellte Konsekrationssurkunde für diese Kirche ist die einzige aus der früheren Zeit, die heute noch vorhanden ist.

Am 21. August 1759 schlug der Blitz in die Kreuzkirche ein, ohne zu zünden und merklichen Schaden zu verursachen; nur am Bindwerk und an der Eingangstür waren kleine Zeichen bemerkbar. Im Jahre 1806 wurde sie als baufällig abgebrochen. Schon einige Jahre vorher war wegen Baufälligkeit keine Andacht mehr in der Kirche abgehalten worden. Der Rat der Stadt lehnte auf Aufforderung der Kirchenbehörde trotz der Zusage bei der Konsekration die Reparatur

der Kirche ab. Seit 1760 fand auf Antrag des Rates der Stadt zur Abwendung einer grassirenden Viehseuche alljährlich an einem immer zu bestimmenden Sonntage in der Frühe ein öffentlicher Bittgang unter Abjingen der Allerheiligen-Litanei und der Bußpsalmen von der Jakobikirche zur Kreuzkirche statt.

g) Das Hospital zum Hl. Geist.

Die Sorge für die Armen und Kranken veranlaßte schon in frühester Zeit des Christentums edel denkende Menschenfreunde zur Mithilfe. Wie in den anderen ermländischen Städten entstanden auch in Allenstein Hospitäler, das Bürgerhospital zum Hl. Geist für städtische und andere Arme mit der Hl. Geist-Kapelle und das Leprosenstift, zunächst für Aussätzige, dann für Kranke und Sieche. Das Hl. Geist-Hospital reicht wohl zurück in die Zeit, in der die junge Stadt Allenstein entstand und sich ausbaute. Alle Hospitäler zum Hl. Geist im Ermland entstammen dem 14. Jahrhundert und so auch jedenfalls das unsrige. Eine Gründungs-urkunde ist nicht vorhanden, auch fehlen sonst Nachrichten über die älteste Zeit seines Bestehens. Es lag am Niedertor, nahe der Stadtmauer; unmittelbar an das Haus stieß die Hl. Geist-Kapelle, bei welcher um 1450 uns Nicolaus Schuwenpflug und 1455 Thomas Beutaw als Vikare begegnen.

Ausführliche Berichte haben wir über das Hospital erst seit den General-Visitationen. Der Charakter des Hospitals war rein städtisch, der Rat übte das Patronat aus, zwei Provisoren unter Mitwirkung des Pfarrers führen die Verwaltung. Die finanzielle Lage ist günstig. Es besitzt Erbgelder, ausgeliehene Darlehen und Bargeld; außerdem mußte nach dem Testament des ermländischen Domdechanten Achatius von der Trenck († 1551), früher Landpropst in Allenstein, das halbe Dorf Tollack den üblichen Zins an das Hospital zahlen; der Zins betrug 70 Mark. Ferner mußten die Tollacker Bauern noch 68 vier-spännige Suder Brennholz aus dem dortigen Hospitalswald anfahren. Tollack war vom Bischof Johannes Dantiskus 1538 dem Domherrn v. d. Trenck zu Lehen verliehen, und dieser vermachte die Besizung seinem Neffen, und falls dieser ohne direkte Erben sterben sollte, zu gleichen Teilen den Hospitälern Allenstein und Frauenburg. Dieser Fall trat schon 1565 ein.

In dem Hospital fanden arme und alte Leute jeden Standes aus der Stadt und dem Kammeramte Aufnahme; Bemittelte zahlten eine Aufnahmegebühr, Unbemittelte hatten freie Aufnahme. Die Inassen

hatten bis an ihr Lebensende freie Wohnung und Heizung und erhielten alle 10 Tage eine Mark; sie lebten von Almosen, welche gesammelt wurden, von den Naturalien, welche die Bauern und Bürger reichlich spendeten und von ihrer privaten Tätigkeit. Ein Sammler (Corbifer) ging an den Freitagen von Haus zu Haus und sammelte Gaben, dergleichen an den Markttagen.

Der Rat hatte den Inassen zur Nutzung einen Obstgarten auf dem Anger zugewiesen. Dieser Garten, auf der Hohensteiner Vorstadt gelegen, ging 1873 in den Besitz des Schuhmachers Franz Lukowski über. Außerdem besaß das Hospital noch einen Garten an der Straße nach Jommendorf. An allen Sonn- und Feiertagen fand in der Pfarrkirche nach der Predigt eine Kollekte für das Hospital statt. Das Haus war ein einfacher Fachwerkbau, eine große Stube diente den Hospitaliten zum gemeinsamen Tagesraum; jeder Inasse hatte eine kleine Schlafzelle, und der Spitalvater bewohnte mit seiner Frau eine kleine Stube. Die Hospitaliten kochten gewöhnlich jeder für sich nach Geschmack und Vermögen, nur an den hohen Feiertagen machte die Spitalmutter einen Festbraten, bisweilen wurde im Sommer auch eine Tonne leichten Bieres gekauft. Nach der Gründungsurkunde sollten dort 20 Arme, sowohl Männer als auch Frauen, Unterkunft finden.

Bei dem großen Stadtbrande 1622 brannte das Hospital mit der Kapelle herunter, es wurde jedoch wieder aufgebaut und bezogen. Infolge einer reichen Stiftung des Domherrn Albert Nowiejski wurde ein neues geräumiges Hospital auf dem alten St. Georgen-Friedhof, auf der Südseite am Anfange der heutigen Liebstädter Straße, aufgebaut; der Bau war 1668 fertig. Das Hospital war nun von der Kirche getrennt; damit die Altersschwachen und Kranken am Gottesdienst teilnehmen konnten, gestattete im Jahre 1726 der Bischof Szembek die Errichtung eines Privatatoriums im Hospital und erteilte die Erlaubnis, darin nach Bedürfnis eine hl. Messe zu halten.

Dem Hospital waren später außer Tollack noch Ankendorf und das Gut Porwangen zinspflichtig. Aber die Einnahmen reichten später bei den gesteigerten Lebensmittelpreisen nicht hin, um die armen betagten Leute vor Not zu bewahren, besonders war die Not groß, wenn der Zins ausblieb. Als dann 1864 mit dem Bau des jetzigen Marienhospitals begonnen wurde, begannen die Verhandlungen betr. Vereinigung des hl. Geist-Hospitals und des Leprosenstifts mit diesem. Diese erfolgte 1870, nachdem bereits am 15. Oktober 1867 der fertig-

gestellte Teil des Marienhospitals seiner Bestimmung unter Leitung von Ordensschwestern übergeben war. Das alte Hl. Geist-Hospital an der Liebstädter Straße kaufte 1872 der Kaufmann Otto Grunenberg für 870 Tlr.

h) Die Hl. Geistkirche.

Zum Hl. Geist-Hospital gehörte die Hl. Geistkirche; sie war anfangs nur eine Kapelle. In unmittelbarer Nähe des alten Hospitals, östlich an der Richtstraße vor der heutigen Johannisbrücke, wurde sie mit diesem zusammen erbaut. Sie stand mit einer Seite auf der Stadtmauer und war von einem Friedhofe umgeben. Bei dem Stadtbrande 1622 wurde sie bis auf die Ringmauer vernichtet. Während des Wiederaufbaus wurde der Gottesdienst für die Hospitaliten in der schon neu erbauten Kreuzkirche abgehalten. Der Bau wurde nach dem Brande etwas erweitert und hieß nun Hl. Geistkirche. Die Konsekration derselben erfolgte durch den Bistumsverweser, Weihbischof Dzialinski, im Jahre 1631. Ende des 18. Jahrhunderts war die Kirche stark reparaturbedürftig, insbesondere drohte die Stadtmauer einzustürzen. Die Reparatur der Stadtmauer lag den Besitzern der Häuser ob, die die Mauer gleichzeitig als Wand für ihre Grundstücke benutzten. Da dem Hospital das Geld zur Reparatur fehlte, unterblieb diese, und am 25. April 1803, morgens 6 Uhr, stürzte die Kirche mit großem Krach zusammen. Ein Wiederaufbau erfolgte nicht mehr.

Nach der Errichtung des Benefiziums durch Nowiejski und dem Neubau des Hospitals an der Liebstädter Straße überwies der Bischof von Ermland das bisherige Hospitalgebäude, das auf der Stelle stand, wo heute das Engelmannsche Geschäftsgrundstück steht, dem Benefiziaten als Wohnhaus. 1856 wurde das Haus von Erzpriester Blockhagen an seinen Bruder, den Gutsbesitzer August Blockhagen, den Besitzer von Stolzenberg, gegen das Unterkirchenstraße Nr. 163 und 164 gelegene Haus eingetauscht.

i) Das Leprosorium.

Das Leprosorium, auch St. Georgs-Hospital genannt, wird schon im Jahre 1404 erwähnt; der Administrator des Allensteiner Schlosses erließ im Jahre 1404 dem Rat der Stadt einen Zins von jährlich 4 Skot (2,20 Mark) für einen Speicherraum außerhalb der Stadt „bei den Ausätzigen“. Wegen der Ansteckungsgefahr lag dieses Ausätzigenhaus außerhalb der Stadtmauern am Niedertor an der alten Straße nach Guttstadt, da, wo noch Jahrhunderte später die St. Georgs-Kapelle stand, also auch unten an der heutigen Liebstädter Straße.

Es wird auch St. Georgs-Hospital genannt, weil es St. Georg, dem Nothelfer gegen die furchtbare Krankheit des Aussatzes, geweiht war. Das ursprüngliche Leprosorium ging im 15. Jahrhundert in den schweren Kriegen zugrunde. 1535 stiftete der Allensteiner Bürgermeister Valentin Schröter, auch Scheunepflugk genannt, auf dem alten Georgen-Friedhof, wo später (1668) das Hl. Geist-Hospital errichtet wurde, ein neues Hospital; es sollte aber nicht mehr für Aussäßige dienen (der Aussatz war im 15. Jahrhundert erloschen), sondern für Elende und Kranke jeder Art, auch für Pockenranke, weshalb es gewöhnlich das „Pockenhaus“ genannt wurde. Der Charakter des Hauses war städtisch, der Magistrat übte das Patronat aus, und zwei Provisoren unter Mitwirkung des Pfarrers leiteten die Verwaltung. Die Kranken lebten, wenn sie bemittelt waren, auf ihre Kosten, die Unbemittelten erhielten Arzt und Verpflegung vom Hause besorgt. An dieses Pockenhaus baute Achatius von der Trenck, der Landpropst von Allenstein, noch das „kleine Hospital“ für das kranke Schloßpersonal, für das vom Schlosse aus für Essen, Trinken und Heizung gesorgt wurde. Bei dem großen Stadtbrande 1622 war das Leprosorium (Pockenhaus) in Flammen aufgegangen, da es ein Bohlenhaus war. Auch dem Neubau war kein langer Bestand beschieden, es brannte abermals herunter; 1678 überwies der Rat der Stadt den Armen ein Häuschen zur Unterkunft, das außerhalb der Stadtmauer vor dem Hohen Tore lag.

k) Das Pesthäuschen.

Bei der General-Visitation von 1581 wird schon ein Pesthäuschen genannt, welches der Rat der Stadt einige Zeit vorher außerhalb der Stadtmauer in der Nähe der Kreuzkirche hatte erbauen lassen. Zu Zeiten ansteckender Krankheiten diente es in erster Zeit als Isolierstation. Von 1678 diente es nach der Bestimmung des Magistrats als Unterkunft für die Armen und wird von jetzt ab gewöhnlich Leprosorium oder Leprosenstift genannt. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts verfiel dieses Haus durch die Nachlässigkeit der Provisoren; der Landpropst Lorenz v. Demuth ließ es auf seine Kosten restaurieren und stiftete noch 200 Gulden zu seinem Unterhalte.

Das Haus bestand aus drei Stuben; in zwei Stuben wohnten je zwei alte und sieche Leute, in der dritten Stube der städtische Pfänder. Ansteckende und Geschlechtsranke fanden im Hause keine Aufnahme, sondern nur solche, die an Greisenkrankheit oder andern natürlichen Krankheiten litten. Jeder Injasse bekam wöchentlich zwei Mark zum

Unterhalt. Als das Krankenhaus dann im Laufe der Zeit verfiel und der Magistrat zur Reparatur aufgefordert wurde, lehnte er jedes Eigentumsrecht am Hause ab, gab dem städtischen Pfänder ein anderweitiges Unterkommen, zahlte aber, weil der Pfänder die 3. Stube innegehabt hatte, ein Drittel zum Beitrag für die Feuer-Sozietät für das Jahr 1798, in welchem die Auseinandersetzung über das Eigentumsrecht erfolgte. Im Jahre 1871 verkaufte dann das Domkapital das Leprosenhaus mit Garten an den Schmied Gromelski. Ob dieser seine Schmiede auf das gekaufte Grundstück gebaut hat, ist unbekannt. Da, wo die Gromelskische Schmiede stand, steht heute die Druckerei der Allensteiner Zeitung.

l) Die Georgskapelle

stand, wie schon erwähnt, vor dem Niedertor, an der alten Straße nach Guttsstadt; sie war ein kleiner Fachwerkbau mit Holzdecke in Form einer Halbtonne. In der Kapelle befand sich ein Altar und als einziger Schmuck noch die St. Georgs-Statue zu Pferde, aus Holz gefertigt. 1798 war die Kapelle baufällig, der „reißige Reiter“ war vom Pferde gefallen, und die Kapelle wurde abgebrochen.

In einem Bericht vom Jahre 1839 ist noch die Johanneskapelle erwähnt, sie lag an der Kleeberger Straße; sie war zu Beginn des 19. Jahrhunderts von der angesehenen Ratsfamilie Freitag ex voto (zum Gelöbniß) gebaut worden, die Unterhaltung war dem frommen Sinn der Gemeindeglieder überlassen. Im Jahre 1891 wurde sie wegen des Gefängnisbaues abgebrochen.

m) Das Marienhospital.

Das Marienhospital ist eine neuere Stiftung, steht aber mit dem Hl. Geist-Hospital und dem Leprosenstift in engen Beziehungen, weil es die Nachfolgerin der letzteren ist. Nach den Satzungen ist es eine Anstalt mit Korporationsrechten. Im Jahre 1857 bildete sich ein Komitee von 14 Mitgliedern zur Errichtung eines Marienhospitals behufs Aufnahme von kranken und altersschwachen Personen und zur Erziehung armer Waisenkinder. Es war inzwischen die Errichtung eines neuen Krankenhauses unbedingt erforderlich geworden. Um den bestehenden Übelständen vorerst abzuhelpfen, kaufte der Gutsbesitzer Adolf Hipler ein in der Nähe der Kirche gelegenes Haus und stellte es dem Verwaltungsrat zur Errichtung eines provisorischen Krankenhauses zur Verfügung. Barmherzige Schwestern wurden gewonnen, am 7. Dezember 1858 trafen drei Vinzentinerinnen aus Posen hier ein und begannen ihre Tätigkeit.

Der emerit. Pfarrer Sommerfeld machte 1859 ein Vermächtnis von 6000 Tlr., durch andere Geschenke und Sammlungen wurde das Kapital auf 11000 Tlr. gebracht. 1860 erwarb der Verwaltungsrat von der Witwe des Gutsbesizers Blockhagen einen Bauplatz von 10 Morgen für 350 Tlr. Die Verhandlungen über die Vereinigung des Hl. Geist-Hospitals mit dem Marien-Hospital wurden 1863 angeknüpft, aber erst 1870 mit dem Domkapitel beendet.

Am 4. Oktober 1864 fand die feierliche Grundsteinlegung statt, 1865 steht das Haus unter Dach, aber nun sind auch die Kapitalien restlos erschöpft. Der Weiterbau konnte erst wieder 1867 aufgenommen werden. Es wurde die eine Hälfte des Hauses fertiggestellt und am 15. Oktober von den Schwestern und Kranken bezogen. Der Weiterbau des Hauses und der Kapelle erfolgte erst nach der am 31. Mai 1870 erfolgten Vereinigung der Hospitäler; er war im Dezember fertig, und die Kranken des Leprosoriums zogen ein. Man beabsichtigte jetzt, die Liegenschaften des Hl. Geist-Hospitals und des Leprosoriums zu verkaufen. Der Allensteiner Magistrat protestierte gegen die geplante Veräußerung der Häuser der St. Spiritus- und Leprosenstiftung und pochte auf seine Gerechtfame bei beiden Stiftungen, die er vermeintlich nicht aufgegeben hatte.

Der Bischof teilte dem Magistrat auf dessen Beschwerde mit, daß die bedingten und beschränkten Rechte des Magistrats durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen verloren gegangen seien. Der Magistrat wollte nun seine mutmaßlichen Rechte bei der Regierung durchsetzen. Die Korrespondenz zog sich hin bis zum Jahre 1877. Die Verkäufe waren inzwischen, wie schon bemerkt, an Otto Grunenberg, Schneidermeister Teichert, Schmiedemeister Gromelski und Schuhmachermeister Franz Lukowski getätigt worden. Die Regierung zu Königsberg genehmigte endlich am 4. April 1877 die vollzogene Vereinigung der Stiftungen und ordnete an, daß für die verkauften Grundstücke die staatliche Genehmigung eingeholt werden sollte.

Sechzig Jahre hat das Marien-Hospital zum Segen der Stadt und des Landkreises gewirkt; es ist im Jahre 1926 noch bedeutend erweitert worden, es gilt als modern eingerichtetes Krankenhaus und erfreut sich der Gunst und Unterstützung der Stadt und des Landkreises.

n) Die Pfarrkirche zum hl. Herzen Jesu.

Infolge des Aufblühens der Stadt in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts mußte zur Befriedigung des religiösen Lebens an den Bau einer neuen katholischen Kirche gedacht werden. Erzpriester

Teschner begann im Jahre 1901 den Bau, nachdem schon sein Vorgänger, Domherr Karau, hierzu Mittel gesammelt hatte. Am 14. Oktober 1903 war der Bau fertig, es erfolgte die polizeiliche Abnahme und die Kirche wurde zur Benutzung freigegeben. Die Zeichnungen zum Bau stammten von Regierungsbaumeister Heitmann-Königsberg, der auch die Oberleitung des Baues hatte. Die Bauausführung hatte Maurermeister Scholz-Allenstein. Die Konsekration der Kirche erfolgte am 19. Oktober durch den Weihbischof Eduard Herrmann. Die Kirche ist mit roten Backsteinen im gotischen Stile erbaut. Die Länge beträgt 60 m, die Breite 18 und die Höhe vom Fußboden bis zum Gewölbe 18,2 m. Das prächtige Sterngewölbe ruht auf 10 Granitpfeilern (10,2 m hoch), die nachträglich umkleidet werden mußten, weil ein Zwischenstück spaltete. Die Umkleidung aller Pfeiler besteht aus eisernen I-Trägern mit Ummauerung. Hochaltar, Josephsaltar und Kanzel stammen von Hartmann-Weidenbrück. Der Hochaltar und die Kanzel sind aus Eichenholz im spätgotischen Stile gefertigt. Der Franziskus-Altar in der Taufkapelle sowie der von Benefiziat Tolsdorf gestiftete Valentinus-Altar stammen von Vetter-Guttstadt, der Marienaltar von der Firma Schreiner-Regensburg.

Am 2. Januar 1908 wurde die Herz-Jesu-Gemeinde eine selbständige Kuratie und schied aus der St. Jakobigemeinde aus.

o) Die Kirche zum hl. Joseph.

Das Wachstum der Stadt machte 1912 den Bau einer dritten Kirche erforderlich. Der Erbauer war wiederum Erzpriester Domherr Teschner. Die Verhandlungen über den Bau begannen 1911. Der Grundstein wurde im Frühjahr 1912 von Domherrn Teschner gelegt; dieser führte den Bau auch noch zu Ende, um dann als Domherr nach Frauenburg zu gehen. Die Kirche ist im romanischen Stil erbaut und ist wohl die stilreinste Kirche Allensteins. Die Baupläne stammten wiederum von Baurat Heitmann-Königsberg, unter dessen Oberleitung Scholz auch diesen Bau ausführte. Die Benediktion erfolgte nach dem Fortgange des Domherrn Teschner durch Erzpriester Weichsel, die feierliche Konsekration am 6. September 1920 durch den erml. Bischof Dr. Augustinus Bludau.

Der Hochaltar ist ein Flügelaltar im romanischen Stil und stammt von der Firma Georg Schneider-Regensburg, die Seitenaltäre stammen von der Firma Karl Mandt-München-Gladbach. Der wundervolle Kreuzweg ist gemalt von Prof. Fugel-München.

Im Dezember 1924 wurde die Gemeinde St. Joseph in Allenstein zu einer selbständigen Kuratie erhoben.

p) Die evangelische Kirchengemeinde.

Im Jahre 1772 hörte die Selbständigkeit des Ermlandes auf, der bischöfliche Kleinstaat ging in dem großen preußischen Staate Friedrichs des Großen auf. Mit dem Übergang an Preußen hörten auch manche Bestimmungen auf, darunter auch jene, daß im Ermland keine Protestanten das Bürgerrecht erlangen konnten. Nach der Willkür der Stadt Allenstein vom Jahre 1568 mußte jeder, der das Bürgerrecht erlangen wollte, im Eide geloben, „den rechten christlichen Glauben nach wahren alten löblichen Gebrauch und Wandel der heiligen allgemeinen römischen christlichen Kirche ewig und unverbrüchlich zu halten“.

Vom ermländischen Bischof Mauritius Serber erging am 22. September 1526 ein Synodalbeschuß, wonach der Aufenthalt sämtlichen Nichtkatholiken auf die Dauer im Ermlande untersagt war. Dieser Beschuß wurde später noch erneuert und verschärft, so daß sich weder protestantische Dienstboten noch Handwerker im Ermlande aufhalten durften. Der Bischof und Kardinal Hosius (1551–1579) hielt streng auf die Erfüllung jener Bestimmungen. Aber wie alle menschlichen Anordnungen, so war auch diese Bestimmung umgangen worden, indem evangelische Volksgenossen im Ermlande wohnten, aber nicht das Bürgerrecht erwarben, sondern alljährlich auf einige Tage das Ermland verließen. Von diesem vorübergehenden Ortswechsel herstammend, nennt man Zinten heute noch das „Ausland“.

Im Staate Friedrichs des Großen konnte „jeder nach seiner Fassung selig werden“. Nun waren die Schranken gefallen, und evangelische Bürger und Arbeiter kamen ins Ermland. Es bildeten sich besonders in den Städten evangelische Kirchengemeinden, so auch in Allenstein. Am 26. Mai 1773 hielt der evangelische Pfarrer Zach aus Hohenstein den ersten evangelischen Gottesdienst in Allenstein ab. Die Zahl der Protestanten war in Allenstein nur klein. In dem amtlichen Bericht vom 22. Januar 1783 heißt es, daß in Allenstein außer der Garnison und den beiden Zollbeamten nur 5 evangelische Bürger waren. Der Lehrer Johann Reinhold berichtet, daß er nach gehöriger Bekanntmachung von der Kanzel am 3. Mai 1779 bei Eröffnung der Schule für die protestantische Jugend am folgenden Tage 42 Schüler eingeschrieben habe. Diese Schüler entstammten nicht etwa alle der Stadt, sondern sie waren auch auf die Dörfer des Kreises Allenstein

verteilt. Im Jahre 1819 zählte die Stadt Allenstein unter den 2080 Einwohnern 220 Evangelische, so daß auch in dieser Zeit noch kaum die oben genannte Schülerzahl in der Stadt vorhanden sein konnte.

Die Allensteiner evangelische Gemeinde wurde dann dem Pfarrer Corsepius in Passenheim unterstellt, der bis zum Jahre 1793 diese in unzulänglicher Weise versorgte und jährlich zweimal besuchte. Als nach dem großen Brande in Osterode 1788 das Frankenbergische Dragoner-Regiment von dort nach Allenstein verlegt wurde, betreute der Feldprediger dieses Regiments auch in Notfällen die Zivilgemeinde. Im Jahre 1792 aber kehrte das Regiment wieder nach Osterode zurück, die dafür nach Allenstein verlegten Husaren hatten keinen Prediger, und die Kirchengemeinde war wiederum ohne Seelsorger. Im Jahre 1779 erhielt die evangelische Gemeinde in Allenstein in der Person des Kandidaten der Theologie Reinhold Johann den ersten Lehrer für ihre Kinder, der 60 Tlr. Jahresgehalt vom Domänenrentenamte und Freitisch bei den Eltern der Kinder erhielt, und der bis 1783 in großer Treue segensreich wirkte. Der zweite Lehrer Heinrich Reinhold Hein wurde endlich im Jahre 1793 als Prediger ordiniert und angestellt. Schon im Jahre 1778 waren der evangelischen Kirchengemeinde im Schlosse Räume für Kirche und Schule und zur Wohnung des Lehrers überwiesen worden. Die Allensteiner evangelische Gemeinde hatte einen erheblichen Teil ihrer Mitglieder auf den Gütern der Umgebung, den Gütern Nickelsdorf, Kellaren, den Domänenämtern Posorten und Kl. Bertung und hauptsächlich in der im Jahre 1781 in Gelguhnen gegründeten Glashütte und der nicht weit davon gelegenen Pottasche-Fabrik.

Das älteste „Kirchenbuch für die evangelisch-lutherische Kirche zu Schloß Allenstein“ beginnt mit dem 11. April 1779. Es ist angefangen von „Reinhold Johann, Schullehrer und Prädikant bey dieser Gemeine“. Bei der Gründung der evangelischen Gemeinde in Allenstein gab es mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, wie Beschaffung der Mittel für Lehrer und Pfarrer und Beschaffung der Räume für Schule und Kirche. Am 26. Oktober 1777 schrieb der Allensteiner Bürgermeister Zwonkowski an die Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg, daß er auf Bitten der evangelischen Gemeinde einen Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes verschrieben habe, daß der Domänenbeamte sich aber weigere, ein Zimmer im Schlosse einzuräumen, weil er glaube, das Lokal werde durch die Zusammenkunft so vieler Menschen unreinigt werden; der Magistrat aber wolle gleichfalls sich nicht bereit zeigen, ein Ratszimmer dazu zu öffnen aus Furcht vor einem Pöbelskandal.

Die hiesigen Lutheraner aber seien seit drei Jahren schon in keiner protestantischen Kirche gewesen. — Am 3. September 1778 erfolgte der Bescheid des Königs: Se. Königl. Majestät ließen dem Beamten zu Allenstein befehlen, den dort sich aufhaltenden Protestanten zum nächsten 14. September ein Zimmer im Schlosse zur Abhaltung des Gottesdienstes unfehlbar und ohne Widerrede einzuräumen. So war die Raumfrage gelöst.

Als am 30. Juni 1793 der bisherige Rektor und Katechet Hein zum ersten Pfarrer der Gemeinde ernannt und von dem lutherischen Erzpriester Pawlick-Liebemühl in sein Amt eingeführt wurde, zählte die evangelische Gemeinde 200 Köpfe, von denen allein 100 in der Glashütte in Gelguhnen wohnten. Der Pfarrer von Allenstein war bis zum Jahre 1825 zugleich Schulrektor, auch betreute er bis zum Jahre 1836 die evangelische Gemeinde in Wartenburg. Im Jahre 1856 wurde Gelguhnen von der nun schon 1200 Seelen zählenden evangelischen Gemeinde Allenstein abgetrennt und zur Pfarrei Kurken geschlagen.

Unzulänglich waren in der ersten Zeit des Bestehens der Gemeinde besonders die Einkünfte, zumal die zerstreut auf den Dörfern wohnenden Gemeindeglieder bei Todesfällen nicht den zuständigen Geistlichen zu den kirchlichen Funktionen zuzogen. Im Jahre 1799 beschwert sich der damalige Pfarrer Stuber über den katholischen Pfarrer Orłowski in Klaukendorf, daß er „zwei Kinder lutherischer Eltern auf dem katholischen Kirchhofe haben begraben lassen, ohne der evangelischen Kirche und dem Pfarrer die ihm zukommenden Gebühren zu entrichten. Letzterem sei es sehr schmerzlich, da er bei seinem Lumpengehalt auf die Gebühren sehr angewiesen ist“.

Unterm 17. Januar 1793 gab das Ministerium auf ein Gesuch um Gehaltserhöhung folgende Antwort:

„Es ist kein Fonds vorhanden, aus welchem dem zu Allenstein anzusetzenden Lutherischen Prediger die gesuchten 140 Rtlr. gegeben werden könnten. Wir sind aber zufrieden, daß der dortige Rektor Hein ordiniert werde und für sein bisheriges Gehalt von 60 Rtlr. die Lutherische Gemeinde zu Allenstein curire“. . . .

Bei dem Gehalt war Schmalhans Küchenmeister, und es ist auch begreiflich, daß der zuständige Pfarrer sich die Gebühren für Amtshandlungen in seiner zerstreuten Gemeinde nicht nehmen lassen wollte, und daß er für sein Einkommen einen derben aber zutreffenden Ausdruck prägte. Auch 1801 konnten dem Pfarrer Stuber die nach den principiis regulationis den Schulmeistern auf dem Lande aus der Kirchenkasse zu zahlenden 4 Rtlr. vom Staate nicht gezahlt werden; es blieb weiter bei 60 Rtlr., wovon er noch die Kirche reinigen und die Kirchen-

wäsche besorgen lassen mußte. Die Regierung lehnte die Zahlung ab und gab den Kirchenvorstehern „zu erkennen, daß es der Gemeinde freystehe, auch in Rücksicht der Altarwäsche und Reinigung zu entschädigen“.

Der Vorgänger des Stuber, Heinrich Reinhold Hein, faßt sein Amt bei der Vereinigung des Kirchenamtes mit dem Schulamte ganz ideal auf und sagt:

„Welcher christlich gesinnte Mann wird es nicht süß finden, sich zum Besten seiner Glaubensbrüder manchen Arbeiten zu unterziehen, obwohl solche nicht gleich ganz gelohnt werden.“

Die Wohnung des Pfarrers im Schloß war, wie Stuber schreibt,

„äußerst traurig und unbequem. Die zwei hinteren Stuben konnten wegen ihrer Größe und Höhe im Winter nicht geheizt und bewohnt werden. Ich mußte also in der kleinen Vorstube, wo ich mit meiner Familie kaum Raum hatte, auch die Schulkinder unterrichten“.

Die Schulkinder zahlten ihm wöchentlich ein Schulgeld von 3 Gr. Am Anfange seiner Dienstzeit wurde ihm der Vorschlag gemacht, das Schulgeld zu erhöhen; er lehnte es aber ab, bedauerte dies dann aber später, indem er sagte: „Ich wurde es bald zu meinem Schaden gewahr: Der Arbeiter ist seines Lohnes wert“.

Mit großem Bedauern stellte im Jahre 1868 der Pfarrer Sapatka fest, daß die Kirchenchronik von Stubers Nachfolgern: Brand, Schulz, Schellong, Stern, Brachvogel und Paczinski nicht weitergeführt worden war, sondern mit 1806 plötzlich aufhörte. Um der Gemeinde am Jubeltage, dem 4. Mai 1879, dem Tage ihres 100 jährigen Bestehens, eine zusammenhängende Geschichte zu geben, suchte er alles aus den Akten mühsam auf und fügte es zu einer fortlaufenden Geschichte zusammen. Nach dieser wurde im Jahre 1817 Gelguhnen wieder und Neu-Bartelsdorf neu der Pfarrei Allenstein zugeteilt. Das Gehalt des Pfarrers wurde 1816 auf 300 Tlr. festgesetzt.

Im Jahre 1825 kaufte die Gemeinde das jetzige alte Pfarrhaus, am Markt gelegen, vom damaligen Forstmeister Normann; der König schenkte hierzu 200 Tlr. 1828 wurde von der Gemeinde das erste Gesuch um eine neue Kirche an die Staatsregierung gerichtet, und 1832 kaufte die Stadtgemeinde den Bauplatz, auf dem die Kirche jetzt steht, für 400 Taler. Der Volksmund nannte diesen Platz die „wüsten Baupläze“ oder auch „Palaisplatz“. Das Pfarrhaus wurde 1841 einer größeren Reparatur unterworfen. Zur besseren Dotierung der Pfarrstelle schenkte Se. Majestät 1855 1000 Taler mit dem Hinzufügen, daß das Einkommen daraus den hiesigen Pfarrern für ewige Zeiten erhalten

bleiben soll. Der Rentner Gottlob Engert vermachte im Jahre 1856 durch Testament 1000 Taler zur Gründung eines evangelischen Hospitals für 2 Witwen und 2 Witwer, dessen Bau im Jahre 1864 beendet wurde; es lag in der Schanzenstraße am alten Kreis-Lazarett.

Beim Amtsantritt des Pfarrers Sapatka im Jahre 1868 lagen bereits ein Plan und ein Kostenanschlag zum Ausbau des Schloßflügels zur Kirche von Baumeister Nöhrling vor. Dieser Bauplan wurde dann durch ein Gutachten des Bauinspektors Rothmann-Ortelsburg zunichte gemacht, der die Unausführbarkeit des Umbaus nachwies; 1871 wurde der Nöhrling'sche Plan durch die Regierung abgelehnt. Pfarrer und Gemeinde entschieden sich nun für den Bau einer neuen Kirche. Der von der Stadt 1832 erworbene Bauplatz war aus einem Geschenk des Königs Friedrich Wilhelm III. gekauft worden. Die Kirchbau-Angelegenheit wurde von 1871 ab energischer betrieben, und 1874 wurde der Bau im Ministerium genehmigt. Die Regierung gab außer dem ersten Gnadengeschenk von 17400 Mark noch eine weitere Beihilfe von 5320 Mark. Von den gesamten Baukosten von 86000 Mark flossen der Gemeinde aus Staatsmitteln und aus der Königl. Schatzkammer 63000 Mark zu.

Die Bauausführung wurde dem Maurermeister Toffel und dem Zimmermeister Hoffmann gemeinsam übergeben; die Oberleitung hatte Bau-Inspektor Schütte-hier. Am 9. Juni 1876 fand die feierliche Grundsteinlegung statt. Der Grundstein war ein mächtiger Felsblock, der schon vor Jahren mit außerordentlicher Mühe auf den Bauplatz geschafft worden war. Er liegt unter dem Altar, so daß der Geistliche bei den Amtshandlungen auf ihm steht. In den Felsblock wurde eine Öffnung gemeißelt, in der die von Pfarrer Sapatka auf Leinwand geschriebene Urkunde liegt. Diese ist zuerst umschlossen von einer dicken Glasröhre mit Glaspfropfen, die in der damaligen Glashütte Gelgubnen hergestellt wurde. Die Glasröhre selbst ruht in einer von Klempnermeister Aehler unentgeltlich gelieferten Messingröhre. Außer der Urkunde befinden sich in der Kapel: ein goldenes 10 Mark-Stück, ein silbernes 50 Pfennig-Stück, ein 2 Pfennig-Stück aus Kupfer und ein 10 Pfennig-Stück aus Nickel.

Die kupferne Kugel auf der Turmspitze wurde von dem Gemeindeglied Kupferschmiedemeister Stark, das Schmiedeeiserne Turmkreuz vom Gemeindeglied Schmiedemeister Tall gearbeitet. Die Orgel baute Orgelbauer Terlezki, Königsberg. Die drei Altarfenster lieferte die Fabrik für Glasmalerei von Dr. Widtmann-Linnich. Von den beiden Kronleuchtern stifteten Kataster-Kontrollleur Schellmann und

Rittergutsbesitzer Louis-Kl. Trinkhaus je einen, während Amtsrat Paßig-Poorten die silberne Taufkanne schenkte. Der Schmiedeeiserne Zaun um die Kirche wurde 1881 hergestellt.

Die Kirche wurde am 15. Oktober 1877 bei herrlichstem Herbstwetter und freudig bewegter Teilnahme der Gemeindemitglieder und zahlreicher auswärtiger Gäste von General-Superintendent Dr. Stoll eingeweiht.

Der erste Friedhof der evangelischen Gemeinde liegt am Neuen Rathause, der zweite an der Unterführung nach der Königstraße. 1869 schon mußte man Bedacht auf Beschaffung von Gelände zu einem dritten Friedhofe nehmen; im Jahre 1872 erwarb die Gemeinde den neuen Friedhof an der Königstraße.

Die Pfarrstelle hatte im Jahre 1868 ein Einkommen von 2001 M.; das war keineswegs auskömmlich. Die Tätigkeit des Geistlichen wurde beim Bau der Bahnstrecke Insterburg—Thorn erheblich erhöht. Es wurden für die Eisenbahnarbeiter an der Strecke an bestimmten Stellen kleine Bethäuser aus Holz hergestellt. Ein solches Bethaus befand sich auch bei Schönbrück; hier hielt Pfarrer Sapatka einmal wöchentlich Gottesdienst ab; an anderen Baustellen in seinem Bezirk hielt er Gottesdienst unter freiem Himmel ab. Diese Amtshandlungen wurden bezahlt, so daß sich sein dürftiges Einkommen etwas erhöhte. 1874 wurde das Gehalt der königl. Pfarrstellen auf 2100 Mark festgesetzt, wozu von fünf zu fünf Jahren Zulagen von je 300 Mark hinzukamen. Außerdem zahlte die Kirchengemeinde aus der Kirchenkasse seit 1874 noch der teureren Verhältnisse wegen jährlich 300 Mark und erließ dem Pfarrer die Hälfte der Miete.

Die Tätigkeit des Pfarrers von Allenstein war seit jeher recht schwierig, da die Gemeindemitglieder in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt sehr zerstreut wohnten. Da galt es für den Pfarrer, die Mitglieder in einzelnen Orten zu sammeln und zu betreuen. Es wurden Kapellen aus Mitteln der Gustav-Adolf-Stiftung erbaut, so in Rothfließ, Stabigotten, Bisdorf, Bergenthal und Gr. Ramsau. Auch in Allenstein wurde die Friedhofskapelle erbaut. So waren Andachtsstätten für die zerstreuten Evangelischen geschaffen. Überall versorgten die Pfarrer der Muttergemeinden diese Kapellengemeinden mit Gottesdienst; auch Allenstein hatte einen beträchtlichen Teil davon zu betreuen; und diese Arbeit erforderte Kraft und Zeit. Seit 1886 hatte die Pfarrei Allenstein noch einen Hilfsgeistlichen. Schon 1874 war in Neu-Bartelsdorf eine Pfarrstelle gegründet; sie blieb aber wegen Theologenmangels unbeseht und wurde von Allenstein aus verwaltet.

Im Jahre 1895 wurde die ermländische evangelische Diözese in zwei Superintendenturen geteilt: Braunsberg und Allenstein mit je zwei landrätlichen Kreisen. Pfarrer Hassenstein wurde am 15. Dezember 1895 zum Superintendenten ernannt und vom General-Superintendenten D. Braun in sein neues Amt eingeführt. Schon zwei Jahre vorher konnte die Gemeinde das 100jährige Kirchenjubiläum festlich und unter reger Beteiligung von Vertretern der Behörden, der benachbarten Gemeinden und Gemeindegliedern begehen. Einst eine der kleinsten Gemeinden — bei der Gründung 1793 zählte sie nur 200 Seelen —, ist sie heute die größte ermländische evangelische Kirchengemeinde; die 1877 erbaute Kirche ist den Verhältnissen entsprechend zu klein geworden, und die Gemeinde hat vom Fiskus die in der Nähe des Vorstadt-Bahnhofs gelegene, noch vor Beginn des Weltkrieges fertiggestellte Militärkirche gemietet, um dem religiösen Bedürfnis der Gemeindeangehörigen genügen zu können.

g) Die jüdische Synagogen-Gemeinde.

Als das Ermland unter preussische Herrschaft kam und genaue Erhebungen über Besitz und Personen stattfanden, waren im ganzen Fürstentum zwei Juden, die als Händler von Heilsberg aus das Land bereisten. Nach und nach ließen sich besonders in Städten weitere jüdische Bürger als Kaufleute nieder; wann die ersten Juden nach Allenstein kamen, ist nicht genau bekannt. Seit 1780 wohnten einige Juden außerhalb der Stadt. 1813 finden wir schon jüdische Bürger in der Stadt. Die ersten noch feststellbaren jüdischen Familien waren: Hirsch, Hirschberg, Moises Henschel, Herrnberg, Simonsohn, Raphaelsohn und Mendelsohn. Im Jahre 1814 gründeten die Gebrüder Simonsohn ein Geschäftshaus, das über 100 Jahre in der Hand von Verwandten blieb. 1818 legte die jüdische Gemeinde den Friedhof an, der heute noch besteht. In den statistischen Angaben des Magistrats an den Generalstab vom 31. August 1819 über Allenstein wird unter den öffentlichen Gebäuden der Stadt ein jüdisches Bethaus genannt. Dieses stand in der Richtstraße, es ist das heutige Schneidersche Geschäftshaus. 1835 gründete die jüdische Gemeinde in der Krummstraße, Ecke Schanzenstraße, die Synagoge; das Haus erinnert heute noch mit seinen Rundbogenfenstern an seine ehemalige Bestimmung. Als das Grundstück den Verhältnissen nicht mehr entsprach, bemühte sich der Vorstand der Synagogengemeinde 1873 um den Garten am Schloß zum Bau einer Synagoge. Es handelte sich um das Terrain

im früheren Schloßgraben, einen Garten, der dem Rentenbeamten zur Nutzung überwiesen war. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß „durch die Bebauung des von Herrnberg beanspruchten Gartens die Symmetrie verloren gehen und überhaupt das Schloß — jetzt eine Zierde der Stadt und in architektonischer Beziehung denkwürdig — derart verbaut werden würde, daß es nicht so, wie dies gegenwärtig der Fall, repräsentieren würde“.

Die Synagogengemeinde erklärte sich in dem Antrag bereit, den ganzen Garten (nach dem Dorotheenheim gelegen) zu kaufen und den Bauplatz nach der Wasserstraße derart zu verlegen, daß der Bau zwischen dieser und der Schanzenstraße zu stehen kommen würde; auch machte sie sich verbindlich, ein dem Baustil nach schönes Gebäude zu errichten und vorher das Bauprojekt vorzulegen. Die Regierung schloß sich den obigen Ausführungen des Landrats von der Brinken an und lehnte den Antrag ab unter Hinweis, daß nach dem Bahnhofe ein neuer Stadtteil im Entstehen begriffen sei und die Synagoge dort eine sehr passende Stelle finden würde. So blieb die freie Umgebung des Schlosses erhalten!

Im Jahre 1874 verkaufte die evangelische Kirchengemeinde an die Synagogengemeinde den zur Pfarrstelle gehörigen Geköchgarten, an der Liebstädter Straße (Enkuser Straße) gelegen, für 1500 Mark. Auf dem erworbenen Terrain erbaute die jüdische Gemeinde ihre neue Synagoge. Am 4. September 1877 war der Bau vollendet, und das Gebäude wurde seiner Bestimmung übergeben. Die jüdische Gemeinde besitzt noch in der Liebstädter Straße, anstoßend an die Synagoge, ein Altersheim, und in der Nachkriegszeit erbaute die jüdische Logengemeinde am Moltkeplatz ihre Loge. Die Zahl der jüdischen Bewohner Allensteins beträgt etwa 500.

Mögen die drei Religionsgemeinschaften unter Wahrung ihrer religiösen Weltanschauung und unter gegenseitiger Rücksichtnahme aufeinander zum Wohle der Stadt und zum Besten des Vaterlandes friedlich nebeneinander bestehen bis in die fernsten Zeiten!

2. Das Schulwesen in Allenstein.

a) Die Anfänge des Schulwesens.

Als um die Jahrtausendwende in Mitteleuropa das Christentum fast überall Eingang gefunden hatte oder noch den letzten erfolgreichen Kampf mit dem Heidentum ausfocht, lag unser Preußenland noch in

der Finsternis des Heidentums, abgeschlossen von jeder christlichen Kultur. Die Erfolge, die die ersten Glaubensboten: Adalbert von Prag (997), Bruno von Querfurt (1010), Heinrich von Mähren (1141) und Gottfried, Abt von Lukina (1207) erzielten, waren nur sehr gering und vorübergehend. Das Volk blieb in den Banden des Unglaubens, lebte in ungebundener Freiheit und trozte unter Aufbietung aller seiner Kräfte den christlichen Waffen der benachbarten Masovier, die es mit Gewalt dem Heidentum entreißen und den Segnungen des Christentums untertan machen wollten. Größere Erfolge erzielte der Cisterziensermönch Christian aus dem Kloster zu Oliva. Der Umsturz des alten heidnischen Lebens aber erfolgte erst durch den vom Bischof Cristian (1210—1244) und Herzog Konrad von Masovien herbeigerufenen deutschen Ritterorden (1228). Daß die erstgenannten Missionare sich um eine höhere geistige Ausbildung des Volkes bemühten, läßt sich wohl annehmen, wenn auch nicht direkt nachweisen. War doch der damalige Papst Innocenz III. eifrig bemüht, für Verbreitung der Wissenschaft und Verbesserung des Schulwesens zu wirken. Bischof Christian hatte mit klarem Blick erkannt, daß ein einheimischer, der Landessprache mächtiger Klerus für die Bekehrung des Volkes notwendig sei; er betrachtete es als eine seiner ersten Pflichten, Pflanzstätten zur Heranbildung eines der Landessprache kundigen Priesterstammes zu begründen und unternahm dieserhalb beim Papste erfolgreiche Schritte. Auf Christians Bitte hin forderte Papst Honorius III. alle Gläubigen auf zum Beisteuern zur Errichtung von Knabenschulen, die Bischof Christian und seine Mitbrüder errichten wollten, um preußische Missionare zu bilden. Welchen Erfolg dieser Aufruf hatte, geht aus den Berichten der nächsten Jahre nicht hervor. Jedenfalls nahmen die Unterwerfung der Preußen und die Sorge um die zuerst bekehrten Bewohner des Kulmerlandes die Tätigkeit des Bischofs Christian und des deutschen Ritterordens ganz in Anspruch, so daß die Gründung von Schulen noch unterbleiben mußte und man sich begnügte, preußische Knaben in deutsche Klosterschulen zu schicken, damit sie nach ihrer Rückkehr wirksamer und leichter unter den Heiden die christlichen Lehren verbreiten konnten. Der Orden förderte die Gründung von Schulen in der ersten Zeit seiner Tätigkeit überhaupt nicht, er verbot sogar die Zulassung der Preußenjöhne zum geistlichen Stande. Erst 1249 wurde dieses Verbot aufgehoben. Der päpstliche Legat Wilhelm von Modena, der das Land 1243 in vier Bistümer teilte und die Verteilung des Landes zwischen Orden und Bischöfen regelte, wandte auch dem Schulwesen seine Fürsorge

zu und übersezte die Grammatik des Donatus, das Vaterunser und die zehn Gebote Gottes in die altpreußische Sprache.

Auch die Bischöfe des Preußenlandes waren um das Schulwesen besorgt. Die wichtigste Aufgabe in den neuen preußischen Christengemeinden hatten die ersten Pfarrer derselben. Die Früchte ihrer Arbeit waren erst dann gesichert, wenn es ihnen gelang, für ihre Neubekehrten Kirchen zu erbauen und neben diesen Schulen zu begründen. Hatten die Priester mit Erfolg das Christentum gepredigt, hatte ihre Missionspredigt eine Wirkung auf die Massen hervorgebracht, so daß sie ähnlich der von der Pfingstpredigt der Apostel bewegten Menge fragten: „Was sollen wir tun?“, dann begann erst die neue Aufgabe, die Neubekehrten von ihrer rohen, gewaltigen Naturkraft innerlich freizumachen und sie den Gesetzen des christlichen Lebens zu unterwerfen. Die katechetische Belehrung setzte ein und wurde auch nach der Taufe nach den Bestimmungen der ältesten uns erhaltenen ermländischen Synodalakten aus dem 14. Jahrhundert fortgeführt. Nach diesen mußten an Sonn- und Festtagen den Neubekehrten das Gebet des Herrn, der englische Gruß und das apostolische Symbolum langsam, deutlich und verständlich gepredigt und ausgelegt werden.

Das Wichtigste war die Einrichtung eines preußischen Priesterseminars, was Bischof Christian bereits 1218 beim Papste angeregt hatte. Es entstanden dann auch im Ermlande in Heilsberg und Frauenburg Schulen für preußische Knaben, aus denen die preußischen Geistlichen hervorgingen. Lukas David, der in Allenstein 1503 geborene Historiker, berichtet, daß noch kurz vor seinen Zeiten in Heilsberg im Schlosse eine Schule für preußische Knaben bestanden, und daß auf dieser Schule ein ihm bekannter Pfarrer aus Gr. Kleeberg studiert habe.

Die ersten Spuren von Schulen findet man im Ermlande 1251. Der erste Bischof des Ermlandes, Anselmus (1250—1276), einigte sich mit dem Landmeister des Ordens dahin, daß ihm in seinem Landes- teil die Anstellung und Absezung der magistri scholarum zustand. In den dem Orden gehörigen beiden andern Dritteln behielt der Orden dieses Recht. Die Bischöfe drangen auf Gründung von Schulen, weil ohne diese die Abhaltung des Gottesdienstes nicht stattfinden konnte. So entstanden neben den Pfarrkirchen auch auf dem Lande Schulen, in denen der Küster gleichzeitig der Lehrer war. Häufig waren aber die Pfarrschulen und die städtischen Schulen überhaupt Lateinschulen und somit für den höheren Unterricht bestimmt. Wann in Allenstein oder

im Gebiet um Allenstein die erste Schule eingerichtet worden ist, läßt sich nicht angeben. Es ist jedenfalls anzunehmen, daß im Gebiete des Domkapitels bei der Gründung der Stadt Allenstein noch keine Schule bestand, denn die Handfeste der Stadt Allenstein nennt (1353) nur vier Prälaten, den Dompropst, den Domdechanten, den Custos und den Kantor, während der Name des Scholasticus fehlt. Letzterer hatte die Leitung des gesamten Schulwesens unter, und da diese Stelle unbesezt war, so ist anzunehmen, daß damals hier noch keine Schulen vorhanden waren.

Bei dem Mangel an Schulen sicherte sich die Kirche die christliche Erziehung der Kinder zunächst dadurch, daß sie von den Eltern und Paten ein gewisses Maß von religiösen Kenntnissen forderte. Die Brautleute, welche die Hauptwahrheiten des Christentums nicht kannten, wurden nicht getraut, bis sie diesem Mangel abgeholfen hatten; und die Paten, welche die katechetischen Hauptstücke nicht kannten oder irgend des Aber- und Unglaubens verdächtig waren, wurden zum Patenamte im Ermland nicht zugelassen. Doch dieser Notbehelf sicherte nicht die christliche Erziehung der Jugend, die Hauptsache waren die Schulen. Sie waren die eigentlichen Träger christlicher Lehre und Erziehung; darum tritt uns dann auch neben der mittelalterlichen Kirche als Lieblingstochter derselben die Schule auf. Für gottesdienstliche Zwecke brauchten der Stadt- und der Dorfpfarrer einen Schülerchor, den sie entweder selbst oder durch den Lehrer, der das Küsteramt versah, heranbildete. Die Schule war anfangs recht unvollkommener Art, die einzelnen Unterrichtsdisziplinen waren fakultativ, nur der Religionsunterricht war obligatorisch. Dem Religionsunterricht legte man besonders die kirchliche Malerei zu Grunde. Der Schmuck der Gotteshäuser sollte dem altpreußischen Kultus der heiligen Haine durch seine Pracht ein Gegenstück bieten, darum waren die Wandmalereien der alten preußischen Kirchen unmittelbar für katechetische Zwecke berechnet.

b) Die Kirch- oder Pfarrschule.

Über die Anfänge des Schulwesens in Allenstein erhalten wir die erste Kunde durch den kirchlichen General-Disputationsbericht vom Jahre 1565. Während wir bisher durch Dompropst Dittrich nur Kunde hatten bis zum Jahre 1609, ist es Domvikar Dr. Arendt gelungen, noch weitere Berichte aus den Jahren 1598, 1582 und 1565 der Öffentlichkeit zu übergeben. Die Allensteiner Schule war eine Kirch- oder Pfarrschule, also eine kirchliche Anstalt und unterstand als solche

der Aufsicht und Visitation der kirchlichen Organe; sie war eine Trivialschule im Stil der alten Lateinschulen des Mittelalters und nahm sich die unteren Klassen der Jesuitenschulen zum Muster. Es wurde nicht nur in Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Kirchengesang unterrichtet, sondern auch in den Künsten des Triviums, in Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Die Schüler wurden in drei Abteilungen eingeteilt. Die Kinder der untersten Abteilung nannte man Elementaristen (Fibulistae oder Abecedarie), nach dem heutigen Sprachgebrauch: A-b-c-Schützen. Das Buchstabieren bildete die erste Unterrichtsstufe (syllabisantes). Der Lehrer bediente sich hierbei geschnitzter Buchstaben, die Kinder suchten die vom Lehrer geforderten Buchstaben aus und stellten sie auf; auf der 2. Stufe der 3. Abteilung begann das Lesen (legentes). Der Lehrer schrieb das große und kleine Alphabet, Silben und Wörter an die Tafel, dann wurde geübt, bis die Kinder die Lautverbindungen gut begriffen hatten, dann ging es zur Fibel. Auf der 3. Stufe der Elementarschule kam das Schreiben hinzu (scribentes). Wachstafeln, später Schiefertafeln und Griffel dienten als Lehrmittel. Das Lesen und Schreiben war neben Religion, etwas Rechnen und Gesang auch der Stoff für die Landschulen.

Die Schüler der Mittelstufe oder der 2. Abteilung nannte man Donatisten. Diese lernten Latein, sie übten die Deklination und Konjugation nach der Grammatik des Donat und des Cornelius, memorierten Sprüche aus Cato, lernten den kleinen Katechismus des Canisius, lernten ministrieren und wurden im Kirchengesang geübt.

Die Primaristen oder Grammatisten bildeten die oberste Unterrichtsabteilung; sie lernten Latein nach der Syntax des Alvarius, etwas Griechisch nach der Grammatik des Clenardus, lasen Cicero u. a. und lernten den Katechismus des Canisius, den Kirchengesang und die Sonntagsevangelien. Der Sonnabend war für Rezitationen und Disputationen vorbehalten, wie wir es aus dem Allensteiner Stundenplan von 1609 ersehen.

Der Besuch der Schule war nicht obligatorisch und fand oft sehr unregelmäßig statt. An dem Unterricht nahmen zunächst nur die Knaben teil, von dem Unterricht der Mädchen wird nur selten berichtet. Der Visitationsbericht vom Jahre 1623 sagt, daß die Mädchen in Allenstein durch den Kantor in dessen Wohnzimmer, in dem um einen Tisch herum mehrere Bänke standen, unterrichtet wurden. In dem Bericht wird dann noch der Wunsch ausgesprochen, daß der Unterricht bei den Mädchen von einer ehrenwerten Frau erteilt werden solle. Die Vorbildung der Lehrer war sehr verschieden, meistens werden die Lehrer aber gerühmt

und haben eine wissenschaftliche Vorbildung. Neben dem Lehrer finden wir dann noch den Kantor, der in der Kirche und in der Schule tätig ist und meistens die Mädchen unterrichtet.

Der erste Schulbericht aus dem Jahre 1565 nennt als Lehrer Johannes Bernhardi. Er stammte aus Lübeck, hatte in seiner Jugend protestantische Schulen besucht und das Abendmahl genommen. Vom Kardinal Commendone wurde er dann in die katholische Kirche aufgenommen und kam zunächst nach Wartenburg als Lehrer (Ludimagister). Bei der Visitation 1565 war er Lehrer in Allenstein, 1568 wurde er Pfarrer in Santoppen und starb dortselbst 1600. Johannes Bernhardi war Theologe, wie die meisten Lehrer an den Lateinschulen. Der Bericht sagt von ihm, daß er klug und erfahren war und in Sprache, Gesang und Sittenlehre sehr gute Erfolge erzielt hatte. Er unterrichtete 111 Knaben in den drei vorhergenannten Abteilungen und erhielt sein Einkommen aus dem Schulgeld der Schüler und von der Kirche; der Vorsteher des Leprosoriums oder Lepraheimes zahlte zu seinem Einkommen jedes Quartal 1 Mark, der Magistrat der Stadt vierteljährlich 1¹/₂ Mark. Der größte Teil des Einkommens aber kam von der Kirche. Die häufigen Klagen der Lehrer zeigen aber, daß ihr Einkommen zu gering war.

Bei der Visitation im Jahre 1565 war kein Kantor vorhanden, der Inhaber war neulich gestorben, und Bernhardi hatte einen Hilfslehrer, Franz Karkowski, der ihn beim Unterricht der Knaben unterstützte und mit dem er seine Einkünfte teilte.

Vom Jahre 1574—1579 war Bartholomäus Hecht Lehrer in Allenstein. Dieser war im Jahre 1544 in Wormditt geboren und hatte in Neisse und Krakau studiert. Von Allenstein ging er als Vikar nach Wormditt und dann 1581 nach Benern als Pfarrer. Zur gleichen Zeit war Achatius Lauterwald Organist in Allenstein, auch er war Geistlicher und später Pfarrer an der Jakobikirche zu Allenstein.

Im Jahre 1582 wird als Rektor der Allensteiner Lateinschule Martin Haldun genannt; er stammte aus Nordhausen, war also ein Thüringer. Er unterrichtete die lateinische Sprache nach der Grammatik und Syntax des Cornelius; die Briefe des Cicero wurden gelesen, Arithmetik wurde betrieben und der Katechismus von Canisius gelernt. Besonders zu erwähnen ist von Haldun, daß er im Gesang sehr erfahren und ein großer Musiker war. Im Gesang erzielte er sehr gute Erfolge, nicht so gut waren seine Erfolge in Sprachen und

Arithmetik. Nach seiner Verheiratung mit einer Jungfrau aus Wartenburg ging er als Volksrektor an die ermländische Kathedrale.

Ums Jahr 1598 unterrichtete wieder ein Geistlicher an der Schule und zwar Peter Madiger. Er war hauptsächlich deswegen zur Schule gegangen, weil er zur Ausübung des Priesteramtes noch nicht das kanonische Alter besaß. Bereits drei Jahre war er 1598 an der Schule tätig. Die Schülerzahl betrug 150, der Unterricht wurde in allen drei Abteilungen erteilt, auch Griechisch wurde gelehrt.

Auch ein Stundenplan für die Woche ist erfreulicherweise vorhanden und gibt uns Aufschluß über den Schulbetrieb; er stammt aus dem Jahre 1609.

Am Sonntag nachmittag wurde den Schülern das Evangelium erklärt und eingepägt, auch wurden früher behandelte Evangelien wiederholt. Am Montag wurde das Evangelium aufgesagt, die Grammatik des Alvarus und Briefe des Cicero wurden erklärt und wiederholt. Dann wurde die Art des Ministerierens am Altare gelehrt und Zeit zur Erholung gewährt. Am Dienstag wurden wieder die Grammatik des Alvarus und lateinische Briefe des Cicero besprochen und Übungen angeknüpft. Mittags um 2 Uhr wurden die Anfangsgründe des Greßer und die Syntax des Alvarus erklärt und wiederholt. Nach der Vesperzeit wurden den größeren Schülern die Distichen des Verinus und den kleinen die Sentenzen des Cato erklärt. Am Mittwoch wurden die Distichen (Verspaare) des Verinus und Cato vorgetragen, auch die Grammatik des Alvarus und der Katechismus des Canisius behandelt. Am Donnerstag sind morgens und nachmittags dieselben Lektionen wie am Dienstag, am Freitag sind dieselben Lektionen wie am Mittwoch, am Nachmittag ist Schreibübung. Am Sonnabend ist früh Wiederholung mit Aussprache über den während der Woche durchgenommenen Stoff, von Mittag ab ist Musiklehre und Übung im Gesang.

Aus dem Stundenplan ist zu ersehen, daß der Unterricht hauptsächlich in Latein gegeben wurde, und daß die lateinische Sprache und Schrift damals noch von großer Wichtigkeit im Leben war.

Als Lehrer wird damals Johannes Niederhoff genannt. Er stammte aus Wartenburg und war um 1609 erst 23 Jahre alt; er hatte zuerst in Olmütz, dann in Komotau in Böhmen studiert und absolvierte zuletzt in Braunsberg die Philosophie. Dieser Niederhoff wurde bereits von Professor Dr. Dittrich in seiner Abhandlung: „Das ermländische Volksschulwesen“ genannt. Dr. Arendt hat nun in seiner „Geschichte der katholischen Kirchen und Schulen in Allenstein“ noch um einige Jahrzehnte weiter das Dunkel aufgeklärt, das über der damaligen Schulgeschichte schwebte; ob es je gelingen wird, noch weiter vorzudringen, ist kaum zu hoffen. In Frauenburg und Allenstein gibt

es wohl keine weiteren Akten darüber. Gleichzeitig mit Johannes Niederhoff wirkte noch ein Kantor an der Allensteiner Schule, welcher in seinem Zimmer die Mädchen unterrichtete. Sein Name ist nicht genannt.

Niederhoff wird in Allenstein nicht sehr lange amtiert haben, denn schon 1623 wird ein Christoph Kirsten genannt, von dem es heißt, er sei schon 11 Jahre als Lehrer tätig gewesen. Kirsten war Geistlicher und wurde später Kaplan, dann Schloßvikar in Allenstein. Neben Kirsten wirkte noch ein Kantor, der von K. außer freiem Tisch jährlich 20 Mark und einen Teil der Akzidenzien bekam. In dem Bericht heißt es weiter: „Immer werden in der Schule vom Ludirektor (Schulrektor, Volksrektor) oder vom Cantor die Mädchen unterrichtet“.

Neben der Schule hatten die Lehrer damals auch ihre Sorgen um das tägliche Brot. Das Einkommen war so gering, daß es zum Leben nicht reichte. So beschwert sich 1637 der Allensteiner Schulrektor beim Domkapitel, daß er wegen seines geringen Einkommens nicht gleichzeitig der Schule und der Kirche dienen könne. Im Jahre darauf (1638) wurde dann die Allensteiner Schule mit ihren Einkünften ganz und gar dem Braunsberger Seminar gleichgestellt. Im Jahre 1641 wurden dem Rektor der Allensteiner Schule 30 Scheffel in der dortigen Brauerei verbrannte Gerste, die von der Burg geliefert waren, in Gnaden erlassen.¹⁾

Um diese Zeit war jedenfalls Matthäus Grem's Lehrer an der Stadtschule. Der Magistrat bat ums Jahr 1651 das Domkapitel um freien Tisch für den Schulrektor auf dem Schlosse. Das Kapitel bewilligte ihm Frühstück an Sonn- und Festtagen und an den Tagen vor den Festen eine oder zwei Schnitten Brot. Im Jahre 1676 wurden für den ehemaligen Rektor M. Grem's, der als Greis verarmt war, aus der Mühle 5 Scheffel Weizen bewilligt, die aber nicht auf einmal, sondern nach und nach geliefert werden sollten.

1715 wird als Schulrektor Stephan Rehahn genannt; er stammte aus Wormditt und hatte Philosophie studiert. Wie seine Vorgänger war auch er fleißig und tüchtig in seinem Amte. Rehahn wohnte nicht in der Schule — dortselbst waren nämlich eine Treppe hoch die

¹⁾ Diese Verfügung des Domkapitels ist unklar. Entweder hatte das Domkapitel dem Lehrer zum Einkommen die Gerste geliefert, und sie wurde nun noch einmal geliefert, oder aber der Lehrer war gleichzeitig Braumeister im Nebenamte und trug die Verantwortung über die Gerste, und er wurde durch diese Verfügung jeder Verantwortung enthoben.

Wohnungen für Lehrer und Kantor — sondern er wohnte mit seiner Familie in der Stadt. Mit ihm wirkte noch der Kantor Simon Saag an der Schule. Saag stammte aus Frauenburg, er sowohl als auch der damalige Organist klagten über das minimale Einkommen, von dem sie kaum anständig leben konnten. Auch der Lehrer Stephan Rehahn hatte nicht viel Einkommen und wurde deshalb, jedenfalls um Nebenstunden erteilen zu können, von den Dienstleistungen der Bürger, (Scharwerk und Wache, sowie von den Botengängen, Austragen von Bekanntmachungen) befreit. Im Jahre 1744 wird als Lehrer Andreas Skiende genannt, über seine Herkunft und Tätigkeit ist nichts bekannt; wir wissen nur, daß er am 28. Juli 1744 ein halbes Haus in der Richtgasse vom Kürschner Barthel Szobba für 300 Gulden kaufte.

Um das Jahr 1790 waren zwei Lehrer vorhanden, der Schulrektor Andreas Lesznikowski und der Kantor Anton Cudrowski. Beide waren geborene Allensteiner. Lesznikowski war 28 Jahre alt und bereits 7 Jahre im Amte. Als Mitarbeiter erhielt Lesznikowski bereits im Jahre 1793 den Kantor Peter Rohfleisch; Anton Cudrowski ist nur 4 $\frac{1}{2}$ Jahre in Allenstein tätig gewesen. Peter Rohfleisch war im Jahre 1768 in Rößel geboren worden und trat 1793 die Stelle in Allenstein an. Als Einkommen erhielt er vom Schulrektor den 3. Teil der Einkünfte desselben. Die Schülerzahl ist 1796 auf 119 angegeben. Im Disputationsbericht von 1797 wird Schulgeld für 70—80 Schüler zum Lehrereinkommen angenommen, während alle Abteilungen zusammen 104 Kinder enthalten. In diesem Berichte werden auch zum ersten Male Kinder erwähnt, die polnische Bücher haben, auch wird erwähnt, daß die Schüler zweimal in der Woche rechnen. Ferner heißt es, daß viele Knaben nicht in die Schule gehen, zum Teil, weil die Eltern sie in der Wirtschaft bei den Pferden und zu andern Diensten brauchen und zum Teil der Armut wegen. An Schulbüchern sind genannt der Katechismus des Canisius, die Biblische Geschichte von Selbiger und Brauns, die lateinische Syntax des Alvarus und eine Arithmetika. Die Einnahmen der beiden Lehrer Lesznikowski und Rohfleisch setzten sich zusammen aus Schulgeld 80 Taler, Akzidenzien 100 Taler, Begräbnisgeldern 70 Taler, Benefizien 100 Taler und Kalende 27 Taler, zusammen 377 Taler, von diesem erhielt der Lehrer zwei Drittel und der Kantor ein Drittel.

Im Jahre 1798 hatte sich der Magistrat endlich hinlänglich davon überzeugt, daß die Schullehrer eine viel zu geringe Besoldung erhielten, und ordnete an, daß von jedem Knaben, der die Pfarrschule

besucht, in den niederen Klassen, wo nur Lesen und Schreiben gelehrt wird, wöchentlich 1 Groschen, in den höheren aber, wo schon in der lateinischen Sprache Unterricht gegeben wird, 2 Groschen bezahlt werden mußten. Das Schulgeld wurde durch diese Bestimmung auf den unteren Klassen fast, auf den obern mehr als verdoppelt. Jeder Schüler mußte für die Beheizung im Winter 15 Gr. an Holzgeld zahlen, weil die bisherige Holzlieferung durch die Eltern sich nicht bewährt hatte. Das übliche Gregorius- und Martinus-Singen, wobei die Schüler je 2 Tage den Unterricht versäumten, unnütz Kleider und Schuhe zerrissen und durch die Witterung an der Gesundheit Schaden litten, wurde ganz abgeschafft. Damit der Lehrer aber nicht um die Kalende, einen beträchtlichen Teil seiner Einnahme, kam, mußten jedes ganze und dreiviertel Haus 12 Gr., jedes halbe und viertel Haus 6 Gr. und jede Bude 3 Gr. jährlich zahlen. Dieses Geld wurde vom Glöckner um die Osterzeit bei Ausgabe der Osterzettel eingezogen. Auch über die Aufnahme neuer Schüler erließ der Magistrat Bestimmungen; es sollten künftig nur Ostern und Michaelis Schüler neu aufgenommen werden. Hierdurch wurde die Schularbeit wesentlich erleichtert. Zugleich ordnete der Magistrat an, daß die Eltern ihre Kinder fleißiger als bisher zur Schule zu schicken hätten, wenn sie nicht nach den Kgl. Allerhöchsten Gesetzen bestraft werden wollten; auch gab er bekannt, daß die Kinder, die nicht lesen und schreiben konnten, von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen sein sollten. Diese Ratsverordnung war für das damalige städtische Schulwesen recht einschneidend und fördernd. Gleichzeitig mit dem Räte der Stadt erhöhte auch die Kirche das Einkommen des Rektors um 5, das des Kantors um 6 Tlr.

Als Lesznikowski vom Amte schied, wurde sein Kantor, der schon genannte Peter Rohfleisch, erster Lehrer der Schule; als Kantor wirkte Hohmann. Ums Jahr 1811 wurde die Schule von 72 Knaben und 4 Mädchen besucht. Der erste Lehrer erhielt damals 180 Tlr., der zweite 100 Tlr. Gehalt, das sich aus dem Schulgelde, dem Zuschuß der Stadt und der Kirche, aus Akzidenzien und Benefizien zusammensetzte, der zweite Lehrer oder Kantor erhielt den Stadtzuschuß nicht. Rohfleisch blieb gleichzeitig noch Kirchenmusikus, er resignierte jedoch am Martinitage 1814 auf beide Posten. Es hat jedenfalls einen Zwist zwischen ihm und dem Erzpriester gegeben, denn die einst so blühende Allensteiner Schule mit oft über 200 Schülern war auf 26 zurückgegangen. Der Mangel an Lust und Fleiß bei Rohfleisch und die schlechte Besoldung waren die Ursachen des Rückganges der Schule.

Nach einer Gehaltserhöhung trat dann 1815 Rohfleisch im Einverständnis mit dem Erzpriester und dem Magistrat seine Stelle wieder an, er erhielt nun 60 Tlr. aus der Kammereikasse als Zulage, und seine Leistungen besserten sich zeitweilig. Für den Kantor Anton Hohmann wurde der Erzpriester Macpolowski 1816 beim Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern, einem Freund und eifrigen Förderer des Volksschulwesens, um Gehaltserhöhung vorstellig; er konnte sich in dieser Eingabe auf den evangelischen Rektor berufen, der vom Staate einen jährlichen Gehaltszuschuß von 300 Talern erhielt. Hohmann verließ 1819 die Stelle und Ignac Leopold, der Sohn des damaligen alten Organisten, wurde zweiter Lehrer.

Im Jahre 1821 war die Schülerzahl wieder erfreulicherweise gestiegen; in der ersten Klasse, verwaltet von Lehrer Rohfleisch, waren 23 Knaben, in der zweiten Klasse bei Lehrer Leopold 71. Der Unterricht fand vormittag drei und nachmittag zwei Stunden statt. Die erste Klasse wurde in Religion, Biblische Geschichte, Geographie, Weltgeschichte, Naturgeschichte, Physik, Latein, Deutsch und Rechnen unterrichtet. Jeder Schüler war nach dem Visitationsbericht mit einem Lesebuche versehen. In der zweiten Klasse erhielten die größeren Kinder Unterricht in Religion, Biblische Geschichte, Lesen, Schreiben und Rechnen, die kleineren in Religion, Buchstabieren, Schreiben und Zahlenlehre. In der ersten Klasse waren keine Schulversäumnisse, in der zweiten dagegen waren diese häufig. Der Bericht sagt weiter, daß das Schulhaus in schlechtem Zustande und die Schultube zu klein war, daß viele Mädchen bei einer Theresia Bienert unterrichtet wurden, und daß außer der genannten Zahl von Knaben noch viele beim alten Organisten Leopold Unterricht erhielten. Das Urtheil über das Lehrgeschick des Rohfleisch ist nicht sehr erfreulich; es heißt:

Er gibt sich vergebliche Mühe, ihm fehlt die Mittheilungsgabe, er versteht es nicht, den Stoff konkret und faßlich beizubringen, hält stundenlange Vorträge aus einem Buch und überläßt es dem Auditorium, über das Gesagte nachzudenken oder nicht.

c) Das Volksschulwesen.

1829 wurde dann Rohfleisch pensioniert, und an seine Stelle trat der stud. phil. Albrecht. Es erfolgte nun die Einrichtung der neuen Mädchenschule. Die Mädchenklasse erhielt der bisherige zweite Lehrer Leopold, und an seine Stelle trat der Schullehrer Sosnowski aus Thomsdorf. An der Mädchenschule unterrichtete

noch Madame Kiemer in Handarbeiten. Der Magistrat hatte zur Mädchenschule einen Raum im Rathause eingeräumt, trat dann aber wegen Beschaffung von Räumlichkeiten mit der Regierung in Verbindung. 1832 erhielt die Stadt-Pfarrschule die dritte Knaben-Klasse; als Lehrer wurde Ignaz Lehwald angestellt. Daß neben den drei Knabenklassen nur eine Mädchenklasse bestand, erklärt sich daraus, daß die Mädchen die damals bestehenden Privat- und Winkelschulen besuchten. Da die Zahl der Mädchen aber auch in der Pfarrschule zunahm, wurden in der dritten und zweiten Klasse Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet, und die Trennung der Geschlechter bestand nur in den ersten Klassen. Als Leopold im Jahre 1846 aus dem Amte schied, wurde Martin Arendt aus Wengaitzen sein Nachfolger. In diesem Jahre wurde noch die fünfte Lehrerstelle eingerichtet und mit Peter Rohm besetzt. Arendt und Rohm wurden später Seminarlehrer in Braunsberg.

Mit Rektor Albrecht beginnt ein neuer Abschnitt im Schulwesen Allensteins. Der Unterricht hatte bis dahin durch den Kirchendienst und besonders dadurch, daß der Lehrer noch Stadtmusikus war, vielfach Störungen zu erleiden gehabt; denn die Lehrer waren nicht nur häufig in der Kirche, sondern auch als Musiker auf Hochzeiten tätig, und die Schule fiel dann aus. Die Schule nahm nun einen erfreulichen Aufschwung; es waren im Jahre 1858 rund 250 Knaben und 295 Mädchen schulpflichtig, von denen nach dem Bericht 405 in fünf Klassen die Schule besuchten. Leider waren für die Schülerzahl nicht die nötigen Räume vorhanden, und die Zahl der Lehrer konnte nicht der Schülerzahl entsprechend angestellt werden. Es unterrichtete Rektor Albrecht in der ersten Klasse 29 Knaben und 16 Mädchen in zwei Abteilungen, Ignaz Lehwald in der zweiten Klasse 44 Knaben und 20 Mädchen in zwei Abteilungen, Joseph Sosnowski in Klasse III 98 Knaben, Jakob Jug, der Nachfolger von Arendt, in Klasse IV 103 Mädchen und Robert Zakrzewski, Rohms Nachfolger, in Klasse V 56 Knaben und 38 Mädchen. Außerdem erteilten die Lehrerinnen Baranowski und Wronka den Unterricht in weiblichen Handarbeiten; dieser Unterricht wurde an den Allensteiner Volksschulen bereits in den vierziger Jahren eingeführt. In den Jahren 1843/44 schwebten Verhandlungen über die Einrichtung von Sonntagschulen für die schulentlassene Jugend; im Jahre 1844 begann unter Leitung Albrechts und Beteiligung der Lehrer, soweit sie nicht durch Kirchendienst verhindert waren, der Unterricht an den Sonntagnachmittagen. Es sind dies die Vorläufer der späteren Fortbildungs- und jetzigen Berufsschulen.

Bis zum Jahre 1845 wurden die Gehälter der Lehrer durch Hausväterbeiträge aufgebracht; von jetzt ab wurden sie von der Kammereikasse gezahlt, so wurde die Schule eine Kommunal-Anstalt.

Die Räume für die Volksschule waren mittlerweile vollständig unzureichend geworden, und als Schulrat Dillenburger 1856 die Schule einer Revision unterzog, forderte er dringend den Bau eines neuen Schulhauses. 1861 wurde dann endlich das heute noch bestehende Schulhaus gegenüber der Post fertig gestellt und bezogen. Es wurde jetzt auch der Forderung der Regierung nach Trennung der Geschlechter entsprochen und die Einrichtung einer vierklassigen katholischen Mädchenschule beschlossen. Der Unterricht an der Mädchenschule wurde vier Katharinen-Schwestern aus dem Konvent zu Heilsberg übertragen. Der Vertrag zwischen Magistrat und dem Heilsberger Konvent wurde 1862 abgeschlossen und im Jahre 1865 bis zum Jahre 1880 verlängert. Der Lehr- und Stundenplan für die Mädchenschule wurde von der Schulbehörde festgesetzt, auch stand die Schule unter deren Leitung und Aufsicht. Das neue Schulhaus wurde der Mädchenschule überwiesen, und im Jahre 1867 erhielt diese die fünfte Klasse. Am 14. November 1872 eröffnete der Minister dem Magistrate der Stadt, daß der Vertrag mit den geistlichen Ordensschwestern zu lösen sei, und daß Lehrer und Lehrerinnen anzustellen seien; so endete im Jahre 1873 die 12jährige Tätigkeit der Katharinen an der hiesigen städtischen Volksmädchenschule.

Als im Jahre 1861 die Trennung der Schulen nach Geschlechtern erfolgte, schied der Lehrer Robert Zakrzewski aus dem Schulumte, wurde Rendant der Kammereikasse und später Bürgermeister unserer Stadt. Der Tätigkeit des allseits beliebten und erfahrenen Schulmannes, des Rektors Albrecht, an den Stadtschulen wurde im Jahre 1866 durch die Cholera ein jähes Ende bereitet. Um das Rektorat bei der Knabenschule bewarb sich damals der Kaplan Szadowski, ein ehemaliger Lehrer, der spätere Propst von Königsberg; er nahm aber 1867 die Bewerbung zurück, und Rektor Wiesniewski aus Elbing wurde gewählt. Als dieser auf die Stelle verzichtete, wurde Rektor Swierzewski gewählt.

1871 wurde das neue Schulhaus für Knaben fertiggestellt, es bestand aus 8 geräumigen Klassenzimmern und 2 Lehrerwohnungen; es ist dies das Schulhaus an der Wilhelmstraße im roten Ziegelbau. Das alte Schulhaus stand an der Südseite der Pfarrkirche auf der Stadtmauer, es hatte drei Geschosse, im untersten Geschos war der Raum

für das Holz, im mittleren eine große Schulklasse und oben waren zwei Wohnungen, bestehend aus einem Zimmer und einer Kammer für den Ludimagister und Kantor. Im Jahre 1609 wurde dieses Schulhaus restauriert und im Jahre 1798 durch ein neues mit 2 Klassenzimmern und 2 Wohnungen ersetzt; aus den Wohnungen wurden nachträglich Klassenräume eingerichtet, so daß in der Schule vier Klassenräume vorhanden waren. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts war noch ein Klassenraum in der Stadt gemietet. Zu erwähnen ist noch, daß in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die fünfte Klasse die sogenannte Büdnerschule, also Armenschule war, in welche die Mädchen und Knaben der Büdner und Arbeiter eingeschult wurden.

Im Jahre 1860 gründete der wissenschaftliche Lehrer Dr. Seidel eine katholische Privatschule für Knaben, um diese für die höheren Klassen des Gymnasiums vorzubereiten. Die Schule hatte 1864 vier Klassen. Als Dr. Seidel 1864 in den öffentlichen Schuldienst trat, bemühte sich Dr. Alons Grunenberg, Lehrer in Wartenburg, um die Leitung der Schule. Dr. Grunenberg erschien der Stadtschuldeputation aber nicht für die Schule geeignet, und diese ging ein. Auch eine evangelische Privatschule bestand zur selben Zeit.

Im Jahre 1862/63 fanden auch Verhandlungen mit dem Ministerium wegen Verlegung des Gymnasiums von Rößel nach Allenstein statt. Anfangs stand die Angelegenheit für Allenstein günstig, dann aber wurden die Verhandlungen abgebrochen, und Rößel behielt seine höhere Lehranstalt.

d) Die evangelische Schule.

Da wir nun mittlerweile weit aus der domkapitularen in die preußische Zeit gekommen sind, ist es notwendig, auf die Begleiterscheinungen des Besitzwechsels hinzuweisen. Ermland hatte 1772 aufgehört, als Kleinstaat zu bestehen; es ging in dem großen preußischen Staate auf. Mit der Selbständigkeit hörten auch die bisherigen Gesetze und Bestimmungen auf, darunter auch jene, daß im Ermlande sich keine Protestanten niederlassen durften. Diese Bestimmung war bisher schon umgangen worden. Es wohnten damals schon evangelische Volksgenossen im Ermlande, sie durften aber nicht festen Wohnsitz erlangen. Alljährlich mußten sie das Ermland verlassen, sie gingen auf einige Tage über die Grenze des Ermlandes und kehrten dann wieder zurück. Noch heute trägt, von diesem Ortswechsel herkommend, Zinten die Bezeichnung: „Das Ausland“. Nun waren die Schranken gefallen und evangelische Bürger und Arbeiter kamen ins Ermland. Es entstanden an einzelnen

Orten evangelische Kirchengemeinden, so auch in Allenstein. Die Erziehung der Jugend machte die Anstellung von Lehrern notwendig. Das älteste „Kirchenbuch für die evangelisch-lutherische Kirche zu Schloß Allenstein“ beginnt am 11. April 1779. Es ist angefangen von „Reinhold Johann, Schullehrer und Prädikant bey dieser Gemeinde“. Ihren Anfang nahm die evangelische Schule am 3. Mai 1779. Bei der Eröffnung derselben schrieb Reinhold Johann 42 Schüler aus der Kirchengemeinde als schulpflichtig ein und begann sofort den Schulbetrieb. Nach dem Bericht des Magistrats vom 31. August 1819 ist bereits 1778 im Schloß eine evangelische Kirche und Schule eingerichtet worden. Im Jahre 1783 trat ein Lehrerwechsel ein. Heinrich Reinhold Hein wurde Lehrer, er amtierte bis 1797, im Jahre 1793 wurde er auch als Prediger ordiniert und angestellt, bisher hatte die Seelsorge Pfarrer Corsepius aus Passenheim inne. 1790 wurde der Betstuhl in einem Flügel des Schlosses erweitert und daselbst ein Schulraum eingerichtet. Merklichen Zuwachs hatte die evangelische Gemeinde im Jahre 1788 durch die infolge eines großen Brandes in Osterode erfolgte Verlegung der Leib-Eskadron des Dragoner-Regiments von Frankenberg von Osterode nach Allenstein erfahren. Als dann 1792 die Schäden des großen Brandes in Osterode behoben waren, verließen die Dragoner wieder die Stadt und eine Schwadron des Wolkyshen Husaren-Regiments unter Oberst von Saß kam hierher.

An Gehalt erhielt Lehrer Hein 60 Taler in bar, freie Wohnung, 24 Fuder Lagerholz, an wöchentlichem Schulgelde von jedem Kinde, das alle fünf Stunden besuchte, 3 Groschen, von jenen, die nur die öffentlichen Stunden besuchten, 2 Groschen. An Sonn- und Festtagen durfte er den Klingbeutel beim Gottesdienste umgehen lassen; außerdem war es der Liebe und Willkür der Gemeinde überlassen, für Krankenbesuche, Leichenbegleitungen, Fürbitten u. s. w. Gaben zu spenden. Bis zum Jahre 1825 blieben das Pfarr- und das Schulamt miteinander verbunden. Es wirkten in dieser Zeit Christian Leopold Stuber, Johann Gottlieb Brandt und Heinrich Schulz. Der erste Lehrer und Organist, der mit der Seelsorge nichts zu tun hatte, war der Rektor Kämpf von 1825 bis 1842. Im genannten Jahre wurde dieser nach Jedwabno versetzt und Christof Preuß erhielt die Stelle.

Die evangelische Kirchengemeinde erwarb dann das heute noch am Markt gelegene Gemeindehaus (Pfarrhaus), und die Schule wurde dort in den unteren Räumen untergebracht. Als auch die Raumfrage hier störend wurde, erkannte der Magistrat 1865 die Pflicht zum

Schulbau an; für die Räume im Pfarrhause hatte er schon vorher eine Miete von 45 Talern jährlich gezahlt. Als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule ist Lehrer Stollenz genannt, der im Jahre 1857 mit Rücksicht auf seine langjährige Dienstzeit eine persönliche Zulage von 30 Talern erhält. Im Jahre 1865 wurde ein dritter Lehrer angestellt. Im Jahre 1872 wurde der Bau der evangelischen Schule begonnen und bis auf geringfügige Nacharbeiten im Jahre 1873 vollendet; es ist dies der Bau am Belianplatz, die heutige Mädchen-Mittelschule. In dieses Schulhaus wurde noch die 1873 gegründete simultane höhere Mädchenschule, bestehend aus drei Klassen, die sich auf der Mädchenvolksschule aufbauten, untergebracht.

e) Die Simultanschule.

Dann kam der Kulturkampf, der auch seine Folgen beim Allensteiner Schulwesen zeigte. Die schon erwähnte Entlassung der Katharinen von der katholischen Mädchenschule war der Auftakt in Allenstein. Der evangelische Pfarrer Hassenstein sagt:

„Alle Welt schwärmte damals für die Simultanschule, auch die hiesigen städtischen Behörden, an deren Spitze der mit seiner Kirche zerfallene katholische Bürgermeister Zakrzewski stand, wurden von dem Zeitgeist erfaßt und in den Strom hineingezogen“.

Die Ortschulinspektion wurde dem katholischen Geistlichen entzogen; die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen wurde 1873 den katholischen Geistlichen untersagt, und im Jahre 1876 wurden sämtliche Allensteiner Schulen simultanisiert. Es bestanden damals 10 katholische und 6 evangelische Volksschulklassen mit gleicher Lehrerzahl. Die ganzen Volksschulen wurden dem bisherigen Leiter der evangelischen Volksschule, Rektor Preuß, und die Ortschulinspektion wurde Pfarrer Hassenstein übertragen.

Der simultanen Volksschule aber war nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Die Katholiken waren Gegner derselben, und auch Pfarrer Hassenstein war kein Freund von ihr, obwohl er ihr Ortschulinspektor war. Er sagt Seite 58 in seiner Geschichte der evangelischen Kirche und Schule wörtlich:

„Das Eingehen der evangelischen Schule und die Vereinigung derselben mit den katholischen Schulklassen waren nicht ganz nach meinem Wunsche. Mein Plan war, eine simultane höhere Knabenschule solle gebildet werden, dagegen sollten konfessionell getrennte Armenschulen bleiben“.

Der Freund der Simultanschule, Bürgermeister Zakrzewski, sah unter seiner Verwaltung die Schule nicht mehr entstehen, unerquickliche Verhältnisse in der Verwaltung setzten seiner Wirksamkeit ein Ende, und seinem Nachfolger von Roebel war es vorbehalten, die Simultanschule einzurichten. Nicht uninteressant ist auch die Stellungnahme des damaligen Erzpriesters der katholischen Pfarrkirche, Augustinus Karau. Er berichtet auf die Anfrage des Bischofs Dr. Kremenž am 10. Februar 1876 über die Verhandlungen etwa folgendes:

Der bereits vom hiesigen Bürgermeisteramt entfernte Zakrzewski habe die Einrichtung der hiesigen Simultanschule zumeist veranlaßt und verschuldet. In seiner Stellung unhaltbar geworden, habe er geglaubt, sich zu retten und eine anderweitige, entsprechende Versorgung zu finden, wenn er sich der Regierung als Mann der Zeit erweise, um, da er Lehrer gewesen, eine der nunmehr sehr gut dotierten Kreisschulinspektorstellen zu erreichen, und unverkennbar habe er darauf losgearbeitet, indem er hiesige Kirchen- und Schulverhältnisse und Interessen verdächtig machte, möglichst beschränkte und sie zu vernichten strebte. Er habe sich bemüht, die Entfernung des Erzpriesters vom Kreisschulinspektorat zu beschleunigen, habe jahrelang gekämpft, um die Schule im Marienhospital zu beseitigen — es bestand dort nämlich eine Schule für Waisenkinder, welche unter der Leitung der Dinzentinerinnen stand —, er habe sich bei der ersten Anregung für die Entfernung der Schulschwestern entschieden, er habe es zumeist betrieben, daß dem Erzpriester das Recht der Wahl der hiesigen katholischen Lehrkräfte entzogen wurde, er habe zuerst die Einrichtung der Simultanschule angeregt.

Zu untersuchen, wo Schuld und Recht ist, ist nicht meine Sache.

Die Simultanschulen traten im Jahre 1876 ins Leben; ob sie den konfessionellen Frieden gefördert haben, ist nach dem Vorangegangenen kaum anzunehmen.

Im Jahre 1877 wurden beide Systeme, das Knaben- und das Mädchensystem, sechsstufig. 1880 mußten bei den untersten Jahrgängen Parallelklassen eingerichtet werden. Nach dem Tode des Rektors Preuß (1884) wurden zwei Schulen eingerichtet; die Mädchenschule wurde Rektor Fischer, die Knabenschule Rektor Wölk unterstellt. Im Jahre 1890 wurden die Volksschulen wieder konfessionell geschieden. Die Leitung der katholischen Knabenschule erhielt Rektor Fischer, die der katholischen Mädchenschule Rektor Stopka und die der evangelischen Schule für beiderlei Geschlechter Rektor Wölk.

f) Die Konfessionsschule.

Das Wachstum der Stadt und die rapide Zunahme der Schüler machte der Stadt häufig Sorgen bei der Beschaffung von Klassen-

räumen und Schulhäusern, zumal die Regierung in der Vorkriegszeit zu Beihilfen für Schulbauten für Allenstein nicht bereit war. Die Stadt mußte aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln die Verhältnisse meistern. 1861, 1871 und 1873 waren Schulgebäude errichtet worden, die nach dem Bau der höheren Schulen den Volksschulen überwiesen wurden. Als aber die Entwicklung der Stadt zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ganz gewaltig einsetzte, mußten den Verhältnissen entsprechend neue Räume geschaffen werden. Die Stadt erbaute an der Warschauer Straße ein neues 20klassiges Volksschulgebäude und übergab es am 1. April 1894 dem Schulbetriebe. Schon im Jahre 1904 war es infolge der schnellen Bevölkerungszunahme nötig, einer drohenden Überfüllung der katholischen Volksschulen durch Einrichtung neuer Klassen und Beschaffung von Klassenräumen vorzubeugen. Man behalf sich zunächst damit, daß man zwischen den beiden Schulhäusern in der Wilhelmstraße im Jahre 1906 einen Zwischenbau ausführte, der sechs Klassenzimmer und ein Lehrmittelzimmer enthielt. Durch diesen Notbehelf war der Bedarf jedoch nur auf kurze Zeit gedeckt; es mußte, um den Raummangel und die Überfüllung der Klassen zu beseitigen, der Bau eines neuen Schulhauses in Aussicht genommen werden. Um den Kindern nördlich der Eisenbahnlinie den weiten Weg zur Schule abzukürzen, wurde beschlossen, den Bau im Stadtteil jenseits der Bahn auszuführen. Als Bauplatz wurde an der Wadanger- und der Herrenstraße ein Grundstück durch Kauf vom 15. Juli 1904 erworben und das Stadtbauamt beauftragt, die Pläne für ein Doppelschulsystem mit Bad und Schulküche auszuarbeiten. Das Gebäude wurde von der Straße soweit zurückgelegt, daß es dem Beschauer einen guten Überblick gewährt. Es wurde mit Stabfußboden in den Klassen und Linoleum in den Fluren der Neuzeit entsprechend eingerichtet; es hat 26 Unterrichtsräume, zwei Rektorenzimmer, ein Lehrer- und ein Lehrerinnen- und zwei Lehrmittelzimmer. Es ist eins der schönsten Schulgebäude im Regierungsbezirk und ist mit einem Kostenaufwand von 300 000 Mark aus städtischen Mitteln aufgebaut und am 1. April 1910 bezogen worden.

Nach dem Kriege wurde die Raumfrage wieder kritisch, es fehlten den Volksschulen etwa 30 Räume. Der Bau eines Schulhauses mußte ins Auge gefaßt werden. Es war allen klar, daß die Stadt bei der jetzigen finanziellen Not nicht imstande war, den Bau ohne Staatsmittel auszuführen. Die Bezirksregierung betreut mit Staatsgeldern nur die zum Kreise gehörigen Städte, während die kreisfreien Städte vom Minister mit Zuschüssen bedacht werden. Große Verdienste um die Beschaffung

von Mitteln zu dem 1925 begonnenen Neubau an der Roonstraße hat sich der verstorbene Stadtrat Dr. Wronka erworben. Mehrfache Besuche desselben in den Ministerien haben erhebliche Mittel eingebracht. Der Bau konnte Ostern 1927 bezogen werden. Die Kosten belaufen sich auf über 700 000 Mark. In dem Gebäude sind ein gemischtes katholisches Volksschulsystem mit 24 Klassen und die Hilfsschule mit 9 gemischten Klassen untergebracht. Der Bau ist neuzeitlich errichtet und ausgestattet.

g) Die Hilfsschule.

Die Hilfsschule für schwachbefähigte Kinder wurde im Jahre 1911 eingerichtet. Die Teilnahme und Fürsorge für die schwachbefähigten Schüler ist eine Angelegenheit der neuesten Zeit, man kann sagen des letzten halben Jahrhunderts. In diesem Zeitraume sind in den deutschen Groß- und Mittelstädten voll ausgebaute sechsstufige und in den kleineren Städten selbständige mehrklassige Hilfsschulen entstanden. Es ist überaus erfreulich, daß die Entwicklung des Hilfsschulwesens so rasch zu einem schönen, einheitlichen Ergebnis geführt hat. Die voll ausgebaute Hilfsschule darf sich ein segensreiches Werk sozialer Fürsorge nennen. Die Hilfsschule befreit die Normalschule von den geistig und häufig auch körperlich gebrechlichen Kindern; ihr Schülermaterial ist ein hilfsbedürftiges Völkchen, das der Volksschule wie Blei an den Fersen hängt und sie in ihren Erfolgen hindert. Dem geistig schwachen Kinde kann die Volksschule keine wesentliche Förderung angeheißen lassen. Darum sind auch Behörden und Lehrer einig in dem Streben, die schwachsinnigen Kinder besonderen Hilfsschulen oder in Kleinstädten Hilfsschulklassen zu überweisen.

In Allenstein wurde am 20. April 1911 eine dreiklassige Hilfsschule eröffnet. Die Verhandlungen betreffs Einrichtung einer solchen Schule hatten schon mehrere Jahre gedauert.

In der Schuldeputation und im Magistrat war die Angelegenheit schon Jahre lang erwogen worden.

Nachdem die Stadt Allenstein im Jahre 1908 das Schularztssystem für die Volksschulen eingeführt hatte, war es neben dem Oberbürgermeister der Stadtarzt Dr. Dobczynski, der alljährlich in seinem Bericht die Einrichtung der Hilfsschule forderte. Im Herbst des Jahres 1909 wurde von der Stadt-Schuldeputation den städtischen Körperschaften die Einrichtung einer simultanen Hilfsschule vorgeschlagen. Erzpriester und Ehrendomherr Teschner trat bei der Gründung warm für Einrichtung konfessioneller

Hilfsschulen ein. Der Magistrat trat jedoch dem Vorschlage der Schuldeputation bei und machte der Stadtverordnetenversammlung dementsprechend eine Vorlage. Diese schloß sich mit Stimmgleichheit der Magistratsvorlage an. Nach längeren Verhandlungen erteilte 1910 die Königliche Regierung die Genehmigung zur Einrichtung einer paritätischen Hilfsschule. Nachdem die Genehmigung eingetroffen war, wurden von den städtischen Volksschulen über 100 Schüler zur Aufnahme vorgeschlagen. Von diesen wurden 64 aufgenommen und bei der Eröffnung n drei aufsteigende Klassen verteilt.

Die Schule hat sich im Laufe der Jahre zu einer Anstalt mit sechs aufsteigenden Klassen entwickelt und hat zur Zeit 9 Klassen mit etwa 215 Schülern. Für jedes Kind wird ein ausführlicher Personalbogen geführt; an der Hand dieses Personalbogens wird die Ursache des Schwachsinns erforscht und der geistige Standpunkt des Kindes genau festgestellt. Die Schule war zunächst in dem alten Schulgebäude in der Wilhelmstraße untergebracht. Ostern 1927 bezog sie das neue Volksschulgebäude (Hindenburgschule) in der Roonstraße, sie erhielt hier 10 Klassenräume für ihren Betrieb überwiesen. Stadtverwaltung und Schule sind sich stets bewußt gewesen, das Beste für die schwachbefähigten Kinder getan zu haben, um sie erwerbsfähig fürs Leben zu machen.

h) Die Luifensschule.

Der gewaltige Aufschwung der Stadt Allenstein brachte auch eine allseitige Entwicklung des gesamten Schulwesens mit sich. Die Gründung und Entwicklung des höheren Schulwesens fällt ganz und gar in die mit 1877 beginnende Blütezeit der Stadt. Die höhere Mädchenschule, die jetzige Luifensschule, wurde im Jahre 1873 als „städtische simultane höhere Töchterschule“ mit drei Klassen und 56 Schülerinnen eröffnet. In den ersten Jahren war sie mit den Mädchen-Volksschulklassen in einem Hause untergebracht und baute sich auf der dreiklassigen Mädchen-Volksschule auf. 1876 wurde die Mädchenschule fünfklassig und mit den höheren Mädchenklassen in eine achtklassige Schule umgewandelt. 1881 schied die höhere Mädchenschule aus dem Verbande aus und erhielt nun einen eigenen Dirigenten in Oberlehrer Nicolai aus Chemnitz. Bald darauf übernahm die Leitung der Schule Rektor Schwensfeier, der 20 Jahre lang bis 1902, zuletzt als Direktor an der Spitze der Schule stand. Im Jahre 1888 erhielt die Schule ein neues eigenes Heim, Ecke Jakob- und Kronenstraße, das ihr auch heute noch, wenn auch durch Anbau erweitert, notdürftig Unterkunft gewährt. Mit 200 Schülern hielt sie

damals ihren Einzug in das neue Heim. Unter dem Direktor Dr. Schmidt hat sich die Schule zu einem Ober-Lyzeum weiter entwickelt. 1899/1900 erhielt die Anstalt durch einen Erweiterungsbau 8 Klassenzimmer und eine Aula; durch Ankauf des Nachbargrundstücks wurde der Schulhof vergrößert. Am 1. Mai 1905 wurde das Lehrerinnenseminar eingerichtet und die dritte Seminarklasse mit 18 Schülerinnen eröffnet. Für das Lehrerinnenseminar und die Übungsschule wurde ein sechsklassiger Anbau errichtet und Ostern 1907 bezogen. In diesem Jahre hatte die Anstalt 10 aufsteigende Klassen, 5 Parallelklassen und 3 Seminarklassen. Am 19. Juni 1907 erhielt die Schule durch Allerhöchsten Erlaß den Namen Luisenschule. Vom 16.—19. Februar 1908 fand die erste Lehrerinnenprüfung statt, bei der elf Seminaristinnen die Prüfung bestanden und zwar vier für Volksschulen und sieben für mittlere und höhere Schulen.

Auf Grund des Erlasses des Ministers vom 18. August 1908 erhielt die Luisenschule die Anerkennung als „höhere Lehranstalt“. Ostern 1912 fand zum ersten Male die Reifeprüfung am Oberlyzeum nach den Bestimmungen vom 11. Januar 1911 statt, und im folgenden Jahre wurde die erste Lehrerinnenprüfung nach diesen Bestimmungen abgehalten. Die Schule wird gegenwärtig von etwa 570 Schülerinnen besucht und steht unter Leitung des Ober-Studiendirektors Dr. Broesicke.

i) Das Gymnasium.

Der Aufschwung der Stadt und die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben erforderten dringend die Errichtung einer höheren Schule für die männliche Jugend. Schon 1863 wurde von der Stadtgemeinde die Gründung eines Gymnasiums geplant, das Projekt trat dann 1870 wieder auf. Durch Beschluß der städtischen Vertretungen vom 23. Dezember 1876 und vom 2. Januar 1877 sowie vom 10. und 15. Februar 1877 wurde dann unter Übernahme der vom Provinzialschulkollegium auferlegten Verpflichtungen die Errichtung eines städtischen Gymnasiums beschlossen. Die ministerielle Genehmigung der Anstalt erfolgte am 7. April desselben Jahres. Am 16. Oktober konnte die Eröffnung eines Progymnasiums mit 112 Schülern, welche für Tertia, Quarta, Quinta und Sexta aufgenommen waren, erfolgen. Der erste Direktor der Anstalt war Dr. Friedersdorff.

Am 1. Dezember wurde dann noch die Teilung der Tertia in Ober- und Untertertia vorgenommen, um so den einen Teil der Schüler

ohne Schädigung des andern Theils zu Ostern des nächsten Jahres in die neueingerichtete Sekunda versetzen zu können.

Die Gründung des Gymnasiums erfolgte hauptsächlich deswegen, weil Allenstein zum Sitz eines Landgerichts in Aussicht genommen war und Osterode in dieser Frage als nicht zu unterschätzender Konkurrent auftrat. Die Anstalt erhielt dann am 1. Oktober 1878 die Obersekunda und Ostern 1879 die Prima; die Schülerzahl betrug damals bereits 245.

Durch Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums vom 17. Mai 1880 wurde die Stadtgemeinde zum Bau eines Gymnasialgebäudes aufgefordert, weil die Behörde die bisherigen Räume in der heutigen evangelischen Volksschule an der Wilhelmstraße nicht mehr für ausreichend hielt und die Beschaffung einer Aula, eines Sing- und Zeichen- saales als unerlässlich erachtete. Da die städtischen Vertretungen die Kosten für unerschwinglich hielten und der Ansicht waren, daß die Stadt außerstande sei, den zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Zuschuß von ca. 30000 Mark jährlich dauernd zu tragen, beschloßen sie, an den Oberpräsidenten und das Staatsministerium eine Petition wegen Übernahme des Gymnasiums als Staatsanstalt zu richten. Trotz wärmster Befürwortung der Provinzialbehörde wurde das Gesuch wegen der ungünstigen Finanzlage des Staates abgelehnt. Es wurde aber vom Staate anerkannt, daß die Gemeinde größere Opfer nicht bringen könne, und daß darum vom Neubau des Gymnasialgebäudes Abstand zu nehmen sei. Ferner wurde von der Staatsbehörde die Erhöhung des Schulgeldes vorgeschlagen; diese erfolgte dann mit Beginn des Schuljahres 1881.

Am 10. September 1881 fand die erste Abiturienten-Prüfung statt, wodurch die Anstalt als vollkommen abgeschlossen zu betrachten war. Wegen der Dotierung der 6. ordentlichen Lehrerstelle entstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1881/82 zwischen der Stadt und dem Minister ein Streit. Der Minister machte durch Erlaß vom 19. 3. 1881 die Genehmigung zur Abhaltung der ersten Abiturientenprüfung von der Einrichtung einer ordentlichen Lehrerstelle anstatt einer Hilfslehrerstelle abhängig. Infolge persönlicher Vorstellungen des Bürgermeisters wurde der Erlaß abgeändert, die Abhaltung des Abituriums wurde genehmigt, und der Stadt wurde das Recht zugesprochen, bei der Aufnahme auswärtiger Schüler eine Beschränkung eintreten zu lassen, um dadurch eine Lehrkraft zu ersparen.

Die Entwicklung der Anstalt wurde durch diese Maßnahme nicht gefördert, aber die Rücksicht auf die nicht zu ertragende Steuerlast der

Bürgerschaft machte diese zur Notwendigkeit. Gleichzeitig wurde der Staatsregierung auch klar, daß ein Staatszuschuß oder die Übernahme der Schule auf den Staat selbst notwendig sei. Im Jahre 1883 begannen dann die Verhandlungen der Stadt wegen Übernahme des Gymnasiums auf den Staat unter der Zusicherung eines dauernden städtischen Zuschusses von 10000 Mark und des Baues und der Übergabe eines neuen Gymnasialgebäudes durch die Stadtgemeinde. Im Jahre 1884 wurde der Bauplatz angekauft. Am 30. September 1884 schied der erste Direktor von Allenstein; er wurde Direktor des staatlichen Gymnasiums in Tilsit; an seine Stelle trat Dr. Sieroka aus Gumbinnen.

Am 24. April 1884 wurde der Stadt vom Provinzial-Schulkollegium mitgeteilt, daß das Staatsministerium die Übernahme des Gymnasiums unter der Bedingung beschlossen habe, daß die Stadt einen jährlichen Zuschuß von 15000 Mark und die Kosten zum Bau der Schule, der Direktorwohnung, der Turnhalle nebst Turnplatz zur Verfügung stelle. Die Stadt erreichte nur insofern eine Milderung der Bedingungen, als ihr gestattet wurde, den Bau selbst auszuführen. Auf Grund der Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 12. und 13. Mai 1884 wurde dann unterm 24. und 28. August der formelle Vertrag mit dem Provinzial-Schulkollegium abgeschlossen, der am 25. März 1885 vom Minister bestätigt wurde. Auf Grund dieses Vertrages ging das städtische Gymnasium am 1. April 1885 an den Staat über.

Die Stadtgemeinde schritt nun zur Ausführung der vertragsmäßigen Verpflichtungen, sie planierte den Bauplatz und begann im Frühjahr 1886 den Bau, der nach dem Kostenanschlag sich auf rund 250000 Mark belaufen sollte. Den sehr weitgehenden Anforderungen für die Ausstattung mit Utensilien und Lehrmitteln glaubte der Magistrat nicht entsprechen zu können und bat den Oberpräsidenten, einen Kommissar zur Verhandlung an Ort und Stelle entsenden zu wollen. Diesem Gesuche wurde entsprochen und eine Einigung erzielt. Am 29. September 1887 fand die formelle Übergabe und Auflassung des Grundstücks an das Provinzial-Schulkollegium, und am 30. September die feierliche Einweihung des Schulgebäudes statt. Der Bürgermeister Belian erhielt an diesem Tage den Roten Adlerorden 4. Klasse.

Die Kosten des Baues und der Einrichtung waren unter dem Anschlag geblieben, sie betragen 219407,05 Mark. Am 21. Mai 1906 wurde durch Allerhöchsten Erlaß der Fortfall des jährlich an die Gymnasialkasse zu zahlenden Betrages von 15000 Mark genehmigt, weil die

Stadt mittlerweile die Oberrealschule gegründet und erhebliche Kosten für diese aufzuwenden hatte; die Tilgungsraten und die Zinsen für das Baukapital mußten bis zu erfolgter Tilgung von der Stadt weiter entrichtet werden. Vor der Anstalt ist ein Schmuckplatz, in dem heute das Denkmal Wilhelms I. steht, das am 18. Oktober 1901 enthüllt wurde; es ist von Bildhauer Peter Woedtke entworfen und ausgeführt worden.

k) Die Oberrealschule.

Die heutige Oberrealschule — Koppernikusschule — ist aus einer Knaben-Mittelschule entstanden. Diese wurde am 1. April 1895 gegründet, nachdem der Minister der Stadt einen widerruflichen Zuschuß von jährlich 5000 Mk. zu deren Unterhaltung aus Staatsmitteln bewilligt hatte. Die Schule wurde mit sechs Klassen und 195 Schülern eröffnet. Die Schülerzahl zeigt uns, daß die Einrichtung der Schule einem dringenden Bedürfnisse entsprach. Die Leitung der Mittelschule wurde dem Rektor Dr. Danehl übertragen. Der Schule wurde zunächst das Schulhaus am Belianplatz überwiesen.

Schon kurze Zeit nach der Gründung der Schule faßte man die Entwicklung derselben zu einer Realschule ins Auge, und von Oktober 1898 wurden die Klassen V, IV und III mit Genehmigung der Regierung nach dem Lehrplane der Sexta, Quinta und Quarta der Realschule unterrichtet. Im Jahre 1899 wurden sämtliche acht aufsteigenden Klassen einschließlich der drei Vorschulklassen nach dem Lehrplane der Realschule unterrichtet. Im Jahre 1900 bestanden sechs Real- und drei Vorschulklassen. Die Anstalt wurde vom 11. bis 13. Juni und vom 17. bis 19. Dezember 1900 vom Direktor des Provinzial-Schul-Kollegiums, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hammer, revidiert. Unter dessen Vorsitz fand dann am 23. März 1901 die erste Reifeprüfung statt. Sämtliche acht Prüflinge erhielten das Zeugnis der Reife.

Die Anstalt wurde nun zu Beginn des Schuljahres 1901 vom Minister und vom Reichskanzler als Realschule anerkannt. Am 8. Oktober wurde der neue Direktor Dr. Milthaler in sein Amt eingeführt. Schon am 23. September 1904 beschloßen die städtischen Vertretungen die Erweiterung der Realschule zu einer Oberrealschule. Der Minister stimmte dem Plane zu, und Ostern 1906 begann der Ausbau zur Oberrealschule mit der Einrichtung der Obersekunda. Dieser war 1908 vollendet, und die Anerkennung als Oberrealschule erfolgte durch Ministerial-Erlaß vom 24. März 1909.

Wegen der stetig steigenden Bevölkerungszahl reichten die Schulräume für die Volksschulen nicht aus, und die Stadt beschloß den Bau eines neuzeitlichen Schulgebäudes für die Realschule. Dieser wurde an der Kleeberger Straße mit einem Kostenaufwand von $\frac{1}{4}$ Million Mark ausgeführt und der Schule im Oktober 1900 übergeben. 1905 wurde neben der Oberrealschule ein Dienstwohngebäude für den Direktor der Anstalt erbaut. Nach dem Tode des Direktors Dr. Milthaler leitete Studiendirektor Dr. Czwalina die Anstalt; nach dessen Versetzung nach Gumbinnen wurde Studiendirektor Dr. Foethke Leiter der Anstalt.

1) Die Mädchen-Mittelschule.

Die großartige Entwicklung auf allen Gebieten des öffentlichen und bürgerlichen Lebens erfordert auch eine gesteigerte Ausbildung unserer gesamten Jugend und zwar nicht allein der Jugend aus den höheren Ständen, sondern auch der aus dem bürgerlichen Mittelstand, nicht nur der Knaben, sondern auch der Mädchen. Da nun die rechte Ausbildung des mittleren Bürgerstandes weder in der höheren Schule, noch in der Volksschule in zweckentsprechender Weise erfolgen kann, so sucht die Staatsregierung hier durch Einrichtung von mittleren Schulen zu helfen. Da sich in unserer Stadt das Bedürfnis einer geeigneten Vorbereitung der Mädchen des Mittelstandes für Berufsstellungen in Handel und Gewerbe und in der Familie immer mehr geltend machte, beschloßen die städtischen Körperschaften in ihren Sitzungen vom 7. und 9. Februar 1910, eine Mädchen-Mittelschule zu gründen. Bereits im Jahre 1905 hatte der Magistrat den Beschluß gefaßt, die Vorbereitungen zur baldigen Einrichtung einer Mädchen-Mittelschule zu treffen. Die Angelegenheit wurde jedoch zurückgestellt, bis nach dem Bau eines neuen Volksschulgebäudes die erforderlichen Räume zur Verfügung standen. Das war 1910 der Fall. Die Anmeldungen erfolgten so zahlreich, daß die Errichtung der Schule mit sechs aufsteigenden Klassen und 164 Schülerinnen zu Ostern des genannten Jahres erfolgen konnte. Am 7. April wurde diese feierlich in Gegenwart des Ersten Bürgermeisters Zülch als Vertreter der Stadt eröffnet. Zülch hob in seiner Eröffnungsansprache hervor, daß mit diesem Tage ein bedeutamer Abschnitt in der Entwicklung des städtischen Schulwesens beginne. Ein von der Bürgerschaft lange gehegter Wunsch, eine Schule für Töchter des mittleren Bürgerstandes zu haben, werde erfüllt. Mit dem Wunsche, daß Gottes Segen auf der Schule ruhen möge, übergab er die Leitung der Schule dem Rektor Kühn. Die Schule ist heute eine vollausgebaute

Mittelschule mit 10 Klassen; sie hat die französische Sprache als verbindlichen Unterrichtsgegenstand und ist für die Bürgertöchter eine segensreiche Bildungsstätte.

m) Das Berufsschulwesen.

Als Vorläufer oder Anfänge der Fortbildungsschulen, wie man die Berufsschulen früher bezeichnete, sind die alten Sonntagschulen anzusehen, deren Einrichtung durch das General-Landschul-Reglement Friedrichs des Großen vom 12. August 1763 gefordert wurde. In ihnen sollten sich die der Volksschule entwachsenen jungen Leute im Lesen und Schreiben üben, um sich diese Fertigkeiten für das spätere Leben zu erhalten.

Obwohl sich der gesetzlich eingeführte Schulzwang auch auf die Sonntagschulen erstreckte, gelang es doch nicht, sie im allgemeinen einzuführen und dauernd zu erhalten. Ein Rundschreiben des Allensteiner Landrats vom 11. Januar 1842 klagt darüber, daß die früheren Versuche, derartige Schulen an allen Orten einzurichten, bei dem mangelnden guten Willen und der geringen Unterstützung, die hierbei den Lehrern gewährt worden war, von keinem besonderen Erfolge gewesen seien. Das Schreiben beruft sich auf eine neuerdings ergangene allerhöchste Verordnung über die Einrichtung von Sonntagschulen, hervorgerufen durch einen Antrag der Provinzialstände auf dem 4. Provinzial-Landtage der Provinz Preußen und ersucht die Magistrate und die „adligen Dominia“ des Kreises, die Einrichtung von Sonntagschulen in jeder Weise zu fördern. Diese Anregung blieb hier zunächst unbeachtet.

Unter dem 6. Juli 1844 erließ die Regierung zu Königsberg im Auftrage des Kultusministers eine neue Verfügung an die Landräte, worin sie es als „eine sehr wichtige, die wahre Not des Volkes ins Auge fassende Aufgabe“ bezeichnet, den jungen Leuten durch einige wöchentliche Unterrichtsstunden den Besitz des Erlernten zu sichern, in religiöser und sittlicher Beziehung fortdauernd auf sie einzuwirken und sie auf angemessene Weise mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern. Die Landräte werden ersucht, das Interesse für diese Sache aufs neue zu beleben, dabei aber „immer davon auszugehen, daß das, was veranlaßt wird, das Werk der freien Entschliebung aller dabei Beteiligten sein müsse“. Es solle hierbei der Einfluß und die Mitwirkung der Magistrate, der Stadtverordneten-Versammlungen und edeldenkender Männer des Kreises in Anspruch genommen, auch nach Befinden der Umstände der Zusammentritt von Vereinen für diesen Zweck veranlaßt werden.

Auch diese Anregung fiel zunächst bei den hiesigen städtischen Behörden nicht auf fruchtbaren Boden. Die Stadtverordneten waren „zwar nicht abgeneigt, diese sehr gute Sache zu unterstützen“, wollten aber keine Mittel bewilligen, „bis sich der Nutzen dieser Sache einigermaßen herausstellen würde“. Da jedoch die Lehrer sich zur unentgeltlichen Erteilung des Unterrichts bereit erklärten, und sich auf eine ergangene Aufforderung hin 21 junge Leute zur Teilnahme an dem Unterricht meldeten, konnte am 26. Januar 1845 eine Sonntagschule eröffnet werden. Der Unterricht wurde an den Sonntagen von 1–3 Uhr in den Räumen der katholischen Knabenschule neben der Jakobikirche von dem Rektor Albrecht und den Lehrern Lehwald, Sosnowski und Stollenz erteilt und erstreckte sich auf Lesen, wobei gleichzeitig auf Garten- und Ackerbau Rücksicht genommen werden sollte, auf Schreiben mit orthographischen Übungen, Rechnen und Geschäftsaufsätze für das bürgerliche Leben.

Die beabsichtigte Bildung von zwei Abteilungen mußte unterbleiben, weil diejenigen jungen Leute, welche — meist des Lesens und Schreibens unkundig — die 2. Abteilung bilden sollten, alsbald der Schule fernblieben. Wenn gleich nach der Eröffnung der Schule noch weitere 16 Schüler aufgenommen wurden, verminderte sich, wahrscheinlich unter dem Einflusse der eingetretenen Frühlingstimmung, der Schulbesuch von Woche zu Woche so sehr, daß am Sonntage nach Pfingsten nur noch zwei, an den folgenden Sonntagen aber kein einziger Schüler mehr erschien. So bereitete die Freiwilligkeit des Schulbesuchs dieser Einrichtung ein baldiges Ende.

Noch schneller von dem gleichen Schicksale ereilt wurde die gleichzeitig mit der Sonntagschule ins Leben gerufene Fortbildungsschule, in welcher ein Kondukteurgehilfe, der die Gewerbeschule in Königsberg besucht hatte, an zwei Wochentagen von 7–9 Uhr abends in der Gewerbekunde und Sonntags von 1–2 Uhr im Zeichnen ebenfalls unentgeltlich unterrichtete. Die Zahl der Schüler betrug anfangs 15, war aber schon im März auf zwei herabgesunken, weshalb der Unterricht eingestellt wurde.

Inzwischen wurde durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Möglichkeit geboten, die Handwerkslehrlinge, welche nicht eine gewisse Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen nachweisen konnten, zum Besuch von Sonntags- oder Fortbildungsschulen zwangsweise anzuhalten. Der Magistrat nahm sich nun der Sache von neuem an, und die Lehrmeister verpflichteten sich, dafür zu sorgen, daß die Lehrlinge den Unterricht fleißig besuchten. So wurde im Dezember 1845 eine Lehrlings-Sonntagschule mit Pflichtbesuch eröffnet. Die Zahl der Schüler,

die anfangs gegen 60 betrug, stieg bis Mai des nächsten Jahres auf 78. Der Unterricht wurde von den Lehrern der früheren Sonntagschulen in zwei getrennten Abteilungen im Lesen, Rechnen, Schreiben und Geschäftsaufsatz erteilt.

Nach einem Bericht des Rektors Albrecht, des Leiters der Schule, vom Mai 1846 war der Schulbesuch meist regelmäßig, auch zeigte die Mehrzahl der Schüler Lust und Eifer, sich weiter auszubilden. Säumige Schüler wurden regelmäßig jeden Montag dem Magistrate gemeldet und durch Vermahnungen, in einzelnen Fällen auch durch Geldstrafen, zum Schulbesuch angehalten. Allein schon im Jahre 1847 scheint der Eifer für die Sache bei allen Beteiligten völlig erkaltet zu sein; denn unter dem 31. Dezember des genannten Jahres berichtete der Schulleiter an den Magistrat, daß die Sonntagschule seit Mitte Mai nicht mehr von Lehrlingen besucht und daher geschlossen worden sei.

Der Magistrat bemerkte hierzu mit Recht, daß es Sache der Lehrer gewesen wäre, die säumigen Lehrlinge zur Bestrafung anzuzeigen, ließ auch ein neues Verzeichnis der schulpflichtigen Lehrlinge aufstellen, vertagte dann aber die Wiederaufnahme des Unterrichts „wegen der vorgerückten Jahreszeit“ bis zum 1. September 1848 und dann auf unbestimmte Zeit. Ob die Lehrer für diesen Unterricht eine Vergütung bekommen haben, geht aus den Akten nicht hervor; es wird höchstwahrscheinlich nicht der Fall gewesen sein, wofür auch der Umstand spricht, daß der Schulbetrieb ohne Wissen des Magistrates eingestellt werden konnte.

Zehn Jahre ruhte nun die Angelegenheit vollständig. Da forderte die Regierung in einer Rundverfügung vom 19. September 1858 aufs nachdrücklichste, ein strengeres Verfahren bei Abnahme der Handwerkerprüfung anzuwenden und sofort Nachhilfe- und Fortbildungsschulen für Lehrlinge einzurichten. Die Kosten einer (wenn auch geringen) Remuneration der Lehrer sowie der Heizung und Beleuchtung sollten teils aus Schulgeldern, teils aus Zuschüssen der Kammereikassen bestritten werden. Bei einer größeren Schülerzahl sollten mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Bildungsgrades der Schüler zwei Klassen gebildet werden, von welchen die untere als Nachhilfeschule, die obere als Fortbildungsschule bezeichnet wird. Jede Klasse soll wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erhalten. In der oberen Klasse soll der Unterricht neben kurzer Wiederholung im Lesen, Schreiben und Rechnen, auf Anfertigung kleiner Aufsätze und etwas Naturkunde ausgedehnt werden.

Für die Nachhilfeschule wird Pflichtbesuch gefordert; hinsichtlich der Fortbildungsschule wird dagegen erwartet, daß die betreffenden

Lehrlinge im eigenen Interesse eine sich ihnen darbietende Gelegenheit zur Befestigung und Vermehrung ihres Wissens ergreifen, und daß die Lehrherren ihnen hierzu die erforderliche Zeit einräumen und widerwillige Lehrlinge zum Besuch der Schule anhalten. Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, „so hat der Magistrat die Einrichtung der Fortbildungsschule nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf dem Wege eines Ortsstatuts zu versuchen, und wenn auch dieser Versuch an der Kurzsichtigkeit oder Engherzigkeit der Beteiligten scheitern sollte“, so werde die Regierung von der ihr „zustehenden Befugnis Gebrauch machen und überall, wo es wünschenswert erscheint, die Einrichtung von Volksschulen anordnen“.

Auch diese entschiedene Sprache hatte nicht die beabsichtigte Wirkung. Zwar verhandelte der Magistrat mit den Obermeistern der Innungen, was zu dem Beschluß führte, eine Nachhilfschule — von der Fortbildungsschule war überhaupt nicht die Rede — für Lehrlinge einzurichten; er ließ auch ein Verzeichnis der in der Stadt vorhandenen Lehrlinge aufstellen und setzte einen Prüfungstermin fest, vertagte dann aber die Eröffnung der Schule mit der Begründung, daß kein geeigneter Schulraum vorhanden sei und die Erbauung eines neuen katholischen Schulhauses abgewartet werden müsse. Doch gelang es den Bemühungen des evangelischen Pfarrers Paczynski, im Januar 1860 eine Fortbildungsschule für evangelische Lehrlinge ins Leben zu rufen, in welcher von Rektor Preuß und Lehrer Liedtke an den Sonntagen von 2 bis 4 Uhr Unterricht in Religion, Lesen mit Geschichte und Technologie, Schreiben, Rechnen und Zeichnen erteilt wurde. Die Stadtverordneten bewilligten den beiden Lehrern eine monatliche Vergütung von 2 Talern und 20 Sgr. Die Schülerzahl betrug anfangs 17, stieg 1861 auf 19 und ging 1863 auf 10 zurück. Im Jahre 1866 ging die Schule infolge des Krieges und des Auftretens der Cholera wieder ein.

Da das neue Schulhaus bereits 1861 fertiggestellt worden war und die weiteren Einwendungen, daß die vorhandenen Lehrer nicht einmal für den Unterricht der Volksschüler ausreichten, und daß die Lehrer mit der für den Sonntagsunterricht bewilligten Vergütung nicht zufrieden seien, den wiederholten Mahnungen und Forderungen der Regierung gegenüber nicht auf die Dauer aufrecht erhalten werden konnten, erfolgte endlich am 3. März 1867 die Eröffnung der Nachhilfe- und Fortbildungsschule nach Maßgabe der Regierungsverfügung vom Jahre 1858. Den Unterricht erteilten die Lehrer Herrmann, Sosnowski, Lehwald und Wisniewski an den Sonntagen

von 1 bis 3 in Religion, Lesen, Schreiben, Geschäftsaufsatz, Rechnen und Gesang. Sie erhielten dafür jährlich 10 Taler aus der Stadtkasse und für jeden Schüler ein monatliches Schulgeld von 2 Sgr. und 6 Pf. Gleichzeitig wurde auch die evangelische Fortbildungsschule wieder eröffnet. Obwohl die Regierung darauf hinwies, daß die Trennung nach Konfessionen nicht angebracht sei, blieb sie doch bestehen. Im Jahre 1868 zählte die katholische Sonntagschule 74, die evangelische 9 Schüler.

Durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wurden die Bestimmungen von 1845 dahin erweitert, daß Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, durch Ortsstatut zum Besuch der Fortbildungsschule des Ortes, Arbeitgeber und Lehrherren aber zur Gewährung der hierzu erforderlichen Zeit angehalten werden können. Der Zweck dieser Bestimmung war offenbar der, den einzelnen Gewerbetreibenden angesichts der durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Gewerbefreiheit nach Möglichkeit für den freien Wettbewerb auszurüsten.

Ganz im Gegensatz hierzu führte jene Bestimmung zur Aufhebung der hiesigen Sonntags-Fortbildungsschulen, die damit begründet wurde, daß „die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule am hiesigen Orte noch nicht durch Statut festgesetzt worden sei (Beschluß vom 4. Dezember 1869). Vergebens wies die Regierung in einer Verfügung vom 9. April 1870 von neuem darauf hin, daß die Schulbildung und die technischen Leistungen der Handwerker von gewichtigem Einfluß seien, und daß die Sorge für eine genügende Ausbildung der Lehrlinge nach dem Wegfall der Meisterprüfungen um so dringender geboten sei, um untüchtige und mangelhaft vorgebildete Individuen von dem selbständigen Betrieb eines Gewerbes auszuschließen. Der Magistrat lehnte die geforderte Festsetzung eines Ortsstatuts unter Hinweis auf die ungünstige Finanzlage der Stadt ab. Auch der spätere Antrag des evangelischen Pfarrers Sapatka auf Einrichtung einer konfessionslosen Fortbildungsschule wurde abgelehnt (1875).

Erst im nächsten Jahrzehnt, als Allenstein durch das umsichtige Wirken neuer Männer in der städtischen Verwaltung aus den Verhältnissen eines Landstädtchens auf den Weg einer schnellen Weiterentwicklung geführt wurde und damit auch ein frischer Zug in der Bürgerschaft erwacht war, fielen die erneuten Anregungen der Regierung auf fruchtbaren Boden. Hauptsächlich war es der Polntechnische und Gewerbeverein, dem die Gründung der Fortbildungsschule zu verdanken ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe übernahm die Hälfte der Unterhaltungskosten auf die Staatskasse, der Kreis Allenstein bewilligte einen jährlichen Zuschuß von 300 Mk., der Polntechnische und Gewerbe-Verein 150 und der Gewerbliche Zentralverein zu Königsberg ebenfalls 150 Mk. Nun beschloßen die städtischen Vertretungen die Einrichtung der Schule unter freier Gewährung der Unterrichtsräume nebst Beheizung und Beleuchtung, sowie der noch fehlenden Unterhaltungskosten von jährlich 750 Mk. Das zur Einrichtung der Schule erlassene Ortsstatut vom 23. Juni 1887 wurde durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 17. August 1887 bestätigt und zur Regelung des Schulbesuches unterm 24. Juni desselben Jahres eine Polizei-Verordnung erlassen.

Die feierliche Eröffnung der Fortbildungsschule fand am 23. Oktober 1887 in der Turnhalle des Gymnasiums statt. Es wurden 4 Klassen mit zusammen 152 Schülern eingerichtet. Die Leitung der Schule wurde Rektor Fischer übertragen. In jeder Klasse wurden wöchentlich 7 Unterrichtsstunden erteilt und zwar in den beiden oberen Klassen 3 Zeichen-, 2 Rechen- und 2 Deutschstunden, in der 3. Klasse 2 Zeichen-, 2 Rechen-, und 3 Deutschstunden, in der 4. oder Vorbereitungs-klasse 3 Rechen- und 4 Deutschstunden. Die Schule verfolgte den Zweck, die von ihren Zöglingen im schulpflichtigen Alter gewonnene Schulbildung zu erhalten und mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen des gewerblichen Lebens zu ergänzen und zu erweitern.

Leider wurde diese zur Hebung des Handwerkerstandes so wichtige Einrichtung selbst von den Handwerkern nicht in vollem Maße gewürdigt, so daß auf Grund der erwähnten Polizei-Verordnung nicht unbeträchtliche Bestrafungen der Arbeitgeber und Schüler wegen Schulversäumnisse eintreten mußten. Im Jahre 1888 kamen 573 Fälle von Schulversäumnissen zur Anzeige; das gibt Zeugnis von der Stellung der Handwerker zur Schule. Der Schulbesuch besserte sich in den nächsten Jahren erheblich, und man fand bei einem großen Teil der Schüler, namentlich bei den fortgeschrittenen, ein redliches Vorwärtstreben.

Der Unterricht an der Fortbildungsschule litt jedoch unter dem Umstand, daß er außer in den Morgenstunden der Sonntage mit Rücksicht auf die Arbeitgeber nur in den vorgerückten Abendstunden gegeben wurde, in welchen die jungen Leute durch die Tagesarbeit körperlich ermüdet und geistig abgESPANNT waren. Auch übte die Unzufriedenheit eines Teils der Arbeitgeber einen ungünstigen Einfluß auf den Fleiß und das Interesse der Schüler aus. Ein im Jahre 1892 von

einer Reihe von Arbeitgebern gestellter Antrag auf Aufhebung der Fortbildungsschule wurde vom Magistrat abgelehnt, und die gegen die Ablehnung erhobene Beschwerde vom Regierungspräsidenten als unbegründet zurückgewiesen. So konnte sich die gewerbliche Fortbildungsschule unter dem Schutze des Magistrats und der Regierung, unter der Leitung des Rektors Fischer und dem Räte eines für das Bestehen und Gedeihen der Schule bedachten Vorstandes günstig entwickeln. Nur im Kriege war sie vom 4. August 1914 bis zum April 1915 geschlossen. Heute besteht die Schule unter der Bezeichnung Berufsschule. Die gewerbliche Berufsschule besteht aus 23 Klassen mit 400 Schülern. Die Arbeiter-Berufsschule für ungelernete Arbeiter hat 15 Klassen mit 400 Schülern und die hauswirtschaftliche Berufsschule hat 21 Klassen mit 500 Schülerinnen.

Die kaufmännische Fortbildungsschule wurde am 15. Mai 1905 eröffnet und gleichfalls der Leitung des Rektors Fischer unterstellt. Der Vorstand des Vereins selbständiger Kaufleute richtete am 30. März 1903 im Namen der Kaufmannschaft Allensteins an den Magistrat die Bitte um Einrichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule für kaufmännische Lehrlinge und Gehilfen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Nach Rücksprache des Magistrats mit den hiesigen Geschäftsleuten waren diese nicht abgeneigt, zu den Kosten der Schule einen Beitrag zu leisten. Der Magistrat beschloß dann am 4. Mai 1903, der Einrichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule näherzutreten, wenn der Staat einen Zuschuß gewähre, der kaufmännische Verein eine gewisse Summe garantiere und ein Schulgeld von mindestens 10 Mk. jährlich erhoben würde.

Bei den Verhandlungen des Vorstandes selbständiger Kaufleute mit dem Magistrat erklärten sich die verhandelnden Kaufleute bereit, ein Schulgeld von 6 Mk. pro Jahr und einen Zuschuß von 100 Mk. seitens des Vereins zu zahlen. Der Unterricht sollte wöchentlich mit 4 Stunden am Montag und Mittwoch von 2—4 Uhr erteilt werden. Der Magistrat erbat dann noch von der Handelskammer einen Zuschuß von 300 Mk. und genehmigte am 14. Dezember 1903 das Ortsstatut und die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes der Schule.

Die Eröffnung zog sich aber trotz der am 16. Januar 1904 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung noch hin. Am 21. November 1904 übertrug der Magistrat vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung die Leitung der Schule dem Rektor Fischer und ersuchte ihn um Aufstellung eines Lehrplans. Rektor Fischer empfahl statt vier wöchentlich

sechs Unterrichtsstunden; sein auf Grund der Verfügung des Regierungs-Präsidenten vom 31. Oktober 1904 ausgearbeiteter Lehrplan wurde vom Magistrat am 12. Dezember desselben Jahres genehmigt. So konnte endlich nach zweijährigen Beratungen und Verhandlungen am 15. Mai 1905 die Schule in Gegenwart des Stadtverordneten-Vorstehers Roensch, der Mitglieder des Vorstandes der Schule, des Vorstandes des Vereins selbständiger Kaufleute und des Lehrerkollegiums durch den Bürgermeister Zülch eröffnet werden.

Das neue Ortsstatut vom 12. und 13. Januar 1905 hatte unterm 6. April 1905 die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten. Zum Schulbesuche waren alle im Handlungsgewerbe beschäftigten Lehrlinge oder Gehilfen, selbst wenn sie, ohne so bezeichnet zu werden, nur zu ihrer Ausbildung tätig oder als Hilfspersonen beschäftigt waren, bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollendeten, verpflichtet. Von der Schulpflicht befreit waren jene, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst erworben hatten oder die Kenntnisse und Fertigkeiten besaßen, deren Aneignung das Ziel der Schule war, und die eine andere anerkannte Fachschule besucht hatten. Der Schulbesuch gab in der ersten Zeit des Bestehens vielfach Anlaß zu Klagen, und ein Teil der Kaufleute konnte sich mit der Einrichtung nicht befreunden.

Die jetzige kaufmännische Berufsschule hat 8 Klassen mit 200 Schülern. Die Haushaltungsschule hat 2 Klassen mit 50 Schülerinnen, der Lehrgang ist einjährig; sämtliche Berufsschulen unterstehen dem Direktor Brauer.

n) Handels- und Höhere Handelsschule.

Die erste Anregung zur Errichtung einer Handelsschule ging von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, Fabrikbesitzer Karl Roensch, aus, dem Freund und Förderer des Fachschulwesens unserer Stadt. Zunächst war geplant, die Schule als eine Einrichtung der Handelskammer ins Leben zu rufen; später wollte man sie der Mittelschule angliedern. Nach einem Vortrage des Handelshochschulprofessors Pfeiffer-Königsberg wurde jedoch beschlossen, eine selbständige städtische Handelsschule zu gründen, deren Einrichtung am 4. Januar 1919 vom Vorstand und am 13. Januar 1919 vom Magistrat einstimmig genehmigt wurde.

Nachdem die leerstehenden, während der Revolution vom Arbeiterrat bewohnten Räume des Alten Rathauses zweckentsprechend hergerichtet worden waren, konnte die Anstalt am 2. Mai 1919 eröffnet werden

Der Festakt fand im großen Sitzungssaale des Neuen Rathhauses statt und wurde vom Oberbürgermeister Zülch geleitet. Im Auftrage der Staatsregierung überbrachte der Oberpräsident v. Oppen deren Grüße. Der stellvertretende Stadtverordneten-Vorsteher Thiel sprach für die Handelskammer und den Kaufmännischen Verein, Stadtrat Becker referierte über den geplanten Aufbau des gesamten Fachschulwesens unserer Stadt und der Direktor der Berufsschulen, Bechem, behandelte die besondere Aufgabe der neuen Handels- und Höheren Handelsschule. Als Gäste waren erschienen: Regierungsrat Professor Hecker als Dezernent des Fachschulwesens Ostpreußens, die Direktoren und Schulleiter der städtischen Schulen, die Vertreter der Geistlichkeit, der Stadtverordneten und der Wirtschaftsverbände der Stadt.

Die Einrichtung der neuen Handelsschule wurde ermöglicht durch eine ganze Reihe von Stiftungen. So stellte die Handelskammer in Verbindung mit dem Kaufmännischen Verein die Möbel für zwei Schulräume und mehrere Schreibmaschinen zur Verfügung. Der Kaufmännische Verein gab außerdem einen größeren Betrag für die Einrichtung einer besonderen Fachbücherei. Banken und mehrere Bürger stifteten Geldbeträge für die Bücherei und die künstlerische Ausgestaltung der Schulräume.

Es unterrichteten an der Schule in der ersten Zeit des Bestehens außer dem Lehrerkollegium noch der Syndikus der Handelskammer, Dr. Schauen, in der Rechtskunde, und der Leiter des städtischen Wirtschaftsamtes, Dr. Skibbe, in Volkswirtschaftslehre. Später wurde auch dieser Unterricht in die Hände hauptamtlicher, an der Handelshochschule ausgebildeter Lehrkräfte gelegt; nur der Unterricht in Turnen, Kunstschrift und Handarbeit wurde noch von nebenamtlichen Lehrern erteilt.

Bei der Eröffnung der Schule lagen 140 Anmeldungen vor, so daß sofort zwei Klassen der Höheren und drei Klassen der Handelsschule eingerichtet wurden. Sowohl die Handels- als auch die Höhere Handelsschule haben seit dem Gründungsjahr 1919 ihre Daseinsberechtigung erwiesen. Es sind bisher jährlich rund 100 Schüler und Schülerinnen mit dem Reifezeugnis entlassen worden, die im praktischen Leben bald Stellung erlangten, weil sie durch ihre theoretische Ausbildung befähigt sind, die Gedanken der Führer im Wirtschaftsleben in die Tat umzusetzen. Aus ihnen sollen sich später die leitenden Persönlichkeiten im fremden oder eigenen Betriebe entwickeln. — Ferner eignen sich die Handels- und Höheren Handelsschüler für Beamtenstellen mit wirtschaftlichem Einschlag, wie Bahn-, Post-, Steuer- und Zollverwaltung.

Sie können hier in erheblichem Maße mit dazu beitragen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der ihnen auf diesen Schulen fest eingeprägt wird, auch bei den Behörden schneller verwirklicht wird.

Die höhere Handelsschule bereitet Schüler der höheren Schulen, die im Besitze des Zeugnisses der mittleren Reife sind, sowie die Absolventen der Mittelschule, die in Deutsch und in einer Fremdsprache das Prädikat „gut“ erlangt haben, in zwei Semestern auf den kaufmännischen Beruf vor. Sie ist geeignet, den Blick der Eltern von den sogenannten gelehrten Berufen abzuziehen und ihn auf die Betätigung im Wirtschaftsleben zu lenken. — Die Handelsschule gibt in der Hauptsache begabten Volksschülern die Möglichkeit, nach einem erfolgreichen 3-semesterigen Besuch dieser Schule eine Stelle zu erlangen, die sie bei fleißiger Arbeit schnell vorwärts bringen kann und so besonders für die den unteren Schichten entstammenden Kräfte den wünschenswerten sozialen Ausgleich und Aufstieg verschafft. Die Schule hat zur Zeit eine Klasse mit 20 Schülern.

Die Vorteile dieser beiden Fachschulen sind von der Bevölkerung Allensteins sowie derjenigen von Südostpreußen längst erkannt worden. Darum ist der Andrang zu den Aufnahmeprüfungen sehr groß. Der Südostpreuße sieht Allenstein mit Recht als einen Brennpunkt von Handel und Gewerbe an und schickt sein Kind, wenn er es schon in die Stadt gibt, mit Vorliebe hierher. Leider sieht sich die Leitung der Schule wegen des Raummangels gezwungen, jedesmal einen erheblichen Teil aller Aufnahmesuchenden abzuweisen. Der leidige Raummangel zwingt auch die Lehrenden, auf manche für den Unterricht und die gründliche Ausbildung der Schüler erforderlichen Inneneinrichtungen zu verzichten.

Die Wiederbelebung der Wirtschaft wird in den kommenden Jahren den Andrang zu diesen Fachschulen noch vergrößern. Darum wird die Frage des Neubaus einer Berufsschule, die allen Anforderungen moderner Unterrichtsweise entspricht, immer brennender und notwendiger. Die Fürsorge der Staatsregierung, die neuerdings für Ostpreußen in erhöhtem Maße eingesetzt hat, wird an dieser Angelegenheit nicht vorbeikommen, sondern sie wird der Stadt durch Gewährung von erheblichen Mitteln den Bau ermöglichen müssen. Nicht nur für die Stadt allein, sondern für einen großen Teil des Regierungsbezirks würde dadurch reichlicher Segen ersprießen.

o) Die Landwirtschaftliche Winterschule.

Nicht nur die kaufmännische und gewerbliche Jugend der Stadt findet in den verschiedensten Unterrichtsanstalten die Möglichkeit zur

geeigneten Vorbildung auf einen Beruf, sondern auch der ländlichen Jugend ist Gelegenheit gegeben, in Allenstein ihre Schulbildung zu erweitern und Kenntnisse für den landwirtschaftlichen Beruf zu erwerben. Auf Anregung des Ostpreussischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins wurde zu Beginn des Wintersemesters 1888/89 eine landwirtschaftliche Winterschule ins Leben gerufen.

Die städtischen Körperschaften hatten hierzu die unentgeltliche Hergabe von zwei Klassen- und einem Konferenzzimmer einschließlich der Beheizung sowie der erforderlichen Tische, Stühle und Schulbänke bewilligt. Die Schule verfolgt den Zweck, jungen Landwirten aus dem Allensteiner und den benachbarten Kreisen Gelegenheit zu geben, ihre Schulbildung zu erweitern und sich Kenntnisse anzueignen, die für den rationellen Betrieb der Landwirtschaft in der Gegenwart unbedingt erforderlich sind.

Die Schule wurde bei der Gründung dem landwirtschaftlichen Wanderlehrer Fischer unterstellt; der Unterricht wurde außer von dem Leiter von Lehrkräften der hiesigen Volksschulen von einem Verwaltungsbeamten und einem Oberroßarzt erteilt. Die Schülerzahl betrug bei der Einrichtung nur 15, und es wurde zunächst nur eine zweite Klasse eingerichtet. Im zweiten Schuljahre wurde bereits in zwei Klassen unterrichtet, denn der Unterrichtsstoff für landwirtschaftliche Winterschulen ist auf zwei Semester berechnet. Die Schule stand zunächst unter einem Vorstande, der aus dem Vertreter der Stadt- und der Kreisverwaltung und aus Berufslandwirten des Kreises Allenstein bestand. Die Schülerzahl nahm ständig zu, und die Schule erfreute sich in Stadt und Kreis und über diesen hinaus eines guten Ansehens.

Gern schicken auch Landwirte anderer Kreise ihre Söhne nach Allenstein, weil die Stadt Allenstein anderen Städten gegenüber den jungen Leuten zu ihrer Ausbildung mehr bietet. Am 21. Januar 1913 feierte die Landwirtschaftliche Winterschule ihr 25 jähriges Bestehen, zu welchem neben vielen ehemaligen Schülern auch die Spitzen der Behörden erschienen waren. Die immer steigende Schülerzahl zeigt, wie notwendig die Einrichtung dieser Schule war. Der Unterricht wird gegenwärtig nur mehr von Berufslehrern erteilt. Für diese Anstalt ist gegenwärtig das Schulhaus im Bau. Stadt, Kreis, Landwirtschaftskammer und Staat beteiligen sich an den Kosten des Baus, die etwa 190000 Mk. betragen.

So hat die Stadt Allenstein in vorbildlicher Weise für ihr Schulwesen gesorgt; sie ist sich bewußt, daß eine gute wissenschaftliche und

praktische Ausbildung das schönste Gut ist, das man der Jugend für das spätere Leben mitgeben kann. Das Schulwesen ist der Stolz der Stadt und besonders der Stolz des jetzigen Oberbürgermeisters, der mit warmem Herzen das Schulwesen fördert, wo und wie er es nur kann!

3. Aus der Geschichte der Allensteiner Gewerke.

In der ersten Periode des Mittelalters wurden auf den großen Fronhöfen die hörigen Handwerker desselben Gewerbes häufig zu Einungen oder Innungen verbunden. Als dann aus manchen dieser Höfe später Städte wurden, bildeten diese unfreien Verbände den Kern, aus dem durch den Eintritt freier Handwerker die Zünfte oder Gewerke entstanden. Im 12. Jahrhundert hatten diese den Zweck, die Kleinbürger gegen die Übergriffe der herrschenden Patrizierfamilien zu schützen. Trotz des Widerstandes der Patrizier, ja selbst der Fürsten, errangen diese Korporationen eine steigende Macht; ihre Satzungen wurden bestätigt, auch wurde ihnen Einfluß auf die städtische Verwaltung eingeräumt. Bürger, die kein Handwerk gelernt hatten (Künstler, Gelehrte, Notare), mußten sich einer Zunft anschließen, um im Gemeinwesen eine geachtete Stellung zu erlangen.

An der Spitze der Gewerke oder Zünfte standen die Älterleute, welche durch Wahl der Gewerkmeister erkoren und von der städtischen Obrigkeit bestätigt und vereidigt wurden. Ihr Schwur verpflichtete sie, mit allen Kräften für das Gedeihen der Zunft zu sorgen, über das Wohlverhalten und den ehrbaren Lebenswandel der Zunftgenossen zu wachen, die angefertigten Waren zu prüfen und auf tüchtige und gute Arbeit zu halten. Allen Handwerkern, die nicht zur Zunft gehörten, den sogenannten „Bönhasen“ (Pfuschern), mußten sie „das Handwerk legen“ und jede auswärtige Konkurrenz fernhalten. Auch stand ihnen Strafgewalt zu, so daß sie in allen Angelegenheiten des Gewerks gleichsam die erste Gerichtsbehörde bildeten. Zur Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit (über gewerbliche Angelegenheiten und Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen) versammelten sich die Zunftmeister zu den „Morgensprachen“ gewöhnlich am Vormittage in dem Zunftthaus. Hier wurde auch der Zunftmeister oder Ältermann gewählt; er hatte auch das Vermögen der Zunft zu verwalten und über die in der Zunftrolle enthaltenen Vorschriften zu wachen. Das Verhältnis zwischen Zunft und Stadtverwaltung war in den Zunftverordnungen festgelegt.

Die Zünfte bestanden aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Vollberechtigte Mitglieder waren nur die zünftigen Meister; Gesellen und Lehrlinge galten als Schutzverwandte. Die Lehrzeit dauerte 3 bis 5 Jahre; Meisteröhne brauchten nicht so lange zu lernen. Der Lehrling trat in die Familie des Meisters ein, wurde wie ein eigenes Kind behandelt und unterstand auch der Zucht des Lehrherrn. Nach beendeter Lehrzeit machte er sein Gesellenstück, wurde losgesprochen und feierlich in die Zahl der Gesellen aufgenommen. Der Geselle mußte einige Jahre auf die Wanderschaft gehen, um bei fremden Meistern zu arbeiten und sich im Handwerk zu vervollkommen. Die Wanderschaft sollte 3 bis 5 Jahre dauern, für Meisteröhne kürzere Zeit. Von den Erfahrungen und Erlebnissen der Wanderschaft zehrte der sesshaft gewordene Meister bis an sein Lebensende. Er war dadurch vor dem „Versauern“ im engen Kreise seines Städtchens geschützt. Und wenn später der eigene Geselle im Frühjahr zur Fortsetzung der Wanderschaft seinen Abschied forderte, so dachte der Meister wohl des Liedes, das er einst selbst gesungen:

„Das Frühjahr tut rankommen,
 Gesellen werden frisch;
 Sie nehmen Stock und Degen
 Und treten vor des Meisters Tisch:
 Herr Meister, wir wollen rechnen,
 Jetzt kommt die Wanderzeit.
 Ihr habt uns diesen Winter
 Gehudelt und geheit“.

So wanderte nun der Geselle von Stadt zu Stadt und lernte sein Handwerk und das deutsche Vaterland kennen. Betrat er das Haus eines fremden Meisters, so entbot er diesem seinen Gruß:

„Mit Günst! Glück herein!
 Gott ehre ein ehrbares Handwerk,
 Meister und Gesellen!“

Nach der vorgeschriebenen Wander- und Gesellenzeit machte er sein Meisterstück und wurde unter großer Feierlichkeit zum Meister ernannt; er hatte nun das Recht, sein Handwerk selbständig auszuüben.

Die Zunft war auch eine religiös-sittliche Gemeinschaft. Die Zunftmitglieder mußten sich eines sittlich-religiösen Lebenswandels befleißigen und an dem sonn- und festtägigen Gottesdienst regelmäßig teilnehmen. Jede Zunft hatte einen heiligen als Patron und in der Kirche meist einen besonderen Altar. In Allenstein waren im Jahre 1565 in der Jakobikirche neben dem Hochaltar drei Altäre, die den Bruderschaften gehörten, welche meist von den Zünften gebildet wurden.

Der Marien-Altar gehörte der „Bruderschaft unser lieben Frauen“, der Corporis Christi-Altar gehörte der Hl. Leichnam- oder Schützen-Bruderschaft und der Erasmus-Altar der Elenden-Bruderschaft. Im Jahre 1609 werden bei der Visitation noch der Kreuzaltar, der Kreuz-Bruderschaft gehörig, und 1695 der Josephsaltar, der Josephs-Bruderschaft gehörig, genannt.

Die Zünfte waren auch kriegerische Vereinigungen; die Meister mußten eigene Waffen haben und waren zur Verteidigung der Stadt verpflichtet. Die Schützengilden erinnern heute noch an jene Zeit. Wenn die Sturmglocke ertönte, versammelten sich die Zunftmitglieder eiligst an einem bestimmten Platze um ihr Zunftbanner. Uhland besingt die Tapferkeit der Zunftwehre in „Graf Eberhard der Rauschebart“ in Bezug auf die Schlacht bei Keutlingen wie folgt:

„Wie haben da die Gerber so meisterlich gegerbt,
Wie haben da die Färber so purpurrot gefärbt!“

Die erste Kunde über das Handwerk in Allenstein gibt uns die Verschreibung über die Verkaufsbänke der Bäcker, Schuhmacher und Fleischer vom 21. Januar 1380; sie reicht also in die Zeit des ersten Bürgermeisters der Stadt, Johannes von Leißn, zurück. Das Domkapitel errichtete damals 16 Verkaufsbänke für Bäcker, 22 für Schuhmacher und 16 für Fleischer, die sie für einen Zins für alle Zeiten besitzen sollten. Neue Bänke durften nicht errichtet werden, um die alten nicht zu schädigen. Jeder Bäcker zahlte pro Bank jährlich einen Vierdung = 3,25 Mark, jeder Schuhmacher jährlich 4 Skot = 2,17 Mark, und jeder Fleischer zwei Stein (48 Pfund) flüssigen guten Talg.¹⁾

Die Bänke waren erblich, und die Meister waren in ihren Gewerken geschlossen. Es durfte niemand eher zum Mitmeister aufgenommen werden, bis er von einem abgegangenen Meister oder dessen Witwe das Meisterrecht abgekauft hatte. Ein Meister, der einem andern sein Meisterrecht verkaufte, mußte sogleich aufhören, das Handwerk zu betreiben.

Am 7. Dezember 1510 erließ das Domkapitel ein neues Privileg für die Bäcker. Von den 16 Brotbänken waren infolge der Kriege „etliche wuste geworden“, d. h. sie waren unbesezt. Infolgedessen wurde ihre Zahl auf die Hälfte herabgesetzt. Der Zins für jede

¹⁾ Zur Beurteilung des Geldwerts sei bemerkt, daß im Jahre 1386 der Scheffel Roggen 36—48 Pfennig kostete.

Bank wurde auf 4 Mark jährlich festgesetzt; er war zu Weihnachten zahlbar. Gleichzeitig wurde auch die Erbgerechtigkeit aufgehoben. Sollte sich die Stadt vergrößern, dann stellte das Kapitel im Einvernehmen mit dem Räte der Stadt eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Bänke in Aussicht.

Wie aus dem Bericht über die Reform des Fleischerprivilegs vom 21. Januar 1514 ersichtlich ist, fiel der jährliche Zins für die Verkaufsbänke nicht lediglich dem Domkapitel zu, sondern dieses erhielt nur ein Drittel desselben, während zwei Drittel dem Schulzen und der Gemeinde zufielen. Das Domkapitel forderte aber auch Zins für die „wusten“ Bänke. Die Ältesten des Gewerks und der Bürgermeister wandten sich wegen Erlasses des für wuste Bänke zu zahlenden Zinsdrittels an das Kapitel, da die Inhaber der wusten Bänke durch die Zinszahlung in Not geraten waren. Das Domkapitel bestimmte nun auch für die Fleischer, daß das Erbrecht aufhören sollte. Alle Bänke sollten fortan der Stadt zufallen, diese sollte sie unter Mitwirkung des Landpropstes beliebig an Fleischer verpachten und von dem vereinbarten jährlichen Zins die Hälfte zu Martini jedes Jahres dem Kapitel abliefern, die andere Hälfte sollte der Stadt verbleiben.

Schon vor dem großen Brande der Stadt im Jahre 1420 bestand in Allenstein, außerhalb der Stadtmauer gelegen, ein Kupferhammer. Beim Brande der Stadt und des Kupferhammers war dem Kupferschmied Ausländer auch das Privileg mitverbrannt. Er bat im Jahre 1422 das Domkapitel um Erneuerung des Privilegs. Das Domkapitel konnte in seinen Büchern die alte Verschiebung nicht finden; es ließ sich durch glaubwürdige Sachverständige informieren und verlieh dem Bittsteller unter Annullierung des alten Privilegs ein neues. Ausländer erhielt die Kupfermühle mit zwei Rädern und zwei Morgen Land nach kulmischem Recht gegen einen Zins von 2 Mark für jedes Rad und eine halbe Mark (4.50 Mark) für die beiden Morgen. Die Kupfermühle muß an dem jetzt zugeschütteten Allearm, der durch den Harichschen Garten floß und hinter der Mühle in die Alle mündete, gelegen haben; denn die Gärten bezeichnet man heute noch als „Kupfergraben“. Der Kupferschmied mußte nach der Verschiebung auf das Wasser verzichten, wenn die Schloßmühle dasselbe brauchte.

Die Kupfermühle von Allenstein ging im Jahre 1647 ein. Der Administrator von Allenstein brachte in der Kapitelsitzung am 22. Januar vor, daß die Kupfermühle dem Schloß verschuldet und der gegenwärtige Besitzer zahlungsunfähig sei; deshalb empfehle er, die Mühle zu kaufen und an ihrer Stelle eine Mälzerei und Brauerei zu errichten. Es

wurde beschlossen, die Mühle zu kaufen. Im Jahre 1754 werden wohl noch Kupferschmiede in Allenstein erwähnt, die sich über den Verkauf von Waren fremder Kupferschmiede außerhalb der Markttage beschwerten, von einer Kupfermühle ist aber nicht mehr die Rede. Auch in der Topographie vom Jahre 1783 wird vom Magistrat nur noch berichtet, daß die Alle vor Zeiten auch eine Kupfermühle getrieben habe. Der letzte Besitzer der Kupfermühle ist jedenfalls ein Skubski gewesen, dem das Kapitel am 3. November 1641 auf sein Gesuch Holz zur Instandsetzung der Mühle, sowie das Sammeln von Reifig und Leseholz für seinen Bedarf bewilligte.

Im Jahre 1594 wurde dem Allensteiner Bürger Merten Schimmelpfennig die Konzession zum Bau einer Kupfermühle in Reußen erteilt „auf dem fließe, so die Mühle zu Reußen treibt“. Er erhielt zum besseren Unterhalt der Familie noch für sich und seine Erben ein Stück Land zum Kraut- und Küchengarten; als Zins mußte er jährlich 10 Mark und $7\frac{1}{2}$ Schillinge guter Münze zahlen.

Um seine Untertanen vor Übervorteilung zu schützen und doch den Handwerkern und Dienstboten angemessene Einnahme zu sichern, erließ das Domkapitel im Jahre 1584 die Handwerker-Tage und Bestimmungen über den Gesindelohn. Es wurde bestimmt, daß in den Städten zweimal im Jahre nach dem Preise des Getreides und des Hopfens der Bierpreis festgesetzt werden solle, desgleichen wurde der Preis für das Fleisch nach dem Einkauf des Viehes bestimmt. 1642 kostete ein Pfund Fleisch 2 Groschen. Auch der Brotpreis wurde nach dem Getreidepreis bestimmt. Für Tuchmacher, Schuster, Schmiede, Schneider, Kürschner, Riemer, Sattler, Radmacher, Schirmmacher, Seiler, Böttcher und Tischler wurden die Preise für die verschiedensten Gegenstände genau festgesetzt.

Das Gesinde wurde für das ganze Jahr gemietet und der Lohn für das ganze Jahr festgesetzt und zwar für den Großknecht 18 Mark, den Mittelknecht 12 Mark, den Jungen 8 Mark und für die Magd 6 Mark.

Das Domkapitel gab den Gewerken seiner drei Städte in der Regel die gleichen Privilegien. Als etwa um das Jahr 1600 die Tuchmachermeister zu Allenstein in Erfahrung brachten, daß ihre Berufsgenossen in den anderen Städten mehr Vergünstigungen hatten, baten sie das Domkapitel um Erweiterung ihres Privilegs. Ferner baten sie ihre Obrigkeit, noch einige beigefügte Artikel zu bestätigen. So z. B.:

- 1) den Landleuten zu verbieten, unsaubere Wolle auf den Markt zu bringen,
- 2) eine Kommission von vier Meistern zu bestätigen, die jedes Vierteljahr die hergestellten Erzeugnisse auf die richtige Länge und Breite prüfen sollte,
- 3) zu erlauben, daß die Witwen das Handwerk weiter betreiben durften, desgleichen auch die Töchter der Meister, so lange sie unverheiratet, still und züchtig lebten und nach ihrer Verheiratung noch ein halbes Jahr hindurch.

Das Kapitel fügte seinerseits noch hinzu, daß Stricke, Garn und Bast, womit die Landleute die Wolle umbanden und einwickelten, vom Gewichte abgerechnet werden durften, und daß das Verkaufen von ungeschorenem Tuch mit 1¹/₂ Schilling (6 Pfennig) bestraft werden sollte.

Die gleiche Bitte um Vermehrung der Privilegien und Freiheiten trug etwa um dieselbe Zeit unter gleichem Hinweis auf die Nachbarstädte das Schuhmachergewerk vor. Die Schuhmacher erhielten ein neues Privilegium, das bei der Bekanntgabe in der Gewerkschaft allgemeinen Anklang fand. — Im Jahre 1642 wurde die Zahl der Verkaufsbänke der Schuhmacher vermehrt, die Zahl der Meister aber blieb dieselbe, um sie nicht in ihren Einkünften zu schädigen. Die Schuhmacher, die innerhalb der Stadtmauer wohnten, hatten auch die Gerbereierlaubnis für ihren eigenen Bedarf; sie durften jedoch kein Leder an andere verkaufen. Die in der Vorstadt wohnhaften Schuhmacher maßten sich ebenfalls die Gerbereierechtigkeit an; diese wurde ihnen aber mit Rücksicht auf die in der Stadt wohnhaften Meister untersagt; sie durften weder die Häute einkaufen, noch dieselben gerben. Nach der Bestimmung von 1760 mußten die Vorstädter das benötigte Leder von den städtischen Meistern oder den Gerbern kaufen.

Schon im Jahre 1594 wird der Rotgerber Steffen „Littau“ genannt; er erhielt einen Platz an der Alle am Ende des Schloßvorwerks zum Bau eines Hauses und einer Gerberei und einen Platz zur Anlage eines Gartens. Der jährliche Zins für diese Plätze betrug 2 Mark.

Als das Kapitel im Jahre 1730 einem jungen Gerber aus Rosenau, der für sein Gewerbe sehr gut qualifiziert war, gestattete, sich in Allenstein niederzulassen, erhoben die Schuhmacher Einspruch und begründeten diesen mit der Verletzung ihrer Zunftrolle. Das Kapitel beschloß jedoch in Anbetracht der Nützlichkeit dieses Gewerbes für das ganze Gebiet, daß der genannte Gerber unter allen Umständen gehalten werden

müßte, und daß die Meisterschaft des Gerbergewerks bemüht sein solle, die nötigen Häute zur Verarbeitung zusammenzukaufen.

Auch gegen den Scharfrichter (Abdecker), der die besten Häute an private Meister verkaufte, klagten die Schuhmacher beim Magistrat. Der Rat der Stadt entschied 1760, daß der Scharf- und Nachrichter während der Dauer seines Vertrages mit dem Schustergewerk keine Häute an private Meister verkaufen dürfe, daß aber auch die Schuhmacher zum Schaden des Scharfrichters von dessen Knecht nicht heimlich Häute kaufen durften. Für jede Übertretung wurde 1 Taler Strafe festgesetzt.

Den Rad- und Schirmmachern war durch die Schuld eines Meisters die Zunftrolle verbrannt. Die Gewerkschaft machte den Meister dafür haftbar; dieser ließ nun die Mehlsacker Rolle abschreiben. Die Rad- und Schirmmacher reichten die Abschrift dem Kapitel zur Bestätigung ein. Das Kapitel bestätigte am 18. August 1606 die Rolle vorbehaltlich des Rechts der jederzeitigen Änderung derselben.

Ogleich in den einzelnen Innungen Einigkeit und Friede herrschte, kam es doch zwischen verwandten Berufen über das Recht der Anfertigung von Gegenständen zu Streitigkeiten. Die Kürschner und Schneider stritten ums Jahr 1608 über das Recht der Anfertigung und des Verkaufs der weiblichen Kopfbedeckungen. Beide Gewerbe fertigten bisher die kostbaren ermländischen Hauben, die bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus als Kopfschmuck für Frauen an Sonn- und Festtagen dienten und den Hut ersetzten, und die heute nur noch in den Museen (Heimatismuseum zu Allenstein) zu finden sind. Die Schneider machten den Kürschnern das Recht der Anfertigung streitig. Auf eine Beschwerde der Kürschner prüfte das Domkapitel die Privilegien, und es entschied, daß die Schneider den Kürschnern die Anfertigung und den Verkauf nicht verbieten durften.

Die Schneiderzunft von Allenstein bat am 6. November 1631 um die Erlaubnis, neue Kleider herzustellen und zu verkaufen, da ihre Mitglieder wegen der großen Anzahl der Schneider und wegen Arbeitsmangels kein genügendes Auskommen hätten. Der Schneider Laurentius Hennig erhielt um dieselbe Zeit vom Kapitel auf seine Bitte in Anbetracht seiner zahlreichen Familie die Erlaubnis, fertige Kleider für die Landbewohner auszuführen. Im Jahre 1643 wurde auch den auswärtigen Schneidern gestattet, zur Zeit des Jahrmarktes fertige Kleidungsstücke in der Stadt zu verkaufen.

Die Radmacherzunft bat unterm 7. November 1631 das Kapitel, die sogenannten Bönhasen,¹⁾ das waren jene, die das Handwerk betrieben, ohne es zünftig erlernt und ohne das Meisterrecht erworben zu haben, festnehmen zu dürfen. Das Kapitel gestattete, alle die Leute festzunehmen, soweit sie keine Abgaben bezahlten; dagegen sollten jene, die in die Register eingetragen waren, geduldet werden, besonders dann, wenn sie ihr Domizil außerhalb der Bannmeile²⁾ der Stadt aufgeschlagen hätten.

Den Allensteiner Schuhmachern wurden am 21. Januar 1642 die Verkaufsbänke vermehrt, dagegen blieb die Zahl der Meister durch diese Maßnahme unberührt, um sie nicht zu schädigen.

Auch die Bäcker der Stadt wachten sorgfältig, daß ihnen ihre Einkünfte nicht geschmälert würden; sie baten am 22. Januar 1646, daß das Kapitel den Landleuten den Verkauf von Brot an die Bürger verbieten möge. Das Domkapitel antwortete aber, daß es dies nicht verhindern könne.

Auch Drogisten gab es schon ums Jahr 1672 in Allenstein. Die Drogisten Herbert Schnetka und Johann Schönhof richteten eine Klage gegen die Hakenbündner an das Kapitel mit dem Ziel, daß diesen der Verkauf von Drogen verboten werden solle. Dagegen führten die Hakenbündner an, daß sie seit undenklichen Zeiten diesen Handel betrieben hätten, daß er ihnen nie verboten gewesen, vielmehr durch Kapitelbeschuß vom 26. Juni 1668 ausdrücklich zugebilligt sei. Das Kapitel erkannte diese Gründe an, zumal auch die Hakenbündner in Mehlsack dasselbe Recht besaßen, und sprach es den Allensteinern nochmals zu, doch unter der Bedingung, daß sie Drogen nur in viertel, halben und ganzen Pfunden verkaufen und sie von den Allensteiner Drogisten beziehen mußten. Falls die Drogisten zu hohe Preise fordern sollten, würde der Administrator entscheiden.

Im Jahre 1751 wurde in Allenstein die erste Apotheke gegründet. Der Apotheker Johannes Zimmermann richtete an das Domkapitel eine Denkschrift; darin verpflichtete er sich, nach Allenstein zu gehen, und bat um die Konzession für die Errichtung einer Apotheke dortselbst. Das Domkapitel beschloß, ihm folgende Zugeständnisse zu machen:

1) Die Bönhasen arbeiteten heimlich auf dem Boden (Bön) oder sie flüchteten, wenn ihnen Gefahr drohte, wie ein Hase auf den Boden.

2) Die Bannmeile war ein Umkreis von einer Meile um die Stadt; in ihr hatten die städtischen Handwerker ursprünglich allein das Verkaufsrecht.

- 1) daß er der einzige Apotheker sei,
- 2) die einheimischen Kuren ihm allein überlassen werden,
- 3) den Chirurgen einheimische Praxis verboten werde,
- 4) Hausierer nur mit seiner Einwilligung vom Magistrat zugelassen werden,
- 5) daß er die Apotheke nicht verkaufen dürfe und
- 6) die Ausstellung von medicinae Hallionenses venales ihm allein zustehet.¹⁾

Jedes Gewerk hatte eine vom Kapitel bestätigte Rolle. Von den Rollen, auch Werkbriefe genannt, ist die der Schuhmacher und Tuchmacher aus der ermländischen Zeit noch heute vorhanden. Bei einem Brande war den Tuchmachern die Rolle zerstört worden. Am 6. November 1671 erhielten sie auf „deren bittlich- undt demüthigeß anflehen solch ROLL auffß new verfaßet.“ Die Rolle enthält 53 Artikel. Sie handelt zunächst von der Zulassung der Gesellen zur Meisterschaft, dann in verschiedenen Artikeln über das Meisterstück, über die Anfertigung des Tuches überhaupt u. s. w. (S. 28, B. V, 3.)

Die Zunftrolle der Schuhmacher der Stadt Allenstein stammt aus dem Jahre 1474. Sie ist in dem Urkundenbuch über die Gewerke nicht veröffentlicht, weil sie erst nach dem Druck desselben in Abschrift in den alten Magistrats-Akten aufgefunden wurde. Sie wird in der vorgefundenen Übersetzung wörtlich wiedergegeben:

In dem Namen des Herren Amen! Dies ist die Willkühr und der Gehorsam des ehrbaren Gewerkes der Schuhmacher zu Allenstein, als es ihnen ist zugelassen und gegönnt von dem würdigen Herrn Christian Tapiau, Dechantes und Landpropstes des Kapitels der Kirche zu Frauenburg, durch Vorbringung des ehrsamten Rathes der Stadt Allenstein und der Aeltesten desselben Gewerkes der Schuhmacher daselbst zum Allenstein zum ersten, wer unser Werk gewinnen will, ob er sein würdig (wäre), der gebe 2 Pfund Wachs und 1 Schilling und $\frac{1}{2}$ Sirdung in unsere Büchse und eine halbe Tonne (Bier), und soll uns einen Brief bringen von seiner Geburt, daß er deutsch und ehelich geboren sei. Und soll der Jüngste sein und soll uns unsere Kerzen machen in der Kirche entzünden und auslöschten zu deren Gezeiten gleich anderen Gewerken. Der vor ihm nächst der Jüngste gewesen ist, soll ihm helfen. So oft als sie das veräumen, verbüssen sie, Jedermann 1 Schilling. Und die Jüngsten zwei sollen uns schenken, wenn wir Bruderbier mit einander trinken. Auch wer eine Bank (löst), der giebt halbe Innung. (Und wer) zu Allenstein ein Gerber sein will, den Brüdern voll Recht thun, wie ein anderer Bruder, und soll kein lohenes Leder verkaufen in des Herrn Gebiete. Wer sich daran veräumt,

¹⁾ Das Privilegium vom 6. Mai 1751 an Zimmermann siehe Seite 75.

der verbüßt der Kirche zu Allenstein 2 Scot und dem Rathe 1 Scot und den Brüdern $\frac{1}{2}$ Firdung. Gleichweise verbüßt auch der, der das Leder kauft. Und welches Meisters Sohn hier Meister wird, ist er ein Einzögling des Werkes, so giebt er Innung. Auch soll Niemand dem Anderen Schaden auf dem Markte (an s . . . o) beim Kaufe oder unter den Bänken. Wer das thut der verbüßt von der Haut 1 Scot und von dem Felle 1 Schilling so oft, als er das thut, dessen er überzeugt wird mit 2 Kumpanen. Und welcher aus unserem Gewerke Leder kauft am heiligen Tage, ehe denn die Hochmesse gesungen ist, der verbüßt von dem Leder 1 Scot und von dem Felle 1 Schilling, wird er überzeugt von 2 Kumpanen. Auch soll Niemand aus unserem Gewerke von Hause zu Hause laufen in der Stadt oder vor der Stadt oder auf dem Lande, wie ein Kesselbüßer, Felle oder Leder kaufen. Wer das thut, wird er überzeugt mit 2 Kumpanen, der verbüßt von dem Leder 1 Scot und von dem Felle 1 Schilling. Auch soll kein Meister aus unserem Gewerke Schuhe machen von rohem Leder oder von Merlizen. Wer das thut, der verbüßt von jeglichem Paare $\frac{1}{2}$ Firdung, wird er überwunden, dazu soll man ihm die Schuhe aufheben und soll Recht mit begehren mit des ehrbaren Rathes Hilfe. Auch soll kein Meister von (stirnen) Sohlen untersetzen bei einem Pfunde Wachs. Auch soll kein Meister ungeschmierte Sohlen untersetzen und ungeschmierte Querder umlegen bei $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs. Auch soll kein Meister Schuhe machen (Hee) er habe denn Rossen und Rindern zusammen bei (?) Pfunde Wachs, wird es bei ihm befunden. Auch soll kein Meister an dem Markttage mehr Schuhe austragen jeglicher (ti) runge wen 6 Paar. Bei welchem unsere Schauer mehr finden, als 6 Paare, der verbüßt 1 Schilling von jeglichem Paare. Und wenn unsere Schauer umgehen schauen, wo sie an Schuhen finden sch(. . .)liche Löcher, wer die Schuhe gemacht hat, der verbüßt wie viel Löcher, so viele Schillinge. Auch soll Niemand anderswo Schuhe kaufen und hier zu Allenstein wieder verkaufen; wer das thut, der giebt volle Innung. Wer nicht ein Bankmeister ist und verkauft hier neue Schuhe, der giebt auch volle Innung. Auch soll uns Niemand überführen oder ein Schuhmacher wohnen binnen einer Meile. Auch soll kein Kumpan zu Markte Schuhe machen, die er überleget hinten und vorn, es sei denn Fischerschuhe oder Wanderschuhe, bei $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs. Fort wer da tritt von einer gemietheten Bank und kauft eine eigene Bank, der giebt $\frac{1}{2}$ Innung und wer da tritt von einer gekauften Bank auf eine gemiethete Bank, der bleibt unser Kumpan, wie vor, und ob ein Kumpan eine gemiethete Bank auffaget oder eine eigene Bank und liegt ledig länger als ein Vierteljahr, will er denn wieder Schuhe machen, so soll er den Kumpanen $\frac{1}{2}$ Innung geben und wenn die Werkmeister beboten, so soll kommen eins seines Gefindes, bei 1 Schilling so oft, als er das versäumt. Auch wer der Bruderschaft schuldig ist für Innung, für Bräuche oder wofür es sei, giebt es nicht auf den Tag, an welchem es ihm die Werkmeister sagen, so verliert er 1 Pfund Wachs zu dem, was er schuldig ist. Und ob ein Knecht klagt um seinen verdienten Lohn, bekennet es ihm der Meister, dem er gearbeitet hat, so sollen es die Werkmeister richten. Und leihet ein Kumpan dem andern Lohn, Asche, Schmer oder Unschlitt, bekennet er es ihm, so sollen es auch die Werkmeister richten. Auch wie die Brüder zu Rathe werden zu vier Gezeiten im Jahre, daß sie

Bier kaufen mit gemeinem Rathe, wer das Bier strafet, der verbüßt $\frac{1}{2}$ Scot. Auch soll Niemand Kinder tränken aus Gefäßen, daraus alte Leute trinken, es sei denn 7 Jahre alt, bei 1 Schilling. Auch wer dem Wirth oder seinem Gesinde schadet mit Worten oder mit Werken, wo wir Bruderbier trinken, der verbüßt $\frac{1}{2}$ Sirdung so oft, als er das thut. Auch wer den anderen übel behandelt in unserm Bruderbier unter den Bänken oder in unserer Morgensprache mit Worten oder mit Werken, der verbüßt $\frac{1}{5}$ Sirdung, so oft als er das thut, würde er überzeuget mit 2 Kumpanen. Auch soll Niemand Gewehre tragen in unserer Morgensprache bei 1 Schilling von jeglichem Gewehre. Auch wer unsere Heimlichkeit meldet, der verbüßt $\frac{1}{2}$ Sirdung. Fortmehrer soll Niemand eines anderen Gesinde setzen ohne Vorwort seines Meisters, dem er vorher gearbeitet hat; die Schuld sollen die Werkmeister erkennen, warum man ihm die Arbeit wehren will, bei $\frac{1}{2}$ Sirdung. Auch wer da nicht kommt zu unseren Leichen, als zur Vilgen zu Aufheben und zum Opfer mit 2 Pfennigen und zum Begräbnis, der verbüßt von jeglicher Zeit 1 Schilling. Und unser Gesinde soll man begehren gleich unseren Kindern. Und wer sich wider diese Willkühr (zu ergänzen: setzt) und beruft sich an den Rath, wird er gerecht, so genießt er dessen, wird er ungerecht, so soll er es dem Rathe bessern und dem Gewerke $\frac{1}{2}$ Sirdung. Auch wenn wir Bruderbier mit einander trinken, welcher binnen Landes ist, der soll ganz Biergeld geben. Und welcher Meister einen Lehrjungen setzt, der Junge soll deutsch und ehelich geboren sein und soll den Brüdern geben 1 Pfund Wachs zu Seelgeräthe und ein Viertel Bier. Auch soll kein Lehrjunge (. . . ndis) Schuhe machen, er habe denn ausgelernt bei einem Pfunde Wachs. Und kein Meister soll am (Abend) bei Lichte arbeiten bei 1 Pfunde Wachs, wird er überzeuget von 2 Kumpanen. Und niemand soll am (. . . depre) isleder an Schuhe machen bei 1 Pfund Wachs. Und welcher Kumpan die Schauer strafft oder übel an (. . .)richt um des Schauens willen, der verbüßt 1 Pfund Wachs. Auch welcher Schuhknecht größere Schuhe macht, als die da gelten, ein gut halb scot, der giebt volle Innung, so oft er das thut. Der Meister dem er arbeitet, der es ihm gestattet, der ist derselben Buße bestanden. Auch soll Niemand für den anderen bitten in der Morgensprache in seinem Angehöre bei einem Pfunde Wachs. (2) Auch wer eine eigene Bank hat und kauft noch eine, der giebt volle Innung. (1) Auch wem ein böses Gerücht nachkommt, der soll des Werkes nicht würdig sein, er verantwortete sich denn. (3) Auch was der meiste Haufe vorliebet, das soll auch der kleinste vorlieben. Auch wer in unserem Werke ist, der soll keinem Schuhmacher auf das Land Leder geben bei $\frac{1}{2}$ Sirdung von jeglicher Haut. Auch wer in unserem Werke ist, der soll kein Leder aus dem Volke kaufen oder verkaufen oder auch verwechseln, gleich der Buße von dem lohenassen Leder. Auch soll kein Meister mehr, als drei Personen halten, bei einem halben, guten Sirdung, wie viele Wochen, so viele halbe gute Sirdunge. Auch soll kein Meister den Schuhknechten in der Woche ausenden bei 1 Pfunde Wachs. Zu mehrerem Bekenntnisse der oben geschriebenen Artikel und Stücke habe ich oben genannter Cristianus mit Wissen und Zulassung unseres Kapitels das Siegel meines Amtes an diese Willkühr lassen hängen.

Gegeben auf dem Schlosse Allenstein am Tage Michaelis in der Jahreszahl unseres Herrn tausend vier hundert und vier und siebenzig.

Was bei allen Zunftrollen aus alter Zeit heute auffällt, ist die scharfe Kontrolle über die Zulassung der Gesellen zur Meisterschaft. Der Artikel 1 der Zunftrolle der Tuchmacher lautet in heutiger Ausdrucksweise wie folgt:

„Jeder fremde Geselle unseres Handwerks, der sich hierselbst niederlassen und Meister werden will, soll seine Geburtsurkunde und seinen Lehrbrief dem Gewerk vorlegen. Will derselbe eine Witwe oder Meistertochter heiraten, so ist er nicht verpflichtet, ein Jahr zu arbeiten. Freit er aber außerhalb des Gewerks, so muß er Jahr und Tag arbeiten.“

Der Artikel 2 bestimmte, daß jeder Geselle, der sich um die Meisterschaft bei dem Gewerk bewarb und sich verpflichtete, ein Jahr zu arbeiten, 4 Rtlr. in die Werklade einzahlen mußte, wovon er nach Ablauf des Jahres 2 Rtlr. zurückbekam; falls er aber von seinem Jahrmeister ausschied, verfiel das ganze Geld dem Gewerk. Für die Meisterlöhne bestimmte die Rolle, daß sie vor der Meisterschaft ein Jahr wandern mußten. Wer dies nicht tat, mußte sich das Meisterrecht bei der Landesherrschaft (Domkapitel) kaufen.

Eine wichtige Änderung enthielt die neue Tuchmacher-Rolle gegenüber der alten bezüglich der Witwen. Während diese früher das Handwerk nur ein Jahr nach dem Tode des Mannes weiter betreiben durften, wurde ihnen jetzt gestattet, dasselbe mit ihren Söhnen oder mit Gesellen unbeschränkt während ihres Lebens zu betreiben; jedoch mußten sie ehrbar und zurückgezogen leben, wie es ihr Stand erforderte. Falls sie durch ihr Leben Ärgernis erregen sollten, konnte ihnen dies Recht entzogen werden.

Die Rolle regelte ferner die Teilnahme am Begängnis (Todesjahrfeier), am Begräbnis des Werkbruders oder dessen Angehörigen, sowie die Beteiligung am Gottesdienste an den Festtagen.

Beim Bruderbier oder in den Morgensprachen (feierliche Versammlungen unter Beteiligung des Rats und Gerichts) durfte niemand mit geladenem Gewehr erscheinen, auch sich nicht durch Wort und Tat ungebührlich benehmen. Die Gesellen durften ihr Stuhl- und Wochen-geld nur bei den Werkmeistern vertrinken.

Die Lehrlinge mußten innerhalb 4 Wochen beim Ältermann angemeldet werden, sie mußten deutsch und ehelich geboren sein, an die Lade 2 Mark zahlen und an das Gewerk eine halbe Tonne Bier und 5 Pfund Wachs ausgeben. Die Lehrzeit dauerte 3 Jahre.

Einkauf der Wolle, Anfertigung und Verkauf der Ware waren genau geregelt.

Der Meisterschmaus artete nach und nach aus, so daß das Kapitel gegen die Schwelgereien eintreten mußte, so 1589 und 1713. Am 9. November 1713 schreibt das Kapitel, daß es in Erfahrung gebracht habe, daß in den Städten die jungen Handwerker, welche zu Meistern geworden sind, und auch die neugewählten Innungsältesten gezwungen werden, kostspielige Gelage mit Bier und Wein zu veranstalten. Der junge Meister dürfe nur an einem Tage eine Tonne Bier, gekochtes Rindfleisch und „Zugemüse“ mit Butter und Käse ausgeben, niemand darf zu mehreren Gelagen gezwungen werden, auch ein solches nicht freiwillig ausgeben. Auch sollten von den neuen Meistern nicht für Fehler am Meisterstück Geld und Getränke zum Zwecke des Saufens erpreßt werden. Die Zunfstände wurden bei einer Strafe von 20 Talern für Zuwiderhandlungen haftbar gemacht.

Diese Vorschriften scheinen jedoch nicht von den Innungen beachtet worden zu sein; denn die Schneiderwitwe Lehnhardt beschwert sich am 12. Februar 1772, daß ihr Sohn für seine Meisterschaft große Aufwendungen habe machen müssen, so dem ehrbaren Gewerk an Geld 15 Rtlr., ferner an Geld 8 fl., an Bankenzins 24 Groschen, für Einladungen 1 Gulden, ferner ins Gewerk 18 Gulden, ein Stof Wein, zwei Stof Branntwein, für 12 Gr. Zwieback, für 6 Gr. Lichte, für 10 Gr. Karten und 1½ Tonnen Bier. Da der Sohn bereits 8 Tage nach erlangter Meisterschaft gestorben sei, verlange sie die Ausgaben zurück. Der Rat der Stadt sprach ihr auch wirklich 53 Gulden Entschädigung zu; die Nebenkosten wurden ihr nicht vergütet, auch mußte sie die Kosten des Verfahrens tragen.

Auch für die Gesellen sorgten die Gewerke. So beantragte die Schuhmacher-Innung zu Allenstein am 2. Oktober 1734 die Genehmigung zur Errichtung einer Schuhmacher-Gesellen-Herberge. Das Domkapitel bestätigte am 17. Dezember 1734 die Satzung für die Herberge und Bruderschaft (S. 48 Bd. V 3). Der Konsens zur Errichtung blieb dem Bürgermeister nach Art. 1 der Satzung vorbehalten. In der Herberge mußten sämtliche nach Allenstein zugereisten Schuhmachergesellen einkehren. Die Herberge wurde von zwei Meistern und zwei Gesellen verwaltet. In 34 Artikeln wird das ganze religiöse und bürgerliche Leben der Gesellen, sowie deren Wohlverhalten im Berufsleben geregelt.

Die alten Zunftrollen einzelner Gewerke enthielten Bestimmungen, die für andere Gewerke verletzend und kränkend waren. So

enthielt die Rolle der Fleischer in den Städten des Kapitelgebietes die Bestimmung, daß es den Fleischern nicht erlaubt sei, Groß- und Kleinvieh zum Schlachten von den Bädern (Barbiere) einzukaufen. Diese Bestimmung empfanden die Barbieren ehrenkränkend und baten um Wiederherstellung ihrer verletzten Standesehre, die dadurch erreicht werden könnte, daß in den Zunftrollen alle Artikel und Klauseln entfernt würden, die ihrer Ehrbarkeit und ihrem guten Rufe widerstreben und darum ungerecht seien. Das Domkapitel prüfte daraufhin die Rollen und überzeugte sich von der Wahrheit der von den Bittstellern gemachten Ausstellungen. Auch nahm es davon Kenntnis, daß bereits im Bischöflichen Amtsbereich unter dem Bischof Włodzga am 16. November 1671 und Potocki unterm 3. Februar 1723 diese Punkte in den Rollen der Fleischer, die den Ruf der Bader schädigten, ausgemerzt waren.

In dem Bestreben, auch in den Städten des Kapitelgebietes für die Reinheit der Ehre der Bader zu sorgen, wurde die Bestimmung in der Rolle der Fleischer gestrichen. Den Barbieren oder Bädern wurde gestattet, Rinder und Kleinvieh an die Fleischer zu verkaufen, und die Fleischer wurden angewiesen, bei einer Strafe von 50 Talern die Bader nicht zurückzusetzen und den Bestimmungen entgegen zu handeln. Auch die Fleischer waren bemüht, ihre Ehre zu wahren; sie gaben sich nicht dazu her, bei den Bürgern zu schlachten. Deshalb beschloß der Magistrat im Jahre 1762, einen Gassenschlächter für die Stadt anzustellen; gegen diesen Beschluß opponierte die gesamte Fleischerzunft.

Auch die Goldschmiedekunst stand in Allenstein in gutem Rufe. Die Goldschmiede fertigten insbesondere die kostbaren Geräte für die Kirchen an. Im Jahre 1743 erhielt der Allensteiner Goldschmied vom Domkapitel den Auftrag, das neue Reliquiarium für die Reliquien des heiligen Johannes von Nepomuk auf Kosten der Kirche herzustellen und schleunigst zu vollenden. Als das Kapitel dem Meister von Allenstein diesen Auftrag bestätigte, wurde bei dieser Gelegenheit eine von demselben Goldschmied hergestellte goldene Statue des hl. Florian vorgezeigt. Die Statue war aus dem Szembekischen Legat für den Dom zu Frauenburg hergestellt worden. Der Goldschmied erhielt für die goldene Statue aus dem Szembekischen Legat 300 Gulden, außerdem zahlte der Bischof von Ermland, Graf Adam Stanislaus von Grabowski, noch aus seiner Schatulle 50 Gulden.

Die Gewerke mußten alljährlich vor dem Rat Rechnung legen. Es wurde die Werks-Köhre gewöhnlich im Monat Februar anberaumt; in dieser legten zunächst die Schöppen ihre Ämter einer uralten

Gewohnheit gemäß nieder. Wenn keine Klagen wider sie von seiten des Richters vorgebracht wurden, waren sie wieder bestätigt. Dann traten die Gewerke zur Rechnungslegung vor. Es wurden dabei die Vergehen der einzelnen Meister vorgebracht und Strafen dafür verhängt. Am Schlusse wurde allen Gewerken ernstlich aufgegeben, fernerhin sich besser nach ihren Rollen zu richten; widrigenfalls sie unweigerlich zur gehörigen Strafe gezogen werden sollten, sobald sie auch nur einen Artikel der Rolle nach seinem wesentlichen Inhalt nicht beobachtet würden.

Übertretungen der einzelnen Artikel der Zunftrollen kamen gar häufig vor. So mahten sich die Kürschner das Recht an, Felle der verschiedensten Arten zu gerben, während sie den Weißgerbern das Recht, Wildfelle zu gerben, abspachen. Durch Ratsbeschluß vom 5. Juni 1772 wurde festgestellt, daß den Kürschnern nach ihren Gewerksrollen nur gestattet sei, Rauchwerk, d. h. Wildbretfelle zu gerben, während ihnen das Ausgerben von Schaf- und Ziegenfellen verboten war. Für weitere Vergehen dieser Art wurde eine Strafe von 10 Mark festgesetzt, wovon die Hälfte der Oberherrschaft (Kapitel), die andere Hälfte dem Gewerk zufallen sollte.

Als dann im Herbst 1772 das Ermland und mit diesem auch Allenstein zum Königreich Preußen kam, wurde 1774 eine neue Handwerksordnung erlassen, auf Grund der die einzelnen Innungen neue Innungsvorschriften erhielten. Dieselben beruhen alle auf gemeinsamer, gleichlautender Grundlage, also einem für alle Innungen gemeinsamen Schema, in das dann für jedes Gewerk die speziellen Bestimmungen aufgenommen wurden. Mehrere dieser Innungsprivilegien sind heute noch vorhanden und zwar das der Allensteiner Stellmacher-Innung, das der Kürschner-Innung und das der Innung der vereinigten Schmiede und Schlosser; von letzterem fehlen allerdings die Blätter mit den Artikeln 31–33. Das Privileg der Kürschner-Innung ist ausgefertigt am 5. November 1776, das der Schlosser und Schmiede stammt aus dem Jahre 1774. Der Gildebrief (Innungsprivileg) der Stellmacher ruht wohlverwahrt beim Obermeister in der alten Innungslade. Er ist ausgestellt am 28. April 1775 und ist vom König Friedrich II. und den Ministern von Massow und von Blumenthal unterzeichnet. Der Gildebrief der Kürschner enthält 32 Artikel; Artikel 1–20 handeln vom Meister und Meisterrecht, 21–24 von den Lehrlingen und 25–32 von den Gesellen. (S. Bonk V, 3 S. 80.)

Die Zünfte bildeten im Mittelalter eine Macht; ihre Blütezeit dauerte bis in das 17. Jahrhundert. Sie waren nach und nach die

Grundlage für das gesamte öffentliche Leben geworden. Freilich hatte es manchen Kampf mit den Patriziern und den Adelsgeschlechtern gekostet, und der Stolz der Patrizier überlebte den Sturz ihrer Macht noch um Jahrzehnte. Häufig genug wurde der Eintritt der Zunftmitglieder in den Rat der Stadt an demütigende Bedingungen geknüpft; die neuen Ratsmitglieder mußten stehen, während ihre aristokratischen Kollegen saßen, oder sie mußten sich auf die unterste Bank setzen und wurden nicht Ratsherren, sondern Ratsverwandte tituliert. Das Patriziat behauptete auch in den Zunftstädten allerhand Vorrechte, so wurde ihm die Besetzung des Bürgermeisterpostens überlassen und ein bestimmter Prozentsatz an der Besetzung des Rates vorbehalten. Aber auch diese Vorrechte schwanden nach und nach, und die Zunft Herrschaft wurde allgemein. Da mußten die Patrizier sich, um nicht von den Ehrenämtern und Verwaltungsstellen ausgeschlossen zu sein, den Zünften als Mitglieder anschließen. Sie traten selbstverständlich den angesehensten Zünften bei; denn die Zünfte standen im Ansehen nicht alle gleich, sondern es herrschten von Beginn der Zunftzeit beträchtliche Rangunterschiede unter ihnen. Die älteren Zünfte waren angesehenere als die jüngeren, letzteren war der Zutritt zum Rat oft versperrt. Durchweg gehörten die Brauer, wo es solche gab, zu den angesehensten Zünften. Hochangesehen waren meist auch die Kürschner. Diese standen auch in Allenstein in größtem Ansehen, was daraus hervorgeht, daß in dem heute noch vorhandenen Totenbuch der Kürschner-Innung vom Jahre 1633 sieben Bürgermeister aufgeführt werden. Leider ist dortselbst nicht das Todesjahr angegeben. Das Totenbuch führt an die Bürgermeister Achatus Roman, Petrus Hein, Michael Kelmer, Nikolaus Preiß, Christophorus Greifenberg, Christophorus Thell und Johann Chmielewski. Die drei erstgenannten waren Bürgermeister der Stadt vor der großen Pest 1710, Christophorus Thell tritt in den Urkunden der Stadt als Bürgermeister von 1763–1772 auf. Chmielewski war beim Übergang Allensteins unter die preußische Herrschaft im Jahre 1772 zweiter Bürgermeister der Stadt. Auch Anton Leopold, der von 1749 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Organist und Lehrer war, ist in dem Totenbuch der Innung genannt, er ist also auch deren Mitglied gewesen.

Durchweg war jede Zunft im Besitz ihres eigenen Schutzheiligen, wie schon früher erwähnt wurde; sie hatte ferner ihr eigenes Banner, ihr eigenes Siegel, ihr eigenes Zunft- oder Amtshaus, in dem sich die Trinkstube der Zunft befand. Diese Trinkstuben spielten überhaupt eine

große Rolle im mittelalterlichen Zunftleben, das auf einen guten und kräftigen Männertrunk großen Wert legte. In den Trinkstuben versammelten sich die Zunftgenossen nach getaner Arbeit, dort besprachen sie die Tagesereignisse und erörterten die Beschwerden, die sie auf dem Herzen hatten; dort schmiedeten die Parteien ihre Anschläge und heckten ihre Verschwörungen aus. Mit ihren Versammlungen, ihren Vorständen, ihren Siegeln, ihren Wappen, ihren Bannern, ihren Schutzheiligen glichen die Zünfte einer Gemeinde innerhalb der Stadt, zumal die Genossen, wie die Straßennamen mancher Städte es beweisen, auch räumlich bei einander wohnten.

Als die Gesellen sich deutlich von den Meistern schieden, trachteten auch sie sofort nach dem Besitz eigener Trinkstuben. Wo die Gesellen ihre Herberge hatten, errichteten sie auch ihre eigenen Trinkstuben; so hatten nachweislich die Schuhmachergesellen in Allenstein ihre Trinkstube, in der sie ihre Groschen verzehrten. Die Gesellen waren ein rühriges, handfestes, zum Kampf wie zu allerlei Schabernack stets aufgelegtes Völkchen, dessen Wehrhaftigkeit sich im Kampfe nicht nur die Zünfte selbst, sondern auch Ritter und Fürsten bedienten. Der Geselle führte seinen Degen so gut wie der Zunftmeister und der Ratsherr. Auf seine Standesehre und das Ansehen seines Gewerbes war der Geselle eifrig bedacht. Die Schusterknechte in Leipzig schickten der dortigen Universität einen Fehdebrief, und bis tief ins 18. Jahrhundert ziehen sich die Händel und Schlägereien zwischen Gesellen und Studenten hin.

Das Handwerk hatte im Mittelalter wirklich „einen goldenen Boden“; wenn nicht ständige Kriegsnöte, wie es bei uns der Fall war, das materielle Wohlergehen des Handwerkerstandes und damit das Aufblühen der Stadt hinderten, standen sich Meister und Gesellen gut. Die Herzöge von Sachsen erließen im Jahre 1482 in der Landesordnung Vorschriften über die „unmäßigen“ Ansprüche des Gesindes und der Handwerksgefallen. „Deren Werkleute (Gesellen) sollte zum Mittag- und Abendmahl nur vier Essen, an einem Fleischtage eine Suppe, zwei Fleisch und ein Gemüse; auf einen Freitag und andere Tag, da man nicht Fleisch isset, eine Suppe, ein Essen grüne oder dörre Fische, zwei Zugemüse; so man fasten müsse, fünf Essen, eine Suppe, zweierlei Fisch und ein Zugemüse . . . gegeben werden.“

Die Blütezeit der Zünfte währte bis ins 17. Jahrhundert; da machten sich nach und nach Mißbräuche bemerkbar, insbesondere das Verbot der Vermehrung der Meisterstellen und die verderbliche

Vetternwirtschaft. Nach dem 30jährigen Kriege war es aus mit Deutschlands Handel und Gewerbefleiß. Holländische und englische Waren überschwemmten ganz Deutschland, und das Zunftwesen in den Städten verschloß sich sorgfältig jedem Hauche wirtschaftlichen Fortschrittes, bis endlich die Edikte vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811 den Zunftzwang beseitigten. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen bekannte sich Preußen als der erste deutsche Staat aus freiem Antriebe zu neuen wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Zünfte blieben zwar bestehen, aber sie hatten nur noch privaten Charakter. Alle Gewerbemonopole derselben, auch die Bannmeile, wurden beseitigt. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit wurde allgemein durchgeführt. Zum Betriebe irgend eines Gewerbes genügte die Lösung eines Gewerbescheines.

Zur Kontrolle der Gewerke wurde von seiten des Staates der Gewerks-Assessor ernannt; dieser war in den Kleinstädten der Bürgermeister selbst. Die Verwaltung der Innungsgelder stand nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 15. September 1837 unter der Kontrolle des Gewerks-Assessors. Zur Gewerkslade, in der die Gelder aufbewahrt werden sollten, mußten drei Schlüssel vorhanden sein, einer für den Zunftmeister, einer für den Schatzmeister und einer für den Gewerks-Assessor. Ohne Zustimmung des letzteren durften keine Ausgaben gemacht werden. Zur Bekanntgabe dieser Verfügung betr. Beschaffung der Schlüssel wurden die Älterleute der in Allenstein noch bestehenden Innungen zum 12. Oktober 1837 vor den Magistrat geladen. Es bestanden damals noch zwölf Zünfte,

die der Schuhmacher mit dem Ältermann	Mollenhauer,
„ „ Bäcker	„ „ „ Orlowski,
„ „ Schmiede	„ „ „ Kelka,
„ „ Tischler	„ „ „ Jos. Moritz,
„ „ Radmacher	„ „ „ Anton Dargel,
„ „ Drechsler	„ „ „ Carl Stoff,
„ „ Schneider	„ „ „ Mathias Burlinski,
„ „ Böttcher	„ „ „ Adelstein,
„ „ Kürschner	„ „ „ Jakob Bühner
	(soll wohl Binger heißen)
„ „ Töpfer	„ „ „ Mathias Kaminski,
„ „ Fleischer	„ „ „ Ignaz Geritz und
„ „ Sattler	„ „ „ Peter Ajt.

Das Verhandlungsprotokoll ist eigenhändig unterzeichnet von Mollenhauer, Orlowski, Moritz, Stoff, Kaminski und Ajt, die

anderen waren des Schreibens unkundig und setzten drei Kreuze unter dasselbe. Der Ältermann der Böttcher (Adelstein) fehlte bei der Verhandlung.

Auf eine Anfrage der Regierung in Königsberg vom 17. Oktober 1837 meldete der Bürgermeister Rarkowski, daß kein Gewerk in Allenstein seit dem Erlaß des Gesetzes vom 11. September 1811 von der Befugnis, sich aufzulösen, Gebrauch gemacht habe, daß die Zahl der zünftigen Meister die Zahl der unzünftigen übertreffe, und daß erstere auch in jeder Beziehung den Vorrang behaupten.

Aber bald wurde das Verlangen nach Beseitigung der Gewerbe-freiheit und nach Rückkehr zu den Zuständen früherer Zeit laut, und die preußische Regierung erließ unterm 17. Januar 1845 eine Gewerbeordnung. Ihre leitenden Grundgedanken waren: Die Zünfte sollten keinen Beitrittszwang ausüben, sondern als freiwillige Genossenschaften weiter bestehen; der Bildung neuer Zünfte — oder, wie man nunmehr allgemein sagte, Innungen — sollte kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Es wurden statutarische Bestimmungen über die Gesellenzahl unterjagt und das Recht des Lehrlingshaltens für einige Gewerbe an die Zugehörigkeit zu einer Innung oder aber an den Nachweis der Befähigung geknüpft. Auch bestimmte die Gewerbeordnung, daß jeder Handwerkerlehrling, bevor er vom Meister aufgenommen wurde, nachweisen mußte, daß er lesen, schreiben und rechnen konnte; außerdem mußte er durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre die genügenden Kenntnisse besaß.

Diese Bestimmungen reichten aber nach der Meinung der Handwerker nicht aus, und das Handwerkerparlament in Frankfurt a. M., das im Juli und August 1848 tagte, verlangte nichts Geringeres als die Wiederherstellung des zünftigen Gewerbemonopols von ehemals. Dieser Ansturm hatte Erfolg; denn durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 kam die preußische Staatsregierung dem nach Staatshilfe schreienden Kleingewerbebestand entgegen, sie verlangte wiederum den Befähigungsnachweis und einen zunftgemäßen Lehrgang für Lehrlinge und Gesellen. Die Rückwirkung auf die Lage der Gesellen liegt auf der Hand. Die zuvor abgeschwächte Schwierigkeit des Meisterwerdens trat jetzt wieder mit voller Schärfe hervor. Wenn der Wandergeselle auf der Herberge seines Gewerbes die trostlose Auskunft erhielt: „Das Kloster ist arm, der Mönche sind viele, und der Abt trinkt selbst gern“, d. h. hier am Orte ist nichts zu wollen und zu machen, so antwortete er wohl dem

Altgesellen mit dem tröstlichen Spruche: „Bin noch nicht Meister gewesen, denke es aber doch noch mit der Zeit zu werden, ist es nicht hier, so ist es anderswo, eine Meile vom Ringe (auf dem Lande, außerhalb der Bannmeile), wo die Hunde über die Zäune springen, daß die Zäune krachen, da ist gut Meister sein“. In die Gesellschaft, die schon durch Wanderzwang und Wandersitte in eine gewisse Unruhe versetzt war, wurde eine starke Gärung hineingetragen. Die Handwerksburschen beteiligten sich stark an den demokratischen Bewegungen jener Zeit. Die Grabsteine auf dem Friedhof der Märzgefallenen in Berlin zeigen, wie stark die Teilnahme der Gesellen an den Barrikadenkämpfen des Jahres 1848 war, und aus den Handwerksgefelln ging der erste deutsche Kommunist von Bedeutung, Wilhelm Weitling, hervor.

Wie überall im preußischen Staate, so bekamen auch die bestehenden Innungen in Allenstein in den Jahren 1854/55 ihre neuen Satzungen. Es befinden sich heute noch in einem Aktenstück des Magistrats die Satzungen der Rad- und Stellmacher-Innung, der Tischler-Innung, der Schmiede- und Schlosser-Innung, der Schuh- und Pantoffelmacher-Innung, der Schneider-Innung, der Gerber-, Sattler- und Rierner-Innung, der Töpfer-Innung, der Bäcker-Innung und der Böttcher-, Bechler- und Drechsler-Innung. Das Statut der Kürschner- und Mützenmacher-Innung stammt aus dem Jahre 1739. Die aus dem Jahre 1854/55 stammenden Satzungen sind alle nach einem Schema abgefaßt und bestehen aus 55 Artikeln.

Dem Gewerbe war aber weder durch Satzungen, noch durch Genossenschaften, deren Begründer Schulze-Delitzsch seit 1849 eine segensreiche Tätigkeit entfaltete, zu helfen. Als der Deutsche Bund 1866 zusammenbrach, war das Zunftwesen zum Teil abgeschafft, zum Teil krankte es an Untätigkeit; die Innungsmeister erhofften eine behagliche Existenz ohne Anstrengung. Die Art war ihm an die Wurzel gesetzt, und das Damoklesschwert der Auflösung schwebte über seinem Haupte. Die Gewerbeordnung von 1869, die für das Gebiet des Norddeutschen Bundes die Gewerbefreiheit festlegte, ordnete eigentlich nur das bisher schon bestehende Recht; sie wurde nach der Gründung des Deutschen Reiches Reichsgesetz. In den 70er Jahren kam die großindustrielle Entwicklung auch für Deutschland zum vollen Durchbruch; der Sieg der Großindustrie über das Handwerk war nun entschieden. Nicht alle Handwerke wurden von der Niederlage in gleicher Weise getroffen, und manche blieben fortan nur noch als Reparaturgewerbe bestehen, aber ihre Herrschaft in den Städten war dahin. Ein neues Betätigungsfeld fand

das Handwerk auf dem platten Lande. Wie sich die Zeiten ändern! Einstmals flüchtete der ländliche Lohnarbeiter in die Stadt, hinter deren schützenden Mauern er zum freien Handwerker gedieh; jetzt floh der Handwerker auf das platte Land und wandelte sich in einen gewerbetreibenden Bauern zurück. Die Flucht aufs Land, hinter die Bannmeile, war ja immer noch der letzte Rettungsanker für den wandernden Gesellen gewesen. Im Jahre 1898 waren nach ziemlich genauen Schätzungen im Deutschen Reiche 675000 Handwerksmeister mit mehr als einer halben Million Gesellen und Lehrlingen auf dem Lande. Vom sozialpolitischen Standpunkt war dies nur zu begrüßen, wenn auch eine Anzahl Meister aus den Kleinstädten über den Verlust der Kundschaft die Hände rangen.

Während nun auf dem Lande und auch in den Städten ein neuer Mittelstand neben dem alten aufwuchs, machte der zünftlerisch gesinnte Teil der Handwerkerschaft Versuche über Versuche, vom alten Handwerk zu retten, was sich retten ließ. Solange aber der Liberalismus im Reichstage herrschte, war an eine Abänderung in diesem Sinne nicht zu denken; erst als eine andere Mehrheit zur Herrschaft kam, begannen die Abänderungen der Gewerbeordnung. Im Jahre 1881 erhielten die höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis, den Innungen das Recht zu verleihen, auch für Nichtinnungsmitglieder Bestimmungen über das Lehrlingswesen zu erlassen. 1884 wurde das Recht, Lehrlinge zu halten, nur auf Innungsmitglieder beschränkt. Seit 1887 konnten die Nichtmitglieder zu den Ausgaben für das Herbergswesen, für Fachschulen und Schiedsgerichte von den Innungen herangezogen werden.

Einen Abschluß erhielt die ganze Innungsgefeßgebung durch das Handwerkergefeß von 1897. Es wurden Zwangsinnungen eingeführt, wenn sich die Berufsangehörigen dafür aussprachen. Für sämtliche handwerksmäßigen Gewerbe wurde eine aus Wahlen hervorgehende Handwerkskammer eingerichtet; auch der kleine Befähigungsnachweis wurde eingeführt, das ist die Bestimmung, daß derjenige nur Lehrlinge halten und anleiten darf, der die Gesellen- und die Meisterprüfung abgelegt hat.

Der Staat selbst suchte in allen seinen Maßnahmen das Innungswesen zu fördern und bemühte sich besonders durch die entstandenen Innungs-Verbände und durch die kommunalen Behörden, dasselbe zu reorganisieren und zu beleben. In einem Schreiben der Regierung zu Königsberg aus dem Jahre 1879 gab diese ihrer Auffassung Ausdruck,

daß es den ernstgemeinten Bestrebungen des Magistrats gelingen werde, die Innungen wieder zur Blüte, und die Handwerker zur Überzeugung zu bringen, daß sie ohne Innungswesen nur noch mehr zurückkommen werden, und daß ein Innungswesen auf der durch die Gewerbeordnung geschaffenen Basis sehr wohl auch ohne Innungszwang und neben der Gewerbefreiheit bestehen könne. Es empfehle sich, die Aufnahme in die Innung von der Absolvierung der dreijährigen Lehrzeit und der Ablegung der Gesellenprüfung abhängig zu machen.

Die Allensteiner Handwerker standen den Bestrebungen der Staatsbehörden zur Förderung des Gewerbes nicht sonderlich freundlich gegenüber; denn trotz Verhandlungen des Magistrats, blieb die Reorganisation der Innungen unerledigt, und der Magistrat wurde immer wieder gedrängt, über die Umgestaltung und Errichtung neuer Innungen zu berichten. Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1881 Art. 3 konnten die Innungen geschlossen werden, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Satzungen dem Gesetze entsprechend abgeändert hatten. Um die Sache zu fördern und den Handwerkern die Arbeit zu sparen, empfahl die Regierung Normalstatuten zur Annahme.

Im November 1885 forderte die Regierung unter Androhung ihrer Schließung diese nochmals durch den Magistrat zur Umgestaltung auf; sie erwähnte, daß im Regierungsbezirk noch eine beträchtliche Anzahl von Innungen seien, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt haben; im Dezember empfahl der Regierungspräsident dem Magistrat, die erforderlichen Druckexemplare der Innungstatuten schleunigst zu beschaffen und den Innungen zuzustellen.

Am 8. Dezember waren die bestehenden 11 Innungen wiederum vom Magistrat zur Beratung über die Reorganisation der Innungstatuten vorgeladen. Es scheint nun eine Einigung erzielt zu sein; am 13. Dezember reichte nämlich die Schneider-Innung das umgearbeitete Statut und das Sitzungsprotokoll der Innung ein mit dem Ersuchen, die Bestätigung bei der Regierung zu veranlassen. Am 3. April 1886 erhielt der Magistrat vom Bezirks-Ausschuß sämtliche 11 eingereichten Statutsentwürfe zurück mit dem Bemerkten, daß dieselben geprüft, aber in der vorliegenden Form nicht geeignet wären. Bei sämtlichen Entwürfen, die fast wörtlich übereinstimmten, war weder die Zahlung eines Jahresbeitrages zur Innungskasse noch eine Mitwirkung der Gesellen bei der Regelung des Gesellen- und Herbergswesens vorgesehen. Auch riet der Bezirksausschuß der Rad- und Stellmacher-,

der Kürschner- und Mützenmacher- und der Töpfer-Innung, ihre Vorstandsmitglieder auf höchstens drei festzusetzen, da sie nur je 6, 7 und acht Mitglieder zählten und darum eine beschlußfähige Generalversammlung niemals zustande kommen konnte. Ferner erklärte er, daß er gegen die Aufnahme der Seiler in die Sattler-, Riemer- und Gerber-Innung nichts einzuwenden hätte. Der Magistrat erhielt die Weisung, die umgearbeiteten bezw. vervollständigten Innungstatuten in je zwei Exemplaren demnächst einzureichen.

Um nun endlich zum sicheren Ziele zu kommen, ließ sich der Magistrat ein Exemplar der bereits in Gerdauen bestätigten Innungstatuten einsenden und beauftragte die Buchdruckerei Harich mit dem Druck von 200 Statuten für die hiesigen Innungen. Noch zwei Mahnschreiben mußte der Bezirks-Ausschuß erlassen, um die Allensteiner Innungsmeister endlich zur Tat zu bringen. Am 11. November 1886 konnte der Magistrat die unterschriebenen Satzungen der Tischler, der Schmiede und Schlosser, der Schneider, der Rad- und Stellmacher, der Kürschner und Mützenmacher, der Töpfer, der Sattler, der Riemer, der Gerber und der Seiler, der Schuhmacher, der Fleischer, der Bäcker und Konditoren und der Böttcher und Bechler zur Bestätigung einsenden.

Gleichzeitig konnte er noch mitteilen, daß Verhandlungen betr. Neugründungen von Innungen für die Bauhandwerker, für die Glaser, für die Kammacher und Webeblattbinder und für die Maler und Lackierer schwebten. Am 27. Dezember endlich wurden die Satzungen für die elf Innungen bestätigt, und am 4. Januar 1886 nahmen die Obermeister die bestätigten Satzungen vom Magistrat in Empfang. Am 29. Oktober 1888 bestätigte der Bezirks-Ausschuß die Satzungen der neugegründeten Maler- und Lackierer-Innung, der Glaser-Innung und der Kammacher- und Webeblattbinder-Innung. Duplikate dieser Satzungen sind in den Magistrats-Akten aufbewahrt. Die Innung für Bauhandwerker und die Barbier- und Friseur-Innung wurde 1891 gegründet.

Nachdem nun nach jahrelangen, oft unerfreulichen Verhandlungen, der Regierung die Reorganisation der Innungen gelungen war, nahm das Handwerk äußerlich einen erfreulichen Aufschwung. Aber manche Innungen waren, wie der Regierungs-Präsident von Königsberg im Rundschreiben vom 16. September 1891 sagt, sich nicht der Bedeutung ihrer Aufgaben bewußt. Diese bedauerliche Tatsache zeigte sich besonders in dem passiven Verhalten, welches viele Innungen gegenüber der Zirkular-Verfügung vom 7. Januar 1890 bewiesen, durch welche die Innungen

zum Beitritt zum Deutschen Innungsverband vereinigter Gewerbe angeregt wurden, der für die Entwicklung und den Ausbau des inneren Lebens der Innungen von größter Bedeutung war. Auch hier wurde nach und nach der Zusammenschluß zu Fachverbänden, Innungsverbänden oder Innungsausschüssen erzielt.

Die Drechsler-Innung war im Jahre 1886 nicht reorganisiert worden, es war nur die Böttcher- und Bechler-Innung genannt, die Drechsler aber, die seit 1855 zu dieser Innung gehörten, waren aus unbekanntem Gründen übersehen worden. Der Drechsler Rudolf Stoff hatte bis zum Jahre 1886 die Innung geleitet und stellte noch im Jahre 1889 für Ludwig Stoff einen Gesellen- und im Jahre 1896 für denselben einen Meisterbrief aus. Diese Briefe wurden vom Gewerbegericht 1898 als ungültig eingezogen und sind in den Magistrats-Akten enthalten.

Es bestehen gegenwärtig in Allenstein folgende Innungen:

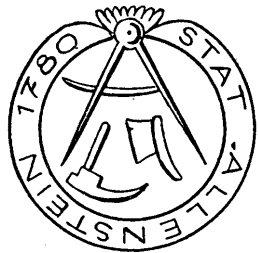
1. die Bäcker-Innung,
2. Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung,
3. die Bau-Innung Allenstein,
4. die Fleischer-Innung,
5. die Glaser-Zwangsinnung,
6. die Klempner-Innung,
7. die Konditor-Innung,
8. die Maler-, Lackierer- und Vergolder-Innung,
9. die Rad- und Stellmacher-Innung,
10. die Sattler-, Seiler-, Gerber-, Kürschner- und Tapezierer-Innung,
11. die Schmiede- und Schlosser-Innung,
12. die Schneider-Innung,
13. die Schornsteinfeger-Zwangsinnung,
14. die Schuhmacher-Zwangsinnung,
15. die Tischler-Zwangsinnung,
16. die Töpfer-Innung,
17. die Uhrmacher-Innung,
18. die Webekammacher- und Böttcher-Innung.

Einige von diesen Innungen haben aus der alten Zunftzeit noch wertvolle Utensilien, Geräte und Urkundenbücher erhalten, andere besitzen nichts mehr, sie haben ihre Schätze nicht gehütet und bewahrt und sind um die alten Erinnerungen aus der Zeit der Blüte des Handwerks gekommen.

Die Bäcker-Innung besitzt: eine einfache Lade (leider fehlt die Jahreszahl ihrer Herstellung), ein Meisterbuch mit dem Titel „Für das ehrbare Bäckergewerk Meisterbuch von 1808–1863“ und ein „Gesellenbuch des Bäckergewerks zu Allenstein von 1843–1887“. Dieses Buch ist mit einem alten Stempel aus dem Jahre 1648 versehen, der nebenstehend wiedergegeben ist. Die alten Bücher sind auch dieser Innung verloren gegangen.



Die Böttcher-Innung ist im Besitze einer eichenen Innungslade vom Jahre 1768, einer Fahne aus demselben Jahre und eines Stempels aus dem Jahre 1780. Der Stempel zeigt einen Zirkel, ein Beil und eine Dechsel und führt am Rande die Inschrift: Stadt Allenstein 1780. Diese Innungszeichen sind auch auf der Fahne in Ölfarbe auf Leinwand dargestellt.



Die Fleischer-Innung hat eine Fahne aus dem Jahre 1867, einen alten zinnernen Trinkbecher von 1722, einen Stempel aus demselben Jahre, eine eichene Innungslade mit der Aufschrift „Fleischer-Innung Allenstein 1722“ und ein Meisteraufnahmebuch von 1816. Der Stempel trägt am Rande die Inschrift „Das erbare Gewerk der Fleischer in Sta. Allenstein.“ Das innere Feld zeigt ein Schlachtthier, das vor dem Schlachten vom Fleischerknecht betäubt wird, darüber die Jahreszahl 1722.



Die Rad- und Stellmacher-Innung besitzt eine birkenne Innungslade, einen Stempel mit Wagengestell, Rad und Beil und der Jahreszahl 1595, eine alte eiserne Geldbüchse, einen Gildenbrief vom 28. April 1775, wie er für das Kürschnergewerk auf S. 80 des Urkunden-Buchs über die Gewerke von Dr. Bonk veröffentlicht ist, mit den gedruckten Namen des Königs Friedrich und der Minister von Massow und von Blumenthal und eine Fahne aus dem Jahre 1866. Die



Inskrift am Rande des Stempels lautet: Sigil der Rademacher und Schirmmacher zum Allenstein.



Die ehemaligen Gewerke der Sattler, Riemer, Seiler, Lohgerber und Kürschner sind jetzt in der Sattler-, Seiler-, Gerber-, Kürschner- und Tapezierer-Innung vereinigt. Von den Lohgerbern, Riemern, Sattlern, Kürschnern und Seilern sind Stempel vorhanden. Ferner befindet sich im Besitze der Innung ein Lehrlingsbuch von 1851—1897, ein Meisterverzeichnis von 1851—1898, ein Verzeichnis über abgelegte Meisterprüfungen, eine Druckschrift über das Innungs- und Prüfungswesen für Handwerker von Falk aus dem Jahre 1849, eine Lade aus dem Jahre 1737 und ein Totenbuch der Kürschner vom Jahre 1633. Letzteres zeigt auf dem Titelblatt einen auf einer viereckigen Säule ruhenden Totenkopf mit der Inskrift: „Beati qui in Domino moriuntur“.¹⁾



Das Totenbuch enthält die Namen von manchen in den alten Urkunden der Stadt genannten angesehenen Familien. Auch berichtet

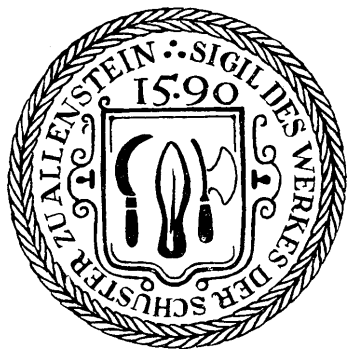


es, daß fünfzehn Meister im Jahre 1710 an der Pest starben. Dieses Gewerk ist wohl das angesehenste in der Stadt Allenstein gewesen;

¹⁾ Selig, die im Herrn entschlafen.

denn es gehörten nach dem Totenbuch bis zum Jahre 1772 sieben Bürgermeister als Mitbrüder zu demselben.

Die Schuhmacher besitzen eine hölzerne Lade mit Verzierungen, eine alte Geldkassette, ein aus Holz gedrechseltes Szepter und einen alten Stempel aus dem Jahre 1590 mit der Inschrift: „Sigil des Werkes der Schuster zu Allenstein“, der nebenstehend abgebildet ist. Im Gebrauch hat die Innung einen Stempel mit dem Doppeladler und der Jahreszahl 1474. Kaiser Karl IV. verlieh nach der Schlacht bei Rudau (17. Februar 1370) infolge der Tapferkeit des Schuhmachergesellen Hans von Sagan dem deutschen Schuhmacherhandwerk das Recht, den Doppeladler auf Wappen, Schild und Fahne zu führen. Bis zum Jahre 1428 galt für dieses Handwerk die Bezeichnung „Schuster“. Als der Kurfürst von Bayern in dem genannten Jahre nach dem Städtchen Schwabach kam, erhielt er von der Schustergilde ein Paar hohe Reiterstiefel als Ehrengabe überreicht. Den Jungmeister Crispinus, der diese Stiefel zu seiner Meisterprüfung angefertigt hatte, ernannte er zu seinem Hoffschuster mit den Worten: „Schuh mach er von jetzt an ganz allein für mich.“ Die Schustergilde benannte sich zu Ehren des Tages nun Schuhmachergilde. Diese Bezeichnung verbreitete sich über ganz Deutschland.



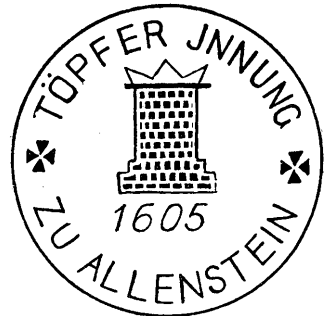
Die Schneiderinnung hat eine Fahne vom 15. Juli 1867, eine Innungslade aus Eichenholz mit reichlichen Schnitzereien vom 27. März 1723, ein Siegel von 1810 (das alte ist leider nicht mehr aufzufinden), eine kupferne Kanne von 1822, drei zinnerne Trinkbecher von 1754, ein Meister-Aufnahmebuch von 1573, ein Register der verstorbenen Brüder und Schwestern des löblichen Gewerks der Schneider in Allenstein vom Jahre 1573, ein „Regestum des Erbaren Gewerks der Schneider von 1725“ und ein Register des ganzen löblichen Gewerks der Schneider in Allenstein — Anno Domini 1769, Die 12. February. Die Eintragungen in diesem Register beginnen aber bereits im Jahre 1712.



Die vereinigte Schmiede- und Schlosser-Innung besitzt eine aus Birkenholz geschnitzte Lade mit einem auf dem Deckel ruhenden Löwen, ein „Register des Löblichen Gewercks der Schmieden in Allenstein im Jahr 1693“, ein „Buch des Löblichen Gewerck der Schmieden, darinnen die Junge Meisters ein Geschrieben wereten, wie auch wenn die Lehr Jungens angenohmen, und frey gesprochen wereten. Allenstein, den 1. January Ano 1737“, ein Totenbuch mit dem Titel: „Des Löblichen Wercks der Schmiedte seindt die nahmenn aufgezeichnet so abgestorbenn. Renoviret im Jahr 1641 den 21. Oktober“, ein Gewerksbuch des Löblichen Schmied Gewercks von 1809 und den Gildebrief von 1774.



Die Töpferinnung besitzt einen Stempel mit der Jahreszahl 1605, eine Fahne mit derselben Jahreszahl, eine alte Lade ohne Jahreszahl, eine Handwerksordnung für Westpreußen vom 24. Januar 1774 und ein Gewerkstatut für die Aufnahme von Lehrlingen sowie für die Gesellen- und Meisterprüfungen.



Die Tischler-Innung war bis zum Jahre 1729 mit dem Schmiedegewerk vereinigt. Sie besitzt ein „Verzeichniß-Buch aller deren so Meister geworden, im Erbahren Gewerck der Tischler, Nach absonderung auß dem Löbl. gewerck der Schmiede, welches geschehen Allenstein: Anno 1729 Mensis September“, ein Kassenbuch aus dem Jahre 1733, ein Lehrlings- und Gesellbuch vom Jahre 1733, die Acta specialia der Tischler Innungs Prüfungs Kommission zu Allenstein die Burschen Prüfung betreffend vom 9. Mai 1858, die Acta specialia die Gesellen Prüfung betreffend vom 24. Mai 1858, die Acta specialia die Meisterprüfung betreffend vom 17. Juli 1858 und ein Messingsiegel aus neuerer Zeit.



Bei den Siegeln unterscheiden sich deutlich drei Arten, die Siegel aus der Junftzeit vor 1854 (Bäcker, Böttcher, Fleischer, Rad- und Stellmacher, Kürschner, Schuhmacher), die Siegel der Gewerke aus der Zeit von 1854 bis zur Reorganisation der Innungen von 1881 ab (Sattler, Lohgerber) und die Siegel der neubegründeten Innungen seit 1886.

Die Glaserinnung selbst besitzt aus der älteren Zeit nichts. Doch sind von dem ehemaligen Glasermeister Andreas Dresp der Bürgerbrief aus dem Jahre 1849 sowie dessen Lehrbrief von 1842 und der Gesellenbrief aus dem Jahre 1845 vorhanden. Die beiden Briefe lauten:

Lehrbrief.

15 Gr.

Wir Alt- und Guildemeister des Ehrbaren Glaserwerks in der Königl. Preussischen, in der Provinz Ostpreußen belegenen Immediat Stadt Bartenstein bekunden hiermit, daß Vorzeiger dieses, Andreas Dresp, gebürtig aus Allenstein drei Jahre hintereinander, nämlich vom 1. Juni 1839 bis dahin 1842 die Glaser Profession bei seinem Vater, dem Meister Andreas Dresp in Allenstein gehörig erlernt, sich darin die erforderliche Geschicklichkeit erworben, auch sich während seiner Lehrzeit, treu fleißig und redlich, sowohl gegen seinen Lehrherrn, als sonst gegen Jedermann betragen habe.

Wir erteilen ihm daher diesen Lehrbrief unter unserm Gewerksiegel und ersuchen einen Jeden, dem er vorgelegt wird, besonders unsere Handwerksgenossen, demselben völligen Glauben beizumessen, und dem Andreas Dresp überall zu seinem Fortkommen behilflich zu sein, welches wir in ähnlichen Fällen zu erwidern, bereit und willig sind.

gez.

Kuckein

Stadt Kämmerer und
Gewerksassessor.

So geschehen Bartenstein d. 1. Junij 1842.

Lehrbrief
für den Glasergesellen
Andreas Dresp
aus Allenstein
gebürtig.

Siegel

gez.

Backschies Aeltermann
Cabtz Kompahn.

Gesellenbrief.

Wir Endesunterscriebene allhier in der Königl. Preuß. Handelsstadt Elbing in Arbeit stehende Glasergesellen bezeugen hiemit, daß der Jünger Andr. Dresp gebürtig aus Allenstein, nach dem derselbe von einem ehrbaren Amte der Glaser allhier vor offener Lade frei und losgesprochen und ihm von seinem Lehrmeister, dem Herrn Andreas Dresp das Zeugniß seiner guten Führung gegeben ist, auch von uns zum Gesellen auf und angenommen worden ist. Wir empfehlen ihn daher Allen unseren Collegen auf das Angelegentlichste, welches wir zu erwiedern jederzeit bereit sind.

So geschehen Elbing d 19 April 1845

gez. I B. S. Johann Wobbe aus Elbing

„ II B. S. H. Tischer aus Magdeburg

„ III S. B. E. J. Wehrhahn aus Brandenburg

4. Geschichte der Behörden.

a) Die Regierung zu Allenstein.

Bereits früher war der Gedanke aufgetaucht, die Provinz Ostpreußen in drei Regierungsbezirke zu teilen. Im Jahre 1903 trat er wieder in den Mittelpunkt der Erwägungen. Die räumliche Ausdehnung der Provinz und besonders die des Regierungsbezirkes Königsberg erschwerte die Verwaltung des südlichen Teils der Provinz von Königsberg aus ungemein. Auch die wirtschaftlichen und nationalen Verhältnisse im Süden der Provinz erforderten dringend die Schaffung einer in diesem Teile gelegenen Zentrale. Die Gemeinsamkeit der Interessen der Bevölkerung, die eigentümlichen Wirtschaftsverhältnisse, Abstammung, Sprache und Sitten der masurischen Bevölkerung erleichterten die Abgrenzung des Bezirks erheblich. Neben wirtschaftlicher Betreuung des Bezirks sollte besonders das Polentum wirksamer bekämpft werden. Im Interesse des Deutschtums mußte der deutsche Grundbesitz erhalten und geschützt werden. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß die polnischen Banken in Łöbau und Posen sich bemühten, unter der Hand kleine bäuerliche Besitzungen anzukaufen und mit Polen zu besiedeln. Hiergegen mußten Maßregeln von einer günstig gelegenen Zentralstelle aus getroffen werden, und diese Zentrale konnte nur eine neue Bezirksregierung im Süden der Provinz sein. Am 10. Februar 1903 teilte der Oberpräsident von Ostpreußen dem Regierungs-Präsidenten in Königsberg mit, daß der schon früher aufgetauchte und ausgesprochene, bisher aber nicht weiter verfolgte Gedanke einer Teilung der Provinz in drei Regierungsbezirke von neuem zur Sprache gebracht worden sei. Bei der Errichtung komme es an auf die Erzielung einer annähernden Gleichheit hinsichtlich des räumlichen Umfanges, der Einwohnerzahl und der Gemeinschaft der Interessen der Bevölkerung, „soweit eine solche in den verschiedenen Landstrichen in eigentümlichen Wirtschaftsverhältnissen, sowie auf Abstammung, Sprache und Sitten beruht“. Das kam besonders für die Abgrenzung der Bezirke Allenstein und Gumbinnen in Betracht. Nach dem Teilungsplan des Oberpräsidenten sollten der Regierungsbezirk Königsberg 12, die Regierungsbezirke Gumbinnen und Allenstein je 13 Kreise enthalten. Der Regierung zu Allenstein sollten die Kreise Pr. Holland, Mohrunen, Osterode, Neidenburg, Allenstein, Kößel, Sensburg, Ortelsburg, Johannsburg, Łęck, Oleżko, Angerburg und Łözen unterstellt werden. Zu Gumbinnen sollten Memel und Hendeckrug kommen.

Der Regierungspräsident äußerte zu der vorgeschlagenen Teilung unterm 17. April 1903 mancherlei Bedenken. Die Bildung eines dritten Regierungsbezirks wurde auch von ihm befürwortet. Er war aber entschieden gegen die Abtrennung des Kreises Memel vom Bezirk Königsberg. Auch sollten die Kreise Angerburg und Olekko nach ihrer örtlichen Lage zum Regierungssitz und nach ihrem überwiegend deutschen Charakter bei Gumbinnen belassen werden. Der Kreis Mohrungen könne zu Allenstein kommen, weil er wirtschaftlich nach dem nahe gelegenen Allenstein hinneigt. Pr. Holland gehöre wirtschaftlich zu Königsberg, aber wegen der Beaufsichtigung und Verwaltung des in den Kreisen Osterode, Mohrungen und Pr. Holland gelegenen Oberländischen Kanals sei es zweckmäßig, alle drei Kreise zur Regierung in Allenstein zu schlagen.

Auch die Dienstgeschäfte bei der Königsberger Regierung forderten gebieterisch eine Teilung. Bei der weiteren Erörterung über die Abgrenzung der Bezirke trug man dann der allgemeinen Stimmung der Bevölkerung in den Kreisen Mohrungen und Pr. Holland Rechnung und beließ sie bei der Regierung zu Königsberg. Die Verwaltung des Oberländischen Kanals sollte einheitlich gestaltet werden, indem die Wasserbau-Inspektion des ganzen Kanals nach Osterode verlegt und dem Regierungs-Präsidenten in Allenstein unterstellt werden sollte. Am 14. Oktober 1905 wurde von der Staatsregierung die Verordnung betreffend die Bildung eines Regierungsbezirks Allenstein erlassen. Sie lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§ 1.

In der Provinz Ostpreußen wird aus den bisher zum Regierungsbezirke Königsberg gehörigen Kreisen Ortelsburg, Röfel, Allenstein, Meidenburg und Osterode und den bisher zum Regierungsbezirke Gumbinnen gehörigen Kreisen Olekko, Enck, Löben, Johannsburg und Sensburg ein dritter Regierungsbezirk gebildet, welcher die Bezeichnung „Regierungsbezirk Allenstein“ führt. Der Sitz der Regierung ist Allenstein.

§ 2.

Das Staatsministerium hat den Zeitpunkt, zu welchem diese Bezirksbildung durchzuführen ist, in der Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der beteiligten Regierungen bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Oktober 1905.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowski. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde.
v. Einem. Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

Am 21. Oktober erschien dann nachstehende Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit eröffnen sollte:

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bildung eines Regierungsbezirkes Allenstein in der Provinz Ostpreußen vom 14. Oktober 1905 wird der Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat, hierdurch auf den 1. November 1905 festgesetzt.

Berlin, den 21. Oktober 1905.

Das Königliche Staatsministerium.

Schönstedt. Gr. v. Posadowski. v. Tirpit. Schr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. v. Budde. v. Einem. Schr. v. Richtofen.
v. Bethmann Hollweg.

Am 23. Oktober traf dann beim Oberpräsidium in Königsberg vom Minister des Innern die Depesche ein: Regierung Allenstein hat ihre Tätigkeit am 1. November 1905 zu eröffnen.

Die neue Regierung fand Unterkunft in den am Koppernikusplatz gelegenen Neubauten des Bauunternehmers Mrzmk. Ein Teil der Geschäftsräume der Regierung wurde in den oberen Stockwerken des Grundstücks Bahnhofstraße 30 untergebracht, in dem vom Besitzer Augustin ein Schanklokal betrieben wurde. Die Königsberger Regierung versuchte, die Konzession aufzuheben, doch war die städtische Polizei nicht in der Lage, etwas dagegen zu tun.

Nachdem die Regierung hierorts eröffnet war, begannen bald die Verhandlungen über den Bau eines neuen Regierungsgebäudes. Am 16. März 1906 waren der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen und Vertreter aus dem Ministerium in Allenstein, um mit den städtischen Körperschaften über die Frage des bereits 1904 zur Verfügung gestellten Bauplatzes zu verhandeln. Die Vertreter der Staatsregierung waren mit dem von der Stadt in Aussicht genommenen Bauplatz an der Kleeberger Straße einverstanden. Gleichzeitig wurde erwogen, die Präsidial-Dienstwohnung in einem Anbau zu errichten und das alte Schloß in seinem bisherigen Zustande zu belassen.

Schon im Januar 1905 war von der Stadtgemeinde vom katholischen Kirchenvorstande eine Parzelle des sogenannten Erzpriestereilandes gegenüber der Ober-Realschule in der Größe von etwa 14000 Geviertmetern zum Preise von zwei Mark für das Geviertmeter angekauft worden. Am 16. März 1906 wurde das Gelände dem Königl. Preußischen Staatsfiskus übereignet, und im Jahre 1908 wurde der Bau des Regierungsgebäudes in Angriff genommen. Das Bauprojekt

ist in der Bauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten durch den Geheimen Oberbaurat Sarau aufgestellt und der Bau unter seiner Oberleitung von 1908 bis Sommer 1911 ausgeführt worden.

Das Äußere des Baus zeigt über einem kräftigen Rustikasockel aus ostpreußischen Findlingen schlichte Barockformen. Für die Fenstereinfassungen und die Hauptsimse ist heller Warthauer Sandstein und für das Hauptportal Wünschelburger Stein verwandt worden. Die Dächer sind mit Mönchen und Nonnen eingedeckt. Die innere Ausgestaltung ist bei aller Schlichtheit würdig. Reichere Durchbildung zeigen nur die Eingangshalle, die Halle des Bezirksausschusses, das Haupttreppenhaus und der große Sitzungssaal.

Zur Wohnung des Regierungs-Präsidenten wurde das ehemalige domkapitularische Schloß ausgebaut.

Schon im September des Jahres 1906 traf eine Anfrage aus dem Ministerium bei der Regierung ein, ob und inwieweit das fiskalische Schloß in anderer Weise wie bisher nutzbar zu machen sei, nachdem Allenstein Regierungsstadt geworden ist. Die Regierung äußerte sich dahingehend, daß das Schloß, nachdem die beteiligten Ressortminister vom Umbau zu einer Dienstwohnung für den Regierungs-Präsidenten Abstand genommen hätten, in der bisherigen Weise als Kassenraum und Dienstwohnung für den Forstkassen-Rendanten benutzt würde, und daß die Lagerräume nicht mehr vermietet, sondern zur Unterbringung der Regierungsakten freigehalten werden sollten. Infolge ministerieller Verfügung vom 26. Juni 1909 ging das Schloß in Allenstein von der Domänen- auf die Staatsbauverwaltung über mit der Bestimmung, das Schloß zur Wohnung des Regierungs-Präsidenten auszubauen. Der Umbau erfolgte gleichzeitig mit dem Bau des Regierungsgebäudes.

Der aus dem 18. Jahrhundert (1758) stammende Ostflügel wurde zur Wohnung bestimmt und mit den Remtern durch einen Anbau verbunden. Der Umbau des Wohnflügels machte keine besonderen Schwierigkeiten; dagegen mußten die Fußböden der höher liegenden Remter um 1,20 m gesenkt werden, wobei die Kreuzgewölbe des Untergeschosses zum Teil geopfert werden mußten. Abgesehen von diesem Eingriffe in den alten Bestand, wurde bei dem Ausbau des Schlosses zur Wohnung streng darauf geachtet, das Alte zu erhalten und die Neuerungen diesem anzupassen. Die auch jetzt noch um 1,48 m höher liegenden Remter werden als Gesellschaftsräume mit dem Speisezimmer der Wohnung durch zwei Aufgänge, entsprechend den früheren Fensteröffnungen in

der Giebelwand, verbunden. Ein besonderer Zugang vom Schloßhof her ist für den Fall vorgesehen, daß die Remter allein gebraucht werden.

In gerechter Würdigung der geschichtlichen Vergangenheit der Burg und ihrer Bedeutung für das Deutschtum wurde diese wieder der Sitz des höchsten Beamten des Bezirks, wie sie es seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1685 gewesen war, und so ist sie dem drohenden Verfall entrisen worden. Die Errichtung der Regierung in Allenstein war für die Stadt ein bedeutender Schritt auf dem Wege der Entwicklung.

b) Die Einrichtung des Landgerichts.

Als im Jahre 1875 die neuen Justizgesetze im Reichstage angenommen wurden, verschwanden die alten Kreisgerichte, und an deren Stelle traten die Landgerichte. Es galt nun, für diese die Bezirke abzugrenzen und die Städte, in denen sie ihren Sitz haben sollten, festzusetzen. Die Landgerichtsbezirke sollten nach den Bestimmungen erheblich größer sein als die der bisherigen Kreisgerichte und in der Regel 250 000 Einwohner umfassen, in dicht bevölkerten Gegenden auch mehr, bis zur doppelten Zahl. Für die Auswahl der Sitze der Landgerichte waren entscheidend die Verkehrsmittel, angemessene Wohnungen für die Beamten und Bildungsanstalten für deren Kinder, ausreichende Geschäftsräume und günstige soziale und wirtschaftliche Verhältnisse. Der Kanzler v. Gofler äußerte sich in längeren Ausführungen unterm 11. August dahin, daß im Regierungsbezirk Königsberg folgende Landgerichtsbezirke gebildet werden sollten: Königsberg, Braunsberg, Bartenstein, Osterode und Memel. Das Landgericht Osterode sollte die Kreisgerichte Osterode, Allenstein, Ortelsburg und Neidenburg umfassen. In diesem Bezirk war bisher nur in der kleinen Stadt Hohenstein ein Gymnasium vorhanden. Die Verkehrs-, Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse, sowie die Zivilisation standen in diesem Bezirk hinter denen der übrigen Bezirke erheblich zurück. Allenstein und Osterode waren im Begriff, ein Gymnasium zu gründen, und wetteiferten miteinander, um den Sitz des Landgerichtes zu erhalten. v. Gofler gab nach mehrmaliger genauer Information an Ort und Stelle unbedenklich Osterode den Vorzug, insbesondere, weil dort die Baulichkeiten für die Unterbringung der Verwaltungsräume günstiger waren und ein neues Justiz-Gefängnis vorhanden war. In Allenstein schienen ihm die Verhältnisse nicht so günstig zu liegen, ein besonderes Hindernis schien ihm das als Gefängnis benutzte hohe Tor mit dem Anbau zu sein.

Schon am 12. August machten der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Allenstein dem Kanzler v. Gofler die Mitteilung, daß die Errichtung des Gymnasiums beschlossen sei, und baten, der Stadt seine Fürsprache in betreff der Gründung des Landgerichts nicht vorzuenthalten.

Über ein Jahr ruhte nun die Angelegenheit. Am 19. Januar 1877 richtete der Magistrat von Allenstein erneut ein Gesuch an den Königl. Preuß. Chef-Präsidenten des Ostpreussischen Tribunals, Kanzler v. Gofler, das Landgericht in die Stadt Allenstein zu legen. Der Bürgermeister v. Roebel konnte in dem Schreiben die Mitteilung machen, daß das Gymnasium am 1. Oktober eröffnet werden würde, daß infolge der Bautätigkeit am Orte ein Wohnungsmangel nicht zu befürchten sei, und daß der Gesundheitszustand der Stadt stets ein guter gewesen sei. Die Stadt erklärte sich zu allen nur möglichen Opfern bereit und erbot sich besonders, Bauplatz und Garten, so groß wie sie nötig seien, zur Verfügung zu stellen. Im März desselben Jahres noch gab auch der Justiz-Minister in einem Schreiben an den Präsidenten des Tribunals Osterode den Vorzug vor Allenstein. Erst im Mai 1877 trat bei v. Gofler ein Umschwung in der Meinung ein; er entschied sich nun für Allenstein. Alle Bemühungen der Stadt Osterode waren nun vergeblich. Was entscheidend war für die Wahl der Stadt Allenstein, waren nicht zuletzt die konfessionellen Verhältnisse. In dem Gutachten des Kanzlers von Gofler vom 11. August 1875 wird für Allenstein als Grund die Zurückdrängung des ultramontanen Einflusses erwähnt. Die Stadt Osterode führte in ihrer Eingabe vom 7. April an, daß für Allenstein als Grund angeführt werde, daß dadurch evangelischer Geist und evangelische Sitten ins Ermland verpflanzt werden sollen; sie bezweifelt aber die Richtigkeit dieser Behauptung aufs entschiedenste und meint vielmehr, daß den Richtern ihr Amt in Allenstein verleidet werden würde. Die Stadt Osterode führte dann für sich als Empfehlung die nahezu ausschließlich evangelische Bevölkerung an, die ihren evangelischen Charakter bei jeder Gelegenheit dokumentiert habe und nicht glauben könne, daß diese Tatsachen der Grund sein sollten, einer bei weitem weniger geeigneten Stadt vor Osterode den Vorzug zu geben.

Ursprünglich war geplant, in den genannten Landgerichtsbezirk den westpreussischen Kreis Löbau und Teile des Bezirks Dt. Enlau einzureihen. Als man im Frühjahr 1877 diesen Plan aufgab, trat Osterode immer mehr zurück, und die Regierung empfahl infolge der günstigeren Lage, der finanziellen und der besseren Schulverhältnisse endgültig

Allenstein zum Sitz des Landgerichts. Durch Gesetzentwurf vom 24. Oktober 1877 wurde Allenstein der Sitz des Landgerichts, zu dem die ehemaligen Kreisgerichtsbezirke Allenstein, Osterode, Neidenburg und Ortelsburg mit zusammen 238983 Einwohnern zugeschlagen wurden. So war das große Ringen zweier Städte beendet. Allenstein hatte einen Sieg errungen, der mit entscheidend war für seine nun beginnende glänzende Entwicklung.

Das Landgericht wurde zunächst im Rathause untergebracht, bis es 1880 in den Neubau an der Kaiserstraße einzog; das Amtsgericht mußte vorübergehend im Philipp Herrnberg'schen Hause in der Richtigstraße Nr. 3 untergebracht werden. Am 1. Oktober 1879 ging das bisherige Königl. Kreisgericht ein. An seine Stelle trat das Amtsgericht, das mit 4 Amtsrichtern besetzt wurde. Das neue Landgericht bestand aus dem Präsidenten, zwei Direktoren und sieben Landgerichtsräten. Die Staatsanwaltschaft bestand aus zwei Staatsanwälten und zwei Assessoren; außerdem brachte die Einrichtung des Landgerichts eine Anzahl von mittleren und unteren Beamten mit sich, so daß die Stadt mit einem Schlage um 3–400 Seelen vergrößert wurde.

Freilich hatte die Stadt mancherlei Opfer auf sich nehmen müssen; neben anderem mußte sie den Bauplatz zur Verfügung stellen. Sie hatte zu diesem Zwecke zunächst die auf der Niedervorstadt links an der Allebrücke gelegenen Rhode- und Groehlich'schen Gärten in Vorschlag gebracht. Der Kreisbauinspektor Schütte bemängelte an diesem Platz zunächst den Baugrund und dann noch in sanitärer Hinsicht die über dem Allefluß und dem anstoßenden Teile liegenden Nebel; er brachte dann den Erzpriesterei-Garten, den Platz an den drei Kreuzen (Hindenburgstraße), den Acker des Zimmermeisters Hosmann und den des Bürgermeisters Sakrzewski an der Bahnhof-Chaussee, sowie den des Ziegeleibesizers Matern zwischen der Wartenburger und der Kleeberger Landstraße in Vorschlag. Das Justizministerium erklärte sich dann mit dem Matern'schen Grundstück einverstanden. Nachdem von seiten der Stadt die Planierungsarbeiten vollendet waren, wurde der Bauplatz am 9. Juli 1878 dem Justiz-Fiskus übergeben. Auch über das Vorterrain wurden genaue Bestimmungen getroffen. Der Kanzler teilte dem Kreisgerichtsdirektor Schwarz am 4. November 1878 mit, daß man auf die Erwerbung des vor dem Bauplatz gelegenen Dreiecks keinen Wert lege, doch müsse sich die Stadt kontraktlich verpflichten, dieses Stück niemals zu bebauen, diese Beschränkung soll im Grundbuch eingetragen werden. Die Bestimmungen über den Vorplatz wurden dann in der Verhandlung zwischen Stadt und Fiskus vor dem Land-

gericht am 4. Oktober festgelegt. Die Kosten übernahm der Fiskus. Dieser Vertrag war den städtischen Vertretungen im Jahre 1926 nicht mehr bekannt, und es entstand beim Bau des Verkehrsbüros ein Rechtsstreit zwischen der lokalen Justizbehörde und der Stadt. Der Justizminister genehmigte nach längeren Auseinandersetzungen den Bau des Verkehrsbüros auf dem Vorplatz.

Am 13. September 1880 konnte der Landgerichtspräsident dem Kanzler von Ostpreußen mitteilen, daß der Bau des Justizgebäudes soweit gefördert sei, daß der Einzug der Behörden vom 27. September ab erfolgen werde. So hatte das Landgericht nun ein eigenes neues Heim, und das Rathaus wurde der Stadt zu Verwaltungsräumen ganz überlassen.

c) Die Eisenbahnen.

Es war ums Jahr 1860, als sich in Thorn ein Komitee bildete, um den Minister für den Bau einer Eisenbahn für den rechts der Weichsel gelegenen Landesteil zu gewinnen. Die Eisenbahn sollte die Provinz Ostpreußen durchschneiden und Thorn mit Königsberg verbinden. Der Minister ließ die Rentabilität prüfen und kam zu dem Ergebnis, daß das Projekt nicht rentabel sei. Das Komitee stellte sich auf den Standpunkt, daß der Staat nicht wie eine Gesellschaft von Kapitalisten nach der Wahrscheinlichkeit der Rentabilität zu achten habe, sondern daß er eine Bahn für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Provinz schaffen müsse.

Der Kreistag Allenstein stand dem Bahnprojekt sehr sympathisch gegenüber und bewilligte schon 1861 1000 Taler zu den Vorbereitungskosten des Bahnbaus. Für diesen Beschluß erhielt er jedoch zunächst einen ernstlichen Verweis von der Regierung in Königsberg, erst später wurde die Bewilligung bestätigt. Einstweilen ruhte nun der Plan wieder, und erst im Jahre 1867 entschied sich der Handelsminister für den Bau der Linie Thorn – Dt. Eylau – Allenstein – Korschen – Insterburg. Um für die notleidende Bevölkerung der Provinz Preußen Arbeitsgelegenheit zu schaffen, sollte die Strecke an mehreren Stellen begonnen werden.

Der Kreistag Allenstein stellte durch Beschluß vom 19. Dezember 1867 den Betrag von 60000 Talern zum Ankauf des erforderlichen Geländes bereit. Als dann aber die Notwendigkeit des Ausbaus verschiedener Chausseen zu den Städten Allenstein und Wartenburg und als Zugangsstraßen zu den Bahnhöfen hervortrat, beschloß der Kreistag, bereits am 24. Januar 1868, infolge der Schuldenlast des Kreises, die auf 300000 Taler steigen würde, den Minister zu bitten, von der

unentgeltlichen Hergabe von Grund und Boden zum Eisenbahnbau Abstand zu nehmen, da der Kreis Allenstein zu den ärmsten Kreisen der ganzen preußischen Monarchie gehöre. Der Beschluß der Kreisstände über die unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden war aber bereits vom König bestätigt, und der Minister war nicht mehr imstande, die in dem Beschluß übernommenen Verpflichtungen zu erlassen, auch bezweifelte er die Ärmlichkeit des Kreises, da dieser in letzter Zeit wertvolle Meliorationen geschaffen hätte.

Der Bahnbau begann 1869; über das Werben der Steine in den Dörfern Göttkendorf, Buchwalde, Braunswalde und Rosenau durch die Bauunternehmer Wronka und Toffel erhoben die Besitzer der Ortschaften beim Landratsamte Beschwerde; sie erhielten aber vom Landrat den Bescheid, daß „nach den gesetzlichen Bestimmungen Steine von den Feldmarken zu Chaussee- und Eisenbahnbauten unentgeltlich genommen werden dürfen“.

Die Stadt Allenstein stellte beim Landrat den Antrag, eine Petition an den Minister abzuschicken mit der Bitte, den Bahnhof nicht an den Trauziger Weg, sondern dorthin zu verlegen, wo die Eisenbahn die Gutstädter Chaussee schneidet. Als diese Eingabe abgelehnt war, wurde der Zuweg zum Bahnhof durch eine Chaussee geschaffen, die am Bahnkörper entlang in die Gutstädter Chaussee mündete; es ist dies die heutige Bahnhofstraße in ihrer ganzen Länge.

Auch wurden schon damals die beiden Haltestellen Hermsdorf und Lengainen projektiert, die aber in Wirklichkeit erst nach Jahrzehnten eingerichtet wurden. Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rothfließ—Allenstein am 26. November war ein Freudentag für Allenstein. (Siehe II. Band, Teil 2, Seite 60.) Die Strecke Allenstein—Osterode wurde am 15. August 1873 in Betrieb genommen.

In der Kreistagsitzung vom 2. Dezember 1878 wurde beschlossen, den Petitionen der drei Städte Allenstein, Neidenburg und Gutstadt an den Handelsminister betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kobbeldude über Allenstein nach Mowo beizutreten. Am 22. Januar 1879 antwortete der Minister, daß er neben der Strecke Kobbeldude—Allenstein—Mowo noch die Eisenbahn Gùldenboden—Mohrungen—Allenstein in Erwägung gezogen und die Direktion mit den Vorarbeiten beauftragt habe. Auch für diese beiden Eisenbahnlinien übernahm der Kreis Allenstein die Entschädigungen für Grund und Boden. Die Strecke Gùldenboden—Mohrungen wurde am 1. November

1882, die Reststrecke Mohrungen—Allenstein am 15. August 1883 eröffnet. Neben dem Plan des Baues der Strecke Allenstein—Mehlsack—Kobbelbude trat noch ein anderer Plan auf, der hauptsächlich von Braunsberg aus befürwortet wurde, nämlich der der Linie Allenstein—Mehlsack—Braunsberg. Die Stadt Allenstein setzte sich aber energisch für die Linie Kobbelbude—Allenstein—Illowo ein, und der Minister entschied sich für die Linie Allenstein—Mehlsack—Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs betreffend den Bau der Linie Allenstein—Kobbelbude wies der Minister bereits darauf hin, daß der Endpunkt dieser Bahn auf die Dauer nicht Allenstein sein würde, sondern daß für den südlichen Teil der Provinz eine Verbindung mit Warschau geschaffen werden müßte. Schon während der Beratung des Baues der Strecke Guldemboden—Allenstein wünschte der Minister die gutachtliche Äußerung des Provinzialausschusses, ob zuerst eine Bahnstrecke Łęka—Johannisburg oder Ortelsburg—Allenstein in Frage käme. Der Kreis- auschuß Allenstein sprach sich dem Landesdirektor der Provinz Ostpreußen gegenüber auf dessen Anfrage natürlich dahin aus, daß diese Eisenbahnstrecke von Allenstein aus als Fortsetzung der Linie Mohrungen—Allenstein den Verkehrsinteressen am meisten entsprechen würde. In der 58. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1881 legte das Staatsministerium folgenden Entwurf eines Gesetzes betreffend Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vor:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zuziehung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt zum Bau

1. einer Eisenbahn von Allenstein über Mehlsack nach Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg die Summe von 10166000 M.,
2. einer Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg die Summe von 8414000 M. . . . zu verwenden.

Schon bei der Beratung wurde von den Abgeordneten auf das stückweise Bauen der Bahnen hingewiesen und gefordert, daß die beiden Linien weitergeführt werden und zwar die Linie Kobbelbude—Allenstein bis Mława und die Linie Allenstein—Johannisburg bis Łęka. Zunächst wurden die Vorlagen zur Ausführung genehmigt. Der Abgeordnete Dr. Kolberg-Braunsberg bezeichnete die erste Linie als die sogenannte Ermländische Bahn, die drei Kreise des Ermlandes durchschneidet und den Lokal- und Durchgangsverkehr zu fördern geeignet

sei, die aber bis Illowo zum Anschluß an die polnisch-russischen Bahnen verlängert werden müsse. Die andere Eisenbahnstrecke sollte den südlichen Teil von Ostpreußen an das Eisenbahnnetz anschließen und die ausgedehnten Forsten Masurens durchschneiden und so den langjährigen Bestrebungen der beteiligten Kreise Rechnung tragen.

Bedingung für den Bau war die unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden seitens der Kreise. Hier waren mancherlei Hindernisse zu überwinden. Auch der Kreis Allenstein sträubte sich gegen die Hergabe des Bodens zur Strecke Allenstein — Ortelsburg — Johannisburg, weil er sich wenig Vorteil von der Bahn versprach und für Chausseebauzwecke erhebliche Mittel aufwenden mußte. Der Abgeordnete des Wahlkreises Allenstein-Rößel drang aber mit seinem diesbezüglichen Antrag nicht durch; die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des gesamten zum Bau der Bahn, einschließlich aller Nebenanlagen, erforderlichen Bodens blieb Sache der beteiligten Kreise.

Die Eisenbahnstrecke Allenstein — Ortelsburg wurde am 1. November 1883 und die Verlängerung derselben bis Johannisburg am 15. August 1884 in Betrieb genommen. Im Jahre 1884 konnte auch die Reststrecke Allenstein — Wormditt von der Eisenbahn Allenstein — Königsberg eröffnet werden. Seit dem 1. November 1884 ist diese Linie voll im Betrieb. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Strecke Allenstein — Wormditt wurde für die Nebenstrecken eine neue Eisenbahnhaltstelle mit der Bezeichnung „Vorstadt Allenstein“ eingerichtet, und der Verkehr wurde durch die nahe Lage des neuen Bahnhofs an der Stadt wesentlich erleichtert.

Schließlich wurde noch ein Bahnprojekt der Verwirklichung näher gebracht. Im Jahre 1883 unterbreitete das Staatsministerium dem Landtag eine Vorlage über den Bau einer Eisenbahn von Allenstein über Hohenstein, Neidenburg, Soldau nach Illowo zur Beschlußfassung; diese Vorlage wurde angenommen. Leider verzögerte sich die Ausführung des Projekts einstweilen noch durch die Verhandlungen über die unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden; diese war im Kreise Allenstein noch nicht sicher gestellt. Der Allensteiner Kreisvertretung konnte man aus der Weigerung der unentgeltlichen Hergabe des Terrains keinen Vorwurf machen, nachdem dem Kreise bereits für die 4 bestehenden Eisenbahnlinien sehr beträchtliche Opfer auferlegt waren und die verfügbaren Mittel zunächst zur Verbesserung und Chausseierung der teils sehr schlechten Landwege im Kreise verwandt werden sollten.

Nachdem alle Hindernisse beseitigt waren, wurde der Bau 1884 in Angriff genommen. Die Teilstrecke Allenstein — Hohenstein konnte am 1. November eröffnet werden, und im nächsten Jahre war die ganze Eisenbahnlinie bis Illowo fertig und im Betrieb. Seit dreißig Jahren sind von Allenstein aus keine neuen Bahnen gebaut worden. Das Eisenbahnnetz hat auf die Vergrößerung und das Emporblühen der Stadt einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. Allenstein ist ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt. Die strahlenförmig auslaufenden Eisenbahnlinien machen die Stadt zum Mittelpunkt des südlichen Teils.

d) Die Garnison.

Bis zum Jahre 1772 gab es im Ermland keine Garnisonen. Der Fürstbischof hielt kein stehendes Heer. Nur in Kriegszeiten wurden Heere aufgeboten, um die Feinde vom Lande fernzuhalten. Im Frieden fanden nur zu gewissen Zeiten Musterungen der Untertanen statt; die ausgemusterten Leute mußten sich im Notfalle unverzüglich als Besatzung zur Burg begeben. Als das Ermland an Preußen kam, änderten sich auch die militärischen Verhältnisse.

Wann Allenstein die erste Garnison erhalten hat, ist nicht bekannt. Nach der vom Magistrat am 22. Januar 1783 veröffentlichten Topographie von Allenstein hatte die Stadt damals eine Garnison. Nach dem Bericht waren unter dem Militär auch viele katholisch, und unter den 2071 Einwohnern befanden sich 355 zur Garnison gehörige Seelen, nämlich 203 Männer, 76 Frauen, 25 Söhne und 51 Töchter. Die Garnison selbst bestand aus 1 Major, 2 Capitainen, 8 Subaltern-Offizieren, 6 Sergeanten, 21 Corporalen, 1 Feldscher, 7 Tambouren und 157 Musketieren.

Im Jahre 1787 berichtete der Magistrat, daß die Stadt vorher mit drei Kompagnien des Berrenhauerschen Regiments belegt gewesen, daß sie aber nach der Manöverzeit 1787 vom Militär frei geblieben sei. Der Stab der bisher in Allenstein stehenden Garnison befand sich von 1787—1789 in Neustpreußen. Im Februar 1789 wurde Allenstein mit der Leib-Esquadron des Generalmajor von Rosenbruchschen Dragoner-Regiments belegt. Der bisherige Standort der Eskadron, Osterode, war am 21. Juli 1798 vollständig abgebrannt, sie fand dort keine Unterkunft und wurde nach Allenstein verlegt. Der General-Major von Rosenbruch belegte hier mit seinem Stall drei wüste Plätze. Diese Eskadron kehrte bald wieder nach Osterode zurück.

Im November 1790 kam eine Eskadron Dragoner nebst dem Stabe des Generalmajors v. Frankenberg nach Allenstein in Garnison. Lange ist auch diese nicht hier geblieben; 1793 ging sie nach Danzig. Das Militärlazarett war im Privathause des Ratmannes Zimmermann eingerichtet; ein Stall für die Pferde des Stabes wurde auf königliche Kosten erbaut. Seit 1793 hatte die Stadt für lange Zeit keine Garnison mehr. Erst das Jahr 1884 brachte eine Änderung.

Am 13. August 1883 erließ der Magistrat einen Aufruf an die Hausbesitzer der Stadt, Angebote von Quartieren für eine große Anzahl von Jägern, sowie Angebote von ganzen Häusern zur Errichtung von Wacht- und Arrestlokalen an den Magistrat einzureichen. Die Verhandlungen über die Verlegung des Ostpreußischen Jäger-Bataillons Nr. 1 wurden glücklich zu Ende geführt. Der Magistrat erkundigte sich sorgfältig bei den anderen Städten, die zu gleicher Zeit Garnisonen erhielten, über die Empfangsfeierlichkeiten, die Begrüßung und die Bewirtung der Offiziere und Mannschaften. Die Stadtverordneten Hammer, J. Hosmann, J. Rarkowski und Matern wurden in den Festausschuß gewählt. Der Bau der Baracken-Kasernements an der Liebstädter Straße wurde 1883 begonnen und so rasch gefördert, daß sie am 1. April 1884 bezogen werden konnten.

Der Einmarsch der Jäger erfolgte schon am 11. März; er wurde mit großen Empfangsfeierlichkeiten und mit einer allgemeinen Bewirtung der Mannschaften auf Kosten der Stadt begangen. Die Feier war würdig und fiel zur vollen Befriedigung der beteiligten Kreise aus.

Im Jahre 1885 wurde der Bau des Garnisonlazaretts beendet und in Betrieb genommen. Am 31. März desselben Jahres zog das Ostpreußische Dragoner-Regiment Nr. 10, das bisher in Mek in Garnison war, in das in der Nähe der Guttsstädter Chaussee erbaute neue Kasernement ein. Am 3. April veranstaltete das Regiment einen festlichen Umzug durch die mit Fahnen, Ehrenpforten und Girlanden geschmückte Stadt und wurde bei dieser Gelegenheit begrüßt. Am Abende desselben Tages wurde den Mannschaften und Unteroffizieren in der Kaserne ein Fest von der Stadt gegeben.

Am 1. April 1889 wurde auf Allerhöchsten Befehl das Jägerbataillon nach Osterode verlegt, und es zogen zum gleichen Zeitpunkt zwei Bataillone des Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 in Allenstein ein. Ein Bataillon belegte die bisherige Jägerkaserne, das andere wurde in Privatkasernements untergebracht, deren

Bau durch die Militärverwaltung den Unternehmern Funk und Matern übertragen worden war. Am gleichen Tage zog auch der Stab der 3. Infanterie-Brigade von Danzig hier ein.

Schon im Jahre 1887 wurde von seiten des Staates mit dem Bau der Artillerie-Kaserne begonnen; sie wurde bis zum 1. April 1889 fertig gestellt und mit der zweiten Abteilung des Westpreussischen Artillerie Regiments Nr. 16 aus Graudenz belegt. Der Bau des Offizierkasinos wurde erst am 1. September vollendet. Am 1. April 1890 wurde dann noch das dritte Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 4 (König Friedrich II.) von Ortelsburg hierher verlegt, so daß nunmehr das ganze 4. Regiment sich in unseren Mauern befand.

Am 1. Oktober 1898 vollzog sich hier ein großer Wechsel in der Garnison. Der Stab der 3. Infanterie-Brigade wurde nach Łódź, und das seit neuneinhalb Jahren hier garnisonierende Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpr.) Nr. 4 wurde nach Rastenburg verlegt. Ein schönes Verhältnis hatte zwischen Regiment und Bürgerschaft bestanden, das durch nichts gestört worden war; deshalb überreichte die Stadtgemeinde dem scheidenden Regiment ein Geschenk, bestehend aus einem Tafelaufsatz, zum Andenken.

An demselben Tage rückte mittels mehrerer Extrazüge die nach hier versetzte 75. Infanterie-Brigade, bestehend aus den Regimentern 150 und 151, hier ein. Zur Begrüßung war die Stadt reich geschmückt. Das Infanterie-Regiment Nr. 150 bezog die am Langsee eben vollendete neue Kaserne und die sogenannte Jägerkaserne, während das Infanterie-Regiment Nr. 151 in den beiden Privatkasernen Funk und Matern Unterkommen fand. Am 8. Oktober erfolgte die offizielle Begrüßung der neuen Truppen durch die städtischen Körperschaften vor dem Rathaus. Am Nachmittage fand ein Festessen zur Begrüßung der Offiziere der neuen Brigade und abends ein Abendessen für die Unteroffiziere der beiden Regimenter unter reger Beteiligung der Zivilbevölkerung statt.

Im Jahre 1901 wurde die Artilleriekaserne durch zwei Mannschaftsgebäude vergrößert und von dem neugebildeten Feldartillerie-Regiment Nr. 73 bezogen. Die beiden Infanterie-Regimenter erhielten gelegentlich der Feier des Geburtstages Sr. Majestät neue Bezeichnungen, und zwar das Infanterie-Regiment Nr. 150 die Bezeichnung „Erstes Ermländisches Nr. 150“, das Infanterie-Regiment Nr. 151 „Zweites Ermländisches Nr. 151“ und das Feldartillerie-Regiment die Bezeichnung „Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73“.

Die beiden Infanterie-Regimenter hatten zunächst nur 2 Bataillone. Am 1. Oktober 1905 traf das neue Bataillon des Regiments 150 hier ein und erhielt in den neuerbauten Vorstadt-Kasernen Unterkunft. Für das Regiment 151 wurden 1906 die Kasernements an der Wadanger Straße errichtet und von den Mannschaften des neugebildeten Bataillons bezogen. Am 1. Oktober 1908 wurde noch eine Maschinengewehr-Kompagnie nach Allenstein verlegt.

Unliebsame Vorkommnisse in den Offizierkreisen der einzelnen Regimenter, unter anderem der Mord des Majors v. Schönebeck (Dragoner-Regiment) durch den Hauptmann v. Goeben (Artillerie-Regiment), verursachten in der weiten Öffentlichkeit viel Aufsehen. Allenstein wurde durch diese Affäre unfreiwillig im ganzen Reiche bekannt. Am 1. April 1909 erfolgte die Verlegung des Infanterie-Regiments Nr. 151 nach Sensburg und Bischofsburg und die des Infanterie-Regiments Nr. 146 nach Allenstein. Die Ursache hierzu bildeten Vorkommnisse innerhalb des Offizierkorps im Regiment selbst. Die Gerüchte über die Verlegung der anderen drei Regimenter bewahrheiteten sich zum Glück nicht, und es kehrte wieder Ruhe in die Garnison ein. Das Dragoner-Regiment konnte am 1. April 1911 die 25. Wiederkehr des Tages feiern, an dem es 1886 von Mek nach Allenstein verlegt worden war.

Durch die am 1. Oktober 1912 erfolgte Errichtung des 20. Armee-korps erhielt Allenstein einen erheblichen Zuwachs an Militär und Einwohnern. An die Spitze des Korps trat der General der Artillerie v. Scholz, der bei der Ernennung zum Kommandeur in den Adelsstand erhoben wurde. Das Generalkommando fand in den großen Wohnhäusern am Koppernikusplatz Unterkunft. Die städtischen Körperschaften hatten bereits am 3. Mai beschlossen, dem neuen Armee-korps ein Flugzeug als Geschenk anzubieten. Dieser Beschluß wurde ausgeführt; aus städtischen Mitteln und durch Sammlung kam der Betrag von 20000 Mark zusammen. Er wurde dem Kaiser für ein Flugzeug für das 20. Armee-korps zur Verfügung gestellt. Für das Flugzeug wurde der Name Allenstein erbeten und auch genehmigt. Leider sollte das Flugzeug den Flugplatz Deuthen und seine zukünftige Heimatstadt nicht erreichen. Beim Ostpreußischen Rundflug, an dem es von Königsberg aus teilnahm, verunglückte es bei Kl. Gnie, Kr. Gerdauen. Das Ersatzflugzeug erhielt nicht mehr den Namen, denn für die Benennungen traten mittlerweile schon die Numerierungen ein.

Die Heeresverstärkung von 1913 sollte der Stadt wiederum einen Zuwachs an Militär bringen. Ein neues Fußartillerie-Regiment

sollte eingerichtet werden und in Allenstein seinen Standort erhalten. Die Kaserne wurde an der Schönwalder Landstraße erbaut und der Exerzierplatz in Stolzenberg erworben. Der Bau des Generalkommandos war am Waldrande vor Jakobsberg geplant. Leider gingen diese Pläne nicht mehr in Erfüllung, das Fußartillerie-Regiment hat seine Kaserne nicht bezogen, und der Bau des Generalkommandos wurde nicht begonnen. Das Jahr 1914 brachte den Krieg und vernichtete alle Hoffnungen. Der Friede von Versailles hat uns zu Sklaven gemacht, unsere stolze Armee wurde zertrümmert! Nur 100000 Soldaten darf Deutschland als stehendes Heer besitzen. Die Garnisonen sind infolgedessen verringert und verkleinert worden. Allenstein zählt aber auch heute noch in militärischer Hinsicht wegen seiner wichtigen strategischen Lage zu den bevorzugtesten Städten des Reiches. Es hat in Garnison den Stab Infanterie-Führer I, 3 Kompagnien vom 2. Infanterie-Regiment, 2 Eskadronen vom 2. Reiter-Regiment, 3 Batterien vom 1. Artillerie-Regiment und die 2. Kompagnie der 1. Kraftfahr-Abteilung.

5. Die Bürgermeister und Stadtverordneten- vorsteher der Stadt Allenstein.

Die Reihe der Bürgermeister beginnt mit dem Gründer der Stadt, dem Ritter Johannes von Lenßen. Leider ist es nicht möglich, eine lückenlose Reihenfolge festzustellen. Soweit die Namen sich aus den Urkundenbüchern feststellen ließen, sollen sie hier der Öffentlichkeit übergeben werden.

a) Bürgermeister aus der domkapitularen Zeit:

1. Johannes von Lenßen 1353 – 1388
2. Peter Rotenburg 1500
3. Hans Scheunenpflug 1507
4. Peter Schellendorf 1509 – 1516?
5. Valentin Schröter,
(genannt Scheunenpflug) 1535
6. Ignatius Dierzigmark 1574
7. Ambrosius Laubich 1574
8. Johannes Heinrich 1600 und 1623
9. Caspar Mönch 1608
10. Eustachius Ludwig 1618
11. Jakob Nenßen 1631

12. Eustachius Bronik 1631 – 1635
13. Achatius Roman (war 1631 Stadt=
kämmerer?)
14. Petrus Hein ?
15. Michael Kelmer 1678
16. Johann Groß 1708
17. Nikolaus Preiß 1711
18. Johann Balthasar Gerik . . . 1716 – 1723
19. Christophorus Greiffenberg . . . ?
20. Anton Dromler (1746 wurde sein
Nachlaß verkauft)
21. Andreas Drews 1743
22. Christophorus Thell 1763 – 1770
23. Caspar Hempell 1764 – 1772
24. Johann Chmielewski 1772
2. Bürgermeister¹⁾.

b) Bürgermeister aus der preußischen Zeit.

1. Anton Gehrman 1773
2. Johann Boguslaw Zwonkowski 1774 – 1777
3. Joseph Titius 1777 – 1801
(war lange nach Neustpreußen beurlaubt),
4. Rogalli 1801 – 1809
5. Andreas Petrus Grunenberg . . 1809 – 1818
6. Anton Ehlert 1818 – 1836
7. Jakob Rarkowski 1836 – 1865
8. Tausch, kommissarischer Bürgermeister 1865 – 1866
9. Robert Sakrzewski 1866 – 1875
10. v. Roebel 1875 – 1877
11. Oskar Belian 1877 – 1908
(Geh. Reg. Rat und Oberbürgermeister
seit 1903),
12. Georg Zülch, Oberbürgermeister . . 1908 bis jetzt.

c) Zweite Bürgermeister der Stadt.

1. Pfeiffer 1901 – 1902 †
2. Georg Zülch 1903 – 1908

¹⁾ In der Geschichte der katholischen Kirchen und Hospitäler von Dr. Arendt wird eine ums Jahr 1765 verstorbene Bürgermeisterwitwe Anna Garczinski genannt, ob ihr Ehemann Bürgermeister in Allenstein gewesen ist, läßt sich nicht feststellen.

3. Arlart 1908—1911
4. Schwarz 1911—1915†
5. Friß Haubold 1916 bis jezt.

d) Stadtverordnetenvorsteher.

Nach Einführung der Städteordnung im Jahre 1810 wurde die Stadtverwaltung auf eine breitere Grundlage gestellt. Es trat neben den Rat eine zweite Körperschaft, die Stadtverordneten-Versammlung. Alljährlich wählen die Stadtverordneten als Leiter der Versammlung den Vorsteher. Ob die hier folgende Aufzählung der Stadtverordneten-Vorsteher der Stadt Allenstein vollständig ist, kann nicht festgestellt werden. Die in den Urkunden und Akten aufgefundenen Namen lauten wie folgt:

1. Postkommissar Kobert 1811
2. Joseph Zimmermann 1814
3. Apotheker Engert 1817—1818
4. Hardtmann 1818
5. Rogalli 1821—1822
6. Hermenau 1830—1831
7. Grunenberg 1832—1834
8. Friß, Apothekenbesitzer 1836
9. Bogatzki 1842
10. Kollecker, Apothekenbesitzer 1846
11. Laemmer 1846—1850
12. Dromtra 1852
13. Kollecker 1854
14. Butschkow 1855
15. Arendt 1856
16. Tilliß 1858
17. Hipler 1860
18. Dr. Rakowski 1861—1865
19. Toffel 1866—1869
20. Dr. Ottmann, Rechtsanwalt 1870
21. Dr. Rakowski 1872—1877
22. Oster, Apotheker 1878
23. Schellmann, Steuerinspektor 1879
24. Goßein, Rentmeister 1881—1889
25. Conrad Hermenau,
Schneidemühlenbesitzer 1890—1895
26. Karl Roensch, Fabrikbesitzer 1896—1919

27. Dr. Höhnen, Oberregierungsrat . . . 1919 – 1920
 28. Schumann, Bankdirektor 1920
 29. Funk, Rektor 1921 – 1924
 30. Selig Wronka, Fabrikbesitzer von . 1924 ab.

6. Verdiente Bürger der Stadt Allenstein.

a) Oskar Belian.

Wer die Entwicklung und das Aufblühen der Stadt Allenstein miterlebt hat, der wird mit Hochachtung und Verehrung unter den damals führenden Männern der Stadt besonders des damaligen Bürgermeisters Belian gedenken, der wie kein anderer berufen war, den Weg aufwärts zu ebnen und zu bahnen.

Nach dem Tode des Bürgermeisters v. Roebel wurde Oskar Belian zum Bürgermeister der Stadt Allenstein gewählt. Am 10. Oktober 1877 wurde er in sein Amt eingeführt.

Oskar Belian, der am 27. Oktober 1832 in Trautzig bei Allenstein geboren wurde, war von Beruf Landwirt und Besitzer der Güter Jodupönen und Szittkehmen bei Goldap. Als er in die Verwaltung Allensteins eintrat, stand er in der Fülle der Manneskraft, ja fast schon in einem Alter (45 Jahre), wo mancher daran denkt, die Früchte seines Lebens zu genießen und sich an den errungenen Erfolgen in Ruhe zu erfreuen. Allenstein war damals ein Landstädtchen von etwa 6400 Einwohnern. Und was ist es bis zum Schlusse seiner 31 jährigen Amtszeit und bis zu seinem Tode geworden? Bei seinem Scheiden aus dem Amte zählte die Stadt über 30000 Einwohner und als man ihn zu Grabe trug rund 41000 Seelen. Schon diese Ziffern genügen, um den riesenhaften Aufschwung erkennen zu lassen, den Allenstein während der Amtstätigkeit Belians genommen hatte. Allenstein ist nach dem Abgange Belians und nach der Überwindung der Kriegsnot von 1914 weiter aufgeblüht. Die Grundlagen zu diesem Emporwachsen der Stadt sind aber unter der Verwaltung Belians gelegt worden. Für Allenstein war es ein Glück, daß in jener Epoche ein Mann an seiner Spitze stand, der mit umfassendem Organisationstalent eine unermüdlige Arbeitskraft verband, und der es verstand, die unter seiner Verwaltung stehende Gemeinde mit ruhiger und fester Hand sicher und ohne fühlbare Erschütterungen vorwärts zu führen zu einer beim Amtsantritt wohl selbst nicht geahnten Höhe. Das nachgeborene Geschlecht, dem es vergönnt

ist, an dem Geschicke der Stadt erfolgreich weiter zu arbeiten, gedenkt auch heute noch seiner in tiefster Dankbarkeit.

Zwar waren schon einige Vorbedingungen für die Entwicklung der Stadt geschaffen; die Organisation des Schulwesens war erfolgt, die Einrichtung des Gymnasiums beschlossen und genehmigt, über die Einrichtung des Landgerichts lagen Allenstein und Osterode in hartem Kampfe. Seit dem Jahre 1875 schwebte bereits die Frage der Einrichtung eines neuen Landgerichtes; noch im Frühjahr 1877 schrieb der Justizminister an den Präsidenten des königlich ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, daß die Entscheidung zu Gunsten von Osterode unvermeidlich wäre, da es dringend wünschenswert sei, dem Kreise Löbau durch Anschluß an ein ostpreußisches Landgericht eine erträgliche Unterkunft zu verschaffen. Allenstein trug in dem Ringen unter Belians Führung den Sieg davon, das Landgericht wurde in Allenstein errichtet. An der Verlegung der Garnison nach Allenstein, am Ausbau der Eisenbahnlinien nach den verschiedenen Richtungen und der Bildung eines Eisenbahnknotenpunktes hat Belian in hervorragender Weise mitgearbeitet. Die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt wurde auf Belians Mitarbeit nicht in Bartenstein, sondern in Allenstein erbaut. Unter seiner Verwaltung wurden das Schlachthaus, die Gasanstalt und das Wasserwerk erbaut und die Kanalisation in der Stadt eingeführt. Er nahm selbst an einer Studienreise nach England teil, um das Druckluftsystem für die Kanalisation kennen zu lernen. Der Dank für die erfolgreiche Tätigkeit blieb nicht aus. Schon zu Lebzeiten fand die Dankbarkeit vielseitigen Ausdruck. Von Allerhöchster Stelle wurden seine Verdienste anerkannt und gewürdigt durch Ordensverleihungen, durch Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und durch die bereits am 12. Oktober 1903 erfolgte Ernennung zum Oberbürgermeister. Die Stadt Allenstein ehrte ihren ersten Verwaltungsbeamten, indem sie den im Herzen der Stadt am hohen Tore gelegenen Platz aus Anlaß seiner 25jährigen Amtstätigkeit nach ihm benannte. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amte nach 31jähriger erfolgreicher Verwaltungstätigkeit wurde Oberbürgermeister Belian am Gründungstage der Stadt, dem 31. Oktober 1908, von Allerhöchster Stelle zum Geheimen Regierungsrat und von der Stadt zum Ehrenbürger ernannt. Aus diesem Anlaß fand eine gemeinsame Sitzung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung statt, in welcher sich Geheimerat Belian von den städtischen Vertretungen und den Beamten verabschiedete. Der neue Erste Bürgermeister Zülch überreichte ihm den Ehrenbürgerbrief und hielt folgende Ansprache:



Oberbürgermeister Belian Text S. 272, Teil II

Hochverehrter Herr Geheimrat!
Meine sehr geehrten Herren!

Der 31. Oktober ist in der Geschichte Allensteins ein bedeutungsvoller Tag: am 31. Oktober 1353, am Tage vor Allerheiligen, heute vor 555 Jahren, wurde Johann von Lenßen die Handfeste verliehen, die für Jahrhunderte hinaus für die rechtliche und politische Entwicklung der jungen Stadt die Grundlage werden sollte. Auch der heutige Tag, der 31. Oktober 1908, ist in der Geschichte der Stadt Allenstein ein Markstein, dessen Bedeutung uns allen in dieser Stunde voll zum Bewußtsein kommt und an dem ein künftiger Geschichtschreiber der Stadt nicht achtlos vorübergehen wird. Ist doch dieser Tag der letzte eines Abschnitts, der zu den wichtigsten der Stadtgeschichte gerechnet werden muß.

Hochgeehrter Herr Geheimrat!

Sie scheiden heute aus dem Amte, das Sie länger als ein Menschenalter, über 31 Jahre, mit reichem Erfolge geführt haben. In Ihre Amtszeit fällt eine Entwicklung Allensteins, die in der Geschichte des deutschen Städtewesens fast beispiellos dasteht. Aus dem kleinen Städtchen, das bei Ihrem Amtsantritte kaum mehr als 6000 Einwohner zählte, auf das alle Nachbarstädte glaubten herablicken zu können und das in weiteren Kreisen nur dem Historiker als Stätte der Wirksamkeit des Copernicus bekannt war, ist heute eine angesehene, moderne Mittelstadt, die drittgrößte Stadt der Provinz Ostpreußen und die Hauptstadt des jüngsten Regierungsbezirks der Monarchie geworden. Zahlreiche Verkehrslinien verbinden Allenstein mit dem näheren und dem ferneren Vaterlande; mit Stolz blicken wir auf unsere Bildungsanstalten und unsere kommunalen Einrichtungen, die sicherlich nicht zurückstehen hinter denen von Städten gleicher Größe und die mit dafür ausschlaggebend geworden sind, daß Allenstein zum Sitz der großen Garnison und vieler Behörden ausersehen wurde. Alle diese Errungenschaften für Allenstein zu gewinnen, ist das Ziel Ihres arbeitsamen Lebens gewesen. In einem Alter, wo manch einer daran denkt, die Früchte seiner Lebensarbeit zu genießen, haben Sie es unternommen, das erfolgreiche Werk Ihres Lebens zu beginnen, Ihr Wirken für die Stadt Allenstein. Mit bewundernswertem Geschicke haben Sie es verstanden, die Gunst der Verhältnisse für die Entwicklung der Ihnen anvertrauten Stadt zu benutzen, so daß wir während Ihrer Amtszeit ein stetiges Vorwärtsschreiten auf allen Gebieten kommunalen Lebens feststellen können. Hand in Hand und in gleichem Schritte mit dieser äußeren Entwicklung ist die Ausgestaltung der Verwaltung vor sich gegangen. Aus den wenigen Beamten, die Sie bei Ihrem Dienstantritte vorfanden, ist ein stattlicher wohlgeleiteter Beamtenkörper emporgewachsen, dem Sie stets ein Muster treuer Pflichterfüllung und unermüdlischen Fleißes gewesen sind. Sie haben die Verwaltung Allensteins gewissermaßen in den Sattel gesetzt und Sie nehmen das Bewußtsein mit sich, daß sie zu reiten versteht und auch in Zukunft kein Hindernis und keine Aufgabe scheuen wird, mag sie noch so schwierig scheinen.

Aber nicht allein auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung haben Sie Ihre Arbeitskraft erprobt: Als Mitglied des Kreistages und des Kreis-
ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinziallandtages haben Sie an den Arbeiten dieser Körperschaften teilgenommen und auch dort für das Wohl der Ihnen anvertrauten Stadt gewirkt.

Die äußere Anerkennung hat Ihrem erfolgreichen Wirken nicht gefehlt. Wiederholt hat Seine Majestät, unser allergnädigster König, durch Ordens-
verleihungen Sie ausgezeichnet und noch vor wenigen Tagen durch die Ernennung zum Geheimen Regierungsrat das Werk Ihres Lebens gewürdigt. Auch der Lohn, den freier Bürgersinn der Tätigkeit des Kommunalbeamten zu verleihen vermag, Ihnen ist er in reichem Maße zuteil geworden in der Dankbarkeit und der Anerkennung, die Ihnen stets bereitwillig bei der Bürgerschaft und den städtischen Körperschaften gezollt wurde. Die Anerkennung Ihrer Verdienste, hochgeehrter Herr Geheimrat, hat den beredhten Ausdruck gefunden in dem einmütigen Beschlusse dieser Körperschaften, Ihnen die höchste Auszeichnung zu verleihen, die zu vergeben ihnen zusteht:

das Ehrenbürgerrecht der Stadt Allenstein.

Über die Verleihung ist folgende Urkunde ausgefertigt worden, die ich mir zu verlesen gestatte:

Wir Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Allenstein haben einstimmig beschlossen, Herrn Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Oskar Belian, in dankbarer Anerkennung der großen Verdienste, die er sich während seiner 31 jährigen Dienstzeit um die Entwicklung unserer Stadt erworben hat, und zum Zeichen unserer außerordentlichen Wertschätzung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Allenstein zu verleihen.

So geschehen, Allenstein, den 31. Oktober 1908.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
G. Zülch. Boldt.	Roensch.

Indem ich Ihnen diesen Ehrenbürgerbrief aushändige, begrüße ich Sie als Ehrenbürger Allensteins. Möge es Ihnen vergönnt sein, die Früchte Ihres arbeitsamen und erfolgreichen Lebens noch recht lange zu genießen. Möge Ihnen noch manches glückliche Lebensjahr beschieden sein. Das walte Gott!

Belian dankte mit folgenden Worten:

Meine hochgeehrten Herren vom Magistrat
und der Stadtverordnetenversammlung!

Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank für die mir soeben durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bereitete unerwartete große Ehrung. Sie haben mich dadurch hoch erfreut, da es ja die höchste Ehrung ist, die eine Stadt ihrem Bürgermeister geben kann. Ebenso danke ich Ihnen herzlich für die anerkennenden Worte, die Sie mir durch den Mund Ihrer Herren Vorsteher zum Abschied gewidmet haben. Durch beides geben Sie mir im Verein

mit der mir von Allerhöchster Stelle zuteil gewordenen Auszeichnung die schönste beruhigende Gewißheit in den Ruhestand mit, daß ich während meiner 31 jährigen Verwaltung nicht vergeblich zum Wohle der Stadt gewirkt und getreu meine Pflicht erfüllt habe.

Als ich am 10. Oktober 1877 hier das Amt des Bürgermeisters übernahm und in dasselbe durch den Kommissar der Königlichen Regierung in Gegenwart von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung eingeführt wurde, da gelobte ich, meine ganze Manneskraft für das Wohl und für die weitere Entwicklung meiner Vaterstadt, in deren unmittelbarer Nähe ich ja geboren bin, einzusetzen und mein Amt gerecht, ohne Ansehen der Person, der Partei oder Konfession, zu verwalten. Heute, beim Scheiden aus diesem Amte, glaube ich beruhigt die Hand ans Herz legen und mir sagen zu können: „Ja, Du hast Dein Gelöbniß treu erfüllt und trotz oft sehr schwieriger Verhältnisse die Dir selbstgesteckte Richtschnur gewissenhaft und unentwegt eingehalten“.

Meine Herren! Der Allmächtige hat meine Arbeit, mein Streben zum Wohle der Stadt reich gesegnet. Er hat in den 31 Jahren Allenstein aus dem kleinen Landstädtchen, das kaum 6000 Seelen zählte und sich in den primitivsten Verhältnissen befand, ohne höhere Anspannung der Steuerkraft seiner Bürger zu einer nicht unbedeutenden Mittelstadt emporblühen lassen, die jetzt Regierungsstadt und als der geschäftliche wie wirtschaftliche Mittelpunkt des südlichen Teiles unserer Provinz anzusehen ist, die mit fast allen Anlagen und Einrichtungen einer modernen Stadt ausgestattet ist. Die mit diesem schnellen Wachsen der Stadt für die Verwaltung verbundenen mannigfachen, oft sehr schweren Arbeiten, all die Mühen und Sorgen wurden durch ein verständnisvolles Entgegenkommen und durch die opferwillige Unterstützung der Mitglieder beider städtischen Vertretungen wesentlich erleichtert, ja dadurch allein zur Ausführung gebracht und überwunden. Empfangen Sie dafür, meine Herren, und für das mir geschenkte Vertrauen, das Sie durch die einstimmigen Wahlen für drei Amtsperioden bekundet haben, meinen wärmsten Dank.

Von Herzen wünsche ich, daß unser liebes Allenstein auch unter der Verwaltung meines Herrn Nachfolgers, den meine besten Wünsche begleiten, weiter emporblühe und immer mehr an Bedeutung gewinne, daß Gottes Segen auf den Arbeiten seiner Bürger, seiner Vertretungen und seiner Beamten ruhe!

Stets werde ich mich nicht nur als Ehrenbürger, sondern auch als Bürger dieser Stadt fühlen, deren Wohl und Wehe mit dem lebhaftesten Interesse verfolgen und, soweit es noch in meiner Macht steht, ihr Bestes nach meiner innersten Überzeugung zu fördern suchen. Indem ich hiermit mein Amt als Leiter der städtischen Verwaltung niederlege und Ihnen allen für alles mir erwiesene Gute den herzlichsten Dank ausspreche, rufe ich Ihnen, den lieben Herren Kollegen im Magistrat, den Herren Stadtverordneten und den Herren Leitern der Betriebsverwaltungen, von denen ich mich vorhin nicht verabschieden konnte, ein herzliches Lebewohl zu!

Zum Schluß dieses feierlichen Aktes lassen Sie uns, meine Herren, noch zu dem bekannten Rufe vereinigen, den wir so oft gemeinsam haben erschallen lassen:

Die liebe Stadt Allenstein wachse und blühe ferner empor, die Stadt Allenstein und ihre Bürgerschaft, sie leben hoch, hoch, hoch!

Der Stadtverordneten-Sitzungsaal des neuen Rathauses ist mit seinem Bilde geschmückt worden. Als Vater der Stadt soll Belian durch dieses Bild in der Geschichte der Stadt fortleben und den kommenden Geschlechtern soll die ehrwürdige Patriarchengestalt für alle Zeiten erhalten bleiben.

Belian war ein aufrechter Mann voll Kraft und Festigkeit; er war kein Leisetreter und Zaghafter, er war der Fels in der Brandung der Zeit, um den sich die Bürgerschaft scharen konnte, und an dem sie Halt und Führung hatte. Trotz vornehmer Gesinnung fand er zur rechten Zeit auch ein kräftiges Wort, das nie unangebracht blieb. Noch fast 10 Jahre war es ihm vergönnt, im Ruhestande zu leben. Da ereilte am 24. März 1918 in den Morgenstunden die schmerzliche Kunde die Stadt, daß der ehrwürdige Oberbürgermeister gestorben sei. Diese Kunde erregte allgemeine Trauer.

Am 25. März, nachmittags 6 Uhr, versammelten sich die städtischen Körperschaften zu einer Trauerfeier. Das lebensgroße Bildnis des Verstorbenen war in einer Ecke des Saales aufgestellt und mit Blattpflanzen und Lorbeerbäumen geschmückt worden. Oberbürgermeister Zülch hielt folgende Ansprache, die die Versammlung stehend anhörte:

„Meine sehr geehrten Herren!

Heller, rauschender Jubel geht durch unser Vaterland (der Sieg an der Somme und Wiße war eben erfochten und mit Rumänien Friede geschlossen), aber ernste Trauer trübt bei uns den Jubel, der auch unsere Herzen erfüllte, als die Botchaft gestern durch die Straßen unserer Stadt eilte, daß unser Ehrenbürger, Oberbürgermeister a. D. Geheimer Regierungsrat Belian, nach einem reichgesegneten Leben in seinem 86. Lebensjahre von der Bühne des Lebens abgerufen worden sei. Fast undenkbar schien es uns, daß auch er einmal der Sichel des Todes zum Opfer fallen würde. Wie eine alte, knorrige Eiche jedem Sturm trotzt, so schien er gegen die Stürme gefeit zu sein, die in den letzten Jahren über ihn dahinbrausten. Wie ein Wahrzeichen erschien jedem einzelnen von uns diese weißhaarige, ehrwürdige Gestalt, die kaum von der Bürde des Alters gebeugt zu sein schien. Und nun hat auch er dem Tode seinen Tribut zahlen müssen, und er ruht aus von der erfolgreichen Arbeit seines reichgesegneten Lebens.

In einem Alter, wo mancher daran denkt, die Frucht seines Lebens zu genießen, in seinem 47. Lebensjahre trat der Dahingeshiedene an die Aufgabe seines Lebens heran, begann er die Arbeit für die Stadt Allenstein.

Als er die Verwaltung übernahm, war Allenstein ein Städtchen von kaum 7000 Einwohnern, eine Kleinstadt, auf die die Nachbarstädte mit Überhebung herablickten, eine Stadt, die in den Kreisen der Historiker nur bekannt war als Stätte der Wirkjamkeit des großen Copernicus. Als er aus dem Dienst schied, war Allenstein ein blühendes Gemeinwesen von über 30000 Einwohnern, das versehen war mit allen Einrichtungen, die eine moderne Mittelstadt erstrebt. Wir sind stolz auf unsere Schulen, unsere Betriebe und das Verkehrswesen, mit denen der Name Belian für alle Zeiten verknüpft ist. Nicht Glück allein, sondern die Vortrefflichkeit des Leiters hat Allenstein über andere Städte gehoben.

Bei seinem Dienstantritt war ein kleiner Kreis von Beamten vorhanden, jetzt ist ein großer Beamtenkörper vorhanden, dem er Vorbild in unermüdlicher Arbeit und Pflichttreue war. Anerkennung, Liebe und Dankbarkeit sind ihm im reichsten Maße zuteil geworden. Als er auf eine 25jährige Wirkjamkeit zurückblicken konnte, benannte man den schönsten Platz mitten in der Stadt nach ihm; als er die Leitung aus der Hand gab, ernannte man ihn zum Ehrenbürger. Nun ruht er aus von der Arbeit, und es ist an uns, ihm den Dank über das Grab zu beweisen. Der Magistrat ist der Zustimmung gewiß, daß wir ihm diese Feier bereiten und die Beisetzung auf Kosten der Stadt vornehmen lassen. Es ist dies nur ein Zeichen der Dankbarkeit, wenn wir die Erinnerung an ihn bewahren, ihm nacheifern in treuer Pflichterfüllung und eifriger Arbeit, dann wird es Allenstein gut ergehen, dann ist auch unsere Arbeit in Zukunft gesegnet.“

Namens der Stadtverordnetenversammlung sprach der Stadtverordnetenvorsteher Roensch als langjähriger Mitarbeiter in der Stadtverwaltung dem Verstorbenen Worte des Dankes und der Anerkennung für die Verdienste aus, die uns auf Schritt und Tritt täglich an den Heimgegangenen erinnern.

Der Nachruf der städtischen Körperschaften lautete wie folgt:

Am 24. März d. Js. ist nach einem an Arbeit und an Erfolg reichen Leben in seinem 86. Lebensjahre in die Ewigkeit abgerufen worden

Herr Geheimer Regierungsrat Oberbürgermeister a. D.

Oskar Belian,

Ehrenbürger der Stadt Allenstein, Ritter des Kronenordens 2. Klasse.

Mit kraftvoller Hand hat er 31 Jahre die Geschicke unserer Stadt geleitet, und in der schnellen Entwicklung Allensteins aus der Kleinstadt zur modernen Mittelstadt durfte er den Erfolg der Arbeit seines Lebens sehen, dessen oberster Leitstern treue Pflichterfüllung war.

Das Muster eines preußischen Beamten ist dahingegangen. Sein Andenken ist auf den Blättern der Geschichte unserer Stadt und in den Herzen ihrer Bürger eingetragen.

Alenstein, den 25. März 1918.

Der Magistrat.

G. Zülch,

Oberbürgermeister.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Roensch,

Stadtverordnetenvorsteher.

Die Beerdigung fand vom Rathause aus, wo der Sarg feierlich aufgebahrt war, am 28. März unter gewaltiger Beteiligung der Bevölkerung Allensteins statt. Jung und alt, hoch und niedrig, reich und arm ohne Unterschied der Konfession erwies dem Dahingeshiedenen die letzte Ehre als Geleit zum Grabe auf dem alten evangelischen Friedhof an der Eisenbahn-Unterführung.

Die Stadt beschloß weiterhin noch, das Grab des Ehrenbürgers auf ihre Kosten zu unterhalten. Die Angehörigen, die nicht ortsanwesend sind, waren damit einverstanden. Dies Einverständnis ging von dem Sohne des Verstorbenen, dem Oberbürgermeister Dr. Belian-Eilenburg am 18. Mai 1918 bei der Stadtverwaltung ein.

Wer seine Toten ehrt, ehrt sich selbst!

„Laßt ihn schlafen! Beweint nicht seinen Tod.

Er zählt zu den Glücklichen, die noch heute in Deutschlands Größe schlummern.

Er zählt zu jenen in der Welt, die nichts von unserer Schande wissen.

Er zählt zu den letzten glücklichen Toten unseres Vaterlandes.“

b) Karl Roensch.

Ein treuer Mitarbeiter des ersten Allensteiner Oberbürgermeisters Belian war der Fabrikbesitzer Karl Roensch. Er war kein Allensteiner Kind, auch kein Ostpreuße, aber Allenstein ist ihm eine liebe zweite Heimat geworden, und er hat für die Stadt in uneigennützig, selbstloser Weise gearbeitet, wie kein Allensteiner Bürger vor ihm. Thüringen mit seinen lieblichen und waldreichen Bergen war seine Heimat. Zu Apolda wurde Karl Roensch am 19. April 1859 geboren. Im Jahre 1885 machte er sich am 1. November in Allenstein ansässig und gründete in der Nähe des Bahnhofs die heute noch bestehende Maschinenfabrik und Eisengießerei. Bald machte sich Roensch im wirtschaftlichen Leben der Stadt bemerkbar, er war der Begründer des Polytechnischen Vereins, und schon im Januar 1890 wurde er Stadtverordneter. Bei seinen außerordentlichen Vorzügen als Mensch und Bürger war eine Wahl in weitere Ehrenämter unausbleiblich. In der Stadtverordnetenversammlung betätigte sich Roensch in ganz hervorragender Weise und am 22. Februar 1895 wurde er Stadtverordnetenvorsteher. Bei dem rapiden Wachstum der Stadt und den erhöhten Ansprüchen der Zeit mußte die Stadt bedacht sein, die sanitären Verhältnisse zu bessern. Das Kanalisations- und Wasserleitungsprojekt kam zur Erörterung, und die Ausführung desselben wurde zur Notwendigkeit. Da



Stadtverordnetenvorsteher Roensch

Text S. 278, Teil II

galt es, Projekte zu beraten und Systeme zu prüfen. Karl Roensch arbeitete mit an führender Stelle. Er gehörte auch zu dem Ausschuß, der von den städtischen Körperschaften nach England gesandt wurde, um das bisher in Deutschland nicht eingeführte Druckluft-System, welches später bei uns zur Anwendung kam, zu studieren.

Als am 16. Dezember 1907 das Elektrizitätswerk und die Elektrische Straßenbahn eröffnet wurden, erhielt Roensch bei dem Festmahl vom Vertreter der Staatsregierung für seine Verdienste um den Bau den Roten Adlerorden 4. Klasse überreicht und Bürgermeister Zülch, der in seiner Rede der Sachverständigen und Mitarbeiter an dem Werke gedachte, sagte von Roensch, daß er mit zäher Energie viele Hindernisse überwunden habe, und daß es ihm zu danken wäre, daß das Werk zustande gekommen sei.

Die große Gewerbeausstellung, die im Jahre 1910 auf dem Gelände in Jakobsberg stattfand, war hauptsächlich ein Werk von Karl Roensch; er war das Haupt der Ausstellung, in seinen Händen liefen alle Fäden während der Vorbereitungsarbeiten zusammen. Die Firma Roensch & Co. stellte aber auch ihre Fabrikate: ein Vollgatter mit 12 Sägen, einen großen Kessel, eine Dampfmaschine usw. aus und erhielt die silberne Medaille.

Bereits in den achtziger Jahren war unter den Gewerbetreibenden der Stadt Allenstein und der Nachbarkreise der Wunsch laut geworden, in Allenstein für den südlichen Teil der Provinz eine Handelskammer zu errichten. Fabrikbesitzer Roensch war es, der immer wieder in der Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit der Gründung einer Handelskammer hinwies, und der nicht ruhte, bis endlich im Jahre 1909 diese eröffnet werden durfte. Zum Dank für seine uneigennütige Arbeit wurde er bei der Eröffnung am 26. August 1909 einstimmig durch Zurschuss zum Präsidenten der Kammer gewählt. Bis zu seinem Tode blieb er Präsident der Kammer, sein Name ist mit der Geschichte der Handelskammer Allenstein unauslöschlich verbunden. Um das Andenken des ersten Präsidenten für alle Zeiten unvergänglich zu machen, errichtete die Handelskammer im Frühjahr 1922 eine „Karl-Roensch-Stiftung“ mit einem Kapital von 15000 Mark, dessen Betrag bis auf 50000 Mark angeammelt werden sollte. Der Zweck der Stiftung war Beschaffung und Verteilung von Prämien für Schüler bei der Abschlußprüfung der Handelsschulen des Bezirks und zwar jährlich wechselnd für die Schulen in Allenstein, Osterode und Lyck.

Roensch selbst machte eine Schüler-Reise-Stiftung zu Gunsten der städtischen Jugend der höheren Schulen. Die Zinsen der Stiftung, zu der auch die Stadt einen Betrag stiftete, sollten dazu dienen, einem oder mehreren würdigen Schülern eine Reise ins Reich zu ermöglichen. Beide Stiftungen sind durch die Inflation zur Zeit unwirksam geworden.

Noch bei einer Reihe anderer Vereine und Körperschaften des Bezirks oder der Provinz war Roensch Mitarbeiter an leitender Stelle. Er gehörte als rühriges Mitglied dem Bezirkseisenbahnrat an und war stellvertretendes Mitglied des Landeseisenbahnrats. Im Verbande ostdeutscher Großindustrieller machte er sich im Vorstande in hohem Maße verdient, desgleichen war er 21 Jahre im Vorstand des Ostpreussischen Dampfkessel-Revisionsvereins tätig. Mit unbeugsamem Willen griff er überall fördernd und treibend in die bestehenden Verhältnisse ein und trug durch seine vielseitige und planvolle Arbeit wesentlich zur wirtschaftlichen Hebung unseres Bezirks, zur Förderung von Handel und Industrie in der Provinz Ostpreußen und speziell in der Stadt Allenstein bei. Sein Leben hatte er auf Arbeit eingestellt und vor allen Dingen auf Arbeit im Allgemeininteresse. Auch für die Armen und Ärmsten der Stadt zeigte Karl Roensch stets ein warmes Mitempfinden; sie waren in allen Angelegenheiten seiner Fürsprache bei den zuständigen Stellen sicher. Wo es galt, Bedrängten zu helfen, Witwen und Waisen zu schützen, Schmerzen zu lindern, Tränen zu trocknen, da war er auf dem Plan und übte praktisches Christentum. Ein stahlharter Wille paarte sich bei ihm mit einem Herzen zart und weich. Seine Familie war sein Glück und seine Gattin sein Edelstein.

Nach 25jähriger Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung und 20jähriger Arbeit als Vorsteher der Versammlung ernannten ihn die städtischen Körperschaften am 1. Januar 1915 zum Ehrenbürger der Stadt; die höchste Ehre, die die städtischen Vertretungen zu vergeben haben, wurde ihm dadurch zuteil als Lohn für seine hervorragenden Verdienste um die Stadt.

Als dann der Weltkrieg unerwartet für uns ein so unerfreuliches Ende nahm und die Revolution den deutschen Volkskörper zerrüttete, als Neuwahlen für die Stadtverordnetenversammlung angeordnet und durchgeführt wurden, da gab Karl Roensch die Absicht kund, nicht wieder zu kandidieren. So trat ein Mann aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Allensteins aus, der der Stadt 28 Jahre in hervorragender Weise gedient hatte, der im öffentlichen Leben ein Menschenalter hindurch eine bedeutende Rolle gespielt hatte, der an dem märchenhaften

Wachstum Allensteins mit klarem Blick, mit Wagemut, Entschlußkraft und Tatensfreudigkeit mitgearbeitet hatte wie kaum ein anderer. In Gemeinschaft mit dem verstorbenen Oberbürgermeister Belian und nach dessen Abgange mit dem jetzigen in schwerer Zeit sich tapfer bewährten Oberbürgermeister Zülch hat Roensch Allenstein groß gemacht. Nach seinem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung wurde die an seiner Wohnung und Fabrik vorbeiführende Straße „Karl-Roensch-Straße“ genannt.

Bei der letzten Sitzung der alten Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 1919 war Roensch nicht zugegen, aus gesundheitlichen Gründen hatte er einen längeren Urlaub genommen. Die Stadtverordneten hatten das Andenken ihres langjährigen Vorstehers dadurch geehrt, daß sie sein Bild in Lebensgröße von Gabel-Elbing malen ließen und für den Stadtverordneten-Versammlungs-saal stifteten.

Der Gesundheitszustand des so arbeitsfreudigen Mannes begann mit den Jahren zu leiden, und Bäder mußten zur Erhaltung von Gesundheit und Leben aufgesucht werden. So begab sich Karl Roensch auch im Spätfrühling 1921 nach Bad Kissingen zur Kur und erhoffte Stärkung seiner Gesundheit und Kräftigung seiner Arbeitsfähigkeit. Da lief am 16. Juni die Trauernachricht ein, daß Roensch in Bad Kissingen im Alter von 62 Jahren an Herzschlag gestorben sei.

Am 17. Juni fand eine außerordentliche Stadtverordnetenversammlung statt. Das Bild des dahingeschiedenen Ehrenbürgers war vor dem Magistratstisch aufgestellt und mit Trauerflor umhüllt. Der Stadtverordnetenvorsteher Funk hielt folgende Ansprache:

„Gestern nachmittag lief bei uns die Trauernachricht ein, daß der Ehrenbürger Allensteins, Fabrikbesitzer Karl Roensch, im Bad Kissingen plötzlich durch den Tod abgerufen wurde. Der Dahingeshiedene hat ein ganzes Menschenalter seine Dienste der Stadt Allenstein gewidmet. Sein Bild sehen Sie heute hier in unserer Mitte aufgestellt und in Flor gehüllt. Er blickt auf uns herab, als wollte er darüber wachen, daß die von uns gefaßten Beschlüsse der Stadt zum Segen reichen möchten. Der Verblichene hat gearbeitet, wie kaum einer vor ihm. So wurde er uns viel zu früh vom Tode entrissen. Karl Roensch wurde am 19. April 1859 zu Apolda in Thüringen geboren. Seit Januar 1890 gehörte er der Stadtverordnetenversammlung an, im Jahre 1895 wurde er Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung, deren Geschäfte er mit großer Geschicklichkeit und vorbildlich in jeder Hinsicht bis ins Jahr 1919 führte. So sah er die Stadt Allenstein aufblühen und von einer Kleinstadt zur Mittelstadt heranwachsen. An allen neuzeitlichen Einrichtungen hat er regen Anteil gehabt, u. a. an dem Aufbau der Schulen, des Rathauses, des elektrischen Werkes und der elektrischen Straßenbahn. Wie sehr der Heimgerufene überall geachtet wurde, sehen wir auch aus dem

Bildnis, das einst die Stadtverordneten ihm schon zu Lebzeiten zum Schmucke dieses Saales schenkten. Als es am 27. Februar hier aufgehängt wurde, war Karl Roensch gerade erkrankt, so daß man ihm diese Mitteilung nebst herzlichen Grüßen telegraphisch übermitteln mußte.

Wir alle, die wir sein Wirken und Arbeiten kennen und schätzen gelernt haben, werden seiner ewig gedenken.“

Oberbürgermeister Zülch führte aus:

„Der Krieg und der Umsturz haben uns leider gelehrt, den Tod als etwas Gewöhnliches zu betrachten; aber als gestern die Trauerkunde von dem Ableben unseres Ehrenbürgers Karl Roensch durch die Stadt ging, daß er aus unserer Mitte plötzlich entrißen sei, da war es doch, als hätte unser Herz für einen Augenblick zu schlagen aufgehört. Der Dahingeshiedene ist nun nicht mehr. Die Stadt hat das große Glück gehabt, zwei solcher Persönlichkeiten wie der verstorbene Ehrenbürger, der frühere Oberbürgermeister Belian und der Organisator Stadtverordnetenvorsteher Karl Roensch, ihr eigen nennen zu können. Auch dieser war eine rastlose Natur, wie er sich auch auf allen Gebieten des kommunalen Lebens bestens bewährt hat. Was an Neuerungen mit der Zeit geschaffen ist, das war sein Werk und sein Verdienst, wie u. a. der Bau der Wasserleitung, des Elektrizitätswerkes, des Rathauses u. s. w. Fast ein Menschenalter hat er zum Wohle der Stadt gewirkt. Er war ein Bürger, wie man ihn selten findet. Ohne Rücksicht nach unten und oben ist er geradeaus den Weg gegangen, den er für den richtigen gehalten hat. Seine Persönlichkeit wird für alle Zeiten in dem Buche der Geschichte der Stadt Allenstein verzeichnet stehen, aber nicht nur da allein. Auch alle, die mit ihm gearbeitet haben, sie werden ihm im Herzen ein treues Andenken bewahren. Möge der Geist, der den Verstorbenen stets beseele, immerdar die Vertreter der Stadt bei ihrer Wirksamkeit beseeelen!“

Der Nachruf der Stadt lautete:

Am 16. Juni ist der
langjährige Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung
Herr Handelskammerpräsident

Karl Roensch,

Ehrenbürger der Stadt Allenstein, Ritter hoher Orden •

in Kissingen in seinem 63. Lebensjahre in die Ewigkeit abgerufen worden.

Einem Leben, reich an Mühe und Arbeit aber auch reich an Erfolg, hat der Tod ein Ende gesetzt. Fast ein Menschenalter hindurch hat der Verewigte als Stadtverordneter und dann als Stadtverordnetenvorsteher seine ungewöhnliche Tatkraft, sein reiches Wissen und Können der Stadt gewidmet, die ihm Heimat geworden war, und an der er mit der ganzen Liebe seines Herzens hing. Die schnelle Entwicklung Allensteins von der Kleinstadt zur modernen Mittelstadt ist undenkbar ohne die Persönlichkeit von Roensch. Er war das Muster eines Bürgers, der unbekümmert um die Meinung des Tages und ohne Rücksicht nach unten und oben in dem selbstlosen Dienste für seine Stadt das Glück seines Lebens suchte und fand.

Sein Name ist in der Geschichte der Stadt Allenstein und in den Herzen seiner dankbaren Mitbürger eingetragen.

Alenstein, den 17. Juni 1921.

Der Magistrat.
G. Zülch,
Oberbürgermeister.

Die Stadtverordnetenversammlung.
Funk,
Stadtverordnetenvorsteher.

Fern von seiner Heimat war Roensch entschlafen. Seine Einäschung fand in Meiningen statt, an der Oberbürgermeister Zülch und Stadtverordnetenvorsteher Funk von seiten der Stadt teilnahmen. Die sterblichen Überreste Karl Roensch's wurden auf dem alten evangelischen Friedhof still und traurig im Beisein einer kleinen trauernden Freundesgemeinde in die Erde gesenkt.

Sein Gedächtnis lebt in uns fort.

c) Georg Zülch.

Neben Belian und Roensch muß in der Geschichte der Stadt als Dritter unser jetziger Oberbürgermeister Georg Zülch genannt werden, der seit seinem Amtsantritte der bereits im Aufblühen begriffenen Stadt in treuer Zusammenarbeit mit Belian und Roensch neue Entwicklungsbedingungen zu verschaffen suchte, und der die Entwicklung der Stadt während seiner nunmehr 25jährigen Amtstätigkeit als seine schönste Aufgabe und als das teuerste Vermächtnis seiner ehemaligen, jetzt bereits in die Ewigkeit abberufenen Mitarbeiter betrachtet.

Am 29. Oktober 1902 wurde Georg Zülch an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Pfeiffer zum Zweiten Bürgermeister der Stadt Allenstein gewählt und durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1902 bestätigt. Am 26. Januar 1903 trat er in die Verwaltung unserer Stadt ein, und seit dieser Zeit hat er in hervorragender Weise in der städtischen Verwaltung und an der Entwicklung der Stadt mitgearbeitet. Mit Zülch zog ein neuer Geist in die städtische Verwaltung ein. Auch der einfache Bürger und der unterste Beamte fanden bei ihm ein williges Ohr.

Als Belian im Jahre 1908 den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellte, wurde Zülch zum Ersten Bürgermeister gewählt und am 24. August Allerhöchst bestätigt. Am 2. November 1908 fand die Einführung durch den Regierungspräsidenten v. Hellmann statt, der das neue Oberhaupt der Regierungshauptstadt Allenstein mit folgender Ansprache begrüßte:

Meine Herren!

Wenn ich auch heute zum erstenmal in Ihrer Mitte im Allensteiner Rathause erscheine, so komme ich meinem Gefühle nach nicht mehr als Fremder zu Ihnen. Denn der erste günstige Eindruck, den die aufstrebende Gartenstadt Allenstein auf mich ausgeübt hat, als ich sie vor mehreren Wochen zum ersten Male betrat und noch prangend im Schmucke des herbftlichen Laubes antraf, ist bestehen geblieben, so daß ich mich hier schon heimisch fühle, und er ist noch verstärkt worden, seitdem ich schon mehrfach in Beziehungen zu ihrer Einwohnerschaft getreten bin. Deshalb fühle ich mich nicht mehr als Fremder, sondern als ihr Mitbürger, der an Ihren Freuden und Sorgen teilnehmen will. Als eine günstige Vorbedeutung betrachte ich es, daß dieser mein erster Besuch bei Ihnen verursacht wird durch eine wichtige und erfreuliche Veranlassung. Die Einführung eines neuen Ersten Bürgermeisters ist ein bedeutungsvoller Moment in der Geschichte einer Stadt und ein besonders erfreulicher, wenn sich die Stimmen des städtischen Wählkörpers auf einen Mann vereinigt haben, der hier bereits bodenständig geworden und durch jahrelange persönliche Bekanntschaft sich das Vertrauen und die Wertschätzung erworben hat, die seine Wahl herbeiführten.

Meine Herren! Es ist beinahe üblich geworden, daß sich der Vertreter der staatlichen Aufsichtsbehörde bei seiner ersten Begrüßung der städtischen Behörden seines Wohnortes über die städtischen Aufgaben im allgemeinen ausläßt und die städtische Selbstverwaltung würdigt. Ich widerstehe dieser Versuchung; denn es hieße, noch Bessergesagtes wiederholen, nur Eulen nach Athen tragen, wenn ich mich über dieses Thema verbreiten wollte in einem Zeitabschnitte, der unter dem Zeichen des 100jährigen Jubiläums der Städteordnung steht, das von dem Preussischen Städtetage kürzlich in unserer Provinzialhauptstadt glanzvoll begangen worden ist. Da ist von berufenster Seite viel Wahres und Schönes über die geniale Schöpfung des Freiherrn vom Stein gesagt worden, die den ersten Schritt auf dem Wege zur Wiederaufrichtung unseres daniederliegenden Staatswesens bildete und darauf abzielte, in den Bürgern des Staates wieder lebendigen Gemeinfinn und fruchtbare Kräfte für das öffentliche Wohl zu wecken und sie zu selbständiger verantwortlicher Arbeit heranzuziehen.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die Preussische Städteordnung die Erwartungen und Hoffnungen, die auf sie gesetzt worden sind, in ihrer 100jährigen Geschichte glänzend erfüllt hat und jede städtische Gemeinde, die in treuer und rastloser Arbeit sich den ihr nach den Vorschriften der Städteordnung obliegenden Aufgaben gewidmet hat, kann sich mit Befriedigung sagen, daß auch sie ein Blatt in die Ruhmeskränze geflochten hat, die gegenwärtig von allen Seiten der städtischen Selbstverwaltung dargereicht werden. Ganz besonders gilt dies von dem Selbstverwaltungskörper eines Gemeinwesens, das im erfreulichen Aufblühen, in rüstigem Fortschreiten begriffen ist. Daß die Stadt Allenstein sich in einem derartigen Stadium befindet, dafür treten auf verschiedenen Gebieten erfreuliche Anzeichen zu Tage. Diese Anzeichen erfüllen uns alle mit Freude, denn für Sie, meine Herren, ist Ihr verantwortungsvolles Amt in solchen Zeitläufen



Oberbürgermeister Zülch Text S. 284, Teil II

ein besonders dankbares, und auch für die Vertreter der staatlichen Aufsichtsbehörde ist es selbstverständlich weit angenehmer, die ihr obliegende Fürsorge und Mitwirkung Gemeinden zuwenden zu dürfen, die sich in fortschreitender Entwicklung befinden, als solchen, die stagnieren oder geradezu zurückgehen. Wir werden einig sein, meine Herren, daß die staatliche Fürsorge gerade in unserer Stadt den wesentlichsten Anteil an ihrem Aufschwunge gehabt hat, daß sie die kommunale Tätigkeit vielfach angeregt und befruchtet hat. Ein günstiges Geschick möge der Stadt Allenstein die Fortdauer dieses für sie gedeihlichen Verhältnisses bescheren.

Möge ihr auch in Zukunft bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben eine ebenso glückliche Hand beschieden sein, wie ihre Vertretung schon vor mehr als 30 Jahren bei der Wahl des Mannes bewiesen hat, in dessen Amtszeit die Entwicklung Allensteins von einer kleinen Ostpreussischen Provinzialstadt zu einem großen Garnisonort, zu einem wichtigen Eisenbahnknotenpunkt und schließlich zur Regierungs-Bezirkshauptstadt gefallen ist. Wenn auch diesen staatlichen Maßnahmen das schnelle Anwachsen und Emporblühen Allensteins in erster Reihe zu danken ist, so muß doch anerkannt werden, daß die städtische Vertretung unter der langjährigen Führung des vorgestern aus dem Amte geschiedenen Oberbürgermeisters Belian den Anforderungen, die durch sie an die Stadt herantraten, stets in sehr geschickter Weise Rechnung getragen hat. Dieser rastlosen Tätigkeit ist zu danken, daß unsere Stadt sich in einem würdigen Gewande präsentiert und den Ansprüchen mehr als genügt, welche billigerweise an sie gestellt werden dürfen. Wie hoch Sie, meine Herren, die Verdienste des Herrn Oberbürgermeisters Belian schätzen, haben Sie zum Ausdruck gebracht, als Sie dem scheidenden städtischen Oberhaupte die höchste Würde verliehen, die Sie zu vergeben haben. Wenn ich auch neulich schon Herrn Belian die Anerkennung der Königl. Staatsregierung für sein gesegnetes Wirken im Dienste unserer Stadt aussprechen durfte, als ich ihm die Allerhöchste Auszeichnung, das Patent als Geh. Regierungsrat überbringen durfte, so würde mir doch etwas fehlen, wenn ich nicht auch heute in diesem größeren Kreise und an seiner langjährigen Arbeitsstätte rühmend des verehrten Mannes gedenken dürfte, der so lange Jahre segensreich seines schwierigen und verantwortungsvollen Amtes gewaltet hat. Auch die herzlichsten Wünsche der staatlichen Aufsichtsbehörde begleiten ihn auf seinen ferneren Lebenswegen, die ihn zu aller unserer Genugtuung nicht von hier wegführen werden. Besonderer Dank sei ihm von mir dafür gesagt, daß er nicht land- oder richtiger stadtflüchtig werden will, sondern in unserer Mitte zu verbleiben gedenkt und uns, so Gott will, hoffentlich noch viele Jahre lang in derselben Frische wie bisher mit seinem weisen Räte zur Seite stehen wird.

Sie, mein verehrter Herr Bürgermeister Zülch, teilen, wenn Sie nun die Zügel des Stadtreiments übernehmen, das gleiche Geschick mit mir. Unserer beiden Aufgabe wird einerseits erleichtert dadurch, daß wir sie aus den Händen ausgezeichneten Vorgänger übernommen haben, andererseits aber erschwert, weil wir an deren Maßstabe gemessen und mit ihnen verglichen werden. Sie haben aber den Vorteil vor mir voraus, daß es Ihnen vergönnt war, bereits eine Reihe von Jahren an der Seite Ihres Vorgängers

zu wirken, sich eine genaue Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu erwerben und ein solches Maß von Vertrauen zu erringen, daß ohne Schwanken und Zaudern der städtische Wahlkörper Sie einmütig zum Oberhaupt der Stadt erkoren hat.

Daraus schöpfe ich die Zuversicht, daß auch in alle Zukunft die Stadtverordneten Allensteins Ihnen einmütig zur Seite stehen werden, und daß dem Beweise des Vertrauens, der in Ihrer Wahl und deren Art gelegen hat, noch viele andere folgen werden, wenn sie der Stadt künftig als Führer in den alten bewährten Gleisen und als Pfadfinder auf neuen Wegen zu ihrem weiteren gedeihlichen Aufblühen dienen werden. Daß Sie so Ihres Amtes walten werden, darf ich nach Ihrer Vergangenheit und nach Ihrer Erfahrung im kommunalen Dienste voraussetzen. Denn nicht nur hier haben Sie die Pflichten Ihres bisherigen Amtes im vollsten Umfange erfüllt, sondern auch schon in Ihrer früheren Amtsstellung als jugendlicher Bürgermeister der Stadt Wilster haben Sie, wie mir bekannt geworden ist, unter schwierigen Verhältnissen erfolgreiche Arbeit geleistet.

Daß Sie auch für Ihr neues Amt Ihre volle Kraft, Ihre ganze Persönlichkeit einsetzen werden, um den bei der immer zunehmenden Vielgestaltigkeit des kommunalen Lebens ständig schwieriger werdenden Pflichten eines Ersten Bürgermeisters voll gerecht zu werden, steht für mich heute ebenso wenig in Frage, wie es meinem Herrn Vertreter zweifelhaft war, als die Allerhöchste Bestätigung Ihrer Wahl in Antrag gebracht wurde. Nachdem diese nun schon vor einiger Zeit eingetroffen und deren Urkunde Ihnen behändigt ist, darf ich mich nunmehr nach dem Vorhergesagten nur noch auf den Wunsch beschränken, daß Ihnen auch ferner die Kraft und die Gesundheit beschieden sein möge, um Ihr Amt so zu führen, wie es von Ihnen allgemein erwartet wird, und daß es Ihnen vergönnt sein möge, auch fernerhin in Bezug auf treue Pflichterfüllung, sowie auf nationale und patriotische Haltung vorbildlich in unserer Stadt zu wirken. Mit diesen aufrichtigen Wünschen und in dieser Erwartung erkläre ich Sie, mein verehrter Herr Zülch, nunmehr eingeführt in Ihr neues Amt als Erster Bürgermeister der Stadt Allenstein, indem ich Sie auf Ihren bereits abgeleisteten Amtseid verweise.

Erster Bürgermeister Zülch erwiderte mit folgenden Worten:

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident!
Meine sehr geehrten Herren!

Im Namen der hier versammelten städtischen Körperschaften begrüße ich Sie, hochgeehrter Herr Regierungspräsident, heute, wo Sie zum ersten Male in unserer Mitte erscheinen, und heiße Sie von der Stelle aus, an der wir uns zu eifriger Arbeit zum Wohle unserer Stadt zusammenzufinden pflegen, herzlich willkommen. Wir danken Ihnen für die freundlichen Worte und die guten Wünsche, die wir soeben aus Ihrem Munde gehört haben, und diesem Danke gebe ich für meine Person besonders herzlichen Ausdruck. Wenn heute als Vertreter der königlichen Staatsregierung alle Herren erschienen sind, deren Ansicht und Stimme für die Beurteilung unserer kommunalen Angelegenheiten von Bedeutung ist, so glauben wir daraus auf

das große Interesse schließen zu dürfen, dessen sich die Stadt Allenstein von jeher bei der königlichen Staatsregierung zu erfreuen hatte, und wir schöpfen daraus die Hoffnung, daß wir auch in Zukunft nicht nur auf manche wertvolle Anregung und manchen stets willkommenen Rat, sondern auch auf tatkräftige materielle Unterstützung werden rechnen können, deren wir nicht entraten können, wollen wir die uns gewiesenen Aufgaben und Ziele erreichen.

Wenn wir bestrebt sind, über den Rahmen der eigentlichen kommunalen Aufgaben hinaus durch Maßnahmen wirtschaftlicher Art in unserer Stadt die Möglichkeit des Erwerbes zu steigern, wenn wir bemüht sind, unsere kommunalen Einrichtungen so zu treffen, daß auch der sich bei uns wohlfühlen möge, der Ansprüche an das Leben zu stellen pflegt, und wenn wir schließlich nach Maßgabe unserer Mittel Fürsorge zu treffen versuchen, daß auch der nicht allzuviel entbehrt, der die geistigen Darbietungen der Kultur zu genießen gewöhnt ist, so wissen wir, daß wir für unsere kleineren Verhältnisse das erstreben, was einmal als das Ziel der gesamten Ostmarkenpolitik des Staates bezeichnet worden ist, das Leben und die Verhältnisse für den Einzelnen im Osten so zu gestalten, daß er sich heimisch fühlen möge. Das Bewußtsein, daß unsere Arbeiten im Einklang stehen mit den von der Staatsregierung verfolgten Zielen, spornt uns an, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuschreiten, und gibt uns den Mut, dort um tatkräftige Förderung zu bitten, wo unsere eigenen Kräfte nicht ausreichen.

Ihnen, meine verehrten Kollegen vom Magistrat, sage ich für die freundlichen Worte, die sie mir durch Herrn Justizrat Rhode gewidmet haben, herzlichen Dank. Sie kennen mich seit fast 6 Jahren durch gemeinsame Arbeit und wissen, wie sehr mir an einem guten Einvernehmen mit Ihnen gelegen ist, und wie ich dieses Einvernehmen als die Grundlage und die Voraussetzung einer erspriechlichen Arbeit betrachte. Sie wissen auch, daß ich jede selbständige Meinung achte und ehre und der Ansicht bin, daß nur durch freie und offene Aussprache die Meinungen geklärt werden können. Ich verspreche Ihnen alles zu tun, was in meinen Kräften steht, um das gute und schöne Verhältnis, das zwischen den Magistratsmitgliedern von jeher bestanden hat, aufrecht zu erhalten und ich bitte Sie, auch mir die Unterstützung zuteil werden zu lassen, die Sie meinem Herrn Vorgänger jederzeit gewährt haben.

Die Worte, die Sie, verehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher an mich gerichtet haben, haben mich tief bewegt, ich danke Ihnen aufrichtig dafür, und es drängt mich, der Stadtverordnetenversammlung noch einmal zu wiederholen, wie sehr ich mich durch Ihr Vertrauen geehrt fühle und wie es mein Bestreben sein wird, dieses Vertrauen durch die Tat zu rechtfertigen.

Was soll ich Ihnen in diesem Augenblick sagen. Sie kennen meine Auffassung von den Pflichten der Kommunalbeamten, Sie wissen auch, daß es mir ernstlich darum zu tun ist, die Rechte und Befugnisse, die den einzelnen Körperschaften durch die Städteordnung zugewiesen sind, zu achten. Sie werden deshalb nicht von mir erwarten, daß ich Ihnen irgend etwas Neues sage, oder gar ein sogenanntes Programm entwickle, das vielleicht heute richtig ist, das aber vielleicht schon morgen durch den Lauf der Dinge

längst überholt, ein großer Irrtum und Fehler sein kann. Nicht der entspricht meinem Ideal eines Verwaltungsbeamten, der nach ein für allemal festgelegten Grundsätzen die Verwaltung leitet, sondern dem erkenne ich die Palme zu, der sich einen offenen Blick für die Bedürfnisse des frisch pulserenden und in keine Schablone zu pressenden Lebens bewahrt und danach seine Maßnahmen trifft. Höher als das Wort schätze ich die Tat. Soviel auch bei uns geschaffen ist, große Aufgaben stehen uns noch bevor. Wir wollen uns zu gemeinsamer fleißiger Arbeit vereinigen und zielbewußt unseren Weg weitergehen. Der Pflicht-Lohn für unsere Arbeit wird die weitere Blüte unserer Stadt und das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sein.“

Die Wahl war der Lohn für die bisher geleistete Arbeit. Im Jahre 1910 erhielt Zülch von Sr. Majestät den Titel „Oberbürgermeister“ verliehen.

Große Verdienste erwarb sich Oberbürgermeister Zülch um die Stadt durch sein tapferes Ausharren beim Russeneinfall 1914. Daß die Stadt so wohl erhalten blieb und vor Plünderung bewahrt wurde, ist an erster Stelle dem diplomatischen Geschick des Oberbürgermeisters zu danken.

Als nach dem verlorenen Kriege unsere Heimat durch den Feindbund zur Abstimmung verurteilt wurde, mußte Zülch wegen seines mannhaften Verhaltens dem polnischen Konsul und der interalliierten Kommission gegenüber das Abstimmungsgebiet verlassen. Bei der Abstimmung wurde er gefeiert wie nur wenige; das Volk trug ihn zum Dank auf den Händen durch die Straßen.

Am 26. Januar d. J. feierte er sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt. Diese veranstaltete ihm eine Festfeier mit Zapfenstreich, an dem sich alle Schichten der Bevölkerung beteiligten, um ihm für seine bisherige segensreiche Wirksamkeit zu danken, und die städtischen Körperschaften benannten den schönsten Platz, die neue am Brauereiteich geschaffenen Anlagen „Georg-Zülch-Platz“. Eine eingehende Darstellung seines Wirkens und seiner Persönlichkeit muß fernerer Zeit vorbehalten bleiben, weil der Oberbürgermeister selbst diesen Wunsch ausgesprochen hat und weil es schwer ist, ein Lebensbild von einer noch mitten im Leben und Wirken an verantwortungsvoller Stelle stehenden Person zu entwerfen.

7. Das Allensteiner Notgeld.

Um den Geldmangel, besonders den Mangel an Kleingeld, zu beheben, waren die Städte während der Kriegszeit oft genötigt, Notgeld herauszugeben. Als sich in den erregten Tagen vor Ausbruch

des Krieges der Mangel an Kleingeld in Allenstein besonders bemerkbar machte, gab der Magistrat der Stadt bereits am 2. August 1914 Gutscheine über 5, 10, 50 Pf. und 1 Mark heraus. Diese Scheine sind aus leichtem Karton in weißer und grauer Farbe ohne besondere Verzierungen dem Ernste der Zeit entsprechend hergestellt worden, sie sollten von zwei Magistratsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet werden. Dieses Notgeld ist aber nicht in Umlauf gelangt, weil von der Aufsichtsbehörde und dem stellvertretenden Generalkommando gegen die Ausgabe dieser Art von Notgeld rechtliche Bedenken geäußert wurden, und weil nach dem siegreichen Gefecht bei Soldau auch das Kleingeld wieder mehr und mehr zum Vorschein kam.

Als dann die Russengefahr der Stadt drohte, wurden diese Gutscheine verbrannt, damit sie nicht den Feinden in die Hand fielen und damit unsere Geschäftsleute von diesen nicht mit ungültigen Werten bezahlt würden.

Am 10. August beschloß der Magistrat, bei der Stadtverordnetenversammlung um die Ermächtigung nachzusuchen, im Falle des Bedürfnisses Plakanweisungen auf die Stadtparkasse Allenstein bis zum Betrage von 100000 Mark herauszugeben und zwar nach dem Muster der Elbinger Plakanweisungen. Dieser Beschluß ist nicht zur Ausführung gekommen, weil zur Herausgabe von Zahlungsmitteln immer noch die Genehmigung des Ministers notwendig war.

Am 15. Dezember 1916 gestattete der Minister für Handel und Gewerbe stillschweigend die Herausgabe von kleinen Zahlungsmitteln. Die Schranken waren nun gefallen, und die Städte konnten ungehindert den Wünschen der Bürgerschaft nachkommen. Auch die Stadt Allenstein erwog wiederum die Herausgabe von Kleingeld. Am 15. Januar 1917 wurden die Kaufleute des Ortes angefragt, ob Mangel an Kleingeld bestehe; sie bejahten die Frage und empfahlen die Herausgabe, auch die Handwerkskammer schloß sich dem Vorschlage der Kaufmannschaft an.

Der Magistrat beschloß darauf am 15. März 1917, von der Herausgabe Abstand zu nehmen. Aber das Bedürfnis nach Kleingeld stellte sich bald wieder in erhöhtem Maße ein, und am 21. Mai beschloß der Magistrat endgültig die Anfertigung von Plakanweisungen von 10, 25 und 50 Pf. Es wurden 100000 Stück zu 10, 40000 Stück zu 25 und 15000 Stück zu 50 Pf. herausgegeben. Der Dr. Wildschen Buchdruckerei von Gebr. Parkus in München wurde der Druck übertragen mit der Maßgabe, daß die Scheine in den Farben Rot, Grün

und Braun hergestellt würden und auch auf der Rückseite Druckmuster erhalten sollten. Der Druck kostete rund tausend Mark. Vor der Ausgabe dieses Notgeldes mußte die Stadt bis zur Einlösung desselben ein Guthaben von 27500 Mark bei der Reichsbank in Wertpapieren hinterlegen. Diese Scheine wurden, da ein Bedürfnis nicht mehr bestand, am 10. Mai 1921 aufgerufen und zum 1. Juli 1921 als ungültig erklärt.

Im Jahre 1918 mangelte es an größeren Geldwerten. Die Stadt Allenstein hatte die Absicht, 10- und 50-Mark-Scheine herstellen zu lassen; sie wandte sich am 14. Oktober an die Königl. Kunstgewerbeschule in Königsberg, um künstlerisch einwandfreie Entwürfe zu erhalten. Die Entwürfe sollten das Allensteiner Rathaus und das Stadtwappen aufweisen, daneben auch irgendwelche Hinweise auf die Zeit des Krieges, an versteckter Stelle vielleicht auch einen passenden, zum Aushalten ermunternden Spruch und dergleichen enthalten. Die Größe sollte der eines Fünf-Mark-Scheines entsprechen.

Professor Man, Königsberg, schlug für die Scheine folgenden Spruch vor:

„Vertrau auf Gott, dich tapfer wehr',
darin besteh' dein' ganze Ehr';
denn wer's auf Gott herzlich wagt
wird nimmer aus dem Feld gejagt!“

Der Spruch konnte nicht mehr gebraucht werden; das Schicksal hatte es anders gewollt.

Am 30. Oktober gab die Stadt den Kassenschein über zehn Mark und am 1. November gaben Stadt- und Landkreis den über 50 Mark heraus. Im Einvernehmen mit der Reichsbank sollten diese Scheine am 1. Februar 1919 eingezogen werden; diese Frist wurde später bis zum 1. April verlängert. Von dieser Ausgabe verblieb ein Überschuß durch nicht vorgelegte Scheine von etwa 1630 Mark; dieser Betrag wurde der Kunststiftung überwiesen.

Eine weitere Herausgabe von Kleingeld erfolgte am 1. April 1921. Es wurden vier Gutscheine hergestellt, die in ihrer Ausführung mit der Geschichte der Stadt in inniger Beziehung standen. Bei diesen Scheinen legte man auch besonderen Wert auf die künstlerische Gestaltung. Der Zehn-Pfennig-Schein der Serie A zeigt auf der einen Seite das Alte Schloß, auf der anderen Seite Nikolaus Copernikus, den Statthalter auf Schloß Allenstein von 1516 — 19 und 1520 — 21. Der Fünfzig-Pfennig-Schein der Serie A enthält Bilder aus der neuesten Zeit; die

eine Seite enthält das Neue Rathaus mit dem Russenerker und den Feindköpfen über den Fensterbogen, unter dem Rathause das Stadtwappen; auf der anderen Seite ist das gewaltige Ringen vor der Abstimmung bildlich dargestellt. Wir sehen in einem umkränzten Stempel den deutschen Adler im Kampfe mit dem unterliegenden weißen polnischen Adler und die Umschrift: „Wir sind deutsch und bleiben deutsch. 11. Juli 1920.“ Der Gutschein für 10 Pf. von Serie B zeigt uns einerseits die drei in der Schlacht bei Tannenberg um Allenstein verdienten Heerführer: v. Hindenburg, v. Scholtz und v. Below, andererseits das Brotbacken in Allenstein in der Nacht vom 27. zum 28. August 1914 für die Russen; der 50-Pfennig-Schein von Serie B enthält auf der einen Seite die alte, ehrwürdige Jakobikirche mit ihrem wuchtigen Turme, auf der anderen Seite den Gründer der Stadt, Johannes von Lenßen, mit der Handfeste vom 31. Oktober 1353 in der Hand. Diese Scheine sind in dieser Form nicht in den Verkehr gekommen, sondern nur von Sammlern gehandelt worden.

Unmerkbar hatte bereits seit einigen Jahren die Entwertung des Geldes eingesetzt. Im Jahre 1923 schritt diese unaufhaltsam vorwärts, und die bisherigen Kassenscheine genügten dem Bedürfnisse nicht mehr. Reichsbank und andere Körperschaften sahen sich genötigt, alte Kassenscheine und Gutscheine mit Überdruck in den Verkehr zu bringen. Der neue Nennwert wurde in farbigem Überdruck quer von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke hergestellt.

Auch die Stadt Allenstein mußte am 27. Oktober 1923 zur Behebung der Zahlungsmittelnot zu diesem Mittel greifen. Sie wählte hierzu die am 1. April 1921 hergestellten Gutscheine. Der Feldherrnschein erhielt den Überdruck: Gültig für 1 Milliarde, der Abstimmungsschein: Gültig für 5 Milliarden und der Copernikuschein: Gültig für 10 Milliarden. Von jeder Serie wurden 3000 Stück von der Volksblatt-Druckerei mit Überdruck versehen. Die Einsetzung des Gummistempels „Der Magistrat“ erfolgte nach dem Überdruck durch einen Beamten des Rechnungsamtes. Erst damit hatte der Schein Gültigkeit erlangt und wurde bei allen Kassen in Zahlung genommen.

Am 29. Oktober 1923 mußten 2500 neue Scheine zu 20 und 1000 Scheine zu 50 Milliarden hergestellt werden. Um die Gehaltszahlungen am 30. Oktober leisten zu können, mußten die Fünfzig-Milliarden-Scheine vermehrt und Hundert-Milliarden-Scheine in größerer Zahl neu gedruckt werden. Zur Behebung des Kleingeldmangels wurden

dann noch am 2. November neue Gutscheine über 5 und 10 Milliarden Mark von der Stadt herausgegeben.

Am 14. November gab die Stadt dann noch einen Gutschein über „Eine Billion Mark“ heraus. Eine Billion hatte zum Schluß noch den Wert von 1 Mark; hiermit erreichte die Entwertung ihren tiefsten Stand.

Im Oktober des Jahres 1923 beschäftigte sich der Magistrat auch mit der Herausgabe wertbeständiger Geldersatzscheine. Es wurde beschlossen, solche bis zur Höhe von 2 Millionen Rentenmark herauszugeben und sie nach Ausgabe der Rentenbankscheine gegen diese umzutauschen. Die Stadtgemeinde wollte für den Goldwert dieser Scheine mit ihrer gesamten Steuerkraft und ihrem Grundbesitz haften. Ein Ausschuß der städtischen Körperschaften sprach sich am 30. Oktober 1923 gegen die Einführung wertbeständigen Notgeldes aus und der Magistrat trat diesem Beschlusse am 5. November bei.

Am 10. November machte die Reichsbankstelle die Stadt aufmerksam, daß die in Verkehr gegebenen Gutscheine der Stadt ihres Erachtens Notgeld seien, das nur mit Genehmigung des Ministers herausgegeben werden durfte und daß diesbezügliche Feststellungen nach der Verfügung des Ministers der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen seien. Der Minister hatte unterm 17. Juli 1922 bereits das Übermaß der Notgelderzeugung durch Reichsgesetz unterbunden. Der Magistrat antwortete der Reichsbank, daß die Stadt sich zur Herausgabe der Gutscheine entschlossen habe zur Behebung eines Notstandes, für den lediglich die Reichsbank verantwortlich sei und der wahrscheinlich eine schwere Beunruhigung in der Bevölkerung ausgelöst hätte, wenn der Magistrat aus eigener Entschließung nicht eingeschritten wäre.

Die Gutscheine wurden nun am 20. November 1923 mit 4 wöchiger Einlösefrist aufgerufen, weil sie ihren Zweck, der zeitweisen unerträglichen Zahlungsmittelknappheit zu steuern, erfüllt hatten.

Um der Nachwelt die Geldknappheit im Kriege und nach dem Kriege, sowie die Inflation der Nachkriegszeit in der Erinnerung zu erhalten, ist es wohl angebracht, daß sämtliches Not- und Kleingeld der Stadt Allenstein in der Geschichte der Stadt aufgenommen wird. Alle Scheine sind am Schlusse dieses Bandes zum Abdruck gebracht.





Das Neue Rathaus

Text S. 83, 85, 89, 95–98, 123, Teil II

Urkunde

über

die Grundsteinlegung des Neuen Rathauses zu Allenstein.



Im Jahre Eintausendneunhundert und zwölf
nach Christi Geburt,
im fünfhundertundneunundfünfzigsten Jahre
nach Gründung der Stadt Allenstein,
im fünfundzwanzigsten Jahre der friedens-
reichen Regierung des Kaisers Wilhelms
des Zweiten,

als Exzellenz v. Windheim Oberpräsident der Provinz Ostpreußen
und

Herr v. Hellmann Regierungspräsident des Regierungsbezirks
Allenstein war,

im vierten Jahre der Amtszeit des Oberbürgermeisters Georg Zülch,
als Fabrikbesitzer Handelskammerpräsident Karl Roensch im acht-
zehnten Jahre als Vorsteher die Geschäfte der Stadtverordnetenver-
sammlung leitete,

wurde am

**einunddreißigsten Oktober,
dem Tage der Gründung der Stadt**
der Grundstein zu dem

Neuen Rathause,

dessen Bauplan begonnen wurde von dem früheren Stadtbaurat **Boldt** und vollendet worden ist von dem derzeitigen Stadtbaurat **Zerock**, auf dem ehemaligen Katholischen Kirchhofe an der Ecke der Guttmädter- und der Zeppelinstraße unter Teilnahme von Vertretern der Zivil-, Militär- und Geistlichen Behörden gelegt und dadurch mit der Ausführung der Beschlüsse der Städtischen Körperschaften vom zehnten, achtzehnten und fünfundsingzigsten Juli eintausendneunhundertundelf über den Neubau eines Rathauses begonnen, das bestimmt ist, an Stelle des alten unzureichenden Rathauses auf dem Markte

**alle Dienststellen in sich aufzunehmen und
künftig der Sitz der Städtischen Verwaltung
zu werden,**

**zugleich eine Stätte zu sein, wo der Geist
der Selbstverwaltung im Vereine mit echtem
Bürgerfinne arbeitet**

**zum Wohle der Stadt Allenstein, zum
Wohle des Vaterlandes !**

Dieser Urkunde fügen wir zur Vermauerung in den Grundstein bei, damit spätere Geschlechter Kunde erhalten von dem derzeitigen und den vergangenen Zuständen der Stadt:

einen Haushaltsplan der Stadt Allenstein für das Rechnungsjahr 1912,

einen Stadtplan vom Jahre 1911,

eine Chronik der Stadt Allenstein,

ein Adressbuch der Stadt Allenstein mit Angabe aller Einwohner und Behörden,

die Taschenrangliste der Offiziere und Beamten des zwanzigsten Armeekorps, dessen Generalkommando, an der Spitze: der Erste Kommandierende General dieses Korps, General der Artillerie **Exzellenz Scholtz**, seit dem 1. Oktober 1912 in Allenstein steht,



**Seldmünzen des Deutschen Reiches,
eine Fahrkarte der Straßenbahn,
einen Führer durch die Stadt Allenstein,
Ansichten der Stadt Allenstein,
Nummer 253 des Allensteiner Volksblattes vom 31. Oktober 1912
Nummer 256 der Allensteiner Zeitung vom 31. Oktober 1912.**

**Gott, der Allmächtige Baumeister aller Welten, sei
mit unserem Bau und führe ihn zum guten Ende!**

Alenstein, den 31. Oktober 1912.

Der Magistrat.

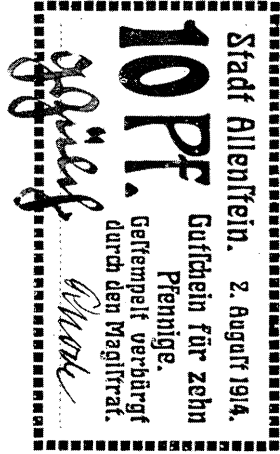
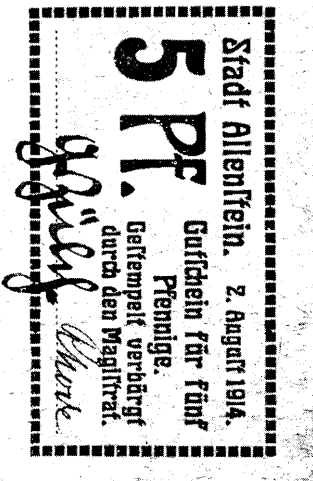
Georg Jülich

Oberbürgermeister.

**Die Stadtverordneten-
Versammlung.**

Rensch

Stadtverordnetenvorsteher.





10 **Rassenschein** 10
 der Stadtgemeinde Allenstein
 über
Zehn Mark

zahlbar bei der Stadthauptkasse im neuen Rathause.
 Dieser Rassenschein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht spätestens vier Wochen nach Ausfertigung in der „Allensteinener Zeitung“ und im „Allensteinener Volksblatt“ zur Einlösung vorgelegt wird.
 Allenstein, den 30. Oktober 1918.
 Der Magistrat.

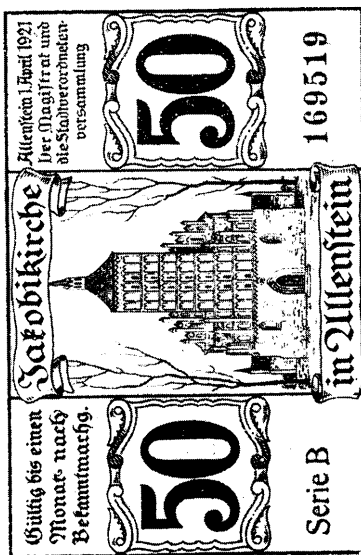
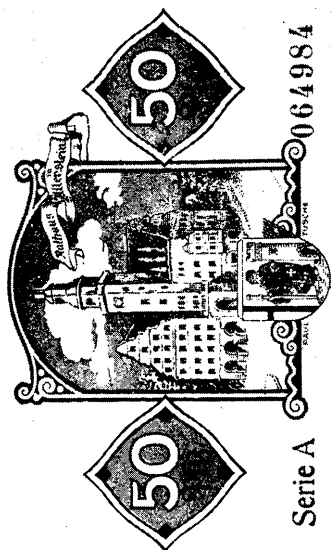
10 *G. J. J. J.* 10

50 **Rassenschein** 50
 des Stadt- und Landkreises Allenstein
 über
Fünfzig Mark

zahlbar bei der Stadthauptkasse im neuen Rathause
 und bei der Kreis kommunalasse im Kreishause.
 Dieser Rassenschein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht spätestens vier Wochen nach Ausfertigung in der „Allensteinener Zeitung“ und im „Allensteinener Volksblatt“ zur Einlösung vorgelegt wird.
 Allenstein, den 1. November 1918.

6654 Der Magistrat, *G. J. J. J.*
 Der Kreisausschuss, *Julius Bauer Ortmann*

6654



10 Stadt Allenstein **10**

Dieser Schein verleiht seine Gültigkeit Sekundum

Allenstein den 1. April 1921

Der Mitglied der Stadt Allenstein 186-19 u. 1590-21. Stadt Allenstein

Stadthalter der Stadt Allenstein

10 Zehn Pfennig **10**

FLEMMING - WISKOTT A. G. GLOGAU

50 Stadt Allenstein **50**

Dieser Schein verleiht seine Gültigkeit nach Ermächtigung

Allenstein den 1. April 1921

Der Mitglied der Stadt Allenstein 186-19 u. 1590-21. Stadt Allenstein

Stadthalter der Stadt Allenstein

50 Fünfzig Pfennig **50**

Alle sind deutsch und bleiben deutsch

FLEMMING - WISKOTT A. G. GLOGAU

10 Gutschein für 10 Pf. **10**

Serie B

Allenstein 107947

FLEMMING - WISKOTT A. G. GLOGAU

50 Gründung der Stadt Allenstein durch Verleihung der Pfandfeste

50 an Johann von Heyssen am Tage der Allerheiligen am 31. Oktobr d. J. 1353

Gutschein der Stadt Allenstein.

FLEMMING - WISKOTT A. G. GLOGAU





Gutschein der Stadt Allenstein
über
**Einhundert
Milliarden Mark**

Dieser Gutschein wird bei allen städtischen Kassen in Allenstein in Zahlung genommen. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht spätestens 4 Wochen nach Aufruf zur Einlösung vorgelegt wird

Allenstein, den 30. Oktober 1923
2048 DER MAGISTRAT

Gutschein der Stadt Allenstein
über
500 Milliarden Mark

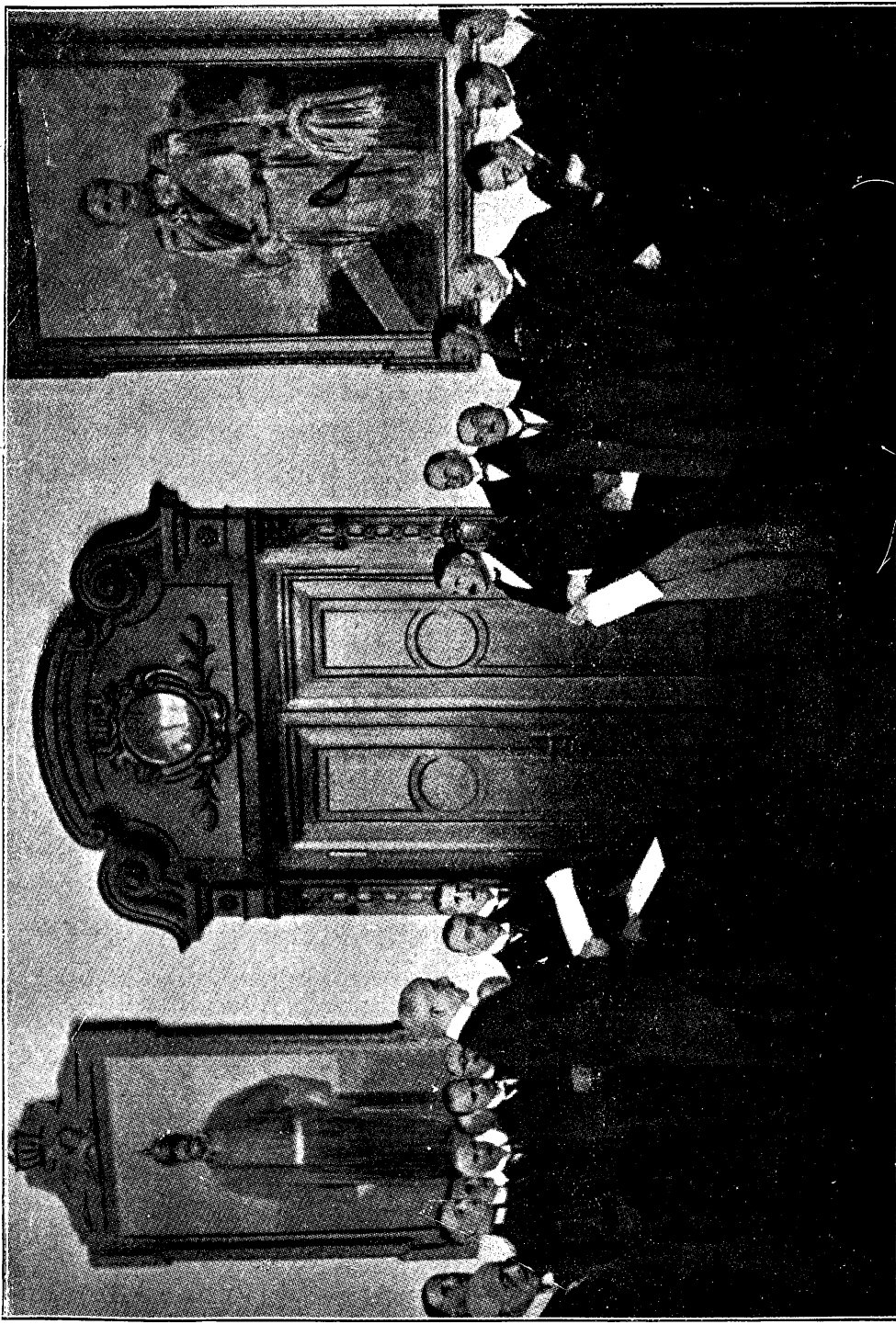
Dieser Gutschein wird bei allen städtischen Kassen in Allenstein in Zahlung genommen. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht spätestens 4 Wochen nach Aufruf zur Einlösung vorgelegt wird

F Allenstein, den 14. November 1923
3446 DER MAGISTRAT

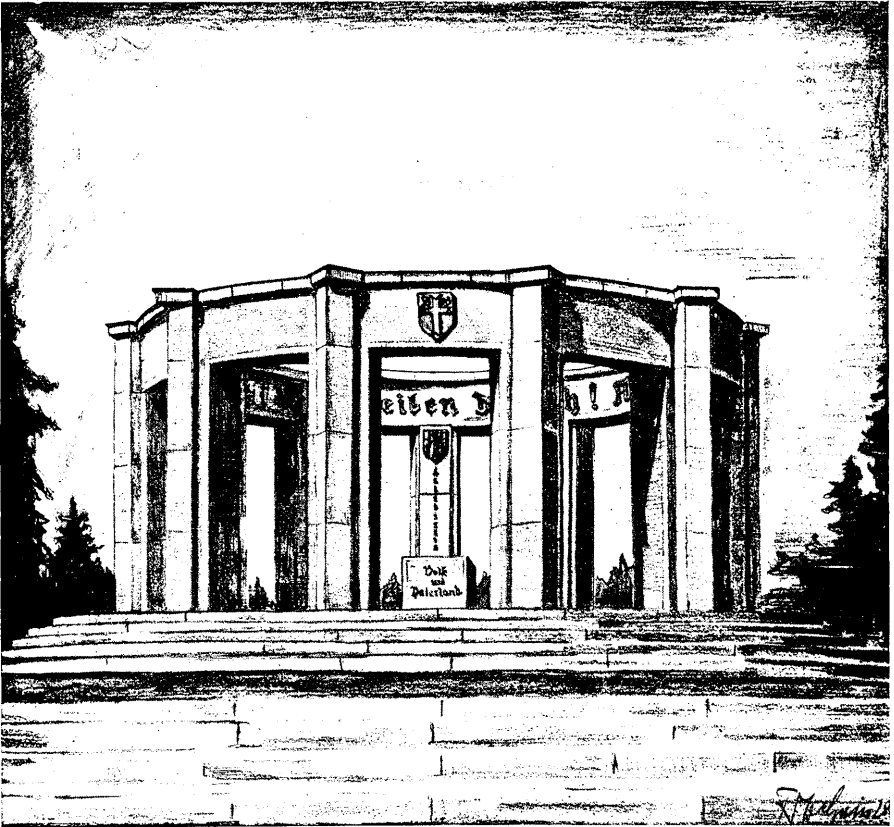
STADT ALLENSTEIN
Gutschein
über
Eine Billion Mark

Dieser Gutschein wird bei allen städtischen Kassen in Allenstein in Zahlung genommen. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht spätestens 4 Wochen nach Aufruf zur Einlösung vorgelegt wird

G Allenstein, den 14. November 1923
DER MAGISTRAT

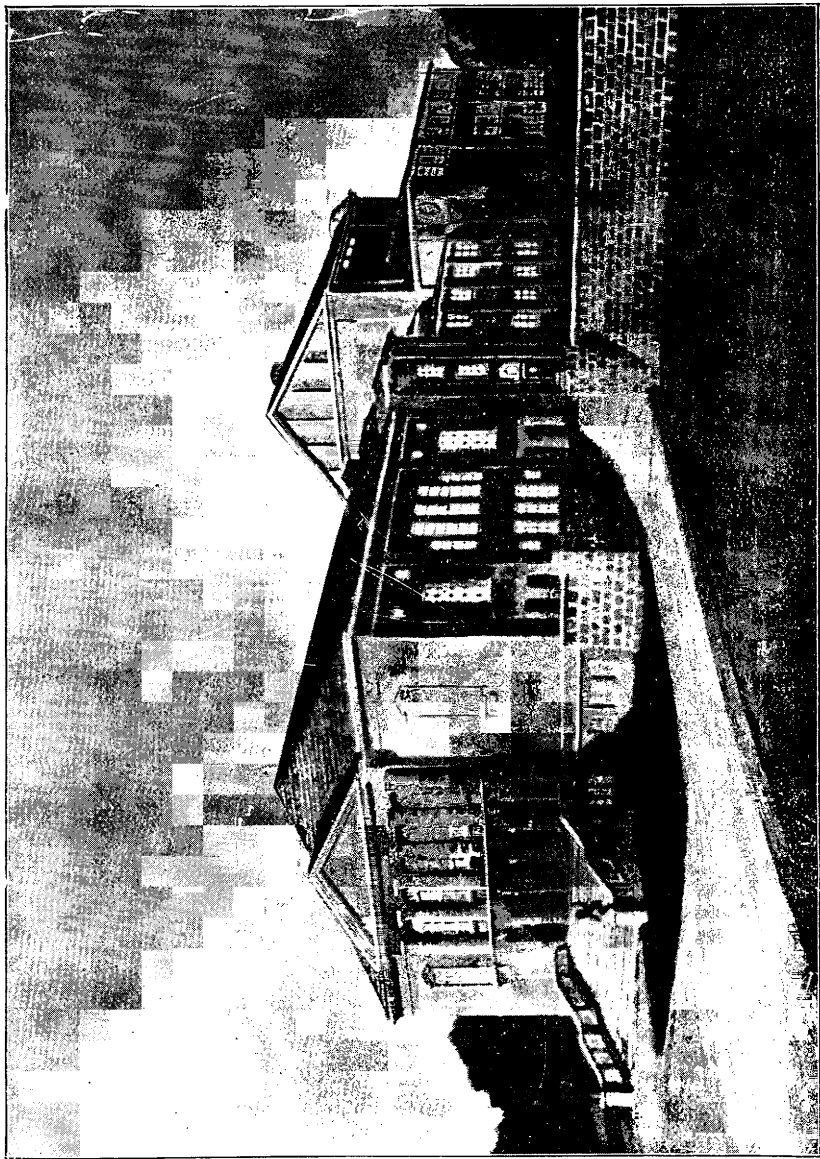


Die Rückgabe des Abstimmungsgebiets

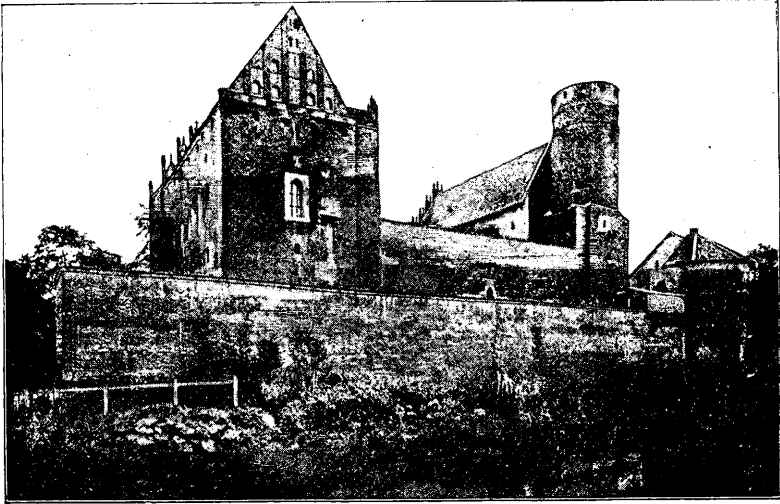


Das Abstimmungsdenkmal

Text S. 69, 113, Teil II



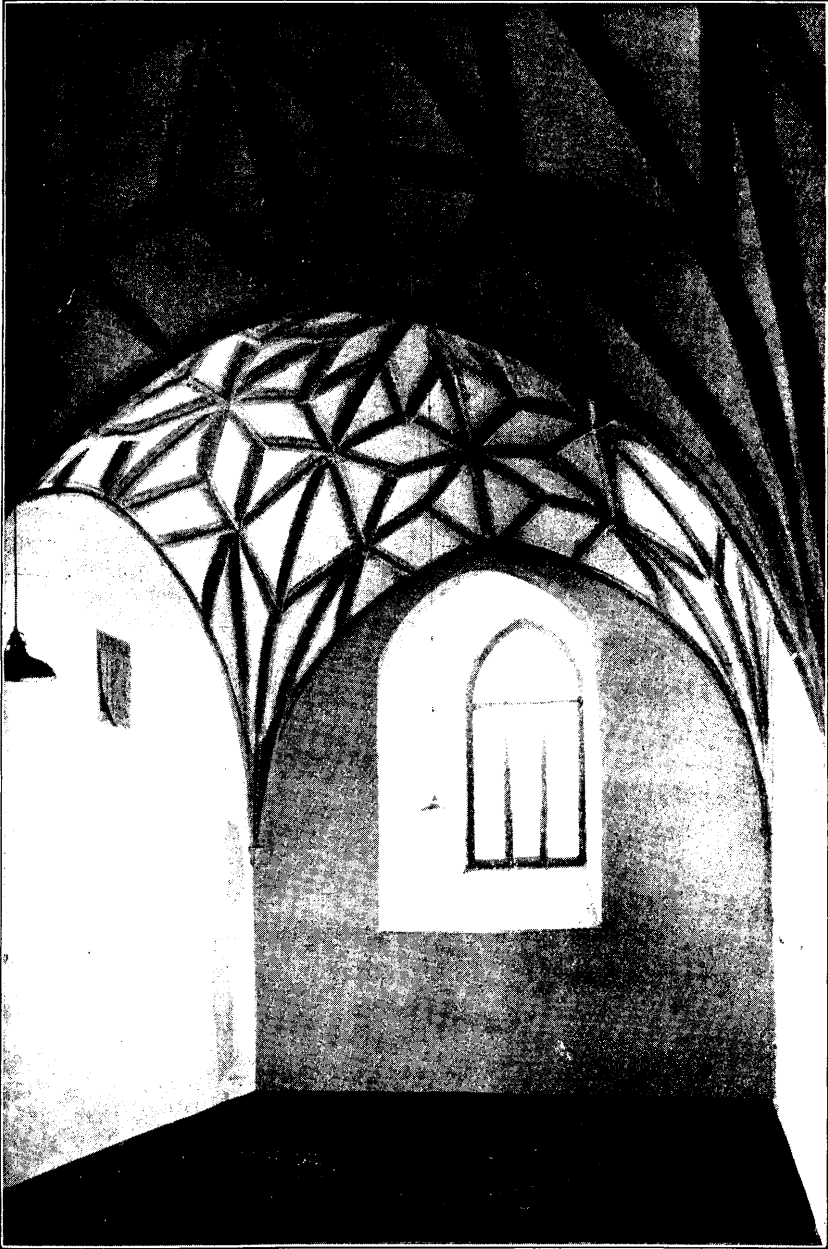
Der Treudank (Landestheater)



Das Schloß Allenstein (vor seiner Renovierung)
Text S. 9, 10, 256, 257, Teil II



Die Remter im Schloß Allenstein
Text S. 256, Teil II



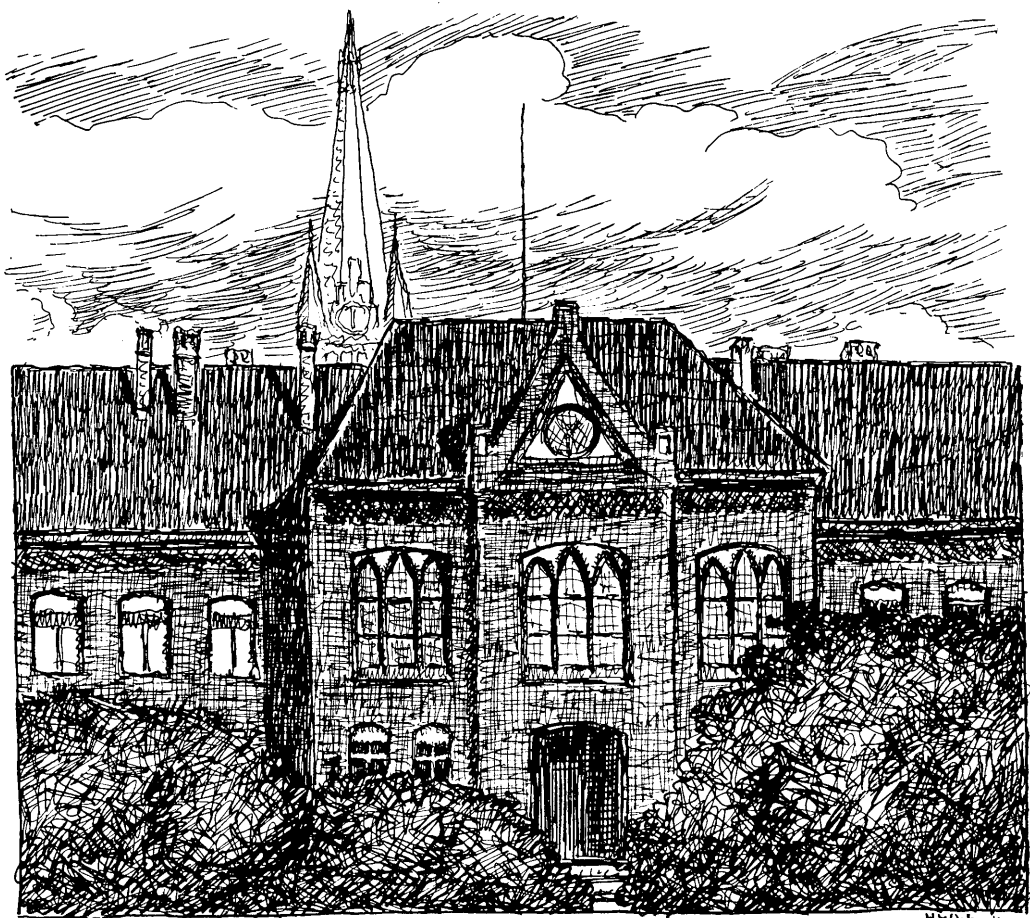
Die St. Annen-Kapelle

Text S. 171–173, Teil II



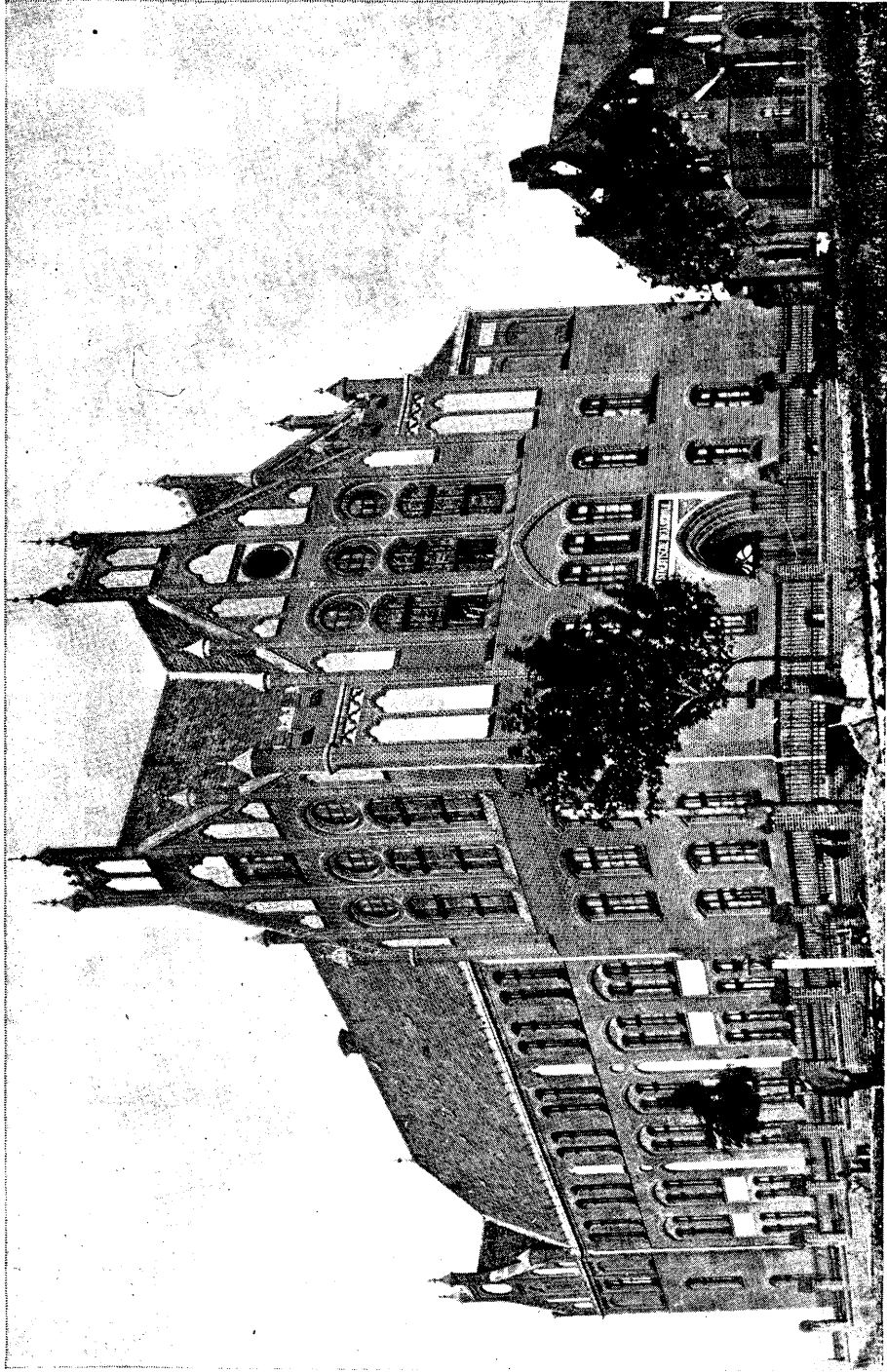
Die Jerusalems-Kapelle

Text S. 170, 171, Teil II

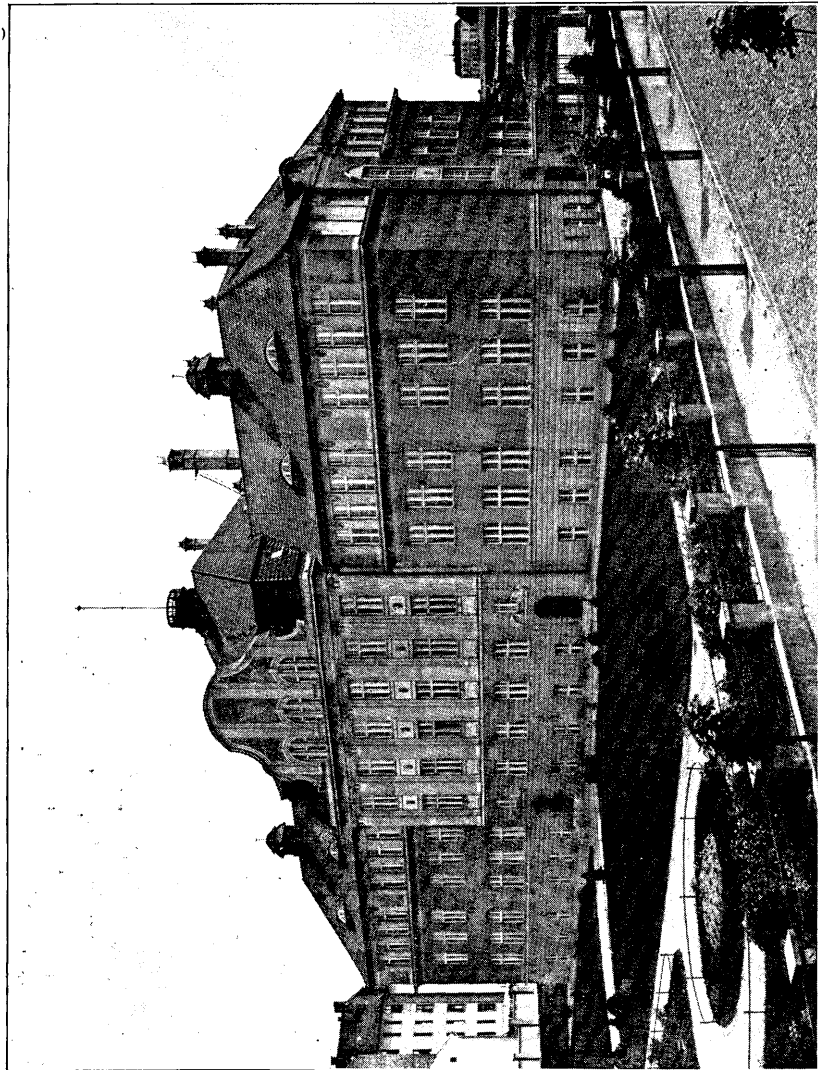


Das Staatliche Gymnasium

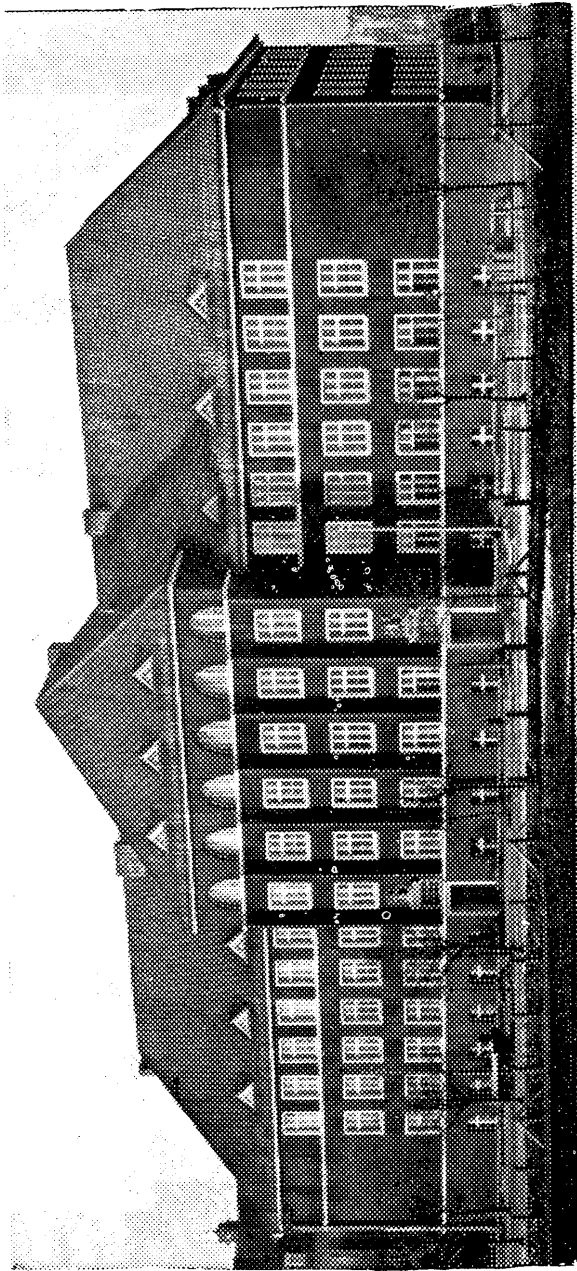
Text S. 208–211, 257, Teil II



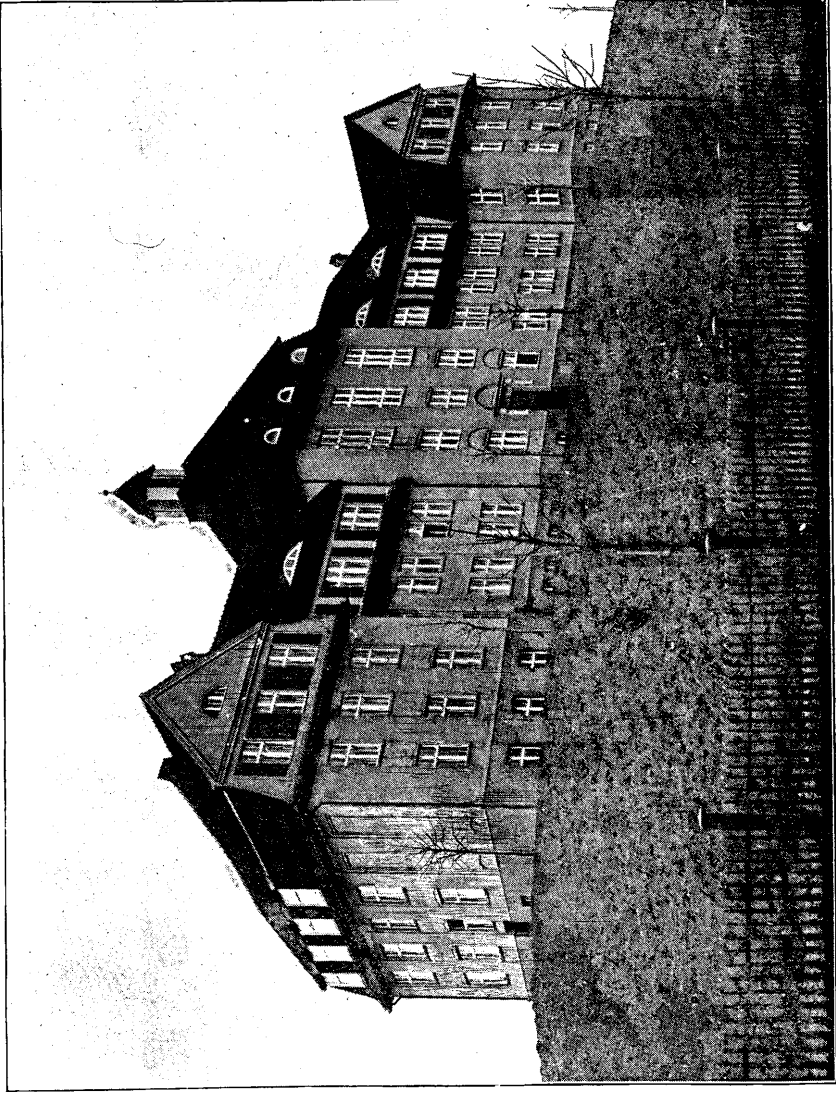
Die Kopernikusschule



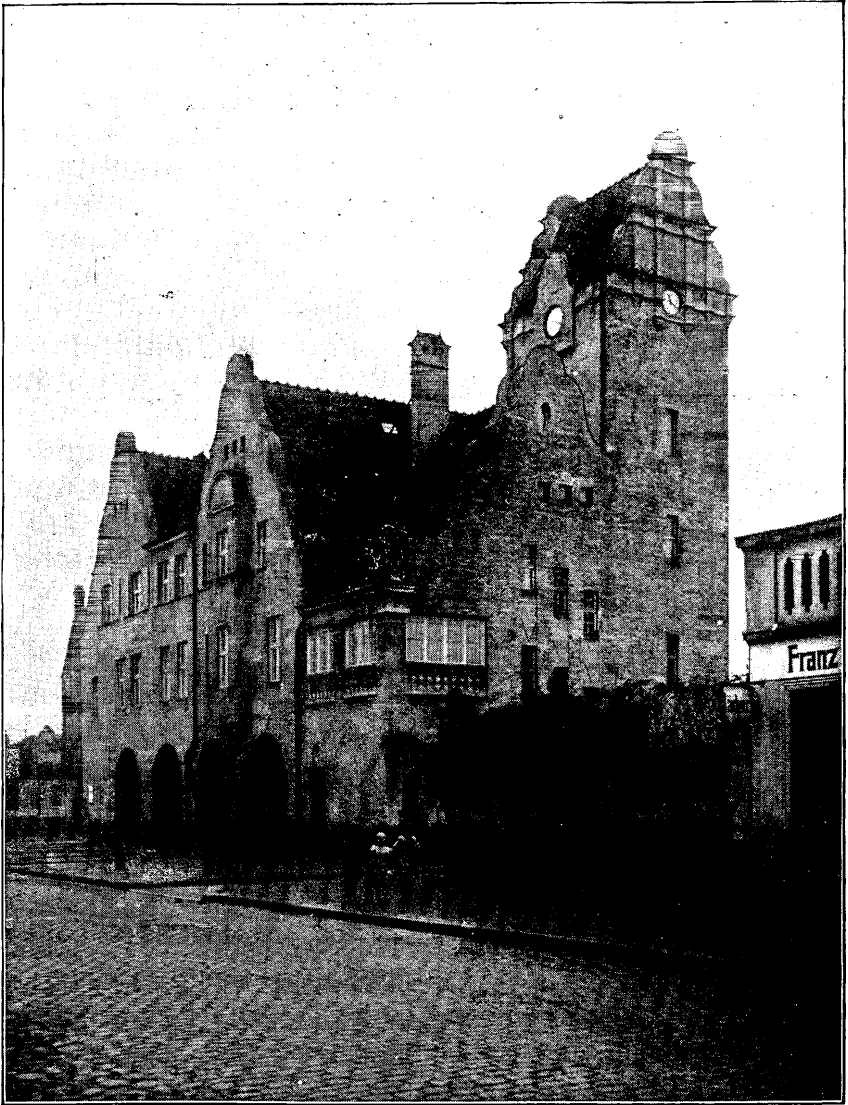
Die Overbergschule



Die Hindenburgschule

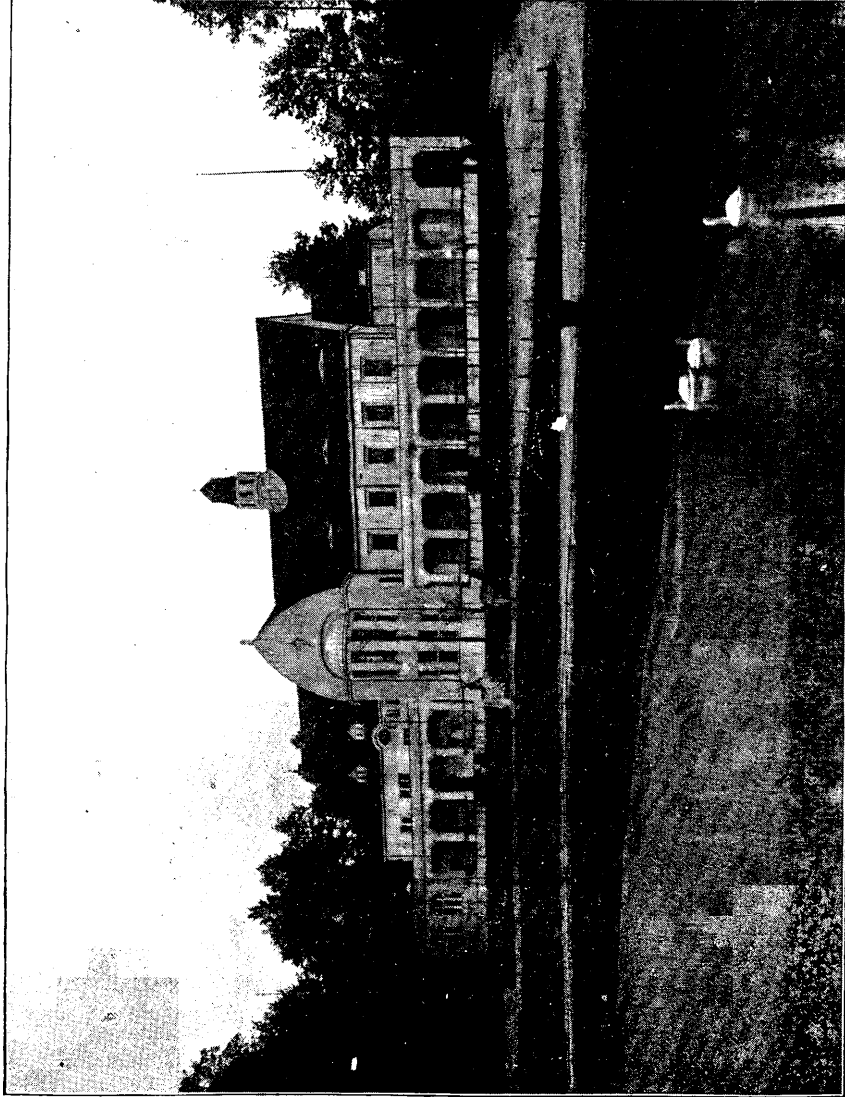


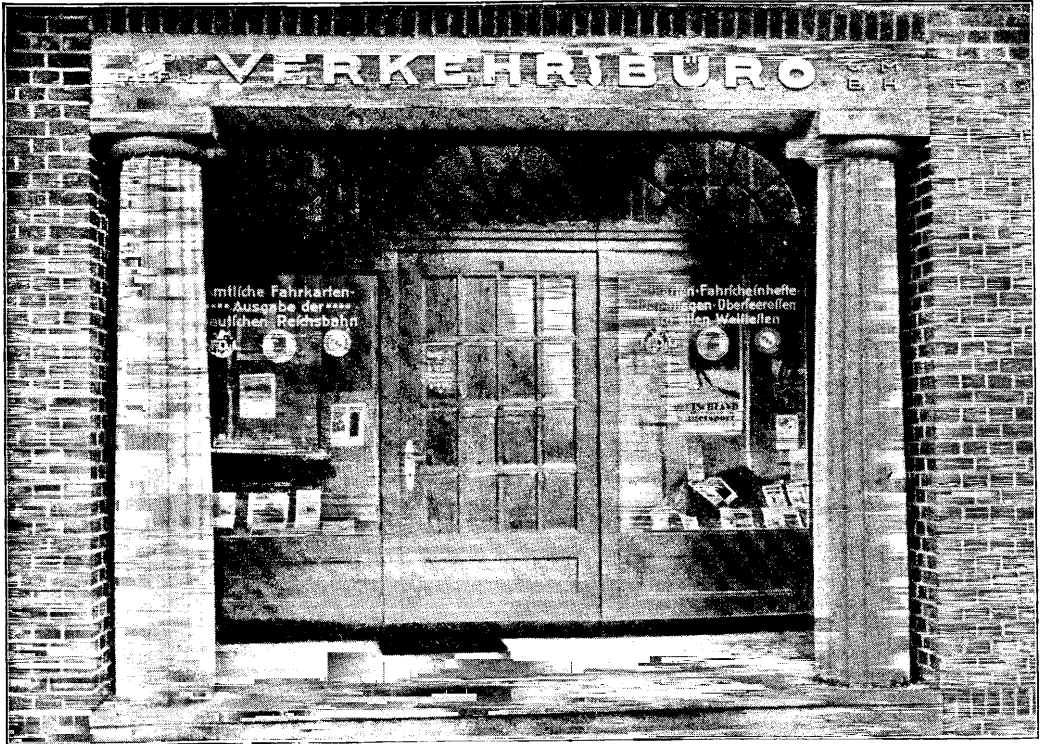
Das Wilhelm-Auguste-Viktoria-Haus



Das Feuerwehrgebäude

Text S. 87, Teil II

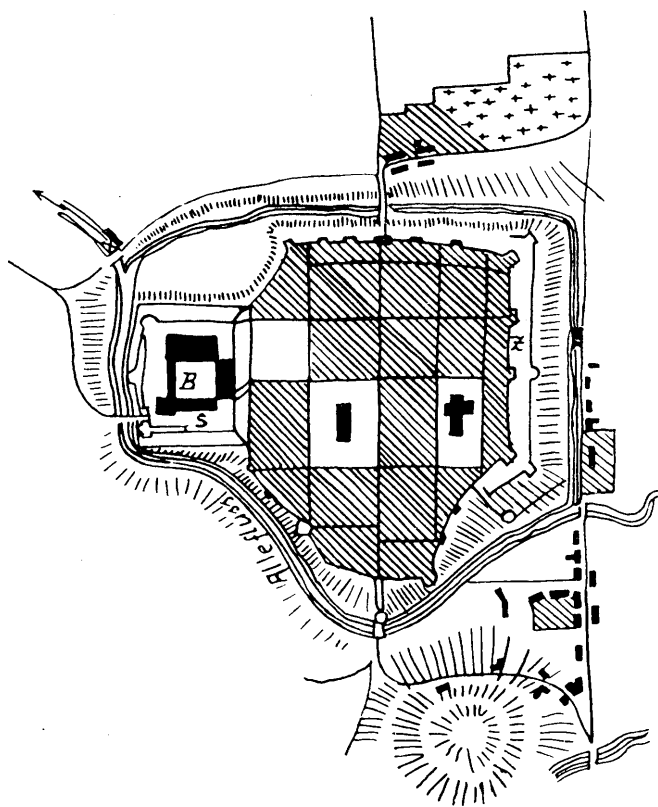




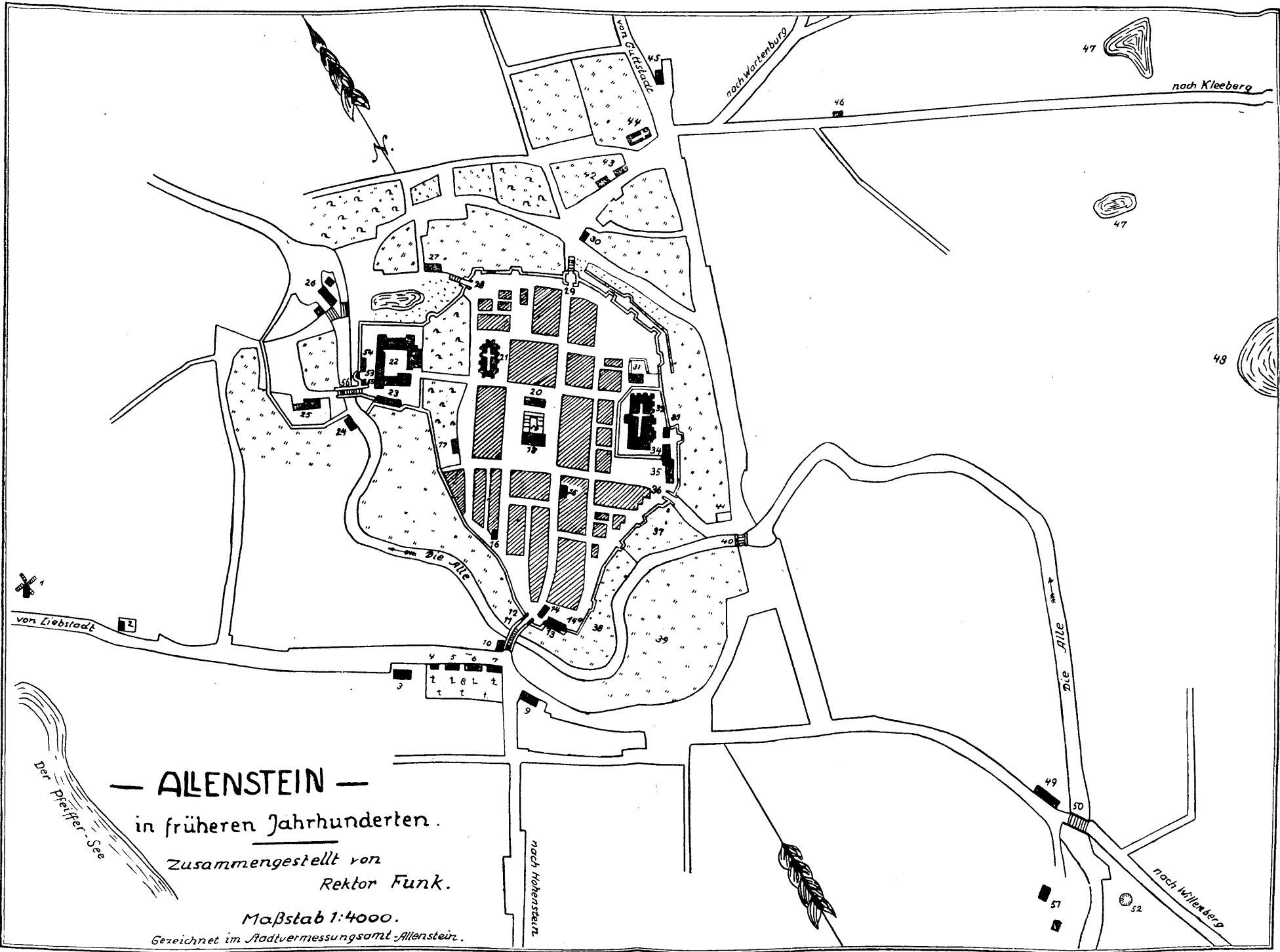
Das Verkehrsbüro

Lageplan der Stadt Allenstein

von Giese 1826–1828.



Der Lageplan zeigt die Stadt mit der Stadtmauer und ihrer Wehrbefestigung. Auch die Eskarpe im Osten ist deutlich erkennbar. Zwischen Eskarpe (Brustwehr) und Stadtmauer liegt der Zwinger (Z). Der Stadtgraben ist im Osten und Norden des Planes deutlich sichtbar, er gleicht fast einem Allearm.



— ALLENSTEIN —
 in früheren Jahrhunderten.
 Zusammengestellt von
 Rektor Funk.

Maßstab 1:4000.
 Gezeichnet im Stadtvermessungsamt Allenstein.

Allenstein in früheren Jahrhunderten.

Benennung der Gebäude, Baulichkeiten und Plätze.

Zusammengestellt von Rektor Funk.

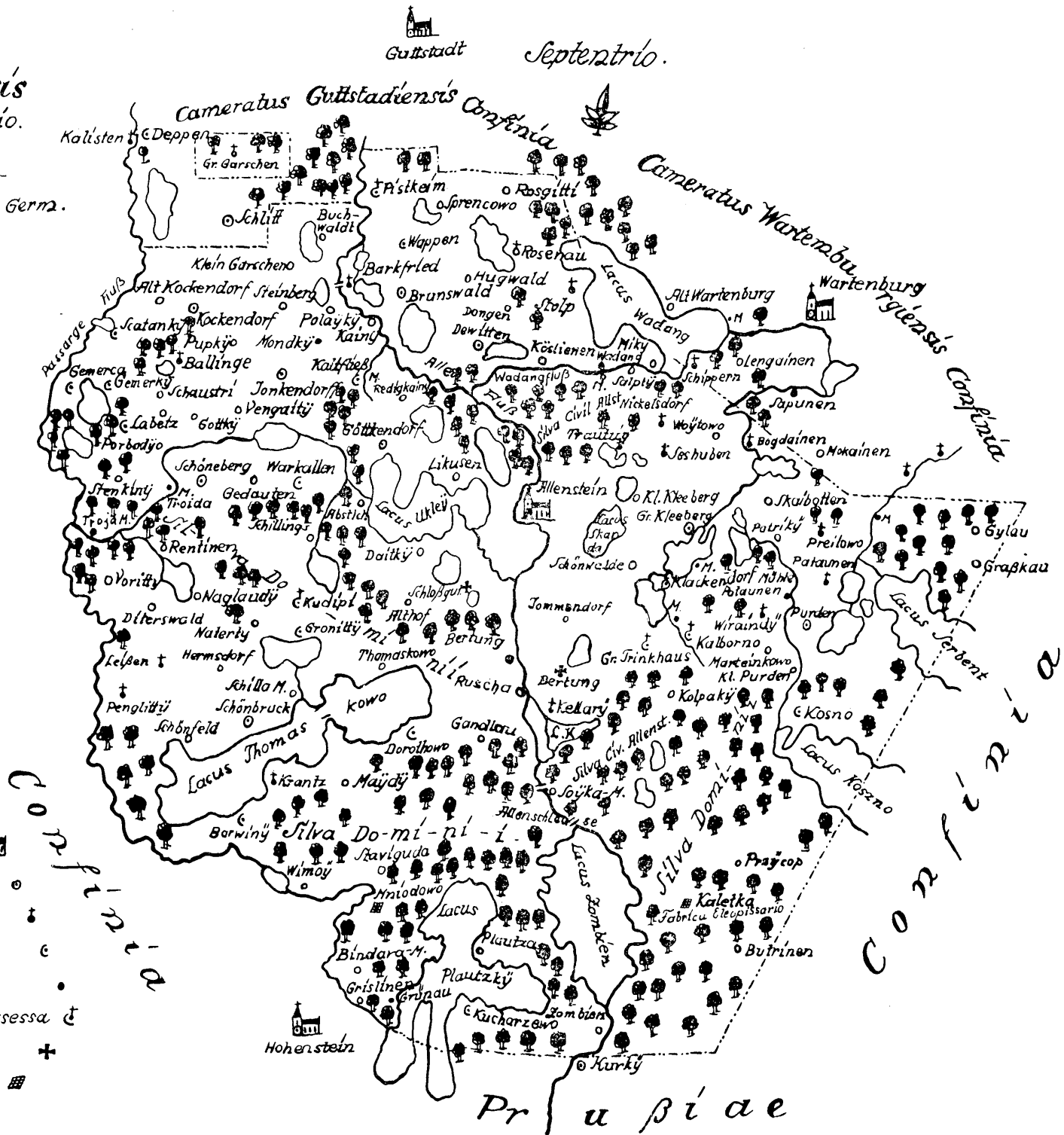
Durch das Studium der Urkundenbücher zur Geschichte Allensteins von Prof. Dr. Bonk habe ich eine Reihe von Baulichkeiten usw. feststellen können, die für die Allgemeinheit von Interesse sind. In einem Plane, der etwa dem Stadtplan von Rehfeld: „Allenstein im Jahre 1813“, Bd. IV₁, entspricht, habe ich die Lage derselben eingetragen. Wir beginnen mit den Baulichkeiten etc. am heutigen Vorstadt-Bahnhof, gehen die Liebstädter Straße hinunter zur Stadt, zum Schloß, zur Obervorstadt, Kleeberger Straße, nach der Marienbrücke und endigen nochmals am Schloß. Die Baulichkeiten sind fortlaufend von 1–56 eingetragen.

1. Die Pfeiffersche Windmühle.
2. Die Jerusalemskapelle.
3. Die Synagoge.
4. Die Georgskapelle.
5. Das Georgshospital.
6. Das Pockenhaus oder Leprosenstift.
7. Das hl. Geisthospital seit 1668.
8. Der St. Georgsfriedhof.
9. Der Stadtkrug.
10. Das Zollhaus.
11. Die Zugbrücke.
12. Das Niedertor.
13. Die Hospitalkirche zum hl. Geist.
14. Hospital zum hl. Geist bis 1668, dann Propstei zum hl. Geisthospital.
- 14a. hl. Geist-Friedhof.
15. Das erste jüdische Bethaus seit 1814.
16. Das spätere jüdische Bethaus.
17. Das Kreislazarett.
18. Das Rathhaus und Stadtgericht.
19. Die Hakenbuden.
20. Die Stadtbrauerei, das spätere Magistratsgebäude.
21. Die evangelische Kirche seit 1877.
22. Das Schloß.
23. Der Salzspeicher.
24. Die Kupfermühle am Kupfergraben.
25. Das Verwaltungsgebäude (Wohnung des Burggrafen).
26. Die Schloßmühle.
27. Das Zuchthaus.
28. Das Mühlentor mit Zugbrücke.
29. Das Hohe Tor mit Zugbrücke.
30. Das Zollhaus.
31. Das Rosenkranzstift.
32. Die St. Jakobikirche.
33. Die Pfarrschule.
34. Die Kaplanei.
35. Die Erzpriesterei.
36. Die Wasserpforte.
37. Der Kammereihof.
38. Die Stadtbleiche.
39. Der Stadthof.
40. Die Pfortmalzhausbrücke.
41. Das Pfortmalzhaus.
42. Das Pesthäuschen.
43. Das Hirtenhäuschen.
44. Die Kreuzkirche.
45. Der Pfandstell.
46. Die Johanniskapelle.
47. Die beiden Röhrenteiche.
48. Der Oberteich.
49. Das Feldmalzhaus.
50. Die Feldmalzhausbrücke.
51. Die Stadtziegelei und das Hirtenhäuschen.
52. Der Feldmalzhaussprind.
53. Der Wigturm am Schloß.
54. Das Gefängnis am Schloß.
55. Die Wohnung des Schloßvogts.
56. Die Zugbrücke am Schloß.





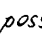




*Cameratus
Allensteiniensis
minus alturata Delineatio.*

Scala unius miliaris Germ.

Occidens.
Prussiae



Oriens

- Signum Civitatis* 
- Villa Ecclesiastica* 
- Villa Nobilis* 
- Villa Libertinalis* 
- Mola* 
- Villa Nobilis a libertopossessa* 
- Praedium Domini* 
- Fabrica Elepissaria* 
- Silva Domini* 

Zur Karte des Kammeramtes Allenstein.

Der Plan des Kammeramtes Allenstein ist nach einer kleinen Photographie einer Karte des Kammeramtes aus dem Domarchiv zu Frauenburg angefertigt worden. Das Kammeramt Allenstein bestand von 1348—1772; es gehörte zum Domstaate und wurde von einem Domherrn, der seinen ständigen Sitz (bis 1685) auf dem Schlosse zu Allenstein hatte, verwaltet.



Situations-Plan

von der Lage und Umgebung
des Rath's - Hauses

evang.
Pfarrhaus
nebst
Schule

Allenstein.

Straße nach dem
Londrathsamte

Garten

Rantowski

Waschey

Zimmermann

A. Reitinsky

Thillib

Figursky

Ulrich

Orlowski

Menzel

Bilitewski

Schanzen-
Straße

Witwe

Liebenau

Apotheker

Hippeler

Penkniß

Flakowski

Blockhagen

Oberstraße

Frankenstein

Andreas

Grunenberg

Rogalla

Engert

Witwe

Grunenberg

Buchholz

Frankenstein

Kroll

Kroll

Unter-

Kirchen-
Straße

Butschkow

Magistrats-
Haus

ehem. Stadtbrauerei

16 1/2

29 1/2

16 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

30 1/2

14 1/2

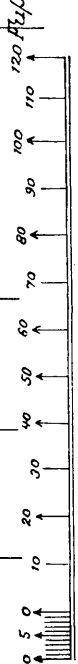
30 1/2

14 1/2

Krummstraße

Richtstraße

Allenstein, d. 25. Juni 1836
gez. Fried. Wronka
Kreis-Maurer- und Zimmermeister.



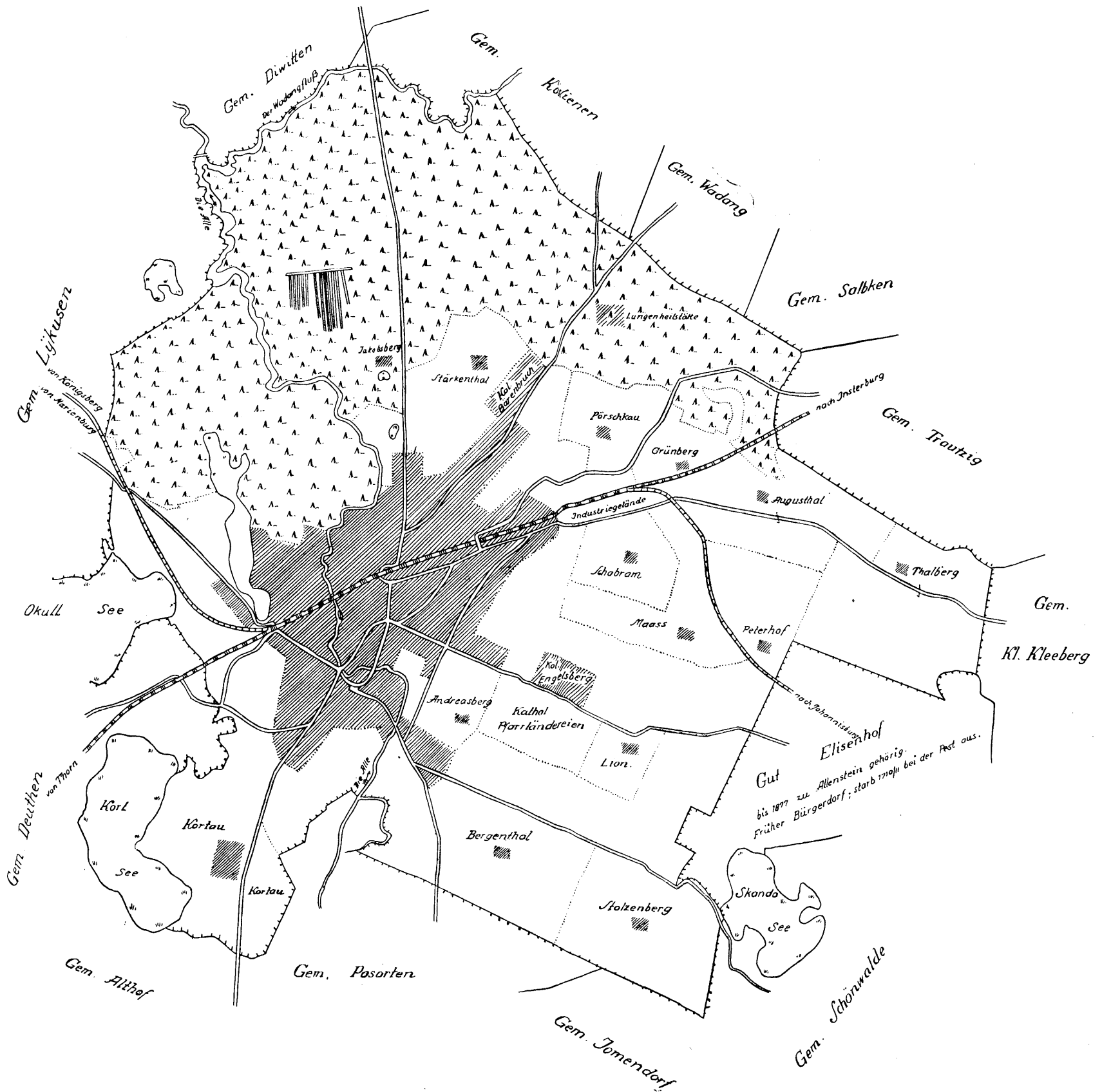
Maas

Zum Situationsplan des Marktes

von Friedr. Wronka.

Aus dem Situationsplan von Friedr. Wronka vom Jahre 1856 sind auf der Ost- und Nordseite des Marktes noch sämtliche Häuser mit Lauben vorhanden, während die Süd- und Westseite keine Lauben zeigt. Wann dieselben dort verschwunden sind, ist nicht festzustellen. Auf der Südseite könnte man annehmen, daß nach dem großen Brande vom 17. August 1803, durch welchen sämtliche Häuser zwischen Markt, Richtstraße und Krummstraße abbrannten, nicht mehr aufgebaut worden sind. Für die Westseite fehlt jeder Anhalt.

Plan von der Gemarkung Allenstein.



Maßstab 1:25000

Zum Plan der Gemarkung Allensteins

Der Plan von der Gemarkung der Stadt Allenstein ist in den heutigen Grenzen dargestellt. Zur Stadt gehört heute nicht mehr wie bei der Gründung das Siedlungsgut Elisenhof. Dagegen gehören die beiden Seen: der Okull- und der Kortsee zum Gebiete der Stadt.

Stadtbild vor ca. 100 Jahren.
(Nicht maßstäblich)





Wojewódzka



ELBLĄG

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

Wojewódzka
Elbląg

Wojewódzka Biblioteka Publiczna